Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1956)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 17. August 1956.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ordentlichen Herbstsession auf

Montag, den 3. September 1956

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Mittelschulen.
2. Gesetz über die Hypothekarkasse.
3. Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten.
2. Gesetz über die kantonalen technischen Schulen; Totalrevision (Bestellung einer Kommission).

Dekretsentwürfe

1. Dekret über die Finanzverwaltung in den Gemeinden.
2. Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Thun.
3. Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Münster.
4. Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen in Bolligen-Ostermundigen, Tavannes, Köniz-Spiegel, Oberbipp-Attiswil, Thierachern-Uetendorf.
5. Dekret über die Gewerbegerichte.
6. Dekret betreffend die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern.
7. Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission.
8. Dekret betreffend die Aufteilung der amtlichen Werte von Wasserkräften auf die beteiligten Gemeinden.
9. Dekret über die Veranlagung und Bezug der Steuern von Fremdarbeitern (Steuerbezug an der Quelle).
10. Dekret über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen.
11. Dekret über die Versicherung der Lehrkräfte.
12. Dekret betreffend die Organisation der Betreibungsämter und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern (Bestellung einer Kommission).
13. Dekret über den Naturschadenfonds (Bestellung einer Kommission).
14. Dekret über die Kirchensteuern (Bestellung einer Kommission).
15. Tarif betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalter (Bestellung einer Kommission).
16. Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen (Bestellung einer Kommission).

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Staatsverwaltungsbericht 1955.

Direktion der Volkswirtschaft

Technikum Biel; Kredit.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes .
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Polizeikommando; Kredite.

Finanzdirektion

1. Nachkredite.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Staatsrechnung 1955.
4. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1955.
5. Kantonalbank; Jahresrechnung 1955.
6. Kantonalbank; Errichtung einer Filiale in Laufen.
7. Schweizerische Reederei AG. in Basel; Vermehrung der Kapitalbeteiligung.

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.
2. Stadt- und Hochschulbibliothek Bern; Erhöhung der Subvention.
3. Stiftung Jenner-Kinderspital; Beitrag.
4. Hygienisch-bakteriologisches Institut; Kredit.
5. Abteikirche in Bellelay; Beitrag an Restauration.

Bau- und Eisenbahndirektion

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge.

Forstdirektion

1. Waldankäufe und -verkäufe.
2. Waldweganlagen; Beiträge.
3. Aufforstungen und Verbauungen; Beiträge.
4. Revision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen; Kredit.
5. Fischzuchtanstalt Ligerz; Kredit für Erweiterung.

Landwirtschaftsdirektion

1. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.
2. Frostschäden-Aktion 1956.

Kirchendirektion

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht Köniz.

Fürsorgedirektion

1. Knabenerziehungsheim «Friedau», St. Niklaus; Baubeitrag.
2. Oberländische Verpflegungsanstalt Utzigen; Baubeitrag.
3. Institut St-Germain Delsberg; Baubeitrag.
4. Verein «Für das Alter», Sektion Signau (Altersheim Zollbrück); Baubeitrag.
5. Stiftung «Ferienheim für erholungsbedürftige Hausmütter und Hausfrauen» Rattenholz-Niedermuhlern; Baubeitrag.
6. Erziehungsheim «Viktoria», Wabern; Beitrag.

Sanitätsdirektion

Beiträge an Heilstätten und Spitäler.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. BGB-Fraktion (Will). — Erlass eines Gesetzes betreffend Staatsbeiträge an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern.
2. Haltiner. — Bekämpfung der Zahnkaries.
3. Klopfenstein. — Lockerung der Verkehrsbeschränkungen auf der Frutigen—Adelboden-Strasse.
4. Denzler. — Seezugänge infolge des Ausbaues der SBB-Linie zwischen Neuenstadt und Biel.
5. Andres. — Vereinfachung der Bestimmungen betreffend Abnahme- und Prüfungsverfahren für Mopedfahrer und -Händler.

Postulate der Herren:

6. Hadorn. — Förderung der Berufsberatung.
7. Wiedmer. — Korrektion der Strasse in der Gemeinde Eriz.
8. Parietti. — Ergänzung der technischen Ausrüstung der Organe der Gerichtspolizei.
9. Oester. — Erhöhung der Staatsbeiträge an Gehweganlagen der Gemeinden.

Interpellationen der Herren:

10. Rupp. — Bekämpfung des Strassenlärms.
11. Schlappach. — Ausländische Konkurrenz für Sperrholzplatten.
12. Graber (Reichenbach). — Stützung des Kleinhandwerks und Kleingewerbes.
13. Choffat. — Hilfeleistung an die Gewittergeschädigten im Nordjura.
14. Graber (Reichenbach). — Erlass des 9. Schuljahres für körperlich fortgeschrittene Mädchen.
15. Ackermann. — Hilfeleistung an die Gewittergeschädigten im Nordjura.
16. Burri. — Renovation des Schlossgutes Köniz.
17. Jaggi. — Korrektion der Dorfstrasse in Uetendorf.
18. Péquignot. — Zusammenlegung der Seminarien Pruntrut und Delsberg.
19. Staub. — Verweigerung der Einreise- und Arbeitsbewilligung an kriminelle und vorbestrafte Fremdarbeiter.

20. Staub. — Entlastung des Gerichtspräsidenten/Regierungsstatthalters von Laufen.
21. Fleury. — Erweiterung der Schulzahnpflege.

Einfache Anfragen der Herren:

22. Kohler. — Schliessung der Tarichstrasse.
23. Dr. Steinmann. — Aufschlusserteilung über das «Wir-Verrechnungssystem».
24. Lehmann (Brügg). — Hauswirtschaftlicher Fortbildungsunterricht.
25. Landry. — Inkraftsetzung des Sommerfahrplanes.
26. Huwyler. — Errichtung eines ständigen Automobil-Expertenbüros in Biel und Thun.
27. Daepp. — Gemeindeanteile am Ausbau von Hauptstrassen.

* * *

Wahlen

Es ist zu wählen:

1 Mitglied des Verwaltungsgerichtes an Stelle des zurückgetretenen Dr. R. Holzer.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Geschäfte der Direktion der Volkswirtschaft.
3. Verwaltungsbericht der Direktion der Volkswirtschaft.
4. Motion BGB-Fraktion (Will). — Erlass eines Gesetzes betreffend Staatsbeiträge an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern.
5. Postulat Hadorn. — Förderung der Berufsberatung.
6. Interpellation Schlappach. — Ausländische Konkurrenz für Sperrholzplatten.
7. Interpellation Graber (Reichenbach). — Stützung des Kleinhandwerks und Kleingewerbes.
8. Geschäfte der Justizdirektion.
9. Verwaltungsbericht der Justizdirektion.
10. Dekrete über die Organisation der Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken Thun und Münster.
11. Dekret über die Gewerbegerichte.
12. Interpellation Staub. — Entlastung des Gerichtspräsident/Regierungsstatthalters von Laufen.
13. Verwaltungsbericht der Militärdirektion.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. R. Tschäppät

Hängige Geschäfte

1. Gesetz über die Bauvorschriften in den Gemeinden.
2. Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen, Abänderung.
3. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend Schürfung und Ausbeutung von Erdöl.
4. Dekret über die Umschreibung der Schulinspektoratskreise.

Erste Sitzung

Montag, den 3. September 1956, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 193 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 7 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Althaus, Amstutz, Ruef, Schärer (Bern), Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Kunz (Oey-Diemtigen), Kunz (Oberwil).

Präsident. Ich begrüsse Sie zu unserer ordentlichen Herbstsession.

Dies ist heute für mich die erste Gelegenheit, dem Rat für die ehrenvolle Wahl zum Grossratspräsidenten zu danken. Ich danke vor allem im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, der in erster Linie diese Ehre zukommt. Der bernische Grosse Rat hat auch mit dieser Wahl bewiesen, dass die Jungen im Kanton Bern die Möglichkeit des Aufstieges haben. Ich betone dies, weil immer wieder behauptet wird, unsere Demokratie sei überaltert.

Es ist mir ein Bedürfnis — und ich spreche hier sicher im Namen des ganzen Rates — meinem Vorgänger für die grosse Arbeit zu danken. Unser Ratskollege Werner Bickel wird als guter Präsident in der Liste der Grossratspräsidenten vermerkt sein. Ich habe bereits an der Grossratspräsidentenfeier erklärt, dass mit der Qualifikation «gut» eigentlich zu wenig gesagt ist. Seine Intelligenz, seine Geradheit, seine Toleranz, seine Ruhe und seine warme Anteilnahme an allem, was den Rat und seine Mitglieder betraf, brachten Kollege Bickel nicht nur Anerkennung, sondern auch Zuneigung und Freundschaft. Wir danken ihm herzlich für seine Amtsführung. (Beifall.)

Der Grosse Rat hat eine grosse Arbeit vor sich. Hängig sind:

— acht Gesetze,
— siebzehn Dekrete,
— mehr als sechzig Direktionsgeschäfte.

Ich werde mich — wie mein Vorgänger — bemühen, dafür zu sorgen, meinem Nachfolger möglichst wenig Geschäfte zu hinterlassen.

Man spricht heute vielfach von einer Gesetzesinflation. Die schlechte Stimmbeteiligung wird gelegentlich darauf zurückgeführt. Jedes Parlament mit Verantwortungsbewusstsein muss sich deshalb fragen, ob es überflüssige Gesetze dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Der bernische Grosse Rat wird mit gutem Gewissen mit «Nein» antworten können.

Früher war allerdings die Zahl der Gesetze geringer. Das letzte Jahrhundert war gekennzeichnet durch den Kampf um die politischen, demokratischen Freiheiten. Unsere Zeit aber hat die Aufgabe, die reine politische Demokratie nicht nur zu verteidigen, sondern vor allem auszubauen — aus der Erkenntnis, dass die Demokratie nicht nur eine politische Staatsform ist, sondern eine Lebensauffassung. Wir haben nicht nur für die erkämpften Freiheiten einzustehen, sondern gleichzeitig dafür zu sorgen, dass sie nicht missbraucht, nicht monopolisiert werden. Der Bürger unserer Zeit will neben der Freiheit auch Rechte, die ihn davor schützen, durch die Freiheit des Anderen ungehörig beengt zu werden. Er will darüber hinaus Rechte, die ihm seinen Anteil am Ertrag unserer Produktion gewährleisten.

Demokratie bedeutet heute nicht nur politische Freiheit, Demokratie heisst auch Humanisierung, bedeutet auch Ausbau des Rechtsstaates.

Die Freiheit zu sichern, sie zu gewährleisten, bedarf verhältnismässig wenig gesetzlicher Bestimmungen.

Im Rahmen einer freiheitlichen Ordnung die Rechte zu mehren, erfordert dagegen, in Berücksichtigung der einzelnen besonderen Verhältnisse, die Lösung vieler Probleme und deshalb mehr Gesetze. — Damit soll nicht gesagt sein, dass nur durch Gesetze ein Zusammenleben zwischen den Menschen geregelt werden kann. Es ist aber falsch, jede Gesetzesrevision und jedes neue Gesetz als überflüssig zu betrachten und zu glauben, die Probleme lösten sich von selbst. Es gilt immer abzuwägen, was notwendig ist, und welches das geeignete Mittel sein kann, um im Gesamtinteresse eine Frage zu lösen. Zum voraus ist auf die Stimmung im Volk entsprechend Rücksicht zu nehmen, denn die Gesetze sollen nicht nur eine Mehrheit bei der Abstimmung auf sich vereinigen, sondern auch im Rechtsbewusstsein des Bürgers Eingang finden.

Wir wollen unsere Arbeit erledigen im Bewusstsein, dass die uns übertragenen Probleme von uns gelöst werden müssen — nicht, dass sie sonst keine Lösung fänden, aber vielleicht nicht eine Lösung im Interesse unserer Demokratie.

Eine wichtige Aufgabe ist die Erhaltung der Einheit des Kantons. Wir sind gegen den Separatismus, aber nicht aus Prestigegründen oder mit Rücksicht auf die Folgen in anderen Kantonen oder in der Eidgenossenschaft, sondern vielmehr im Bewusstsein, dass nicht die Trennung nach Sprachen und Kulturen, sondern die loyale Zusammenarbeit in gegenseitiger Achtung unser politisches, unser schweizerisches Ideal sein muss.

Die politische Leidenschaft gehört zur Demokratie; sie soll aber nicht zur Zersetzung führen. Aufbau und Ausbau der demokratischen Institutionen sind die Aufgaben unserer Zeit — nicht das Trennen, das Sich-zersetzen. Wenn wir im Kanton die Einheit nicht erhalten könnten, weil das Entscheidende zum Zusammenleben zwischen Deutsch und Welsch nicht mehr vorhanden wäre, müssten wir uns fragen, ob wir im Kanton Bern und in der Eidgenossenschaft überhaupt die Kraft hätten, einem fremden Wind zu widerstehen.

Wir spüren aber diese Kraft in uns und fühlen uns deshalb auf dem rechten Wege. Helft mit, die Probleme unserer Zeit gemeinsam zu lösen!

J'éprouve le réel besoin d'ajouter particulièrement un mot à l'adresse de nos collègues du Jura pour les remercier de leur loyale et cordiale collaboration.

Votre collaboration, collègues jurassiens, est pour nous importante et précieuse.

Je ne dis pas cela parce qu'il peut paraître opportun de m'exprimer ainsi aujourd'hui, je crois devoir le dire parce qu'il est équitable de reconnaître que vous avez toujours contribué de votre mieux à la recherche de la solution la plus apte et la plus avantageuse, non pas au profit de certains groupements seulement, mais de la collectivité tout entière, donnant par là raison à tous ceux qui ont foi dans le bon fonctionnement de nos institutions démocratiques.

Tels les vents soufflant des montagnes de l'Oberland, des vallées et des plaines de la Haute-Argovie, de l'Emmental et du Seeland, de nos cités et des forêts du Jura, les divers courants d'opinions doivent pouvoir se confronter librement.

J'ai tenu à vous remercier particulièrement, étant conscient qu'en raison des circonstances, vous accomplissez votre tâche dans des conditions délicates et souvent difficiles.

Nous vous en sommes reconnaissants et exprimons l'espoir qu'à l'avenir également nous pourrons compter sur votre collaboration fructueuse.

Noch eine letzte Bemerkung: Die grosse Arbeitslast des Parlamentes in unserer Zeit bedeutet eine grosse Arbeitslast des einzelnen Parlamentariers. Neben den Aufgaben im Parlament sind aber noch zahlreiche Pflichten in der Gemeinde, in den politischen und wirtschaftlichen Organisationen zu erfüllen. Die Demokratie verlangt viel von ihren Vertretern in den öffentlichen Aemtern. In der letzten Zeit sind im Nationalrat, in politischen Kreisen und in Juristenvereinigungen Befürchtungen ausgesprochen worden, was geschehen wird, wenn die Arbeit und die Verpflichtungen der Parlamentarier noch grösser werden sollten. Es könnte der Zeitpunkt eintreten, da es vielen Mitbürgern aus zeitlichen und ökonomischen Gründen nicht mehr möglich sein würde, ein parlamentarisches Mandat anzunehmen. Ueber diese Frage wird bei Gelegenheit auch gesprochen werden müssen.

Als Euer Präsident möchte ich aber eines wünschen: Betrachtet das Amt eines bernischen Grossrates als das wichtigste unter allen Aemtern. Eure Achtung gegenüber Eurem Amt ist entscheidend für die Achtung, die das Volk dem Parlament entgegenbringt!

In diesem Sinne wünsche ich dem Rate eine erfolgreiche Tätigkeit und erkläre Sitzung und Session als eröffnet. (Beifall.)

Bevor ich auf die Beschlüsse der Präsidentenkonferenz zu sprechen komme, möchte ich noch meiner Befriedigung über die gestrige kantonale Volksabstimmung Ausdruck geben. Die Vorlagen wurden mit gutem Mehr angenommen. Dagegen ist wiederum die Stimmbeteiligung bedauerlich.

Die Präsidentenkonferenz hat am 22. August folgende Beschlüsse gefasst:

Zusammensetzung der Kommission: Gesetz über die kantonalen technischen Schulen 17 Mitglieder; Dekret betreffend die Organisation der Betreibungsämter und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern 11 Mitglieder; Dekret über den Naturschadenfonds 11 Mitglieder; Dekrete über die Kirchensteuern und die Steuerteilung der Gemeinden 11 Mitglieder; es wird den Fraktionen empfohlen, diese 11 Mitglieder der bisherigen Steuergesetzkommission zu entnehmen. 13 Mitglieder sind vorgesehen für die Dekrete betreffend Tarife über die Gebühren der Regierungsstatthalter und in Vormundschaftsachen. Ich möchte die Fraktionspräsidenten bitten, mir ihre Nominationen bis nächsten Mittwoch 12 Uhr bekanntzugeben.

Mit Rücksicht auf den Beginn der Bundesversammlung wird die Sessionsdauer endgültig auf zwei Wochen festgesetzt. Die zweite Beratung des Gesetzes über die Mittelschulen sowie des Dekretes über die Finanzverwaltung in den Gemeinden soll erst gegen Schluss der zweiten Sessionswoche erfolgen. Dauern die Verhandlungen länger, so ist die Beratung dieser beiden Vorlagen auf die Novembersession zu verschieben.

Die Wahlen werden auf Dienstag der zweiten Woche angesetzt. Der Vorschlag für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes erfolgt durch die sozialdemokratische Fraktion.

Sofern die Fraktionen bei diesem «schönen» Sommerwetter Ausflüge zu unternehmen gedenken, möchte ich bitten, diese auf Dienstagnachmittag der zweiten Woche vorzusehen. Ich bitte die Herren Fraktionspräsidenten, mir rechtzeitig die Abfahrtszeiten bekanntzugeben, damit die Traktandenliste für diesen Dienstag entsprechend festgelegt werden kann.

Ich habe heute folgenden Beschluss des Regierungsrates zur Kenntnis erhalten:

«Die von der Finanzdirektion vorgelegten Abänderungen zu den Dekreten über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung und über die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Universität werden beraten und genehmigt.

Es wird beschlossen, dem Grossratspräsidenten zu beantragen, diese beiden Dekrete der noch bestehenden Kommission betreffend Besoldungsfragen zu überweisen.» Ich möchte das mit der soeben erfolgten Kenntnisgabe tun.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Neuenschwander, Herr *Schärer,* Kaufmann, Münsingen;

an Stelle des zurückgetretenen Herrn Schwarz (Langnau), Herr *Leuenberger,* Notar, Trubschachen.

Die neuen Mitglieder leisten den verfassungsmässigen Eid.

Technikum Biel, Bauten und Einrichtungen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für Reparaturen und bauliche Erneuerungen sowie die Modernisierung des Maschinenparkes und der technischen Einrichtungen am Technikum Biel werden für die erste Etappe (Ausführung 1956) folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
a) der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1335 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen - Technikum) pro 1956	67 000.—
b) Der Volkswirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1336 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen - angegliederte Fachschulen) pro 1956	198 000.—
c) Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 700 (Unterhalt der Amtsgebäude) pro 1956	106 100.—
Total	371 100.—

Die Kredite sub lit. a und c dürfen vollumfänglich, derjenige sub lit. b um Fr. 167 200.— überschritten werden.

Allfällig erhältlich zu machende Beiträge des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit und der Stadt Biel fallen in die Staatskasse.

Verwaltungsbericht der Volkswirtschaftsdirektion für 1955

M. **Geiser,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Il ressort du rapport de la Direction de l'économie publique que la haute conjoncture a continué pendant l'année 1955 dans toutes les branches de notre économie. Cette situation a eu pour conséquence que dans presque toutes les professions, les places d'apprentissage ont été suffisamment nombreuses et que dans certaines branches il est même assez difficile de trouver des apprentis.

Les jeunes gens recherchent toujours davantage des possibilités de formation dans l'industrie, tandis que l'artisanat est de plus en plus abandonné, ce qui risque de provoquer des situations fâcheuses, surtout dans les régions rurales. La grande demande d'apprentis et de main-d'œuvre en général a été au bénéfice de certains infirmes qui ont ainsi pu être réintégrés dans le circuit économique. Il s'agit en particulier d'aveugles et de sourds-muets.

A la fin de l'année 1955, nous avions dans le canton 10 215 apprentis et 4545 apprenties. Ce nombre ira en augmentant ces prochaines années et dépassera probablement le chiffre de 20 000. Ce problème, ainsi que la question de la création d'un corps enseignant assez nombreux pour nos écoles professionnelles, préoccupent l'Office de la formation professionnelle, de même que la Direction de l'économie publique et les milieux intéressés.

L'apprentissage ménager a donné lieu à 483 contrats. Les subsides accordés pour des apprentissages ont atteint le montant de 118 769 francs.

Il est prévu, pour le technicum de Bienne, d'importants travaux de réfection, ainsi que l'achat de machines et appareils. La section d'horlogerie sera réorganisée et il est envisagé de former des contremaîtres pour l'industrie automobile. La Direction de l'économie publique élaborera prochainement une nouvelle loi sur les technicums.

La statistique sur l'emploi de la main-d'œuvre étrangère dans notre canton montre que 29 563 travailleurs étrangers sont occupés dans le canton, spécialement dans l'hôtellerie, dans le bâtiment, dans le service de maison et dans l'agriculture.

En 1955, les constructions effectuées ont atteint le chiffre record de 533 millions de francs, soit une augmentation de 17 millions par rapport à l'année 1954.

Il semble, d'après l'enquête fédérale faite à ce propos, que la construction continuera au même rythme.

L'assainissement de logements se poursuit dans les régions de montagne et l'action entreprise se révèle bienfaisante. Lors de la visite que mon collègue Bircher et moi-même avons faite à l'Office cantonal du travail, nous avons eu l'occasion de voir de nombreuses photographies qui démontrent les beaux résultats obtenus. En 1955, 119 demandes ont pu être acceptées. Cette action a bénéficié depuis sa mise en vigueur des subventions suivantes: Confédération 1 300 000 francs, canton 740 000 francs, communes 560 000 francs, total 2 600 000 francs.

Il est certain que, dans bien des cas, des assainissements contribuent à enrayer l'exode rural.

L'action de subventionnement en faveur des maisons d'habitation pour familles nombreuses à revenu modique, organisée sur la base de la loi du 20 juin 1954, a permis de subventionner la construction de 46 logements, dont la majorité sont des maisons familiales. La subvention moyenne est de fr. 5000.— par logement.

Il est intéressant de constater qu'aucune subvention de cette nature n'a été accordée pour de telles constructions à Berne et à Bienne et que les subsides se répartissent entre toutes les autres régions du canton.

Les caisses de chômage ont versé en 1955 1 904 554 francs d'indemnités journalières, soit une moyenne de 11.68 francs par jour.

La Direction de l'économie publique recommande aux communes de faire un choix judicieux lors des nominations de préposés aux caisses de compensation communales. En raison des nombreux changements qui interviennent dans ce travail du fait des revisions de la loi sur l'A. V. S. — dont la quatrième est prévue pour 1957 — il faut que ce

poste important soit confié à des fonctionnaires qualifiés et en même temps compréhensifs.

76 621 personnes à revenu modeste ont bénéficié des subsides de l'Etat en faveur de l'assurance-maladie volontaire, ce qui représente une augmentation de 20 % par rapport à l'année 1954.

Dans l'intérêt de la santé publique, le laboratoire de chimie a opéré pendant l'année un nombre considérable d'analyses de toutes sortes.

Au cours de l'année 1955, toutes les communes avaient l'obligation d'adapter leur réglement de défense contre le feu et contre les dégâts dus aux éléments à la nouvelle loi cantonale. Il est regrettable de constater que la moitié des communes à peine ont suivi ces prescriptions.

La Direction de l'économie publique a accordé, en 1955, 2418 autorisations de travail supplémentaire, ce qui dénote une intense activité dans toutes les branches de l'industrie. La Direction a eu à répondre à diverses interventions parlementaires.

Lors de notre visite à la Direction de l'économie publique, nous avons été très aimablement reçus par le directeur, avec lequel nous avons pu nous entretenir du rapport qui nous est soumis et qui démontre l'activité multiple de cette importante direction. Je me fait un plaisir de remercier M. le Conseiller d'Etat Gnägi, ainsi que tout le personnel de sa direction, pour le travail accompli pendant l'année 1955 et, au nom de la Commission de l'économie publique, je vous recommande d'accepter ce rapport.

M. **Landry.** Je serais heureux que le Directeur de l'économie publique veuille bien nous dire où en est la question du technicum jurassien. Il y aura tantôt un an que la députation jurassienne unanime a adressé une requête à ce sujet au Conseil-exécutif. Un questionnaire a ensuite été envoyé dans le Jura. Quels ont été ses résultats?

J'ai appris aussi que de Directeur de l'économie publique avait déposé sur le bureau du Conseil national un postulat en vue de la création en Suisse de nouveaux technicums et il m'intéresserait d'avoir des renseignements à ce sujet. Je le remercie à l'avance pour sa réponse.

Zingg (Bern). Ich habe mich dafür eingesetzt, dass die Mitglieder der Lehrlingskommissionen besser entschädigt werden. Es würde mich interessieren, welche Stellung Herr Regierungsrat Gnägi dazu einnimmt. Ich weiss, dass er der beruflichen Ausbildung die grösste Aufmerksamkeit schenkt. Das kantonale Amt für berufliche Ausbildung unternimmt alles, um den beruflichen Nachwuchs zu fördern; auch anerkennt es, dass die Lehrlingskommissionen auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung eine wichtige Arbeit leisten. Es ist von grösster Bedeutung, dass in diesen Lehrlingskommissionen Leute als Experten walten, die selber gute Berufsleute sind und Beziehungen zum Lehrmeister und zu den Lehrlingen besitzen. Wenn sie ihre Arbeit richtig erfüllen wollen, müssen sie im Monat einigemal den Betrieben nachgehen. Ich habe gerade in der letzten Zeit erfahren, dass sie sehr weit herum Besuche machen müssen, um die verschiedenen Betriebe kontrollieren und das Lehrverhältnis überprüfen zu können. Der Lohnausfall ist leider bei diesen Leuten immer noch sehr stark. Wenn es so weitergeht, müssen wir befürchten, dass sich die Leute, die in den Betrieben stehen, nicht mehr für diese Aufgabe zur Verfügung stellen. Es ist deshalb dringend nötig, dass die Entschädigungen den Verhältnissen angepasst werden. Ich hoffe, dass wir auf die Hilfe der Volkswirtschaftsdirektion zählen können. Es handelt sich um eine finanzielle Frage, so dass die Finanzdirektion endgültig darüber entscheiden muss, aber die Stellungnahme der Volkswirtschaftsdirektion ist wichtig. Ich hoffe, dass es gelingen werde, in dieser Richtung endlich einen Fortschritt zu erzielen.

M. **Comte.** Je voudrais, à l'occasion du rapport de la Direction de l'économie publique, m'élever contre l'engagement des ouvriers étrangers. Cette année, particulièrement, nous avons constaté une augmentation du nombre de ces ouvriers dans notre pays. Le Jura en reçoit également sa part.

Si nous comprenons le but humanitaire de cette pratique, elle n'en a pas moins pour conséquence que nous sommes de plus en plus envahis par cette main-d'œuvre et nous constatons malheureusement que trop souvent l'Office cantonal du travail ne tient pas assez compte des préavis qui sont donnés par les cartels syndicaux consultés au préalable.

C'est pourquoi je désirerais que le Directeur de l'économie publique veuille bien donner à l'Office cantonal du travail des instructions afin qu'il soit tenu compte à l'avenir des préavis des cartels syndicaux.

Schwarz. Ich möchte mich zu etwas äussern, das hierher gehört, obwohl es in der Stadt Bern die Polizeidirektion angeht. Es handelt sich um die Vermehrung der Wirtschaften. Der Regierungsrat hat eine anerkennenswerte Haltung eingenommen, indem er dafür sorgte, dass nicht sofort mitten in jedem neu entstehenden Quartier eine Wirtschaft eröffnet wird. Man hat in der Stadt schon oft schlechte Erfahrungen mit diesen Quartierwirtschaften gemacht. Nun wurde aber in der Matte eine Ausnahme bewilligt. Das ist schade. Wenn ich das hier erwähne, so deshalb, damit man andernorts in ähnlichen Verhältnissen vielleicht besser handelt. Auf 400 Familien trifft es in der Matte eine Wirtschaft. Je 400 Familien haben also gewissermassen einen Wirt, seine Familie und seinen Betrieb zu erhalten. Ich habe mir von der Treuhandstelle der Wirte Auskunft geben lassen, wieviel ein Wirt unter diesen Umständen einnehmen müsse. Es hiess, Fr. 60 000.— pro Jahr. Da kann jeder selber ausrechnen, wieviel das pro Familie ausmacht. Eine Familie muss darnach ungefähr Fr. 150.— für den Wirt aufbringen, damit er leben kann. Erreicht der Wirt kein rechtes Auskommen, so geschieht das, was ich letzten Winter erlebt habe: die Wirte stellen ihre Lokalitäten 14 Tage für kommunistische Schriften zur Verfügung, nur damit etwas läuft. Der Wirt hat vielleicht wenig Freude daran, aber er muss es tun, um sein Auskommen zu haben.

Jene Herren Kollegen, die mit solchen Dingen zu tun haben, sollten in der Erteilung von weiteren Wirtschaftspateten sehr vorsichtig sein.

Ich möchte noch meinem Erstaunen Ausdruck geben, dass es in der Stadt Bern möglich war, in

zwei Fällen das Uebertreten des Absinthverbotes zu bestrafen. Ich hätte nicht geglaubt, dass dies nach dem heutigen Regime des Bundeshauses in der Absinthfrage noch möglich wäre. Ich gratuliere, dass man das fertig gebracht hat. Ich möchte damit nicht sagen, es werde wenig Absinth und Absinthnachahmungen getrunken, aber es ist erstaunlich, dass man bei der heutigen Unordnung Bestrafungen fertig brachte.

Es werden immer wieder sehr viele Patente für den Weinverkauf in den Läden erteilt. Ich weiss nicht, was schlimmer ist: der Weinverkauf in den Wirtschaften oder der Weinverkauf in den Läden. Die einen behaupten das erste, die andern das zweite. Nach meiner Ansicht ist weder das eine noch das andere gut, zum mindesten, wenn es übertrieben wird. Für ein Fondue geht es noch, aber der Verkauf nimmt erschreckend zu. In jeder Drogerie und auch in vielen Apotheken kann man Wein kaufen. Das ist sehr schlimm. In den Gemeinden sollte besser auf diese Angelegenheit geachtet werden.

M. **Hauri.** Nous lisons dans le rapport de gestion de la Direction de l'économie publique, au sujet des subventions accordées pour la construction de maisons d'habitation en faveur des familles nombreuses à revenu modeste que, depuis la mi-juin déjà, la Direction a dû refuser de nouvelles requêtes. Les demandes de préavis de subventions arrivent généralement pendant toute l'année dans les communes, alors que l'Office cantonal du travail fixe un délai de réception qui part de l'automne et va jusqu'à l'année suivante. Les demandes envoyées trop tôt sont retournées aux communes et doivent être renvoyées à l'Office cantonal en temps voulu. Or cette pratique peut entraîner des omissions regrettables au moment opportun et je voudrais savoir si les demandes en question ne pourraient pas être gardées à l'Office cantonal du travail et être jointes aux autres pour examen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anfrage von Herrn Grossrat Landry betreffend Technikum Jura ist sicher berechtigt. Von unserm Amt aus ist am 16. Januar 1956 eine Umfrage an alle Organisationen im Jura ergangen. Wir mussten verschiedentlich mahnen, aber im Laufe des Monats August haben wir alle Eingaben dieser Organisationen erhalten. Beim Durchlesen dieser Eingaben stellt man fest, dass sie sehr stark in der Richtung der Unterstützung des Technikums Jura gehen. In sachlicher Beziehung und über die Frage des Bedürfnisses ist wenig gesagt. Mich persönlich beschäftigt vor allem, dass man nicht mit überzeugenden Argumenten die Frage beantwortet hat, ob man wirklich im jurassischen Technikum Klassen in der Grösse zustandebringt, die vom Bund subventioniert werden. Es ist nicht so, wie in den meisten Eingaben behauptet wird, dass man durch die Umbenennung der Schule in St. Immer in ein Technikum schon die genügende Frequenz dieses Technikums hat. Das ist eine Grundfrage, die wir prüfen.

Wir haben diesen Organisationen eine andere Frage unterbreitet: die Zusammenarbeit mit La Chaux-de-Fonds und Le Locle. Die Zusammenarbeit mit dem Technikum in La Chaux-de-Fonds und Le Locle wird vollständig abgelehnt in der Meinung, dass man einfach ein Volltechnikum ohne Zusammenarbeit mit andern aufziehen soll.

Die Probleme sind aufgeworfen, und wir werden auf Grund dieser Eingaben die Interessierten zu Besprechungen einladen. Wir werden die Frage gründlich diskutieren und unsere Schlussfolgerungen daraus ziehen. Sie wissen, dass beim Bund die ganze Frage des technischen Nachwuchses überprüft wird. Ich werde Gelegenheit haben, mit den Bundesstellen die Frage des Technikums Jura ausgiebig zu diskutieren, weil der Bund sich ebenfalls fragen muss, ob er eine solche Schule akzeptieren will oder nicht. Wir werden Sie zu gegebener Zeit über die Behandlung und Erledigung dieser Angelegenheit orientieren.

Herr Grossrat Zingg (Bern) verlangt, dass man die Entschädigungen in den Lehrlingskommissionen verbessere. Aus dem Staatsverwaltungsbericht ersehen Sie, dass die Kosten der 49 Lehrlingskommissionen im Jahre 1954 Fr. 49 773.— betrugen. Im Jahre 1955 stiegen sie auf Fr. 51 589.—. Als Begründung für die Erhöhung wird im Bericht die Erhöhung der Vergütungen an die Sekretäre der Lehrlingskommissionen angeführt. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass wir bereits eine bessere Entschädigung an die Prüfungskommissionen ausrichten, und wir werden die von Herrn Grossrat Zingg aufgeworfene Frage, ob die Verbesserung der Entschädigungen auch auf die Lehrlingskommissionen ausgedehnt werden könne, noch weiter prüfen.

Herr Grossrat Comte hat die Fremdarbeiterfrage erwähnt. Wir werden die Praxis, die seit Beginn der Fremdarbeiteraktion eingehalten wurde, auch im heutigen Moment verfolgen. Wir wollen auf der einen Seite der bernischen Wirtschaft dienen durch die Zubilligung von Fremdarbeitern; aber auf der andern Seite nicht gestatten, dass die Fremdarbeiter einen Konkurrenzdruck auf unsern inländischen Arbeitsmarkt ausüben dürfen. Herr Grossrat Comte hat keinen speziellen Fall genannt. Ich wäre ihm aber dafür sehr dankbar gewesen, denn in dieser allgemeinen Form, wie es Herr Grossrat Comte getan hat, lehne ich es ab, dem Arbeitsamt Weisungen zu geben, dass es den Anträgen der interessierten Organisationen besser entsprechen solle. Ich darf sagen — und das wird mir ein Grossteil der Herren von der sozialdemokratischen Fraktion, die mit dieser Frage zu tun haben, bestätigen —, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsamt und den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine sehr gute ist. Stellen sich Probleme und ergeben sich Schwierigkeiten auf dem Arbeitsamt, so wird meistens zu einer Konferenz der Beteiligten eingeladen. Die Fragen werden besprochen und nur selten ist man nicht zu einer Lösung gelangt. Wenn Herr Grossrat Comte einen speziellen Fall hätte namhaft machen können, hätte ich diesen Fall gerne zur Prüfung entgegengenommen.

Herr Grossrat Schwarz hat Ausführungen über unsere Handhabung der Praxis bei Wirtschaftsbewilligungen gemacht. Ich darf hier auf den Bericht verweisen. Wir sind im Kanton Bern äusserst zurückhaltend. Im Jahre 1955 haben wir keine einzige neue Wirtschaft bewilligt. Alle eingereich-

ten Gesuche wurden abgelehnt. Wir sind auch sehr restriktiv, wenn es darum geht, das Kleinhandelspatent I zu erteilen. In beiden Fällen prüfen wir das Bedürfnis. Es ist ausserordentlich schwer, der Volkswirtschaftsdirektion zu beweisen, dass ein Bedürfnis für eine neue Wirtschaft vorliegt. Wer damit zu tun hat, wird das bestätigen.

Bezüglich des Falles «Mühlerad» und auch der Absinthangelegenheit ist zu bemerken, dass diese Dinge nicht in erster Linie vor den Grossen Rat des Kantons Bern, sondern vor den der Stadt Bern gehören. Beim «Mühlerad» handelt es sich nicht um eine neue Wirtschaft. Ein Patent war bereits vorhanden.

Herr Grossrat Hauri hat die Praxis bei der Aktion für den Wohnungsbau für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen behandelt. Ich habe Sie bereits bei der Beantwortung einer Motion Wittwer darüber orientiert, wie wir die Aktion durchgeführt haben. Die Aktion wirkt sich ausserordentlich segensreich aus. Wir haben letztes Jahr die Anmeldungen stoppen müssen. Nachher erliessen wir die Weisung, dass alle Gesuche für das nächste Jahr bis Ende November eingereicht sein müssen. Das hat in dem Sinne Schwierigkeiten ergeben, als eine grosse Flut von Gesuchen kam und man entscheiden musste, welche Gesuche behandelt werden sollten. Wir haben die ganze Frage auf dem Arbeitsamt besprochen. Die Aktion für das nächste Jahr wird nicht mehr so durchgeführt. Wir verlangen die Anmeldungen nicht mehr auf einen bestimmten Zeitpunkt, sondern wir werden voraussichtlich die Anmeldungen so entgegennehmen, wie sie eingereicht werden.

Zum Schlusse möchte ich der Staatswirtschaftskommission, vor allem den Herren Grossräten Geiser und Bircher, für das Wohlwollen und das Verständnis bestens danken, das sie der Volkswirtschaftsdirektion entgegengebracht haben.

Genehmigt.

Motion des Herrn Grossrat Will über den Erlass eines Gesetzes betreffend Staatsbeiträge an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

(Siehe Seite 506 hievor)

Will. Die seit längerer Zeit fast allgemein in allen Berufsgruppen erfreuliche Konjunkturlage, von der leider die Landwirtschaft nicht in gleichem Masse profitieren kann, trägt auch dazu bei, dass die Abwanderung aus den Berggebieten wie ganz allgemein aus der Landwirtschaft ständig zunimmt. Es wird kaum nötig sein, durch Zahlen, die zur Genüge zur Verfügung stehen, die Abwanderung zu beweisen. Sie kennen ja das Problem schon lange.

Trotz allen Anstrengungen und Selbsthilfemassnahmen von seiten der Landwirtschaft — ich denke speziell an die Einführung des Normalarbeitsvertrages, und damit verbunden an die Einführung der obligatorischen Unfall- und Krankenversicherung, die Einführung einer geregelten und kürzeren Arbeitszeit, die Arbeitserleichterung durch weitgehende Mechanisierung, Gewährung von freien Sonntagen, die Einführung von bezahlten Ferien, die Garantierung eines Mindestlohnes, der mit dem bernischen Dienstbotenverband von Jahr zu Jahr festgelegt wird, und vor allem an die Ausrichtung viel höherer Barlöhne — ist es nicht möglich, die Flucht vom Lande einigermassen einzudämmen. Der Aelpler, der schon naturgemäss an harte Arbeit gewohnt ist, findet seine Hilfskräfte nicht mehr. Er fragt sich, ob er nicht eventuell seine Viehwirtschaft einschränken muss. Der Bergbauer, der in ähnlichen Verhältnissen lebt und arbeitet wie der Aelpler, hat grösste Mühe, sich mit ausländischen Arbeitskräften einzudecken, weil die Arbeitsorte meistens viel zu abgelegen sind. Es ist nicht möglich, den ausländischen Arbeitskräften die grossen Löhne zu bezahlen, die heute gefordert werden. Gleich geht es dem Bauern im Emmental, im Hügel- und Voralpengebiet. Die Verhältnisse liegen eben ähnlich. Die Betriebe sind weit abgelegen, können nicht so mechanisiert werden wie im Flach- und Mittelland. Da die Handarbeit nicht mehr so geschätzt ist wie früher, meidet man die von mir genannten Gebiete. Der Mittel- und Flachlandbauer hat es, wenigstens in bezug auf die ausländischen Arbeitskräfte, noch etwas leichter. Die Verkehrslage ist in der Regel viel günstiger. Die Arbeitsbedingungen sind dank weitgehender Mechanisierung besser. Die Arbeitskräfte bleiben daher eher am Ort, als dies in andern Gebieten unseres Kantons der Fall ist. Den grösseren und mittleren Betrieben im Mittel- und Flachland ist es auch leichter, höhere Löhne zu zahlen, was wir diesen Betrieben ohne weiteres gönnen.

Die grösste Sorge bereitet uns nicht in erster Linie die allgemeine Landflucht, sondern vor allem der fehlende Nachwuchs an landwirtschaftlichen Arbeitskräften. Es ist eine grosse Frage, wie es in ein paar Jahren gerade um das Melkpersonal stehen wird, denn die jungen Leute wollen, weil sie kein genügendes Einkommen haben, nicht mehr in der Landwirtschaft bleiben. Die Statistik zeigt uns, dass seit 1920 die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in der gesamten Schweiz von ca. 93 000 auf 60 000 zurückgegangen ist. Aus den Dienstbotenehrungen, die auch bei uns im Kanton Bern durchgeführt werden, ersehen wir, dass namentlich die jungen Arbeitskräfte ständig zurückgehen. Es ist unmöglich, die Landflucht aufzuhalten, solange nicht die Arbeits- und Einkommensverhältnisse in der Landwirtschaft den andern Berufsgruppen angepasst werden können.

Bedeutende Produktionskostensenkungen oder höhere Produktenpreise, die ja eigentlich das Einfachste zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens wären, sind nur beschränkt durchführbar. Die Produktionskostensenkungen, namentlich im Hügel- und Voralpengebiet, lassen sich nicht ohne weiteres verwirklichen, weil man nicht mechanisieren kann, und die Produktenpreiserhöhung hat zur Folge, dass die allgemeine Lebenshaltung verteuert und selbstverständlich von Konsumentenseite abgelehnt wird.

Für uns alle ist die Landflucht nicht neu. Bereits 1952 ist zur Ausrichtung von Haushaltungs-

und Kinderzulagen ein eidgenössisches Gesetz in Kraft gesetzt worden. Dieses Gesetz wirkt sehr segensreich. Leider sind aber die Zulagen, die auf Grund des eidgenössischen Gesetzes ausgerichtet werden, den heutigen Verhältnissen nicht angepasst. Die Situation ist nicht etwa nur im Kanton Bern so, sondern in der ganzen Schweiz. Aus diesem einfachen Grunde sind bereits in den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg zusätzliche Familien- und Kinderzulagen ausgerichtet worden. In andern Kantonen geht man daran, kantonale zusätzliche Zulagen auszurichten.

Die Motion unserer Fraktion bezweckt, auch im Kanton Bern zusätzliche kantonale Leistungen ausrichten zu können. Zur Einführung kantonaler Leistungen sollten verschiedene Punkte berücksichtigt werden. Vor allem erwarten wir, dass die Beitrags- und Finanzierungsordnung möglichst einfach gehalten und dem Bundesgesetz angeglichen wird. Zur Finanzierung soll neben dem Kanton grundsätzlich auch die Landwirtschaft beigezogen werden. Wenn der Arbeitgeber Beiträge leisten soll, dürfen diese aber wegen der Einkommensverhältnisse nicht zu hoch sein. Wir haben die Auffassung, dass ein halbes Prozent der Lohnsumme, die ausgerichtet wird, genügen sollte. Im weitern hoffen und erwarten wir, dass man prüft, ob man die kantonalen Zulagen nicht auch auf Kleinbauernfamilien ausserhalb des Berggebietes, die nach der Gesetzgebung vom Bezug ausgeschlossen sind, ausdehnen könnte. Gerade in den Gebieten, die ausserhalb des Berggebietes liegen, gibt es sehr viele Kleinbauernfamilien, die äusserst bescheidene Einkommen haben und hauptsächlich in Grenzgebieten leben, wo sie keinen Nebenverdienst ausüben können. Es sind vor allem auch die Familien, die wesentlich mehr Kinder haben und bedeutend mehr junge Menschen an die übrigen Wirtschaftszweige abgeben, als das im Landesmittel der Fall ist. Darum rechtfertigt es sich unseres Erachtens, auch hier von seiten des Bundes und des Kantons in Zukunft mehr zu leisten als bisher. Nach der Berechnung der kantonalen Steuerverwaltung wird es im Kanton Bern ca. 2500 Familien betreffen. Im weitern haben wir uns vorgestellt, dass den Haushalt- oder Familienzulagen vielleicht der Vorzug gegenüber den Kinderzulagen für die Bergbauernfamilien zu geben ist. Zu der eidgenössischen Zulage sollte die kantonale von Fr. 20.— ausgerichtet werden, bei den Arbeitnehmern, also den Dienstbotenfamilien, ein gleicher Beitrag von Fr. 20.—, bei den Kleinbauernfamilien, die eben nicht in den Genuss der eidgenössischen Gesetzgebung kommen, ein monatlicher Beitrag von Fr. 30.—. Das würde nach unseren Berechnungen einen jährlichen Aufwand von ca. 2,2 Millionen Franken erfordern. Dabei wäre ein Abzug für die Leistung von seiten der Landwirtschaft zu machen, was bei einem halben Prozent ca. Franken 550 000.— ausmacht.

Ich möchte Sie bitten, der BGB-Motion zuzustimmen und sie erheblich zu erklären, um die beängstigende Landflucht möglichst aufzuhalten. Damit könnte eine grosse Sorge der Landwirtschaft, wenn nicht behoben, so doch gemildert werden. Auch die Landwirtschaft hat einen qualifizierten Dienstbotenstand notwendig, wie alle übrigen Erwerbszweige. Den kann sie nur erhalten, wenn man viele junge Dienstboten veranlassen kann, der Landwirtschaft treu zu bleiben. Dies wird aber erst eintreten, wenn die Dienstboten sehen, dass sie auch in der Landwirtschaft ein angemessenes Einkommen haben.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der Familienzulagen hat mich im letzten Jahr nicht nur einmal, sondern zweimal beschäftigt. Der erste Vorstoss kam vom Bau- und Holzarbeiterverband, der verlangte, dass ein Gesetz zur Ausrichtung von Familienzulagen geschaffen werden solle. Die Frage war derart weitschichtig, dass ich sie der Kommission der Wirtschaftsverbände unterbreitete. In dieser Kommission hat sich keine einzige Organisation für eine gesetzliche Ordnung zur Ausrichtung von Kinderzulagen ausgesprochen, sondern alle erklärten, dass dies durch die Gesamtarbeitsverträge und andere Verträge zwischen den Wirtschaftsorganisationen gemacht werden soll. Da es aber einzelne Gruppen gibt, wie insbesondere beim Baugewerbe und bei verwandten Gruppen, die keine Kinderzulage kennen, wurde der Bau- und Holzarbeiterverband neuerdings bei mir vorstellig.

Ich möchte Sie über den Stand auf diesem Gebiet orientieren. Ich habe die Veranlassung wahr genommen, um den interessierten Verbänden des Bau- und Holzgewerbes das Problem zu unterbreiten. Die Organisationen waren bereit, unter der Leitung des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes das ganze Problem zu diskutieren und wenn immer möglich einer Lösung entgegenzuführen. Ich persönlich würde es begrüssen, wenn auf diesem Gebiet eine Lösung gefunden werden könnte, damit einem grossen Teil unserer Arbeitnehmerschaft das zukommt, was andere bereits haben.

Der zweite Vorstoss auf diesem Gebiet der Familienzulagen ging vom bernischen Bauernverband aus. Dieser Vorstoss hat in der Begründung der Motion Will seinen Niederschlag gefunden. Sie alle wissen, dass wir heute nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 eine eidgenössische Beihilfenordnung haben. Darnach wird den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern eine Haushaltungszulage von Fr. 30.— und eine Kinderzulage von Fr. 9.— ausgerichtet. Die Gebirgsbauern, die nicht ein Einkommen von Fr. 3500.— erreichen, erhalten eine Kinderzulage von Fr. 9.—.

Sie wissen, dass in der Eidgenossenschaft eine ganze Reihe von Vorstössen hängig sind, die diese Beihilfenordnung verbessern wollen. Auf der einen Seite will man die Berechtigungsgrenze erhöhen, die Leistungen verbessern und die Beihilfenordnung auf die Kleinlandwirte im Flachland ausdehnen.

Ueber die Lage der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, der Bergbauern und auch der Kleinbauernfamilien im Flachland brauche ich mich nicht weiter auszulassen. Dass ihre Lage nicht beneidenswert ist, wird wohl jeder der Anwesenden anerkennen. Dass etwas unternommen werden muss, scheint mir notwendig zu sein.

Vorab stellt sich für uns die Frage: Kann der Kanton Bern überhaupt etwas machen? Wenn die ganze Frage durch den Bund bereits geregelt ist? Wir haben am 29. Juni einen Mitbericht der Justiz-

direktion eingeholt, um zu wissen, wie sie das Problem beurteilt. Sie schreibt folgendes:

«Geht eine Kompetenz durch Revision der Bundesverfassung von den Kantonen auf den Bund über, so gilt anerkanntermassen der Grundsatz, dass die Kantone jedenfalls solange weiterhin zuständig bleiben, als der Bund von seinen verfassungsmässigen Kompetenzen noch keinen Gebrauch gemacht hat. Die Kompetenz des Bundes zur Regelung der Familienausgleichskassen ist durch Art. 34 quinquies BV begründet worden, und durch Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 wurden die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern geregelt. Nichts steht daher zum vorneherein im Wege, dass der Staat Bern Familienzulagen auch für Kleinlandwirte im Unterland einführt, da insoweit der Bund von seiner verfassungsmässigen Befugnis noch keinen Gebrauch gemacht hat.»

Zu der andern Frage, ob der Kanton dort, wo der Bund bereits legiferiert hat, noch weitergehen könne, äussert sich die Justizdirektion wie folgt:

«Wenn aber ein Kanton die Anwendung des Bundesgesetzes überhaupt ausschliessen kann, sofern er nur die gleichen Leistungen erbringt, so ist nicht einzusehen, warum er sich nicht auch auf blosse zusätzliche Leistungen zu den bundesrechtlichen Ansätzen soll beschränken können. Diese Auffassung wird durch die Verfassungsvorschrift selber gestützt, worin es dem Bund ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, die bestehenden Kassen zu berücksichtigen und die Bestrebungen der Kantone und der Berufsverbände zur Gründung neuer Kassen zu fördern. Daraus muss unseres Erachtens gefolgert werden, dass der Bund für sich keine abschliessende Regelung in Anspruch genommen, sondern nur Minimalbedingungen aufgestellt hat. Eine darüber hinausgehende Regelung des Kantons erscheint deshalb zulässig zu sein, jedenfalls solange, als der Bund noch keine umfassende Ordnung des Familienausgleichskassenwesens getroffen hat. Dies scheint uns auch der Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu sein.» (BGE 73 I, S. 53.)

Andere Kantone haben bereits Leistungen erbracht, wie Herr Grossrat Will ausgeführt hat. Im Namen des Regierungsrates kann ich erklären, dass wir bereit sind, das ganze Problem zu prüfen, um möglicherweise eigene Haushaltungszulagen für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und für Bergbauern auszurichten und die Kinderzulagen auf Kleinbauernfamilien im Flachland auszudehnen. Vom Regierungsrat aus erkläre ich also Annahme der Motion.

Zingg (Bern). Ich möchte die Motion nicht bekämpfen, aber doch ein Wort dazu sagen. Der Regierungsrat hat ausgeführt, dass auch die Bau- und Holzarbeiter versuchen, Kinderzulagen einzuführen. Es steht nun nicht fest, dass die Unternehmerverbände die Kinderzulagen zugestehen. Unter diesen Umständen müsste der Bau- und Holzarbeiterverband durch ein Mitglied des Grossen Rates einen Antrag auf die Einführung gesetzlicher Kinderzulagen stellen.

Präsident. Ich muss Herrn Zingg darauf aufmerksam machen, dass gemäss Geschäftsreglement keine Diskussion stattfindet, wenn eine Motion nicht bekämpft wird.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Hadorn und Mitunterzeichner betreffend Förderung der Berufsberatung

(Siehe Seite 506 hievor)

Hadorn. Die Berufsberatung im Kanton Bern stützt sich hauptsächlich auf das Dekret vom 26. Mai 1931 und die Verordnung vom 14. Februar 1936. Im Sinne dieser Verordnung besteht die Zentralstelle für Berufsberatung in Bern, unter Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion; es bestehen auch verschiedene örtliche Berufsberatungsstellen von Gemeindeverbänden, im ganzen Kanton herum verteilt. Die Bezirksberufsberatung wird in der Regel von einem Berufsberater oder einer Berufsberaterin nebenamtlich ausgeübt, mit Ausnahme der städtischen Gemeinwesen, die über mehr Mittel verfügen und hauptamtliche Berufsberatungsstellen unterhalten können.

Grundsätzlich sind ja auch heute noch die Eltern in erster Linie für die berufliche Ausbildung ihrer Kinder verantwortlich. Die Oeffentlichkeit soll ihnen diese Aufgabe auch nicht abnehmen. Aber die Berufsberatungsstellen sollen dort helfend eingreifen können, wo die Eltern nicht mehr allein durchkommen. Sie sollen ihnen mit Rat und Tat beistehen, damit sie für ihre Kinder den rechten Beruf finden können. Sie sollen aber auch als Vermittler von Lehrstellen und, wenn notwendig, von Stipendien funktionieren können. In diesem Sinne hat die Berufsberatung nicht nur eine erzieherische, sondern auch eine soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung.

Die Berufsberatung ist heute zu einer unentbehrlichen Einrichtung geworden. Die Bevölkerung bringt ihr Vertrauen entgegen, und die Behörden anerkennen ihre Bedeutung. Es stellt sich aber die Frage, ob die Organisation der Berufsberatung im Kanton Bern den Anforderungen, die an sie gestellt werden, heute noch genüge oder nicht. Speziell die nebenamtlichen Berufsberater sind in letzter Zeit in sehr vielen Fällen überlastet, und die Entlöhnung entspricht oft nicht den an sie gestellten Anforderungen.

Der Andrang zu den Beratungsstellen wird in den nächsten Jahren noch zunehmen, weil sich die Einrichtung als solche bewährt hat und deshalb vermehrt gebraucht wird, und weil gerade in den kommenden Jahren die Schüler kinderreicher Jahrgänge zum Schulaustritt gelangen und damit vor die Frage der Berufswahl gestellt werden.

Diese Tatsachen lassen es als richtig erscheinen, die Organisation der Berufsberatung generell auf ihr Genügen hin zu überprüfen. Der Ausbau sollte jedenfalls in der Richtung gesucht werden, dass weitere hauptamtliche, regionale Beratungsstel-

len geschaffen werden. Die nebenamtlichen Berufsberatungsstellen würden dadurch entlastet. Die Entlöhnung der nebenamtlichen Berufsberater sollte den effektiven Leistungen angepasst werden.

Dass das Oberland auch für die Berufsberatung besondere Verhältnisse aufweist, wird nicht bestritten werden können. Ich verweise hier nur auf die geographischen, wirtschaftlichen und schulorganisatorischen Gegebenheiten. Wenn der Lehrort vom Wohnort zu weit entfernt ist, stellen sich für die Finanzierung einer Lehre fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Falls Jünglinge und Töchter auswärts essen und logieren müssen, belaufen sich die Ausbildungskosten für eine einfache gewerbliche Lehre auf Tausende von Franken. Als Erschwerung wird oft auch der sehr lange Weg zur Berufsschule empfunden.

Die schwierigen Verhältnisse im Oberland rechtfertigen zweifelsohne auch besondere Massnahmen für diesen Landesteil. Der Rat, die Gemeinden sollten mehr leisten, Kanton und Bund würden ihnen im Rahmen des Möglichen beistehen, genügt in der Regel nicht. Die ausserordentliche steuerliche Belastung einzelner Oberländer Gemeinden ist zur Genüge bekannt. Dass unter diesen Umständen für die Berufsberatung nicht erhöhte Kopfbeiträge verlangt werden können, ist verständlich. Dem Umstand aber, dass deswegen die Oberländer Jugend schlechter dasteht als die Buben und Mädchen in wirtschaftlich stärkeren und für die Ausbildung günstiger gelegenen Gebieten, sollte auch auf dem Sektor der Berufsberatung entgegengearbeitet werden. Wie man das im Detail am besten macht, möchte ich den Fachleuten überlassen, aber dringend notwendig ist es, nebst Thun eine weitere hauptamtliche Beratungsstelle für das Oberland zu schaffen. Dieser neuen hauptamtlichen, regionalen Beratungsstelle müsste die Möglichkeit gegeben werden, die Aufgaben, die ich in meinem Postulat genannt habe, speziell im Sinne der oberländischen Verhältnisse zu bearbeiten und zu lösen. Die spezifischen oberländischen Verhältnisse würde man dadurch wohl nicht ändern, aber ich bin überzeugt, dass ihnen eine regionale, oberländische Berufsberatungsstelle besser Rechnung tragen und die gegebenen Hilfsmöglichkeiten besser auswerten könnte.

Ich weiss wohl, dass nach Gemeindegesetz die Berufsberatung eine Aufgabe der Gemeinde ist. Aber der Grosse Rat hat das Dekret über die Organisation und Förderung der Berufsberatung erlassen und die Oberaufsicht der Volkswirtschaftsdirektion übertragen. In diesem Sinne möchte ich Herrn Regierungsrat Gnägi bitten, die Initiative zum Ausbau der Berufsberatung im Kanton zu ergreifen, und Sie, verehrte Herren Kollegen, möchte ich ersuchen, mein Postulat erheblich zu erklären.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als wir das Postulat von Herrn Grossrat Hadorn erhielten, brachten wir den Inhalt allen Berufsberatern und Berufsberaterinnen zur Kenntnis. Wir überreichten ihnen am 13. Mai 1956 einen Fragebogen, der uns Aufschluss geben sollte, vor allem über die Zahl der der betreffenden Organisationen für Berufsberatung angeschlossenen Gemeinden, ihrer Einwohnerzahl, der Gemeinden, die nicht angeschlossen sind, der Höhe der Kopfquoten, der Zahl der Beratungsfälle, der nicht plazierten Jugendlichen, der vermittelten Stipendien, der durchgeführten Schulbesprechungen und Elternabende. Ueber diesen ganzen Fragenkomplex haben wir ein umfassendes Unterlagenmaterial erhalten.

Herr Grossrat Hadorn hat ausgeführt, dass die Organisation der Berufsberatung in erster Linie eine Angelegenheit der Gemeinden ist. Vom Kanton aus unterstützen wir die Gemeinden, die eine Berufsberatung haben. Im Kanton Bern sind im Hauptamt 7 Berufsberater und 2 Berufsberaterinnen tätig: 3 Berufsberater in Bern, 1 Berufsberater (kantonal) für den Jura in St-Imier, 1 Berufsberater in Thun, 1 Berufsberater in Biel, 1 Berufsberater in Pruntrut und 2 Berufsberaterinnen in Bern. Der Posten der Berufsberaterin in Biel soll ab 1957 in ein Hauptamt umgewandelt werden. Es drängt sich auch die Schaffung eines Hauptamtes der Berufsberaterin in Thun auf, wenn man die Arbeitslast in Betracht zieht, die die Berufsberaterin in Thun nebenamtlich ausübt.

Mit welchen Leistungen ist zu rechnen, wenn man ein Amt für Berufsberatung errichtet? Eine mit einem Berufsberater im Hauptamt besetzte Berufsberatungsstelle rechnet mit Fr. 20 000.— Ausgaben: Salär Fr. 15 000.— bis 16 000.—, übrige Kosten ca. Fr. 4000.— = Fr. 20 000.—. Auf den Salärbetrag von Fr. 15 000.— bis Fr. 16 000.— zahlt der Bund ca. 1/4 = Fr. 4000.—, der Kanton 1/3 auf den Gesamtauslagen = Fr. 6670.—, so dass von Bund und Kanton zusammen Fr. 10 670.— erbracht werden. Von den Gemeinden wären also noch Fr. 9330.— zu übernehmen. Bei 50 000 Einwohnern müssten sich die Gemeinden zur Bezahlung einer Kopfquote von 20 Rappen entschliessen.

Die Rechnung für eine Berufsberatungsstelle mit einem Berufsberater und einer Berufsberaterin im Hauptamt stellt sich wie folgt: Saläre ca. Fr. 30 000.—, übrige Kosten Fr. 6000.— = Franken 36 000.—, Anteil Bund 1/4 auf Saläre = Fr. 7500.—, Anteil Kanton 1/3 der Gesamtkosten = Franken 12 000.—, total Fr. 19 500.—. Den Gemeinden verbleiben zur Deckung noch Fr. 16 500.—. Das erfordert bei 50 000 Einwohnern eine Kopfquote von 33 Rappen, bei 30 000 Einwohnern eine Kopfqoute von 55 Rappen.

Die Frage der Kopfquote ist in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich geregelt. Die einen Gemeinden lassen es sich ziemlich viel kosten, während andere sehr wenig leisten. Ich erinnere nur daran, dass die Stadt Bern kopfmässig 42 Rappen im Jahre 1955 auslegte, während die Gemeinden, die der Stadt Bern angeschlossen sind, nur einen Kopfbeitrag von 10 Rappen leisteten. Biel übernahm im Jahre 1955 einen Kopfbeitrag von 38 Rappen, während die angeschlossenen Gemeinden ebenfalls nur 10 Rappen zahlten. Es ist klar, dass in erster Linie die Gemeinden mit ihren Kopfbeiträgen etwas höher gehen sollten, um die Aemter etwas besser unterstützen zu können. Das würde am einen und andern Ort die Schaffung eines Hauptamtes ermöglichen.

Wie sind die Verhältnisse im Oberland? Die Bevölkerungszahl in den einzelnen Aemtern ergibt folgendes Bild: Frutigen 14 432 Einwohner,

Interlaken 30 921 Einwohner, Niedersimmental 15 948 Einwohner, Oberhasli 8191 Einwohner, Obersimmental 7542 Einwohner, Saanen 6245 Einwohner, Thun 60 079 Einwohner.

Gemäss Umfrage erklärt Frutigen, dass eine Verstaatlichung nicht in Frage kommen sollte, weil das die Bürokratisierung vergrössere. Interlaken erklärt die Schaffung eines Hauptamtes für Berufsberatung als wünschenswert, wenn Interlaken und Oberhasli zusammengelegt werden könnten. Dadurch wäre eine bessere Dotierung des Kopfbeitrages und damit die Schaffung eines Hauptamtes möglich. Niedersimmental teilt mit, dass in erster Linie eine Entlastung des Berufsberaters von allen andern Verpflichtungen durchgeführt werden sollte. Vom Kanton aus haben wir aber hier wenig Einfluss, da es sich um eine Angelegenheit der Gemeinden handelt. Oberhasli erklärt, die Organisation sei genügend, ebenso Obersimmental und Saanen. Thun schreibt, dass man eine Erweiterung vornehmen müsse.

In bezug auf die Möglichkeit einer Erhöhung der Kopfquote äussern sich die Oberländer wie folgt: 1. Frutigen: Eine bescheidene Erhöhung ist möglich (momentan 10 Rappen); 2. Interlaken: Nach Auffassung der Aufsichtskommission kann die Kopfquote nicht weiter erhöht werden (momentan 11 Rappen); 3. Niedersimmental: Die Möglichkeiten sind ungünstig (momentan 10 Rappen); 4. Oberhasli: Die auf das Jahr 1956 erhöhte Kopfquote von 15 Rappen genügt vorläufig; 5. Obersimmental: Keine Möglichkeit einer Erhöhung; 6. Saanen: Die Möglichkeiten sind ungünstig; 7. Thun: Da die Kopfquote pro 1956 um 5 Rappen auf 15 Rappen erhöht wurde, ist eine weitere Zustimmung der Gemeinden für nochmalige Erhöhung kaum zu erwarten.

Die bisherige Entwicklung der Berufsberatung ging eindeutig in der Richtung, dass in erster Linie die Gemeinden die Berufsberatung aufgezogen haben. Es wurden Gemeindeverbände gegründet und in den Amtsbezirken nebenamtliche oder hauptamtliche Stellen geschaffen. Von 25 Stellen führen 23 Schulbesprechungen und 17 Elternabende durch. Selbständig oder in Verbindung mit dem kantonalen Amt für Berufsberatung führen die meisten Berufsberatungsstellen auch die vom kantonalen Amt entwickelten Neigungs- und Eignungsuntersuchungen durch. Von Jahr zu Jahr gibt es mehr Berufsberater und Berufsberaterinnen im Kanton Bern, die in der Lage sind, die Untersuchungen seriös und mit gutem Erfolg durchzuführen. Das ist ein Ergebnis der Ausbildungsarbeit des kantonalen Amtes für Berufsberatung, das jährlich ausser den beiden Berufsberater-Konferenzen auch noch zwei Wochenendkurse durchführt. Die Entwicklung der Berufsberatung im Kanton Bern ist recht günstig verlaufen. Eine Schwierigkeit bietet der Umstand, dass Lehrer, die zu Berufsberatern ausgebildet wurden, weggewählt werden und für ihre Nachfolger die Ausbildungsarbeit von vorne beginnen muss. Deshalb ist es notwendig, dass die Gemeinden und Amtsbezirke der Frage der Berufsberatung grössere Aufmerksamkeit schenken.

Zusammenfassend möchte ich erklären, dass wir das Postulat von Herrn Grossrat Hadorn annehmen. Wir sind aber der Auffassung, dass wir nicht vom Kanton aus Hauptämter einrichten sollten, sondern dass der Ansporn von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden ausgehen muss. Es könnten ein oder mehrere Amtsbezirke zusammengefasst werden, was eine gute Grundlage ergäbe, um das Amt der Berufsberater auszubauen. Die Lehrstellenvermittlung gehört zu den Aufgaben der Berufsberater. Es soll deshalb nicht eine Stelle allein für diese Lehrstellenvermittlung geschaffen werden. Für uns stellt sich das Problem, ob wir nicht die Bestrebungen der Gemeinden und Gemeindeverbände dadurch unterstützen könnten, dass wir den Prozentsatz der Subventionierung erhöhen. In diesem Sinne nehmen wir das Postulat von Herrn Grossrat Hadorn entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Schlappach betreffend ausländische Konkurrenz für Sperrholzplatten

(Siehe Seite 508 hievor)

M. **Schlappach.** Je rappellerai tout d'abord le texte de l'interpellation que j'ai déposée dans le courant de la session de mai dernier:

« Il existe dans le canton de Berne deux importantes usines pour la fabrication de panneaux forts et de panneaux agglomérés. La production de ces deux usines couvre une partie importante des besoins intérieurs. (A titre d'information, j'ajouterai qu'il s'agit de la fabrique Lanz à Rohrbach et de la fabrique de Tavannes.)

Cependant la concurrence étrangère cherche par tous les moyens à reconquérir le marché suisse et même à l'inonder de ses produits. Cette action est du reste facilitée par l'imposition douanière tout à fait ridicule dont les panneaux étrangers sont l'objet. La taxe de fr. 35.— par 100 kg a été en effet ramenée à fr. 10.—, et il ne faut donc nullement s'étonner que les importations ont augmenté de 1334 m^3 en 1954 à 5453 m^3 en 1955. Pour le premier trimestre 1956 elles s'élèvent déjà à 1940 m^3.

Cette situation est tout à fait alarmante, mais les instances fédérale n'ont pas l'air de s'en inquiéter, car toutes les démarches faites jusqu'ici pour obtenir une protection plus efficace n'ont donné aucun résultat. Cette tendance de tout sacrifier à la grosse industrie n'est-elle pas un danger pour le pays?

Quoi qu'il en soit, le Gouvernement ne pense-t-il pas qu'une intervention énergique de sa part serait indiquée, ne serait-ce qu'au nom de l'équité et de la justice? »

Comme vous le constaterez, cette interpellation expose les désirs que nous entendons présenter au Gouvernement, et en particulier à la Direction de l'économie publique.

Le problème des importations est devenu pour

l'industrie suisse d'une importance vitale et nos concurrents — dans le cas particulier l'industrie allemande — ne reculent devant aucun moyen pour forcer la main des clients suisses. C'est ainsi que les représentants d'une importante usine allemande parcourent la Suisse avec un film de propagande destiné à démontrer la valeur de leur produit à ceux qui l'utilisent, sans se soucier des marchands et du commerce de gros.

Les panneaux agglomérés ne sont pas mieux protégés que les panneaux forts et nous craignons beaucoup pour la nouvelle production, mise sur pied en raison de la protection de fr. 35.— par 100 kilos, qui était accordée aux panneaux agglomérés non plaqués.

Je souligne que, jusqu'au 28 avril 1931, les panneaux forts étaient dédouanés au taux de francs 35.— les 100 kilos. Ce taux douanier a été réduit par la suite à fr. 10.— les 100 kilos, taux actuellement encore en vigueur. Or, depuis cette date, l'industrie suisse du panneau fort a multiplié sa production par sept, sinon plus. En effet, pour l'année 1955, la seule production des quatre fabricants membres de notre association s'est élevée à 14 463 m^3. A ce chiffre, il faut encore ajouter, d'après nos estimations, 3000 m^3 fabriqués par des maisons non affiliées à notre association. Si nous ajoutons à la fabrication du panneau fort celle des panneaux de bois agglomérés à sec, nous pouvons dire que nous arriverons en Suisse, d'ici un an probablement, à une production annuelle d'environ 50 000 m^3. L'industrie suisse est ainsi à même de couvrir tous les besoins du pays et elle ne dépend plus de l'étranger, comme c'était le cas alors qu'il n'existait chez nous qu'une seule usine productrice de panneaux forts.

Je répète les chiffres cités dans mon interpellation: les importations de panneaux forts ont été de 1334 m^3 en 1954. Elles ont été de 5453 m^3 en 1955, soit une augmentation de 292 %. Pendant le 1er trimestre de 1955, elles ont été de 363 m^3 et pendant le 1er trimestre de 1956 de 1940 m^3.

Ces chiffres indiquent clairement qu'à une telle cadence l'industrie suisse des panneaux forts et des panneaux agglomérés sera réduite en peu de temps à une situation des plus graves.

Il est inutile de vous dire que les industries intéressées et leur association ont effectué de nombreuses démarches pour chercher à faire comprendre aux autorités fédérales la précarité de leur position en présence d'un envahissement massif du marché suisse et qu'elles ont insisté en particulier pour obtenir d'urgence une modification des positions douanières dont j'ai parlé tout à l'heure.

Or il est malheureux de constater le peu d'empressement que la Confédération a montré jusqu'ici. J'ai presque l'impression qu'elle sacrifie certaines activités pour maintenir largement ouverte la porte à l'exportation de quelques grosses industries que vous connaissez comme moi et qui ne sont pas situées dans le canton de Berne. Pour ma part, je ne crains pas de protester contre ces procédés qui dérogent à l'esprit confédéral.

Bien qu'il s'agisse de problèmes dont la solution doit être trouvée sur le terrain fédéral, j'estime qu'il est du devoir du gouvernement d'en mesurer les conséquences et d'intervenir énergiquement auprès des instances compétentes. Nous ne possédons pas, dans le canton de Berne, de « grosse industrie » du type de celles qui se trouvent à Baden, à Winterthur et à Zurich. Ces industries, nous le savons, sont assez puissantes pour faire respecter leurs droits. Nous avons, nous, une industrie d'importance moyenne et nous devons donc, à plus forte raison, chercher à la conserver et veiller à ce qu'elle ne soit pas sacrifiée au profit d'usines plus puissantes, qui, probablement, ont plus l'oreille des instances fédérales que celles situées dans le canton de Berne.

La politique du fait accompli, à mon avis, a fait son temps. Certains ont, en Suisse, des idées révolues et il faut oser bousculer ceux qui ne veulent rien entendre et qui s'entêtent. L'opposition à laquelle nous nous heurtons en matière de tarifs douaniers est incompéhensible.

L'Association suisse des fabricants de panneaux forts a adressé une requête parfaitement motivée aux instances fédérales, à savoir au Département fédéral des finances, dont dépend le service des douanes, mais jusqu'ici aucun résultat n'a été atteint.

On nous dit que les positions douanières seront revisées dans deux ou trois ans (on ignore la date exacte), mais il ne peut, selon moi, être question d'attendre pendant une période aussi longue lorsqu'il y a urgence à protéger une industrie. Le Conseil fédéral a le droit de prendre des mesures pour protéger une industrie dont la place au soleil se justifie.

C'est dans ce sens que nous demandons au gouvernement bernois, parce que c'est l'intérêt du canton de Berne qui est en jeu, d'intervenir et de faire tout son possible pour que nous obtenions satisfaction dans ce domaine.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Tatbestand, den Herr Grossrat Schlappach dargelegt hat, stimmt voll und ganz. Aber es handelt sich um eine eidgenössische, nicht um eine kantonale Angelegenheit. Der Bund zeichnet verantwortlich für die Zollpolitik und für die Beziehungen gegenüber dem Ausland. Er trifft die Massnahmen, wenn gegenüber dem Ausland in wirtschaftlicher Hinsicht Vorkehren getroffen werden sollen.

Die Frage, die Herr Grossrat Schlappach angetönt hat, betrifft ungefähr 20 Betriebe in der ganzen Schweiz. Im Kanton Bern kommen davon vier Betriebe in Frage. Es geht also nicht nur um eine bernische, sondern um eine schweizerische Angelegenheit.

Der entscheidende Punkt liegt bei der Zollbelastung. Es geht um die Sperrholzplatten und ihre zollrechtliche Belastung. Nach Pos. 259a in der Dicke von 10 mm und darunter beträgt der Zoll per q grundsätzlich Fr. 20.—, nach Pos. 259 b^1 in der Dicke von mehr als 10 mm bis und mit 35 mm merkwürdigerweise nur Fr. 10.— per q, gemäss Pos. 259 b^2 in der Dicke von mehr als 35 mm Fr. 25.— per q.

Meines Erachtens ist insbesondere die Zollbelastung der Sperrholzplatten in der Dicke von mehr als 10 mm bis und mit 35 mm zu tief. Die Auswirkung liegt darin, dass von dieser Qualität bedeutend mehr eingeführt wird. Von der Pos. 259 b^1/b^2 wurden im Jahre 1953 6364 q eingeführt

im Betrage von Fr. 1 034 000.—. Im Jahre 1955 erfolgte ein Anstieg der Einfuhr auf 28 195 q mit einem Betrag von Fr. 3 741 000.—. In den ersten fünf Monaten dieses Jahres betrug die Einfuhr 14 505 q mit einem Betrag von Fr. 1 786 000.—. Voraussichtlich wird also die diesjährige Einfuhr die letztjährige noch übertreffen.

Herr Grossrat Schlappach verlangt nun, wir sollten energisch vorstellig werden. Das haben wir bereits getan. Wir möchten daher die Frage als erledigt betrachten. Wir haben dem Bund geschrieben und darin folgendes ausgeführt:

«Wir haben bei allem Verständnis für die Interessen der Exportindustrie immer den Standpunkt vertreten, dass auch kleinere schweizerische Industrien (wir erinnern beispielsweise an die Zündholzfabrikation) behördlicherseits durch geeignete Zollschutzmassnahmen im Rahmen des Möglichen unterstützt werden sollten.»

Damit haben wir auch das Begehren des Herrn Grossrat Schlappach unterstützt.

Nun möchte ich aber vorlesen, was der Bund uns geantwortet hat:

«Wie wir Ihrem Schreiben entnehmen können, liegt das Kernproblem der Interpellation von Herrn Grossrat Schlappach in der Tarifierung von Sperrholz- und Tischlerplatten in der Dicke von mehr als 10 mm bis und mit 35 mm zum Ansatz von Fr. 10.— per 100 kg (Pos. 259 b^1), das schon verschiedentlich zu Begehren um sofortige Zollerhöhung Anlass gab. So hat im August 1954 der Verband schweizerischer Sperrholz- und Tischlerplatten-Fabrikanten ein entsprechendes Gesuch an den Bundesrat gerichtet. Darin wird für solche Holzplatten mit sofortiger Wirkung die sofortige Erhöhung von Fr. 10.— auf Fr. 25.— per q verlangt. Zur Begründung seines Gesuches macht der genannte Verband geltend, dass die massive Zollermässigung, die im Jahre 1932 durch die Zuteilung von Sperrholzplatten in der Dicke von 10 mm bis und mit 35 mm aus der Pos. 259 zum Ansatz von Fr. 35.— per 100 kg zu Pos. 250 zum Ansatz von Fr. 10.— per 100 kg eintrat, wieder wettgemacht würde. Durch den Bundesratsbeschluss vom 27. Juni 1952 erfolgte für diese Platten die Schaffung einer besonderen Tarifnummer (259 b^1) jedoch ohne Erhöhung des Ansatzes.

Das Begehren der interessierten Kreise um Erhöhung des Ansatzes der Pos. 259 b^1 von Fr. 10.— auf Fr. 25.— ist nicht ganz unberechtigt, da die verschiedenen, für Holzplatten in Betracht fallenden Zölle sehr ungleich sind. Die Zollbelastungen für Sperrholz- und Tischlerplatten der Pos. 259a und 259 b^2 betragen durchschnittlich 15 % für Holzspanplatten der Pos. 259 ca. 40 % und für Waren der Pos. 259c 33—54 %, während die Erzeugnisse der Position 259b^1 mit rund 8 % belastet werden. Wenn demnach für die Pos. 259b^1 eine Korrektur nach oben vorgenommen würde, müsste gleichzeitig auch eine solche nach unten erfolgen.

Schliesslich werden im Industriesektor im Hinblick auf die vom Bundesrate seit Kriegsende befolgte und vom Parlament gutgeheissene liberale Einfuhrpolitik zur Zeit und bis auf weiteres keine importhemmenden Massnahmen, sei es in Form von Einfuhrbeschränkungen oder Zollerhöhungen, ergriffen.

Rechtlich wäre der Bundesrat im Sinne einer vorübergehenden Massnahme allerdings befugt, eine Anpassung der Zölle vorzunehmen und er hat von diesem Recht früher schon Gebrauch gemacht. Dabei musste er aber immer von einer Krisenlage ausgehen. Das Moment der Krisenbekämpfung liegt im vorliegenden speziellen Falle indessen nicht vor. Es handelt sich vielmehr um die Bereinigung von «Unebenheiten» im geltenden Tarif, die in diesem veralteten Werk sehr zahlreich sind. Die Bereinigung in einem Einzelfall würde unweigerlich viele ebenso berechtigte Begehren nach sich ziehen, die auch berücksichtigt werden müssten. Aus diesem Grunde können — übrigens gestützt auf den einstimmigen Beschluss der Grossen Expertenkommission des Bundesrates — solche «Teilrevisionen» nicht vorgenommen werden; solche ausserordentlich zahlreiche ausgleichende Reformmassnahmen sollen grundsätzlich der im Gange befindlichen Totalrevision des Zolltarifs vorbehalten bleiben.»

Aus dieser Antwort des Bundesrates ersehen Sie, wie komplex das ganze Problem ist. Ein Vorstelligwerden des bernischen Regierungsrates beim Bund nützt hier nichts. Es geht bei dieser Frage um eine ungenügende Zollbelastung, wie das bei der keramischen Industrie, Schreibmaschinenindustrie, Souvenirartikel, Zündholzindustrie u. a. m. der Fall ist. Wir sind am 29. Mai dieses Jahres beim Bund vorstellig geworden. Wir haben auf die Gefahren aufmerksam gemacht; aber es wird so sein, dass man nur mit der Revision des Generalzolltarifs etwas durchbringen kann. Ich hoffe nicht, dass es so gehen wird, wie Herr Grossrat Schlappach befürchtet, dass man noch 3, 4 oder mehr Jahre warten muss, bis etwas geschieht. Ich glaube, dass der Zolltarif in der nächsten Zeit eine Revision erfahren muss und wird.

M. **Schlappach.** Je suis partiellement satisfait et je prie M. le Directeur de l'économie publique de bien vouloir, en sa qualité de Conseiller national, intervenir aux Chambres fédérales dans le sens que nous avons indiqué.

Interpellation der Herren Grossräte Graber (Reichenbach) und Mitunterzeichner betreffend Stützung des Kleinhandwerks und Kleingewerbes

(Siehe Seite 507 hievor)

Graber (Reichenbach). Meine Interpellation betreffend die Notlage von Kleinbetrieben handwerklicher, gewerblicher und landwirtschaftlicher Art ist aus dem Bestreben heraus entstanden, aufmerksam zu machen, zu helfen und dem Lande zu dienen. Es ist eine Interpellation allgemeiner Art.

Die kleingewerblichen, kleinhandwerklichen und kleinbäuerlichen Betriebe gehen langsam, aber mit erschreckender Sicherheit zurück. Viele dieser Betriebe rentieren nicht mehr, können sich zum Teil nicht mehr halten. Die Trusts verdrängen

nach und nach die kleinen Gewerbe, die billige Massenproduktion das Kleinhandwerk, der Aufkauf vom Land den bäuerlichen Kleinbesitz. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung mit ihrer immer ausgeprägteren Kapitalintensität bereitet dem Gewerbe Sorgen. Viele Handwerker und Gewerbler kommen mit sich selbst in Konflikt, weil sie nicht wissen, ob sie auf einer erweiterten Kreditbasis ihre Geschäfte vergrössern dürfen.

Seit dem letzten Weltkrieg vermehren sich die administrativen Lasten ständig. Sie erhöhen die festen Betriebskosten und hemmen die Beweglichkeit der Kleinbetriebe. Ich denke hier an die Steuerabrechnungen und an die Sozialfragen. Seit 40 Jahren ist die Zahl der Selbständigerwerbenden von 12,3 auf 8,1 % der Gesamtbevölkerung gesunken. Die Selbständigerwerbenden sind von 460 000 auf 380 000 zurückgegangen. Wir stehen vor der merkwürdigen Situation, dass der Staat die Nachteile, die er im Zuge der technischen, wirtschaftlichen und vor allem der sozialen Evolution gezwungen ist, den Selbständigerwerbenden in den Weg zu legen, durch besondere Massnahmen wieder gutzumachen versucht. Dies vermehrt den staatlichen Einfluss auf die Privatwirtschaft.

In Amerika z. B. ist der Staat bestrebt, das Kleingewerbe zu erhalten und zu schützen. Den Verhältnissen und der Grösse des Landes entsprechend, gilt dort der Betrieb mit 100 Mann als Kleinbetrieb. 96 % aller amerikanischen Unternehmen gelten als Kleinbetriebe. Man fürchtet dort die Konzentration der wirtschaftlichen Macht. Das Bestreben, diese Macht zwischen vielen unabhängigen Unternehmen verteilt zu sehen, ist so alt wie die Geschichte der Vereinigten Staaten. Es geht dabei um einen gesunden Mittelstand und eine unabhängige Wählerschaft. Die Vielzahl kleiner Betriebe wehrt jeder Form der Verstaatlichung. In Amerika hat man sich entschlossen, in der staatlichen Wirtschaftspolitik die Kleinbetriebe ihrer Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen. Ihre Förderung gehört seit Jahren zum politischen Programm der amerikanischen Regierungen, seien es Demokraten oder Republikaner. Diese Ausführungen mögen auch auf die Bedeutung der Kleinbetriebe in unserm Lande hinweisen.

Und nun noch einige kleine Beispiele, einige kleine Ausführungen aus dem täglichen Leben, die zeigen, wie es trotz den grossen Leistungen des Gewerbesekretariates in Burgdorf, der Volkswirtschaftskammern und unserer Regierung da und dort aussieht:

Ein Bäcker bei uns sagt mir, sein Geschäft gehe zurück; er selbst hätte gerade noch sein Auskommen; sein einziger Sohn müsse etwas anderes werden.

Ein Bergbauer sagt: Ich will in einigen Jahren aufhören. Meine Buben wollen nicht beim Bauern bleiben. Sie sagen, sie seien nur die Dummen dabei. Und ich selber will mich nicht bis an mein Ende mit Italiener Knechten abplagen. Bei uns wird infolge Mangel an Arbeitskräften im ebenen Tal stehendes Heu zum Kauf angeboten. Zum Wild- und Weideheuen hat bald niemand mehr Lust oder Zeit.

Ein Zimmermeister sagt, die Konkurrenz sei zu gross. Ohne Bureau gehe es auch nicht mehr, und sein Betrieb vermöge kein Bureau zu tragen. Er müsse nur immer schauen, dass er die Aufträge, ohne Schaden zu nehmen, erledige. Er wolle aufhören, bevor er verarme.

Ein anderer Handwerker will sein Geschäft verkaufen. Er sagt: Meine Söhne sind in der Stadt. Sie wollen meine Sorgen nicht übernehmen. Ich habe sie mit Arbeit und Kummer aufgezogen, um sie im leistungsfähigen Alter der Industrie abzugeben.

Bei solchen Aussagen muss man sich fragen: Hat es noch einen Wert, weiter zu kämpfen? Kommt es nicht doch, wie es will? Ich kann mich zu dieser Auffassung nicht durchringen. Wir müssen vermehrt Wege suchen, um die Kleinbetriebe zu erhalten. Wenn die USA an der Erhaltung der Kleinbetriebe ein solches Interesse haben, wie sollte es die kleine Schweiz und mit ihr der Kanton Bern nicht auch haben? Dabei tauchen verschiedene Fragen auf: a) die Frage der beruflichen Ausbildung; b) die vermehrte Berücksichtigung der kleinen Unternehmen bei den Arbeitsvergebungen durch Staat und Bund. Die Baudirektion des Kantons Bern tut in dieser Hinsicht Bedeutendes; beim Bund lässt es zu wünschen übrig; c) was ich für die Landwirtschaft im Interesse eines gesicherten Viehabsatzes als von grundlegender Bedeutung erachte, ist auf eidgenössischem Boden die Regelung und vermehrte Ueberwachung der Schlachtvieheinfuhr. Ich glaube grundsätzlich nicht, dass wir zuviel Vieh produzieren. Mit gutem Willen liesse sich hier eine Preisregelung herbeiführen, bei welcher der Produzent und der Konsument bestehen könnten; d) in gewerblicher Hinsicht kann man sich fragen, ob nicht die überlasteten Betriebe einen Teil ihrer Aufträge an kleinere Betriebe vermitteln könnten. Das liebe Ich spielt natürlich bei solchen Fragen eine grosse Rolle.

Wer das langsame finanzielle Sinken selber einmal mitgemacht hat, weiss, wie hart der Kampf ist, um sich aufrecht zu erhalten. Er weiss auch, wie schwer die Nächte sind, in denen er alles überlegt, in denen er schlaflos liegt oder herumläuft. Es geht darum, sich selbst und seiner Familie das Heim, die Existenz und, was wohl das schwerwiegendste ist, die Ehre zu retten. Um diesen Gefühlen Ausdruck zu geben, lässt sich wohl der Spruch von Arno Holz anführen:

Wie recht hat, o du gute Mutter,
Dein Wort, vor dem mir's oft gegraust:
Was hilft uns Shakespeare, Kant und Luther?
Dem Elend gilt ein Stücklein Butter
Erhab'ner als der ganze Faust.

Gegen die Not um seine Existenz hilft kein Philosophieren, helfen keine Worte. Nur mit tatkräftigem Einschreiten der Behörden und sogar der Mitbürger lässt sich die langsame Verarmung der kleinbürgerlichen Kreise verhüten. Mit diesem Verhüten wehren wir auch der Landflucht.

Viele dieser Existenzen, die in Gefahr sind, sind oft schuldlos. Sie sind auch nicht immer die Opfer anderer Kreise. Sie sind Opfer der Zeit. An ihnen vollzieht sich, ohne ihr und unser Wollen, irgendwie ein grosses Unrecht, das Unrecht, dass sie kein Auskommen haben. Es ist nicht von Gutem, wenn trotz der gegenwärtigen Konjunktur der Mittelstand geschwächt wird, wenn der Kleine immer kleiner und der Grosse immer grösser wird. Das langsame Verschwinden der kleinen landwirt-

schaftlichen, handwerklichen und gewerblichen Betriebe schwächt, vom vaterländischen Standpunkt aus gesehen, den Wehrwillen unseres Volkes. Auf weite Sicht gesehen wird es wohl kaum möglich sein, mit Armen und Verarmten auf der einen und mit gut Situierten auf der andern Seite, die Unabhängigkeit und Freiheit unseres Volkes zu wahren.

Aus diesen Gründen ersuche ich die Regierung und den Rat, diese Angelegenheit eingehend zu prüfen und nichts zu unterlassen, um die volksgesunden kleinen Betriebe zu erhalten.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Feststellung des Herrn Interpellanten Graber, dass im Oberland, wir dürfen ruhig sagen, auch in anderen Gegenden unseres Kantons und im Schweizerland, das Kleinhandwerk und Kleingewerbe sowie die Kleinbetriebe in der Landwirtschaft mit zunehmenden Schwierigkeiten zu rechnen haben, steht ausser Zweifel. Wenn wir den Ursachen der Entwicklung nachgehen, stellen wir fest, dass diese in erster Linie in der Technisierung des Produktionsprozesses zu suchen sind. Mensch und Tier werden in immer stärkerem Masse durch die Maschine ersetzt. Ein zweiter Grund liegt in der Industrialisierung. Die Zunahme der Massenproduktion und die Wandlung in der Lebenshaltung begünstigt die Industrialisierung. Das gute, geschmacklich hochstehende Produkt, das vor allem Handarbeit voraussetzt, wird immer mehr verdrängt. Diese Tatsachen lassen sich nicht verwischen. Gerade im Gewerbe und im Kleinbetrieb haben nicht nur in den letzten Jahren, sondern in den letzten Jahrhunderten immer wieder Wandlungen stattgefunden. Eine grosse Reihe von Berufen ist einfach untergegangen, so dass man sie gar nicht mehr kennt. Wenn wir aber Schwierigkeiten, z. B. bei den Schmieden, Wagnern und Sattlern sehen, so müssen wir auf der anderen Seite doch auch zugeben, dass die Motorisierung und Technisierung andern Berufszweigen Beschäftigung gegeben hat, insbesondere jenen Zweigen, die mit dem Baugewerbe zusammenhängen und sich in erster Linie auf die Mechanik konzentrieren. Wir haben aber eine Entwicklung, die alle Aufmerksamkeit verdient. Weder die Verbände noch die Behörden haben die Hände in den Schoss gelegt. Eine Reihe von Massnahmen wurde bereits ergriffen, um die Entwicklung nicht allzuweit gehen zu lassen.

Es sind wie bisher, so auch in Zukunft, drei Gruppen von Massnahmen, die ins Auge gefasst werden können.

1. Selbsthilfe. Diese ist die wichtigste Massnahme. Man muss in den in Frage kommenden Betrieben rechtzeitig rationalisieren, sie so einrichten, dass man die Konkurrenz auszuhalten vermag. Ein Vorteil des Kleinbetriebes ist es, dass er sich den neuen Bedürfnissen und Gewohnheiten bedeutend besser als ein Grossbetrieb anpassen kann. Deshalb gilt es, der Frage der Umstellung und der Rationalisierung grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Berufliche Aus- und Weiterbildung, aber auch Umschulungskurse sind notwendig für den, der erkennen muss, dass er auf seinem Gebiete nicht vorwärts kommt. Unter Umständen ist es dann noch Zeit, den Beruf zu wechseln. Es handelt sich hier um Massnahmen, die jeder Einzelne bei sich selber überlegen muss. Er muss selber zur Ueberzeugung kommen, ob er sie durchführen soll und kann.

2. Verbandstätigkeit. Hier wollen wir darauf hinweisen, dass sich die Verbandsorganisationen auf den verschiedensten Gebieten einsetzen, den Kleinbetrieben zu helfen, soweit das möglich ist. Ich erinnere an die Gewerbehilfe, an die Betriebsberatung, an die Buchhaltungskurse des kantonalen Gewerbeverbandes, die Förderung des Kunsthandwerks durch den Schweizerischen Gewerbeverband, an die Bestrebungen zur Marktforschung, an die Erhebungen über Betriebsführung und Absatzförderung durch das Schweizerische Institut für gewerbliche Wirtschaft, an die Förderung der Erzeugnisse und des Absatzes des Kunstgewerbes durch den Schweizerischen Werkbund, an die Tätigkeit der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes.

3. Staatliche Massnahmen. Der Staat hat schon recht viel getan. Wenn auch nicht alles erreicht werden konnte, hat er sich zum mindesten Mühe gegeben, die Bestrebungen, die unterstützt werden konnten, auch wirklich zu unterstützen. Ich erinnere an die Berufsberatung, an die tatkräftige Förderung der beruflichen Ausbildung: Vermittlung der Lehrstellen, Stipendien, Gewerbeschulen, Spezialkurse, Umschulungskurse, die in Verbindung mit der gewerblichen Bildung durchgeführt werden. Ich erinnere an die Tätigkeit des Amtes für Gewerbeförderung, vorab für die Schnitzlerei, das keramische Gewerbe und den Geigenbau, an die Gewerbebibliothek, an Weihnachtsausstellungen des Kleingewerbes. Ich erinnere ferner an die Massnahmen finanzieller Natur, an die gewerblichen Winteraktionen, die in den Kriegsjahren durchgeführt wurden, an Massnahmen für das Autogewerbe in den Jahren 1941—1945. Ich erinnere an die Kriegsnothilfe für das Kleingewerbe im Jahre 1940. Ich erinnere aber auch an die Familienzulagen für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Bergbauern. Als wichtigste Massnahme aus jüngster Zeit — sie umfasst das gesamte Berggebiet der Schweiz — ist zu erwähnen die durch den Interdepartementalen Arbeitsausschuss für die Koordination der Massnahmen zugunsten der Gebirgsbevölkerung ins Leben gerufene Zentralstelle für die Erhaltung und Ansiedlung gewerblicher und industrieller Kleinbetriebe in Berggegenden. Die Tätigkeit wurde im Jahre 1954 aufgenommen. Der Aufgabenkreis umfasst in erster Linie die Vermittlung vermehrter Aufträge ins Berggebiet und Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten durch Ansiedlung von Industrien und Gewerbebetrieben im Berggebiet.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 20. Juni 1955 gelangte der Bundesrat an die Bundesverwaltung und verlangte, dass vermehrt Aufträge ins Berggebiet gegeben werden. In der gleichen Richtung sind Weisungen an die PTT und SBB erteilt worden.

Der Aufgabenkreis erstreckt sich weiter auf die Vermittlung von Aufträgen privater Firmen. Wir dürfen feststellen, dass dadurch die Herstellung und Bedruckung von Kartonnage- und Packmate-

rial für die chemische Industrie an die Druckerei in Frutigen, Werkzeugmacherei, Polier- und Schleifarbeiten an verschiedene oberländische Betriebe und Fensterfabrikation an Betriebe in Zweisimmen vergeben wurden. Hinsichtlich der Ansiedlung neuer Betriebe im Berggebiet ist noch kein grosser Erfolg zu verzeichnen. Immerhin warten hier zwei Projekte, eines auf dem Gebiete der Holzverarbeitung und eines auf dem Gebiete der Uhrenindustrie der Verwirklichung. Ich hoffe persönlich, dass die Eröffnung dieser zwei Betriebe gelingen möge.

Wenn Sie die getroffenen Massnahmen überblicken, so darf festgestellt werden, dass schon manches in die Wege geleitet wurde. Wir sind uns jedoch klar, dass auch in Zukunft weiterhin Massnahmen getroffen werden müssen. In bezug auf die Selbsthilfe möchte ich die Ausführungen unterstreichen, die ich bereits gemacht habe. Es gilt in erster Linie, Selbsthilfebestrebungen durchzuführen. Auch hinsichtlich der Verbandstätigkeit muss die Beratung und Aufklärung weitergehen. Durch Wanderausstellungen und andere Weiterbildungsmöglichkeiten soll von der Verbandstätigkeit aus gezeigt werden, was für Wege möglich sind, um eine Verbesserung herbeizuführen.

Abgesehen vom Ausbau der Tätigkeit der Zentralstelle in Zürich wird es sich vor allem darum handeln, Berufsberatung und berufliche Ausbildung noch vermehrt auf die Bedürfnisse des Berggebietes auszurichten, ferner zollpolitische Massnahmen dort zu verlangen, wo sonst kleinere Existenzen an die Wand gedrückt würden. Sodann sind Bestrebungen im Gange, die Heimarbeit tatkräftig zu fördern, und zwar in erster Linie durch finanzielle Entlastung der Heimarbeitsorganisationen.

Zum Schluss noch zwei Feststellungen. Die durch Herrn Grossrat Graber geschilderten Schwierigkeiten des Kleinhandwerks und Kleingewerbes wie auch kleinbäuerlicher Betriebe im Oberland und einigen anderen Gegenden des Kantons sind keine vereinzelte Erscheinung. Es handelt sich um ein gesamtschweizerisches, ja um ein europäisches Problem. Es wäre nicht denkbar, dass wir im Kanton Bern eine endgültige Lösung finden könnten. Wegen der Komplexität des Problems kann das nicht erwartet werden. Ich gebe aber die Erklärung ab, dass wir den Bestrebungen zur Erhaltung der Klein- und Mittelbetriebe alle Aufmerksamkeit schenken und dass wir alle Massnahmen unterstützen, die in der Lage sind, die Positionen des Kleinbetriebes sicherzustellen.

Graber (Reichenbach). Ich bin von der Antwort befriedigt.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Wie aus der Presse zu erfahren war, übermittelte das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement den Kantonsregierungen ein Exposé über neue Finanz- und Steuermassnahmen des Bundes.

Wir ersuchen den Regierungsrat des Kantons Bern, Auskunft darüber zu geben, wie er gedenkt zu den im Exposé gemachten Vorschlägen Stellung zu nehmen, insbesondere zu dem Vorschlag die Besteuerung der juristischen Personen sei den Kantonen zu entziehen und dem Bund zu übertragen.

31. Juli 1956.

Schneider.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Als einer der Gründe für die im allgemeinen schwache Stimmbeteiligung im Kanton Bern wird die Häufigkeit der Urnengänge angeführt. Es hat daher berechtigter Kritik gerufen, dass am 1./2. September eine kantonale und Ende des gleichen Monats eine eidgenössische Abstimmung angesetzt wurden.

Nachdem es im Interesse der Behörden liegt, Volksentscheide auf kantonalem und eidgenössischem Gebiet möglichst zusammenzulegen, wird der Regierungsrat ersucht, darüber Auskunft zu geben, welche Gründe ihn veranlassten, für die drei kantonalen Vorlagen eine gesonderte Abstimmung anzuberaumen.

21. August 1956.

Luginbühl.

Geht an die Regierung.

Expropriationsbegehren der Gemeinden Grandfontaine und Port

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Lehmann (Bern), Präsident der Justizkommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Das Expropriationsbegehren der Gemeinde Grandfontaine gegen Justin Chapuis betreffend den Weg über das Grundstück Nr. 98 wird mangels öffentlichen Interesses abgewiesen.

Die Kosten dieses Beschlusses im Betrage von Fr. 100.— nebst 50 Rp. Stempel = Franken 100.50 total, hat die Gemeinde Grandfontaine zu bezahlen.

II.

Der Einwohnergemeinde Port wird gestützt auf das gestellte Gesuch, in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung

und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums, das Recht erteilt, zur Erweiterung des Schulhausplatzes gemäss vorgelegtem Plan von der Erbengemeinschaft G. Nobs das Grundstück Nr. 112 im Halte von 4,77 a zwangsweise zu erwerben.

Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf Fr. 50.— nebst 50 Rp. Stempel = Fr. 50.50, hat die Einwohnergemeinde Port zu bezahlen.

Beschwerde der Eheleute Maar gegen den Appellationshof

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehmann (Bern), Präsident der Justizkommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Frau Palma Maar, Zürich, hatte beim Richteramt Biel ein Gesuch um Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Siluma AG. Biel eingereicht. Der Gerichtspräsident I von Biel führte in dieser Sache am 1. und 15. Februar 1956 Verhandlungen durch, wobei er in der Verhandlung vom 1. Februar 1956 u. a. den Ehemann der Gesuchstellerin, Zvonko M. Maar, als Zeugen einvernahm. Mit Entscheid vom Februar 1956 hat der Gerichtspräsident I von Biel das Gesuch um einstweilige Verfügung kostenfällig abgewiesen; dieser Entscheid ist vom Appellationshof, II. Zivilkammer, auf Appellation der Gesuchstellerin am 9. März 1956 bestätigt worden.

Inzwischen hatte der Ehemann der Gesuchstellerin am 16. Februar 1956 für sich und im Namen seiner Ehefrau gegen den Gerichtspräsidenten I von Biel Beschwerde eingereicht. Darin machte er diesem verschiedene Vorwürfe, insbesondere dass er ihn auf schweizerdeutsch einvernommen habe, obschon er mangels genügender Kenntnis um Einvernahme in schriftdeutsch gebeten habe; ferner beanstandet er, dass der Richter die Bemerkung des Anwaltes der Gegenpartei, er sei Konkursit und staatenlos, nicht gerügt habe. Mit Entscheid vom 3. März 1956 (zugestellt am 12. März 1956) trat der Appellationshof I, Zivilkammer, auf die Beschwerde mangels Legitimation des Beschwerdeführers und wegen Verspätung nicht ein. Im Beschwerdeentscheid wird ausgeführt: Der Ehemann sei im Verfahren um Erlass einer einstweiligen Verfügung nur Zeuge gewesen und am 1. Februar 1956 als solcher einvernommen worden. Mit diesem Tag sei daher für ihn die Beschwerdefrist von 10 Tagen in Lauf gesetzt worden; die erst am 17. Februar 1956 der Post übergebene Beschwerde sei folglich verspätet. Im weitern sei der Beschwerdeführer zur Beschwerdeführung für die Ehefrau nicht legitimiert. Er hätte wohl die Ehefrau nach Art. 296 Abs. 2 i. V. mit Art. 306 ZPO bei deren Verhinderung vertreten können, doch gebe ihm das noch nicht das Recht, in deren Namen Beschwerde zu erheben.

Gegen diesen Entscheid der I. Zivilkammer des Appellationshofes reichten die Eheleute Maar am 19. März 1956, d. h. innert nützlicher Frist, Beschwerde beim Grossen Rat ein.

Der Grosse Rat ist nicht oberste Gerichtsinstanz, sondern Disziplinarbehörde über das Obergericht und dessen Kammern (Art. 24 Ziff. 1 Gesetz vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder usw.). Der Grosse Rat hat daher den angefochtenen Entscheid der I. Zivilkammer nicht appellationsweise nachzuprüfen; denn Aufsichtsbehörde über die Richter erster Instanz ist nicht der Grosse Rat, sondern das Obergericht selber, das die Aufsicht mittels seiner Kammern ausübt (Art. 24 Ziff. 3 Gesetz vom 7. Februar 1954). Die Prüfungsbefugnis des Grossen Rates beschränkt sich vielmehr darauf, ob der I. Zivilkammer eine Amtspflichtverletzung zum Vorwurf gemacht werden kann. Hiefür liegen aber auch nicht die geringsten Anhaltspunkte vor. Die I. Zivilkammer ist auf die Beschwerde zum Teil wegen Verspätung, zum Teil mangels Legitimation des Beschwerdeführers, für seine Ehefrau zu handeln, nicht eingetreten. Diese Entscheidung lässt sich auf alle Fälle sachlich vertreten, so dass nicht einzusehen ist, worin eine Verletzung der Richterpflichten liegen sollte. Die Beschwerde erweist sich mithin als unbegründet.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten, bestimmt auf Franken 100.— inkl. Stempel haben die Beschwerdeführer zu bezahlen. Die Kosten sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

3. Dieser Entscheid ist den Beschwerdeführern Zvonko M. und P. Maar, Seefeldquai 1, Zürich, zuzustellen, unter Rückstellung der Beilagen.

Verwaltungsbericht der Justizdirektion für 1955

M. **Vallat,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Le rapport de gestion de la Direction de justice que vous avez reçu — et, je n'en doute pas, que vous avez tous lu avec attention — oriente très complètement le Grand Conseil sur ce qui a été fait par cette direction en 1955.

Au nom de la Commission d'économie publique, nous avons eu l'occasion, mon collègue Geiser et moi-même, de nous entretenir avec le Directeur de la justice et certains de ses collaborateurs, de diverses questions mentionnées dans le rapport de la Direction de la justice. Ces entretiens nous ont permis de constater que la Direction étudie avec une grande objectivité les divers problèmes qui lui sont soumis. Comme le disait déjà le rapporteur de l'année dernière, la Commission d'économie publique est heureuse de noter que le rapport ne traite pas que des questions purement administratives, mais aussi des questions de droit. Ainsi, il donne des indications sur la jurisprudence en ma-

tière de registre foncier. Vous avez pu lire d'intéressants exposés sur ce qui peut constituer une servitude, la jurisprudence concernant les émoluments à appliquer, le maintien de la propriété foncière rurale, etc. Le rapport est ainsi rendu vivant et il est utile à tous, mais particulièrement aux praticiens du droit. Aussi ne puis-je que demander à la Direction de justice de continuer dans cette voie.

De nombreux points traités dans le rapport, je ne mentionnerai que quelques-uns.

Tout d'abord, un avantage sérieux pour l'administration de l'Etat, pour la répartition des tâches et pour une saine justice administrative, est constitué par le décret sur l'organisation de la Direction de justice, du 4 mai 1955. Il donne à celle-ci des compétences, par exemple pour instruire les affaires de plaintes et de recours contre les décisions des autres directions du Gouvernement. Il lui donne aussi la compétence de présenter des propositions aux autres directions. C'est une garantie d'objectivité plus grande du bon fonctionnement de la justice administrative.

Un autre avantage aussi que je veux signaler est celui qui résulte de l'ordonnance du 23 décembre 1955 concernant les attributions des préfets. Cette ordonnance sert, en fait, de vade mecum aux préfets qui ne sont pas tous juristes.

On parle — encore et toujours — de la séparation des fonctions de préfet et de président de tribunal. La question est à l'étude et certaines réalisations sont proches. Cependant, la Direction de la justice estime que cette séparation ne pourra pas être réalisée partout et, à mon tour, je me permets d'exprimer le vœu que cette séparation soit faite partout où cela est possible, car elle est dans l'intérêt d'une saine justice.

On constate aussi que les frais d'assistance judiciaire ont diminué en 1955 par rapport à 1954. Faut-il voir là un signe que la prospérité actuelle rend les plaideurs plus riches? C'est sans doute le cas.

En ce qui concerne le notariat, on a tellement l'habitude de parler des notaires, souvent pour en dire du mal, que je me fais un plaisir de signaler que le rapport de la Direction de justice ne signale rien de grave à ce sujet: tout au plus quelques plaintes anodines, peu de sanctions prises.

On a parlé aussi dans le rapport de la Direction de justice de la mise au point du registre foncier en vue de l'introduction du registre foncier fédéral. Le rapport insiste sur la mise au point des servitudes. Il insiste sur les précisions nécessaires, qui poussent parfois certains conservateurs du registre foncier à aller trop loin sous prétexte d'éviter les surcharges sur les feuillets et à biffer certains droits nettement établis, simplement pour la raison qu'il y aurait trop d'annotations à porter sur le feuillet et qu'on peut faire rentrer ces droits dans les usages prévus à l'article 82 de la loi introductive du Code civil. Je me permets d'appeler l'attention sur cette question parce que, comme le dit la Direction de la justice, s'il faut que les servitude soient précises, il faut aussi, pour que les droits de chacun soient respectés, que le conservateur du registre foncier maintienne toutes les précisions que contenait le registre foncier cantonal.

Une nouveauté qui sera certainement utile à tous les notaires et à tous les intéressés au registre foncier est le dépôt de copies des plans du cadastre. L'Office cantonal du cadastre s'est déclaré prêt à le faire et je signale avec plaisir cette innovation.

En ce qui concerne le maintien de la propriété foncière rurale, on se plaint toujours que la législation fédérale en vigueur n'est pas suffisante et on constate — vous avez pu le voir dans le rapport de la Direction de l'agriculture — que les transactions agricoles vont jusqu'au 99 % de la valeur officielle. Cependant, je pense que la Direction de justice ne peut rien dans ce domaine et il y a lieu de constater que les intérêts sont tellement divergents que l'on ne sait pas par quel bout saisir le problème. Avant qu'une modification de la législation fédérale intervienne, il ne sera pas possible d'apporter un remède à ce mal.

En ce qui concerne le droit de préemption, toujours dans le maintien de la propriété foncière rurale, j'ai été heureux de constater que la Direction de justice conseille d'appliquer ce droit avec modération en matière de succession. Je me souviens avoir signalé à cette même tribune certaines complications qui pourraient surgir, des héritiers devant recourir à leurs enfants mineurs par l'intermédiaire d'un curateur pour savoir s'ils ont le droit de vendre un héritage.

On constate aussi — toujours dans le même domaine — que l'autorisation d'aliéner avant l'expiration du délai d'attente (suivant l'article 218 du Code des obligations) est donnée avec une grande facilité. C'est ainsi qu'on constate que sur 971 demandes 953 ont été agréées.

En ce qui concerne les tutelles, il n'y a rien de particulier à signaler. Cependant, je me permettrai simplement d'émettre un vœu: on constate souvent que lorsque le pupille change de domicile, l'autorité tutellaire de l'ancien domicile oublie d'en avertir l'autorité du nouveau domicile et il en résulte des difficultés. Je pense que, par voie de circulaire, la Direction de justice pourrait rendre les communes attentives à leurs obligations dans ce domaine.

La surveillance des enfants placés a donné lieu dans les journaux à bien des discussions. Cependant, on constate d'après le rapport de la Direction de justice que le possible a été fait. Ce rapport insiste sur le fait que ce n'est pas le seul bien-être matériel des enfants qui compte, mais surtout leur bien-être moral. Il faut que les enfants placés soient moralement entourés. On ne peut cependant pas toujours éviter les difficultés, malgré toute la bonne volonté des parents nourriciers et des autorités de surveillance. Des cas malheureux se produisent aussi alors que les enfants sont chez leurs parents et il faut, lorsque des malheurs arrivent à des enfants placés, faire preuve de modération dans ses critiques. Le rapport de la Direction de justice montre bien que tout ce qui est possible a été fait en cette matière.

En ce qui concerne les avocats des mineurs, vous avez pu constater aussi qu'ils sont très chargés et vous aurez vu que le nombre des cas dont ils doivent s'occuper augmente, surtout en raison des infractions à la circulation routière, car il n'y a pas que les adultes qui circulent au moyen de véhicules à moteur, mais aussi les enfants — parfois

sans en avoir le droit — et les adolescents. C'est ce qui entraîne l'augmentation des délits. Cette augmentation, quoique regrettable, n'a donc en soi rien d'inquiétant.

Il y a un autre point sur lequel je me permettrai de dire deux mots, à savoir les mesures prises contre la pénurie des logements. On peut se demander si, tout en respectant l'autonomie des écoles, on ne pourrait pas recommander à celles où cela se révèle possible de supprimer ces mesures. En effet, on constate, par exemple, que 53 communes n'ont eu aucun cas à traiter pendant l'année 1955. On constate aussi qu'il n'y a eu que 36 recours au Conseil-exécutif dans cette même année. On voit donc que, en bien des endroits, la pénurie des logements n'existe plus et que certaines communes maintiennent les dispositions en question pour se faciliter la tâche lorsque certains propriétaires veulent expulser des locataires insupportables. Mais, je le sais, les communes sont autonomes; elles ont le droit de prendre les décisions comme bon leur semble. Mais, malgré tout, je me permets de demander que le Gouvernement s'efforce, par des conseils, d'obtenir le retour à la législation normale lorsqu'il n'y a plus de pénurie de logement.

Pour terminer — et je m'excuse d'avoir été un peu long — je remercie le Directeur de la justice et ses collaborateurs pour le travail considérable qu'ils ont accompli et, au nom de la Commission d'économie publique, je propose au Grand Conseil d'accepter le rapport de gestion de cette Direction.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Vallat hat in seinem Bericht über den Besuch der Delegation auf der Justizdirektion eine Reihe Fälle behandelt, die bereits anlässlich der Delegationssitzung zur Sprache kamen. Ich danke ihm für seine interessanten Ausführungen von heute.

Zwei Punkte geben mir jedoch noch zu besonderen Bemerkungen Anlass — es entspricht dies übrigens einem Wunsche von Herrn Grossrat Vallat, dass ich mich dazu äussere — und das sind erstens Fragen der Interpretation des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes und des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften.

Ich verweise bezüglich beider Gesetze und bezüglich des bernischen EG vom 19. Dezember 1946 zum LEG auf das im Verwaltungsbericht, Seiten 13 und 14 ausgeführte, und möchte nicht dort Gesagtes wiederholen, sondern einzig ergänzend beifügen:

Wir haben tatsächlich zur Zeit Differenzen in der Auffassung über die Gesetzeshandhabung in einem jurassischen Amtsbezirk, und wir halten dafür, dass man dort von rechtsirrtümlichen Auffassungen ausgeht und die bezüglichen Entscheide im Widerspruch stehen zum Willen des eidgenössischen Gesetzgebers und zur Rechtssprechung des Regierungsrates, wie sie in den Jahresberichten der kantonalen Justizdirektion 1954 und 1955 publiziert worden ist.

Da diese Fragen für die Landwirtschaft von sehr grosser Bedeutung sind — und wir wissen, dass im Jura zur Zeit noch eine Reihe von Grundbuchbeschwerden hängig sind —, möchten wir doch folgendes auch zuhanden der Herren Grossräte aus dem ganzen Kanton klarstellen:

Das Bundesgesetz vom 12. September 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen enthält zwei grundlegende Abschnitte. Einer befasst sich mit der Entschuldung (vergleiche Art. 10 ff.) und der andere mit den Massnahmen zur Verhütung der Ueberschuldung (Art. 84 ff.). Art. 10 schreibt vor, dass «landwirtschaftliche Heimwesen» entschuldet werden, wogegen Art. 84 ausdrücklich nur von landwirtschaftlichen Liegenschaften spricht. Entsprechend der beiden Gesetzesabschnitte gibt es auch zwei Verordnungen. Beide datieren vom 16. November 1945. Die erste heisst: «Verordnung über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen», wobei die Definition des Begriffes «landwirtschaftliches Heimwesen» in Art. 1 Absatz 2 der Verordnung enthalten ist. Die zweite heisst: «Verordnung über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften, wobei die Definition der landwirtschaftlichen Liegenschaft in Art. 1 Absatz 2 der Verordnung enthalten ist. Die Gesetzessystematik ist somit durchaus klar.

Der Sinn des Gesetzes ist ebenfalls klar ersichtlich. Damit man in Zukunft keine landwirtschaftlichen Heimwesen mehr entschulden muss, will man schon heute dafür sorgen, dass nicht einzelne landwirtschaftliche Liegenschaften überbelastet werden und damit, wenn sie einmal zu einem landwirtschaftlichen Heimwesen gehören, zu dessen Verschuldung beitragen.

Die Aufgabe, dies zu verhindern, hat die sog. Belastungsgrenze. Voraussetzung, dass sie festgesetzt werden kann, ist eine entsprechende Unterstellungsverfügung, welche in klaren Fällen durch den Grundbuchverwalter und in streitigen Fällen durch den Regierungsstatthalter zu erlassen ist. Dabei ist einmal festzuhalten, dass nicht Heimwesen in ihrer Gesamtheit, sondern immer nur einzelne Liegenschaften unterstellt werden müssen. Diese einzelnen Liegenschaften können in ihrer Gesamtheit ein landwirtschaftliches Heimwesen bilden; sie brauchen es aber nicht zu tun. Die Gesetzesdefinition ist in dieser Hinsicht ganz eindeutig und gibt zu keinen Zweifeln Anlass.

Art. 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften, welche einzig und allein für die Beantwortung der Frage nach der Unterstellung Regel macht, sagt: Landwirtschaftliche Liegenschaft ist jede Bodenfläche, die durch Bewirtschaftung und Ausnützung der natürlichen Kräfte des Bodens den ihr eigenen Wert erhält (= Fall 1) oder zu einem Betriebe gehört, welcher in der Hauptsache der Gewinnung und Verwertung organischer Stoffe des Bodens dient (= Fall 2).

Der Regierungsstatthalter hat somit in jedem Falle zu prüfen, wenn ihm ein Gesuch um Nichtunterstellung von Liegenschaften unterbreitet wird, ob der erste oder zweite in Art. 1 Absatz 2 der Verordnung umschriebene Tatbestand gegeben ist. Der Entscheid ist unabhängig vom Beruf des jeweiligen Grundeigentümers zu fällen. Auch andere Berufsleute als Landwirte dürfen die ihnen

gehörenden landwirtschaftlichen Liegenschaften nicht über die Belastungsgrenzen hinaus belasten. Dies zur Klarstellung der Gesetzesinterpretation und Handhabung.

Herr Grossrat Vallat hat sodann in seinem Bericht darauf hingewiesen, dass in Pruntrut bei der Grundbuchbereinigung dahin tendiert werde, die im kantonalen Grundbuch eingetragenen öffentlichen Wegrechte zu löschen und nicht in das eidgenössische Grundbuch zu übertragen. Dieses Bestreben sei seines Erachtens unrichtig und sollte korrigiert werden.

Nach § 31 der Verordnung vom 9. Dezember 1911 betreffend das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches hat der Grundbuchverwalter die im kantonalen Grundbuch vorhandenen Einträge und Aufnahmen vor der Uebertragung in das eidgenössische Grundbuch nochmals eingehend zu prüfen, namentlich alle Einträge anhand der Anmeldungen zu kontrollieren und wo nötig zu berichtigen.

Im einzelnen Fall ist festzustellen, ob das eingetragene Recht in Wirklichkeit noch besteht. Beispielsweise sind Dienstbarkeiten, die infolge Veränderung der Verhältnisse ihre Bedeutung verloren haben, zu löschen, und unklar gefasste Dienstbarkeiten sind genauer zu umschreiben. Im Bereinigungsverfahren sollen die Grundbucheinträge mit den tatsächlichen Verhältnissen in Uebereinstimmung gebracht werden.

Oeffentliche Wegrechte dürfen, sofern sie wirklich noch bestehen, nicht ohne Zustimmung der Berechtigten, d. h. der Gemeinde, gelöscht werden. Es geht nicht an, Wegrechte, auch wenn sie zugunsten der Allgemeinheit lauten, auf den belasteten Grundstücken nicht einzutragen. Der Erwerber einer Liegenschaft muss wissen, mit welchen Lasten das Grundstück behaftet ist. Er soll sich auf das, was im Grundbuch eingetragen ist, verlassen können.

Eine Löschung von allgemeinen Winterweg-, Tränke- und Wässerungsrechten wird man auch nicht unter Hinweis auf Art. 82 EG zum ZGB vornehmen können, und zwar für solange nicht, als das vorbehaltene grossrätliche Dekret nicht erlassen ist. Die Vornahme bzw. das Belassen des Grundbucheintrages liegt im Interesse der Rechtssicherheit. Unsere Auffassung deckt sich somit mit derjenigen von Herrn Grossrat Vallat.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 4. September 1956, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Althaus, Amstutz, Nahrath, Ruef, Schärer (Bern), Stähli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Hänni (Lyss), Kunz (Oey-Diemtigen), Kunz (Oberwil).

Eingelangt ist folgende

Motion:

Die aussergewöhnlich vielen und langandauernden Niederschläge in diesem Sommer haben die landwirtschaftliche Produktion stark geschädigt. Grosse Teile der Getreide- und Kartoffelernte sind der fortschreitenden Verderbnis ausgesetzt. Die landwirtschaftlichen Arbeiten wurden durch die schlechte Witterung um fünf und mehr Wochen verzögert.

Der Regierungsrat wird ersucht, sich bei den Kommandanten jener Truppen, die diesen Herbst ihre Kurse absolvieren, dafür einzusetzen, dass die Wehrmänner aus der Landwirtschaft für die dringenden Ernte- und Anbauarbeiten ausreichend beurlaubt werden.

3. September 1956.

Maurer
und 62 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Dekrete betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken Thun und Münster

(Siehe Nrn. 31 und 32 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Huwyler, Präsident der Kommission. Vor einem Jahr, bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes des Obergerichts, aber auch mit meinem Postulat, das ich im Februar dieses Jahres begründete und das von allen Grossräten des Amtsbezirkes Thun unterzeichnet war, wurde die Notwendigkeit der Schaffung einer dritten Gerichtspräsidentenstelle im Amtsbezirk Thun und mit dem Postulat von Grossrat Mosimann, das er in der

Maisession begründete, die Notwendigkeit der Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle in Münster dargetan. Ich kann mich daher in der Frage des Eintretens auf die beiden Dekrete kurz fassen.

Die Gerichte werden im Kanton Bern, im Vergleich zur Bevölkerungszahl, in allen Amtsbezirken ungefähr gleich stark beansprucht. Kein Landesteil, kein Amt weist eine friedlichere Bevölkerung auf als andere Gegenden. Die Zahl der letztjährigen Gerichtsfälle ist im Verwaltungsbericht des Obergerichts genannt. Ausser den gründlichen Erhebungen, die die Justizdirektion über die Notwendigkeit einer dritten Gerichtspräsidentenstelle in Thun und einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle in Münster gemacht hat, sprechen ja gerade auch die Bevölkerungszahlen im Vergleich zur Zahl der heute amtierenden Gerichtspräsidenten in den Amtsbezirken für die Schaffung der beantragten Stellen. Es amtieren heute im Amtsbezirk Bern, mit 197 000 Einwohnern, 12 Gerichtspräsidenten, in Biel mit 50 000 Einwohnern 4, in Burgdorf mit 36 000 Einwohnern 2, in Interlaken mit 31 000 Einwohnern 2, in Münster mit 26 700 Einwohnern 1 Gerichtspräsident, in Pruntrut mit 25 200 Einwohnern 2, und in Thun mit 57 000 Einwohnern auch 2. — Wir sind es unseren Mitbürgern schuldig, darüber zu wachen, dass ihre Geschäfte, die zum Entscheid dem Gericht unterbreitet werden müssen, eine objektive, gründliche Abklärung und Behandlung erfahren. Die Geschäfte dürfen nicht übers Knie gebrochen werden. Nach einer gründlichen Prüfung wird es auch eher möglich sein, gewisse Fälle ohne Gerichtsverhandlungen gütlich zu erledigen. Die bernischen Gerichte sind angesehen, sind Willens, sich der Fälle gerecht anzunehmen, werden geachtet. Geben wir ihnen daher die nötigen Mittel, damit sie ihren gerechten Bestrebungen treu sein können.

Ich danke Regierungsrat Dr. Gafner und seinen Mitarbeitern bei der Justizdirektion dafür, dass sie sich auch der vorliegenden Frage so gründlich angenommen haben. Den Rat bitte ich, auf die Behandlung der zwei Dekrete einzutreten und ihnen auch zuzustimmen.

M. **Mosimann,** vice-président de la commission. Comme M. le député Huwyler, je pense qu'il est temps de régulariser une situation qui a peut-être duré trop longtemps. J'ai exposé à deux reprises, ici même, les raisons majeures qui justifient la création d'un deuxième poste de président pour le district de Moutier. On a essayé de confier au président d'un autre district une partie des affaires; puis on a créé un poste de juge extraordinaire pour le Jura, en pensant que cette demi-mesure comblerait la lacune existante. Or le juge extraordinaire pour le Jura a été accaparé pour 95 % par les affaires du district de Moutier. Aujourd'hui, on propose la solution la plus rationnelle, la plus logique, la plus sage, à savoir la création d'un troisième poste de président pour le district de Thoune et d'un deuxième pour le district de Moutier.

Dans le rapport adressé par la Direction de la justice au Conseil-exécutif à l'intention du Grand Conseil, le directeur déclare qu'on ne peut plus remettre à plus tard la création de deux nouveaux postes, et que celle-ci est urgente.

Les chiffres sont assez éloquents pour justifier cette mesure. Je ne veux pas les citer puisqu'ils vous ont été communiqués. Je me permets simplement de vous signaler quelques extraits des différents rapports adressés à la Cour suprême par le président du tribunal de Moutier:

Rapport sur l'exercice 1951: « ...Nous estimons que le nombre des affaires à liquider dans le district de Moutier justifierait la nomination d'un deuxième président ... »

Rapport sur l'exercice 1952: « ... Nos fonctions sont très absorbantes et nous n'arrivons pas à examiner toutes les affaires de façon aussi approfondie que nous le voudrions. Pour parer à ce surcroit de travail, nous pensons toujours que la bonne solution serait la nomination d'un deuxième président, comme cela a été le cas pour des districts moins chargés que le nôtre ...»

Rapport sur l'exercice 1953: « ... Si le volume et l'importance des affaires devaient se maintenir et si, notamment, nous sommes obligé de juger les affaires instruites par Me Montavon, il faudra envisager la création d'un deuxième poste de président pour le district de Moutier. Des districts où il y a deux présidents, Thoune seul a davantage d'affaires à liquider que nous, tandis que Porrentruy en a à peu près autant, alors que Berthoud et Interlaken nous suivent de loin ...»

Rapport sur l'exercice 1954: même rapport que pour 1955.

Rapport sur l'exercice 1955: « ... D'une façon générale, nous devons confirmer que la cadence du travail a été la même que ces dernières années. Le système instauré pour nous décharger est encore insuffisant, ce que reconnaît le juge extraordinaire qui se plaint aussi d'un surcroît de travail. Nous estimons avec lui que le nombre et l'importance des affaires dans le plus grand district du Jura justifierait la création d'un deuxième président de tribunal ... »

Ces remarques concernent le district de Moutier, mais celles qui sont faites au sujet du district de Thoune sont semblables. Dans les deux districts, les présidents des tribunaux déclarent qu'ils ne peuvent plus traiter les affaires d'une manière approfondie. Ce dernier point est, à mon avis, capital. En matière judiciaire, on ne peut pas admettre que les affaires soient traitées superficiellement, ce qui pourrait être le cas si l'état actuel devait subsister. Nous savons par ailleurs que la situation légale pour le jugement de certaines affaires serait aussi mieux assise.

Dans ces conditions, je vous engage vivement, moi aussi, à voter l'entrée en matière.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Thun

§ 1

Huwyler, Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission gründlich darüber diskutiert, ob schon im vorliegenden Dekret bestimmt

werden soll, dass für den Aufgabenkreis der drei Gerichtspräsidenten drei Gruppen zu bilden sind, so dass ein Gerichtspräsident als Zivilrichter, einer als Strafrichter und einer als Untersuchungsrichter zu amtieren haben, oder ob man nur sagen wolle, dass die Verrichtungen der drei Gerichtspräsidenten durch ein Reglement des Obergerichts geordnet werde, so dass es möglich sein könnte, dass sich die Gerichtspräsidenten in einem Turnus in die Geschäfte teilen. Man hat sich für die vorliegende Lösung entschieden, weil man gefunden hat, dass gegenüber der Bevölkerung über die Zuständigkeit in richterlicher Sache Klarheit herrschen müsse und dass eine Dreiteilung auch nach der praktischen Seite vorzuziehen sei. Bei Krankheit, Ferien und Militärdienst haben sich die Gerichtspräsidenten ohnehin zu vertreten. Das bringt einem Richter auf der unteren Stufe die Möglichkeit, gelegentlich in allen richterlichen Belangen tätig sein zu können.

Jaggi. Ich habe in der Kommissionssitzung einen Wunsch zu Handen des Obergerichtes angebracht, der mir aus interessierten Kreisen übermittelt wurde. Er lautet:

«Mit der Schaffung der dritten Gerichtspräsidentenstelle in Thun wird auch eine Arbeitsteilung unter den drei Gerichtspräsidenten nötig. Der Untersuchungsrichter als solcher hat genug Arbeit, zumal er noch die Schuldbetreibungs- und Konkurssachen besorgt. Die beiden andern Richter sollten die übrige Arbeit unter sich wochen- oder monatweise teilen müssen, indem einer im Turnus alle Zivilsachen übernimmt, der andere alle Strafsachen, und nachher umgekehrt. Die Geschäfte sollten nicht so verteilt werden, dass einer allein nur Zivilsachen besorgt und der andere nur Strafsachen. Es ist für einen Richter sicherlich abwechslungsreicher und interessanter, sowohl in Straf- wie in Zivilsachen richten zu können. Wenn er sich nicht selber ständig mit der bezüglichen Literatur befasst, kommt er doch bald einigermassen ins Hintertreffen in Praxis und Kenntnissen, wenn er einseitige Richterei betreiben muss.

Zu allem käme hinzu, was sicherlich für die Rechtssuchenden hauptsächlich von Nutzen wäre, dass bei einer Teilung ein gewisser Ehrgeiz einzelner Richter Platz greifen würde, ihre Geschäfte in angemessener Frist zu erledigen, was notgedrungen auch andere Richter anspornen müsste.

Wenn auch über die Arbeitsteilung die grossrätliche Kommission oder der Grosse Rat nicht entscheiden werden, sondern das Obergericht, scheint mir angezeigt, dass die Kommission bzw. der Grosse Rat dem Obergericht diesen Wunsch mit auf den Weg gibt.»

Regierungsrat Gafner hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, den Antrag an das Obergericht weiterzuleiten. Es würde mich interessieren, was dort herausschaute.

Gerade beim Richteramt Thun ist festgestellt worden, dass Händel seit dem letzten Herbst hängig sind, die noch gar nicht angerührt wurden. Es wäre nicht ganz opportun, wenn der neue Gerichtspräsident nach dem Amtsantritt diese alten Händel aus der Schublade herausnehmen müsste, so dass er eigentlich als der erscheinen würde, der die Sache verschleppt hätte.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Wunsch, den Herr Grossrat Jaggi in der Kommission vorbrachte, ans Obergericht weitergeleitet, machte allerdings bereits darauf aufmerksam, dass seine Durchführung ein Novum wäre, Schwierigkeiten böte und kaum im Interesse der Gerichtspräsidenten läge. In Thun ist vorgesehen, den Gerichtspräsidenten 1 mit Zivilsachen, den Gerichtspräsidenten 2 mit den Strafsachen, und den Gerichtspräsidenten 3 mit den Voruntersuchungen zu betrauen. Daran stösst sich Herr Grossrat Jaggi nicht, sondern er möchte nur einen periodischen Dienstturnus zwischen den Gerichtspräsidenten 1 und 2 einführen. — Das Obergericht hat gestern auf diese Frage folgendes geantwortet, wozu allerdings zu bemerken ist, dass das Obergericht noch nicht in seiner Gesamtheit zu dieser Angelegenheit Stellung nehmen konnte — die Frist betrug nur ein paar Tage —, dass aber die übermittelte Auffassung wahrscheinlich der Auffassung des gesamten Obergerichtes entspricht:

Die Antwort lautet:

«Herr Grossrat Jaggi wünscht für Thun eine bewegliche Geschäftsverteilung unter den beiden urteilenden Gerichtspräsidenten — der Untersuchungsrichter soll seinen fest zugeteilten Geschäftskreis haben — in dem Sinne, dass sie in wöchentlichem oder monatlichem Turnus abwechselnd Zivilsachen und Strafsachen besorgen. Das wäre für den Kanton Bern ein völliges Novum, das jedenfalls zunächst nur versuchsweise eingeführt werden könnte und dem wir recht skeptisch gegenüberstehen. Freilich müssen im Kanton herum viele Gerichtspräsidenten sowohl Zivil- als auch Strafsachen behandeln und werden so ganz von selber vor einer gewissen Einseitigkeit bewahrt. Diese ständige Beschäftigung mit verschiedenen Rechtsgebieten bedeutet aber eine wesentliche Belastung, die, wenn ein Richteramt schon wegen Ueberlastung geteilt werden muss, auch behoben werden sollte, damit jeder Richter sich auf einem kleineren Gebiet richtig einarbeiten und auf der Höhe seiner schweren Aufgabe halten kann. Eine gewisse Spezialisierung liegt gerade in Amtsbezirken mit komplizierteren Lebensverhältnissen, Industrie und regem Verkehr entschieden im Interesse der Sache. — Von dem Wettbewerb in der beförderlichen Geschäftserledigung, den Herr Grossrat Jaggi mit seinem Turnus wecken möchte, vermögen wir uns nicht so viel zu versprechen. Ein tüchtiger Richter lässt sich sicherlich weit mehr anspornen von dem Bewusstsein, für die ganze Zivil- oder Strafrechtspflege seines Bezirkes verantwortlich zu sein.»

Ich glaube, diese Antwort ist schlüssig, das wird wahrscheinlich auch Herr Grossrat Jaggi zugeben. — Die Sozialdemokratische Partei hätte offenbar gerne den Zivilrichter oder Strafrichter gestellt. Nun übernimmt aber der jüngste Richter in der Regel das Untersuchungsrichteramt. Wir hatten in Thun in kurzer Zeit zwei Richterwechsel. Die Richter wechseln überhaupt ziemlich stark. Da ist es normal, dass der Jüngstgewählte Untersuchungsrichter wird und die Aeltern, wie es meistens geschieht, die Stelle des Zivil- oder des Strafrichters übernehmen. Nach dieser Praxis wird der neue Untersuchungsrichter in Thun später in die Stelle des Gerichtspräsidenten 1 oder 2 hinüber-

wechseln können. Das ist vielleicht das, woran den Parteifreunden von Herrn Grossrat Jaggi gelegen ist.

Ich wiederhole, dass uns die Antwort des Obergerichtes als schlüssig erscheint und für uns die Sache erledigt ist.

Huwyler, Präsident der Kommission. Die Schaffung einer dritten Gerichtspräsidentenstelle in Thun ist keine Parteisache, sondern sie wird dem ganzen Amt dienlich sein. In der Kommission stimmten wir über einen Antrag ab, der im Sinne der Ausführungen von Herrn Jaggi lautete. Der Lösung, wie Sie Ihnen hier vorliegt, wurde mit allen Stimmen, bei einer Enthaltung, also ohne Gegenstimme, zugestimmt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Im Amtsbezirk Thun werden nach den geltenden Vorschriften drei Gerichtspräsidenten gewählt.

Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichtes drei Gruppen gebildet.

Diese werden den Gerichtspräsidenten nach deren Anhörung durch das Obergericht zugewiesen.

§§ 2—4

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Gerichtspräsidenten von Thun vertreten sich gegenseitig. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird durch Reglement des Obergerichtes festgesetzt.

Sind sämtliche Gerichtspräsidenten verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 GO).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichtes.

§ 3. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist insbesondere befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber Sekretäre beizugeben (Art. 43 GO).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1957 in Kraft; damit wird das Dekret vom 7. September 1943 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Thun aufgehoben.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Thun

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Münster

§ 1

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Im Amtsbezirk Münster werden nach den geltenden Vorschriften zwei Gerichtspräsidenten gewählt.

Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichts zwei Gruppen gebildet.

Die beiden Gruppen werden den Gerichtspräsidenten nach deren Anhörung durch das Obergericht zugewiesen.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Hauri machte in der Kommission eine Anregung und sagte, es wäre gut, wenn ich dem Grossen Rat die Antwort des Obergerichts hiezu bekannt gäbe. Er wünschte, die Stellvertretung in Delsberg solle inskünftig nicht, wie vorgesehen, einem der Gerichtspräsidenten von Münster übertragen werden, sondern dem besonderen Untersuchungsrichter des Juras. Diesem Vorschlag stehen nach meiner Ueberzeugung, die ich in der Kommission darlegte, wie auch nach der Antwort des Obergerichts, die ich verlangt habe, zwei Einwände entgegen. Erstens sind die besonderen Untersuchungsrichter eingeführt worden, um Strafuntersuchungen zu führen, die besondere Anforderungen stellen, also um die ordentlichen Untersuchungsrichter zu entlasten. Dadurch, dass der besondere Untersuchungsrichter des Juras weitgehend als urteilender Richter in Münster eingesetzt wurde, hat man ihn also seiner eigentlichen Aufgabe, für die er eingesetzt wurde, entfremdet, was nun so bald als möglich rückgängig gemacht und nicht durch die Vertretungen in Delsberg verewigt werden sollte.

Zweitens hörten wir gerade in Moutier immer wieder Stimmen, es sei nicht richtig, dass der ausserordentliche Untersuchungsrichter den Gerichtspräsidenten vertrete, denn das Volk habe Anspruch darauf, in Gerichtssachen durch den von ihm gewählten Richter, und nicht durch einen vom Obergericht bestimmten Richter, beurteilt zu werden. Das ist ein sich auf ein Gesetz stützendes Argument. In Notfällen kann man von diesem Grundsatz abweichen, darf ihn aber nicht dauernd unbeachtet lassen.

Das Obergericht verhält sich in noch weitern Ausführungen gegenüber dem Wunsche von Herrn Grossrat Hauri ablehnend. Wir haben seinen

Wunsch aber an die zum Entscheid zuständige Instanz weitergeleitet.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Gerichtspräsidenten von Münster vertreten einander gegenseitig.

Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 GO).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichtes.

§§ 3 und 4

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist insbesondere befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43 GO).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Münster

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret über die Gewerbegerichte (Abänderung)

(Siehe Nr. 33 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Moser, Präsident der Kommission. Sie ersehen aus dem Staatsverwaltungsbericht, dass es im Kanton acht Gewerbegerichte gibt, nämlich in Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Münster, Pruntrut und Thun. Im Jahre 1951 war die Arbeitslast die folgende: Bei den acht Gerichten gingen von Arbeitnehmern 1047, von Arbeitgebern 116 Klagen ein. Unerledigt aus dem Vorjahr waren 12 Klagen. Das ergibt total 1175 Geschäfte. Ohne Urteil, sei es durch Abstand, Rückzug, gütliche Erledigung, Ablehnung der Zuständigkeit, Vergleich usw. sind 963 Geschäfte erledigt worden, durch Urteil 196. Ende des Jahres waren 16 Geschäfte unerledigt.

Vor Ihnen liegt ein Antrag auf Abänderung des Dekretes über die Gewerbegerichte, vom 11. März 1924. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten. Durch das Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege vom 10. Februar 1952 sind auch die Bestimmungen über die Gewerbegerichte (im Gesetz über die Gerichtsorganisation und in der Zivilprozessordnung) abgeändert worden, und zwar in zwei Richtungen. Einmal erfolgte eine neue Umschreibung der sachlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Auch Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboter und ihren Arbeitgebern sind in die Zuständigkeit der Gewerbegerichte gestellt worden. Man hat im erwähnten Gesetz auch die Streitwertgrenze von Fr. 800.— auf Fr. 1200.— erhöht. Ferner haben nun auch die Frauen die Wählbarkeit als Beisitzer im Gewerbegericht und die Wahlberechtigung erhalten. Das Dekret über die Gewerbegerichte vom Jahre 1924 muss nun an diese neuen gesetzlichen Vorschriften aus dem Jahre 1952 angepasst werden, dies namentlich auch mit Rücksicht auf die Neuwahlen in die Gewerbegerichte, die Ende dieses Jahres fällig sind.

In Zusammenarbeit mit den Gewerbegerichten, dem Obergericht und dem Bernischen Anwaltsverband hat die Justizdirektion das bestehende Dekret neben der Verwirklichung der erwähnten, gesetzlichen Revisionspunkte auch auf die weitere Revisionsbedürftigkeit geprüft. Man hat festgestellt, dass sich die bisherige Ordnung im grossen und ganzen gut bewährt hat. Nur wenige Bestimmungen haben in der Praxis zu Schwierigkeiten oder Unklarheiten Anlass gegeben. Die betreffenden Bestimmungen sind nun in die Revision einbezogen worden, und ein paar Paragraphen des bestehenden Dekretes sind redaktionell besser gefasst worden. Von einer Totalrevision hat man absehen können.

Die Kommission beantragt Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1, Ingress

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Das Dekret über die Gewerbegerichte vom 11. März 1924 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Ziff. 1

Moser, Präsident der Kommission. In Ziffer 1 hat man die sachliche Zuständigkeit, entsprechend

dem neuen Gesetz, neu geordnet und hat die Streitwertgrenze auf Fr. 1200.— erhöht. Man hat die sachliche Zuständigkeit auf die häuslichen Dienstboten ausgedehnt, hat den Paragraphen neu redigiert; er entspricht dem gesetzlichen Wortlaut.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der grossrätlichen Kommission wurde angefragt, weshalb neben den Dienstverträgen auch die Werkverträge erwähnt seien. Man solle den Hinweis auf sie weglassen. Ich habe geantwortet, dass es oft Verträge gibt, die fälschlicherweise als Dienstverträge bezeichnet werden, die jedoch juristisch genommen Werkverträge sind. Letztere müssen deshalb hier ebenfalls erwähnt werden. Ich verweise auf die Fälle aus dem Heimarbeitsvertragsrecht.

Angenommen.

Beschluss:

1. § 1. Die Gewerbegerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten unter einem Streitwert von Fr. 1200.— zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Arbeiter, häuslichen Dienstboten und Angestellten) aus Dienst- und Werkverträgen, einschliesslich der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten aus Sondergesetzen des Bundes. Ausgenommen sind Streitigkeiten zwischen landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits; im Einverständnis beider Parteien kann das Gewerbegericht auch solche Fälle beurteilen.

Eine Widerklage, deren Streitwert die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes übersteigt, kann nicht angebracht werden; eine Zusammenrechnung der von mehreren Klägern gegen denselben Beklagten geltend gemachten Klageansprüche findet nicht statt.

Ziff. 2

Moser, Präsident der Kommission. Abgesehen von Neugründungen kam es in der Praxis nicht zu neuen Zusammenschlüssen von Gemeinden zur Bildung von Gewerbegerichten, sondern in der Regel zum Anschluss einer Gemeinde an ein bestehendes Gewerbegericht. Daher war die hier vorgesehene Ergänzung wünschenswert.

Angenommen.

Beschluss:

2. § 2 Abs. 2. Es können sich mehrere Einwohnergemeinden, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung von Gewerbegerichten vereinigen (Art. 57 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden) oder sich einem bestehenden Gewerbegericht anschliessen.

Ziff. 3

Moser, Präsident der Kommission. Mit Rücksicht auf die Hausdienststreitigkeiten wird in Ziffer 3 beantragt, die Anzahl der Gruppen von Berufsgattungen von 8 auf 10 zu erhöhen. Ferner wird in Ziffer 3 gesagt, wer über die Zuteilung zu einer Berufsgruppe entscheide, namentlich auch in Zweifelsfällen. Zuständig ist der Gemeinderat oder die Delegation der Gemeinderäte, die nach Anhörung des Büros der Gewerbegerichte entscheiden. In der Kommission wurde beantragt, bei acht Gruppen zu bleiben, man hätte ohnehin schon viel Mühe, qualifizierte Beisitzer zu den Gewerbegerichten zu finden; man könnte z. B. die Gruppe Hausdienst der Gruppe Hotelgewerbe anschliessen, oder der Gruppe graphisches Gewerbe, die weniger belastet sei. Man wollte so den Gemeinden grösseren Spielraum geben. Die Kommission hat aber mehrheitlich beschlossen, im Dekret zehn Gruppen vorzusehen. Die Gemeinden werden ja nicht verpflichtet, zehn Gruppen zu bilden, sondern sie können für Hausdienst-Streitigkeiten eine neunte Gruppe vorsehen, wie die Stadt Bern das wünscht und wie es auch der Wunsch des Bernischen Frauenbundes ist. Die zehnte Gruppe wäre für weitere Möglichkeiten offen.

Angenommen.

Beschluss:

3. § 4. Zum Zwecke der Aufstellung von Gewerbegerichten sind durch Gemeindereglement Gruppen der in Betracht fallenden Berufsgattungen zu bilden, deren Zahl jedoch nicht über zehn hinausgehen darf.

Berufsgattungen, die noch keiner Gruppe zugeteilt sind, oder deren Zuteilung in Zweifel gezogen wird, werden durch Beschluss des Gemeinderates oder der Delegation der Gemeinderäte (§ 2 Abs. 2) nach Anhörung des Büros der Gewerbegerichte in die bestehenden Gruppen eingereiht unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Ziff. 4

Moser, Präsident der Kommission. Hier wird auch für die Beisitzer der Gewerbegerichte die stille Wahl vorgesehen. Mit der Ziffer 4 wird eine Lücke ausgefüllt. Ein Wahlgang findet demnach für die Bestellung von Gewerbegerichten nur für die Gruppen statt, bei welchen mehr Anmeldungen eingingen als Stellen zu besetzen sind.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier drängt sich nachträglich eine Aenderung auf. Der Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes von 1932 bestimmt, dass die stille Wahl nur stattfinde, wenn bis zum Schluss der Anmeldefrist für jede Beamtung nur je ein wahlfähiger Bürger angemeldet werde. Trotz dieser Bestimmung hat für die Wahl der Beisitzer in Gewerbegerichte bisher auch dann regelmässig die stille Wahl stattgefunden, wenn überzählige Bewerber, in Anwendung von Paragraph 45, Absatz 3, des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen, nach Ablauf der Anmeldefrist ihre Bewerbung zurückgezogen haben. Dadurch konnte regelmässig vermieden werden, das komplizierte öffentliche Wahlverfahren für die Beisitzer von Gewerbegerichten in Gang zu setzen. Die bisherige Praxis war aber, obwohl praktisch, nicht gesetzmässig. Es rechtfertigt sich, das bisherige Vorgehen rechtlich zu verankern. Ich beantrage Ihnen daher, den Paragraphen 5 Absatz 3 des Dekretes über die Gewerbegerichte wie folgt zu fassen:

«Werden für eine Gruppe nicht mehr wählbare Bewerber angemeldet als Sitze zu vergeben sind, oder werden die überzähligen Bewerber nach Massgabe von § 45 Absatz 3 des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen zurückgezogen, so erklärt der Gemeinderat oder die Delegation der Gemeinderäte die Bewerber in Anwendung des Gesetzes vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen als gewählt.»

Angenommen.

Beschluss:

4. § 5 Abs. 3. Werden nicht mehr wählbare Bewerber angemeldet als Sitze zu vergeben sind, so werden diese Bewerber nach Massgabe des Gesetzes vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen durch den Gemeinderat oder die Delegation der Gemeinderäte als gewählt erklärt.

Ziff. 5

Moser, Präsident der Kommission. Das Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege, vom Jahre 1952, stellt hinsichtlich der Wählbarkeit auf das 25. Altersjahr ab. Die Reduktion auf das 20. Altersjahr für die Wählbarkeit in Gewerbegerichte, die von gewisser Seite verlangt wurde, war daher nicht möglich.

Ferner wird hier die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Frauen als Beisitzerinnen vorgesehen, wie sie im Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege eingeführt wurde. Dieser Grundsatz ist durch das neue Alinea 4 des Paragraphen 7 besonders unterstrichen worden, wo der vermehrten Mitarbeit der Frau Rechnung getragen wird.

Angenommen.

Beschluss:

5. § 7. Wahlberechtigt und wählbar als Beisitzer sind alle im Gewerbegerichtsbezirk wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben.

Wahlberechtigt und wählbar als Beisitzer sind auch Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen, die seit drei Monaten im Gewerbegerichtsbezirk wohnen und das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie im übrigen die in Art. 3 und 4 der Staatsverfassung für die Stimmberechtigung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Obmänner und ihre Stellvertreter sollen das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen oder während wenigstens einer Amtsdauer die Funktionen eines Amtsrichters versehen haben.

Für die Berufsgruppe der häuslichen Dienstboten gelten als wahlberechtigte und wählbare Arbeitgeber Männer und Frauen, die einen eigenen Haushalt führen. Von einem Ehepaar ist nur die Hausfrau wahlberechtigt und wählbar.

Durch Gemeindereglement können Personen, die mit der Leitung eines Geschäftsbetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betraut sind, den Arbeitgebern gleichgestellt werden.

Ziff. 6

Moser, Präsident der Kommission. Der Paragraph 9 gab in der Kommission am meisten zu diskutieren. Er ist namentlich zufolge der Wahlberechtigung der Frauen revisionsbedürftig geworden. In den grossen Gewerbegerichtsbezirken stösst die Anlage eines Stimmregisters auch für die Frauen auf erhebliche Schwierigkeiten. Sie bringt namentlich auch eine starke finanzielle Belastung. Daher ist im Entwurf das Stimmregister nicht mehr obligatorisch vorgesehen, wie das bisher der Fall war. In der Regel finden ja stille Wahlen statt. Die beantragte Regelung, dass sich die Wahlberechtigten selbst um den Wahlausweis bemühen müssen, ist allerdings nicht befriedigend, namentlich nicht in einer Zeit, wo wir bestrebt sind, Bestimmungen aufzustellen, die geeignet sind, die Stimmbeteiligung zu verbessern. — Im jetzt geltenden Dekret ist, wie erwähnt, die Anlage des Stimmregisters obligatorisch vorgesehen. Praktisch wurden die Register nicht geführt. Die Lösung, die heute vorgeschlagen wird, entspricht einem Wunsche der zuständigen Behörden der Stadt Bern, wo die Anlage des Stimmregisters besondere Schwierigkeiten bietet.

Die Kommission hat dem Entwurf unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass bis zur heutigen Lesung wenn möglich von der Justizdirektion eine bessere Lösung vorgeschlagen werde. Einen neuen Entwurf hat die Kommission nicht erhalten. Eine gute Lösung ist nicht einfach. Die Alternative lautet, die bisherige Lösung mit ihren Vor- und Nachteilen beizubehalten, oder vom Obligatorium des Stimmregisters abzusehen.

Zingg (Bern). Der Kommissionspräsident hat schon ausgeführt, dass die hier vorgeschlagene Regelung grosse Schwierigkeiten bieten wird. Nur die Berufsgenossen sollen wahlberechtigt sein. Allein schon diese herauszuziehen, bietet Schwierigkeiten. — Dem Antrag der Kommission und der Regierung können wir niemals zustimmen. Man kann nicht im Moment, wo man die Stimmbeteiligung heben will, diese erschweren.

Eine andere Lösung ist möglich. Man könnte auf das Steuerregister greifen. Beim Steuerregister müssen die Arbeitgeber alle ihre Arbeiter angeben. So könnte man die Angehörigen der einzelnen Berufsgruppen zusammenstellen. Es wäre nicht nötig, von Anfang an ein Stimmregister anzulegen. Mit der Freiwilligkeit wären wir also einverstanden. Aber wenn es zu Wahlen kommt, muss ein Stimmregister angelegt werden, damit die Stimmkarte den Wählern zugestellt wird. Man hatte die Absicht, zu beantragen, der Absatz 2 sei zu streichen. Es müsste heissen: «Finden jedoch Wahlen statt, ist für diese Zwecke ein Stimmregister anzulegen.»

Kollege Dr. Schorer hat sich auch mit der Frage befasst. Er ist ebenfalls der Meinung, dass man eine Regelung in dem Sinne durchführen sollte. Er hat mir den folgenden Antrag unterbreitet:

«Besteht kein Wahlregister und wird für eine Gruppe ein Wahlgang nötig, so sind die Wahlberechtigten umgehend festzustellen. Die Ausweiskarte muss rechtzeitig zugestellt werden.»

Ich kann mich der Fassung anschliessen und beantrage Ihnen, Sie an die Stelle des Absatzes 2 des Entwurfes zu setzen.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben bezüglich der Führung eines Wahlregisters nach der Sitzung der grossrätlichen Kommission, wie zugesichert wurde, nochmals mit den zuständigen Stellen der Stadt Bern Rücksprache genommen. Diese sind zusammen mit dem Gemeinderat der Stadt Bern einhellig der Auffassung, dass die Führung eines Wahlregisters in der Gemeinde Bern praktisch gar nicht möglich ist, ohne dabei die hohen Kosten zu berücksichtigen, die selbstverständlich nicht ausschlaggebend sein dürfen. Gerade der Antrag Zingg beweist die praktische Unmöglichkeit, denn er schlägt vor: «Finden jedoch Wahlen statt, ist für diese Zwecke ein Stimmregister anzulegen.» Also erst wenn Wahlen stattfinden, wäre das Register anzulegen; dann ist es hiezu ohnedies viel zu spät.

Die Stadt Bern führt Ende des laufenden Jahres die Wahlen für die Beisitzer der Gewerbegerichte durch. Nach Annahme dieses Dekretes muss die Gemeinde Bern noch ihr Gewerbegerichtsreglement revidieren. Die Stadt Bern macht zudem geltend, dass die Einwohnerkontrolle bezüglich der Tätigkeit der Einwohner nicht à jour sei, da diese nicht verpflichtet sind, einen Berufswechsel mitzuteilen. Das gleiche trifft für die Steuerregister zu, die nur alle zwei Jahre neu erstellt werden. Es sind somit einzig Zweckmässigkeitsgedanken, die zum Vorschlag geführt haben, das Obligatorium für die ohnehin nie erstellten Wahlregister abzuschaffen. Die Regierung hält an der Ablehnung des Obligatoriums fest. Ich habe mich aber bereit erklärt, eine Lösung zu suchen, die den Wünschen der Sozialdemokraten, man könne angesichts der allgemein schlechten Stimmbeteiligung den Wahlberechtigten nicht zumuten, dass sie vor der Wahl mit Ausweisen auf die Gemeindekanzlei gingen und sich den Ausweis zum Stimmen holten, Rechnung tragen könnte. Dieser Einwand der sozialdemokratischen Grossräte ist berechtigt. Ich habe ihn in der Kommission von mir aus geltend gemacht. Den Herren der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Bern geht es aber weniger um das Wahlregister als, wie Herr Grossrat Zingg sagte, darum, zu vermeiden, dass sich der Wahlberechtigte um den Ausweis bemühen muss.

Ich würde nun vorschlagen, den Absatz 2 von Paragraph 9, in Ersetzung der Anträge Zingg und Schorer, wie folgt neu zu fassen:

«In Gemeinden, die keine Wahlregister führen, sind die wahlberechtigten Gruppenangehörigen durch Publikation, die spätestens acht Tage vor dem Wahltermin zu erfolgen hat, zum Urnengang aufzufordern. Im Wahllokal wird ihnen gegen Vorweisung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und eines Ausweises, aus dem die gegenwärtige berufliche Stellung ersichtlich ist, eine persönliche Wahlausweiskarte ausgestellt. Das nähere Verfahren bestimmt das Gemeindereglement.»

Die Organe der Stadt Bern erklären, sie könnten dem Vorschlag ohne weiteres zustimmen und sind überzeugt, dass nennenswerte Missbräuche nicht zu befürchten sind. Wir glauben, dass damit den Bedenken des Herrn Grossrat Zingg und seiner Kollegen Rechnung getragen wäre und dass sie sich dem Vermittlungsvorschlag sollten anschliessen können.

Segessenmann. Ich habe mit den Kommissionsmitgliedern nicht gesprochen, aber mir scheint, dass die neue Fassung, die Regierungsrat Gafner beantragt, annehmbar wäre. Vor allem muss ja vermieden werden, dass der Stimmberechtigte zuerst die Ausweiskarte holen muss. Hingegen kann man ihm zumuten, von zu Hause die Niederlassungsbewilligung mitzunehmen; auf Grund derer erhält er dann im Wahllokal die Stimmkarte.

Zingg (Bern). Vom demokratischen Standpunkt aus befriedigt die Lösung, die der Regierungsrat beantragt, nicht. Wenn schon bei den allgemeinen Wahlen und Abstimmungen, für welche das Material ins Haus zugestellt wird, die Stimmbeteiligung schlecht ist, würde sie bei der Wahl der Gewerbegerichte, wo keine Propaganda gemacht wird, zu Enttäuschungen führen. Der Antrag von Kollege Dr. Schorer, den ich hier aufgenommen habe, wäre nicht so schwer zu verwirklichen. Seit Jahrzehnten fanden nur stille Wahlen statt. Wenn vielleicht ausnahmsweise einmal in einem Gewerbegerichtskreis für eine oder zwei Gruppen ein Wahlgang stattfinden muss, kann man den Gemeinden wohl zumuten, dass sie für bestimmte Berufsgruppen — in Frage kommen die Bau- und Holzarbeiter, vielleicht auch die Textilarbeiter — ein Stimmregister für den alleinigen Zweck der Wahlen erstellen lassen. Persönlich kann ich also dem Vorschlag der Regierung nicht zustimmen, weil wir damit die Stimmbeteiligung und die Wahlfreude nicht fördern. Hingegen werden am Wahltag grosse Mehrarbeiten entstehen, weil die Niederlassungsbewilligungen und Berufsausweise in den Wahllokalen geprüft werden müssten. Das könnte ein Gedränge absetzen. — Ich sehe ein, dass eine Erleichterung wünschenswert ist, aber der Vorschlag stimmt nicht mit unseren Gepflogenheiten überein. Daher kann ich nicht zustimmen.

Schorer. Der Justizdirektor und auch Herr Zingg haben bestätigt, dass man in der Kommission mit dem Absatz 2 des Paragraphen 9 nicht zufrieden war. Wenn vor der Wahl die Stimmkarte geholt werden muss, besteht die Gefahr noch grösserer Stimmenthaltung. Aber vielleicht ist das Interesse, wenn es sich um die Wahl in eine bestimmte Gruppe handelt, besonders gross, so dass die meisten Wahlberechtigten eine Stimmkarte verlangen. Ob das für die Gemeindeverwaltung dann angenehm wäre, ist eine andere Frage. Wir suchen eine Lösung, die dem Wähler den Gang zur Gemeindeverwaltung erspart. Der neue Vorschlag der Regierung geht nun dahin, die Stimmkarte erst im Wahllokal abzugeben. Man würde also im Wahllokal laufend das Stimmregister machen, gäbe den Ausweis ab und würde gleichzeitig den Empfänger notieren. Das nähert sich dem welschen Abstimmungssystem, wo man das Wahlregister im Abstimmungslokal auflegt. Dort erhält der Wähler nur eine Marke, die er auf den Stimmzettel klebt und wird dann aus dem Register gestrichen.

Der grosse Unterschied ist aber der, dass das Register in aller Ruhe vor dem Wahltag erstellt wird. Dann wird bekannt gegeben, man könne es einsehen. Hier aber hätten wir im Lokal eine umfangreiche Kontrolle. Eine Hausfrau müsste die Bescheinigung ihrer Angestellten mitbringen, dass sie ein Dienstmädchen habe usw. Oder der Arbeitnehmer müsste einen Ausweis eines vielleicht unbekannten Arbeitgebers herbringen, er sei bei ihm angestellt, und gestützt hierauf müsste man laufend die Ausweiskarten abgeben. Ich frage mich, ob man nicht — erlauben Sie mir den Ausdruck — etwas solideres finden könnte. Die Lösung, die Herr Zingg beantragte, wäre besser. Wenn wir schon einmal zur Urne gehen müssen, um die Beisitzer eines Gewerbegerichtes zu wählen, wollen wir, soweit dies möglich ist, sicher sein, dass nur die Wahlberechtigten stimmen. Wir hatten ein paarmal Beschwerden in Bezirkswahlen und kantonalen Wahlen. Worum ging es? Jedesmal handelte es sich um die Frage, ob wirklich nur die Stimmberechtigten oder die zur Stellvertretung berechtigten die Stimme abgegeben haben. Hier nun, wo eine Wahl überhaupt nur stattzufinden hat, wenn eine Spannung besteht, müssen wir eine solidere Grundlage für die Bestimmung der Wahlberechtigung haben als sie im neuen Vorschlag der Regierung gegeben ist.

Die Gemeinden, die ihre Reglemente selbst machen, haben die Freiheit, eine genügende Zeitspanne einzuräumen, damit sie früh genug wissen, ob in einer ihrer Gruppen ein Wahlgang nötig sei. Wenn sich herausstellt, dass für bestimmte Gruppen, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, der Wahlkampf durchgeführt werden muss, so sehe ich das Vorgehen, entsprechend dem Reglement, das aufgestellt werden muss, so, dass man bekannt gibt, in der Gruppe X gebe es einen Wahlgang, die der Verwaltung bekannten Stimmberechtigten erhielten die Karte bis dann und dann, wer sie nicht erhalte oder der Meinung sei, darauf Anspruch zu haben, müsse sich melden. Um das herum kommen wir nicht, auch nicht beim öffentlichen, allgemeinen Stimm- und Wahlregister.

So hätten wir eine Lösung, die den Bedenken der Gemeinden Rechnung trägt, man könne nicht ein besonderes Wahlregister dauernd führen, das vom üblichen Wahlregister abweiche und sich nur höchstselten als nötig erweisen würde, abgesehen von den zahlreichen Wechseln, denen es unterworfen wäre. Anderseits hätten wir doch die Möglichkeit, dass der Wahlberechtigte, wie es bei den bürgerlichen, kirchlichen und weiteren Wahlen, auch bei genossenschaftlichen, bereits der Brauch ist, die Ausweiskarte bekäme. Darum glaube ich, wäre dieser Antrag zu prüfen. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Steiger. Eine ideale Lösung wird sich nicht finden lassen. Sicher ist — das haben wir in der Stadt Bern geprüft —, dass man das Stimmregister nicht herstellen kann; das wäre technisch unmöglich. Wir müssen eine praktische Lösung finden, die vielleicht nicht bis ins Letzte richtig, aber akzeptabel sein wird. Darum empfehle ich dem Rat, dem Vorschlag der Justizdirektion, der in Zusammenarbeit mit der Stadt Bern ausgearbeitet wurde, zuzustimmen.

Scherrer. Gegen die Zustellung der Stimmkarte werden technische Schwierigkeiten geltend gemacht. Diese verkennen wir nicht. Aber eine ideale Lösung gibt es nicht. Es ist nötig, dass man bei der Wahl der Gewerbegerichte die Demokratie in der reinsten Form walten lassen kann. Wenn nur eine Berufsgruppe wahlberechtigt ist, muss man feststellen, wer zu dieser Gruppe gehört. Wer je an Versammlungen gewesen ist, wo die Obmänner der Gewerbegerichte gewählt wurden, wird zugeben, dass es technisch auch vor der Versammlung gar nicht möglich ist, genau zu eruieren, in welcher Gruppe jeder Einzelne ist. Mutationen in bezug auf die Berufe sind zahlreich; ein Schreiner wird Hilfsarbeiter, oder umgekehrt, ein Chauffeur wird Mechaniker usw., andere gehen vom Bürofach ins Technische, und umgekehrt. In der jetzigen Konjunktur wird sehr häufig von einem Beruf zum andern gewechselt, auch werden Arbeitnehmer zu Arbeitgebern, und umgekehrt. Ich kann mir nicht vorstellen, wie in einer solchen Versammlung ad hoc festgestellt werden kann, ob die Ausweise stimmen, umso weniger als in vielen Niederlassungsbewilligungen falsche Berufe eingetragen sind. Auch im Adressbuch der Stadt Bern z. B. stimmen die eingetragenen Berufe sehr oft nicht.

Von allen Vorschlägen ist meines Erachtens der von Herrn Dr. Schorer der beste.

Friedli. Das Wahlrecht ist das vornehmste Recht, das man in der Demokratie ausüben kann. Es ist ein innerer Widerspruch, zu sagen, man könne nicht feststellen, wer stimmberechtigt sei, darum schaffe man einen Kautschukparagraphen. Wenn das Wahlrecht ausgeübt werden soll, muss man auch feststellen, wer wählen darf. Auf Seite 3 der Vorlage sehen wir auch, wer entscheidet, ob jemand wahlberechtigt war, für den Fall, dass ein Streit entsteht. Also muss man auch dann feststellen können, wer wahlberechtigt ist. Ich bin durchaus einverstanden, dass grosse Schwierigkeiten bestehen, zum voraus festzustellen, wer wahlberechtigt ist, schon wegen der Abgrenzung der Berufsgruppen. Aber das ist nicht entscheidend. Wenn das Wahlrecht soll ausgeübt werden können, hat die Behörde die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ein Register ad hoc vor der Wahl gemacht wird, in das jeder Einsicht nehmen und Einspruch erheben kann, wenn er glaubt, er käme um sein Wahlrecht zu kurz. Wir kommen nicht darum herum, dass im Falle, wo die Wahl durchgeführt werden muss, die Behörde vorläufig feststellt, wer wahlberechtigt ist und wer nicht. Darum scheint mir der Antrag Zingg/Schorer vernünftig zu sein. Wenn man glaubt, man könne dem nicht zustimmen, möchte ich empfehlen, die Ziffer 6 an die Kommission zurückzuweisen. Ist es so dringend, das Dekret heute zu verabschieden? Wir wollen in erster Linie eine Ordnung schaffen, die nachher spielt. Es geht um das Wahlrecht.

Moser, Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission lange über die Ziffer 6 diskutiert und gesehen, dass es keine ideale Lösung gibt. Der Justizdirektor hat es immerhin übernommen, nach einer solchen zu suchen und hat seinen Antrag eingebracht. Ich habe mir auch überlegt, ob wir diese Ziffer in der Kommission nochmals be-

raten sollen. Aber der Justizdirektor ist nächste Woche fort. Ich glaube, wir müssen uns hier entscheiden. Entweder schaffen wir das Obligatorium oder finden eine Zweckmässigkeitslösung. Für diese spricht der Umstand, dass seit 1924 nie eine Wahl stattgefunden hat, so dass man sich wirklich fragen muss, ob man einen komplizierten Apparat in Bewegung setzen wolle, den man sich vielleicht ersparen kann. Wir sollten das Dekret in dieser Session erledigen; der Rat muss einmal entscheiden.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zuerst eine Feststellung machen: Es geht hier nicht um eine Prestigefrage, sondern wir wollen die beste Lösung finden. Ich war nie erbost, wenn ich mit einem Antrag unterlag, hier bei einer Verfahrensfrage am allerwenigsten. Ich danke im Gegenteil Herrn Grossrat Schorer, dass er sich der Mühe unterzogen hat, eine Lösung zu finden.

Die zweite Feststellung: Bei den Anträgen, die wir diskutieren, geht es nicht etwa um eine bürgerliche und eine sozialdemokratische Auffassung. Da spielt die Partei keine Rolle, sondern es geht einfach darum, ob das, was die Kommission vorschlägt, oder das, was die Herren Zingg und Dr. Schorer beantragen, praktisch gangbar ist oder nicht.

Ich danke Herrn Grossrat Segessenmann, dass er meinem Antrage beipflichtet. Als Herr Grossrat Scherrer sprach, glaubte ich bis zum Schlusse seiner Ausführungen er spreche zu Gunsten meines Antrages; zum Schluss machte er aber einen salto mortale und befürwortete trotz des Plädoyers zu Gunsten meines Antrages den des Herrn Zingg. Grossrat Scherrer wies mit Recht auf den ständigen Wechsel in den Berufen der Arbeitnehmer hin. Es kommt glücklicherweise auch vor, dass ein Arbeitnehmer zum Arbeitgeber aufsteigt, wie es auch vorkommt, dass ein Arbeitgeber zum Arbeitnehmer wird. Diese ständigen Wechsel sprechen gerade für meinen Antrag.

Alle grossen Gemeinden erklären, es sei unmöglich, auch wenn sie monatelang Zeit hätten, ein Register zu erstellen, das einigermassen zuverlässig sei. Abgesehen von den grossen Kosten für dieses Register — diese dürfen allerdings in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen —, wären jede Woche wieder neue Lücken und Unrichtigkeiten vorhanden.

Dem Hauptbedenken, das von den Vertretern der Sozialdemokratischen Partei geltend gemacht wird, nämlich man solle den Wahlberechtigten nicht zumuten, selbst den Stimmzettel zu beschaffen, trägt mein Antrag Rechnung. Die wenigsten von Ihnen haben wohl mit solchen Wahlen praktisch zu tun. Aus praktischer Erfahrung erklären Ihnen die kompetenten Stellen: Wir können, auch wenn wir monatelang Zeit haben, kein einigermassen zuverlässiges Register erstellen. Wie soll das denn gar in acht bis zehn Tagen möglich sein, wenn man sieht, dass ein Wahlgang stattfinden muss! Das ist unmöglich. — Auch wenn mein Vorschlag nicht voll befriedigt, zeigt er doch meines Erachtens den zweckmässigsten Weg. Wir wollen nicht wieder den früheren Zustand haben, wonach etwas schwarz auf weiss im Dekret steht, aber in der Praxis nicht gehandhabt wird, weil es nicht gehandhabt werden kann.

Ich gebe zu, mein Vorschlag brächte eine gewisse Komplikation am Wahltag. Diese ist aber deshalb erträglich, weil erfahrungsgemäss die Stimmbeteiligung bei solchen Wahlen noch schlechter ist als bei politischen Wahlen und Abstimmungen.

Was mutet man nach meinem Vorschlage dem zu, der wählen will? Statt dass er die Ausweiskarte zum Urnengang in die Hand nimmt, bringt er einen Ausweis mit, aus dem ersichtlich ist, dass er in dem und dem Berufe arbeitet, und seine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung.

Zur Gefahr von Missbräuchen: Niemand hat ein Interesse, für eine andere Gruppe zu stimmen und ihr ins Handwerk zu pfuschen. Es werden nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer stimmen, die in der betreffenden Berufsgruppe effektiv tätig sind. Missbräuche würden bald auskommen. Wer unberechtigterweise stimmen würde, riskierte wegen Wahlfälschung bestraft zu werden. Dieses Risiko übernimmt keiner.

Ich ersuche Sie daher, den praktisch begehbaren Weg einzuschlagen. Die Herren, die als Vertreter der Stadt Bern sprachen, oder sogar im Stadtrat sind, haben immer noch die Möglichkeit, wenn ihnen unsere Regelung nicht passt, für die Stadt Bern die Schaffung des obligatorischen Stimmregisters anzustreben. Jede Gemeinde kann das halten, wie sie will. In einem kleinen Ort ist es vielleicht eher möglich, ein Stimmregister zu machen. Aber in grossen Gemeinden wie Bern, Thun, Biel usw., die Gewerbegerichte haben, ist das nicht möglich.

Scherrer. Der salto mortale ist nur scheinbar gemacht worden, denn die Schwierigkeiten, die der Justizdirektor erwähnte, sind an dem Abend, wo alles ad hoc gemacht werden muss, keineswegs behoben, sondern grösser. Dazu haben wir die Schwierigkeit, dass den Leuten die Rekursmöglichkeit, die im letzten Alinea von Paragraph 9 zugesichert ist, nicht mehr gegeben wird; denn wie soll einer rekurrieren, wenn er nicht in die Gruppe zugelassen wird, in die er zu gehören glaubt? — Die Diskussion hat ergeben, dass die richtige Lösung noch nicht gefunden ist. Ich stelle daher den Ordnungsantrag, die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen und sie in der nächsten Session zu behandeln. Es lohnt sich, das zu tun.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich dem nicht widersetzen, bitte aber, das Geschäft nicht auf die nächste Session, sondern lediglich um ein paar Tage zu verschieben; denn die Gemeinde Bern muss nach der Annahme des Dekretes noch das Gemeindereglement abändern, und den Stimmberechtigten unterbreiten. Die Kommission könnte am Mittwoch nachmittag zusammensitzen. Nächste Woche sollte ich zwar amtlich abwesend sein; ich werde aber für die Beratung im Grossen Rat zurückkommen.

Moser, Präsident der Kommission. Ich bin der Auffassung, man sollte das Dekret jetzt durchberaten. Vielleicht kommen noch weitere Punkte zum Vorschein, die man zurückweisen will. Der

Rückweisung der Ziffer 6 Absatz 2 würde ich mich nicht widersetzen. Die Kommission könnte heute oder morgen Nachmittag zusammentreten.

Zustimmung.

Beschluss:

Abs. 1

6. § 9. Den Gemeinden ist es freigestellt, ein Wahlregister anzufertigen, das nach Gruppen für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt zu führen und acht Tage vor der Wahl öffentlich aufzulegen ist.

Abs. 2

Zurückgewiesen.

Abs. 3—5

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind nach Gruppen getrennte Ausweiskarten auszufertigen.

Niemand kann mehr als einer Gruppe angehören.

Ueber die Wahlberechtigung, sowie über die Zuteilung eines Wählers zu einer der Gruppen entscheidet im Streitfall der Gemeinderat oder die Delegation der Gemeinderäte, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Regierungsrat.

Ziff. 7

Moser, Präsident der Kommission. Die Ziffer 7 bringt keine Aenderungen. Im neuen Absatz 2 werden immerhin die Bestimmungen des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen, vom Jahre 1921, präzisiert.

Angenommen.

Beschluss:

7. § 10 Abs. 2—4. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen, abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wurde das absolute Mehr von mehr Bewerbern erreicht als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten haben.

Haben im ersten Wahlgang nicht genügend Bewerber das absolute Mehr erreicht, jedoch mindestens soviele, als zur Besetzung der Hälfte der Stellen nötig sind, so gilt für die Besetzung des Restes der Stellen das relative Mehr. Wurde das absolute Mehr von weniger Bewerbern erreicht als zur Besetzung der Hälfte der Stellen nötig sind, so hat die Besetzung der restlichen Stellen in einem zweiten Wahlgang zu erfolgen, in dem das relative Mehr entscheidet.

Im übrigen finden auf diese Wahlen die Bestimmungen des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen entsprechend Anwendung.

Ziff. 8

Moser, Präsident der Kommission. Hier wird auf das neue Gesetz vom 7. Februar 1954 Bezug genommen, das das Abberufungsgesetz von 1851 ersetzte.

Angenommen.

Beschluss:

8. § 12 Abs. 2. Die Abberufung eines Beisitzers des Gewerbegerichtes richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Ziff. 9

Angenommen.

Beschluss:

9. § 17 Abs. 3. Ihm obliegt ferner der Einzug der Gebühren, Bussen usw. und die Buchführung darüber, sowie die Kanzleiführung.

Ziff. 10

Moser, Präsident der Kommission. Hier ist auf die Streitwertgrenze von Fr. 500.— zu verweisen. Im Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege ist vergessen worden, den Streitwert dem revidierten Streitwert der ZPO anzupassen. Im übrigen ist darauf zu verweisen, dass das Alinea 2 dem gesetzlichen Wortlaut entspricht; eine Präzisierung wird in dem Punkte wahrscheinlich der Praxis überlassen sein.

Angenommen.

Beschluss:

10. § 18. Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das Gewerbegericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und vier, beziehungsweise zwei Beisitzern, je nachdem der Streitwert Fr. 500.— übersteigt oder nicht.

Die Beisitzer werden zu gleichen Teilen aus der Abteilung der Arbeitgeber und derjenigen der Arbeitnehmer entnommen.

Wird ein Urteil gefällt, so muss die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

Ziff. 11

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph wurde auf Antrag des Obergerichts durch die Bestimmung ergänzt, dass der Zentralsekretär alle zur Vorbereitung des Gerichtstermins erforderlichen Verfügungen zu treffen habe. Es wurde von der Praxis als wünschenswert erachtet, die Frage der prozessleitenden Verfügungen vor dem ersten Termin ausdrücklich zu normieren, da sie wiederholt zu Kontroversen geführt hat.

Angenommen.

Beschluss:

11. § 26. Wer eine Sache den Gewerbegerichten zur Beurteilung vorlegen will, hat sein Begehren schriftlich oder mündlich beim Zentralsekretär anzubringen. Dieser kann, besonders in dringenden Fällen, eine aussergerichtliche Verständigung anstreben. Wird die gerichtliche Erledigung des Streites notwendig, so trifft er alle zur Vorbereitung des Termins notwendigen Verfügungen. Er teilt dem Kläger Tag, Stunde und Ort der Sitzung des Gerichtes mit und er lässt an den Beklagten eine Ladung durch eingeschriebenen Brief, die ausser diesen Angaben

das Klagebegehren und die Androhung enthalten soll, dass im Falle des Ausbleibens die vorgesehenen Folgen eintreten werden.

Je nach der Dringlichkeit der Sache kann die Verhandlung auf einen nähern oder entfernteren Termin angesetzt werden.

In der Regel soll die briefliche Ladung dem Beklagten spätestens zwei Tage vor dem Termin zukommen.

Ziff. 12 und 13

Angenommen.

Beschluss:

12. § 29. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen und ihre Sache mündlich vorzubringen.

Kommerzielle und industrielle Unternehmungen werden durch ihre Organe und zeichnungsberechtigten Personen oder durch bevollmächtigte Angestellte in leitender Stellung vertreten.

In Fällen von Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung darf eine Verbeiständung oder Vertretung durch Familienangehörige oder Berufsgenossen stattfinden.

Minderjährige Parteien, deren gesetzlicher Vertreter nicht im Gewerbegerichtskreis wohnt, oder sich nach ergangener Ladung nicht zum Termin einfindet, können durch volljährige Familienangehörige oder Berufsgenossen vertreten werden.

Betreibt eine verheiratete Frau selbst ein Geschäft oder ist sie im Geschäft ihres Mannes aktiv tätig, so kann sie bei Streitigkeiten denselben vor Gewerbegericht vertreten. Ebenso ist die Vertretung des Mannes durch die Ehefrau bei Hausdienststreitigkeiten zulässig.

Die Verbeiständung der Parteien durch Anwälte ist untersagt (Art. 62 des Gesetzes).

13. § 32 Abs. 2. Im neuen Termin wird dem Begehren um Wiedereinsetzung entsprochen, sofern die Kosten des früheren Termins bezahlt, die Kosten des neuen vorgeschossen sind und das Ausbleiben vom ersten Termin genügend entschuldigt wird.

Ziff. 14—16

Moser, Präsident der Kommission. Die Ziffern 14 bis 16 enthalten Beweisvorschriften, die sich im wesentlichen auf das Zivilprozessverfahren stützen. Sie sind hier etwas präziser gefasst als im bisherigen Dekret.

Angenommen.

Beschluss:

14. § 35. Kommt keine Einigung zustande und sind allfällige Vorfragen erledigt, so fällt das Gericht nach Anhörung der Parteien sogleich sein Urteil oder bezeichnet, sofern wesentliche Anbringen bestritten sind, die Tatsachen, für welche die Parteien beweispflichtig sind. Ein zweiter Termin soll nur ausnahmsweise festgesetzt werden. Den Parteien ist dieser in der Regel sofort bekannt zu geben. Sie haben im neuen Termin ohne weitere Ladung zu erscheinen.

Zulässig sind die in der Zivilprozessordnung genannten Beweismittel. Die Art. 213—221 (Beweis) der Zivilprozessordnung finden auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung.

15. § 36 Abs. 2. Die Art. 229—242 (Urkundenbeweis) der Zivilprozessordnung finden auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung.

16. § 38 Abs. 1. Die Art. 243—271 (Zeugenbeweis, Augenschein und Sachverständige) und 273—281 (Parteiverhör und Beweisaussage) der Zivilprozessordnung finden auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung.

Ziff. 17

Moser, Präsident der Kommission. In Ziffer 17 hat man die Rechtsmittelbelehrung eingeflochten, dies namentlich im Blick auf den neuen Paragraphen 44, wo man die Frist für die Nichtigkeitsklage erhöht und ihr die aufschiebende Wirkung nicht mehr beimisst.

Angenommen.

Beschluss:

17. § 40 Abs. 3. Das Urteil wird den Parteien sofort mündlich unter Hinweis auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage (§ 44) eröffnet. Auf Verlangen und auf ihre Kosten wird denselben vom Zentralsekretär eine schriftliche Ausfertigung zugestellt.

Ziff. 18 und 19

Angenommen.

Beschluss:

18. § 41. Ueber die Verhandlungen vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die Mitglieder des Gerichts, die bei der Entscheidung mitwirken, und die Parteien aufzuführen sind, und das die Anträge, die richterlichen Verfügungen, die Beweisergebnisse und das Urteil zu enthalten hat; es ist vom Obmann und vom Sekretär zu unterzeichnen.

19. § 42. Aus jedem Urteil muss der Spruch des Gerichts bezüglich der Hauptsache und der Kosten ersichtlich sein; diese sind betragsmässig festzusetzen.

Dem Urteil ist binnen acht Tagen eine vom Obmann und vom Sekretär unterzeichnete kurze Begründung beizufügen.

Ziff. 20

Moser, Präsident der Kommission. Die Frist für die Nichtigkeitsklage ist von 5 auf 10 Tage erhöht worden, dies namentlich auf Begehren des Anwaltverbandes. Das Obergericht war damit einverstanden. Es lagen auch Begehren vor, auf 14 Tage zu gehen, aber weil das Gewerbegerichtsverfahren ein kurzes Verfahren sein soll, hat man sich für 10 Tage entschieden. Der Verlängerung der Frist von 5 auf 10 Tage hat sich ein Teil der Kommission anfänglich nicht anschliessen können. Aber mit Rücksicht darauf, dass man den Wortlaut des

Paragraphen 44 Absatz 3 dem Wortlaut der Zivilprozessordnung anpasst, und die Nichtigkeitsklage nicht obligatorischerweise aufschiebende Wirkung erhält, hat man sich hier einverstanden erklären können, dies namentlich auch im Blick auf die Einflechtung der Rechtsmittelbelehrung im Paragraphen 40 Absatz 3.

Angenommen.

Beschluss:

20. § 44 Abs. 1 erster Satz: Gegen die Urteile der Gewerbegerichte kann in folgenden Fällen innerhalb von zehn Tagen seit der Eröffnung die Nichtigkeitsklage eingereicht werden:

Abs. 3. Auf Antrag des Nichtigkeitsklägers entscheidet der Präsident des Appellationshofes darüber, ob die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils einzustellen ist.

Ziff. 21

Moser, Präsident der Kommission. Der Paragraph 45 Abs. 3 wird nun gestrichen. Im alten Dekret hatte die Einreichung der Nichtigkeitsklage aufschiebende Wirkung. Nach der Revision des Paragraphen 44 hat sie bloss durch Verfügung des Präsidenten des Appellationshofes aufschiebende Wirkung.

Angenommen.

Beschluss:

21. § 45 Abs. 3 wird aufgehoben.

Ziff. 22

Moser, Präsident der Kommission. Entsprechend der Verlängerung der Frist zur Einreichung der Nichtigkeitsklage wird es natürlich nötig, dass die Urteile ebenfalls erst nach zehn Tagen nach der Eröffnung vollstreckbar sind.

Angenommen.

Beschluss:

22. § 48. Die Urteile des Gewerbegerichtes sind zehn Tage nach der Eröffnung vollstreckbar. Die Vollstreckung derselben und der ihnen durch § 34 gleichgestellten Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen findet im übrigen nach den nämlichen Vorschriften statt, wie die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte.

Ziff. 23

Angenommen.

Beschluss:

23. § 49. Durch Gemeindereglement werden festgesetzt:

a) Die Entschädigung der Obmänner und des Zentralsekretärs sowie deren Stellvertreter,
b) die Sitzungsgelder der Beisitzer,
c) die Entschädigung für Kanzleipersonal.

Die bezüglichen Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Ziff. 24

Moser, Präsident der Kommission. Der Paragraph 50 enthält den Gebührentarif. Im bisherigen Dekret betrugen die Gebühren Fr. 3.— bis Franken 80.—. Die Kommission beantragt mehrheitlich, den Rahmen auf Fr. 5.— bis Fr. 100.— festzuelgen. Man diskutierte darüber, ob die Erhöhung oportun sei. Das Dekret datiert von 1924. Im Vergleich zur seitherigen Teuerung ist die Erhöhung verantwortbar, besonders im Hinblick darauf, dass Klagen im Streitwert bis Fr. 300.— gebühren- und stempelfrei sind.

Zingg (Bern). In den Gesetzen, die in letzter Zeit geschaffen wurden, sind für Streitigkeiten aus Dienstverhältnis die Gebühren weggefallen. Ich verweise auf das Landwirtschaftsgesetz. In Streitigkeiten aus Dienstverhältnis können landwirtschaftliche Dienstboten und auch die Arbeitgeber gratis klagen. Das war schon früher der Fall. Unter dem Fabrikgesetz gilt genau die gleiche Regelung. Jede Streitigkeit aus Fabrikgesetz kann gratis beurteilt werden vor den Gerichten, und zwar sowohl auf Klage des Arbeitnehmers wie des Arbeitgebers hin. Nur die Gruppe des Gewerbes kann nicht gratis klagen. Hingegen besteht ein Entwurf für ein Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben. Auch dort ist enthalten, dass in Zukunft die Angehörigen des Gewerbes bei Streitigkeiten und Dienstverhältnis gratis sollen klagen können. — Die hier noch bestehende Ungerechtigkeit können Sie ausmerzen. Es wäre eigentlich richtig, zu sagen: «Alle Streitigkeiten aus Dienstverhältnis werden gebührenfrei beurteilt.» Wir wollen nicht so weit gehen, beantragen Ihnen aber, die alte Fassung mit dem Rahmen von Fr. 3.— bis Fr. 80.— zu behalten; denn die Tendenz geht dahin, diese Sachen gebührenfrei zu gestalten.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um eine grosse Sache handelt es sich hier nicht. Es ist gut, dass man wegen der paar Franken nicht ausgiebiger diskutiert hat. Das Obergericht hat beantragt, Fr. 10.— bis Fr., 100.— vorzusehen. Ich habe gefunden, das Minimum sei zu hoch und habe beantragt, nur von Fr. 3.— auf Fr. 5.— hinaufzugehen. Wenn man die Ansätze des Dekretes von 1924 entsprechend der Geldentwertung korrigieren wollte, müsste man sie allerdings ungefähr verdoppeln. Das wollen wir aus den Gründen, die Herr Grossrat Zingg angeführt hat, nicht. Die beantragte Erhöhung ist sehr bescheiden, umso mehr als bis Fr. 300.— überhaupt keine Gebühr zu bezahlen ist. Ich halte namens der Regierung am Rahmen von Fr. 5.— bis Franken 100.— fest. Eine Kardinalfrage ist das aber nicht; der Rat möge entscheiden.

Moser, Präsident der Kommission. Darüber haben wir in der Kommission diskutiert und es ist abgestimmt worden. Mit kleiner Mehrheit hat man sich dem Antrage der Regierung angeschlossen.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission .	50 Stimmen
Für den Antrag Zingg (Bern) . . .	53 Stimmen

Beschluss:

24. § 50. Für die Verhandlung einer Streitsache vor Gewerbegericht wird eine einmalige

Gebühr im Betrage von Fr. 3.— bis Fr. 80.—, je nach der Wichtigkeit der Sache und der Anzahl der Termine erhoben.

Wird der Rechtsstreit durch Vergleich, Anerkennung oder Abstandserklärung vor der kontradiktorischen Verhandlung erledigt, so wird eine Gebühr von Fr. 2.— bis Fr. 10.— bezogen. Vergleiche gemäss § 26 sind gebührenfrei.

Für die briefliche Mitteilung des Urteils oder für eine Urteilsausfertigung ist eine Gebühr von Fr. 1.— bis Fr. 5.—, sowie die kantonale Stempelabgabe zu entrichten.

Uebersteigt der Streitwert Fr. 300.— nicht, so ist das Verfahren gebühren- und stempelfrei.

Ziff. 25

Angenommen.

Beschluss:

25. V^{bis} Vorbehalt besonderer bundesrechtlicher Verfahrensvorschriften.

§ 52bis. Besondere Verfahrensvorschriften in arbeitsrechtlichen Sondergesetzen des Bundes sind zu beachten (Art. 7bis der Zivilprozessordnung).

§ 2

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Gewerbegerichte
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 64 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Werden Rückkommensanträge gestellt?

§ 1 Ziff. 4

Geissbühler (Köniz). Ich wollte bei Ziffer 4 beantragen, die gleiche Satzwendung zu brauchen wie im Gesetz über die Vereinfachung der Beamtenwahlen, vom 28. Februar 1932 (Art. 6), oder im Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen, vom 30. Januar 1921 (Art. 18). Man sollte in der Terminologie eine Richtlinie haben. Ich bitte die Kommission, wenn sie schon nochmals zusammensitzt, die Ausdruckweise diesen früheren Gesetzen anzupassen.

Dann bitte ich, in Ziffer 12 Abs. 5 das Deutsch etwas zu vereinfachen und statt «denselben» zu sagen «ihn», also «... so kann sie ihn bei Streitigkeiten vor Gewerbegericht vertreten.»

Ebenso sollte man in Ziffer 17 «denselben» ersetzen durch «ihnen».

Ich bitte die Kommission, das zu bereinigen, damit das Dekret sprachlich schöner aussieht.

Moser, Präsident der Kommission. Die Ziffer 4 wollen wir anschauen. Es besteht vielleicht ohnehin noch eine Differenz in rechtlicher Hinsicht.

Präsident. Wir machen bei Dekreten keine zweite Lesung. Sind Sie einverstanden, dass ausser der Ziffer 6 auch noch die Ziffer 4 nochmals behandelt wird?

Zustimmung.

Interpellation des Herrn Grossrat Staub betreffend Entlastung des Gerichtspräsidenten/ Regierungsstatthalters von Laufen

(Siehe Seite 508 hievor)

Staub. Meine Interpellation bezweckt, den Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten in Laufen zu entlasten. Ich trage das nicht vor, weil es Mode ist, hierüber zu klagen. Aber dieser Amtsinhaber ist bei uns wirklich überlastet. Der Amtsbezirk Laufen grenzt an die Kantone Baselland und Solothurn, zum Teil ans Ausland. Die Stadt Basel breitet sich immer mehr aus, dringt langsam auch in den Amtsbezirk Laufen vor. All das bringt Umtriebe mit sich. So hat sich die Arbeitslast des Gerichtspräsidenten / Regierungsstatthalters fortwährend vermehrt. Die Vertreter des Laufentals konnten sich mit ihm aussprechen. Wir haben die Geschäftslast des Regierungsstatthalters prüfen können. Wenn dort eine Person die Entscheidungen als Regierungsstatthalter, Einzelrichter, Gerichtspräsident und Untersuchungsrichter innert nützlicher Zeit treffen soll, ist die Arbeit sehr gross, lässt sich fast nicht allein bewältigen.

Nicht nur in Laufen wurden die Funktionen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten zusammengelegt, sondern 16 andere Bezirke sind im gleichen Falle. Ich will nicht die Frage aufwerfen, ob diese Zusammenlegung mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung vereinbar sei.

Auf Grund der genannten Aussprache gelangten wir zur Ueberzeugung, dass für diesen Amtsträger eine Erleichterung geschaffen werden sollte. Der jetzige Inhaber, Regierungsstatthalter Kuntschen, geniesst das Vertrauen der Bevölkerung, setzt sich ein, wird den Ansprüchen gerecht, die jeden Tag an ihn gestellt werden.

Die Regierung hat die Angelegenheit geprüft und ist dazu gekommen, die Schaffung der Stelle eines Kanzleisekretärs zu erwägen. Ich weiss nicht, ob das schon beschlossen ist. Wenn man einen Beamten engagieren könnte, der, unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters, selbständig arbeiten könnte, wäre das eine Entlastung und viele Gemeinden des Amtes Laufen wären damit vorderhand befriedigt, wenn vielleicht auch nicht für alle Zeiten. Wir müssen uns vorbehalten, später die Frage der Trennung der beiden Aemter wieder aufzuwerfen. — Die gesamte Bevölkerung wäre

äusserst dankbar, wenn eine Arbeitskraft, wie es erwogen wurde, den Regierungsstatthalter entlasten könnte. Auch der Regierungsstatthalter wäre vorderhand zufrieden. Wenn sich aber generell, also auch in andern Amtsbezirken, die Frage der Trennung der Gewalten erneut stellen würde, müssten auch wir auf die Angelegenheit zurückkommen.

Wenn die Regierung unserem Wunsche beipflichten kann, so kann sie jetzt schon des Dankes unseres Amtes Laufen gewiss sein.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant wünscht, dass die Arbeitsverhältnisse auf dem Richter- und Regierungsstatthalteramt Laufen überprüft und die geeigneten Massnahmen getroffen werden, damit der bestehende Uebelstand — Ueberlastung des Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten — beseitigt werde.

Bereits im Jahre 1951 sind die Arbeitslast sowie die Personaldotierung auf diesen beiden Amtsstellen eingehend untersucht worden. Man hat auch eine Vergleichung der Arbeitsbelastung auf dem Regierungsstatthalter- und Richteramt Laufen mit andern, gleichartigen Amtsstellen vorgenommen. Zuerst glaubte man, dass eine Entlastung auf dem Wege der Schaffung einer neuen Kanzleisekretärenstelle herbeigeführt werden müsse. Es zeigte sich dann aber, dass dies noch nicht notwendig sei, sondern dass man bis auf weiteres mit der Anstellung eines Lehrlings auskomme.

Nach erfolgter Einreichung der Interpellation habe ich die ganze Angelegenheit mit Herrn Regierungsstatthalter Kuntschen neuerdings besprochen. Da schon verschiedentlich die Frage der Trennung diskutiert worden ist, benützte ich die Gelegenheit, um unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass eine Aufhebung der Zusammenlegung der beiden Aemter zur Zeit für Laufen nicht in Erwägung gezogen werden kann. Wie ich wiederholt hier im Rate erklärt habe, kann eine Trennung von vereinigten Beamtungen nur dann durchgeführt werden, wenn tatsächlich nachgewiesen ist, dass sie notwendig ist und dass nach durchgeführter Aufhebung wirklich beide Amtsstellen vollbeschäftigt sind.

Bezüglich der Arbeitslast auf den bernischen Richterämtern ist für die Jahre 1953 bis 1955 eine spezielle Zusammenstellung gemacht worden. Daraus ergibt sich, dass der Amtsbezirk Laufen pro 1953/54 an 22. und pro 1955 an 23. Stelle aller Amtsbezirke steht. Eine Trennung in Laufen kann erst dann verwirklicht werden, wenn alle diesem Amt vorgehenden, noch stärker belasteten zusammengelegten Aemter getrennt sein werden. Auch bei diesen Aemtern, mit Ausnahme von zweien, ist aber die Trennung noch nicht spruchreif.

Die Aufsichtskommission über die Gerichtsschreibereien hat am 4. April und 11. Juli 1956 die organisatorischen wie insbesondere auch die personellen Verhältnisse in Laufen geprüft und uns mitgeteilt, dass nach ihrer Auffassung eine Aufhebung der Zusammenlegung der Funktionen des Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten gar nicht in Frage komme. Sie gelangt somit zu den gleichen Schlussfolgerungen wie die Justizdirektion selbst.

Mit Rücksicht darauf, dass in gewisser Hinsicht die personellen Verhältnisse in Laufen nicht die günstigsten sind und hier eine grundlegende Aenderung heute nicht herbeigeführt werden kann, ist man genötigt, da der sehr tüchtige und gewissenhafte Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident persönlich ausseramtlich stark belastet ist, ihm eine weitere qualifizierte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Der gegenwärtige Inhaber der Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidentenstelle ist heute selbst davon überzeugt, dass mit dieser beabsichtigten Massnahme die Arbeitsverhältnisse auf den beiden Amtsstellen normalisiert werden können. Er verlangt also keine Trennung dieser Aemter. Zahlenmässig wird vielleicht die in Aussicht genommene Anordnung im Vergleich mit andern Aemtern sogar zu einer Personalüberdotierung führen; doch kann im gegenwärtigen Zeitpunkt keine zweckmässigere Lösung gefunden werden.

Mit Beschluss vom 21. August 1956 hat der Regierungsrat die Errichtung einer weiteren Kanzleisekretärenstelle beschlossen. Der Regierungsstatthalter ist denn auch bereits ermächtigt worden, die Stelle auszuschreiben.

Dies ist das, was ich in Beantwortung der Interpellation Staub zu sagen habe. Ich halte dafür, dass mit der getroffenen Massnahme das vom Interpellanten erstrebte Ziel, einer Ueberlastung des Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten zu begegnen, erreicht ist.

Staub. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Schneider betreffend Stellungnahme zum Exposé über neue Finanz- und Steuermassnahmen

(Siehe Seite 538 hievor)

Schneider. Vorweg danke ich dem Finanzdirektor und dem Grossratspräsidenten, dass mir die Möglichkeit gegeben wurde, diese Interpellation heute zu begründen. Sie wurde infolge eines Projektes des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes eingereicht, das Mitte Juli den Kantonsregierungen unterbreitet wurde und die Grundlage für die Besteuerung juristischer Personen durch den Bund darstellt. Diese Bundessteuer hätte zur Voraussetzung, dass Kantone und Gemeinden auf die Besteuerung juristischer Personen verzichten würden. Diesem Projekt kommt im Rahmen der definitiven Bundesfinanzreform grundsätzliche Bedeutung zu und es ist von erheblicher Auswirkung für die Kantone und die Gemeinden. Darum ersuchen wir mit dieser Interpellation die Regierung um Auskunft darüber, welche Stellung sie zum genannten Exposé, insbesondere zur Besteuerung der juristischen Personen durch den Bund, einnimmt. Die Auskunft interessiert nicht nur uns, sondern es ist nötig, dass das Volk über diese wichtige Angelegenheit orientiert wird und die Stellungnahme

der Regierung erfährt, denn die Bundesfinanzreform wird in der Oeffentlichkeit stark diskutiert.

Das Projekt Streuli sieht die Teilung der Steuerkompetenz zwischen Bund und Kantonen vor. An sich überrascht es, dass dieser Vorschlag wieder aufgenommen wird; denn im Verlaufe der Diskussion über die Bundesfinanzreform wurde ja dieser Vorschlag, allerdings mit wenig Erfolg, verschiedentlich gemacht.

Wir interessieren uns für diese Angelegenheit, weil die Verwirklichung des Projektes Streuli für die Arbeitnehmerschaft Belastungen zur Folge hätte, die einem nicht gleichgültig sein können. Im Kanton Bern hat ja im Verlaufe der Steuergesetzrevision eine Auseinandersetzung darüber stattgefunden, wie die einzelnen Volksteile belastet werden sollen. Das Projekt Streuli trägt der Belastung der einzelnen Volksteile viel zu wenig Rechnung. Nach den Schätzungen der Expertenkommission des Bundes zahlen die juristischen Personen jährlich rund 300 Millionen Franken an Kantons- und Gemeindesteuern, zuzüglich rund 120 Millionen an Wehrsteuern. Da nach der Meinung der Expertenkommission künftig die juristischen Personen nicht stärker belastet werden sollen, so rechnet auch das Exposé Streuli mit einem Ertrag von 420 Millionen. Davon sollen die Kantone zwei Drittel, also 280 Millionen erhalten. Aus diesem Betrag müssten auch die Gemeinden abgefunden werden. Dem Bund würden rund 140 Millionen verbleiben. — Der Entwurf für die Besteuerung juristischer Personen durch den Bund sieht ferner den Verzicht auf die Wehrsteuer vor, an welcher der Bund einen Anteil von 70 % hatte. Dadurch ergibt sich für den Bund ein Ausfall von rund 126 Millionen, und zwar deshalb, weil er die Wehrsteuer der natürlichen Personen im Betrage von 182 Millionen verliert, ebenso weitere 84 Millionen Wehrsteuer, die durch die juristischen Personen aufgebracht werden, ergibt zusammen 266 Millionen. Dafür kriegt er die genannten 140 Millionen, verliert also netto 125 Millionen. — Im Berichte der Expertenkommission steht leider nichts darüber, ob dieser Ausfall durch die Erhöhung der Umsatzsteuer oder durch Zölle gedeckt werden soll. Sicher aber bedeutet die Verwirklichung dieses Projektes für den Bund ein schlechtes Geschäft. Er muss, wenn er seine grossen, zeitgemässen sozialen Aufgaben erfüllen will, diesen Ausfall decken können.

Da ist nun ein neuralgischer Punkt, an dem insbesondere die Arbeiterschaft ganz entscheidend interessiert ist. Die unselbständig Erwerbenden könnten es sich nicht gefallen lassen, dass man die definitive Finanzreform dadurch sichern wollte, dass man die Konsumsteuern erhöht und die hablichen Kreise entlastet, mit welchem Gedanken vielleicht gewissenorts gespielt wird. Man kann nicht die Wehrsteuer abbauen, die als direkte Steuer die Pflichtigen am gerechtesten erfasst, und dann die Umsatzsteuer erhöhen und damit den Konsum unverhältnismässig stark und ungerecht belasten. Das ist das Entscheidende in der Auseinandersetzung über die definitive Bundesfinanzreform.

Es ist bedauerlich, dass die Expertenkommission diesen wichtigen Punkt, der im Verlaufe der letzten Jahre immer wieder in die Diskussion geworfen wurde, praktisch gar nicht berücksichtigt.

Uns interessiert nun auch, welche Wirkung das Projekt auf die Kantone ausüben würde, die ja auf die Besteuerung der juristischen Personen verzichten müssen, was einen Steuerausfall von rund 300 Millionen bedeuten würde, ebenso den Kantonsanteil an der Wehrsteuer, von rund 114 Millionen, verlieren würden, was zusammen 414 Millionen ausmacht, wogegen aus der geplanten Bundessteuer nur 280 Millionen eingehen würden, so dass ein Nettoausfall im Betrage von 134 Millionen verbleiben würde. Die Folgen wären erheblich. Die Expertenkommission empfiehlt, die Steuern für natürliche Personen zu erhöhen, da sie von der Wehrsteuer gänzlich befreit würden. Das müssen wir insbesondere auch vom Standpunkt der Gemeinden aus ganz genau ansehen. Für die Stadt Bern würde durch die geplante Massnahme vorerst ein Steuerausfall von 1,7 bis 2 Millionen entstehen. In vielen andern Gemeinden wären relativ ebenso hohe Ausfälle vorhanden. Für die einzelnen Kantone ist der gegenwärtige Ertrag aus der Besteuerung der juristischen Personen sehr unterschiedlich. Noch stärkere Unterschiede bestehen zwischen den Gemeinden. Das hängt mit der wirtschaftlichen Struktur der Kantone und Gemeinden zusammen. In einzelnen Gemeinden bringen die juristischen Personen über die Hälfte der direkten Steuern ein. Einzelne Kantone, auch der Kanton Bern, haben recht hohe Steueransätze. In der Hinsicht sind gewisse Grenzen gesetzt. Für besonders benachteiligte Kantone ist im Exposé Streuli ein spezieller, interkantonaler Finanzausgleich vorgesehen, indem hiefür vom Kantonsanteil der Bundessteuer für juristische Personen rund 28 Millionen abgezweigt würden. Das bedeutet aber eine weitere Schmälerung des Anteils derjenigen Kantone, die nicht in den Genuss des interkantonalen Finanzausgleichs kommen.

Der Vorschlag mutet den Kantonen und den Gemeinden grosse Umstellungen zu. Wenn die Kantone nicht in eine prekäre Lage kommen wollen, müssen sie darüber befinden, wie sie ihre Steuereinnahmen gestalten wollen; denn ihre Aufgaben bleiben bestehen, werden sich im Laufe der Zeit eher erweitern. Auch für die Gemeinden würde die Lage ganz prekär. Wohl stellt der Bund den Kantonen 280 Millionen zur Verfügung. Er kann aber die Gemeinden nicht direkt entschädigen, sondern das müssen die Kantone machen.

Die Expertenkommission war sehr fürsorglich im Erteilen von Ratschlägen; denn auch in dem Punkt wird den Kantonen der Weg gewiesen, wie sie sich schadlos halten können, nämlich durch die Erhöhung der Staatssteuer für die natürlichen Personen. Damit hätten wir die Auseinandersetzungen in den Kantonen. Wir haben uns hier im Verlaufe der letzten vier Jahre oft über die Gestaltung unseres bernischen Steuergesetzes gestritten. Ich glaube, es ist ein guter Kompromiss zustande gekommen. Wenn die definitive Bundesfinanzreform auf Grund des Exposés Streuli gemacht würde, hätten wir in 25 Kantonen, also auch im Kanton Bern, neue Auseinandersetzungen. Wir könnten in der Steuerfrage wieder von vorne anfangen, müssten unser Steuergesetz in den entscheidenden Punkten vollständig neu gestalten und

die politischen Auseinandersetzungen über die Steuerbelastung würden wieder in den Vordergrund treten.

Auch unser kantonaler Finanzausgleich würde wesentlich tangiert, und wir müssten erneut über diesen reden.

Die Folge des genannten Projektes wäre eine Verschiebung der Steuerlast auf die kleinen Steuerzahler. Die reichen Steuerzahler würden entlastet und die kleinen Leute müssten höhere Steuern bezahlen. Die Verschärfung der bestehenden Ungerechtigkeiten in der Steuerbelastung wäre die Folge.

Aber die Einführung der Besteuerung der juristischen Personen hätte auch noch andere Folgen. Wenn im Expertenbericht darauf verwiesen wird, dass durch die Einführung der Besteuerung der juristischen Personen die Steuerkonkurrenz unter den Kantonen verschwinden werde, so trifft das zu, soweit die juristischen Personen erfasst werden. Aber für die natürlichen Personen würde das Gegenteil eintreten, die heute bestehende, unterschiedliche Steuerbelastung in den Kantonen würde durch die Bundessteuer für juristische Personen vergrössert.

Ich unterstreiche zusammenfassend, dass die Einführung der Bundessteuer für die juristischen Personen insbesondere für die unselbständig Erwerbenden mit grossen Nachteilen verbunden wäre. Der Wegfall der Wehrsteuer ist besonders stossend. Er ist sicher im Projekt Streuli deshalb vorgesehen, weil gewisse Kreise unseres Landes seit Jahrzehnten konsequent den Kampf gegen diese Steuer führen, weil sie in hablichen Kreisen als eine Belastung empfunden und in ihrer progressiven Wirkung als zu scharf bezeichnet wird. Aber es ist in Ordnung, dass man im Interesse der Erfüllung unserer sozialen Aufgaben, wie sie sich im modernen Staat stellen, steuerlich einen Ausgleich schafft, wie man das auch in unserem Kanton versucht hat. Wir müssen uns dagegen wehren, dass die Bundesfinanzreform auf dem Wege erfolgt, wie es in diesem Exposé vorgezeichnet wird.

Ich bin dem Finanzdirektor sehr dankbar, wenn er uns die Stellungnahme seiner Direktion wie der Regierung bekannt gibt. Ich könnte mir nicht vorstellen, dass unser Kanton mit den Grundgedanken dieses Exposés einverstanden wäre, schon deshalb nicht, weil die finanziellen Auswirkungen in unserem Kanton ausserordentlich gross wären. Wir betrachten die vorgeschlagene Lösung nicht als ein taugliches Mittel, um endlich die finanziellen Belange im Bunde definitiv zu lösen. Die Arbeitnehmerorganisationen wie die Sozialdemokratische Partei werden sich in der künftigen Auseinandersetzung mit allen Mitteln, wie bis anhin, dafür einsetzen, dass auch auf eidgenössischem Boden der Gedanke der Steuergerechtigkeit sich durchsetzen kann und dass solche Projekte, wie sie jetzt zur Diskussion stehen, nicht zu einer definitiven Ordnung führen werden. Ich habe auch die Meinung, dass für unseren Kanton die Lösung, die der Bund ins Auge gefasst hat, nicht in Frage kommen kann.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte selbstverständlich nicht auf all die gestellten Probleme eintreten, sondern ich behandle nur das Kernstück der Interpellation, nämlich die Auswirkung der Bundessteuer auf juristischen Personen und unsere Stellungnahme dazu.

Der Chef des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes hat den kantonalen Regierungen, den Wirtschaftsverbänden und den politischen Parteien zwei Probleme zur Stellungnahme unterbreitet: Einmal sollen sie bis zum 15. September dieses Jahres zur Frage der Bundessteuer für juristische Personen Stellung nehmen, und dann erwartet das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement bis zum 15. Oktober die Stellungnahme zu den grundsätzlichen Erwägungen zur Bundesfinanzordnung.

Der Regierungsrat hat zu den zur Diskussion gestellten Problemen noch nicht Stellung genommen. Es besteht aber kaum ein Zweifel, dass er zur Bundessteuer für die juristischen Personen, wie sie von der Expertenkommission als grundsätzlich annehmbar und technisch durchführbar zur weiteren Verfolgung im Rahmen der Vorarbeiten für die Neuordnung der Bundesfinanzen empfohlen wird, negativ wird Stellung nehmen müssen.

Die Expertenkommission sieht in der Verwirklichung der Bundessteuer für juristische Personen folgende Vorteile: Klare Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen und Beseitigung der heutigen Ueberlagerung von Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern; rasche und gleichmässige Verwirklichung der Wettbewerbsneutralität auf dem Gebiet der Besteuerung und Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft in Kantonen und Gemeinden mit höherer Steuerbelastung; Vereinfachung der Steuerveranlagung für die juristischen Personen und schliesslich Wegfall der Wehrsteuer von den natürlichen Personen mit allen für diese verbundenen Belastungen und Umtriebe.

Als Nachteile werden von der Expertenkommission genannt: Der Schnitt nach der Rechtsform durch das ganze Einkommenssteuer-System mit allen Gefahren der Ausweichsmassnahmen; die Notwendigkeit zur Verstärkung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen einerseits, aber auch zwischen den Kantonen und ihren Gemeinden anderseits; Notwendigkeit, in allen Kantonen umfassende Steuergesetzrevisionen durchzuführen; und schliesslich besteht die Befürchtung, der Bund könnte mit dem Verzicht auf die Wehrsteuer von den natürlichen Personen eine allzu schmale und zu wenig elastische Einnahmenbasis erhalten.

Bei gleichzeitiger Abwägung der Vor- und Nachteile ist die Expertenkommission angeblich zum Schlusse gekommen, die Bundessteuer für juristische Personen sei grundsätzlich annehmbar und technisch durchführbar. — Wenn man aber mit einzelnen Mitgliedern der Kommission spricht, so tönt es anders. Meine beiden Kollegen Finanzdirektoren, die der Kommission angehörten, Herr Perréard, Präsident der Kommission, und Finanzdirektor Meier, Zürich, sind keineswegs einheitlicher Meinung, ob diese vorgeschlagene Steuer ein taugliches Mittel für die Bundesfinanzreform wäre. Der Entscheid hängt davon ab, ob die Vor- oder die Nachteile dieser Steuer stärker bewertet werden.

Für den Kanton Bern und unsere Gemeinden stellen sich aber neben den grundsätzlichen und technischen Fragen in erster Linie die steuerpolitischen Probleme. Durch die kantonale Steuerverwaltung haben wir einen Bericht über die finanzielle Auswirkung der Bundessteuer von juristischen Personen auf den Kanton Bern ausarbeiten lassen. Dieser Bericht befasst sich mit den gesamten finanziellen Auswirkungen, wie sie in den grundsätzlichen Erwägungen enthalten sind. Der Bericht kommt zu folgendem Zahlenbild:

Der Kanton Bern würde einen Ausfall erleiden: 1. durch die Aufhebung oder Reduktion der kantonalen Anteile auf den eidgenössischen Stempelabgaben, auf dem Reingewinn der Nationalbank, dem Benzinzoll und dem Militärpflichtersatz, von 10,8 Millionen Franken;

2. durch die Aufhebung der Wehrsteuer würde der bisherige Anteil von 30 % ausfallen, im Betrage von 14,2 Millionen;

3. die Aufhebung der kantonalen Steuer für juristische Personen würde einen Ausfall von 24,8 Millionen ausmachen.

Insgesamt würde der Kanton einen Ausfall von 49,8 Millionen erleiden.

Der Ausfall der Gemeinden wäre geringer, da sie an den Anteilen auf den Bundessteuern nicht partizipieren. Der Verlust an Steuern bei den juristischen Personen wird auf 26 Millionen berechnet.

Von den dargelegten Einnahmenausfällen käme der kantonale Zuschlag auf der Bundessteuer juristischer Personen im Betrage von rund 36 Millionen in Abzug. Wir nehmen an, dass diese Steuer ungefähr zur Hälfte auf Kanton und Gemeinden verteilt würde. Dann ergäbe sich die folgende Rechnung:

Für den Kanton beträgt der Ausfall 49,8 Millionen, der Ersatz durch den Zuschlag auf der Bundessteuer für juristische Personen beträgt 18 Millionen, bleibt ein zu deckender Ausfall von 31,8 Millionen. Dabei ist die Entlastung nicht berücksichtigt, die man allenfalls auf dem Gebiet des Strassenwesens erfahren könnte, wobei ich persönlich noch nicht so sehr an eine namhafte Entlastung glaube, weil ja das Zubringer-Strassennetz mit aller Beschleunigung instand gestellt werden muss.

Für die Gemeinden beträgt der Ausfall 26 Millionen, der Ersatz 18 Millionen, der zu deckende Nettoausfall rund 8 Millionen.

Für die Deckung des Ausfalles könnte man verschiedene Wege beschreiten. Die einfachste Methode wäre die Erhöhung der Steueranlage um 0,5 bis 0,6, d. h. die Staatssteuer würde von 2,0 auf 2,5 bis 2,6 ansteigen. Die Belastungsverhältnisse würden bei diesem Verfahren eine wesentliche Verschiebung erleiden, indem Einkommen bis Franken 15 000.—, unter Berücksichtigung der Wehrsteuerleistungen von 1955, eine stärkere Belastung erfahren würden, und zwar die kleineren steuerpflichtigen Einkommen eine solche um 20 bis 25 %, wogegen die grossen Einkommen eine ganz bedeutende Entlastung erfahren würden, zum Teil bis über einen Drittel. Dieser Weg wäre politisch doch wohl nicht gangbar.

Der zweite Weg wäre die Revision des Steuertarifs. Auf diesem Gebiet haben wir einige Erfahrungen. Wir wissen, mit welchen Schwierigkeiten und unerfreulichen Auseinandersetzungen zu rechnen wäre. Immerhin gäbe das vielleicht Anlass, endlich den Tarif mit überschiessender Progression auszuprobieren.

Der dritte Weg bestünde darin, von den bisher wehrsteuerpflichtigen Personen einen Steuerzuschlag zu erheben, der der bisherigen Progression bei der Wehrsteuer Rechnung zu tragen hätte. Auf diese Weise könnte wenigstens verhindert werden, dass starke Verschiebungen gegenüber der bisherigen Steuerbelastung auftreten würden. Aber auch das setzte die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen mit allen unerwünschten politischen Auseinandersetzungen voraus.

Für die Gemeinden würde der Ersatz des Ausfalles von rund 8 Millionen Franken weniger grosse Schwierigkeiten bereiten. Abgesehen davon, dass zahlreiche Gemeinden praktisch gar nicht tangiert würden, kämen andere wahrscheinlich mit sehr geringfügiger Erhöhung ihrer Steueranlage aus. Wir haben aber immerhin eine ganze Anzahl von Gemeinden, bei denen wesentlich grössere Schwierigkeiten als beim Kanton auftreten müssten; denn der Steueranteil der juristischen Personen schwankt bei den Gemeinden zwischen 0 % und 90,8 %. In vielen Fällen wären die Ausfälle, trotz Steuerzuschlägen, nicht ohne ganz bedeutende Mehrbelastung gegenüber der bisherigen Ordnung zu decken. Das trifft für alle Gemeinden mit einem verhältnismässig hohen Steueranteil der juristischen Personen zu. In diesem Falle müsste der Finanzausgleich verstärkt werden. Woher aber nähmen wir die Mittel? Wir haben keine Lust, gegenüber dem Bund ausgleichsberechtigt zu werden.

Ein Problem ganz besonderer Art würde die Verteilung der Gemeindeanteile von rund 18 Millionen des kantonalen Zuschlags zur Bundessteuer für juristische Personen darstellen. Natürlich könnte man die Verteilung nach dem Steueraufkommen der juristischen Personen schlüsseln. Aber eine gerechte Schlüsselung wäre jedenfalls kompliziert, und eine grobe Schlüsselung brächte einzelnen Gemeinden Nachteile, anderen Vorteile. Auch dieses Problem liesse sich nicht ohne schwere politische Auseinandersetzungen lösen. Denken Sie auch an all die Fälle von Steuerskonti, die gewährt werden, wenn man beide Raten im gleichen Jahr bezahlt, und denken wir an alle Veränderungen durch Steuerjustiz-Entscheide! Es würden ein bis zwei Jahre vergehen, bis wir die Grundlagen für eine klare Verteilung hätten.

Wir kommen zum Schluss, dass die finanziellen Auswirkungen der Bundessteuer für juristische Personen auf den Kanton und auf zahlreiche Gemeinden derart schwerwiegend wären, dass man trotz unbestreitbarer Vorteile, die damit verbunden wären, nicht an die praktische Verwirklichung glauben kann. Für solche fiskalpolitischen Experimente steht auch die nötige Zeit nicht zur Verfügung. Wir werden dem Regierungsrat zu Handen der Vernehmlassung an das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement beantragen, auf das derzeitige Projekt der Bundessteuer juristischer Personen sei nicht einzutreten.

Es wäre verlockend, einige Gedanken zu den grundsätzlichen Erwägungen anzuknüpfen. Wir

vertreten die Meinung, dass es mit dem blossen Nein für die Bundessteuer juristischer Personen nicht getan sei, sondern dass seitens der Kantone nach konstruktiven Lösungen gesucht werden müsse. Aber ich möchte mich hier nicht in persönlichen Meinungsäusserungen ergehen, weil die Stellungnahme des Regierungsrates zu den sich abzeichnenden Möglichkeiten noch nicht festgelegt ist. So wie ich die Situation beurteile, wird es schlussendlich ungefähr beim status quo bleiben müssen.

Schneider. Ich kann mich von der Antwort des Finanzdirektors absolut befriedigt erklären. Sie ist eine Bestätigung dafür, dass die Schwierigkeiten für unseren Kanton gross würden und dass Konsequenzen eintreten würden, die sicherlich nicht wünschbar sind. Ich danke dem Finanzdirektor und der gesamten Regierung bestens für die Antwort.

Verwaltungsbericht der Militärdirektion für 1955

M. **Geiser,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Au cours de l'année 1955, la Direction des affaires militaires a dû mettre à exécution une trentaire d'arrêtés fédéraux et de décisions d'offices fédéraux.

Le contrôle des préparatifs de mobilisation a été effectué dans 120 communes. En général, ces contrôles ont donné des résultats satisfaisants. Les effectifs des troupes attribuées au canton de Berne sont les suivants:

Troupes cantonales	
Infanterie et cavalerie	88 932 hommes
Troupes fédérales	73 432 hommes
Au total	162 364 hommes

Les cours de répétition et les services spéciaux ont été exécutés dans le cadre des dispositions légales.

La Direction des affaires militaires s'est occupée de 6561 demandes de dispense ou de renvoi. Ce chiffre est beaucoup trop élevé, d'autant plus qu'aucune unité d'infanterie de Landwehr n'a été mobilisée. Une grande partie de ces dispenses sont demandées par les employeurs. Chaque citoyen conscient de ses responsabilités et obligations militaires devrait comprendre que des dispenses ne peuvent être accordées que dans des cas exceptionnels et que leur nombre est forcément limité.

Le rapport de gestion signale la pénurie de cadres dans le Jura, qui ne fournit plus les officiers nécessaires à ses troupes. La haute conjoncture est certainement l'une des causes de cette situation regrettable, à laquelle il faut remédier par tous les moyens possibles. Il est d'autre part réjouissant de constater que l'instruction préparatoire continue à se développer.

Il ressort du rapport que les soldats bernois sont en général de bons tireurs, puisque le nombre des « restés » dans le programme de tir ne représente que le 1,55 %.

Dans le canton, 105 communes sont astreintes aux mesures de protection aérienne. L'Etat a versé des subventions d'un montant de 171 631 francs pour la construction de 874 abris.

Pour la première fois en 1955, une solde d'honneur de 5 francs a été remise à chaque militaire libéré de l'obligation de servir à l'âge de 60 ans, en même temps qu'un diplôme du Conseil-exécutif. Cette attention a fait plaisir aux soldats libérés. Dans plusieurs communes, ces inspections de libération ont donné lieu à des manifestations solennelles. M. le Directeur des affaires militaires a assisté à plusieurs d'entre elles et a remis personnellement le diplôme aux hommes libérés.

Pour la première fois également en 1955, les hommes qui n'habitent pas le lieu de l'inspection étaient convoqués par ordre de marche afin d'obtenir un billet gratuit pour ce dernier jour de service.

Le Commissariat cantonal des guerres, avec ses subdivisions et ateliers, a déployé une grande activité (voir les chiffres du rapport).

Notre visite à la Direction militaire nous a laissé la meilleure impression: excellente collaboration, travail ponctuel, bien ordonné, en un mot « organisation militaire ».

Avec mon collègue, M. Vallat, nous remercions M. le Conseiller d'Etat Gafner et ses collaborateurs directs pour l'accueil qu'ils nous ont réservé, ainsi que pour l'amabilité avec laquelle ils ont répondu à toutes nos questions.

Pour terminer, nous avons eu l'occasion de visiter les chantiers de la nouvelle caserne, qui, selon les prévisions, sera terminée à fin 1953.

Je remercie le Directeur des affaires militaires ainsi que son personnel pour le gros travail accompli dans l'intérêt de notre défense nationale et, au nom de la Commission de l'économie publique, je vous prie d'accepter le rapport de gestion de cette Direction.

Bischoff. Auf Seite 72 finden wir Ausführungen über die Veranlagung der Ersatzpflicht. Ich möchte den Regierungsrat fragen, ob wir nicht einen anderen Modus einführen könnten. Hauptsächlich in den Jahren, in denen die Staats- und Gemeindesteuern veranlagt werden, verlangt die Steuerverwaltung im März/April, die Gemeinden sollen sofort die Steuererklärungen und die Angaben machen, um die Ersatzpflichtigen zu erfassen. In der Regel sind einmal die Steuererklärungen nicht alle auf dem Büro abgegeben, weil viele erst im Juli abgegeben werden. Das gibt natürlich ein unzulängliches Bild.

Zudem wird meiner Meinung nach scharf vorgegangen, wenn eine Gemeinde um Verlängerung der Frist ersucht. Dann wird von Bern diktiert, die und die Frist sei einzuhalten, sonst werde man dann schon zeigen, was im Gesetz stehe. Das kann man machen, wo keine Steuererklärungen abgegeben werden müssen, aber nicht in Jahren mit Steuererklärung; in denen geht es zu lange, bis die Steuererklärungen auf dem Büro abgegeben werden, so dass manchmal Bussen ausgesprochen werden müssen. Da geht die Steuerverwaltung zu schroff vor, was nicht am Platze ist. Dort sollte einigermassen Remedur geschaffen werden.

Klopfenstein. Der Kanton Bern fördert mit Beiträgen usw. das ausserdienstliche Schiesswesen. Ich habe hier im letzten Herbst auf die Missstände bei der Ausrechnung der Sektionsresultate bei den Feldschiessen hingewiesen, wo die kleinen Gesellschaften benachteiligt sind. Der Militärdirektor hat mir die merkwürdige Antwort gegeben, er könne nichts machen, und übrigens finde er die Sache, was den Kanton Bern anbelange, in Ordnung. Ich bin von dieser Antwort nicht ganz befriedigt. Ich stelle nochmals fest, dass die doppelte Benachteiligung von kleinen Schützengesellschaften bei der Ermittlung der Sektionsresultate beim Eidgenössischen Feldschiessen nach wie vor besteht. Die Revision des Feldschiess-Reglementes kommt gerade in Gang. Ich bitte den Militärdirektor, da zum Rechten zu schauen, dass die offensichtliche Benachteiligung der kleinen Gesellschaften aufhört.

Auf Seite 69 des Berichtes über die Staatsverwaltung kommen die Waffen- und Kleiderinspektionen zur Sprache. Dieses Jahr musste ich nicht zum WK einrücken, ein halber Inspektionstag genügte. Früher sagte man dem Musterung. Es ist ein Tag, an dem die Berufsoffiziere, welche die Inspektion leiten und abnehmen, mit Geschick den Soldaten, die antreten, wieder ein wenig die Freude am Soldatsein auffrischen, mit andern Worten etwas in geistiger Landesverteidigung machen könnten. Früher geschah dies, wie man liest, an Musterungen. Heute, gelinde gesagt, bezweifle ich das. Ich war am Inspektionstag beim Herrn Waffenkontrolleur eingesetzt. Ich kenne die guten Schützen in der Gemeinde Frutigen. Jedesmal wenn ein guter Schütze seinen Lauf zeigen musste, gab es eine Szene. Warum? Weil ein guter Schütze sein Gewehr häufig braucht, sich in der Schiessfertigkeit fördert und es bei der heutigen Munition einfach nicht zu verhindern ist, dass man dem Gewehrlauf den häufigen Gebrauch ansieht. Der Waffenkontrolleur hat zugegeben, wenn man ein Gewehr brauche, gehe der Lauf langsam kaputt. *, r, R, waren die absolut nötigen Feststellungen. Die sind in Ordnung. Aber dazu kamen immer verletzende Begleitsätze, die den betreffenden Schützen gegenüber seinen Kameraden als schlechten, geringen Soldaten und Mensch hinstellten. Beim Abtreten wurden etwa 50 % aller Schützen als bedauerliche Soldaten hingestellt. Dabei waren diese 50 % mit wenig Ausnahmen von den besten Schützen. Wenn ich als Kommandant mit der einen Hälfte in den Krieg müsste und könnte wählen, ich würde die «schlechte» Hälfte auslesen. — Dass die rein technischen Mängel festgestellt und Massnahmen befohlen werden, ist in Ordnung. Aber die verletzenden Begleitreden gehören nicht an die Inspektion; die schaden mehr als dass sie nützen. Die Herren Inspektionsoffiziere müssen viel zu lange hintereinander Tag für Tag das gleiche machen. Die Inspektionen sind in grossen Serien angesetzt. Diese Offiziere müssen sich von einer Inspektion zur andern begeben, werden zu Routiniers, mit der gar nicht absolut nötigen Härte, so dass sie in der antretenden Mannschaft mit der Zeit mehr ein Material, wenn nicht 140 «Dubeln» sehen, und vergessen, dass in jedem Waffenrock ein Mann mit einem willigen, stolzen Herzen steckt.

Ein positiver Vorschlag: Wäre es nicht angebracht, das Inspektionspersonal, das überall und immer dabei sein muss, manchmal zwischenhinein anders zu beschäftigen, so dass diese Superschweizer wieder zur Besinnung kämen. Man wird diesbezüglich allmählich ein wenig feinhörig.

M. **Brahier.** Le rapport de gestion de la Direction des affaires militaires lance un cri d'alarme au sujet des cadres: officiers et sous-officiers, des troupes jurassiennes, qu'il s'agisse des armes spéciales ou du régiment d'infanterie 9.

Le problème est sérieux, inquiétant même, mais je ne pense pas qu'il ne puisse pas être résolu. Certes, il n'y a pas de remède immédiat ou de panacée universelle, mais une méthode qui pourrait se révéler utile consisterait à user d'un peu plus de doigté et de psychologie lors du recrutement et de l'incorporation des jeunes soldats. La répartition des futures recrues dans les différentes armes laisse parfois songeurs. Je sais bien que l'officier de recrutement n'a pas la tâche facile, mais il doit, tout en respectant les besoins de l'armée, tenir compte en toute objectivité des vœux des conscrits. Souvent, en effet, l'erreur psychologique commise au moment de l'incorporation nuit au recrutement des cadres. Il y a des commandants de troupes qui ont le souci d'enthousiasmer pour leur arme les futurs conscrits, de créer chez ces jeunes gens un désir de devenir sous-officier ou officier. Mais, souvent, cette préparation psychologique est anéantie d'un seul coup lors du recrutement. Comment voulez-vous demander à celui qui désirait devenir cavalier et qui a été incorporé dans les troupes sanitaires de faire le sacrifice d'une école de cadres? C'est presque impossible. Le ressort moral a été cassé.

Témoin de différents cas, j'ai dû constater avec regret que les efforts faits de longue date pour avoir de nouveaux sous-officiers et officiers au moyen de citoyens-soldats n'étaient pas appuyés comme il se devait. On préfère maintenir un conscrit dans une arme dans laquelle il restera soldat plutôt que de revoir son incorporation dans une arme où il se serait déclaré d'accord de devenir sous-officier ou officier et pour laquelle il aurait eu les qualités requises.

Comme autre mesure, il y aurait peut-être lieu d'attirer encore plus l'attention des futurs conscrits sur les publications préparatoires au recrutement des cavaliers, des chauffeurs et dans certaines armes spéciales. Les conditions financières jouent également un grand rôle dans les temps actuels. Je sais que des efforts sont faits pour faciliter les appels au service dans des périodes qui conviennent. Il y a des cas, cependant, où un soutien financier devrait être donné et on pourrait peut-être mettre plus largement à contribution à cet effet les différents fonds militaires qui existent dans le canton.

Tout cela ne serait rien si un esprit d'égoïsme de plus en plus visible ne se manifestait non seulement dans le nouveau territoire du canton, mais dans tout le canton, de même qu'ailleurs. On redoute de faire les sacrifices d'une école de cadres et pourtant les aînés, eux, ont bien dû le faire. On veut jouir des bienfaits de la liberté, mais on ne veut pas en accepter les charges. Il semble que,

par des entretiens appropriés dans les classes supérieures des écoles, dans les gymnases, dans les écoles normales, on pourrait recréer l'esprit patriotique nécessaire, en démontrant que sans l'aide de Dieu et de l'armée — et partant sans les sacrifices faits par les aînés — notre liberté n'existerait plus.

En conséquence, je demande à M. le Directeur des affaires militaires d'intervenir auprès du corps enseignant et professoral pour qu'un effort soit fait pour recréer cet esprit patriotique. Je le prie en outre d'appuyer les efforts de tous ceux qui ont encore à cœur de fournir aux troupes jurassiennes des cadres venant de ce coin de terre, tant pour le régiment 9 que pour les armes spéciales.

Huber (Hasliberg). Ich möchte über das Artillerieschiessen sprechen. Letzte Woche wurden Scharfschiessübungen durchgeführt, und zwar war das Ziel eine Alpweide, die noch von Vieh bestossen war. Der Umstand, dass der obere Alpstaffel vorzeitig geräumt werden musste, und sicher auch die Tatsache, dass die Einschläge von den Granaten und Schrapnells in guter Weide Schäden anrichteten, veranlassen mich, den Militärdirektor einzuladen, bei den zuständigen Dienststellen dahin zu wirken, dass solche Schiessübungen möglichst in unproduktives Gebiet verlegt werden. Solche gibt es auch im Hasli. Ich bin nicht militärfeindlich, bin auch ein Artillerist, weiss, dass geschossen werden muss. Aber immerhin sollte man Rücksicht nehmen und schauen, die Schiessübungen in eine Zeit zu verlegen, in der das Vieh sich nicht auf den Alpen befindet. — Es heisst im Bericht betreffend die Wiederholungskurse, es seien einige kleinere Verschiebungen erfolgt, mit Rücksicht auf die Nationalratswahlen. Mir scheint, es sollte auch möglich sein, aus andern Gründen Kursverschiebungen vorzunehmen, wenn die Umstände dies rechtfertigen. Wir sind bei uns in einem Ferien- und Kurgebiet. Ein Hotelier sagte mir, es habe unter seinen Gästen eine Panik gegeben, als am Morgen um 4.30 Uhr plötzlich geschossen wurde. Das war begreiflich.

Ich bitte den Militärdirektor, im Sinne meiner Wünsche etwas vorzukehren.

Maurer. Nach den verschiedenen, etwas kritischen Voten bin ich in der Lage, eine erfreuliche Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Ich muss mich eines Auftrages meiner Dienstkameraden entledigen, den ich anlässlich der Entlassung aus der Wehrpflicht letztes Jahr erhielt. Ich bin einer der Soldaten, die infolge Erreichung der Altersgrenze aus der Wehrpflicht entlassen wurden. Nachdem früher diese Entlassungen immer sang- und klanglos erfolgten — man hörte das oft kritisieren, es hiess, der Mohr habe seine Pflicht getan —, darf ich hier feststellen, dass diese Angelegenheit in neuester Zeit, namentlich bei der letzten Entlassung, in sehr feiner Art gestaltet wurde. Die Männer, die immerhin während zwei Weltkriegen an der Grenze standen, haben von dieser Entlassung einen tiefen Eindruck erhalten. Ihnen wurde der Schritt erleichtert. Es ist nämlich für einen Wehrmann ein ernster Tag, wenn er mit 60 Jahren aus der Wehrpflicht entlassen wird. Die kleine Feier hat allgemein guten Anklang gefunden. Ich habe den Auftrag erhalten, unserem Militärdirektor und seinen Funktionären für diese feierliche Stunde, die wir dort erleben durften, herzlich zu danken. Ich danke aber auch unserem Finanzdirektor, dass er es ermöglichte, dass den Männern ein Ehrensold, sozusagen als Symbol, ausgerichtet wurde, mit dem sie diesen Tag verschönern konnten. Also besten Dank auch an den Militärdirektor!

Gafner, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Bischoff weist auf die Schwierigkeiten bei der Veranlagung des Militärpflichtersatzes hin. Unter diesen Schwierigkeiten leiden vor allem wir. Das Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz ist in Revision. Wir haben in der kantonalen Vernehmlassung dazu eine Reihe von Wünschen angebracht, die diesen Schwierigkeiten begegnen sollen.

Wenn Herr Grossrat Bischoff sagt, unsere Militärsteuerverwaltung gehe den Gemeinden gegenüber zu scharf vor, bin ich nicht mit ihm einverstanden. Das werden wir zusammen dann noch untersuchen. Ich bitte Herrn Bischoff, mir diesbezüglich nähere Unterlagen zu beschaffen. Wir sind natürlich auch an Termine gebunden und müssen die Veranlagungen im Kanton fristgerecht vornehmen. Einzelne Gemeinden müssen wir zwei- bis dreimal mahnen, bis wir die Unterlagen erhalten. Wenn ein Beamter dabei gelegentlich die Geduld verlieren sollte, würde ich das begreifen. Aber ich will die Angelegenheit mit Herrn Grossrat Bischoff und mit meinen Mitarbeitern der Militärsteuerverwaltung besprechen.

Herr Grossrat Klopfenstein sagt, ich hätte ihm letztes Jahr, als er in der gleichen Angelegenheit intervenierte, eine merkwürdige Antwort gegeben, die er nicht verstanden habe. Ich bedaure es für ihn, wenn er meine bestimmt deutliche Antwort nicht begriffen hat und ich muss ihm heute die gleiche Auskunft wieder erteilen. Das Reglement über das Eidgenössische Feldschiessen stellt nicht die Militärdirektion auf, sondern das ist eine Angelegenheit des Schweizerischen Schützenvereins und des Schweizerischen Schützenrates. Ich habe letztes Jahr die Wünsche des Herrn Grossrat Klopfenstein, dass die kleinen Schützengesellschaften im Eidgenössischen Feldschiessen nicht benachteiligt werden, an den kantonalen Schützenverein weitergeleitet, damit er diesen Wunsch prüfe, und, wenn er einverstanden sei, ihn an den Eidgenössischen Schützenrat weiterleite und dort vertrete. Mehr konnte ich nicht vorkehren und mehr könnte ich auch dies Jahr nicht tun. Herr Klopfenstein soll daher als Schütze zuständigenorts vorstellig werden.

Dann hat er von den Waffen- und Kleiderinspektionen gesprochen und findet, die Inspektoren machten verletzende Begleitsätze, wenn einer ein rostiges Gewehr mitbringe, was dann die Stimmung verderbe und der geistigen Landesverteidigung schade. Ich möchte feststellen, dass sein Vorwurf nicht an unsere Adresse geht. Der Waffenkontrolleur ist ein eidgenössischer Beamter. Ich möchte aber den eidgenössischen Waffenkontrolleur, Herrn Major Grätzer, in Schutz nehmen. Er schaut jedes Jahr in etwa 60 000 Gewehrläufe hinein. Major Grätzer ist 60 Jahre alt, und ein Mann mit sehr viel Herz für die Soldaten. Wenn er ge-

legentlich ein derbes Wort fallen lässt, so wollen wir doch als Soldaten nicht mimosenhaft empfindlich sein, sondern man soll ein hartes Wort oder eine scharfe Kritik ertragen können. Wir wollen eine Armee von Soldaten bleiben und nicht eine Pläriarmee werden. Der Ausdruck Superschweizer Major Grätzer gegenüber ist deplaziert.

Zu den Ausführungen von Grossrat Brahier: Er wünscht bei der Rekrutierung «un peu plus de doigté et de psychologie». Auch hier muss ich vorerst sagen, dass der Rekrutierungsoffizier ein eidgenössischer, kein kantonaler Beamter ist. Ich will aber seine Kritik und seine Anregungen weiterleiten an die eidgenössische Adresse.

Herr Grossrat Brahier hat sodann eine Angelegenheit berührt, die auch für die kantonale Militärdirektion eine sehr grosse Sorge bedeutet, und dies ist der Kadernachwuchs bei den jurassischen Truppen. Ich bin mit ihm einverstanden, dass man gerade mit denen, die sich stellen, möglichst nett sein soll und ihnen den ersten Tag, an dem sie mit dem Militär in Kontakt kommen, zu einem Freudentag machen und danach trachten soll, sie in günstigem Sinne für das Militär zu beeinflussen und sie nicht unnötig zu verärgern. Die Leute sind im allgemeinen ja sehr willig und kommen mit Freude zur Rekrutierung. Aber alle Wünsche für die Einteilung können nicht berücksichtigt werden. Die Infanterie ist und bleibt die Hauptwaffe. Etwa 52 % aller Rekruten müssen zur Infanterie. Statt dessen möchten die meisten zu einer Spezialwaffe. Viele Wünsche kann man daher nicht berücksichtigen, sondern muss den notwendigen Prozentsatz der Rekruten der Infanterie zuweisen. Das verursacht Härten, die sich bei einzelnen Rekruten ungünstig auf die Dienstfreudigkeit auswirken. Aber das sind die harten Notwendigkeiten des Militärs.

Ich bin ganz mit Herrn Brahier einverstanden, wenn er sagt, man solle helfen — wir sind in dem Sinne seit Jahren tätig —, dass das jurassische Regiment 9, die jurassischen Spezialtruppen und die Landwehr, von eigenen Leuten kommandiert werde, nicht von deutschsprachigen Mitbernern oder ausserkantonalen Offizieren, auch nicht von neuenburgischen. Die kantonale Militärdirektion hat sich wiederholt im Sinne der Wünsche von Herrn Grossrat Brahier mit den zuständigen Instanzen in Verbindung gesetzt, damit auf die jungen Leute eingewirkt werde, dass sie sich für die Weiterausbildung zur Verfügung stellen. Auf die Schwierigkeiten, warum sie es in der welschen Schweiz nicht in genügender Zahl tun, möchte ich jetzt nicht eintreten; sie sind übrigens bekannt. Es besteht, abgesehen von Ausnahmen, nicht etwa Armeefeindlichkeit, sondern man scheut die Opfer, die im Interesse des Landes gebracht werden müssen. — Ich gehe also mit den Bestrebungen von Herrn Brahier einig. Gerade an die jurassischen Grossräte richte ich daher die Bitte, mitzuhelfen und sich dafür einzusetzen, dass sich junge, tüchtige Leute als Unteroffiziere und Offiziere zur Verfügung stellen, damit wir unsere jurassischen Truppen mit eigenem jurassischen Kader versorgen können.

Herr Grossrat Huber bringt Klagen vor über Schiesslärm und -schäden, welche die Artillerie verursache. Wir erhalten von Zeit zu Zeit Klagen über Schiesschäden. Gerade letzte Woche langte aus dem Schwarzenburger Lande eine solche ein. Wenn Schaden verursacht wird, der zu vermeiden wäre, bitte ich, uns das mitzuteilen. Wir sind immer bereit, solche Fälle an den Bund weiterzuleiten und dafür zu sorgen, dass sie untersucht werden. Wir begnügen uns nicht mit der finanziellen Deckung der Schäden, sondern wo möglich sollen Gebiete aufgesucht werden, wo ohne wesentlicher und vor allem ohne dauernder Schaden geschossen werden kann. Zu bedenken ist aber, dass für die Scharfschiessübungen der Artillerie nur relativ wenige Gebiete im Kanton in Frage kommen. Um die Truppen für den Ernstfall auszubilden, muss man sie auch scharf schiessen lassen. Schiessen können diese Truppen nur im Wiederholungskurs. Herr Huber soll mir aber die nötigen Unterlagen unterbreiten, so dass wir die Angelegenheit weiter verfolgen können.

Genehmigt.

Verwaltungsbericht des Obergerichts für 1955

Geissbühler (Köniz). Wie es üblich ist, hat sich die Justizkommission in verschiedene Delegationen aufgeteilt, die die verschiedenen Verwaltungszweige besuchten. Den Grossräten Seewer, Wüthrich und mir fiel die Aufgabe zu, mit dem Obergericht Fühlung aufzunehmen. Leider war der Obergerichtspräsident damals in den Ferien. Wir verhandelten mit dem Vizepräsidenten des Obergerichts, Oberrichter Dr. Joss.

Der Verwaltungsbericht des Obergerichts gibt einen guten Ueberblick über das verlaufene Geschäftsjahr. Gegenüber früheren Jahren hat ein starker Wechsel an Personal stattgefunden. Herr Dr. Danegger wurde zum Bundesrichter gewählt. Als Ersatz wurde Gerichtspräsident Burn gewählt. Oberrichter Wüthrich ist ins Eidgenössische Versicherungsgericht gewählt worden. Kammerschreiber Dr. Kummer hat eine Professur an der Universität Bern übernommen. Er wurde durch Herrn Angst ersetzt. Obergerichtssekretär Dr. Jolidon hat eine Advokatur eröffnet. Zu ordentlichen Sekretären wurden die Herren Dr. Felder und Fürsprecher Künzi gewählt. Das Kanzleipersonal, namentlich das weibliche Personal, hat stark gewechselt. Es ist oft schwer, geeignetes Büropersonal zu erhalten.

Die Geschäftslast ist im Jahre 1955 fast gleich geblieben wie im Jahre 1954. Aber die Fälle, die jetzt dem Obergericht unterbreitet werden, sind komplizierter geworden. Das rührt daher, dass das Leben komplizierter und die Gesetzgebung immer mehr erweitert wird. Die Behandlung der einzelnen Fälle erfordert viel mehr Zeit als früher. Ueber kurz oder lang wird das Obergericht das Begehren stellen, es sei vom Gesetzesartikel Gebrauch zu machen, wonach man die Zahl der Oberrichter bis auf maximal 23 erhöhen kann. Jetzt haben wir 20 Oberrichter.

Die Seite 311 gibt Aufschluss über die Richterämter. Anerkennend wird hervorgehoben, dass die Neu- und Umbauten im Amtsbezirk Signau und die Renovation von Trachselwald durchgeführt sei. Büren, Nidau und Burgdorf seien in Arbeit. Klagen wurden gemeldet von den Amtsbezirken Aarberg, Aarwangen, Bern, Burgdorf, Laupen, Thun, Seftigen (Belp). Vom Oberhasli wird geklagt, dass kein feuersicheres Archiv zur Verfügung sei, um die Akten aufzubewahren. Diese Klage darf nicht übergangen werden, sondern die Regierung muss dafür sorgen, dass das feuersichere Archiv endlich eingerichtet wird. Es wäre sicher unangenehm, wenn bei einem Brand diese Akten zerstört würden.

Dann wird darauf hingewiesen, dass gewisse Richter überlastet sind. In Nidau hat man die Aemtertrennung von Statthalter und Gerichtspräsident durchgeführt. Für Münster und Thun haben wir das heute beschlossen. Weitere solche Begehren liegen aus den Amtsbezirken Aarberg, Büren, Fraubrunnen und Konolfingen vor, wobei auf die angestiegene Geschäftslast hingewiesen wird. Namentlich in den Aemtern, die von grossen Durchgangsstrassen durchzogen werden, sind die Richter stark mit der Beurteilung von Verkehrsdelikten belastet. — Wir haben in der Justizkommission die Frage der Aemtertrennung und der Entlastung diskutiert. Die Regierung sollte den berechtigten Wünschen Rechnung tragen und für Entlastung sorgen. Das liegt auch im Interesse unserer Strafrechtspflege. Für alle in einem Prozess engagierten Parteien ist es sehr unangenehm, wenn die Behandlung monatelang hinausgezogen werden muss. Das verursacht unter Umständen auch vermehrte Kosten. Auch der Staat Bern hat kein Interesse daran, dass die Prozesse in die Länge gezogen werden müssen.

Eine sehr starke Belastung meldet der Amtsbezirk Bern. Das Zivilamtsgericht hat 260 halbtägige Sitzungen durchgeführt, das Strafamtsgericht 102 ganztägige und 36 halbtägige. Wenn man weiss, wie viele Vorbereitungen eine Gerichtsverhandlung braucht, kann man sich ungefähr ein Bild davon machen, wie stark die Richter und das Personal im Amtsbezirk Bern belastet sind. Die Einzelrichter in Zivilsachen melden eine Zunahme der Geschäfte um 10 bis 15 %, und die Strafeinzelrichter im Amtsbezirk Bern verlangen mindestens einen weiteren Gerichtspräsidenten. Das gleiche verlangen die Untersuchungsrichter, weil sie überlastet sind. Wir werden also über kurz oder lang im Amtsbezirk Bern zu einer Vermehrung der Gerichtspräsidenten gelangen.

Auf der Seite 312 lesen wir, dass in abgelegenen Amtsbezirken nicht genügend oder kein geeignetes Personal eingestellt werden könne, weil die Besoldungen ungenügend seien. Insbesondere Konolfingen und Büren beklagen sich über ungenügende Besoldung der Hilfskräfte (Aktuare). Auch diese beiden Richterämter haben Anrecht darauf, tüchtiges Personal zu erhalten, damit die Arbeiten formgerecht durchgeführt werden können. Man sollte das neue Lehrerbesoldungsgesetz zum Vorbild nehmen, das am Sonntag angenommen wurde, und das den abgelegenen Gemeinden ermöglicht, die Lehrer besser als bisher zu besolden, damit sie bleiben und auf Ausschreibungen hin neue sich melden. Man sollte z. B. den Beamten in Schlosswil Inkonvenienz-Zulagen gewähren. Es ist verständlich, dass die Stellenanwärter sich sonst lieber in grossen Zentren wählen lassen, insbesondere im Blick auf die Ausbildungsmöglichkeiten der Kinder.

Im Bericht steht, dass in der Stadt Bern der Waffenhandel floriere. Im Schaufenster einer Waffenhandlung hing eine Anschrift: «In Bern ist der Waffenhandel frei.» Das Obergericht wollte auch diese Angelegenheit dem Grossen Rat zur Kenntnis bringen.

Die Justizkommission beantragt Ihnen, es sei der Bericht mit dem Dank an das Obergericht zu genehmigen.

M. **Baumgartner** (Bienne). M. le député Geissbühler vient de faire remarquer qu'on avait de la peine à trouver des greffiers pour les deux préfectures de Konolfingen et de Büren. La situation est la même au tribunal de Bienne, où les délibérations ont lieu en allemand et en français et où on a dû engager un secrétaire de langue française connaissant parfaitement l'allemand. Celui-ci est classé dans la huitième classe de traitement, ce qui rend son recrutement difficile.

Je prie donc la Direction de la justice de bien vouloir améliorer la situation du greffier de langue française du tribunal de Bienne.

Staub. Das Obergericht hat 17 Rekusationen erledigt. Ich nehme an, das seien die Fälle, wo Richter wegen Befangenheit oder aus anderen Gründen abgelehnt wurden. — Ich anerkenne, dass die Herren Oberrichter vielseitig beschäftigt sind und auf ihrem Fachgebiet nützliche, vielseitige Arbeit leisten. Es gibt aber Fälle, wo diese Funktionäre auch auf ihre Stellung als Oberrichter bedacht sein müssen, wenn sie aussergerichtliche Sachen zu erledigen übernehmen. Ich erachte es nicht als richtig, wenn ein Oberrichter in einem Schiedsgericht eine Partei vertritt, die bei ihm als Oberrichter weitere Händel hängig hat. Daraus können Rekusationen hängig werden. Wenn eine Partei also beim Obergericht Geschäfte zur Beurteilung hängig hat, ist es wünschenswert, dass nicht der Richter, der diese Fälle beurteilen muss, für die gleiche Partei aussergerichtlich, z. B. in einem Schiedsgericht, tätig ist. Es liegt im Interesse der Sache, dass in dem Zusammenhang Zurückhaltung geübt wird.

Genehmigt.

Verwaltungsbericht des Generalprokurators für 1955

Schorer, Berichterstatter der Justizkommission. Der Generalprokurator muss nach dem Gerichtsorganisations-Gesetz dem Obergericht jedes Jahr einen Bericht über den Stand der bernischen Strafrechtspflege erstatten. Es ist Brauch, dass das Obergericht diesen Bericht unmittelbar weiter-

leitet, so dass er Bestandteil des Staatsverwaltungsberichtes wird.

Die Justizkommission hat zu Generalprokurator Loosli und zum Stellvertreter Rüedi eine Delegation abgeordnet, der ich anzugehören das Vergnügen hatte. Wir erhielten den Eindruck, dass der Generalprokurator dafür sorge, dass unsere Strafrechtspflege mehr und mehr den Anforderungen des Rechtsstaates genügt. Das will sagen, dass genügend Leute, namentlich genügend Untersuchungsrichter und Richter da sind, damit jede Untersuchung mit der nötigen Gründlichkeit und der nötigen Erforschung der Wahrheit durchgeführt werden kann, dass bei der Ausfällung von Strafen nur das Gesetz gehandhabt wird, und dass bei der Durchführung von Untersuchungen — das ist ein Punkt, worüber wir ein paar Worte verlieren müssen — die Achtung vor der Person und der persönlichen Freiheit, auch im Strafverfahren, in erster Linie stehen muss.

Ueber einige Punkte, die im Bericht berührt sind, haben wir mit dem Generalprokurator diskutiert. Erfreulicherweise fehlt es nicht an der Gesetzgebung; wir haben für eine einwandfreie Strafrechtspflege bis in die letzten Kleinigkeiten die nötigen, guten Gesetze.

Die Zahl der Strafanzeigen ist ein gewisses Indiz über die Zu- oder Abnahme der Kriminalität, das aber nicht sehr viel aussagt. Mit der Aufhebung der Verdunkelungspflicht sind zehntausende von Anzeigen weggefallen. Anderseits hören wir, dass in der Stadt Bern plötzlich viel mehr Anzeigen eingehen, weil man eine Reihe neuer Polizisten in den Dienst stellte, die namentlich für die Verkehrskontrolle eingesetzt werden. In Biel wiederum habe man verschiedene Polizisten aus dem Kriminaldienst in die Verkehrsregelung abordnen müssen; das hätte dort die Abnahme der Anzeigen zur Folge gehabt.

Die Aufstellung über die Dauer der Strafverfahren ist interessant. Ich glaube, man kann sich höchstens über die Durchschnittsdauer und über die Dauer der allerlängsten Strafverfahren aufhalten. Im Einzelnen kommt es häufig vor, dass das Verfahren zur Abklärung eines scheinbar nebensächlichen Punktes unterbrochen werden muss.

Wie stellt sich der Generalprokurator zur Frage, ob wir genügend Richter und Untersuchungsrichter haben? Der Bericht ist durch die Dekrete, die wir heute beschlossen haben, betreffend Münster und Thun, zum Teil überholt. Dem Postulat, das letzten November gutgeheissen wurde, worin die Anpassung der Zahl der Richter an die einzelnen Verhältnisse in den Amtsbezirken gefordert wird, ist weitgehend entsprochen worden. Das Ziel sieht der Generalprokurator darin, dass man möglichst keine weiteren Aufspaltungen mehr mache und auch nicht die Zahl der besonderen Untersuchungsrichter für das ganze Kantonsgebiet erhöhe. Wir haben jetzt einen deutschsprachigen und einen jurassischen. Wir haben fünf Assisenbezirke, wobei die Landesteile Emmental und Oberaargau zusammengelegt sind. Er möchte pro Assisenbezirk einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter eingesetzt wissen. Damit glaubt er, nachdem man in Thun und Münster weitere Richter eingesetzt hat, und nachdem in Bern ein weiterer Untersuchungsrichter eingesetzt sein wird, wären unsere Gerichte allen Anforderungen gewachsen; auch für den Gerichtspräsidenten von Konolfingen würde die nötige Entlastung gebracht. — Dann glaubt er — und ich halte das für richtig —, dass man verschiedene Richterämter entlasten könnte, indem man aus den Amtsbezirken, wo die Richter weniger beansprucht sind, stellvertretungsweise Präsidenten delegieren würde. Ihm schwebt vor, dass für die Stadt Bern die drei Gerichtspräsidenten von Seftigen, Schwarzenburg und Laupen je einen Tag sitzen würden und dass man durch diesen Zuzug ein weiteres Richteramt in Bern schaffen würde, ohne eine neue Amtsstelle aufziehen zu müssen.

Eine Entlastung wäre durch die Beiziehung von juristischen Sekretären möglich, namentlich in grossen Aemtern, wo man nicht alles dem Gerichtsschreiber überlassen kann.

Interessant war die Stellungnahme zum Problem der Trennung von Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident. Aus dem schriftlichen Bericht würde man eher annehmen, die Trennung sei ein grundsätzliches Ziel des Generalprokurators. Er hat aber in unserer Unterhaltung auch das Positive einer solchen Zusammenlegung betont und namentlich geltend gemacht, dass in einem Amtsbezirk, wo der Gerichtspräsident auch Regierungsstatthalter ist, viel mehr Gelegenheit besteht, die Leute kennen zu lernen, sich mit den Verhältnissen vertraut zu machen. Diesem Gesichtspunkt muss man auch Rechnung tragen, wenn sich irgendwo wieder die Frage der Auflösung dieser Aemterzusammenlegung stellt.

Sehr eingehend hat der Generalprokurator über die Haftpraxis gesprochen. Im Kanton Bern dürfen Verhaftungen nur erfolgen, wenn sie nötig sind, bei Flucht- oder Kollusionsgefahr, oder wenn die Gefahr besteht, dass der Verdächtige Beweisaussagen von Drittpersonen usw. verunmöglichen würde. Die Verschiedenheit der Temperamente unserer Bezirksrichter zeigt sich nun in der sehr verschiedenen Art, wie von der Möglichkeit der Verhaftung Gebrauch gemacht wird. Ich verweise auf die Tabellen, die auf den Seiten 327—329 gedruckt sind. Es handelt sich dort — das ist ein Druckfehler — nicht um die Zusammenstellung der überjährigen Geschäfte, sondern um die Geschäfte, die jeder Amtsbezirk im zweiten Semester 1955 auf dem Strafgebiet erledigt hat. In der ersten Kolonne steht das Total dieser Geschäfte, und in Kolonne 3 und 4 hat man die Haftgeschäfte herausgenommen und dazu die Angabe, wieviele Tage im Durchschnitt die Haft betrug. Da gelangen wir zur Feststellung, dass es Amtsbezirke gibt, wo im II. Semester 1955 sämtliche Angeschuldigten, die sich vor dem Amtsgericht verantworten mussten, eine Haftzeit hinter sich hatten, wo also 100 Amtsgerichtsgeschäfte auch 100 Haftgeschäfte darstellten. In einem andern Amtsbezirk beträgt die entsprechende Zahl der Verhaftungen 92 %. Der Generalprokurator hat mit Recht betont, bei der Verhaftung von Angeschuldigten und Verdächtigen müsse überall grosse Zurückhaltung geübt werden. Das wird man, glaube ich, schon mit der Publikation, die wir vor uns haben, erreichen können, aber auch durch gewisse Belehrungen. Man wird etwas ausrichten können, wenn die Bezirksprokuratoren mit ihren Untersuchungsrichtern und Gerichts-

präsidenten zusammen kommen und darüber beraten. Die Forderung, dass jeder Haftbeschluss schriftlich begründet sein muss, wird ebenfalls zu Zurückhaltung Anlass geben. Schliesslich glaube ich in dem Punkt sagen zu können, dass die Bevölkerung nicht überall gleich ist und man kann die Gerichtspräsidenten nicht einfach in zwei Klassen einteilen, eine solche die leicht und rasch, und eine solche die zurückhaltend von den Verhaftungsmöglichkeiten Gebrauch macht.

Es mag Sie interessieren, warum in angeblich zahlreichen Fällen das Obergericht ein Strafverfahren hat kassieren müssen, d. h. einen Strafprozess, den Gerichtspräsident oder Amtsgericht schon beurteilt hatten, wieder aufheben und wieder bis zum Untersuchungsrichter herunterschikken mussten. Leider kommen noch folgende Gründe dafür vor: Der krasseste Fall ist wahrscheinlich der, wo einer bestraft wurde, ohne dass er je vorgeladen oder vorgeführt worden wäre, obwohl die Möglichkeit hierzu bestanden hätte. Dann gibt es Fälle, wo mehrere Punkte zu beurteilen sind, der Richter aber den einen oder andern Punkt nicht behandelte, oder, was schlimmer ist, dass ein Angeschuldigter schuldig erklärt und für eine Tat bestraft wird, die gar nicht dem Richter überwiesen wurde. Das sind die wichtigsten Fälle, die leider Anlass gaben, das ganze Verfahren aufzuheben. Zu erwähnen wären auch die Fälle, wo man gewisse Tatbestände nicht abgeklärt hatte.

Damit glaube ich die wesentlichen Punkte aus dem Bericht berührt zu haben. Ich darf darauf hinweisen, dass eine Anspielung auf die Verhältnisse bei den Staatsanwälten selbst vorliegt, wo die ausserordentlichen Stellvertreter nicht mehr bestehen, so dass der Staatsanwalt leider nur noch ganz selten vor einem Strafgericht erscheint. Der Generalprokurator beabsichtigt, den Bericht für das Jahr 1956 namentlich auch der Frage zu widmen.

Ich glaube, ein Blick in den Bericht des Generalprokurators und die Aussprache, die unsere Delegation mit ihm und seinem Stellvertreter hatte, führen zur Erkenntnis, dass die bernische Strafrechtspflege Fortschritte macht, dass bei allen massgebenden Behörden der Wille zur Zusammenarbeit vorhanden ist und dass wir im allgemeinen auf unsere bernische Rechtspflege stolz sein dürfen.

Ich bitte Sie, soweit es überhaupt unsere Aufgabe ist, in zustimmendem Sinne auch vom Bericht des Generalprokurators Kenntnis zu nehmen.

Genehmigt.

Verwaltungsbericht des Verwaltungsgerichts für 1955

Thomet, Berichterstatter der Justizkommission. Der Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichts gibt nicht Anlass, weit auszuholen. Die Geschäftslast bewegt sich ungefähr im Rhythmus, wie wir ihn seit Jahren kennen. Das Gericht hat im abgelaufenen Jahr im ganzen 210 Streitigkeiten erledigt. Davon sind 64 aus dem Gebiet des Verwaltungs- und Steuerrechts, 33 sind Steuerbeschwerden. In der Beziehung besteht eine Relation zur zweijährigen Veranlagungsperiode. — 146 Fälle betreffen Geschäfte aus dem Gebiet der AHV und verwandten Rechtsgebieten.

Eine Delegation der Justizkommission hat Präsident Halbeisen besucht; wir haben von ihm interessante ergänzende Auskunft erhalten. Wir haben uns namentlich über die Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege unterhalten. Der Kanton Bern hat mit seinem Gesetze vom Jahre 1909 verhältnismässig früh sich in die Entwicklung der modernen Verwaltungsjustiz eingeschaltet. Seither hat sich das Verwaltungsrecht enorm entwickelt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich die Revision des Gesetzes aufdrängt. Die Vorarbeiten sind in Angriff genommen worden. Man wird gewisse Postulate rechtsstaatlicher Natur berücksichtigen.

Im Namen der Justizkommission beantrage ich Ihnen zustimmende Kenntnisnahme vom Bericht, mit dem Dank an den Präsidenten und alle seine Mitarbeiter.

Genehmigt.

Verwaltungsbericht der Rekurskommission für 1955

Thomet, Berichterstatter der Justizkommission. Auch der Bericht der Rekurskommission gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Interessant ist die Statistik, wonach die Gesamtzahl der veranlagten Steuerpflichtigen von 332 000 in der Periode 1951/52 auf nun über 373 000 gestiegen ist.

Man hat ungefähr 7 % Einsprachen zu verzeichnen, nämlich 26 700, gegenüber 23 400. Man sieht daraus die segensreiche Wirkung des Einspracheverfahrens, das wir mit dem Steuergesetz von 1944 erhalten haben. Es ist deshalb richtig, wenn das Verfahren, seit der neuesten Revision des Steuergesetzes, auch für die Festsetzung des amtlichen Wertes angewendet wird.

Die Rekurskommission hat im Berichtsjahr im ganzen 754 Geschäfte erledigt, wobei je nach deren Bedeutung entweder die gesamte Kommission oder nur der Präsident tätig war.

Die Rückstände sind nach Mitteilung von Präsident Kellerhals nahezu ganz aufgearbeitet. Eine Ausnahme machen scheinbar die Fälle aus dem Bereich der Vermögensgewinnsteuer. Bei dieser Steuer kann oft schon die Veranlagung nur sehr verspätet bereinigt werden.

Aus dem Personal ist im Berichtsjahr Sekretär Dr. Benoit ausgeschieden.

Im Auftrage der Justizkommission empfehle ich dem Rat zustimmende Kenntnisnahme vom Bericht, mit dem Dank an den Präsidenten der Kommission und alle seine Mitarbeiter.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 5. September 1956, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Althaus, Amstutz, Bircher, Blaser (Urtenen), Decrauzat, Freiburghaus, Hirsbrunner, Juillerat, Kammer, Nobel, Schärer (Bern), Schmitz, Schneider, Zingre; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Jobin (Saignelégier), Kunz (Oey-Diemtigen), Kunz (Oberwil), Peter.

Vertagungsfrage

Präsident. Unsere Kollegen aus der Landwirtschaft haben dieses Jahr grosse Schäden erlebt. Heute ist nun ein schöner Tag, den sie ausserordentlich gut gebrauchen könnten. Ich möchte daher im Einverständnis mit dem Vizepräsidenten der sozialdemokratischen Fraktion, dem Vizepräsidenten der freisinnigen Fraktion und dem Präsidenten der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion dem Rate beantragen, keine Nachmittagssitzung abzuhalten, damit unsere Kollegen aus der Landwirtschaft ihren Erntearbeiten nachgehen können. Es steht bereits fest, dass der grösste Teil der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion an einer Nachmittagssitzung nicht teilnehmen würde. Ich glaube, dass wir diese Geste gegenüber unsern Kollegen aus der Landwirtschaft machen dürfen. Immerhin stelle ich diesen Antrag zur Diskussion.

Moser. Ich bitte dem Antrag des Herrn Grossratspräsidenten zuzustimmen. Unsere Landwirte können heute aus begreiflichen Gründen an einer Nachmittagssitzung nicht teilnehmen. Wir nehmen Anteil an der Situation, in der sich unsere Landwirte befinden; sie sind nicht zu beneiden. Ich danke dem Herrn Grossratspräsidenten für seine Einsicht und bitte Sie nochmals, den Antrag zu unterstützen.

Abstimmung:

Für den Antrag des Präsidenten Eintimmigkeit

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Maurer und Mitunterzeichner betreffend Beurlaubung von Wehrmännern aus der Landwirtschaft

(Siehe Seite 542 hievor)

Maurer. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion hat eine dringliche Motion eingereicht, die folgenden Wortlaut hat:

«Die aussergewöhnlich vielen und langandauernden Niederschläge in diesem Sommer haben die landwirtschaftliche Produktion stark geschädigt. Grosse Teile der Getreide- und Kartoffelernte sind der fortschreitenden Verderbnis ausgesetzt. Die landwirtschaftlichen Arbeiten wurden durch die schlechte Witterung um fünf und mehr Wochen verzögert.

Der Regierungsrat wird ersucht, sich bei den Kommandanten jener Truppen, die diesen Herbst ihre Kurse absolvieren, dafür einzusetzen, dass die Wehrmänner aus der Landwirtschaft für die dringenden Ernte- und Anbauarbeiten ausreichend beurlaubt werden.»

Ich möchte in der Begründung der Motion noch etwas weiter gehen und die Regierung bitten, die Frage zu prüfen, ob nicht angesichts der ausserordentlichen Zustände, in denen wir uns heute befinden, gewisse Truppenaufgebote, das heisst Wiederholungskurse, auf später verschoben werden könnten.

Ich bin nicht hier, um Ihnen vorzujammern und ein Klagelied über unsern Stand anzustimmen. Wer in den letzten Wochen über Land gegangen ist und offene Augen gehabt hat, konnte selbst sehen, wie die Situation ist. Es muss schon schlimm sein, wenn sogar die städtische Presse, z. B. der freisinnige «Bund» in seinem gestrigen Blatt, schreibt, dass die Erntesituation beim Getreide beklemmend und besorgniserregend sei. Es freut uns, dass gerade von dieser Seite eine gewisse Anteilnahme an diesem Schicksal, wenn man so sagen will, kommt. Wir haben auch schon andere Töne gehört. Wir möchten danken, dass man die wirkliche Notlage, in der wir uns infolge der Witterungsverhältnisse befinden, versteht. Es ist wirklich schlimm.

Wir stehen heute in einem Zeitpunkt, wo in andern Jahren die Ernten restlos unter Dach, die Felder zum Teil bereits wieder neu bestellt und angesät, die Kartoffeläcker leer und zum Wiederanbau bereit waren. Heute ist die Getreideernte noch sozusagen vollständig auf dem Feld; die Kartoffeln sind im Boden und verfaulen teilweise mit andern Bodenfrüchten. Im Oberland ist die Emdernte draussen, und das Getreide, soweit es angepflanzt wird, ist grün und unreif; man weiss nicht, ob es überhaupt ausreifen wird. Im Jura besteht eine ähnliche Situation. Die Aecker sind noch nicht leer, und es sollte doch neu angesät sein.

Unter den gegebenen Umständen ist nicht nur die diesjährige Ernte, die ohnehin ausserordentliche Ausfälle aufweisen wird, sondern auch die nächstjährige Ernte gefährdet. Dadurch ist — wir dürfen es ruhig sagen — eine Notlage entstanden. In Bauernkreisen hat Verzweiflung und Mutlosigkeit Platz gegriffen. Am meisten bedrückt die Bauern der Mangel an Arbeitskräften. Es besteht die Gefahr, dass, wenn ein paar schöne Tage und Wochen eintreten, keine Hände da sind, um die Zeit auszunützen und die Ernte- und Anbauarbeiten, die auf kurze Zeit zusammengedrängt werden, auszuführen.

Weil ein Uebel selten allein kommt, trifft es sich so unglücklich, dass in diesem Moment und anfangs nächsten Monat grössere Truppenteile zum Militärdienst einrücken müssen, Soldaten, die zu unsern besten Arbeitskräften auf dem Lande gehören. Es sind junge, tatkräftige Leute, die

schon in normalen Zeiten im Herbst fast unentbehrlich sind. Ich mache darauf aufmerksam, dass mit der Kavallerieabteilung auch die Pferde einrücken müssen, und diese sind die besten Helfer bei den Herbstarbeiten. Mann und Ross sind also fort. Ich möchte Ihnen bekannt geben, wer einrücken muss:

Vom 10. bis 29. September rückt das Rgt. 17 mit den Bat. 34, 35, 36 und 40 ein, Leute aus dem Oberland, dem Emmental und teilweise aus dem Mittelland; vom 1. bis 13. Oktober die ganze Landwehr mit den Bat. 174, 175 und 176, ebenfalls Leute aus dem Oberland und dem Emmental; vom 1. bis 20. Oktober die Kavalleriedragonerschwadronen 7, 8 und 9 mit Leuten aus dem Mittelland, Seeland und teilweise aus dem Oberland. Dazu kommen vom 17. bis 29. September die Landwehrdragonerkompagnien 61 und 72, die sich aus dem Mittelland und dem Oberaargau rekrutieren. Endlich rückt vom 1. bis 20. Oktober das Rgt. 14 mit den Bat. 28, 29 und 30 ein, mit Leuten aus dem Mittelland.

Es ist ganz klar, dass das Fehlen dieser Leute ausserordentlich schwer empfunden wird. Ohne diese Arbeitskräfte sind wir nicht in der Lage, unsere Ernten einzubringen und unsere Felder mit den nächstjährigen Kulturen anzupflanzen. Dabei können wir niemandem einen Vorwurf machen, dass das Aufgebot auf diesen Zeitpunkt fällt. In normalen Zeiten wären die Herbstarbeiten eigentlich schon vorbei. Aber wir leben eben in ganz abnormalen Zeiten.

Nach unserer Auffassung kann es den Behörden nicht gleichgültig sein, ob ein Stand, der — das dürfen wir ruhig feststellen — dem Lande in schweren Zeiten grosse und wertvolle Dienste geleistet hat, in dieser Lage dem Schicksal überlassen wird. Es kann ihnen aber auch nicht gleich sein, ob die diesjährige Ernte unter Dach gebracht und die nächstjährige Ernte sichergestellt wird. Wir wissen ja nicht, wie bald wir wieder froh sind um das eigene angebaute Brot. Gut bestellte Getreide- und Hackfruchtfelder sind die beste Vorratshaltung für unser Land. Sie gehören zur Landesverteidigung wie Flugzeuge, Tanks und andere militärische Waffen.

Wir appellieren daher an die Berner Regierung, sich mit ihrem grossen Einfluss dafür einzusetzen, dass die Wiederholungskurse der Dragonerabteilungen verschoben werden können, damit uns Leute und Pferde zur Verfügung stehen. Wir kennen die technischen Schwierigkeiten, die eine solche Verschiebung von Wiederholungskursen bringt. Man hat aber solche Verschiebungen auch schon zu andern Zeiten vorgenommen, z. B. wegen Maul- und Klauenseuche, wegen menschlichen Epidemien oder auch, wie Sie gestern von Herrn Kollege Huber gehört haben, aus politischen Gründen, wegen der Nationalratswahlen. Umso mehr wäre es gerechtfertigt, in der heutigen Situation eine solche Verschiebung vorzunehmen. Wir bitten wirklich dringend, diese Frage zu prüfen und hoffen, dass unserem Wunsche entsprochen werden könne.

Ferner ersuchen wir die Regierung, an die zuständigen Truppenkommandanten zu appellieren, dass die Wehrmänner aus ländlichen Bezirken in weitgehendem Masse beurlaubt oder dispensiert werden, damit sie daheim, wo sie unentbehrlich sind, mithelfen können.

Wir haben volles Vertrauen in unsere bernische Regierung und in unsere höheren Truppenkommandanten. Wir zweifeln nicht, dass sie den Ernst der momentanen Lage erkennen und zusammen mit der Landwirtschaft mithelfen, diese Lage zu meistern. Wir danken schon zum voraus für das Verständnis, das sie unsern Forderungen entgegenbringen. Ich möchte den Herrn Militärdirektor bitten, die Motion entgegenzunehmen. Die verehrten Herren Kollegen aus allen Fraktionen aber möchte ich ersuchen, sie erheblich zu erklären.

Gafner, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Maurer und 62 Mitunterzeichner verlangen in einer gegenüber dem schriftlich eingereichten Text wesentlich erweiterten Motion, der Regierungsrat möchte bei den Truppenkommandanten dahinwirken, dass Landwirte und landwirtschaftliches Hilfspersonal, die demnächst zum WK oder EK einrücken müssen, ausreichend beurlaubt werden und sie wünschen weiter — dies ist die Erweiterung —,

der Regierungsrat möchte dahingehend intervenieren, dass der auf anfangs Oktober angesetzte WK der Dragoner auf einen andern Termin verschoben, oder

wenn dies nicht gehen sollte, auch hier dafür gesorgt werde, dass den Dispensations- und Urlaubsgesuchen von Landwirten und landwirtschaftlichem Dienstpersonal weitgehend entsprochen würde.

Ich möchte gleich eingangs mit aller Deutlichkeit festhalten:

Der Regierungsrat hat volles Verständnis für die in der Motion vorgebrachten Wünsche und Begehren, denen die Berechtigung und Begründetheit nicht abgesprochen werden kann.

Wir verstehen auch voll und ganz die ernste Besorgnis der Landwirtschaft, besonders jener Bauern, die demnächst einrücken müssen.

Es ist ja wahrhaftig bemühend und betrüblich — auch für jeden klardenkenden Nichtlandwirt —, wenn man heute, im Monat September, sieht, dass die Getreideernte, die längst beendet sein sollte, kaum hat begonnen werden können, dass die Frucht, eine der wichtigsten Einnahmequellen der Landwirtschaft, auf den Feldern auswächst und verdirbt. Die Situation ist denn tatsächlich alarmierend und der Schaden, der schon heute eingetreten ist, enorm.

Motionär und Mitunterzeichner können deshalb des vollsten Verständnisses und des Mitfühlens des Regierungsrates absolut versichert sein.

Nun stehen wir leider vor der Tatsache, dass zahlreiche bernische Truppen demnächst zu ihren WK oder EK einzurücken haben.

Es betrifft dies:

10. 9.—29. 9.

Geb. Füs. Bat. 34 Geb. Füs. Bat. 35 Geb. Füs. Bat. 36	Geb. Inf. Rgt. 17	=	Geb. Br. 11
Geb. Füs. Bat. 40	Geb. Inf. Rgt. 18	=	Geb. Br. 11

17. 9.—29. 9.

Drag. Kp. 61 (Lw.)		=	Geb. Br. 11

1. 10.—13. 10.

Füs. Bat. 174 Inf. Rgt. 66
Füs. Bat. 175 Inf. Rgt. 69 } Gz. Br. 11 = Geb. Br. 11
Füs. Bat. 176

1. 10.—20. 10.

Füs. Bat. 28
Füs. Bat. 29 } Inf. Rgt. 14 = 3. Division
Füs. Bat. 30

Drag. Schw. 7
Drag. Schw. 8 } Drag. Abt. 3 = 3. Division
Drag. Schw. 9

8. 10.—20. 10.

Füs. Bat. 152
Füs. Bat. 170 } Inf. Rgt. 81 (Lw.) = Fest. Br. 23
Füs. Bat. 172

22. 10.—10. 11.

Füs. Bat. 37
Füs. Bat. 38 } Inf. Rgt. 16 = 8. Division
Füs. Bat. 39

Ferner ist zu berücksichtigen, dass, wenn nicht sofort eine grundlegende Wetterbesserung eintritt, Sommer- und Herbstarbeiten dann eigentlich zusammenfallen.

Im übrigen ist der gewaltige Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ja bekannt, so dass in der Tat für viele Betriebe kaum lösbare Schwierigkeiten eintreten werden.

Was kann getan werden? Der Motionär denkt an weitgehenden Urlaub und Dispens oder dann an die Verschiebung des Dienstes.

I. Zur Frage der Beurlaubung: Die Kompetenz für die Erteilung von Urlaub liegt beim Truppen-Kommandanten. Wie wir schon immer feststellen konnten, haben die meisten Truppenkommandanten alles Verständnis und machen von dieser Kompetenz im Rahmen des Möglichen weisen Gebrauch. Die Wehrmänner wenden sich deshalb am besten, wie das schon immer geschah, vertrauensvoll an ihren Einheitskommandanten.

Nun sind aber auch den Truppenkommandanten für die Urlaubspraxis Schranken gesetzt:

1. Kann natürlich nie alles miteinander beurlaubt werden! Ein Einheits-Kommandant kann den WK z. B. nicht durchführen, wenn er keine Offiziere, Unteroffiziere, Rechnungsführer, Küchenchef, Motorfahrer und andere Spezialisten hat. Auch die Mannschaftsbestände müssen immerhin so sein, dass ein vernünftiger Dienstbetrieb noch möglich ist.

2. Im weiteren ist die Zahl der zulässigen Urlaubstage gesetzlich beschränkt. Gemäss «Verordnung des Bundesrates vom 27. November 1953 über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht» gilt der Dienst nur als bestanden: a) wenn bei einem WK von 20 Tagen mindestens 16, b) bei einem EK von 13 Tagen mindestens 11 effektive Diensttage geleistet werden.

Wird ein Wehrmann somit länger als 4 bzw. länger als 2 Tage beurlaubt, zählt ihm der Dienst nicht und dieser muss voll nachgeholt werden. Das trifft den Wehrmann zu schwer, als dass er sich länger beurlauben lassen möchte. Es liegt somit im Interesse des Wehrmannes selbst, wenn der gesetzlich zulässige Urlaub nicht überschritten wird. An dieser gesetzlichen Ordnung kann der Kanton nichts ändern.

II. Eine weitere Möglichkeit ausser dem Urlaub, besteht in der Dispensation einzelner Wehrmänner vom bevorstehenden Dienst. Diese Möglichkeit existiert für jene Wehrmänner, bei denen ein Truppenurlaub einfach nicht genügt. Zuständig für Dispensationen ist die Kantonale Militärdirektion, soweit es kantonale Truppen anbelangt. Für eidgenössische Truppen sind es die Dienstabteilungen des Eidgenössischen Militärdepartementes. Soweit es den Kanton anbetrifft, kann ich den Rat versichern, dass es am nötigen Verständnis bisher und besonders in den vergangenen Wochen nie gefehlt hat.

Aber auch hier, sind der Dispensationspraxis Grenzen gesetzt: So muss z. B. auch die Militärbehörde Rücksicht nehmen auf den unerlässlichen Bedarf bei der Truppe. Dann gibt es Leute, die zufolge Dispensationen bereits weit im Rückstand sind mit den WK oder EK. Ferner gibt's auch Gesuche, die einfach keinen Aufschluss geben und deren Dringlichkeit in keiner Weise bewiesen ist. Im übrigen darf nicht vergessen werden, dass solche Dienste, für die der Wehrmann dispensiert war, nach Gesetz mit der Einteilungseinheit nachgeholt werden müssen. Und in der Regel sind die Verhältnisse später dann nicht besser. Beweis dafür sind die später wiederholten Gesuche.

Zusammenfassend möchte ich erklären: Was Dispensationsgesuche anbetrifft, wird die Militärdirektion nach wie vor es am nötigen Verständnis nicht fehlen lassen. Anderseits muss sie aber verlangen, dass auch den unerlässlichen Bedürfnissen der Truppe das nötige Verständnis entgegengebracht wird und dass es Fälle gibt, denen einfach bei bestem Willen nicht entsprochen werden kann.

Was die Motion anbelangt, kann ich bekanntgeben, dass sie der Regierungsrat entgegennimmt. Wir werden den zuständigen Heereseinheitskommandanten den Wunsch des Rates in geeigneter Form zur Kenntnis bringen und sie bitten, der wirklich besonderen Lage der Landwirtschaft im Rahmen des Möglichen durch Urlaubsgewährung Rechnung zu tragen.

Noch einige Worte zur Frage der eventuellen WK-Verschiebung. Auf den ersten Blick scheint das sehr einfach und auch andere Parlamentarier haben in den letzten Wochen bereits diesbezüglich mit der Militärdirektion Fühlung genommen. Ebenfalls sind andere Kantone bereits beim Eidgenössischen Militärdepartement vorstellig geworden, haben aber mit ihrem Wunsche bisher kein Gehör gefunden. Obwohl wir die Verhältnisse kennen, haben wir am 3. September 1956 die Sache erneut mit der Direktion der Militärverwaltung des Eidgenössischen Militärdepartementes besprochen und man musste uns erklären, dass dies einfach nicht geht. Wer nur ein bisschen Einblick hat in die Vorbereitungen und Zusammenhänge um die WK und EK, der kann ermessen, was eine Verschiebung des Dienstes ganzer Truppenverbände bedeutet! Es würde zu weit führen, hier auf Details einzutreten. Ich möchte nur ganz kurz andeuten, welche Vorbereitungen zum Teil Monate und bis fast ein Jahr zum voraus getroffen werden müssen: (Ich spreche

jetzt allgemein und nicht bloss von der Drag. Abt.
Motorfahrzeugstellung und
Pferdestellung;
Versorgung der Truppe;
Eisenbahntransporte;
Unterkunft (Vorb. mit Gemeinden);
Schiessen (Rekognoszierung, Verhandlungen mit Grundeigentümern, Publikationen, eine grosse Zahl von Sicherheitsvorkehren);
Vorbereitungen der Mob.-Stäbe;
Rekognoszierung der Truppenkommandanten für Uebungen usw.
hunderte von Arbeiten der Truppenkommandanten bis zum Aufgebot ihrer Wehrmänner;
zahllose Arbeiten der Kommandanten und Militärbehörden betreffend Ausgleich fehlender Spezialisten, Nachholer, besondere Einrückungszeiten, Fassen der Motorfahrzeuge, Pferde usw.

Eine Dienstverschiebung würde daher bedeuten:

Ungeheure neue und doppelte Arbeiten aller Stellen.

Ursprüngliche Vorbereitungen waren für die Katze.

Belastungen für die Kommandanten aller Stufen, die seit Jahren nach Entlastung rufen — und dies mit Recht — und dies in einem Zeitpunkt, da wir Kadermangel haben und tüchtige Anwärter gerade wegen der Belastung sich nicht mehr zur Verfügung stellen wollen und können!

Von den gewaltigen Mehrkosten für Bund und Kantone gar nicht zu reden.

Wir müssen die Auffassung des Eidgenössischen Militärdepartementes deshalb wohl oder übel begreifen und nur Uneingeweihte können glauben, solche Verschiebungen wären eine einfache Sache.

Und nun kommt noch eine weitere Schwierigkeit dazu:

Wenn schliesslich doch noch eine Verschiebung durch das Eidgenössische Militärdepartement bewilligt werden sollte, auf welchen neuen Zeitpunkt dann?

Alle, die bei uns anfragten wegen einer allfälligen Dienstverschiebung, haben wir gefragt, wann wäre dann der günstigste Zeitpunkt zum Beispiel für Inf. Rgt. 17 (Geb. Br. 11), Inf. Rgt. 14 und 16 (3. und 8. Division), Lw. Inf. Rgt. 66, 69 und 81? Meist erhielten wir zur Antwort: Dieses Jahr ist überhaupt kein Zeitpunkt günstig!

Dabei ist es ja so, dass die Termine jeweils im Vorjahr festgelegt werden und nie ohne Fühlungnahme mit unserer Landwirtschaftsdirektion. Soweit als immer möglich, haben die eidgenössischen Stellen auf unsere Wünsche und Anregungen gehört.

Leider sind nun dieses Jahr alle unsere Bemühungen und Termine durch den Wettergott über den Haufen geworfen worden. Für das Wetter tragen wir glücklicherweise keine Verantwortung.

Nun könnte man vielleicht einwenden, es handle sich ja nur um die Drag. Abt. 3, die am 1. Oktober einrückt, und die Verschiebung des WK nur dieser Abteilung wäre wohl eher möglich als jene ganzer Infanterie-Regimenter usw.?

Da ist aber einzuwenden, dass eine Drag. Abt. ihren WK nicht ohne weiteres isoliert leisten kann, denn es geht nicht bloss darum, dass man irgendwann Dienst geleistet hat.

Unsere heutige Kavallerie behält ihren besonderen Wert ganz speziell in der sinnvollen Zusammenarbeit mit der Infanterie und Artillerie und gerade diese Zusammenarbeit ist das Hauptausbildungsziel des kommenden WK. Alle Uebungen und Vorbereitungen basieren deshalb auf diesem wichtigsten Ausbildungsziel.

Die Drag. Abt. 3 z. B. ihren WK allein im November leisten zu lassen — so erklärt uns der Kommandant der 3. Division, mit dem wir uns gestern ebenfalls noch in Verbindung setzten —, wäre einfach nicht zu verantworten, denn schliesslich geht es um die Kriegstüchtigkeit der Armee und nicht bloss um die Frage, ob man irgendwann Dienst geleistet hat.

Wir sehen, auch hier kommt leider eine Verschiebung des WK nur unter grossen Schwierigkeiten in Frage.

Wir werden zwar gemäss Wunsch des Motionärs trotzdem diese Möglichkeit weiter verfolgen und uns dafür zuständigenorts einsetzen.

Ich komme zum Schluss und fasse zusammen, dass wir beim Eidgenössischen Militärdepartement sofort dahingehend intervenieren werden, dass wenn irgendwie möglich der WK der Dragonereinheiten auf den Monat November hinauszuschieben sei und dass die eidgenössischen Instanzen und Truppenkommandanten, soweit an ihnen liegend, Dispensationsgesuchen und Urlaubsgesuchen von Landwirten und landwirtschaftlichem Dienstpersonal weitgehend entsprechen mögen. Soweit Dispensationsgesuche in unsere Kompetenz fallen, werden wir dies tun.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1955

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die gemäss Art. 17 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse vom 19. Oktober 1924 dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1955 sowie der Geschäftsbericht der Kasse für das nämliche Jahr werden genehmigt.

Kantonalbank von Bern; Errichtung einer Filiale in Laufen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 8 des Gesetzes über die Kantonalbank von Bern vom 5. Juli 1942, auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Die Agentur Laufen der Kantonalbank von Bern wird mit Wirkung ab 1. Januar 1957 in eine Filiale umgewandelt.

Kauf einer Liegenschaft in Erlach

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 6. August 1956 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Erbengemeinschaft Emma Blumenstein-Rollé die Besitzung Nr. 285 im Gässli in Erlach, bestehend aus dem mit Fr. 35 800.— brandversicherten Wohnhaus Nr. 74 nebst Hofraum, Garten, Obstgarten und Acker im Halte von 53,22 a, mit einem amtlichen Wert von Fr. 33 240.—, für Fr. 87 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Die Liegenschaft dient dem Erziehungsheim Erlach als Angestelltenwohnung und für Arrondierung der Anstaltsdomäne.

Schweizerische Reederei AG. in Basel; Vermehrung der Kapitalbeteiligung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Beschluss des Regierungsrates vom 26. Juni 1956 über die Beteiligung des Staates Bern an der Erhöhung des Aktienkapitals der Schweizerischen Reederei AG. in Basel durch Zeichnung von 100 neuen Namenaktien von je Franken 1000.— Nennwert zum Preis von je 1025 Franken netto pro Aktie wird gestützt auf Art. 12 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes genehmigt. Der hiefür benötigte Kredit von Franken 102 500.— wird bewilligt.

Damit ist der Staat Bern am Aktienkapital der Schweizerischen Reederei AG. mit 200 Aktien von je Fr. 1000.— Nennwert = Franken 200 000.— beteiligt.

Stiftung «Berner Studentenheim»; Vertragsgenehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 7. August 1956 verurkundete Vertrag, wonach der Staat Bern der Stiftung «Berner Studentenheim» die Liegenschaft Gesellschaftsstrasse 2 in Bern, bestehend aus dem mit Fr. 133 400.— brandversicherten Studentenheim nebst Gebäudeplatz und Hofraum im Halte von 10,91 a, mit einem amtlichen Wert von Franken 140 100.—, unentgeltlich zum Zwecke des Betriebes des Studentenheimes der Universität Bern zu Eigentum überträgt, wird genehmigt.

Nachkredite für das Jahr 1955

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die vom Regierungsrat bewilligten und durch die Staatsrechnung 1955 ausgewiesenen Nachkredite für das Jahr 1955 werden im Sinne von Art. 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung zur Kenntnis genommen und genehmigt, soweit sie nicht bereits Gegenstand früherer Sonderbeschlüsse waren (Grossrats-Sammelbeschlüsse vom 3. Mai 1955, 14. September 1955, 14. November 1955, 13. Februar 1956 und 15. Mai 1956, sowie Einzelbeschlüsse vom 2. März 1954, 17. November 1954, 14., 15. und 16. Februar 1955, 3., 4., 5. und 9. Mai 1955, 7. und 14. September 1955, 15., 21., 22., 23. und 24. November 1955).

Nachkredite für das Jahr 1956

(Siehe Nr. 34 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Staatsrechnung für 1955

Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Der Abschluss der Staatsrechnung für 1955 darf ohne Zweifel als gut bezeichnet werden. Sowohl im Aufwand wie im Ertrag können wir gegenüber dem Vorjahr noch eine Steigerung

feststellen. Aus einer Tabelle auf Seite 321 der Staatsrechnung können Sie die Entwicklung seit 1951 sehen. Im Jahre 1951 beträgt der Aufwand rund 305,1 Millionen, der Ertrag 305,5 Millionen, 1952 der Aufwand 317 Millionen, der Ertrag 314,2 Millionen; dies ist das Jahr, das mit einem Defizit von 2,9 Millionen abgeschlossen hat. 1953 ist der Aufwand 324,6 Millionen, der Ertrag 325,1 Millionen, 1954 der Aufwand 340 Millionen, der Ertrag 340,1 Millionen und im Jahre 1955 der Aufwand 342 Millionen, der Ertrag 343,4 Millionen. Ab dieser Steigerung könnte einem bange werden, da sie nach einer Aufblähung des Staatsapparates aussieht. Es ist aber festzustellen, dass in dieser Zeit ein Rückgang der festen Schulden, wenn man das Jahr 1952 als Grundlage nimmt, von 311 Millionen auf 282 Millionen, also um 29 Millionen eingetreten ist. Die Reserven sind von 10 Millionen auf 13 Millionen angestiegen, die Rückstellungen von 39,1 Millionen auf 57,4 Millionen. Das ist ein Mehrertrag von 18,3 Millionen.

Die Rechnung schliesst mit einem Ueberschuss von 12,4 Millionen ab. Wir haben gegenüber dem Budget einen Mehrbetrag von 9,9 Millionen, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass im Budget für 1955 noch der Restbetrag von 6 Millionen des Kontos «zu tilgende Aufwendungen» als Tilgungsquote enthalten war, welcher Betrag aber aus dem Rechnungsüberschuss des Jahres 1954 getilgt wurde, so dass der Mehrbetrag gegenüber dem Budget effektiv 15,9 Millionen beträgt.

Der Ueberschuss der Vermögensrechnung beträgt nicht Fr. 1 188 400.—, wie in der Rechnung steht, sondern effektiv Fr. 11 188 400.—, denn vor Abschluss der Rechnung hat der Regierungsrat die Belastung der Rechnung mit 10 Millionen für besondere Rückstellungen beschlossen. Dieser Betrag verteilt sich auf folgende Posten:

Bei den Elektrifikationsdarlehen besteht noch ein Abschreibungsbedürfnis von 4,85 Millionen auf Obligationen. Es wurde daher eine Million ausgeschieden. Wir haben heute ein Wertberichtigungskonto für die gesamten Elektrifikationsanleihen (nicht nur Obligationen, sondern auch Aktien) von 34,38 Millionen bei einem Bestand von 76,33 Millionen, wobei wir uns klar sein wollen, dass heute noch viele Aktien zu einem Preis in der Rechnung sind, zu dem sie ein Privater nicht erwerben würde.

Eine zweite Einlage, von 2,5 Millionen, wurde in das Konto zur Ablösung des zweckgebundenen Staatsvermögens gemacht. Dieses Konto hat heute einen Bestand von 8,7 Millionen und soll vor allem dazu dienen, die beiden Reservefonds unserer Banken, der Hypothekarkasse und der Kantonalbank, von zusammen 24,3 Millionen, auszulösen. Man hat sich gefragt, ob man einen andern Weg beschreiten könnte, um diese Auslösung vorzunehmen. Es wäre möglich, dies durch die Neubewertung unserer Wertschriften zu tun, aber ich glaube, der andere Weg ist der bessere. Wenigstens hat die Regierung diesen Weg vorgesehen.

Der folgende Posten hat sich automatisch ergeben durch einen Beschluss des Grossen Rates, wonach eine Rückstellung zu machen war für den Einkauf der Monatsbetreffnisse des Staates aus der Besoldungsrevision 1956 bei der Versicherungskasse. Dafür wurden 2,5 Millionen zurückgestellt. Der Staat ist zu diesen Leistungen verpflichtet. Wir wollen uns freuen, dass man diese Leistungen zulasten der Rechnung 1955 machen konnte.

Eine weitere Rückstellung wurde für Schulhausbausubventionen gemacht. Bis 1. Januar 1956 wurden im Rate ein Gesamtposten von 25,431 Millionen gesprochen. Die bisherigen Rückstellungen betragen 5,04 Millionen. Es verbleiben also noch 20 Millionen ohne jegliche Rückstellung. Es wurden daher auf dieses Konto 3 Millionen eingelegt.

Sodann haben wir eine Einlage in die Generalreserve «Konto für besondere Aufwendungen» von 1 Million, so dass dieses Konto auf 6,6 Millionen angestiegen ist.

Das sind die 10 Millionen, die für die Rückstellungen verwendet wurden. Der Saldo von Franken 1 188 400.— wurde zum Reinvermögen geschlagen, das damit auf 51,7 Millionen angestiegen ist.

Wenn wir die Staatsrechnung im Hinblick auf die Zukunft betrachten, so wollen wir uns klar sein, dass höchstens noch das Jahr 1956 gleich oder ähnlich gut abschliessen wird. Das Jahr 1957 steht schon unter dem neuen Steuergesetz, und da zeichnet sich bereits ein wesentlicher Rückgang der Einnahmen ab. Wie wir gehört haben, besteht eine gewisse Schwierigkeit, den Rank im Budget zu finden. Wenn man bisher mehr gehabt hat und jetzt weniger, bedingt das überall gewisse Abschreibungen. Es ging nicht alles auf die Rückstellungen und Reserven. Wir haben heute noch ungedeckte Verpflichtungen für Schulhaus-, Strassen-, und Wasserbauten sowie Meliorationen, von 31 Millionen. In Reserve sind 11,37 Millionen, so dass noch 19,63 Millionen gedeckt werden müssen, also rund 20 Millionen, wobei wiederum die neuen Verpflichtungen des laufenden Jahres hinzu kommen, deren Beträge mir noch nicht zur Verfügung stehen.

Ferner hat der Staat noch kommende Bauaufgaben, das Inselspital, das Tierspital usw. Ich möchte nicht auf alles eintreten, was noch gemacht werden muss; aber es ist gut, wenn der Staat gewisse Reserven für diese Zwecke anlegt.

Die Nachkredite sind relativ hoch ausgefallen. Der Grosse Rat hatte 12,3 Millionen beschlossen; heute haben wir noch zusätzlich etwas beschlossen. Immerhin sind von diesen 12,3 Millionen rund 5,9 Millionen in der Finanzrechnung und 6,45 Millionen in den Rückstellungen. Diese Posten kommen erst später zur Verwendung.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, auf die Rechnung einzutreten und sie zu genehmigen.

Genehmigt.

Verwaltungsbericht der Finanzdirektion für 1955

Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Wenn man die Tätigkeit der Finanzdirektion gesamthaft betrachtet, so kann man feststellen, dass sicher viel geleistet wurde. Auf der einen Seite haben wir infolge Zunahme der Ausgabengeschäfte eine wesentliche Mehrbelastung für die Finanzdirektion, indem bekanntlich die

meisten Geschäfte, bevor sie zur Ausführung gelangen, noch die Finanzdirektion passieren. Auf der andern Seite hatten wir das Jahr mit der Steuerveranlagung 1955/56, was immer zusätzliche Arbeit bringt, ferner die Vorbereitung der Steuergesetzrevision, was eine sehr starke Belastung für die Leute bedeutet, die sich damit abzugeben haben. Zugleich hatten wir die Vorbereitung der Besoldungsrevision, mit der sich ebenfalls die Finanzdirektion zu befassen hat.

Vom neu in Kraft getretenen Dekret, wonach sich Staatsangestellte bis auf das 35. Altersjahr einkaufen können, wurde Gebrauch gemacht. Die Zahl der Mitglieder der Sparkasse ist daher leicht zurückgegangen; dafür ist eine Zunahme beim ordentlichen Versicherungsbestand zu verzeichnen.

Beim Personalamt hat eine Zunahme um 100 Personen stattgefunden. 30 Personen gehen zulasten der Steuerverwaltung, was hauptsächlich durch die Veranlagung 1955/56 bedingt ist. Es ist klar, dass in diesen Jahren zusätzlich Leute beigezogen werden müssen, beispielsweise gerade für die Prüfung der Verrechnungssteuer, wo sehr rasch vorgegangen werden muss, damit die Veranlagungsbehörden taxieren können. Bei der Erziehungsdirektion haben wir eine Zunahme von 27 Personen, und zwar wegen der Vermehrung der Lehrstellen an der Universität und den Seminarien, sowie Vermehrung der Assistentenstellen und der Hilfskräfte an der Hochschule. Die Entwicklung ist hier noch nicht abgeschlossen. Bei der Sanitätsdirektion verzeichnen wir eine Zunahme von 25 Personen. Es handelt sich um die Anstellung von Pflegepersonal in den Anstalten. Die Kirchendirektion weist eine Zunahme von 9 Personen auf, wegen der Vermehrung der Pfarrstellen, die Polizeidirektion eine Zunahme um 8 Personen, wegen der Vermehrung des Polizeikorps. Geht man in die Details, so erkennt man, dass sich diese Entwicklung normal ergeben musste.

Aus der Steuer vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen ergaben sich 3 Millionen Mehreinnahmen. Bei den juristischen Personen ist der Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag mit Fr. 934 000.— relativ gering. Dagegen haben wir bei der Vermögensgewinnsteuer — es ist schwierig, genaue Zahlen in den Voranschlag aufzunehmen — eine Mehreinnahme von Franken 2 467 000.—, bei den Nach- und Strafsteuern eine bescheidene Mehreinnahme von Franken 230 000.—. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer verzeichnet gegenüber dem Voranschlag eine Mehreinnahme von 1,2 Millionen. Auch hier ist es schwierig, genaue Zahlen in den Voranschlag aufzunehmen, man weiss nicht, wer stirbt.

Die Verrechnungssteuerabteilung hat einen gesamten Verrechnungssteuer-Rückerstattungsbetrag von 25,7 Millionen ausgerechnet, eine sehr grosse Arbeit, wenn man bedenkt, dass der ganze Betrag aus kleinen Posten zusammengesetzt ist.

Die Stempelabgabe brachte einen Ertrag von 1,6 Millionen. Der Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag beträgt Fr. 94 000.—. Bei der Stempelabgabe ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz schon lange revisionsbedürftig ist, indem die meisten Steuerarten, die wir hier haben, einen alten Zopf darstellen und zum Teil sehr ungerecht sind. Wenn einer eine Schuld aufnehmen muss, hat er noch eine Stempelmarke auf den Schuldschein zu kleben. Man macht es natürlich auf dem Korrespondenzweg, damit es nichts kostet. Wenn einer allein erbt, bezahlt er keine Stempelabgabe. Wenn aber zwei die Erbschaft teilen müssen, haben sie einen Teilungsvertrag zu machen, was eine Stempelabgabe erfordert. Der Ertrag des Quittungsstempels ist verhältnismässig klein. Daher kann man sich wirklich fragen, ob dieses Gesetz nicht analog wie in Zug und Zürich beseitigt werden sollte. Der Herr Finanzdirektor hat zugesichert, dass die Frage des Stempelsteuergesetzes im Jahre 1957 endgültig zur Sprache komme, und zwar in Verbindung mit dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, das ebenfalls revidiert werden soll. Wir wollen hoffen, dass im Jahre 1957 die Stempelabgaben endlich verschwinden, mit Ausnahme der Billettsteuer, der eine besondere Aufgabe zukommt.

Der Bericht des Statistischen Amtes enthält sehr interessante Feststellungen. Ich möchte nicht auf alles hinweisen, sondern nur auf den Aufwand der Gemeinden für den Unterhalt und den Bau von Strassen aufmerksam machen. Das Statistische Amt stellt hier fest, dass der Aufwand der Gemeinden seit Kriegsende um das Zweieinhalbfache gestiegen ist. Das ist einer der Gründe, warum von den Gemeinden der Druck kam, man sollte von seiten des Staates etwas mehr leisten.

Interessant ist auch die Statistik über die Beurteilung des Wohnungsbedarfes. Wir stellen fest, dass wir im Jahre 1953 noch eine Ueberdeckung der Bedarfsvermehrung an Wohnungen von 755 hatten. 1954 beträgt diese Ueberdeckung 2252 und 1955 3094. Ich glaube, dass diese Ueberproduktion, die sich auf eine besondere Kategorie von Wohnungen beschränkt, nämlich auf die teureren, nicht ewig weitergehen wird, sonst könnte es eine Kalamität geben.

Interessant ist ferner die Erhebung über die Wirtschaftsergebnisse der Landwirtschaftsbetriebe der staatlichen Anstalten des Kantons Bern. Der Ertrag ist beispielsweise seit 1952 ziemlich konstant geblieben, mit einer Schwankung von Fr. 70.— pro ha. Dagegen ist der Aufwand für die Kulturfläche von Fr. 1740.— im Jahre 1952 auf Fr. 1942.— im Jahre 1955 gestiegen.

Auf die Ankäufe und Verkäufe in der Domänenverwaltung brauche ich nicht einzugehen, da sie uns meistens zur Prüfung vorgelegt wurden.

Im Berichtsjahr haben zwei bewährte Abteilungsleiter zum letzten Mal ihren Bericht abgefasst. Es sind Finanzinspektor Hengy und Prof. Pauli. Ich möchte die Gelegenheit benützen, um den beiden verdienten Chefbeamten den Dank und die Anerkennung für ihr Wirken auszusprechen. Ausgeschieden ist Finanzsekretär Fürsprecher Dreier, der bekanntlich einen ehrenvollen Ruf an die BKW erhalten hat. Wir danken ihm ebenfalls für seine Tätigkeit.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission möchte ich beantragen, dem Bericht der Finanzdirektion und Domänenverwaltung zuzustimmen. Gleichzeitig möchte ich Finanzdirektor Siegenthaler für die grosse Arbeit danken, die er und sein Personal im vergangenen Jahre geleistet haben.

M. **Landry.** Depuis plusieurs années, le partage des impôts que paient les forces motrices bernoises

donne lieu à des constestations. Dernièrement encore, le plan de répartition établi par le tribunal administratif n'a pas été approuvé. M. le Directeur des finances pourrait-il nous donner à ce propos quelques renseignements? Je désirerais notamment savoir si l'on verra bientôt la fin de cette affaire.

Huwyler. Weil die Bezirksverwaltung in Thun stark an Raumknappheit leidet, habe ich mir erlaubt, mich im November 1955 durch eine Einfache Anfrage zu erkundigen, was für Massnahmen ergriffen wurden, um diese dringende Raumnot möglichst rasch zu beheben. Die damals erhaltene Antwort hat mich befriedigt. Nun wird aber die Raumnot immer drückender. Für die Unterbringung des dritten Gerichtspräsidenten hat man bei den gegenwärtigen räumlichen Verhältnissen begreiflicherweise nur eine provisorische Lösung treffen können. Der Ausbau der kantonalen Polizei ruft nach zweckmässigerer Unterbringung. Nach einem Bericht des Betreibungs- und Konkursbeamten soll auch beim Betreibungsamt die Raumnot schlimm sein. Man hat hier im Rate schon vor längerer Zeit auf die prekären Verhältnisse des Gefängnisses aufmerksam gemacht. Der Generalprokurator sagt im Verwaltungsbericht, der Zustand des Bezirksgefängnisses sei unhaltbar. Diese Gründe veranlassen mich, dem Herrn Finanzdirektor die Bitte zu unterbreiten, der Raumnot in Thun alle Aufmerksamkeit zu schenken, damit sie bald behoben werden kann. Im Amte Thun wäre man dafür sehr dankbar.

Arni (Bangerten). Auf Seite 236 des Staatsverwaltungsberichtes bringt die Finanzdirektion interessante Zahlen über die Wirtschaftsergebnisse der Landwirtschaftsbetriebe des Staates Bern. Es wird mitgeteilt, dass die Untersuchung über die Veränderung der Lage in der Landwirtschaft und die Wirtschaftsergebnisse der bernischen Staatsbetriebe seit 1929 weitergeführt wurde. Es soll demnächst eine Sonderpublikation erscheinen, der wir mit Interesse entgegensehen.

Unter «Inventarwerte des Pächterkapitals» erhalten wir Aufschluss über die grosse Steigerung dieses Kapitals von 1941—1955, nämlich um Franken 700.— pro ha (Land und Wald).

Wir stellen gemäss Bericht fest, dass der Ertrag und der Aufwand nicht mehr im gleichen Verhältnis stehen wie früher. Der Ertrag ist wohl, gesamthaft gesehen, ungefähr gleich, vielfach eher steigend; dagegen nimmt der Aufwand von Jahr zu Jahr zu, was irgendwie zu unguten Verhältnissen führt.

Einen neuralgischen Punkt bilden die Positionen Gebäudeunterhalt und Maschinen und Geräte. Da stellen wir eine ausserordentliche Erhöhung fest; beim Gebäudeunterhalt haben wir seit 1929 bis 1955 eine Steigerung um fast das Sieben- oder Achtfache, bei den Maschinen um das 2- bis $2^1/_4$- und $2^1/_2$-Fache. Dabei sehen wir, wie ausserordentlich stark heute Gebäude und Maschinen die Landwirtschaftsbetriebe belasten, also auch beim Staat. Die Technik hat aber auch nicht das letzte Wort, denn es ist Tatsache, dass wir plötzlich wertvolle Maschinen, z. B. zum Kartoffelernten und Getreideerntemaschinen nicht mehr brauchen können. Es spielen da auch noch andere Faktoren hinein (schlechte Witterung). Bedenklich ist, dass bei der Steigerung des Gebäudekapitals der Wert des Landes mehr und mehr abnimmt und nur noch einen fast unbedeutenden Wert darstellt. Der Unterhalt, die Verzinsung und Amortisation der Gebäulichkeiten verschlingen so gewaltige Summen, dass die Betriebe mit der Zeit einfach nicht mehr rentieren können. Auf Seite 238 des Berichtes wird die Feststellung gemacht, dass der Nettorohertrag (volkswirtschaftliches Einkommen) gegenüber dem Vorjahr um 104 Franken pro ha oder 8 % zurückgefallen und gleichzeitig der Aufwand für die Besoldungen und die entlöhnten Arbeitskräfte gestiegen ist. Es ist natürlich in Ordnung und begrüssenswert, dass der Staat sich an die Normalien hält und die Leute nach den Abmachungen des Normalarbeitsvertrages zahlt. Wenn wir diese Rechnung unter die Lupe nehmen, stellen wir fest, dass der Staat sowohl hinsichtlich des Personals wie der Einrichtungen unter denkbar günstigen Verhältnissen arbeiten kann. Die staatlichen Anstalten haben ausgesprochen geschultes Personal und stehen auch hinsichtlich Einrichtungen, wie an Gebäulichkeiten oder Maschinen, bestens da. Der Aufwand steigt also, abgesehen von den Gebäuden und Maschinen, vorwiegend auch unter dem Sektor Lohn.

In den Schlussbetrachtungen stellt die Finanzdirektion fest, dass das landwirtschaftliche Einkommen bei den Staatsbetrieben bereits wieder unter den Stand des Jahres 1953 zurückgesunken sei und nur noch unwesentlich über dem Stand der Krisenjahre 1931/35 stehe. Diese Feststellungen haben mich etwas bedrückt, denn wenn der Staat mit seinen wohlfundierten und sicher auch bestgeführten Betrieben derartige Feststellungen machen muss, ist man versucht, gewisse Schlussfolgerungen auch für die privaten landwirtschaftlichen Betriebe zu ziehen.

Staub. Ich möchte zum Kapitel «Vermögensgewinnsteuer» ein paar Worte beifügen. Es wird im Bericht auf Seite 231 gesagt, dass im Berichtsjahr 202 Erlassgesuche, im Vorjahr 241 zu erledigen waren. Wir hatten in unserer Gemeinde ein Erlassgesuch, dem grundsätzliche Bedeutung zukommt und das daher abgeklärt werden sollte. Es handelt sich um folgenden Fall. Ein steuerpflichtiges Fräulein hat eine grössere Landparzelle verkauft und dabei einen Gewinn von rund Franken 18 000.— gemacht. Die Veranlagung für diesen Vermögensgewinn erfolgte in normaler Weise. Die Sache wurde der Gemeindebehörde zugestellt und es hiess, man könne die Vermögensgewinnsteuer nach unseren Ansätzen beziehen. Mittlerweile hat die Steuerpflichtige nach § 160 des Steuergesetzes ein Gesuch um Erlass dieser Vermögensgewinnsteuer eingereicht. Da der Betrag Fr. 1000.— übersteigt, wurde das Gesuch vom Regierungsrat behandelt. Der Regierungsrat wies in Anbetracht der Vermögenslage der betreffenden Steuerpflichtigen das Gesuch mit Beschluss vom 25. Oktober 1955 ab. Unsere Gemeindebehörde glaubte, damit sei diese Frage erledigt. Ungefähr ein halbes Jahr später aber erhielt der Sprechende von der Vermögensgewinnsteuerverwaltung telefonisch Bericht, dass doch ein Erlass beabsichtigt sei. Allerdings stehe es der Gemeinde vollständig frei, ihre Steuer zu

beziehen; sie sei nicht irgendwie an das Erlassgesuch gebunden. In der Folge hat denn auch die kantonale Vermögensgewinnsteuerabteilung einen Erlass von Fr. 406.— bewilligt. Dadurch kamen wir natürlich in eine unangenehme Situation. Auf der einen Seite hat der Regierungsrat das Gesuch abgelehnt und auf der andern Seite hat eine eigentlich untergeordnete Behörde, offenbar in ihrem Kompetenzbereich, auf verschiedene Interventionen auch von Parlamentarieren, dem Gesuch teilweise entsprochen. Unser Gemeinderat hat sich jedoch auf den Standpunkt gestellt, der Beschluss des Regierungsrates sei massgebend. Wir haben die Steuerrechnung zugestellt und das Nötige veranlasst, um die Steuer einzukassieren. Nun haben wir eine Beschwerde erhalten. Nach dem Gemeindegesetz hätten wir Rechtsungleichheit begangen, uns nicht an das gehalten, was der Staat verfügt habe. Die Sache ist hängig beim Regierungsstatthalter.

Es stellt sich die Frage: Ist es möglich, dass eine Verwaltungsbehörde den Beschluss des Regierungsrates abändert und aus eigener Kompetenz den Steuererlass bewilligt? Wir stützen uns auf diesen Beschluss des Regierungsrates. Auf der andern Seite liegt ein Verwaltungsentscheid vor, dem ebenfalls eine gewisse Bedeutung zukommt. Was sollen wir schlussendlich machen? Ich glaube, man sollte sich auch von der Verwaltungsbehörde aus an die Entscheide des Regierungsrates halten oder zum mindesten, wenn man von der Verwaltungsbehörde aus abweichende Entscheide fällt, die betreffende Gemeindebehörde begrüssen. Nur telefonische Erklärungen sind natürlich eine undankbare Sache. Ich möchte Herrn Regierungsrat Siegenthaler ersuchen, über diesen Punkt Aufschluss zu geben. Nach meinem Gefühl sollten Erlassgesuche, die durch den Regierungsrat entschieden wurden, durch Verwaltungsentscheide nicht aufgehoben werden können, auch nicht zum Teil. Eine solche Praxis wäre nicht richtig. Bei einer Neuprüfung müsste wiederum der Regierungsrat dazu Stellung nehmen. So aber, wie in dem von mir mitgeteilten Fall vorgegangen wurde, bringt es der Gemeindebehörde, dem Regierungsstatthalter, der Steuerpflichtigen und allen Beteiligten Umtriebe. Mir scheint, dass die Sache übers Knie gebrochen wurde. Es nimmt mich wunder, wie der Administrativentscheid des Regierungsstatthalters in dieser Sache ausfallen wird.

Brodbeck. Auf Seite 231, Abschnitt C, Steuern der juristischen Personen, kann man lesen, dass die Arbeitsbeschaffungsreserven eine weitere Zunahme um rund 6 Millionen zu verzeichnen haben und heute die ansehnliche Summe von rund 41 Millionen erreichen. An diesem Kapital sind 356 Firmen beteiligt gegenüber 345 im Vorjahre. Trotz dieser anerkennenswerten Zunahme habe ich den bestimmten Eindruck, dass auch heute noch viele Firmen gar nicht wissen, was für einen Zweck diese kluge und vorsorgliche Massnahme zu erfüllen hat. Ich möchte deshalb den Herrn Finanzdirektor bitten, Mittel und Wege zu prüfen, wie man auf kantonalem Boden diese Reservebildung in vermehrtem Masse propagieren könnte, eventuell teilweise in Verbindung mit den verschiedenen Arbeitgeberverbänden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe aus dem Referat von Herrn Grossrat Schneiter nur einen Punkt notiert, zu dem ich Stellung nehmen muss, zur Beseitigung des Stempelsteuergesetzes. Revision des Stempelsteuergesetzes: Ja. Vollständige Beseitigung des Stempelsteuergesetzes: Fraglich. Wenn Sie mit Zürich vergleichen, so ist zu bemerken, dass Zürich sein Stempelsteuergesetz mit einem Ertrag von Fr. 100 000.— ruhig aufheben konnte. Die Frage, ob der Kanton Bern nach der Steuergesetzrevision des letzten Jahres mit einem Ausfall von ungefähr 12 Millionen völlig auf das Stempelsteuergesetz mit 1,7 Millionen Eingang verzichten kann, muss sorgfältig abgewogen werden. Ich möchte mich jedoch heute in keiner Weise festlegen. Wenn es gelingt, das Stempelsteuergesetz mit dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz zusammenzufassen und da einen gewissen Ersatz zu finden, wäre ich selbstverständlich einverstanden, das Stempelsteuergesetz telquel fallen zu lassen.

Herr Grossrat Landry stellt die Frage wegen der Steuerteilung BKW. Ich muss gestehen, dass ich im Augenblick über die Schlupfwinkel dieser Seeschlange nicht genau im Bilde bin. Die Steuerverwaltung stellt jeweilen nach bestem Wissen und Können einen Teilungsplan auf. Ebenso sicher, wie dieser Steuerteilungsplan aufgestellt wird, erfolgt nachher Beschwerde. Vor zwei oder drei Jahren — die Zeit geht rasch vorbei und das Zeitgefühl trügt manchmal — hat das Verwaltungsgericht einen Entscheid gefällt, der ziemlich stark zugunsten der Stadt Bern lautete. Nachher erfolgt natürlich der Gegenstoss von seiten der Landgemeinden. So geht das Gewoge hin und her. Ich weiss nicht, ob man einmal zu einem endgültigen Teilungsplan kommt, der ein für allemal Gültigkeit hat, oder ob dieser Streit in Gottes Namen noch einige Zeit dauern wird. Ich habe seinerzeit die verwegene Idee gehabt, den Ertrag der Gemeindesteuern der BKW dem Finanzausgleich zuzuweisen, um dem «Gestürm» ein Ende zu machen. Es geht wohl nicht, weil wir allzu stark in die Finanzverwaltungen der einzelnen Gemeinden eingreifen würden.

Wir sind bemüht, eine gerechte Teilung durchzuführen. Man hat eine Expertise unter Beizug von Fachleuten machen lassen. Ich glaube, dass das Verwaltungsgericht zu einem neuen Entscheid kommt, der allen Erwägungen Rechnung tragen soll, so dass mit der Zeit Ruhe einkehren dürfte.

Herr Grossrat Huwyler hat die Frage der Raumnot in Thun angeschnitten. Diese Raumnot ist in jeder Hinsicht vorhanden. Wir haben schon seit Jahren mit diesem Problem zu tun. Wir haben vor einiger Zeit den Besitz an der Aarestrasse gekauft, wo die Polizei untergebracht ist. Nachher verhandelte man mit verschiedenen Architekten und Konsortien, um eine Lösung zu finden. Bis jetzt wurde nichts abgeschlossen, aber es zeigt sich gegenwärtig die Möglichkeit, mit einem Konsortium zusammenzuarbeiten und in einem Neubau die erforderlichen Räumlichkeiten für den Staat zu mieten. Der Bau wird so gross, dass er nicht nur für den Staat in Frage kommt wie beispielsweise der «Kyburger» in Burgdorf. Der Staat würde, wie gesagt, nur als Mieter auftreten. Es wird ohne Zweifel noch einige Zeit dauern, bis das Problem in Thun befriedigend geregelt ist.

Herr Grossrat Arni (Bangerten) hat Ausführungen über die Lage in der Landwirtschaft gemacht. Ich habe dazu nicht Stellung zu nehmen, da er keine Fragen gestellt hat. Seine Feststellungen sind zutreffend. Man darf aber nicht glauben, dass die staatlichen Grossbetriebe gegenüber den privaten Bauernbetrieben nur Vorteile aufweisen. Bei den staatlichen Betrieben muss stets alles modern sein, und die Arbeitskräfte kommen mit der Versicherung usw. teurer zu stehen, als dies bei den Hilfskräften in der privaten Landwirtschaft der Fall ist. Dass dies auf die Rendite der staatlichen Betriebe drückt, ist vollständig klar. Ich habe gelegentlich das Gefühl, dass man bezüglich der Maschinenanschaffungen sehr weit geht, indem man erklärt, man finde keine Leute, man müsse unbedingt besser mechanisiert sein, wenn man die grosse Arbeit wolle bewältigen können. Die Staatsbetriebe sind nach meiner Auffassung in dieser Beziehung gegenüber den privaten Bauernbetrieben nicht bevorzugt, vor allem nicht gegenüber den mittleren Familienbetrieben, die eher günstigere Verhältnisse aufweisen.

Herr Grossrat Staub hat einen Steuererlassfall zur Diskussion gestellt, der mir in den Einzelheiten selbstverständlich nicht bekannt ist. Er hat mich nicht vorher orientiert, sonst hätte ich mich über die Einzelheiten erkundigt. Hinsichtlich des Verfahrens möchte ich aber folgendes bemerken: Wenn die Steuerverwaltung tatsächlich ein Wiedererwägungsgesuch bewilligt hätte, nachdem der Regierungsrat ein erstes Gesuch abgelehnt hat, wäre das ein Skandal. Aber Herr Grossrat Staub kann sicher sein, dass dies nicht der Fall ist. Es ist offenbar ein Wiedererwägungsgesuch, das neue Tatbestände usw. beibrachte, gestellt worden, so dass die Steuerverwaltung zum Schluss kam, man könne in diesem Falle entgegenkommen. Der Antrag der Steuerverwaltung in diesem Wiedererwägungsgesuch kommt an die Finanzdirektion. Sie prüft die Angelegenheit und je nach der Höhe des Erlassbetrages entscheidet sie oder leitet das Gesuch an die Regierung weiter, die darüber Beschluss fasst. Ich könnte mir tatsächlich nicht vorstellen, dass in dem von Herrn Grossrat Staub erwähnten Fall ein Verwaltungsentscheid getroffen worden wäre. Ich will die Sache immerhin abklären. Sollte der Fall so liegen, wie ihn Herr Grossrat Staub dargelegt hat, wäre ich gezwungen, dem betreffenden Beamten, der in eigener Kompetenz entschieden hat, einen Verweis zu erteilen.

Was nun die Begrüssung der Gemeinden anbetrifft, so kommen diese Steuererlassgesuche über die Gemeinden. Der Gemeinderat, der Amtsschaffner und die Steuerverwaltung nehmen Stellung. Je nach der Finanzkompetenz in diesen Erlassverfahren entscheidet entweder die Steuerverwaltung, die Finanzdirektion oder die Regierung endgültig. Es ist klar, dass wir wegen der Gemeindeautonomie den Gemeinden nicht vorschreiben dürfen, was sie auf dem Gebiet des Erlasses zu tun haben. Aber in den weitaus meisten Fällen übernimmt die Gemeinde den Entscheid des Staates, aber sie ist absolut frei, einen andern Entscheid zu treffen. Sie kann im Erlass weiter oder weniger weit gehen als der Staat; sie kann den Erlass auch vollständig ablehnen; die Gemeinde ist hier autonom. Wenn eine Beschwerde an den Regierungsstatthalter gemacht wurde, weil die Gemeinde nicht den gleichen Erlass wie der Staat ausgesprochen hat, so ist diese Beschwerde absolut aussichtslos. Sofern der Entscheid in der Gemeinde formgerecht erfolgte, muss der Regierungsstatthalter diese Beschwerde abweisen, denn es handelt sich nicht um eine rechtsungleiche Behandlung, wenn die Gemeinde hier anders entscheidet als der Staat. Es gibt Fälle, wo man sich nicht verständigen kann.

Die Anregung von Herrn Grossrat Brodbeck nehme ich gerne entgegen. Der zweckmässigste Weg ist, die Idee der Reservebildung über die Arbeitgeberverbände und den Handels- und Industrieverein weiter zu propagieren. Aber in den Mitteilungen des Handels- und Industrievereins bzw. der Handelskammer erscheinen von Zeit zu Zeit Berichte über die Reservebildung, so dass ich nicht recht glauben kann, dass einzelne Firmen nicht im Bilde sein sollten. Ich kann es jedoch nicht genau sagen. Wenn dies der Fall sein sollte, wäre es ein Armutszeugnis, denn erstens ist das Gesetz noch nicht so alt und zweitens wird in diesen Kreisen immer und immer wieder von den Reservebildungen gesprochen. Aber viele haben kein Interesse daran, weil sie die künftige Verwendung nicht sehen. Ich nehme jedoch, wie gesagt, die Anregung entgegen und werde sie mit dem Geschäftsführer der Handelskammer besprechen.

Genehmigt.

Kantonalbank
Bericht und Rechnung für 1955

Steinmann, Berichterstatter der Kantonalbankkommission. Herr Kommissionspräsident Amstutz hat eine Kur in der Lenk antreten müssen, zu der ich ihm guten Erfolg wünsche. Ich habe infolgedessen an seiner Stelle, aber auf eigene Verantwortung, über den Bericht zu referieren, den die Aufsichtskommission dem Grossen Rate vorlegt.

Die Aufsichtskommission der Kantonalbank hat im Jahre 1955 wie üblich die Rechnungen der Kantonalbank geprüft. Seitens der Direktion ist den Unterausschüssen und den Mitgliedern der Kommission Aufschluss über alle Einzelheiten, deren Bericht gewünscht wurde, erteilt worden. Die Kommission ist einstimmig, im Plenum wie auch im Unterausschuss, zur Auffassung gelangt, dass die Kantonalbankrechnung für 1955 vollständig in Ordnung ist. Es sind keine grösseren Verlustgeschäfte eingetreten. Die Aufsichtskommission hat auch noch Kenntnis genommen vom Inspektionsbericht über die Rechnung 1954. Dazu hat die Kommission keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Auch das Jahr 1955 stand unter dem Einfluss der andauernden Hochkonjunktur. Dementsprechend darf das Rechnungsergebnis als sehr befriedigend bezeichnet werden. Der gesamte Umsatz der Bank ist von 15,3 Millionen im Vorjahre auf 16,2 Millionen im Jahre 1955 gestiegen. Die Bank hat ein Jahreserträgnis von rund dreieinhalb Millionen herausgewirtschaftet, über deren Vertei-

lung wir heute noch Beschluss zu fassen haben. Mit Recht stellt die Direktion fest, dass sich das Wirtschaftsgeschehen in den massgeblichen Ländern der westlichen Welt auf den Gebieten der Produktion, der Einkommen und des Konsums geradezu zu Rekorden entfaltet hat, wobei es als besonders erfreulich bezeichnet wird, dass von einem echten Fortschritt der allgemeinen Wohlfahrt gesprochen werden darf. Auch die internationalen Wirtschaftsbeziehungen haben nach der Zusammenstellung der Welthandelsziffern zu einer Ausweitung geführt. Darüber wird ja laufend in den gedruckten Geschäftsberichten und in der Tagespresse orientiert. Dass unter diesen weltwirtschaftlichen Aspekten unsere schweizerische Wirtschaft sich weiter entfalten konnte, liegt auf der Hand; denn unser Land ist kein für sich abgeschlossener Wirtschaftsbezirk, sondern bildet einen Teil der Weltwirtschaft und ist mit ihr schicksalhaft verbunden. Erfreulicherweise darf festgestellt werden, dass auch die Arbeitnehmer eine gewisse Reallohnverbesserung als Anteil der guten Konjunktur erreicht haben.

Wenn die Bankleitung feststellt, dass die Preisgestaltung einen ruhigen Verlauf genommen, obschon die Hochkonjunktur einen Kaufkraftüberhang geschaffen hat, so ist dann namentlich im laufenden Jahre, welches nicht mehr in den Kreis meiner Berichterstattung fällt, eine andere Tendenz eingetreten, nämlich jene Aufwärtsbewegung der Preisspirale, welche in Konsumentenkreisen (im weitern Sinn) zu einer gewissen Besorgnis Anlass gibt. Ich möchte nicht verfehlen, auf den volkswirtschaftlich interessanten Bericht der Direktion der Kantonalbank hinzuweisen, der einen Querschnitt durch das Wirtschaftsgeschehen und die gegenwärtige Wirtschaftsstruktur vermittelt, dessen Studium für das Verständnis unseres kantonalen Staatsinstitutes erforderlich ist.

Bilanz. Hier verzeichnen die Hypothekaranlagen die grösste Zunahme mit 24 Millionen Franken, wobei es sich aber vorwiegend um Hypotheken handelt, welche auf ausdrücklichen Wunsch der Bankkunden zur Konsolidierung der bei der Bank bestehenden Baukredite zu 3½ % übernommen wurden. Wenn nämlich die Belastung ¾ des amtlichen Wertes übersteigt, so hat der Schuldner für die Nachgangshypothek je nach der Höhe der Belehnung unter Berücksichtigung des Ertrags- und Verkehrswertes des betreffenden Objektes dafür einen Zins von 3¾ bis 4 % zu entrichten, und die Schuld wird mittels regelmässiger Abzahlungen getilgt, deren Höhe von Fall zu Fall geregelt wird.

Die Zinsen und Amortisationen sind im Berichtsjahr mit erfreulicher Regelmässigkeit eingegangen, und die Ausstände sind, wie auch in den Vorjahren, geringfügig. Diese Anlagerubrik ist auch deswegen bemerkenswert, weil zum erstenmal die Grenze von 300 Millionen überschritten wurde und der Stand Ende 1955 sich auf 310 Millionen beziffert. Davon entfallen 81 % auf erste Hypotheken. Die Bankleitung erklärt das mit der geringeren Konkurrenz von seiten privater Anlagesuchender, die den Staatspapieren wiederum den Vorzug zu geben scheinen.

Der Geldmarkt weist eine Normalisierung der Verhältnisse auf, und trotz der Verteuerung von Kundengeldern, wie z. B. der Kassenscheine, wurde von Bankenseite keine Erhöhung des Hypothekarzinsfusses von 3½ % für erste Hypotheken vorgenommen. Immerhin besteht der Konkurrenzkampf unter den Banken noch fort.

Die Aufsichtskommission hat durch einen Unterausschuss dem Wertschriftenressort ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Der Ausschuss hat sich durch eine Besichtigung davon überzeugt, dass die Organisation der Wertschriftenabteilung zweckmässig und vor allem sicher ist. Bei diesem Anlass konnte festgestellt werden, dass nach der Auffassung der Direktion die Aussichten des Wertschriftenertrages weiterhin günstig sind.

Die Kantonalbank kann auf 53,5 % des Berner Börsenumsatzes an Obligationen und auf 15,3 % des Berner Börsenumsatzes an Aktien hinweisen.

Die Vereinigung schweizerischer Effektenbörsen hat ein Courtageabkommen unter den Banken abgeschlossen, durch welches das Verbot der Unterbietung statuiert worden ist. Es darf wohl einmal darauf hingewiesen werden, dass als Vertreter der Berner Börse im Vorstand seit der Gründung Herr Direktor Würgler mitarbeitet. Eine besondere Vertrauensstellung nimmt er auch im Bankenkartell ein, dem die schweizerischen Grossbanken und die Genfer Privatbanken sowie die Berner Kantonalbank angehören und das von Herrn Direktor Würgler präsidiert wird. Das Präsidium liegt seit der Gründung im Jahre 1906 bei unserer Kantonalbank.

Die Kantonalbank tätigt für eigene Rechnung keine Spekulationsgeschäfte. Das Auslandbörsengeschäft umfasst ausschliesslich Kundenaufträge. Uebrigens besteht auch ein Spekulationsverbot für das eigene Personal, das strikte eingehalten wird. Ich möchte indessen nicht auf weitere Einzelheiten eintreten, sondern auf diese besondern Punkte hingewiesen haben.

Auf der Seite der Passiven ist auf die stärkste Zunahme der Kundenguthaben, nämlich der Spareinlagen hinzuweisen. Bei unveränderter Verzinsung dieser Guthaben zu 2 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 20 000.— pro Sparheft und Einleger sind diese auf Fr. 2000.— begrenzten Einlagen um nahezu 19 Millionen Franken auf rund 405 Millionen Franken angestiegen. Hier wird die 400-Millionengrenze zum erstenmal überschritten und ebenso die Hälfte der gesamten Publikumsgelder. Die Zunahme beträgt mehr als im Vorjahre, und zwar 6,12 % bei der Hauptbank (gegenüber 4,09 % im Jahre 1954) und 4,02 % bei den Filialen (1954: 3,34 %). Diese Steigerung berührt alle, auch die ländlichen Kreise und ist ein Zeugnis des Sparsinns unserer Bevölkerung, der dank der anhaltend hohen Erwerbskraft nicht nachgelassen hat.

Ende 1955 betrug der durchschnittliche Zinsfuss für Kassenscheine 2,668 %. Schon damals zeichnete sich ein langsames Ansteigen ab, das eingetreten ist.

Von den übrigen Passiven, den Kreditoren auf lange Sicht usw., braucht hier nicht besonders die Rede zu sein.

Die Steuern und Abgaben beziffern sich auf Fr. 948 306.—, also annähernd 1 Million Franken. Der Schuldschein des Staates von ursprünglich 49,2 Millionen Franken ist im Verlaufe der Jahre abgebaut worden auf Fr. 22 803 876.75.

Für die Verteilung des Reingewinns von Franken 3 443 016.82 wird vorgeschlagen:

	Fr.
1. 5 % Verzinsung des Grundkapitals von 40 Millionen Franken . . .	2 000 000.—
2. Zuweisung an die ordentliche Reserve	200 000.—
3. Zuweisung an die Baureserve . .	250 000.—
4. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken	993 016.82
Total, wie oben erwähnt	3 443 016.82

Die Aufsichtskommission, die ja vom Grossen Rat gewählt worden ist, unterbreitet Ihnen den Antrag, es sei die Rechnung der Kantonalbank pro 1955 zu genehmigen und der Verteilung des Reingewinns, wie ich sie eben resümiert habe, die Genehmigung zu erteilen. Der Bankrat hat diesen Antrag einstimmig gutgeheissen. Ebenfalls liegt die Zustimmung der Regierung vor.

Wieder einmal mehr hat die Aufsichtskommission die feste Ueberzeugung gewonnen, dass unsere Kantonalbank ein fest fundiertes, umsichtig geleitetes Staatsinstitut ist, das fachmännisch in den Rang der grossen Handelsbanken eingegliedert werden darf und dessen Leitung den Dank der gesetzgebenden Behörde vollauf verdient, nämlich der Verwaltungsrat, die Zentralleitung, die Bankdirektoren, die Filialleitungen, das Inspektorat sowie nicht zuletzt sämtliche Beamten und Angestellten.

Auf Ende des Jahres 1955 ist in der Aufsichtskommission Herr Grossrat Lanz durch Herrn Grossrat Kunz ersetzt worden. Nun ist eine neue Vakanz eingetreten, indem unser neuer Ratskollege, Notar Leuenberger, durch sein Einrücken in den Grossen Rat ausscheiden muss und durch einen nicht parlamentarischen Nachfolger zu ersetzen ist. In der Kommission ist allen ausscheidenden Mitgliedern der wohlverdiente Dank für ihre zuverlässige und gewissenhafte Mitarbeit ausgesprochen worden. Ich darf diesen Dank hier wohl ebenfalls zum Ausdruck bringen.

Wir beantragen Genehmigung.

Schwarz. Ich möchte mich dem Dank, den Herr Steinmann ausgesprochen hat, anschliessen. Der Bericht ist tatsächlich sehr aufschlussreich und umfassend. Auf Seite 10 steht der Satz, um dessen Anerkennung ich seit 41 Jahren gekämpft habe. Dieser Satz heisst: «dass die Geld- und Kreditpolitik die Wirtschaft tiefgreifend beeinflussen könne». Dieses Wörtchen «könne» möchte ich weglassen, denn tatsächlich beeinflusst die Geld- und Kreditpolitik die Wirtschaft, ob man es will oder nicht, ob es bewusst oder unbewusst geschieht. In den Auswirkungen bleibt sich die Sache immer gleich. Ferner möchte ich für etwas danken, das ich immer verlangt habe, nämlich für die Pflege des Kleinkredites. Hier wird etwas Auffälliges bekanntgegeben, nämlich dass 7/8 aller Kleinkredite an Lohnbezüger, also an Unselbständigerwerbende gehen, während ich damit auch den kleinen Leuten, die ein eigenes Gewerbe betreiben, helfen wollte. Möglicherweise kennen diese Leute diese Institution zu wenig, möglicherweise ist die durchschnittliche Summe, die ausbezahlt werden kann, zu klein, um etwas damit anzufangen.

Kritisieren möchte ich einen Widerspruch, der im Bericht vorhanden ist. Mit Recht heisst es, die Produktivität der menschlichen Arbeit wachse stärker als die Bevölkerungsziffer. Das bedeutet doch, dass nachher auf den Einzelnen ein grösseres Realeinkommen entfällt. Nun steht aber auf Seite 12, es sei zu erwarten, dass sich der Arbeiter mit der erreichten Reallohnverbesserung zufrieden gebe. Nein, das darf der Arbeitende, gleichgültig welchen Standes und Berufes, nicht. Denn wenn gesagt wird, die Produktivität steige stärker als die Bevölkerung, so sieht man, dass die Realeinkommen alle steigen müssen, weil eben mehr produziert wird — der jährliche Mehrertrag wird mit 3 % berechnet, was Prof. Max Weber in der «Tagwacht» ausführlich getan hat —, muss man sich fragen: Wenn die arbeitenden Bauern, Gewerbler usw. diese Reallohnsteigerungen nicht erhalten, wer wird sie dann an ihrer Statt bekommen? Wer soll die erhöhten Realeinkommen erhalten? Da gibt es nur drei Möglichkeiten.

Die erste Möglichkeit scheint mir die gerechteste zu sein, wonach eben die Arbeitenden aller Stände und Berufe, Bauern usw. dieses höhere Realeinkommen erhalten. Nach der zweiten Möglichkeit würden es die Bodenbesitzer sein, nach der dritten Möglichkeit die Kapitalbesitzer. Man kann natürlich an der Arbeit, am Boden und am Kapital beteiligt sein. Am meisten wird man natürlich nicht als Arbeitender, sondern als Boden- oder Kapitalbesitzer bekommen. Diese Dinge leuchten ein und vermögen Sie zu überzeugen, dass ein solcher Satz nicht in diesem Bericht stehen sollte. Das sind Dinge, die eben auch 41 Jahre lang erdauert werden müssen. Goethe hat gesagt: Ihr macht euch keinen Begriff, wie schwer es oft ist, den Leuten eine Selbstverständlichkeit beizubringen. — Ich hätte nicht geglaubt, dass Goethe das schon erfahren hat. Wohin hat die Entwicklung geführt? Wir sehen heute — es steht auch ausdrücklich im Bericht —, wie die Liegenschaftenpreise hinaufgehen. Die Liberalen, wie Adam Smith usw. haben das vorausgesagt. Ich will morgen ein bezügliches Blatt im Rate verteilen, damit man sich persönlich davon überzeugen kann.

Weiter profitiert der Kapitalbesitzer, der hohe Zinsen nimmt. Da machen wir eine merkwürdige Erfahrung, denn in Art. 2 des Kantonalbankgesetzes und auch im neuen Gesetz über die Hypothekarkasse steht, man solle Kapital zu dem geringstmöglichen Zinsfuss ausleihen. Sie erinnern sich vielleicht, dass der Herr Finanzdirektor einmal bei Beantwortung einer meiner Motionen oder Interpellationen gesagt hat: Ich muss Herrn Schwarz recht geben, der heutige Hypothekarzins ist zu hoch. — Hierauf erfolgte aber die Begründung, warum man doch so und soviel Zins verlangen müsse.

Ich möchte Sie aber auf gewisse Zusammenhänge aufmerksam machen. Sie können durch Steuerherabsetzungen rein nichts erreichen. Was Sie dem Steuerzahler schenken, wird in kürzester Zeit — es braucht ein paar Jahre — auf Umwegen in Form von höheren Bodenpreisen eingezogen werden. Setzen wir den ganz krassen Fall, die amerikanischen Uhrenschmuggler würden aus Liebe zur Schweiz und aus Freude an den hohen amerikanischen Uhrenzöllen uns alle Steuern ab-

nehmen. Was hätte das zur Folge? Dass man die Kapitalisten ganz Europas in die Schweiz bekäme, weil sie von der Steuerfreiheit profitieren wollten. Man könnte bald kein einziges Stück Boden mehr kaufen, weil sich die Bodenbesitzer sagen: Jetzt verkaufen wir den Boden nicht mehr, denn die Preise gehen so gewaltig hinauf, dass man ihn besser behält und nur noch im Baurecht oder in Pacht abgibt. Ich führe das nur an, um zu zeigen, dass ein Zusammenhang zwischen Steuerabbau und Bodenpreiserhöhung besteht. Gleich ist es aber auch beim Kapitalzinsabbau. Wenn Sie den Kapitalzins abbauen, werden Sie merken, dass wieder der Bodenbesitz, nicht der Bodeninhaber — das ist nicht ganz das gleiche — davon profitiert. Da liegt das grosse Problem. — Aber das gehört beides nicht in die paar Minuten hinein, die man für die Besprechung des Kantonalbankberichtes zur Verfügung hat, sondern das ist eine Sache für sich.

Schmidlin. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor um eine Auskunft bitten. Wir sehen aus dem Bericht der Finanzdirektion, dass der Reinertrag fast zur Hälfte in die Reserve wandert. Mir scheint, man könnte den Kunden mehr in den Genuss dieses Reinertrages setzen. Es ist gesagt worden, die Kantonalbank betreibe keine Spekulationsgeschäfte, ferner, die verflossenen Jahre seien Rekordjahre gewesen. Mir scheint daher, dass die Generalreserve nicht mit so grossen Summen dotiert werden sollte. Man müsste, wie gesagt, mehr dem Staat zuhalten. Wenn ich mich als Nichtfachmann mit dieser Frage befasse, muss ich fast um Entschuldigung bitten, aber nicht Bankfachleute haben im Berner Grossen Rat manchmal die grössten Chancen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch kurz auf das Direktionsgeschäft Nr. 4631 zurückkommen, «Errichtung einer Kantonalbankfiliale in Laufen». Es ist sicher am Platze, dass die Agentur in Laufen in eine Filiale umgewandelt wird. Ich möchte hiefür dem Regierungsrat bestens danken. Auch möchte ich erwähnen, dass der Aufstieg der Agentur Laufen zum grossen Teil das Verdienst des jetzigen Leiters der Agentur, des Herrn Glarner, ist. Ich möchte auch ihm den besten Dank aussprechen. Den Dank der Leitung der Kantonalbank hat er ebenfalls verdient.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich empfinde kein Bedürfnis, auf die Ausführungen von Herrn Grossrat Schwarz einzutreten, weil das zu weit führen müsste. Der Widerspruch, den er aus dem Bericht herausliest, ist vielleicht in einem gewissen Sinne vorhanden; ich habe mich aber nicht daran gestossen. Auf der einen Seite wird festgestellt, dass die Produktivität wächst, auf der andern Seite wissen wir, dass mit den Lohnforderungen Mass gehalten werden muss, wenn wir nicht die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft tangieren wollen.

Herr Grossrat Schmidlin hat die Auffassung, dass die Kantonalbank mit weniger Reserven auskommen könnte und dem Staat mehr abliefern sollte. Das wäre an sich sehr schön, aber wir müssen aus der Vergangenheit etwas lernen. Es gab eine Zeit, da die Kantonalbank nicht über die nötigen Reserven verfügte. Bei der Sanierung musste der Staat der Kantonalbank einen Schuldbetrag von 49 Millionen abnehmen. Dann kam das neue Kantonalbankgesetz, und im Anschluss daran wurde eine neue Reservepolitik eingeschlagen, die dank den veränderten Verhältnissen in den Kriegs- und Nachkriegsjahren glücklicherweise möglich war. Diese Reservepolitik ist bis heute mit Recht weitergeführt worden; sie ist dringend notwendig und noch nicht abgeschlossen.

Vielleicht wird Herr Grossrat Schmidlin den Kantonalbankbericht von Basel und vielleicht auch von Zürich zu Rate ziehen, um festzustellen, welche Reserven diese Banken ausweisen. Da steht die Kantonalbank von Bern noch sehr weit zurück. Mit der Forderung, dass die Kantonalbank zugunsten des Staates mit vermehrten Leistungen aufwarten muss, bin auch ich einverstanden, aber erst in dem Zeitpunkt, wo wir unsere Generalreserven auf einen bestimmten Betrag gebracht haben, den wir als Ausgangslage für vermehrte Leistungen der Kantonalbank zur Tilgung des Schuldscheins betrachten. Es wäre falsch, die Reservepolitik zu vernachlässigen, denn wir wissen nicht, wie sich die Wirtschaft weiter entwickelt. Viele behaupten, es sei nicht möglich, dass die Wirtschaft immer so gut gehe wie jetzt. Ob wieder ernsthafte Krisen eintreten, können wir nicht voraussehen. Die Reservegelder sind ja nicht verloren. Es handelt sich um Eigenkapital, mit dem die Bank arbeiten kann. Je besser sie mit Reserven dotiert ist, desto grösser wird ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Wenn der Staat einmal in eine Notzeit versetzt würde, wäre die Staatsbank in der Lage, mehr zu leisten. Für heute wollen wir also an der bewährten Reservepolitik festhalten, wie sie in den letzten Jahren betrieben worden ist.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung 1955 der Kantonalbank und stimmt der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reinertrages zu, nämlich:

	Fr.
1. 5 % Verzinsung des Grundkapitals von Fr. 40 000 000.— . . .	2 000 000.—
2. Zuweisung an die ordentliche Reserve	200 000.—
3. Zuweisung an die Baureserve .	250 000.—
4. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken	993 016.82
	3 443 016.82

Gesetz über die Hypothekarkasse

Zweite Beratung

(Siehe Nr. 35 der Beilagen. Die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf den Seiten 365—380 hievor)

Eintretensfrage:

M. **Châtelain,** président de la commission. Permettez-moi, à l'occasion du débat sur l'entrée

en matière, de faire le point. Cependant, comme le temps presse, je me limiterai aux éléments nouveaux en deuxième lecture, tout en m'inspirant d'un souci d'objectivité.

Ces points nouveaux sont les suivants:

Après avoir été adoptée en première lecture, sans opposition, la loi a été complétée, en quelque sorte, par un projet de règlement. Ce projet, élaboré par la Direction de la Caisse hypothécaire, vous a été communiqué. Le temps a malheureusement manqué pour en assurer la traduction française en temps utile pour la présente discussion.

A mon avis, ce règlement est la meilleure réponse aux objections et aux appréhensions de certains députés, qui craignaient notamment une expansion cachée de la Caisse hypothécaire. Il met en évidence le caractère véritablement hypothécaire des investissements de la caisse, ce qui la distingue nettement de la Banque cantonale.

La commission a pris connaissance de la requête de l'Association des banques et caisses d'épargne bernoises, requête que vous connaissez tous, puisqu'elle vous a été remise, et qui n'apporte pas dans la discussion de faits nouveaux. Je relèverai simplement que cette association n'a pas même ébauché l'idée de la fusion — et cela, à mon avis, est caractéristique.

Je n'entends pas discuter à nouveau cette question de la fusion. Il me paraît qu'on s'est assez longuement étendu à ce sujet en première lecture, notamment lors du débat sur l'entrée en matière. Au surplus, aucun élément nouveau et aucun argument neuf n'ont été mis en avant. Au contraire, un certain nombre d'objections ont été réduites à néant par le projet de règlement. Pour maintenir le caractère hypothécaire de la banque — et sur ma proposition — le chiffre 3 de l'article 6 relatif aux petits crédits a été supprimé. Cela ne signifie nullement que nous nous opposons aux petits crédits, mais nous estimons que cette activité appartient à la Banque cantonale. M. Steinmann, qui est président de la Commission de surveillance de cette banque, a dit tout à l'heure que l'activité de la Banque cantonale en cette matière était assez réjouissante. Il appartient évidemment au Grand Conseil d'entériner la modification de cet article.

Une autre amélioration qui tranquillisera ceux qui craignent une expansion excessive de la Caisse hypothécaire en raison de la pratique des hypothèques en deuxième rang est l'adjonction, à l'article 6, d'une phrase qui précise que la Caisse hypothécaire n'accorde d'hypothèques en deuxième rang que lorsqu'elle est créancière en premier rang et que si des sûretés supplémentaires sont données.

Je me permets de renvoyer à ce sujet à l'article 37 du projet de règlement, qui indique que les hypothèques de deuxième rang ne peuvent pas dépasser un certain pourcentage de la valeur officielle: pour les immeubles agricoles 100 %; pour les maisons d'habitation et les immeubles commerciaux 90 %; pour les maisons familiales et les maisons de vacances 85 %; pour les hôtels, les pensions et les objets industriels 80 %. En outre, des sûretés complémentaires sont exigées. Une petite soupage de sûreté est prévue pour les cas particulièrement favorables, dans lesquels il est possible d'accorder un prêt supplémentaire de 10 %.

En conséquence, j'estime que, dans ces conditions, si les banques, et en particulier la Banque cantonale — qui est une banque commerciale et industrielle et qui devrait le rester — craignent la concurrence de la Caisse hypothécaire, c'est qu'elles n'ont pas le caractère de banques commerciales et industrielles, mais sont des banques hypothécaires, car il est impossible, avec de telles limitations, de concevoir une concurrence sur le marché commercial.

La Caisse hypothécaire n'a pas l'intention de rechercher à tout prix des hypothèques de deuxième rang. Elle accordera de telles hypothèques lorsque ses clients le lui demanderont, afin d'éviter que, pour obtenir un prêt supplémentaire de 1000, 2000 ou 5000 francs, ses clients ne soient obligés de s'adresser à une autre banque.

La meilleure réponse donnée à ceux qui, dans certains milieux de la Banque cantonale, craignent une politique d'expansion de la Caisse hypothécaire, l'a été ce matin même par M. le député Steinmann, lorsqu'il a déclaré que, pour la première fois, le chiffre des prêts hypothécaires de la Banque cantonale avait dépassé 300 millions, dont 81 % en hypothèques de premier rang. A mon sens, c'est donc bien la Caisse hypothécaire qui serait en droit d'affirmer que la Banque cantonale sort de son rôle et concurrence la Caisse hypothécaire. Je ne veux cependant pas faire ici de polémique et je suis certain que le Directeur des finances, qui garde l'œil ouvert sur ces deux établissements dont il préside les organes directeurs, saura toujours rester le lien que le législateur a voulu qu'il soit, qu'il saura assurer la coordination harmonieuse des deux institutions et faire régner la concorde entre elles. Il convient de ne pas oublier qu'une telle collaboration est indispensable dans l'intérêt général et surtout dans l'intérêt de l'économie bernoise. Elle l'est aussi dans l'intérêt de tous ceux, très nombreux, qui ont besoin d'argent.

Pour ces raisons, je vous demande d'approuver en deuxième lecture le projet de loi que vous avez adopté déjà en première lecture et de ratifier les légères modifications qui y ont été apportées.

Je voudrais encore, avant de terminer, vous donner lecture de l'article 39 du projet de règlement, que je m'excuse de vous lire en allemand, le texte français n'étant pas encore à disposition:

«Der Zinsfuss für Hypothekardarlehen richtet sich vorwiegend nach den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt und nach den Passivzinslasten der Kasse; er soll in der Regel so viel mehr betragen als der mittlere Passivzins, dass die Differenz den bankmässigen Aufwand (Steuern, Verwaltungskosten, Verzinsung des Dotationskapitals, Reserven usw.) deckt und die Betriebsrechnung im Gleichgewicht erhalten bleibt.

Der Verwaltungsrat kann den Zinsfuss jederzeit ohne Beobachtung einer Kündigungsfrist ändern, jedoch hat er auf eine grösstmögliche Stabilität und auf einen möglichst niedrigen Zinssatz zu achten.»

C'est cette fonction régulatrice de la Caisse hypothécaire en matière de taux d'intérêt qui est déterminante et qui disparaîtrait si cette caisse n'existait pas. Tous les fonds spéciaux de l'Etat (350 millions) doivent être rentés à 3 % en moyenne, notamment les fonds de la caisse de retraite

des fonctionnaires, et des instituteurs en particulier. Cela représente 10 millions d'intérêts par an. Par ailleurs, la Caisse hypothécaire a jusqu'ici versé à l'Etat de Berne, sous forme d'impôts et d'intérêts du capital de dotation, plus de 160 millions. En même temps, elle a toujours été l'établissement dont le taux était le plus bas; elle a d'autre part toujours été la dernière, lorsqu'une augmentation du taux d'intérêt s'imposait en raison de la conjoncture économique, à la mettre en vigueur et elle a toujours été la première, lorsque les circonstances le permettait, à abaisser le taux d'intérêt. Tel est, à mon avis, le rôle de la Caisse hypothécaire: être l'organe régulateur du taux de l'intérêt hypothécaire, rôle qui ne peut être assumé que par un établissement d'un caractère exclusivement hypothécaire.

Pour toutes ces raisons, je vous prie de bien vouloir voter l'entrée en matière.

Graber (Burgdorf). Gestatten Sie mir, auf das Grundsätzliche hinzuweisen, das gegen eine Ausdehnung des Geschäftskreises der Hypothekarkasse spricht.

Wenn schon zwei Staatsbanken bestehen sollen, dann soll doch jedem der beiden Institute ein bestimmter Geschäftskreis zugewiesen werden, ohne dass sich die beiden Institute in ihrer Tätigkeit überschneiden oder konkurrenzieren. Das ist, vom Staate aus gesehen, ganz sicher eine rein organisatorische Ueberlegung. Wir müssen die ganze Frage vor allem nach der volkswirtschaftlichen und staatspolitischen Bedeutung beurteilen.

Letzte Woche hat Herr Graber aus Reichenbach auf die Zurückdrängung des Kleingewerbes hingewiesen, auf die sich heute nachteilig auswirkende Konzentrationsbewegung in den meisten gewerblichen Berufen.

Was müssen wir heute im Bankwesen feststellen? In den letzten Jahren hat sich eine Konzentrationsbewegung auch im Bankwesen abgezeichnet, indem vor allem die Grossbanken an verschiedenen Orten neue Sitze errichtet haben. Daneben müssen wir das Anlagebedürfnis der Versicherungsgesellschaften immer mehr als Konkurrenzfaktor der Banken in Rechnung stellen. Weiter wissen wir um das Anlagebedürfnis der AHV. Glauben Sie wirklich, dass es nach all diesen Konzentrationserscheinungen der grossen Kreditquellen noch einem Bedürfnis entspricht, dass das Schwesterinstitut der bernischen Kantonalbank ihrerseits den Geschäftskreis noch so erweitert, dass künftig das bernische Bankgewerbe einer dreidimensionalen Konkurrenz gegenübersteht? Eine Grosszahl der bernischen Banken und Sparkassen haben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einzig aus der Absicht, die Bevölkerung aus Armut herauszubringen, die Spartätigkeit gefördert, indem eine gemeinnützige Geschäftspolitik eingeschlagen wurde und auch heute noch eingehalten wird. Die privaten Banken dürfen sehr wohl das Recht in Anspruch nehmen, dass sie in grossem Masse mitgeholfen haben, den Sparsinn der Bevölkerung zu wecken, der letzten Endes zum allgemeinen Wohlstand der bernischen Bevölkerung mitgeholfen hat.

Sie werden sicher mit mir einig gehen, dass es nicht angeht, dass der Staat mit der Erweiterung des Geschäftskreises der Hypothekarkasse die weitere Tätigkeit der privaten bernischen Banken zurückdrängt. Die Geschäftspolitik der bernischen Banken drängt jedenfalls keine weitere Staatsintervention auf.

Sollte das neue Gesetz doch diese Folgen zeitigen, dann läge eben in der Vorlage eine grosse indirekte Verstaatlichungstendenz, die die Mehrheit des Rates ablehnen müsste. Nachdem meine Anträge anlässlich der ersten Lesung mit deutlichem Mehr abgelehnt wurden, möchte ich heute auf neuerliche Anträge verzichten. Doch wäre ich Herrn Regierungsrat Siegenthaler ausserordentlich dankbar, wenn zuhanden des Protokolls ausdrücklich die Absicht jeder weiteren Expansion der Hypothekarkasse verneint wird, dass der Hypothekarkasse mit dem neuen Gesetz weiterhin und primär die Aufgabe eines Regulators auf dem Geld- und Kapitalmarkt sowie auf dem Gebiet des Bodenkredits zugewiesen und eine ungehemmte Konkurrenzierung der privaten Bankunternehmen, auch hinsichtlich der Zinspolitik, vermieden werden soll. Wenn dieser Wunsch, den ich an Herrn Regierungsrat Siegenthaler richte, erfüllt wird, bin ich dankbar.

Steinmann. Ich möchte zuerst dem Herrn Finanzdirektor danken, dass er verschiedene meiner Anregungen aus der ersten Lesung und auch von anderer Seite im Text berücksichtigt hat. Ich glaube, dass in der neuen Vorlage ein gewisses Gleichgewicht, nicht ein völliges, zwischen den Interessen der Kantonalbank und der Hypothekarkasse erreicht worden ist. Nicht alle Wünsche sind in Erfüllung gegangen. Es konnten auch nicht sämtliche Einwände, die der Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen schriftlich niederlegte und bekanntgab, berücksichtigt werden.

Den Wunsch, den Ratskollege Graber geäussert hat, es sollten bestimmte Zusicherungen gegeben werden, dass keine weitere Expansion der Geschäftstätigkeit der Hypothekarkasse Platz greift, halte ich für berechtigt. Ich glaube, dass mit einer solchen Erklärung am besten den Ideen begegnet werden kann, die auf eine Fusion der beiden Institute hindrängen. Bern ist der einzige Kanton, der zwei solche Staatsinstitute hat. Es ist also nicht etwa eine allgemeine Erscheinung, dass man eine Staatsbank hat, die als eigentliche grosse Handelsbank funktioniert, und eine andere Staatsbank, die sich vor allem dem Hypothekargeschäft widmet. Es ist aber auch mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, und es ist dies aus den Beratungen hervorgegangen, dass die beiden Institute sehr wohl nebeneinander bestehen können. Es sind nicht nur historische Gründe, sondern auch Gründe der Arbeitsverteilung, die gegen eine Fusion sprechen. Das darf man nicht übersehen. Mit der richtigen Arbeitsverteilung würde man den Fusionsbestrebungen begegnen können, ohne sie zu bekämpfen. Ich möchte hier doch erwähnen, dass man in der Aufsichtskommission der Kantonalbank ganz deutlich der Meinung Ausdruck gegeben hat, die Frage der Fusion müsse geprüft werden. Eine Prüfung ist immer richtig und gut, wenn sie objektiv geführt wird und zum richtigen Ergebnis gelangt. Das wird sich zeigen. Auf alle Fälle stellt sich meines Erachtens die Frage heute nicht. Sie stellt sich umso weniger, wenn man den Ausgleich

in der Interessen- und Geschäftsverteilung findet, die wir angestrebt haben.

Bickel. Unsere Fraktion stimmt dem Gesetzesentwurf, wie er uns für die zweite Lesung unterbreitet wird, zu. Einen Vorbehalt bringen wir einzig bei Art. 7 an, wo die Gewährung von Sozialdarlehen gestrichen wurde. In diesem Ratssaal ist seit Jahren wiederholt eine Erleichterung für Gewährung von Kleinkrediten als wirksamstes Mittel zur Bekämpfung der Missstände im Kleinkreditwesen gefordert worden. Ich erinnere auch an den ständigen Kampf der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft auf diesem Gebiet. Zugegeben: die grosszügigere Kleinkreditpolitik unserer einheimischen Banken hat sich in den letzten Jahren bereits günstig ausgewirkt. Je mehr Banken sich des Sozialdarlehens annehmen, desto wirksamer kann der Zulauf zu den auswärtigen Wucherinstituten bekämpft werden. Dass die Förderung des Kleinkredites zu den Erfordernissen einer fortschrittlichen Sozialpolitik gehört, darüber sind wir uns wohl alle einig. Ich habe es daher begrüsst, dass sich auch die Hypothekarkasse bereit erklärt hat, Sozialdarlehen zu gewähren. Es handelt sich hier sicher nicht um ein rentables Geschäft für die Banken; daher kann wohl kaum von einer Konkurrenzierung gesprochen werden.

Helfen wir mit, den Kreis der Bankinstitute zu erweitern, die bereit sind, sich der Sozialdarlehen anzunehmen. Der Kampf gegen den Wucher kann am besten mit positiven und seriösen Leistungen aufgenommen werden. Ich stelle daher den Antrag, es sei bei Art. 7 wiederum Punkt 3 aufzunehmen, der lautet: «3. in Form von Sozialdarlehen (Kleinkrediten)».

Im übrigen muss man sicher der Hypothekarkasse das Recht zubilligen, ihren Geschäftskreis zu erweitern. Das ist ja auch, neben der Aufhebung der Gemeindegarantie, ein Hauptzweck dieser Gesetzesrevision. Tatsächlich bedeutet auch die Formulierung über die II. Hypotheken, wie sie nun in Art. 6 gefunden worden ist, für die andern Institute keinerlei Konkurrenz, indem die in die II. Hypothek hineinragenden Spitzenbeträge der Erstrangtitel nur mit Zusatzsicherheiten übernommen werden dürfen. Darin liegt namentlich der Unterschied zu andern Banken, insbesondere zu der Kantonalbank, indem alle übrigen Institute solche Nachgangshypotheken ohne Zusatzsicherungen gewähren.

Wenn wir der Hypothekarkasse in Art. 2 als Aufgabe überbinden, «das zweckgebundene Staatsvermögen, das Stiftungsvermögen sowie ihm gleichgestellte Fonds zu verwalten und zu verzinsen», dann soll man diesem Institut auch bessere Möglichkeiten geben, mit dem Geld auf dem Hypothekenmarkt zu arbeiten. Die gegenwärtige Verknappung auf dem Geld- und Kapitalmarkt kann vielleicht sehr rasch wieder ändern.

Dass die Hypothekarkasse etwas mehr Bewegungsfreiheit bekommt, ist daher auch gerechtfertigt, denn dieses Institut hat in den letzten hundert Jahren der bernischen Volkswirtschaft, vor allem aber dem Mittelstand, der Landwirtschaft und der Bergbevölkerung, grosse und wertvolle Dienste geleistet. Legen wir daher diesem Institut nicht durch Dekrete oder andere Bestimmungen Fesseln an.

Schneiter. Das Gesetz, wie es für die zweite Lesung vorliegt, hat durch die Kommissionsberatungen sicher noch eine Verbesserung erfahren, und zwar ist mehr eine Einschränkung des Geschäftskreises, gerade in bezug auf die Nachgangshypotheken, vorgenommen worden, indem diese Nachgangshypotheken nur gewährt werden können, wenn auch die erste Hypothek bei der Hypothekarkasse ist. Es ist unbedingt notwendig, dass die Nachgangshypotheken gegeben werden können. Wenn man vor Jahren einen Baukredit gewährte, hat man immer abgestuft, nach der I. und II. Hypothek und hat entsprechend Schuldbriefe für den Baukredit erstellt. Das war damals, als man auf Jahrzehnte einen gleichen amtlichen Wert, resp. eine gleiche Grundsteuerschatzung hatte. Heute, wo immer Aenderungen eintreten, ist das nicht mehr möglich. Man nimmt den Baukredit in einer gewissen Höhe und errichtet einen Titel. Wenn der Titel Fr. 60 000.— beträgt, die I. Hypothek aber nur Fr. 55 000.—, müsste die Hypothekarkasse verlangen, dass man den Titel teilt, dass man Franken 5000.— bei einer andern Bank und Franken 55 000.— bei ihr aufnimmt. Eine Teilung des Titels kostet etwas über Fr. 100.— fixe Kosten. Da wird der Klient zu einer andern Bank gehen und dort auch die I. Hypothek nehmen. Es ist daher unbedingt notwendig, den Zusatz zu haben, dass da, wo die I. Hypothek etwas überschritten wird, auch die II. Hypothek gegeben werden kann. Das ist keine Konkurrenzierung.

Die Frage der Fusion ist aufgeworfen worden. Sollte eine Fusion vorgesehen werden, dann könnten sämtliche Landbanken mit Recht erklären: Jetzt ist eine Expansion beabsichtigt, denn eine Fusion hätte zur Folge, dass die Hypothekarkasse, statt in Bern allein, plötzlich in 14 Filialen der Kantonalbank plus ungezählten Agenturen auftauchen und direkt in den Konkurrenzkampf mit den betreffenden Lokalbanken treten würde. Es ist gut, wenn wir die Frage der Fusion aus der Diskussion herausnehmen.

Was das Gesetz als solches anbelangt, kann man kaum im Ernst behaupten, es sei damit eine Expansion der Hypothekarkasse vorgesehen. Es ist ein Gesetz, das der Hypothekarkasse ermöglicht, den Zweck zu erfüllen, für den sie gegründet wurde. Ich habe es gerade in den letzten Tagen erlebt, dass die Banken auf dem Platze Bern Baukreditgesuche von sich aus an die Hypothekarkasse wiesen für I. Hypotheken und nur noch die II. Hypothek geben. Das sind Fälle aus der Praxis, die ich belegen kann. Man sieht, dass doch ein normaler Regulator da ist, wenn man eine ausgesprochene Hypothekenbank hat, die die nötigen Gelder von den Leuten zur Verfügung gestellt bekommt.

Die Frage der Kleinkredite. Persönlich halte ich dafür, dass man für diese Kleinkredite den erforderlichen Apparat bei der Hypothekarkasse schaffen müsste, der effektiv im Hinblick auf den Ertrag nicht rentabel wäre. Man beschränkt also die Kleinkredite besser auf eine Bank, die auch den Informationsapparat hat. Ich glaube aber nicht, dass das Gesetz daran scheitert, ob man die Kleinkredite aufnimmt oder nicht.

Unsere Fraktion hat das Gesetz eingehend behandelt und votiert mit grosser Mehrheit für Eintreten.

Tschannen (Muri). Ich möchte nur eine kurze Erklärung abgeben. Es scheint, dass man dem Gesetz, wie es in der zweiten Lesung vorgelegt wird, zustimmen will. Das einzige, was uns am Gesetz nicht gefällt — wir haben es in der Kommission dargelegt —, ist die Fassung von Art. 7 betreffend Gewährung von ungedeckten Darlehen und Krediten. Wir waren der Auffassung, man sollte Ausnahmen nur als zulässig erklären im Finanzverkehr mit dem Kanton und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, also den Gemeinden, den Punkt 2 aber, den «Geschäftsverkehr mit soliden Banken» herausnehmen. Es ist schwer, die Grenze zu ziehen beim Begriff «solid». Mit Stichentscheid des Präsidenten wurde Punkt 2 wieder aufgenommen. Bezüglich der Sozialkredite, Punkt 3, schliessen wir uns dem Antrag Bickel an. Wir legen Wert darauf, dass auch die Hypothekarkasse Sozialkredite gewähren kann. Sie macht das zu einem Zins, den man nicht als Wucherzins bezeichnen kann. Die Bank wird sorgfältig prüfen, wem sie diese Kleinkredite gibt. Die Kleinkreditsuchenden werden aber, wenn die Hypothekarkasse diese Geschäfte machen kann, auf einen sichern Weg gewiesen.

Eine kurze Bemerkung an Herrn Graber, der ausführte, dass es nicht gut sei, wenn sich zwei staatliche Institute Konkurrenz machen. Man hat in der Aufsichtskommission auch über diesen Punkt gesprochen. Ich kann mich der Auffassung von Herrn Graber nicht anschliessen. Ich sehe nicht ein, warum zwei staatliche Institute nicht in eine gesunde Konkurrenz miteinander treten sollen. Eine Konkurrenz belebt, ein Wettbewerb wirkt befruchtend, ist anregend. Entscheidend ist, wer profitiert, und das ist bestimmt die bernische Volkswirtschaft.

Die Frage der Fusion. Es freut mich, dass man diese Frage heute aus der Diskussion lassen will. Ich möchte das Argument von Herrn Kollege Schneiter unterstreichen, dass eine solche Fusion zu einer Ausweitung der Hypothekarkasse führen würde. Persönlich bin ich der Auffassung, dass die Frage der Fusion nichts anderes als ein Verschleppungsmanöver bedeutet. Man erklärt, die Behandlung des Hypothekarkassengesetzes sei nicht notwendig. Wenn das Gesetz tatsächlich verschoben worden wäre, hätte man nicht mehr von Fusion gesprochen.

Ich kann mitteilen, dass die sozialdemokratische Fraktion dem Gesetz zustimmt und den Antrag von Herrn Kollege Bickel, in Art. 7 die Sozialkredite wieder aufzunehmen, unterstützt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, ich brauche auf die Ausführungen von Herrn Graber (Burgdorf) nicht mehr in den Einzelheiten einzutreten. Er hat seinen Standpunkt noch einmal markiert. Ich möchte feststellen, dass die Hypothekarkasse in Zeiten grosser Geldflüssigkeit grösste Schwierigkeiten hatte, Geschäfte zu machen. Heute aber hat sich die Situation komplett geändert, indem nicht nur die Kantonalbank, sondern eine ganze Reihe von Handelsbanken ihre Kundschaft anweisen, die I. Hypothek bei der Hypothekarkasse aufzunehmen. Es gab Zeiten, wo wir 40—50 Millionen braches, zinsloses Geld hatten. Wir haben dem zweckgebundenen Staatsvermögen $3^1/_2$, $3^1/_4$, 3, bzw. $2^1/_2$ % Zins bezahlt. Heute jedoch kommen wir ohne zweite Hypotheken einigermassen durch, da wir die ersten Hypotheken erhalten. Aber wenn man das Prinzip starr befolgt, fallen alle die Fälle ausser Betracht, die nur ganz geringfügige Grenzüberschreitungen bringen. Ich habe in der Kommission einige Fälle bekanntgegeben, die damals gerade aktuell waren. Einmal sind es Fr. 500.—; die kann man aufrunden; man macht keine Geschichte daraus. Ein andermal sind es Fr. 1000.—, Fr. 2000.— oder Fr. 5000.—. Jede andere Bank macht das selbstverständlich; es geht im gleichen zu und spielt keine Rolle. Aber die Hypothekarkasse wäre nachher an eine klare gesetzliche Bestimmung gebunden, an die sie sich halten müsste wie in der Vergangenheit. Das ist der Grund, warum wir diese zweiten Hypotheken unbedingt vorsehen müssen. Die Konkurrenzgefahr, Herr Graber, ist wenigstens in der heutigen Zeit gar nicht mehr vorhanden. In normalen Zeiten jedoch wird die Hypothekarkasse immer den Konkurrenznachteil haben, weil sie ein rein zentrales Institut ist, mit einer zentralen Organisation auf dem Platze Bern, keine Filialen, keine Agenturen, keine Zweigbureaus im Kanton draussen hat, während die übrigen Banken in ihrem Tätigkeitsgebiet viel besser daheim sind. Die Kantonalbank mit ihren 14 Filialen, mit ihren Zweigbureaus und Agenturen hat viel den intensiveren Kontakt mit der Wirtschaft als die Hypothekarkasse. Die übrigen Lokalbanken, die Ersparniskassen auf dem Lande, stehen den Gemeinden viel näher. Sie stehen auch dem Publikum näher, so dass von einer eigentlichen Konkurrenz gar nicht gesprochen werden kann. Nachdem wir die Bestimmung aufgenommen haben, dass man zweite Hypotheken nur gegen Zusatzsicherheiten machen kann, dürfte die Konkurrenzgefahr vollständig gebannt sein.

Ich möchte noch einmal in aller Form die Erklärung abgeben, dass die Hypothekarkasse keine Expansion anstrebt im Sinne der Ausdehnung ihres Verwaltungsapparates, durch Schaffung von Zweigniederlassungen oder durch eine rücksichtslose Propaganda im Kanton usw. Sie wird sich absolut an die bankmässigen Gepflogenheiten halten. Die Hypothekarkasse wird die übrigen Bankinstitute nicht durch Zinsunterbietungen konkurrenzieren. Wir werden uns also, wenn Vereinbarungen über den Hypothekarzinsfuss getroffen werden, diesen Vereinbarungen genau so loyal unterziehen wie in der Vergangenheit.

Ganz nebenbei bemerkt: Ich möchte wissen, wie wir in der Lage sein sollten, in der heutigen Zeit durch billigeren Zinsfuss konkurrenzieren zu können bei $3^1/_2$ % Hypotheken, bei $3^1/_4$ % Gemeindedarlehen, wenn man über 100 Millionen zu $3^1/_2$ % verzinst, über 110 Millionen zu $3^1/_4$ %, etwas über 130 Millionen vom 1. Oktober an generell wieder zu mindestens $2^3/_4$ % und ein Dotationskapital des Staates von 30 Millionen zu $4^1/_2$ %? Wo soll die ganz bescheidene Marge von weniger als $^1/_2$ % herkommen, die wir nötig haben, um die Unkosten zu decken und die Steuern zu bezahlen?

Von diesem Gesichtspunkt aus, Herr Graber, besteht nicht die geringste Gefahr. Ich möchte gerne, man könnte auftrumpfen und drohen; das ist aber nicht möglich. Wir könnten das weniger ertragen als viele andere Banken, denen es möglich ist, mit zweiten Hypotheken und Handelsgeschäften grössere Einnahmenquellen auszuschöpfen. Soweit ist die Sache in Ordnung.

Die Kleinkredite. Wir hatten sie aufgenommen, um einen Dienst zu erweisen. Der Grosse Rat soll entscheiden, ob er sie will. Wir stellen keinen besondern Apparat auf für diese Kleinkredite. Unsere Leute verfügen über die nötige Erfahrung, um auch in diesem Geschäftszweig bei dem beschränkten Kundenkreis, den die Hypothekarkasse hat, die entsprechenden Geschäfte zu machen. Den Informationsapparat besitzen wir wie die andern Banken, z. T. in Zusammenarbeit mit andern Banken. Wir brauchen den Informationsapparat selbstverständlich auch bei Baukrediten usw. Hier müssen die Banken etwas zusammenarbeiten. Wenn also der Antrag gestellt wird, die Kleinkredite aufzunehmen, werde ich diesen Antrag nicht bekämpfen; mir ist es gleichgültig; der Grosse Rat soll einfach beschliessen. Für die Hypothekarkasse ist das keine wesentliche Frage.

In bezug auf die weiteren Bestimmungen von Art. 7 möchte ich sehr bitten, Ziff. 2 nicht zu streichen, weil bei den schweizerischen Kantonalbanken ganz allgemein der Blankovorschuss on call und auf Termin üblich ist. Da könnte die Hypothekarkasse keine Ausnahme machen, sonst müsste sie sich vollständig aus diesem Geschäft zurückziehen. Ich habe in der Kommission beantragt, man wolle diese Darlehensgewährung ohne Sicherheiten auf die Kantonalbanken beschränken. Herr Grossrat Graber aber wünschte, man solle die Sache so belassen, wie sie sei, dass man auf die soliden Banken abstelle, das heisst Banken mit dem nötigen Eigenkapital, mit den nötigen Reserven, Banken, von denen man weiss, dass sie nicht spekulativ überengagiert sind, so dass man Vertrauen in sie haben kann. Es ist noch nie Geld über diesen Geschäftszweig verloren gegangen. Ich möchte also bitten, entweder die Ziff. 2 so zu belassen, wie sie ist oder höchstens einzuschränken auf die Kantonalbanken. Das ändert aber praktisch nichts, weil eine Vereinbarung zwischen Kantonalbank und Hypothekarkasse besteht. Im übrigen danke ich, dass man den Eindruck gewinnt, ein gutes Hypothekarkassengesetz in der zweiten Lesung unter Dach zu bringen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Allgemeines

Art. 1—3

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wesen, Firma, Sitz

Art. 1. Die Hypothekarkasse ist eine Anstalt des Staates Bern. Sie führt die Firmabezeichnung «Hypothekarkasse des Kantons Bern (Caisse hypothécaire du canton de Berne)» und ist unter dieser im Handelsregister eingetragen.

Sie kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und beklagt werden.

Ihr Sitz befindet sich in Bern.

Marginale: Zweck

Art. 2. Die Hypothekarkasse hat vor allem zur Aufgabe,

den grundpfändlich sichergestellten Kredit zu pflegen,

der Bevölkerung des Kantons Bern, dem Staat Bern und den bernischen Gemeinden die Befriedigung ihrer Geldbedürfnisse zu möglichst billigem Zinsfuss zu erleichtern,

den Kantonseinwohnern die sichere Anlage ihrer Ersparnisse zu ermöglichen

und das zweckgebundene Staatsvermögen, das Stiftungsvermögen sowie die ihm gleichgestellten Fonds zu verwalten und zu verzinsen.

Der Grosse Rat kann der Hypothekarkasse weitere Aufgaben zuweisen.

Marginale: Staatsgarantie

Art. 3. Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Hypothekarkasse, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

II. Grundkapital und Betriebsmittel

Art. 4 und 5

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundkapital

Art. 4. Das Grundkapital des Staates beträgt 30 Millionen Franken und kann durch Beschluss des Grossen Rates erhöht oder herabgesetzt werden.

Das Grundkapital wird aus dem Reingewinn angemessen verzinst.

Marginale: Betriebsmittel

Art. 5. Die Kasse beschafft sich die erforderlichen Betriebsmittel durch:

a) Annahme von Spareinlagen sowie Kreditorengeldern auf Zeit, in Kontokorrent und in anderer banküblicher Form;

b) Ausgabe verzinslicher Obligationen, Kassenscheine und anderer Schuldurkunden;

c) Aufnahme von Anleihen;

d) Aufnahme von Pfandbriefdarlehen.

Zu den Betriebsmitteln gehören ferner die Reserven der Hypothekarkasse und die ihr zugewiesenen Spezialfonds des Staates.

III. Geschäftskreis

Art. 6

M. **Châtelain,** président de la commission. Je désire simplement signaler qu'on a ajouté, au texte adopté en première lecture, à la première

phrase de l'alinéa premier, la disposition suivante: « Elle (la Caisse hypothécaire) n'accorde d'hypothèques en second rang que si elle est créancière en premier rang et si des sûretés supplémentaires lui sont fournies;».

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Geschäftskreis

Art. 6. Die Hypothekarkasse tätigt alle Geschäfte, die der Betrieb eines Hypothekarinstituts üblicherweise mit sich bringen kann; zweite Hypotheken übernimmt sie nur, sofern sie den Vorgang besitzt und gegen zusätzliche Sicherheit. Ihr obliegt auch die Kreditgewährung an den Staat und die bernischen Gemeinden sowie an andere öffentlich- und zivilrechtliche Körperschaften. Handelsbankgeschäfte sowie Börsengeschäfte spekulativen Charakters fallen nicht in ihren Geschäftskreis.

Vorzugsweise sollen die Kreditbedürfnisse der kleinen Grundbesitzer berücksichtigt werden.

Ausserhalb des Kantons Bern gelegene Grundpfänder werden als Sicherheit nur angenommen, wenn der Eigentümer und der Schuldner im Kanton Bern wohnen oder besondere Gründe vorliegen.

Art. 7

M. **Châtelain,** président de la commission. A l'article 7, la mention des petits crédits a été supprimée. M. le député Bickel a proposé de réintroduire cette notion. Personnellement, je m'oppose à sa proposition. Une longue discussion à ce sujet ne me paraît pas nécessaire et je propose que nous passions simplement au vote.

Präsident. Herr Kollege Bickel hat zu Art. 7 den Antrag gestellt, es sei Ziff. 3 gemäss dem ersten Entwurf wieder aufzunehmen: «3. in Form von Sozialdarlehen (Kleinkredite).» Herr Bickel hat seinen Antrag bereits in der Eintretensdebatte begründet und verzichtet nun auf das Wort.

Steinmann. Wir haben in der Kommission lange über diese Frage gesprochen. Wir haben gehört, welch versöhnliche Haltung der Herr Finanzdirektor eingenommen hat, übrigens nicht zum erstenmal, denn wo es ihm möglich ist, trägt er andern Auffassungen Rechnung. Es ist gar nicht notwendig, dass man eine solche Bestimmung über Sozialkredite in das Gesetz aufnimmt. Wenn man neu bei der Hypothekarkasse solche Geschäfte machen will, wobei man natürlich alle Risiken in Betracht ziehen muss, kann das auch im Stillen geschehen. Es braucht keinen Hinweis im Gesetz, wenn diese Sozialkredite keinen grösseren Umfang annehmen sollen. Man kann sagen: Ja, es spielt keine grosse Rolle, weil die Hypothekarkasse nur in der Stadt Bern tätig ist und somit die Sparkassen und Kleinbanken auf dem Lande nicht konkurrenziert. Aber es soll auch hier jeder weitern, ich will nicht sagen Expansion, aber Ausdehnung, der Riegel geschoben werden, was nicht der Fall wäre, wenn man die Bestimmung bezüglich der Sozialkredite aufnähme. Nimmt man die Bestimmung auf, wird sie nachher auch kräftig gehandhabt. Das wollen wir nicht. Dieses Geschäft soll den andern Banken vorbehalten bleiben.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir dürfen keine Handelsbankgeschäfte machen; das ist ausdrücklich festgelegt. Nun ist das Kleinkreditgeschäft in der Konzeption doch den Handelsbankgeschäften ähnlich. Wenn wir in Art. 7 nicht speziell die Ausnahmebestimmung aufnehmen, dass wir das Kleinkreditgeschäft machen dürfen, dürfen wir es eben nicht machen und werden es auch nicht tun. Die Situation ist vollständig klar. Wir haben das Faustpfandgeschäft. Wenn einer mit einem Kassenschein der Hypothekarkasse oder mit einem Sparheft kommt und möchte Fr. 300.— bis Fr. 500.—, will aber nicht, dass man sieht, dass Geld abgehoben wurde, so machen wir selbstverständlich das Geschäft. Wenn er kein Sparheft oder keinen Kassenschein hat und will trotzdem Fr. 300.— bis Fr. 500.—, so erklären wir ihm: Geh zu einer andern Bank; wir dürfen das Geschäft nicht machen, es ist gesetzlich nicht erlaubt, obwohl der betreffende Gesuchsteller unter Umständen ein guter Kunde der Hypothekarkasse ist. Dieser Fall ist gelegentlich vorgekommen. Das spielt aber für uns im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision keine Rolle.

Ich möchte unterstreichen: Wenn diese Ausnahmebestimmung nicht in das Gesetz kommt, tätigt die Hypothekarkasse keine Kleinkreditgeschäfte. Darüber besteht, wie schon ausgeführt, völlige Klarheit. Wir wollen dieses Kleinkreditgeschäft nicht auf Umwegen einführen.

Tschannen (Muri). Ich möchte dringend bitten, den Punkt 3 wieder aufzunehmen. Es ist genau so, wie Herr Regierungsrat Siegenthaler ausgeführt hat. Im Prinzip darf die Hypothekarkasse keine Darlehen ohne Deckung geben, und Art. 7 bestimmt die Ausnahmen. Wenn der Antrag bezüglich der Sozialkredite nicht durchgehen sollte, stelle ich den Antrag, die Formulierung von Herrn Regierungsrat Siegenthaler bei Ziff. 2 zu wählen, also nicht mehr zu sagen «im Geschäftsverkehr mit soliden Banken», sondern «im Geschäftsverkehr mit schweizerischen Kantonalbanken ...» Ich bitte Sie noch einmal, die Sozialkredite aufzunehmen.

Abstimmung:

Für den Antrag Bickel	71 Stimmen
Dagegen	23 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Kreditgewährung

Art. 7. Die Gewährung von Darlehen und Krediten erfolgt gegen Deckung.

Ausnahmen sind zulässig:

1. im Finanzverkehr mit dem Kanton, dessen selbständigen Anstalten und den öffentlichrechtlichen Körperschaften;
2. im Geschäftsverkehr mit soliden Banken, zur kurz- und mittelfristigen Anlage flüssiger Gelder;
3. in Form der Sozialdarlehen (Kleinkredite).

Art. 8 und 9

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bewertungsgrundlage

Art. 8. Grundpfänder werden in der Regel nach dem amtlichen Wert, Faust- und ausserkantonale Grundpfänder nach banküblichen Usanzen bewertet.

Marginale: Belehnungsgrundsätze

Art. 9. Einzelheiten über die Darlehens, und Kreditgewährung, die Belehnungsgrundsätze, den Geschäftsbetrieb und die Verwaltung werden im Geschäftsreglement geordnet. Dieses wird vom Verwaltungsrat erlassen und ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

IV. Aufsicht

Art. 10—12

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufsicht

Art. 10. Die Hypothekarkasse steht im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen unter der Aufsicht des Staates.

Marginale: Befugnisse des Grossen Rates

Art. 11. Dem Grossen Rat liegen ob:

1. die Erhöhung oder die Herabsetzung des Grundkapitals (Art. 4);
2. die Genehmigung von festen Anleihen der Hypothekarkasse für eigene Rechnung (Art. 5 lit. c);
3. die Zuweisung weiterer Aufgaben an die Hypothekarkasse (Art. 2 Abs. 2);
4. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes (Art. 27).

Marginale: Befugnisse des Regierungsrates

Art. 12. Dem Regierungsrat liegen ob:

1. die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Wahl des Direktors und des Inspektors;
2. die Genehmigung des Geschäftsreglementes;
3. die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Organe der Hypothekarkasse und ihrer Mitglieder;
4. die Antragstellung bei Geschäften, die an den Grossen Rat gehen.

V. Verwaltung

Art. 13—23

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verwaltungsorgane

Art. 13. Die Organe der Hypothekarkasse sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. der Verwaltungsausschuss;
3. die Direktion;
4. das Inspektorat.

Marginale: Verwaltungsrat a) Zusammensetzung

Art. 14. Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern.

Bei der Bestellung des Verwaltungsrates ist den Geschäftsverbindungen der Kasse in den verschiedenen Landesteilen angemessen Rechnung zu tragen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Marginale: b) Befugnisse

Art. 15. Der Verwaltungsrat übt die oberste Leitung der Kasse aus und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.

Insbesondere liegen ihm ob:

1. die Antragstellung bei Geschäften, die an den Regierungsrat gehen;
2. der Erlass eines Reglementes über die Organisation und die Befugnisse der einzelnen Verwaltungsorgane und über die leitenden Grundsätze der Geschäftsführung der Kasse (Geschäftsreglement), unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 9), sowie der Erlass von Spezialreglementen;
3. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen für eigene Rechnung (Art. 11 Ziff. 2);
4. die Wahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses;
5. die Wahl des Subdirektors und der Abteilungschefs, sowie die Erteilung und Entziehung der rechtsverbindlichen Unterschrift;
6. die Wahl der Zensoren des Verwaltungsrates (Art. 19 Abs. 1);
7. die Ernennung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
8. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Verbänden und Institutionen;
9. die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

Marginale: Verwaltungsausschuss

a) Zusammensetzung

Art. 16. Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrates (Art. 12 Ziff. 1), sowie drei Mitgliedern, die aus seiner Mitte gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Marginale: b) Befugnisse

Art. 17. Dem Verwaltungsausschuss steht die allgemeine Leitung der Kasse zu.

Insbesondere liegt ihm ob:

1. der Entscheid über alle an die Kasse gelangenden Geschäfte, soweit diese nicht durch das Geschäftsreglement andern Organen zur Erledigung zugewiesen sind;
2. die Aufstellung der Geschäftsbedingungen;
3. die Anlage von Geldern;

4. der Entscheid über den Beitritt zu Vereinbarungen unter Banken;
5. die Wahl der Zensoren des Verwaltungsausschusses (Art. 19 Abs. 1);
6. die definitive Anstellung des Personals und die Bestimmung der Anstellungsverhältnisse.

In dringenden Fällen kann er Geschäfte, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, von sich aus erledigen. Diesem ist in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Marginale: Direktion

Art. 18. Die Direktion besteht aus einem Direktor und einem Subdirektor.

Die Direktion besorgt die unmittelbare Geschäftsführung nach Massgabe des Geschäftsreglementes und der Weisungen des Verwaltungsausschusses. Ferner vollzieht sie die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses.

Der Direktor und der Subdirektor haben Sitz und beratende Stimme im Verwaltungsrat und im Verwaltungsausschuss.

Für die Anstellung von Aushilfspersonal ist die Direktion zuständig.

Marginale: Kontrollorgane a) Zensoren

Art. 19. Der Verwaltungsrat und der Verwaltungsausschuss üben ihre Aufsicht durch je zwei aus ihrer Mitte ernannte Zensoren aus. Diese prüfen allein oder in Zusammenarbeit mit dem Inspektor den Geschäftsbetrieb und berichten dem zuständigen Organ (Verwaltungsrat oder Verwaltungsausschuss).

Marginale: b) Inspektorat

Der Regierungsrat wählt einen Inspektor als interne, unabhängige Revisionsstelle; sofern die Geschäftslast es erfordert, kann ihm der Verwaltungsausschuss einen oder mehrere Revisoren beigeben.

Dem Inspektorat liegt die Revision der gesamten Geschäftsführung und die Prüfung der Jahresrechnung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ob. Seine schriftlichen, zusammenfassenden Revisionsberichte stellt der Inspektor direkt dem Präsidenten des Verwaltungsrates zu.

Marginale: Personal

Art. 20. Die Beamten und Angestellten der Hypothekarkasse, die nicht Organe oder Mitglieder von Organen sind, stehen zu ihr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. Für sie gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, soweit nicht in den Anstellungsbedingungen, Reglementen oder Dienstordnungen Abweichendes bestimmt wird.

Marginale: Unvereinbarkeit und Austritt

Art. 21. Die Unvereinbarkeitsgründe des Art. 12 der Staatsverfassung wegen Verwandtschaft gelten auch für die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsausschusses, der Direktion und des Inspektorates.

Bei der Behandlung von Geschäften, an denen die Mitglieder selbst oder einer ihrer Verwandten im Sinne der Vorschriften der Staatsverfassung direkt oder indirekt beteiligt sind, haben sie den Austritt zu nehmen.

Marginale: Verantwortlichkeit der Organe

Art. 22. Für ihre Amtsführung sind die Organe der Hypothekarkasse und deren Mitglieder (Verwaltungsrat, Verwaltungsausschuss, Direktion und Inspektorat) dem Staat zivilrechtlich nach den Vorschriften über die Verantwortlichkeit des Staatspersonals haftbar.

Ihre zivilrechtliche Verantwortlichkeit sowie die Haftung der Kasse Dritten gegenüber richtet sich nach den Vorschriften des Zivilrechts. Der Kasse steht der Rückgriff auf die Fehlbaren nach Massgabe des Abs. 1 zu.

Die disziplinarische Verantwortlichkeit bestimmt sich nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

Marginale: Schweigepflicht

Art. 23. Die Organe sowie das gesamte Personal der Hypothekarkasse haben über deren Geschäfte, über die Verhandlungen der Verwaltungsorgane, über die geschäftlichen Beziehungen zu den Kunden und über deren persönliche und geschäftliche Verhältnisse strengstes Stillschweigen zu beobachten.

Die Schweigepflicht bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

VI. Entschädigungen, Besoldungen, Kautionen

Art. 24 und 25

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Entschädigungen

Art. 24. Der Regierungsrat setzt die Entschädigungen des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses fest.

Marginale: Besoldung und Kaution

Art. 25. Der Regierungsrat setzt die Grenzen der Besoldungen und Kautionen der Beamten und Angestellten fest.

VII. Rechnungsabschluss

Art. 26—28

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rechnungsabschluss

Art. 26. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres. Bei der Aufstellung der Bilanz ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen zu verfahren.

Marginale: Reingewinn

Art. 27. Der Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich nach Deckung aller Unkosten

und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme genügender Abschreibungen und Rückstellungen. Er dient in erster Linie zur Verzinsung des Grundkapitals und im übrigen zur Aeuffnung der Reserven.

Marginale: Reservefonds

Art. 28. Der Reservefonds bildet einen Teil der Betriebsmittel und ist unverzinslich.

VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten und Uebergang

Art. 29. Das vorliegende Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 18. Juli 1875, sowie die Dekrete des Grossen Rates vom 25. November 1947 und 9. September 1954.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die Hypothekarkasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die gesetzliche Grundlage der im Jahr 1846 gegründeten Hypothekarkasse den heutigen Verhältnissen anzupassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 94 Stimmen
Dagegen . . . . . 7 Stimmen

Dekret über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern

(Siehe Nr. 36 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Aebi, Präsident der Kommission. Das bisherige Dekret, vom März 1945, wurde bereits einmal geändert. Das neue Steuergesetz macht es nun notwendig, dass weitere Aenderungen vorgenommen werden. Das Veranlagungsverfahren hat sich gut bewährt, so dass keine prinzipiellen Aenderungen vorzunehmen waren. Die wenigen Aenderungen werde ich in der Detailberatung erläutern. Ich bitte Sie, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Die Behörden

A. Organisation und Befugnisse

§ 1

Marginale: I. Finanzdirektion

§ 1. Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates führt die Finanzdirektion die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Steuerwesen.

§ 2

Aebi, Präsident der Kommission. Neu sind in diesen Paragraphen die Abteilung für die amtliche Bewertung und das kantonale Verrechnungssteueramt aufgenommen worden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Kantonale Steuerverwaltung

§ 2. Die kantonale Steuerverwaltung leitet die Veranlagung und den Bezug der Steuern und ordnet die Registerführung (Art. 91 StG). Ihr sind unterstellt:

die Zentralverwaltung (§ 3),
das Inspektorat (§ 4),
die Abteilung für juristische Personen (§ 5),
die Abteilung für Vermögensgewinnsteuern (§ 6),
die Nachsteuerabteilung (§ 7),
die Abteilung für die amtliche Bewertung (§ 8),
die Abteilung für das Gemeindesteuerwesen (§ 9),
das kantonale Verrechnungssteueramt (§ 10),
die Steuerverwaltung in den Kreisen (§ 11).

§ 3

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Zentralverwaltung

§ 3. Zur Zentralverwaltung gehören das Sekretariat, die Rechnungsführung und die Abteilung für Steuererlassgesuche. Ihre Obliegenheiten bestimmt der Steuerverwalter.

§ 4

Bischoff. Ich beantrage die folgende Fassung des Paragraphen 4:

«Das Inspektorat besteht aus einem Chefexperten und einem Stellvertreter . . . sowie einem landwirtschaftlichen Chefexperten und einem Stellvertreter . . .»

Es entstanden Differenzen, wenn der eine oder andere Experte aufs Land kam, indem es hiess, er sei nicht ihr Chefexperte; dieser solle kommen. Es ist klar, dass der Chefexperte nicht alle Geschäfte selber erledigen kann. Darum sollte man ins Dekret einen Stellvertreter aufnehmen.

Aebi, Präsident der Kommission. Das ist eine Angelegenheit der Verwaltung. Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor den Entscheid überlassen, ob man den Antrag annehmen will oder nicht.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden. Es soll

neben dem Chefexperten ein Stellvertreter bezeichnet werden, nicht irgendein Experte. Das ist unbestritten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Inspektorat

§ 4. Das Inspektorat besteht aus einem Chefexperten und einem Stellvertreter und der nötigen Anzahl von Experten für Bücheruntersuchungen sowie einem landwirtschaftlichen Chefexperten und einem Stellvertreter und der nötigen Anzahl landwirtschaftlicher Experten für die Mitwirkung bei der Veranlagung landwirtschaftlichen Einkommens und Vermögens.

Der Steuerverwalter kann den Veranlagungsbehörden dauernd oder für bestimmte Arbeiten Experten zuteilen. Die Experten führen Bücheruntersuchungen und soweit nötig Augenscheine durch. Die Chefexperten sorgen für Einheitlichkeit in der Untersuchung und sammeln die für die richtige Veranlagung notwendigen Erfahrungszahlen.

§§ 5 und 6

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Abteilung für juristische Personen

§ 5. Die Abteilung für juristische Personen veranlagt die Steuern aller juristischen Personen (Art. 128 und 129 StG) sowie der Kantonalbank und der Hypothekarkasse.

Die Register für juristische Personen, die den natürlichen Personen gleichgestellt sind, werden in der Gemeinde des Hauptsitzes geführt (Art. 105 StG). Die Veranlagung wird sinngemäss nach Art. 118 bis Art. 121 StG durchgeführt.

Marginale: 4. Abteilung für Vermögensgewinnsteuern

§ 6. Die Abteilung für Vermögensgewinnsteuern veranlagt nach den Art. 130 ff. StG sämtliche Vermögensgewinne (Art. 77 bis 90^{bis} StG).

§ 7

Aebi, Präsident der Kommission. In diesem Paragraphen haben wir die Ergänzung, dass die Nachsteuerabteilung auch die Inventarvergehen behandelt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Nachsteuerabteilung

§ 7. Die Nachsteuerabteilung behandelt die Fälle der Steuerhinterziehung und der Inventarvergehen (Art. 173 bis 187 StG). Sie setzt die Strafsteuern nach den allgemeinen Weisungen der Finanzdirektion fest. In besonderen Fällen entscheidet die Zentralverwaltung (§ 3).

§ 8

Aebi, Präsident der Kommission. Hier ist die Tätigkeit der neuen Abteilung für die amtliche Bewertung festgelegt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 6. Abteilung für die amtliche Bewertung

§ 8. Die Abteilung für die amtliche Bewertung leitet und überwacht die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 53 bis 55 und Art. 107 bis 116 StG; Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte vom 4. Mai 1955) und den Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission.

§ 9

Aebi, Präsident der Kommission. In § 9 sind die Aufgaben der neuen Abteilung für das Gemeindesteuerwesen umschrieben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 7. Abteilung für das Gemeindesteuerwesen

§ 9. Die Abteilung für das Gemeindesteuerwesen erstellt auf Antrag der Gemeinden die Teilungspläne für Gemeindesteuern und entscheidet Einsprachen gegen Teilungspläne. Sie besorgt alle Arbeiten, die mit den Vorschriften über den Finanzausgleich zusammenhängen.

§ 10

Aebi, Präsident der Kommission. Hier ist die Tätigkeit der neuen Abteilung des Verrechnungssteueramtes festgelegt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 8. Kantonales Verrechnungssteueramt

§ 10. Dem kantonalen Verrechnungssteueramt obliegt die Durchführung der Vorschriften über die eidgenössische Verrechnungssteuer und der internationalen Doppelbesteuerungsabkommen. Es überprüft die Wertschriftenverzeichnisse und bewertet die nichtkotierten Wertpapiere zuhanden der Veranlagungsbehörden.

§§ 11 und 12

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 9. Steuerverwaltung in den Kreisen

§ 11. Für die Veranlagung der natürlichen Personen und der Vermögen ohne bestimmten Berechtigten (Art. 10 StG) wird der Kanton in folgende sechs Steuerkreise eingeteilt:

Kreis Oberland, umfassend die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Niedersimmental, Obersimmental, Saanen und Thun.

Kreis Bern-Stadt, umfassend den Gemeindebezirk der Stadt Bern.

Kreis Mittelland, umfassend die Amtsbezirke Bern (ohne Gemeinde Bern), Laupen, Schwarzenburg, Seftigen, Konolfingen und Fraubrunnen.

Kreis Emmental-Oberaargau, umfassend die Amtsbezirke Signau, Trachselwald, Burgdorf, Wangen und Aarwangen.

Kreis Seeland, umfassend die Amtsbezirke Biel, Büren, Nidau, Aarberg und Erlach.

Kreis Jura, umfassend die Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Freibergen, Münster, Delsberg, Pruntrut und Laufen.

Marginale: III. Veranlagungsbehörden

a) Mitgliederzahl

§ 12. Für die Veranlagung der natürlichen Personen und der Vermögen ohne bestimmten Berechtigten (Art. 10 StG) wird für jede Gemeinde eine besondere Behörde gebildet. Sie besteht aus dem Vorsteher des betreffenden Kreises (oder seinem Stellvertreter, oder einem landwirtschaftlichen Experten) als Vorsitzenden und aus zwei bis sechs Mitgliedern.

Der Regierungsrat wählt für jeden Amtsbezirk und für den Steuerkreis Bern-Stadt sechs bis zwölf Mitglieder und drei bis sechs Ersatzmänner. Er berücksichtigt dabei die verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen.

Jede Gemeinde ernennt zwei bis sechs, die Gemeinde Bern acht bis fünfzehn Mitglieder, sowie ein bis drei Ersatzmänner.

§ 13

Aebi, Präsident der Kommission. In diesem Paragraphen sind gewisse redaktionelle Aenderungen im ersten Alinea vorgenommen worden. Besonders zu reden gab das 2. Alinea, wo es heisst: «Bei der Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens und Vermögens führt der landwirtschaftliche Experte den Vorsitz; ferner sind auch Fachleute beizuziehen.» Vorher hiess es: «Es sind Fachleute beizuziehen.» Das wurde so verstanden, als ob nur Landwirte dabei sein könnten. Es sollen aber nicht nur Landwirte dabei sein, sondern auch andere.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Zusammensetzung

§ 13. Für jede Sitzung der Veranlagungsbehörde bestimmt der Vorsitzende in möglichst regelmässigem Turnus, unter Berücksichtigung der verschiedenen Wirtschaftsgruppen und der Fachkenntnisse, nach Vorschlag der Gemeinden die Zahl der einzuberufenden Mitglieder. Es sind stets gleichviel von der Gemeinde und vom Regierungsrat gewählte Mitglieder einzuberufen.

Bei der Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens und Vermögens führt der landwirtschaftliche Experte den Vorsitz; ferner sind auch Fachleute beizuziehen (Art. 94 Abs. 3 StG).

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und setzt Ort und Zeit der Sitzung fest.

§ 14

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) besondere Veranlagung

§ 14. Unselbständig erwerbende Steuerpflichtige, deren Einkommen zur Hauptsache durch Lohnausweis belegt ist und deren Steuern auf Grund unbestrittener zahlenmässiger Ausweise festgesetzt werden können, werden durch den Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde eingeschätzt (Art. 94 Abs. 2 StG). In den andern Fällen entscheidet die Veranlagungsbehörde.

§ 15

Aebi, Präsident der Kommission. Eine Bemerkung zum zweitletzten Alinea. Es kommt häufig vor, dass von einem Grundstück nur ein Teil verkauft wird. Da muss prinzipiell eine neue amtliche Bewertung durchgeführt werden. Nun fragt es sich, wer diese Bewertung durchführen soll. Es ist klar, dass nicht bei jeder Handänderung, wenn es sich um die Veräusserung eines Teiles einer Liegenschaft handelt, die Schatzungskommission zusammentreten soll; meistens behandelt das einfach der Gemeinderat. Der Gemeinderat kann sich für einen solchen Fall selber als Schatzungskommission bezeichnen. Er ist dann zuständig, und es braucht nicht extra eine Kommissionssitzung einberufen zu werden. Ich möchte Sie bitten, der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: IV. Gemeindesteuerbehörden

§ 15. Der Einwohnergemeinderat besorgt als ordentliche Gemeindesteuerbehörde alle Obliegenheiten, die der Gemeinde durch Gesetz, Dekret oder Verordnung im Steuerwesen überbunden sind. Er ernennt den Sachverständigen zur Feststellung von landwirtschaftlichen Mindererträgen (Art. 30 letzter Abs. StG).

Durch Gemeindereglement kann die Gemeinde übertragen:

die Begutachtung der Steuererklärungen an eine Gemeindesteuerkommission von mindestens fünf Mitgliedern (Art. 121, 128 Abs. 2 und Art. 131 Abs. 2 StG);

die übrigen Arbeiten, wie z. B. die Registerführung, den Steuerbezug usw. an andere Gemeindeorgane (Steuerbureau, Steuerregisterführer usw.).

Für die Berichtigung der amtlichen Werte nach Art. 111 und 112 StG bestellt die Gemeinde eine Schatzungskommission von mindestens fünf Mitgliedern. Die von der kantonalen Schatzungskommission für die Hauptrevision (Art. 109 StG) aufgestellten Bewertungsnormen sind für die Gemeindeschatzungskommission verbindlich.

Die Organisation und Befugnisse der Steuerbehörden der Gemeinde sind durch ein besonderes Gemeindesteuerreglement zu ordnen.

B. Wählbarkeit und Ausstand

§§ 16—19

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Wählbarkeit, 1. Persönliche Voraussetzungen

§ 16. Wählbar als Mitglied oder Ersatzmann der Veranlagungsbehörden ist jeder im Kanton wohnhafte stimmberechtigte Schweizerbürger, der seinen gesetzlichen Steuerpflichten nachgekommen ist.

Die Mitglieder der Gemeindesteuerkommission sind auch als Gemeindemitglieder oder Ersatzmänner der Veranlagungsbehörde (§ 12 Abs. 3) wählbar.

Die Wahl des Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde und seines Stellvertreters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der Beamten und Angestellten des Staates.

Marginale: 2. Amtsdauer

§ 17. Die Wahlen gelten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Bei Ersetzung eines Mitgliedes tritt der Nachfolger in die verbleibende Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Mit Ausnahme der ständigen Steuerbeamten oder -angestellten von Staat und Gemeinden bleibt die Wählbarkeit auf zwei volle Amtsdauern beschränkt.

Marginale: 3. Amtseid

§ 18. Sofern sie nicht schon als Beamte der Gemeinden oder des Staates beeidigt sind, haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Gemeindesteuerkommission, der Schatzungskommission der Gemeinde und der Veranlagungsbehörden vor dem Regierungsstatthalter ihres Wohnsitzes den Eid oder das Gelübde nach der Verfassung abzulegen.

Marginale: II. Ausstand

§ 19. Der Ausstand von Beamten und Angestellten des Staates und der Gemeinden sowie von Behördemitgliedern richtet sich nach den Vorschriften in Art. 93 Abs. 2 und 3 StG.

Hat bei einer Amtshandlung jemand mitgewirkt, der von Amtes wegen oder gestützt auf das rechtzeitig gestellte Begehren eines Steuerpflichtigen zum Ausstand verpflichtet gewesen wäre, so ist die Amtshandlung nichtig.

Die Veranlagung

A. Gemeinsame Bestimmungen

§§ 20 und 21

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Obliegenheiten der Behörden

1. Massnahmen der Veranlagungsbehörden

§ 20. Die Veranlagungsbehörden treffen von Amtes wegen alle für die gesetzmässige Veranlagung der Steuerpflichtigen nötigen Massnahmen.

Sie können namentlich Einvernahmen anordnen, Belege und Ausweise einfordern, Bücheruntersuchungen und Augenscheine vornehmen und Gutachten Sachverständiger einholen (Art. 92 StG).

Marginale: a) Einvernahmen

§ 21. Ueber jede Einvernahme ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Einvernehmenden und vom Einvernommenen zu unterzeichnen ist. Verweigert der Einvernommene die Unterschrift, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

§ 22

Aebi, Präsident der Kommission. Hier ist lediglich das dritte Alinea neu eingeschaltet. Es handelt sich um die gleiche Regelung wie bei der Wehrsteuer.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Bücheruntersuchungen

§ 22. Die Bücheruntersuchungen sind durch beeidigte Experten vorzunehmen.

Geschäftsbücher müssen stets untersucht werden, wenn der Steuerpflichtige dies verlangt und wenn es auf die Veranlagung Einfluss haben kann (Art. 92 Abs. 3 StG). Die Untersuchung ist in der Regel am Geschäftssitz des Steuerpflichtigen vorzunehmen und diesem rechtzeitig anzukündigen.

Die Bücheruntersuchung ist kostenfrei, sofern sie der Steuerpflichtige nicht durch schuldhafte Verletzung der ihm im Veranlagungsverfahren obliegenden Pflichten notwendig gemacht hat; in diesem Falle ist § 38 anwendbar.

Der Bericht des Experten ist dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben; es ist ihm eine Frist von zwanzig Tagen zur Einreichung von Gegenbemerkungen einzuräumen. Stillschweigen gilt als Anerkennung der im Bericht enthaltenen zahlenmässigen Angaben.

Dem Chefexperten des Inspektorates ist eine Abschrift jedes Berichtes zuzustellen.

§§ 23—26

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Augenscheine

§ 23. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder Mitglieder der Veranlagungsbehörde können Augenscheine vornehmen. Es können auch Sachverständige beigezogen oder mit dem Augenschein betraut werden. Landwirtschaftliche Mindererträge können, soweit sie nicht anderweitig belegt werden, während der Vegetationsperiode bei dem von der Gemeinde ernannten Sachverständigen angemeldet werden.

Ueber den Augenschein ist ein Protokoll aufzunehmen.

Marginale: d) Gutachten Sachverständiger

§ 24. Sind für bestimmte tatbeständliche Fragen besondere Fachkenntnisse erforderlich, kann der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde Sachverständige ernennen. Ihr Gutachten ist schriftlich niederzulegen und dem Steuerpflichtigen zuzustellen; es ist ihm eine Frist von zwanzig Tagen zur Einreichung von Gegenbemerkungen einzuräumen.

Marginale: 2. Beweisverweigerung

§ 25. Der Steuerpflichtige, der sich der Beweisverweigerung schuldig macht (Art. 97 StG), verzichtet darauf, angehört zu werden und Tatsachen und Beweismittel vorzubringen.

Werden im Veranlagungsverfahren versäumte Pflichten nachgeholt, so sind Eingaben und verspätet vorgelegte Beweismittel noch bis zur Veranlagungsverfügung zu berücksichtigen. Die Art. 97 Abs. 2 (Kostentragung) und Art. 173 bis 187 StG (Widerhandlungen) bleiben vorbehalten.

Marginale: II. Auskunftspflicht

§ 26. Die Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Lohnverhältnisse des Arbeitnehmers (Art. 96 Abs. 2 StG) sind in Form des Einzel-Lohnausweises, der Lohnkarten oder der Lohnlisten auszustellen. Für den Lohnausweis ist das amtliche Formular zu verwenden. Lohnkarten oder Lohnlisten sind den Arbeitgebern von der kantonalen Steuerverwaltung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Bescheinigungen über die Lohnverhältnisse können von den Arbeitgebern alljährlich oder für die beiden Jahre der Bemessungsperiode zusammen eingereicht werden.

B. Natürliche Personen

§§ 27—29

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Verzeichnis der Steuerpflichtigen

§ 27. Für die Anlage des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen (Art. 117 StG) werden den Gemeinden die Formularbogen von der kantonalen Steuerverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Gemeinden können das Verzeichnis auf ihre Kosten in Kartenform anlegen.

In das vor dem Versand der Steuererklärungen zu erstellende Verzeichnis sind alle natürlichen Personen aufzunehmen, bei denen eine Steuerpflicht nicht ausgeschlossen ist. Aufzunehmen sind auch die nur teilweise Steuerpflichtigen nach Art. 8 StG sowie die Steuerpflichtigen nach Art. 10 und 21 StG (Vermögen ohne bestimmten Berechtigten, Verschollene, ausländische Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit usw.).

Der Wiedereingang der Steuererklärungen und Beilagen ist im Verzeichnis einzutragen.

Ein Doppel des Verzeichnisses ist der Veranlagungsbehörde gleichzeitig mit der Ueberweisung der Steuererklärungen zuzustellen.

Marginale: 2. Steuererklärung a) Fristverlängerung

§ 28. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde die nach Art. 118 StG festgesetzte Frist für die Einreichung der Steuererklärung verlängern.

Marginale: b) Ungenügende Steuererklärungen

§ 29. Werden Steuererklärungen oder Einlageblätter nicht oder nur mangelhaft ausgefüllt, so hat die Gemeinde nach Art. 121 Abs. 2 StG vorzugehen. Langt die Steuererklärung innert der Frist von 8 Tagen nicht wieder ein oder hat ein Steuerpflichtiger die Erklärung überhaupt nicht eingereicht, so vermerkt die Gemeinde dies auf dem Verzeichnis der Steuerpflichtigen und erstellt ein Ersatzblatt.

§ 30

Aebi, Präsident der Kommission. Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Personalien und Familienverhältnisse nach dem Stand auf den 1. Januar des ersten Jahres der Veranlagungsperiode oder, und das ist neu, auf seinen Eintritt in die bernische Steuerpflicht anzugeben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Personalien und Familienstand

§ 30. Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Personalien und Familienverhältnisse nach dem Stand auf den 1. Januar des ersten Jahres der Veranlagungsperiode oder auf seinen Eintritt in die bernische Steuerpflicht anzugeben.

§ 31

Aebi, Präsident der Kommission. Hier haben wir am Schluss des ersten Alinea eine rein redaktionelle Aenderung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Begutachtung durch die Gemeinde

§ 31. Die Begutachtung der Steuererklärungen durch die Gemeinde (Art. 121 StG) ist in den von der Steuerverwaltung unentgeltlich abgegebenen Veranlagungsbogen unter Angabe der betreffenden Ziffer der Steuererklärung und mit kurzer Begründung einzutragen. Offensichtliche Irrtümer der Steuerpflichtigen (Rechnungsfehler, unrichtige Abzüge und dergleichen) sind schon von der Gemeinde auf dem Veranlagungsblatt zu berichtigen.

Liegt nur ein Ersatzblatt (§ 29) vor, so hat die Gemeinde zahlenmässige Anträge für die Veranlagung zu stellen (Art. 121 Abs. 1 StG).

Den Verhandlungen der Gemeindesteuerkommission kann ein Vertreter der Steuerverwaltung mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Verhandlungen und Anträge der Gemeindesteuerkommission sind geheim.

§ 32

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Ueberweisung der Steuererklärungen und Beilagen

§ 32. Die Wertschriftenverzeichnisse mit Verrechnungsantrag sind nach Ablauf der Rückgabefrist (Art. 118 StG) von der Gemeinde unverzüglich dem kantonalen Verrechnungssteueramt zuzustellen.

Die Steuererklärungen und übrigen Beilagen haben die Gemeinden mit ihrem Gutachten den

Veranlagungsbehörden bis spätestens Ende Mai zu überweisen. Die kantonale Steuerverwaltung kann für grössere Gemeinden diese Frist angemessen verlängern.

C. Juristische Personen

§ 33

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verzeichnis der Steuerpflichtigen

§ 33. Für die in Art. 128 und 129 StG genannten Steuerarten führt die Abteilung für juristische Personen das Verzeichnis der Steuerpflichtigen. Sie stellt es alljährlich den Gemeinden zur Ergänzung zu.

Die §§ 27 bis 29, 31 Abs. 4 und § 32 Abs. 1 sind sinngemäss anwendbar.

D. Vermögensgewinne

§ 34

Aebi, Präsident der Kommission. Neu ist der erste Absatz: «Die Abteilung für Vermögensgewinnsteuer stellt die Steuererklärungen zu. Die §§ 28 und 29 sind sinngemäss anwendbar.»

Zu Diskussionen hat verschiedentlich die Frage Anlass gegeben, ob man nicht das Verfahren ein bisschen ändern sollte, indem man warten muss, bis die Grundbucheintragung erfolgt ist; aber man hat keine bessere Lösung finden können. Die Kommission hat daher die Auffassung, man soll diesem Paragraphen zustimmen, wie er vorliegt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Steuererklärung

§ 34. Die Abteilung für Vermögensgewinnsteuern stellt die Steuererklärungen zu. Die §§ 28 und 29 sind sinngemäss anwendbar.

Nach Eingang der Steuererklärungen nimmt die Abteilung für Vermögensgewinnsteuern eine vorläufige Berechnung vor.

§ 35

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Begutachtung durch die Gemeinde

§ 35. Steuererklärungen, Beilagen und vorläufige Berechnung werden der Gemeinde zur Begutachtung zugestellt (Art. 131 StG). Bei Grundstückgewinn ist die Gemeinde der gelegenen Sache, bei den übrigen Vermögensgewinnen die Wohnsitzgemeinde des Steuerpflichtigen zuständig.

Das Gutachten der Gemeinde über Grundstückgewinne ist innert 30 Tagen, in den andern Fällen innert 14 Tagen der Abteilung für Vermögensgewinnsteuer mit allen Akten wieder zuzustellen.

§ 31 Abs. 4 ist anwendbar.

E. Das Einspracheverfahren

§§ 36—38

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Einsprache

§ 36. Ist eine Einsprache des Steuerpflichtigen nicht unterschrieben oder gestempelt, so wird sie ihm zurückgesandt; wird binnen vierzehn Tagen das Versäumte nicht nachgeholt, so gilt die Einsprache als nicht erhoben.

Marginale: 2. Bei landwirtschaftlichem Einkommen und Vermögen

§ 37. Im Einspracheverfahren gegen Veranlagungsverfügungen betreffend landwirtschaftliches Einkommen und Vermögen führt ein landwirtschaftlicher Experte der kantonalen Steuerverwaltung (§ 4) die Einvernahmen durch.

Marginale: 3. Kosten

§ 38. Die Kosten für Bücheruntersuchungen, Augenscheine und Gutachten Sachverständiger (Art. 139 Abs. 1 StG) werden im Rahmen von Fr. 5.— bis 500.— nach dem Umfang der Untersuchungsmassnahmen und nach dem Streitwert durch die Veranlagungsbehörde bestimmt.

Der Steuerbezug

§ 39

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Steuereinzug a) im allgemeinen

§ 39. Die Gemeinden bezeichnen in ihrem Steuerreglement die mit dem Einzug der Staatssteuer (Art. 156 StG) beauftragten Organe. Die bezogenen Staatssteuern sind der Amtsschaffnerei sofort abzuliefern. Auf Steuerbeträgen, die nicht spätestens 10 Tage nach Ablauf der Bezugsfrist abgeliefert sind, wird die Vergütung nach Art. 159 StG nicht ausgerichtet.

Im übrigen ordnet der Regierungsrat das Einzugsverfahren (Art. 157 StG).

§ 40

Aebi, Präsident der Kommission. Dieser Paragraph ist neu eingefügt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) bei Wegzug von Steuerpflichtigen in eine andere bernische Gemeinde

§ 40. Bei Wegzug des Steuerpflichtigen während der Veranlagungsperiode in eine andere bernische Gemeinde bezieht die Veranlagungsgemeinde die Staatssteuern im ordentlichen Verfahren für die ganze Veranlagungsperiode.

§§ 41—44

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) bei Wegzug von Steuerpflichtigen ausser Kanton

§ 41. Wenn ein Steuerpflichtiger im Verlauf der Veranlagungsperiode aus dem Kanton Bern wegzieht, so sind seine Staatssteuern sofort fällig für die Zeit, während welcher er im Kanton Bern steuerpflichtig war.

Ist die Veranlagung beim Wegzug bereits getroffen, so nimmt die Gemeinde die anteilsmässige Berechnung vor und bezieht die Steuern. Ist die Veranlagung noch nicht getroffen, so macht sie der Veranlagungsbehörde unverzüglich Mitteilung, damit diese eine Veranlagung nach Art. 123 StG vornehmen kann.

Marginale: d) Vergütung an die Gemeinden

§ 42. In die Vergütung an die Gemeinden nach Art. 159 StG werden auch die Beträge einbezogen, welche nach den Bundesvorschriften über die eidgenössische Verrechnungssteuer auf den geschuldeten Staatssteuern verrechnet werden.

Marginale: 2. Steuererlass und Stundung

§ 43. Die Steuererlass- und Stundungsgesuche (Art. 160 bis 162 StG) werden für alle Steuern mit Ausnahme der Nach- und Strafsteuern sowie der Vermögensgewinnsteuern von der kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung für Steuererlassgesuche, behandelt.

Die Finanzdirektion erlässt Weisungen über das Verfahren und die Grundsätze der Behandlung.

Marginale: 3. Gesetzliches Grundpfandrecht

§ 44. Der durch das gesetzliche Grundpfandrecht des Staates (Art. 164 StG) sichergestellte Teilbetrag der Vermögensteuer berechnet sich nach dem Verhältnis des amtlichen Wertes zu den gesamten Aktiven.

Gemeindesteuern

§ 45

Aebi, Präsident der Kommission. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass das zweite Alinea neu ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Steuerbezug

§ 45. Bei Wegzug eines Steuerpflichtigen aus dem Kanton gilt § 41 sinngemäss für die Gemeindesteuern.

Bei Wegzug in eine andere bernische Gemeinde richtet sich der Bezug der Gemeindesteuern nach § 1 des Dekretes vom 12. Mai 1949 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden.

§§ 46—51

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Gesetzliches Grundpfandrecht

§ 46. Der durch das gesetzliche Grundpfandrecht der Gemeinde sichergestellte Steuerbetrag berechnet sich in gleicher Weise wie für die Staatssteuer (§ 44).

Marginale: 3. Nach- und Strafsteuern

§ 47. Wird der Nach- und Strafsteueranspruch der Gemeinde bestritten, so hat die Festsetzung des Anspruches stets durch die kantonale Steuerverwaltung zu erfolgen (Art. 200 Abs. 2 StG; Art. 80 SchKG und Art. 320 ZPO).

Marginale: 4. Unterabteilungen

§ 48. Massgebend für die Steuerpflicht in den Unterabteilungen sind die Grenzen, welche in den Gemeindereglementen nach Art. 70 des Gemeindegesetzes angegeben sind.

Marginale: 5. Personalsteuer

§ 49. Die Personalsteuer hat zu bezahlen, wer zu Beginn des Steuerjahres mehrjährig ist. Sie wird zugleich mit den andern ordentlichen Gemeindesteuern fällig; sie wird auf einmal bezogen.

Wechselt der Steuerpflichtige den Wohnsitz, so bezieht die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige am 1. Januar des Steuerjahres seinen Wohnsitz hatte, die Personalsteuer.

Auf den Erlass, die Stundung und die Verjährung sind die Art. 160 ff. StG sinngemäss anwendbar.

Marginale: 6. Liegenschaftsteuer a) bei Nutzniessung

§ 50. Besteht an einem Grundstück Nutzniessung, so ist die Liegenschaftsteuer vom Nutzniesser geschuldet (Art. 5 Abs. 3 StG).

Marginale: b) Bezug und Rechtsmittel

§ 51. Die Liegenschaftsteuer wird zugleich mit den andern ordentlichen Gemeindesteuern fällig.

Der Rekurs gegen die Veranlagung der Liegenschaftsteuer ist binnen 30 Tagen seit der Zahlungsaufforderung beim Gemeinderat einzureichen.

Auf den Erlass, die Stundung und die Verjährung sind Art. 160 ff. StG sinngemäss anwendbar.

Schlussbestimmungen

§§ 52 und 53

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten

§ 52. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

§ 53. Das Dekret betreffend die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 1. März 1945 wird auf 1. Januar 1957 aufgehoben.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 94 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944/19. Dezember 1948/15. Februar 1953/13. Mai 1956 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Wünscht jemand auf einen Paragraphen zurückzukommen?

Friedli. Ich möchte auf § 3 zurückkommen.

Zustimmung.

§ 3

Friedli. Ich schlage nur eine kleine redaktionelle Verbesserung vor. Es heisst hier: «Zur Zentralverwaltung gehören das Sekretariat, die Rechnungsführung und die Abteilung für Steuererlassgesuche.» Es sollte heissen «Abteilung für Steuererlass». Das Wort «... gesuche» wäre also zu streichen.

Aebi, Präsident der Kommission. Ich bin mit der Streichung einverstanden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist wertvoll, dass diese redaktionelle Verbesserung vorgenommen wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Zentralverwaltung

§ 3. Zur Zentralverwaltung gehören das Sekretariat, die Rechnungsführung und die Abteilung für Steuererlass. Ihre Obliegenheiten bestimmt der Steuerverwalter.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Vierte Sitzung

Donnerstag, den 6. September 1956,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Althaus, Amstutz, Bienz, Châtelain, Düby, Flühmann, Freiburghaus, Juillerat, König (Biel), Kunz (Oey-Diemtigen), Kunz (Oberwil), Maurer, Nahrath, Schärer (Bern), Schneider, Tschanz, Wenger (Biel), Will; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Jobin (Saignelégier), Peter.

Tagesordnung:

Dekret
betreffend die kantonale Rekurskommission

(Siehe Nr. 37 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Aebi, Präsident der Kommission. Gestern haben wir das Dekret über die Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern ziemlich rasch durchberaten können, weil es gegenüber dem alten Dekret sehr wenig Veränderungen aufweist. Gleich verhält es sich beim Dekret über die kantonale Rekurskommission. Die beiden Dekrete, die wir im Anschluss an dieses behandeln, werden mehr zu reden geben. Die wesentliche Aenderung im Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission ist im Paragraphen 41 enthalten, der die Entschädigungen regelt. Ich werde bei der Detailberatung nur über diejenigen Paragraphen referieren, die Aenderungen enthalten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Wählbarkeit und Ausstand

§§ 1—4

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wählbarkeit, Persönliche Voraussetzungen

§ 1. Als Präsident, Mitglied oder Ersatzmann der kantonalen Rekurskommission (Art. 141 StG) ist jeder im Kanton Bern wohnende, stimmberechtigte Schweizerbürger wählbar.

Der Kommission dürfen nicht angehören: die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichts und der Veranlagungsbehörden, die Beamten und Angestellten der Finanzverwaltung und der kantonalen Steuerverwaltung.

Marginale: Amtseid oder Gelübde

§ 2. Der Präsident, die Mitglieder und Ersatzmänner der kantonalen Rekurskommission leisten den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Präsidenten des Regierungsrates.

Marginale: Ausstand, Verfahren

§ 3. Das Gesuch um Ausstand des Präsidenten, eines Mitgliedes oder Ersatzmannes der kantonalen Rekurskommission ist mit kurzer Begründung an den Präsidenten der kantonalen Rekurskommission zu richten. (Art. 141 Abs. 3 StG.)

In Streitfällen über den Ausstand entscheidet der Präsident oder, wenn sein Ausstand verlangt wird, der I. Vizepräsident.

Marginale: Vizepräsidenten

§ 4. Der Grosse Rat wählt für die Amtsdauer von vier Jahren aus der Mitte der kantonalen Rekurskommission einen I. und einen II. Vizepräsidenten. Diese sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

II. Organisation

§§ 5—9

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Die kantonale Rekurskommission

§ 5. Die kantonale Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung der Entscheide in höchstens drei Kammern einteilen (Art. 146 Abs. 3 StG).

Marginale: 1. Gliederung in Kammern

Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Sind sie verhindert, so bezeichnet die Kammer eines der Mitglieder als Vorsitzenden.

Der Sitzungsort ist in der Regel Bern.

Marginale: 2. Zuständigkeit der Kammern

§ 6. Die Kammern beraten die ihnen vom Präsidenten mit einem schriftlichen Antrag zugewiesenen Fälle, wobei der Vorsitzende oder ein Mitglied Bericht erstattet. Stimmt die Kammer dem schriftlichen Antrag nicht einstimmig zu oder verlangt ein Mitglied die Beratung in der Kommission, so wird das Geschäft an diese überwiesen. Ueber die andern Geschäfte erstattet der Vorsitzende der Kammer der Kommission einen zusammenfassenden Bericht.

Marginale: 3. Beschlussfähigkeit

§ 7. Die kantonale Rekurskommission bedarf zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern oder Ersatzmännern, den Vorsitzenden inbegriffen. Im Falle der Verstärkung der Kommission (Art. 141 Abs. 2 StG) erhöht sich diese Zahl um die Hälfte der zusätzlich gewählten Mitglieder.

Die Kammern sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend sind.

Marginale: 4. Abstimmung

§ 8. Die kantonale Rekurskommission fällt ihre Entscheide mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Marginale: 5. Ausschluss der Oeffentlichkeit

§ 9. Die Sitzungen der kantonalen Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich. Ueber die Veröffentlichung von Entscheiden ohne Nennung des Namens der Parteien befindet der Präsident.

§ 10

Aebi, Präsident der Kommission. Der Paragraph 10 enthält nur eine redaktionelle Aenderung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Sekretariat 1. Zusammensetzung

§ 10. Der kantonalen Rekurskommission wird die erforderliche Zahl von Sekretären und Büchersachverständigen nebst dem nötigen Hilfspersonal beigegeben.

Marginale: 2. Wahl

Die Sekretäre und die Bücherexperten werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind nach der Verfassung zu beeidigen.

§ 11

Aebi, Präsident der Kommission. Im Paragraphen 11 sind die Funktionen des ersten Sekretärs besonders umschrieben, weil dieser für die Organisation eine besondere Rolle spielt. Weiter werden die Obliegenheiten der Sekretäre umschrieben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Aufgaben a) der Sekretäre

§ 11. Der I. Sekretär führt das Protokoll in einer der Kammern und im Plenum der Kommission. Er ist ausserdem für die Führung der Kontrollen, die Eröffnung der Entscheide und die Archivierung der Akten verantwortlich.

Die Sekretäre bearbeiten nach Anordnung des Präsidenten die Rekursgeschäfte, führen die Protokolle bei Einvernahmen und Augenscheinen, sowie in den Kammern der Kommission.

§ 12

Aebi, Präsident der Kommission. Im Paragraphen 12 ist die Funktion der Büchersachverständigen festgelegt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) der Büchersachverständigen

§ 12. Die Büchersachverständigen führen nach Anordnung des Präsidenten Bücheruntersuchungen durch und bearbeiten die ihnen übertragenen buchtechnischen Fragen.

III. Rekursverfahren

§§ 13 und 14

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Zuständigkeit der kantonalen Rekurskommission

§ 13. Die kantonale Rekurskommission oder ihr Präsident als Einzelrichter behandeln die in Art. 140ter, 142, 143, 186 und 218 StG vorgesehenen Rekurse und die ihr durch andere Erlasse übertragenen Geschäfte.

Marginale: II. 1. Einreichung der Rekurse von Steuerpflichtigen

§ 14. Die Rekurse sind innert dreissig Tagen bei der im Gesetz vorgesehenen Behörde (Art. 144 StG) einzureichen. Rekurse gegen die Veranlagung der Liegenschaftsteuer (Art. 218 Abs. 2 StG) sind dem Gemeinderat einzureichen.

Ein Irrtum in der Bezeichnung der Eingabe ist unschädlich, ebenso die Einreichung bei einer unzuständigen Behörde. Die Eingabe ist von Amtes wegen der zuständigen Behörde zuzustellen.

§ 15

Friedli. Wer Rekurs erhebt, muss zuerst eine Stempelgebühr bezahlen. Das wirkt vor allem dann störend, wenn der Steuerpflichtige im Verfahren dann recht erhält. Unterliegt er, können ihm ja die Kosten auferlegt werden. Ich habe mich in der Kommission belehren lassen, dass man das in diesem Dekret nicht ausnehmen könne, weil es auch gesetzlich verankert ist. Ich bitte den Finanzdirektor, wenn irgend möglich danach zu streben, dass man schon nächstes Jahr mit der Stempelung aufhören kann.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Form

§ 15. Der Rekurs ist in einem Exemplar schriftlich, gestempelt und vom Rekurrenten, seinem Vertreter oder den gesetzlichen oder statutarischen Organen eigenhändig unterzeichnet einzureichen. Die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinden reichen den Rekurs in drei Doppeln ein.

Vertragliche Vertreter haben eine schriftliche und gestempelte Vollmacht beizulegen.

Fehlt in einem Rekurs des Steuerpflichtigen die Unterschrift oder der Stempel, so ist ihm die Schrift, unter Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen, zur Nachholung des Versäumten zurückzusenden. Gleich ist zu verfahren, wenn die Rekurseingabe ganz oder stellenweise unleserlich ist. Gelangt die Rekursschrift innert der gesetzten Frist nicht zurück, so gilt der Rekurs als nicht erhoben.

§§ 16 und 17

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Inhalt

§ 16. Der Rekurs soll die Anträge, die Begründung und die Beweismittel angeben. Beweismittel, die der Steuerpflichtige besitzt, sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen, ausgenommen die Geschäftsbücher.

Gesamthafte Rekurse mehrerer Steuerpflichtiger sind unzulässig. Sie werden an den ersten Unterzeichner zurückgewiesen in sinngemässer Anwendung der Vorschriften des § 15 Abs. 3 dieses Dekretes.

Marginale: 4. Weiterleitung

§ 17. Der Rekurs ist von der Veranlagungsbehörde, der kantonalen Steuerverwaltung oder dem Gemeinderat mit den vollständigen Akten und einer Vernehmlassung, die einen Antrag mit Begründung enthält, an die kantonale Rekurskommission weiterzuleiten.

§ 18

Aebi, Präsident der Kommission. Im Paragraphen 18 werden die Fälle umschrieben, in welchen auf verspäteten Rekurs einzutreten ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Wiedereinsetzung

§ 18. Wurde die Rekursfrist wegen Krankheit, Todesfall, Landesabwesenheit, Militärdienst oder aus andern schwerwiegenden Gründen versäumt, so ist auf einen Rekurs einzutreten, wenn er binnen vierzehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes eingereicht wird.

§§ 19—28

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Rekurse der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinden

§ 19. Die kantonale Rekurskommission eröffnet den Steuerpflichtigen die Rekurse der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde und setzt ihnen in sinngemässer Anwendung der Vorschriften in Art. 136 Abs. 2 StG eine Frist von dreissig Tagen zur Vernehmlassung.

Sie gibt der kantonalen Steuerverwaltung von den Rekursen der Gemeinde Kenntnis, ebenso der Gemeinde von den Rekursen der kantonalen Steuerverwaltung (Art. 136 Abs. 3 und Art. 143 Abs. 2 StG).

Marginale: IV. Untersuchung

§ 20. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission leitet die Untersuchungen gemäss

Art. 146 Abs. 1 und 2 StG. Er kann, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein, alle in Art. 147 Abs. 1 StG angeführten Beweismittel heranziehen; insbesondere Einvernahme der Parteien und Zeugen, Urkunden, Gutachten von Sachverständigen und Augenscheine.

Marginale: 1. Einvernahme

§ 21. Einvernahmen sind durch den Präsidenten der kantonalen Rekurskommission, ein von ihm beauftragtes Mitglied oder ausnahmsweise einen Beamten derselben durchzuführen.

Der Präsident bestimmt Ort und Zeit der Einvernahme. Auf den Wohnort des Steuerpflichtigen ist Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, der kantonalen Rekurskommission unentgeltlich einen geeigneten Raum für die Einvernahme zur Verfügung zu stellen.

Ueber jede Einvernahme ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Einvernehmenden, vom Einvernommenen und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Verweigert der Einvernommene die Unterschrift, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

Marginale: 2. Zeugen

§ 22. Der Beweis durch Zeugen ist nur zur Erwahrung bestimmter Tatsachen zulässig. Gegen widerspenstige Zeugen sind die in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Zwangsmittel anwendbar (Art. 249 und 250 Zivilprozessordnung).

Ein Vorführungsbefehl ist durch den Gerichtspräsidenten des Wohnsitzes des Zeugen zu erlassen.

Marginale: 3. Augenschein

§ 23. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission, ein oder mehrere ihrer Mitglieder können Augenscheine vornehmen. Es können auch Sachverständige beigezogen oder mit der Vornahme der Augenscheine betraut werden.

Der Steuerpflichtige, sein Rechtsnachfolger, die Mieter oder andere Personen, welche das Grundstück innehaben, sind verpflichtet, den Zutritt zu ihren Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gestatten.

Die Feststellungen über den Augenschein sind in einem Protokoll niederzulegen.

Marginale: 4. Sachverständige

§ 24. Sind für bestimmte tatbeständliche Fragen besondere Fachkenntnisse erforderlich, so kann der Präsident der kantonalen Rekurskommission Sachverständige beiziehen. Diese haben ihren Bericht schriftlich niederzulegen.

Marginale: 5. Fachkommissionen

§ 25. Für die Prüfung der Einkommensverhältnisse bestimmter Berufskreise sollen Fachkommissionen gebildet werden. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission bestimmt ihre Mitglieder nach Anhörung der Berufsverbände und leitet die Sitzungen.

Marginale: 6. Protokollabschriften

§ 26. Augenscheinprotokolle, Sachverständigengutachten und Berichte der Fachkommissionen sind dem Steuerpflichtigen auf sein Verlangen zu eröffnen.

Marginale: 7. Bücheruntersuchung

§ 27. Eine Bücheruntersuchung ist stets anzuordnen, wenn der Rekurrent es verlangt, wenn sie für die Entscheidung von Einfluss sein kann oder wenn die Bücher nicht schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren geprüft worden sind.

Die Untersuchung findet in der Regel am Geschäftssitz des Steuerpflichtigen statt. Dieser hat dem Experten einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen und die verlangten Auskünfte zu erteilen. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission kann in besondern Fällen die Vorlage der Bücher und Belege an einem von ihm bezeichneten Ort verfügen.

Der Präsident der kantonalen Rekurskommission kann auch von den Experten der Veranlagungsbehörden und der kantonalen Steuerverwaltung Ergänzungen oder Erläuterungen ihrer Berichte einholen.

Marginale: 8. Eröffnung

§ 28. Das Gutachten ist den Parteien zu eröffnen. Gleichzeitig ist ihnen eine Frist von vierzehn Tagen zur Vernehmlassung anzusetzen.

Stillschweigen gilt als Anerkennung der im Gutachten enthaltenen zahlenmässigen Feststellungen.

§ 29

Aebi, Präsident der Kommission. Im Absatz 3 sind die Fälle umschrieben, in welchen die Folgen einer Fristversäumnis sowie des Nichterscheinens zu einer Einvernahme oder zu einem Augenschein, beim Vorliegen eines der in § 18 angeführten Gründe, behoben werden. Das steht im Zusammenhang mit dem Paragraphen 18.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: V. Beweisverweigerung

§ 29. Der Steuerpflichtige, der zu einer Einvernahme oder zu einem Augenschein nicht erscheint, verlangte Beweismittel nicht vorlegt oder sich der Durchführung einer Bücheruntersuchung oder eines Augenscheins widersetzt, verzichtet auf Anhörung.

Wer eine ihm gesetzte Frist nicht einhält, verzichtet auf das Vorbringen von Tatsachen und das Vorlegen von Beweismitteln. Art. 97 Abs. 2 StG ist sinngemäss anwendbar.

Die Folgen einer Fristversäumnis sowie des Nichterscheinens zu einer Einvernahme oder zu einem Augenschein werden beim Vorliegen eines der in § 18 angeführten Gründe behoben, wenn der Steuerpflichtige binnen vierzehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes das Versäumte nachholt oder um Neuansetzung eines Termins zur Einvernahme oder zu einem Augenschein nachsucht.

Die Vorschriften über die Widerhandlungen (Art. 173 bis 182 StG) bleiben vorbehalten.

§§ 30—34

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: VI. Verfahrenspolizei

§ 30. Wer im Verfahren den prozessualen Anstand gröblich verletzt, kann von der kantonalen Rekurskommission mit einem Verweis oder einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft werden.

Schriftstücke, welche Ehrverletzungen enthalten, werden zurückgewiesen unter Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen zur Einreichung einer ordentlichen Eingabe. Wird innert der Frist kein verbessertes Schriftstück eingereicht, so ist zu verfahren, wie wenn das Schriftstück nicht eingelangt wäre.

Marginale: VII. Der Entscheid

§ 31. Der Entscheid ist kurz zu begründen und dem Steuerpflichtigen unter Hinweis auf die Möglichkeiten der Beschwerde zu eröffnen. Er ist ausserdem der kantonalen Steuerverwaltung sowie der Gemeinde mitzuteilen.

Marginale: VIII. Eröffnung

§ 32. Die Eröffnung von Entscheiden und Gutachten erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

Marginale: IX. Misschreibung und Missrechnung

§ 33. Misschreibung und Missrechnung sind von Amtes wegen zu berichtigen. Die Befristung nach Art. 100 Abs. 1 StG bleibt vorbehalten. Die Berichtigung gilt als neuer Entscheid und ist als solcher durch Beschwerde anfechtbar.

Marginale: X. Kontrolle der Rekurse

§ 34. Die Veranlagungsbehörden, die kantonale Steuerverwaltung und die kantonale Rekurskommission führen über Ein- und Ausgang aller Rekursakten genaue Kontrolle.

§ 35

Aebi, Präsident der Kommission. Beim Paragraphen 35 wird festgelegt, dass die Rekursakten während 20 Jahren seit Ablauf des Steuerjahres aufzubewahren seien. Man hat sich in der Kommission gefragt, ob eine so lange Frist nötig sei und ob sich dadurch nicht allzu viele Akten anhäuften. Man hat uns belehrt, dass der Aktenumfang nicht sehr gross und dass die Möglichkeit, so weit zurückzugreifen, durchaus zweckmässig sei.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: XI. Archivierung

§ 35. Die Rekursakten sind während zwanzig Jahren seit Ablauf der Steuerjahre, die sie betreffen, aufzubewahren. Bei Rekursen über die amtliche Bewertung von Grundstücken und Wasserkräften berechnet sich die Frist seit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die angefochtene Bewertung oder Berichtigung vorgenommen worden ist.

§ 36

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: XII. Geschäftsreglement

§ 36. Die kantonale Rekurskommission kann zur Ordnung des internen Verfahrens und zur Umschreibung der Aufgaben ihrer Organe und Beamten im Rahmen dieses Dekretes ein Geschäftsreglement erlassen.

IV. Kosten

§ 37

Aebi, Präsident der Kommission. Bei diesem Paragraphen hat man lediglich die obere Grenze der Spruchgebühr, die bisher Fr. 200.— betrug, auf Fr. 500.— heraufgesetzt, dies im Hinblick auf die auch in den staatlichen Verfahren gestiegenen Kosten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Gebühren

§ 37. Für jeden Entscheid wird eine Spruchgebühr von Fr. 2.— bis Fr. 500.— und für eine Bücheruntersuchung oder ein Sachverständigengutachten eine Gebühr von Fr. 10.— bis Fr. 500.— berechnet. In ausserordentlichen Fällen kann die Gebühr für eine Bücheruntersuchung oder ein Sachverständigengutachten verdoppelt werden. Die Höhe bestimmt sich im einzelnen Fall nach dem Umfang der Untersuchungsmassnahmen und nach dem Streitwert.

§§ 38 und 39

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Auferlegung

§ 38. Die Kosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Wird ein Rekurs nur teilweise gutgeheissen, so sind die Kosten angemessen auf die beiden Parteien zu verteilen.

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann von einer Kostenauflage abgesehen werden.

Hat eine Partei, namentlich durch verspätete Einreichung von Belegen und Unterlagen oder durch trölerisches Verhalten, das Rekursverfahren selbst veranlasst, so können ihr auch im Falle des Obsiegens Kosten auferlegt werden.

Parteikosten werden nicht gesprochen.

Marginale: 3. Kostenentscheid

§ 39. Die Höhe der Kosten und ihre Verteilung werden im Rekursentscheid festgelegt.

§ 40

Aebi, Präsident der Kommission. Hier wird der Vollständigkeit halber auf die Vollziehungsverordnung vom 25. Februar 1942 betreffend den Bezug und die Verrechnung von Gebühren, Bussen und Kosten durch die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden verwiesen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Kostenbezug

§ 40. Die endgültig festgesetzten Kosten werden in der Regel durch die Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes bezogen, in dem der Zahlungspflichtige sein Steuerdomizil hat. Für den Bezug der Gebühren ist § 1 der Vollziehungsverordnung vom 25. Februar 1942 betreffend den Bezug und die Verrechnung von Gebühren, Bussen und Kosten durch die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anwendbar.

V. Entschädigungen

§ 41

Aebi, Präsident der Kommission. Hier werden die Entschädigungen an die Mitglieder der Rekurskommission neu festgesetzt, und zwar hat man sich an die Vorschriften in der Gerichts- und Justizverwaltung angelehnt. Die Mitglieder haben bisher Fr. 18.— bezogen; jetzt erhalten sie Franken 40.—. Die Zulage für den Vorsitzenden betrug bisher Fr. 5.—, neu wird sie Fr. 15.— ausmachen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Taggelder

§ 41. Die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission beziehen ein Taggeld von Fr. 40.—. Die Vizepräsidenten oder Mitglieder, die in einer Sitzung der Kommission oder einer Kammer den Vorsitz führen, erhalten eine Zulage von Fr. 15.—.

Mitgliedern, die Staatsbeamte sind, werden Taggeld und Zulage nur zur Hälfte ausgerichtet.

Die Mitglieder erhalten für Aktenstudium eine Entschädigung von Fr. 15.— für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatter mitwirken. Für das Uebernachten werden Fr. 15.— vergütet.

Die gleichen Vergütungen werden den Mitgliedern der kantonalen Rekurskommission auch für die Teilnahme an Augenscheinen, bei Einvernahmen und an Sitzungen von Fachkommissionen ausgerichtet. Die nicht der kantonalen Rekurskommission angehörenden Mitglieder von Fachkommissionen erhalten ein Taggeld von Fr. 40.—.

§ 42

Aebi, Präsident der Kommission. Im Paragraphen 42 ist umschrieben, wie die Reiseentschädigungen berechnet werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Reiseentschädigungen

§ 42. Für die Teilnahme an Sitzungen der kantonalen Rekurskommission und von Fachkommissionen erhalten deren Mitglieder als Reiseentschädigung 30 Rappen für den Kilometer auf Strecken, die mit der Eisenbahn, der Strassenbahn oder auf einem öffentlichen Schiffskurs zurückgelegt werden können, und 50 Rappen für andere Strecken. Die Strecke wird einfach berechnet. Für Entfernungen unter 3 Kilometern wird keine Reiseentschädigung vergütet.

Für die Teilnahme an Augenscheinen und bei Einvernahmen werden die tatsächlichen Reiseauslagen vergütet.

§ 43

Aebi, Präsident der Kommission. Im Paragraphen 43 sind nicht feste Zahlen genannt, weil die Aufgaben der Sachverständigen sehr verschieden sind. Der Präsident der Rekurskommission muss die Kompetenz haben, die Entschädigungen festzusetzen. Ein elastischer Rahmen ist zweckmässig.

Beschluss:

Angenommen.

Marginale: 3. Entschädigung von Sachverständigen

§ 43. Ueber die Entschädigung von Sachverständigen (§ 24) befindet der Präsident der kantonalen Rekurskommission. Er berücksichtigt dabei das Mass der Beanspruchung der Sachverständigen durch die Augenscheine und die Begutachtung der ihnen unterbreiteten Fragen.

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

§ 44

Aebi, Präsident der Kommission. Hier werden die Dekrete aufgezählt, die aufgehoben werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Aufhebung alten Rechts

§ 44. Mit Inkrafttreten dieses Dekretes werden aufgehoben:

a) Das Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission vom 25. Januar 1945;

b) Das Regulativ über die Vergütungen der Mitglieder und beigezogenen Sachverständigen der Rekurskommission vom 26. März 1935.

§ 45

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Inkrafttreten

§ 45. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1957 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die kantonale Rekurskommission

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 148 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (in der Fassung vom 13. Mai 1956),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Dekret
betreffend die Aufteilung der amtlichen Werte von Wasserkräften auf die beteiligten Gemeinden

(Siehe Nr. 38 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Aebi, Präsident der Kommission. Das Dekret, das in bezug auf das bisherige Verfahren im Prinzip nichts Neues bringt, wird doch Anlass zu Diskussionen geben. Die Auswirkungen der Neuerungen, die seit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes, also seit 1945, bestehen, sind erst in den Jahren 1949 und später wirksam geworden. Erst dann haben sich gewisse Auswirkungen gezeigt. In der Kommissionssitzung haben wir vielleicht nicht alle Umstände ganz überblickt. Darum wird sich hier eine Diskussion ergeben, an der sich speziell auch Mitglieder der Kommission beteiligen werden und die man vielleicht schon in der Kommission hätte führen können.

Im Prinzip geht es darum, dass die Wasserkräfte in den Gemeinden bewertet sind, wo die Wasserkraft nutzbar ist (Art. 107 Abs. 2 des Steuergesetzes). Der amtliche Wert kommt aber nicht nur diesen Gemeinden zu, denn in andern Gemeinden wird oft durch Stauung Land überschwemmt, z. B. beim Wohlensee, oder bei einem Hochdruckwerk wird Wasser in eine andere Gemeinde abgeleitet. Vielleicht ist eine Staumauer nötig, die nicht in der gleichen Gemeinde ist wie das Werk. Es ist klar, dass die Steuern auf dem Wert, der für das Werk durch die ganze Kraftwerkanlage entsteht, auf die verschiedenen Gemeinden verteilt werden muss. Der amtliche Wert umfasst alle baulichen Anlagen und die Grundstücke. Nach dem alten Steuergesetz, wo wir noch die Grundsteuerschatzung hatten, war es anders. Die Gebäulichkeiten waren bei den Werkgemeinden. Die Wasserkraft selbst berührte nur den Wasserfluss, das Gefälle und allenfalls den Raum, der zum Speichern des Wassers überschwemmt wird, und das wurde auf die Gemeinden verteilt. Im Gegensatz zu früher also, wo nur die Wasserkraft auf die Gemeinden verteilt wurde, wird heute auch etwas von dem, das auf die Gebäulichkeiten fällt, verteilt. Aber diese Aenderung wurde, wie bereits bemerkt, erst seit 1949 wirksam, denn in den beiden Steuerperioden 1945/46 und 1947/48 war noch die alte Grundsteuerschatzung massgebend, und in der Grundsteuerschatzung, die zur Verteilung kam, war bekanntlich nur die Wasserkraft als solche bewertet.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

Aebi, Präsident der Kommission. Im Paragraphen 1 wird der Grundsatz aufgestellt, dass die kantonale Steuerverwaltung das Verfahren über die Aufteilung des amtlichen Wertes der nutzbar gemachten Wasserkräfte unter die beteiligten Gemeinden einleitet. Der Teilungsplan gilt, vorbehältlich § 5 Abs. 2, bis zur Neufestsetzung oder Berichtigung des amtlichen Wertes.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz

§ 1. Die kantonale Steuerverwaltung leitet das Verfahren über die Aufteilung des amtlichen Wertes von nutzbar gemachten Wasserkräften unter die beteiligten Gemeinden.

Der Teilungsplan gilt, vorbehältlich § 5 Abs. 2, bis zur Neufestsetzung oder Berichtigung des amtlichen Wertes.

§ 2

Aebi, Präsident der Kommission. Der Paragraph 2 legt fest, dass die kantonale Steuerverwaltung an die ihr bekannten, beteiligten Gemeinden eine Aufforderung erlässt, den Anspruch auf einen Anteil am Gesamtwert der Wasserkraft innert zwei Monaten anzumelden. Die Aufforderung wird auch im Amtsblatt für den Kanton Bern veröffentlicht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Geltendmachung des Anspruchs

§ 2. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt an die ihr bekannten beteiligten Gemeinden die Aufforderung, ihren Anspruch auf einen Anteil am Gesamtwert der Wasserkraft innerhalb von zwei Monaten geltend zu machen. Diese Aufforderung wird gleichzeitig im Amtsblatt für den Kanton Bern veröffentlicht.

§ 3

Aebi, Präsident der Kommission. Der Paragraph 3 bestimmt, dass nach Ablauf von zwei Monaten jeder der beteiligten Gemeinden mitgeteilt wird, welche Ansprüche gestellt worden sind. Es wird aber auch dem Werkeigentümer ein Verzeichnis über die angemeldeten Ansprüche übermittelt. Dann wird ihnen eine Frist von zwei Mo-

naten eingeräumt, um zu den vorliegenden Anmeldungen Stellung nehmen zu können.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Mitteilung der Ansprüche; Stellungnahme

§ 3. Nach Ablauf von zwei Monaten seit der Veröffentlichung im Amtsblatt stellt die kantonale Steuerverwaltung jeder beteiligten Gemeinde sowie dem Werkeigentümer ein Verzeichnis der angemeldeten Ansprüche zu und setzt ihnen zugleich eine Frist von zwei Monaten zur Stellungnahme.

§ 4

Aebi, Präsident der Kommission. Wenn das Verfahren gemäss den vorherigen Paragraphen durchgeführt ist, stellt die kantonale Steuerverwaltung auf Grund von Artikel 107 des Steuergesetzes einen Teilungsplan auf und eröffnet ihn den Gemeinden und dem Werkeigentümer. Die Aufstellung dieses Planes ist sehr schwierig. Vorerst begutachtet das Wasserrechtsamt die Angelegenheit. Massgebend sind das Gefälle, die Wassermenge usw. Gegen den Verteilungsplan kann beim kantonalen Verwaltungsgericht als Rekursinstanz Beschwerde erhoben werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erstellung des Teilungsplanes; Beschwerde

§ 4. Die kantonale Steuerverwaltung erstellt in Anwendung von Art. 107 Abs. 2 StG und § 6 den Teilungsplan und eröffnet ihn den Gemeinden und dem Werkeigentümer.

Gegen den Teilungsplan kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege binnen 30 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 5

Aebi, Präsident der Kommission. Der Paragraph 5 legt fest, dass Auslassungen und offenbare Irrtümer von der Steuerverwaltung von Amtes wegen zu korrigieren sind. Auch nachträglich auftretende Aenderungen sollen berücksichtigt werden. Die Berichtigungen können, wie der Verteilungsplan, beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Auslassungen und offenbare Irrtümer

§ 5. Auslassungen und offenbare Irrtümer berichtigt die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen im Verfahren nach Art. 113 StG.

Marginale: Nachträgliche Aenderungen

Im gleichen Verfahren sind nachträglich auftretende Aenderungen im Sinne von § 6 Abs. 1 zu berücksichtigen.

Die Berichtigung kann wie der Teilungsplan angefochten werden.

§ 6

Aebi, Präsident der Kommission. Wie der Paragraph 6 festlegt, wird vorweg jeder Gemeinde, die in ihrem Territorium einen Verlust erlitten hat — z. B. Landüberschwemmung, wie am Wohlensee —, die Summe der untergangenen Grundsteuerschatzung ersetzt. Man sagte sich in der Kommission, im Grunde genommen sei das nicht ganz richtig, denn die Grundsteuerschatzung könne sehr alt sein, auf 20 und mehr Jahre zurückgehen, wie z. B. beim Mühleberg-Werk. Man fragte sich, ob nicht eine neue Bewertung zu machen sei. Das ist aber unmöglich. Es bleibt nichts anderes übrig, als auf die damalige Grundsteuerschatzung zurückzugreifen. So wird also vorweg aus dem amtlichen Wert, den das Werk hat, den Gemeinden der Ausfall ersetzt. Dann steht aber noch im letzten Satz von Absatz 1, dass nicht nur Schäden, also untergegangene Werte zu berücksichtigen seien, sondern neue Werte seien zu berücksichtigen. Gerade am Wohlensee sind in den letzten Jahren von den Werkbesitzern wesentliche Auflandungen gemacht worden, d. h. Erde, die im Flussbett angeschwemmt wurde, hat man herausgebaggert und an den seichten Ufern aufgeschichtet, so dass neues fruchtbares Land entstanden ist. So ist in den betreffenden Gemeinden ein amtlicher Wert entstanden.

Nun fragt es sich, was man der Werkgemeinde fest zusprechen soll. Im alten Dekret war enthalten, dass mindestens 1/5, im Maximum 1/3 zugesprochen werden soll. Das hat sich bis zum Jahre 1939 nicht so stark ausgewirkt, weil die Verteilung sich nur auf die eigentliche Wasserkraft bezog. Der Gebäudewert verblieb damals der Werkgemeinde. Nun wird die Wasserkraft aber mit der ganzen Installation zusammengefasst, und dieser Betrag, der grösser ist als der frühere, wird aufgeteilt. — Nun fragt es sich, ob es genüge, wie früher im Maximum der Werkgemeinde vorab einen Drittel zuzuteilen. Die Berechnungen haben gezeigt, dass dieser Drittel gegenüber der Regelung vor 1949 einen gewissen Ausfall bewirkt. Man hat in der Kommission darüber diskutiert, hat vielleicht nicht alles genau überblickt und hatte den Eindruck, es könnte zu unliebsamen Diskussionen Anlass geben, wenn man einen Spielraum von 1/5 bis 1/3 lasse, es wäre besser, einen festen Prozentsatz zu nennen. Herr Weber beantragte in der Kommission, den festen Satz auf 40 % festzulegen. Die Mehrheit der Kommission fand aber, 1/3 genüge und beantragt Ihnen das, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat.

Inzwischen habe ich mich belehren lassen, dass gerade bei neuen Werken 33 1/3 % oder gar 40 % zu viel sein können. Wenn z. B. beim Sanetsch oder Geltenschuss das Wasser von einem Tal ins andere genommen wird, ist es nicht richtig, wenn die Werkgemeinde einen grossen Betrag erhält, sondern dem andern Tal muss auch noch ein wesentlicher Anteil zukommen. So kann es nötig sein, dass man auf die untere Grenze von z. B. 1/5 geht, wie früher. In anderen Fällen, besonders bei den bisherigen Kraftwerken, könnte man auf einen Drittel oder noch etwas höher gehen. Das wäre gerechtfertigt. Die Steuerverwaltung müsste die Situation von Fall zu Fall prüfen und dann den Teilungsplan erstellen. Wenn die Werkgemeinde

oder die Ufergemeinden nicht einverstanden sind, haben sie Gelegenheit, vor dem Verwaltungsgericht den Teilungsplan anzufechten und so zu ihrem Recht zu kommen.

Ich bin von der Kommission nicht ermächtigt, etwas anderes zu beantragen als was Ihnen gedruckt vorliegt. Aber ich halte dafür, dass man eine andere Regelung treffen sollte. Ein entsprechender Antrag wird meines Wissens im Rate gestellt werden.

Weber. Ich beantragte in der Kommission, das, was verbleibt, solle zu 40 % an die Werkgemeinde fallen. Die Entwicklung der Steuerverhältnisse ist sehr interessant: Bannwil erhielt nach alter Ordnung (1947/48) Fr. 13 465.— Steuern, nach neuer Ordnung (1949/50) sind es Fr. 6981.—, der Ausfall beträgt 48 %, Kallnach: vorher Fr. 20 697.—, nachher Fr. 7195.—, Ausfall 65 %, Kandergrund: vorher Fr. 26 800.—, neu Fr. 13 600.—, Ausfall 49 %, Mühleberg: vorher Fr. 50 400.—, neu Fr. 27 400.—, Ausfall 46 %, Spiez: alt Fr. 40 300.—, neu Franken 19 000.—, Ausfall 53 %. An diesen Ausfällen sehen Sie, dass den Werkgemeinden mit der neuen Verteilung ein Unrecht geschehen ist. Ganz können wir dieses nicht beheben, aber teilweise, indem wir die Möglichkeit schaffen, den Werkgemeinden vorab 40 % zuzusprechen. In der Kommission beantragte ich das als festen Satz. Aber auch ich liess mich belehren, dass es Fälle gibt, wo das zu viel wäre. Ich beantrage daher, in Absatz 2 zu sagen:

«Was verbleibt, fällt zu 20 % bis 40 % an die Werkgemeinden, ...» Das hat die Meinung, dass alle Werke, die ich erwähnte oder in ähnlicher Lage sind, ohne weiteres die 40 % erhalten würden und dass die untere Grenze für neu entstehende Werke Anwendung fände, wo 40 % vielleicht zu viel wären.

Ich empfehle Ihnen, dem Antrage zuzustimmen. Ich weiss, dass der Finanzdirektor damit nicht ganz zufrieden ist. Aber untröstlich wird er nicht sein, wenn mein Antrag angenommen wird und er zurückbuchstabieren muss.

Rupp. Ich begreife Herrn Weber. In seinem Kreis befinden sich mehr Werkgemeinden als dort, wo ich herkomme. Darum haben wir gegenteilige Auffassungen. Der Antrag der Kommission, einen Drittel den Werkgemeinden zu geben, bezieht sich nur auf den Rest, der verbleibt. Dasselbe gilt für den Antrag Weber. Was nachher noch verbleibt, fällt an sämtliche Ufergemeinden. Vorab erhält also die Werkgemeinde ihren Anteil. Es mag zutreffen, was man etwa hört, dass ein Wasserkraftwerk einer Gemeinde nicht nur Freude, sondern auch Schäden bringe. Aber ich glaube, man kann das nicht nur von den amtlichen Werten und von der Bewirtschaftung des Wassers aus beurteilen, denn jede Werkgemeinde hat zusätzliche Mehreinkommen an Steuern durch diejenigen Leute, die in der Werkzentrale beschäftigt sind. Diese sind meistens nicht schlecht bezahlt. In Mühleberg beispielsweise ist eine Siedlung von Maschinistenhäusern entstanden. Die Werkgemeinden erhalten also gewisse wirtschaftliche Vorteile, die mit diesem Artikel gar nicht in Berührung sind.

Nun hat die Kommission mehrheitlich beschlossen, es sei der Drittel von dem, was verbleibt, an die Werkgemeinden abzuführen. Wir haben vom Mühleberg-Werk einen Verteilungsplan erhalten. Der Vorweganteil der Gemeinde Mühleberg wurde vom Wert von 7 Millionen berechnet. die Verteilergemeinden, Frauenkappelen, Wohlen, Bremgarten usw. liegen alle um den Wohlensee. In Wirklichkeit beginnt das Mühleberg-Werk aber am Thunersee. Man braucht den Thunersee als Staubecken für dieses Werk. Wenn Wassermangel herrscht, wird der Thunersee manchmal auf eine Quote abgesenkt, die uns grosse Schäden verursacht. Wir haben Wasserverbauungen. Der Staat hat dort Ufermauern gebaut, die auf hölzernen Rosten liegen. Auch viele Private haben solche Verbauungen. Die Boothäuser wurden einmal auf Grund einer Quote, die nicht hätte unterschritten werden sollen, gebaut. Nun senkt man bei Strommangel den See bedeutend mehr ab. Wir verstehen, dass das sein muss. Die Versorgung mit Elektrizität ist so wichtig, dass man derartige, vorübergehende Absenkungen sicher entgegennimmt. Aber das verursacht Schäden, die man nicht von einem Jahr aufs andere feststellen kann, die aber bestimmt einmal eintreten, nämlich dann, wenn die Bauten zusammenfallen.

Wenn wir den Prozentsatz, der den Werkgemeinden vorab zufällt, zu hoch ansetzen, bleibt für die genannten, eventuellen Schäden nicht viel übrig. Der Artikel 107 des Steuergesetzes sagt glücklicherweise, dass auch Gemeinden, die einen nachweisbaren Schaden erleiden, in den Verteilerplan einbezogen werden können. Die Gemeinden namentlich des rechten Seeufers behalten sich das Recht vor, in den Verteilerplan aufgenommen zu werden, wenn die Wasserstandschwankungen des Thunersees so gross bleiben wie sie in den letzten Jahren waren.

Ich glaube, wenn wir den Artikel, wie er im gedruckten Text vorliegt, annehmen, haben wir die Möglichkeit, allen Belangen gerecht zu werden. Das ist keine Vergewaltigung der Werkgemeinden. Ich bitte, dem gedruckt vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Saegesser. Wenn wir die Verteilung vornehmen wollten, wie sie Herrn Rupp vorschwebt, müssten wir bis nach Oberaar hinauf. Dann erhält aber die einzelne Gemeinde nicht mehr viel.

Zum Antrag Weber: Ich stimmte in der Kommission auch für 40 %, wäre persönlich immer noch für diesen Ansatz. Ich rede hier aber im Namen der sozialdemokratischen Fraktion und ersuche Sie, den Antrag Weber zu unterstützen. Wenn wir ein Minimum von 20 % aufnehmen und das Miximum auf 40 % heraufsetzen, haben wir für die Gemeinden die nötige Elastizität. Ich nehme an, dass nicht jede Werkgemeinde vorab 40 % erhalten werde, dass aber die heute bestehenden Werkgemeinden fast durchwegs auf die 40 % werden Anspruch erheben können.

Kammer. Im Gegensatz zu meinem Fraktionskollegen Weber ersuche ich Sie, dem Teilungsrahmen von 20 % bis 35 % zuzustimmen. Unsere Fraktion hat sich mehrheitlich für diesen Modus entschieden. — Gestatten Sie mir als Anwohner des Wohlensees ein paar kurze Begründungen. Sie wissen, dass der Wohlensee das Mühleberg-Werk

speist. Die Gemeinde Wohlen hat ungefähr 12 km Uferstreifen dem See entlang; sie hat dem Werk vier schöne Heimet, eine Säge, eine Käserei, viel Wald geopfert. In Hofenmühle ist nur noch das Dorf, das Kulturland kam unter Wasser. Die Werkgemeinde Mühleberg dagegen hat nur 2½ bis 3 km Uferstreifen; was sie opfern musste, war meist wertloses Land, steile Böschungen, zum Teil Felsen. Das alles bewegt einem, dass man mit dem Rahmen 20 % bis 35 % einverstanden sein könnte.

Herrn Rupp pflichte ich bei. Mühleberg hat eine Siedlung erhalten, in der fast alle Einwohner den Lohn vom Werk haben. Was davon der Gemeinde Mühleberg in Form von Einkommensteuern zukommt, sollte man auch würdigen. Wenn die Gemeinde Mühleberg daraus keine Vorteile ziehen würde, wäre es nicht so, dass Wohlen einen Steuerfuss von 3,2 hat, Mühleberg, das ähnliche landwirtschaftliche Verhältnisse aufweist, aber nur einen solchen von 2,3 bis 2,4.

Präsident. Es gibt einen Antrag Weber, lautend auf 20 % bis 40 % und einen Antrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, lautend auf 20 % bis 35 %, der aber formell noch gar nicht gestellt worden ist.

Bühler. Wir haben in der BGB-Fraktion, soviel ich weiss, Stimmfreigabe beschlossen. Ein Teil der Fraktion wird für den Antrag Weber stimmen. Ich unterstütze ihn ebenfalls, weil ich weiss, dass die Werkgemeinden besondere Aufgaben zu übernehmen haben. Sie müssen für die nötigen Strassen aufkommen, müssen die Kinder der im Werk beschäftigten Arbeiter schulen. Sie müssen sich, soviel ich weiss, mit der Regelung abfinden, dass sie die Grundsteuerschatzung der Werkhäuser usw. nicht mehr für sich haben. Es ist nur gerecht, die Möglichkeit zu schaffen, den ältesten Werkgemeinden 40 % zuzuteilen. Der Antrag, auf nur 20 % bis 35 % zu gehen, hat im Antrag Weber auch Platz.

Moser. Es scheint eine Unklarheit zu bestehen. Unsere Fraktion hat beschlossen, und Kollege Aebi hat es übernommen, den Antrag zu stellen, man wolle den Rahmen von 20 % bis 35 % festsetzen. Wir hatten die Auffassung, man könnte nicht auf die 40 % gehen. Wir haben es Herrn Weber freigestellt, seinen Antrag auch im Rate zu stellen. Aber der Antrag der Mehrheit unserer Fraktion lautet auf 20 % bis 35 %. Ich unterstütze diesen.

Friedli. Hier geht es um die Verteilung eines kleinen Kuchens. Und doch ist das von grundsätzlicher Bedeutung. Ich glaube, es wäre nicht recht, die Frage nach lokalpolitischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Die einen sprechen vom Werkstandpunkt, die andern vom Standpunkt der andern Ufergemeinden aus. Die Kommission hat die Angelegenheit gründlich erwogen und ist aus sachlichen, allgemeinen Argumenten dazu gelangt, Ihnen das zu beantragen, was gedruckt vorliegt.

Was Herr Rupp vom Thunersee sagte und was soeben vom Wohlensee gesagt worden ist, ist durchaus richtig. Ich sehe keine Gründe dafür, den Werkgemeinden zum voraus mehr als ein Drittel zu geben. Wir müssen hier das Gesamtinteresse berücksichtigen. Sicher sind am Thunersee Inkonvenienzen entstanden. Nun wäre es nicht recht, den Werkgemeinden einen grossen Betrag vorab zuzuteilen. Ich beantrage, dem zuzustimmen, was gedruckt vorliegt.

Rupp. Das Votum von Herrn Saegesser zwingt mich zu einer Feststellung. Er sagt, wenn man nach meinem Plan verteilen wollte, müsste man bis nach Oberaar. Herr Saegesser war auch dabei, als wir Oberaar besichtigten. Er konnte sehen, dass schon bei Innertkirchen ein Werk besteht, eines bei der Handegg. Guttannen ist eine Werkgemeinde, ebenso Innertkirchen. Die nehmen den Anteil von der Oberaar. Aber vom Thunersee bis Mühleberg ist kein Werk mehr, das den Bernischen Kraftwerken gehört. Nur in Thun ist noch das städtische Kraftwerk. Darum ist der Thunersee in Wirklichkeit das Staubecken der Mühleberg-Werke. Herr Saegesser möge im Winter einmal die Seeabsenkungen bei uns anschauen, wenn es nicht gerade zu kalt ist. Er sagte, er spreche im Namen der Sozialdemokraten. Wir haben bei uns auch Sozialdemokraten. Die sind jedenfalls nicht einverstanden, wenn er im Namen der Sozialdemokraten redet. Das ist keine politische, sondern eine regionale Frage. Man kann nicht behaupten, dass die Werkgemeinden sehr viel zu kurz kämen. Spiez erhält in der Tat weniger. Aber man sagt nichts von den erhöhten Einkommenssteuern, die sich aus den Lohnerhöhungen der Beamten des Werkes ergeben haben. Wenn wir einen Betriebsleiter in Gunten hätten, wäre ich auch zufrieden. Wir haben das nicht. Das beste Beispiel ist sicher die Gemeinde Guttannen. Das ist heute, gemäss den Angaben des Statistischen Amtes, die steuerlich reichste Gemeinde im Kanton Bern, seit das Werk dort besteht.

Hochuli. Die Verhältnisse sind im Kanton herum sehr verschieden. Die Aare ist lang. Es wurde an ihr manches Werk gebaut. Die Werkgemeinden und Ufergemeinden sind nicht durch alle Werke gleich stark geschädigt. Auch wenn die Erstellung des Verteilers viel Arbeit verursachen wird, sollte man doch einen möglichst grossen Rahmen schaffen. Ich stimme für den Antrag Weber, damit man den Werkgemeinden, die sehr grosse Auslagen, aber keine hohen Steuereinnahmen haben, mehr zukommen lassen kann.

Saegesser. Herr Rupp hat sich stark aufgeregt, hat einen roten Kopf gekriegt. Ich möchte ihm folgendes auf den Weg geben: Wir werden im Kanton Bern als Staatsvertreter gewählt und haben die Probleme, die sich im Rat stellen, nicht immer in erster Linie von der Gemeinde aus anzusehen.

Aebi, Präsident der Kommission. Wie Herr Friedli sagte, hat die Kommission sich nach gründlicher Aussprache für ⅓ entschieden. Aber ich habe einleitend gesagt, dass wir gewisse Umstände nicht genügend würdigten, die es als zweckmässig erscheinen lassen, keinen festen Prozentsatz, sondern einen Rahmen festzulegen. Ich habe mich erst nachträglich hievon überzeugen lassen, hatte vorher keine Gelegenheit, mit dem Chef des Wasserrechtsamtes, Oberst Lüdin, zu sprechen. Er ist der

beste Kenner der Materie. Bei neuen Kraftwerken kann 1/3 zu viel sein. Er glaubt, in vielen Fällen wären 20 % genug. Ich kann von mir aus dem Antrage 20 % bis 35 % zustimmen, weil die Werkgemeinden gegenüber der Zeit vor 1949 eine wesentliche Einbusse erlitten haben. Also aus Billigkeitsgründen sollte man den bestehenden Werken die 35 % bewilligen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss gestehen, dass ich als Finanzdirektor an der Sache nicht interessiert bin. Es ist schön, sich für etwas zu wehren, das einen nicht direkt betrifft. — Ich bitte Sie, auf alle Fälle das Minimum von 20 % ins Dekret aufzunehmen. Durch eine feste Quote von einem Drittel oder gar 40 % könnten viele Gemeinden gegenüber solchen, in denen neue Grosskraftwerke gebaut werden — bis alle Wasserkräfte ausgebaut sind, ist noch verschiedenes geplant —, stark benachteiligt werden. Das Minimum von 20 % entspricht dem, was wir vorher hatten. — Als Maximum hatten wir bisher einen Drittel. Das ist jetzt, ohne Spielraum, der Antrag der Kommission. Nun liegt ein Antrag vor, maximal auf 35 % zu gehen, sowie ein Antrag Weber, maximal 40 % festzusetzen. Ob einige Prozent mehr oder weniger, ist reine Ermessenssache. Was wir den Werkgemeinden vorab geben, nimmt man den andern Gemeinden weg. Weil eine einzige Gemeinde das erhält und unter Umständen viele Gemeinden die Opfer bringen, macht das diesen unter Umständen wenig aus. Aber in einer kleinen Gemeinde spielt auch ein kleiner Betrag eine Rolle. Ich begreife, dass man nicht von vornherein viel Verständnis für den 40-prozentigen Anteil der Werkgemeinde hat.

Man operiert mit den Ausfällen. Bis 1945 galt das alte Steuergesetz. Dieses war auf der Grundsteuer aufgebaut, mit einer Erwerbssteuer, Einkommenssteuer auf Vermögensertrag usw. Im neuen Steuergesetz haben wir die einheitliche Einkommenssteuer geschaffen, mit der ergänzenden Vermögenssteuer. Das ist ein grosser Unterschied. Es geht nicht um die ganze BKW-Steuer, sondern nur um die Verteilung der ergänzenden Vermögenssteuer und der Liegenschaftssteuer, wogegen für die übrigen Steuern der BKW, die sie den Gemeinden gesamthaft schulden, ein besonderer Verteilungsplan aufgestellt werden muss, in dem die Werkgemeinden auch wieder angemessen berücksichtigt werden. Darum kann man nicht argumentieren, die Werkgemeinden hätten Ausfälle, seien also benachteiligt und man solle sie bei dieser Verteilung daher ein wenig bevorzugen. Ich bestreite, dass die Werkgemeinden haben Lasten übernehmen müssen, die grösser sind als die Vorteile, die mit den Werken verbunden sind. Was durch die Werke verdorben wurde oder verloren ging wird ja vorab berücksichtigt. Wohlen wurde unverhältnismässig mehr geschädigt als Mühleberg. Das wurde aber vorab der Gemeinde Wohlen gutgeschrieben. Erst der Rest wird verteilt. Ich bitte daher, dem Antrag, lautend auf maximal 35 %, als dem angemesseneren zuzustimmen. Wenn Sie maximal 40 % beschliessen und wir wollten gegenüber einer Gemeinde, auf deren Boden ein altes Werk steht, einmal tiefer gehen, wird es grossen Streit geben. Es wird dann sehr schwer sein, einmal nur 35 % vorab auszurichten. Wir müssten wahrscheinlich allen Gemeinden, die alte Werke haben, 40 % geben, auch wenn darunter solche sind, die gar keinen Ausfall erlitten haben.

Abstimmung:

Eventuell:

Für den Antrag Weber (20 % bis 40 %)	58 Stimmen
Für den Antrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion (20 % bis 35 %)	89 Stimmen

Definitiv:

Für den Antrag der Kommission (33 1/3 %)	18 Stimmen
Für den Antrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion (20 % bis 35 %)	121 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Aufteilung

§ 6. Im Teilungsplan ist vorweg jeder Gemeinde durch Zuteilung eines entsprechenden Teiles des Wasserkraftwertes der Ausfall des amtlichen Wertes zu ersetzen, den sie infolge der Wasserwerkanlage durch Ueberschwemmung von Grund und Boden, Abbruch oder Entwertung von Gebäuden, Versumpfung oder Austrocknung und dergleichen erlitten hat, sowie der wesentliche Schaden, der unmittelbar auf die Werkanlage zurückzuführen ist. Dagegen sind durch Aufladungen und dgl. eintretende Verbesserungen zu berücksichtigen.

Was verbleibt, fällt zu 20 % bis 35 % an die Werkgemeinde als solche, im übrigen an sämtliche Ufergemeinden nach Massgabe des natürlichen, nutzbar gemachten Gefälles im Gemeindegebiet.

§ 7

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten

§ 7. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1957 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Aufteilung der amtlichen Werte von Wasserkräften auf die beteiligten Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 107 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1955 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, in der Fassung vom 13. Mai 1956,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes	Grosse Mehrheit

Dekret betreffend die Veranlagung und den Bezug der Steuern von Fremdarbeitern (Steuerbezeug an der Quelle)

(Siehe Nr. 39 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Aebi, Präsident der Kommission. Als das neue Steuergesetz in Kraft trat, hatte man noch keine Bestimmung, um die Fremdarbeiter, die nur vorübergehend in der Schweiz sind, in einem besonderen Verfahren zu besteuern. Erstmals im Jahre 1946 erliess die kantonale Steuerverwaltung Vorschriften darüber, wie die Fremdarbeiter, die nur beschränkte Zeit im Kanton Bern sind, veranlagt und besteuert werden sollen. Das hat sich bewährt. Das vorliegende Dekret bringt nur die Kodifikation des vorhandenen Zustandes.

Wenn die Fremdarbeiter ihre Arbeit aufgenommen haben, werden sie sofort nach ihrer Ankunft in einem Schnellverfahren veranlagt. Die Grundlage hiefür ist eine vereinfachte Steuererklärung. Sie ist mit dem Lohnausweis kombiniert. Für beides ist ein einziger Fragebogen auszufüllen.

Zusammen mit der Veranlagungsverfügung wird dem Fremdarbeiter und dem Arbeitgeber mitgeteilt, welcher Steuerbetrag vom Arbeitgeber bei der Lohnzahlung zurückzubehalten sei. Es hat sich als zweckmässig erwiesen, dass der Arbeitgeber den Steuerbetrag zurückbehielt, weil mitunter solche Arbeiter nach Erhalt des Lohnes verschwanden und man die Steuern nicht mehr beziehen konnte.

Das Verfahren war bisher nicht gesetzlich, aber niemand hat Einspruch erhoben. Nun wird es gesetzlich festgelegt. Man hat im neu revidierten Steuergesetz in Artikel 152 die Grundlage für dieses Dekret geschaffen. Ich bitte, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

Aebi, Präsident der Kommission. Der Paragraph 1 umschreibt den Grundsatz, dass von Ausländern, die im Kanton Bern erwerbstätig sind, auf Grund der befristeten fremdenpolizeilichen Bewilligung der Steuerbezug an der Quelle gemacht werden kann. Das ordentliche Veranlagungsverfahren findet Anwendung, soweit nicht etwas besonderes in den folgenden Paragraphen bestimmt ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundsatz

§ 1. Für die im Kanton Bern gestützt auf eine befristete fremdenpolizeiliche Bewilligung unselbständig erwerbstätigen Ausländer wird der Steuerbezug an der Quelle angeordnet.

Marginale: 2. Verfahren

Es findet das ordentliche Veranlagungs- und Bezugsverfahren Anwendung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes vorschreiben.

§ 2

Aebi, Präsident der Kommission. Wenn die Einwohnerkontrolle die Meldung über den Zuzug eines Arbeitnehmers erhält, wird sofort durch den Steuerregisterführer dem Arbeitgeber zu Handen des Steuerpflichtigen eine vereinfachte Steuererklärung gesandt, die zugleich das Formular für den Lohnausweis darstellt. Diesen Fragebogen haben die Arbeitgeber schon bisher erhalten. Er muss als Steuererklärung bezeichnet sein, damit er als solches Dokument gilt. Die Steuererklärung muss innert 5 Tagen eingereicht werden. Von landwirtschaftlicher Seite wurde in der Kommission eingewendet, 5 Tage seien zu kurz. Wir entgegneten, wenn das Formular erst nach 6 Tagen zurückgesandt werde, so sei das kein Unglück, man wolle die Frist nicht verlängern, damit die Veranlagung rasch gemacht werden kann.

Wird die Steuererklärung mit Lohnausweis nicht fristgemäss oder nicht vollständig eingereicht, lädt der Steueregisterführer den Steuerpflichtigen und seinen Arbeitgeber vor und erstellt über ihre Angaben ein Protokoll, das er sofort an die Veranlagungsbehörde weiterleitet.

Stäger. Ich möchte zum Alinea 3 den Zusatzantrag stellen, nach dem Wort «Arbeitgeber» einzufügen «nach vorheriger Mahnung». In unserer Gemeinde haben wir 350 Fremdarbeiter. Wenn der Hotelier nicht innert 5 Tagen das Formular einschickt, so muss der Gemeindeschreiber ihn und den Steuerpflichtigen nach Lauterbrunnen laden. Wenn man vorher eine Mahnung schickt, oder telephoniert, langen 80—90 % der Formulare sofort ein und die Leute müssen dann nicht vorgeladen werden. Das wäre eine Vereinfachung.

Schorer. Erlauben Sie mir, zum Absatz 2 einen Abänderungsantrag zu stellen. Von verschiedenen Seiten wird daran Anstoss genommen, dass der Arbeitgeber nicht nur den Lohnausweis, sondern auch die Steuererklärung des Arbeitnehmers — eine in der Regel für ihn fremde Person — unterzeichnen soll. Ich glaube, den Absatz 2 versteht man so, dass der Arbeitgeber sowohl die Steuererklärung wie den Lohnausweis unterzeichnen muss. Man wird mir entgegenhalten, es bestehe eben nur ein Formular. — Es ist mir klar, dass man den Lohnausweis und die Steuererklärung zweckmässigerweise auf einem Formular vereinigt. Aber das sind trotzdem zwei verschiedene Sachen. Die Steuererklärung enthält neben dem Lohn auch Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, über seine Familienpflichten usw. Es ist nicht richtig, wenn der Arbeitgeber all die Angaben, die er gar nicht kennen kann, unterzeichnen muss. Ich schlage Ihnen daher vor, die Worte «vom Steuerpflichtigen und vom Arbeitgeber» zu streichen, also zu sagen: «Die Steuererklärung mit Lohnausweis ist ausgefüllt und unterzeichnet binnen . . » Dass die Steuererklärung vom Steuerpflichtigen unterzeichnet sein muss, ist klar, und dass ein Lohnausweis kein Lohnausweis ist, wenn er nicht die Unterschrift des Arbeitgebers trägt, ist auch klar. Wenn wir also sagen «ausgefüllt und unter-

zeichnet», so wird verlangt, dass, wie es im Steuergesetz festgelegt ist, die Unterschrift des Arbeitgebers sich auf den Lohnausweis und die des Steuerpflichtigen sich auf die Steuererklärung beziehe.

Ich beantrage sodann, eine Frist von 10 Tagen festzulegen. Fünf Tage sind aus folgender Ueberlegung zu wenig. Von Arbeitgebern wurde darauf hingewiesen, dass man den Lohn eines Fremdarbeiters zuerst minimal und erst, wenn man Erfahrungen über seine Leistungen habe, endgültig festlege. Nach 10 Tagen ist meistens der einstweilige Lohn bekannt, nicht aber schon nach 5 Tagen. Wenn die Frist zu kurz ist, wird oft beigefügt werden, das sei nur provisorisch. Dann muss die Steuerverwaltung später Bericht über den definitiven Lohn haben. Besser ist es, mit der Taxation bis dann zuzuwarten.

M. **Casagrande.** Je voudrais poser à M. le Directeur des finances une question concernant le paiement des impôts dus par les ouvriers étrangers. On lit toutes les semaines dans la Feuille officielle du Jura que deux ou trois ouvriers étrangers ont été condamnés pour avoir travaillé sans permis. Ces ouvriers entrent en Suisse avec des passeports de touristes; ils travaillent pendant deux ou trois mois, puis s'en vont. Qui paie les impôts qu'ils doivent à l'Etat et l'amende infligée à l'ouvrier et à l'employeur?

Friedli. Zum ersten Antrag von Herrn Dr. Schorer möchte ich sagen, man müsse nicht komplizieren. Wir haben in unserer Fraktion die Frage besprochen, ob Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem gleichen Formular unterschreiben können. Die Steuerverwaltung hat mir bestätigt, dass das bisherige Formular nicht geändert werde, und dass der Arbeitgeber nichts unterschreiben müsse als dass der Arbeitnehmer so und so viel Lohn habe. Das Formular hat sich bewährt. Ich glaube, es bestehe kein Grund, an der jetzigen Praxis etwas zu ändern.

Krauchthaler. Ich unterstütze den zweiten Antrag Schorer, die Frist auf 10 Tage zu erhöhen. Das Formular wird in den wenigsten Fällen innert 5 Tagen zurückgeschickt.

Wenn wir den Antrag Stäger annähmen, müsste der Gemeindeschreiber nach 5 Tagen anfangen, Mahnungen zu verschicken. Er hätte an dieser Bestimmung keine Freude.

Räumen Sie eine Frist ein, auf der dann der Gemeindeschreiber mit gutem Gewissen bestehen kann. Letzthin waren bei uns zwei Fremdarbeiter, die nach 4—5 Tagen wieder fort wollten, weil sie die Luft und die Kost nicht ertrügen. — Man will zuerst wissen, mit wem man es zu tun hat und was die Leute leisten. Man setzt im Vertrag vorerst den Minimallohn fest und zahlt erst dann mehr, wenn entsprechende Leistungen vorliegen.

Tschannen (Muri). Ich empfehle Ihnen ebenfalls, am Fragebogen nichts zu ändern. Es ist nötig, dass beide unterzeichnen. Mit Hausangestellten hat man oft ein «Gstürm», weil sie sagen, sie hätten einen kleineren Lohn als der Arbeitgeber deklariert hätte. Dann ist man froh, wenn das von beiden Parteien unterzeichnete Formular vorliegt.

Schorer. Trotz meinen Bemühungen bin ich falsch verstanden worden. Ich will gar nicht, dass der Arbeitgeber den Lohnausweis nicht unterzeichnen soll, noch weniger will ich zwei Formulare machen lassen. Ich beantrage nur, im Text die Worte «vom Steuerpflichtigen und vom Arbeitgeber» zu streichen, damit nicht, gemäss Dekret, der Arbeitgeber für die Richtigkeit der gesamten Steuererklärung behaftet werden kann. Das Formular legen wir damit nicht fest; es kann komplizierter oder einfacher werden. Man kann doch nicht sagen, nach meinem Vorschlag müsste der Arbeitgeber den Lohnausweis nicht mehr unterschreiben. Ich will die Sache nicht komplizieren, sondern sie vereinfachen und gleichzeitig den Bedenken entgegenkommen, die von verschiedener Seite geäussert wurden.

Aebi, Präsident der Kommission. Ich kann auch nicht zustimmen. Was Kollege Schorer vorschlägt, ist mir fast zu fein. Unterzeichnen müssen beide, jedoch soll, nach dem Antrag Schorer, die Unterschrift des Arbeitgebers sich nur auf den Lohnausweis beziehen. Ich glaube, diese feine Unterscheidung sei hier nicht notwendig, sondern wir können es wie die Herren Friedli und Tschannen aus ihrer Erfahrung heraus empfehlen, beim bisherigen Modus bewenden lassen.

Den zweiten Antrag Schorer, es sei der Termin auf 10 Tage zu erhöhen, kann ich weniger gut beurteilen; ich bitte den Finanzdirektor, zu sagen, was er vom Standpunkt der Steuerverwaltung aus als zweckmässig erachtet.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife den Antrag Schorer zu Alinea 2 auch nicht ganz. Der Arbeitgeber muss unterzeichnen; das kann nicht irgend jemand anders tun. Wenn man nur sagt, es müsse unterzeichnet werden, werden bestimmt viele Fremdarbeiter mit irgend einer Unterschrift kommen, die nicht vom Arbeitgeber stammt. So wie wir es bisher handhabten, war es richtig. Arbeitgeber und Steuerpflichtiger müssen unterzeichnen. Man kann das Formular so gestalten, dass dem Gedanken von Herrn Grossrat Schorer Rechnung getragen wird, nämlich dass man daraus ersieht, dass sich die Unterschrift des Arbeitgebers nur auf den Lohnausweis bezieht. Wir hätten aber, da bisher nie Missverständnisse über die Bedeutung der Unterschrift eintraten, kein Bedürfnis, das Formular abzuändern.

Ich begreife, dass man zur Einsendung des Formulars eine längere Frist haben möchte. Wenn wir aber 10 Tage gewähren, so müssen wir nach zwei Wochen wahrscheinlich ebenso zahlreiche Mahnungen erlassen wie jetzt nach 8 Tagen. Da die betreffenden Arbeitnehmer mitunter nur kurze Zeit hier sind, muss man rasch handeln, um die Steuer zu beziehen. Bei längerer Frist erfolgt die erste Lohnzahlung unter Umständen schon vor der Veranlagung. An der Frist von 5 Tagen sollte man daher festhalten. Niemand wird bestraft, wenn sie gelegentlich ein wenig überschritten wird. Der

Steuerregisterführer muss aber dafür sorgen, dass er die verlangten Angaben erhält.

Dem Antrage von Herrn Grossrat Stäger möchte ich im Prinzip entsprechen, aber nicht mit der Formulierung, die er vorschlägt. Wenn die Frist abgelaufen ist, soll gemahnt werden. Aber dann wird der Gemeindebeamte nochmals eine ganz kurze Frist setzen, von 24 oder 48 Stunden, und wenn innert dieser das Formular nicht eingereicht wird, verschickt er die Vorladung. In dem Sinne müsste man den Antrag formulieren.

Herrn Grossrat Casagrande muss ich antworten, dass die Arbeitsbewilligung Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme ist. Wer mit Touristenpass einreist und ohne Bewilligung arbeitet, begeht zum vornherein eine Gesetzwidrigkeit. Kein Ausländer darf ohne Bewilligung Arbeit annehmen. Wenn er die Bewilligung hat, muss der Arbeitgeber vom Lohn die Steuern abziehen. Wenn einer also mit Touristenpass arbeitet und sagt, er sei nicht angemeldet und müsse deshalb keine Steuern bezahlen, ist das eine Gesetzwidrigkeit.

M. **Casagrande.** Je voudrais savoir, ainsi que je l'ai déclaré précédemment, qui est punissable dans le cas où un ouvrier étranger travaille en Suisse, alors qu'il est entré au moyen d'un passeport de touriste. Après deux mois ou deux mois et demi passés chez un paysan, cet ouvrier s'en va et l'Etat est frustré des impôts. Telle est la question.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wer ist strafbar? Das ist der Arbeiter. Wenn er über die Grenze weg ist, haben wir wenig davon. Wer ohne Bewilligung arbeitet und erwischt wird, bekommt von der Polizei sofort den Ausweisbefehl. Aber wo kein Kläger ist, ist kein Richter. Der Arbeitgeber, der Fremdarbeiter ohne Bewilligung arbeiten lässt, macht sich selbstverständlich auch strafbar.

Präsident. Herr Stäger ist einverstanden, dass sein Antrag anders formuliert wird. Der Antrag wird von niemandem im Prinzip bestritten.

Abstimmung:

Für den ersten Antrag Schorer (Streichung der Worte «vom Steuerpflichtigen und vom Arbeitgeber»):	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit
Für den zweiten Antrag Schorer (Frist von 10 Tagen)	45 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .	28 Stimmen

Beschluss:

Abs. 1 und 2

Marginale: a) Steuererklärung und Lohnausweis

§ 2. Sofort nach Erhalt der Meldung durch die Einwohnerkontrolle über den Zuzug eines Arbeitnehmers im Sinne von § 1 Abs. 1 stellt der Steuerregisterführer dem Arbeitgeber zu Handen des Steuerpflichtigen eine vereinfachte Steuererklärung mit Lohnausweis zu.

Die Steuererklärung mit Lohnausweis ist ausgefüllt und vom Steuerpflichtigen und vom Arbeitgeber unterzeichnet binnen 10 Tagen dem Steuerregisterführer zurückzuschicken.

Abs. 3

Zurückgestellt.

Abs. 4

Der Steuerregisterführer leitet die Steuererklärung oder das Protokoll sofort an die Veranlagungsbehörde weiter.

§ 3

Aebi, Präsident der Kommission. Im Absatz zwei ist das übliche Rekursverfahren gegen Veranlagungen festgelegt.

Scherz. Die Hotellerie hat gegen dieses Dekret von Anfang an gewisse Bedenken geäussert. Es wurde in den letzten Jahren immer schwieriger, hauptsächlich in der Berghotellerie, das ausländische Personal zu rekrutieren. Dass wir im Sommer kein Schweizer Personal erhalten, wissen Sie. Aber dass wir sogar Mühe haben, ausländisches Personal einzustellen, ist auch für uns eine Neuigkeit. Diese Schwierigkeit ist darauf zurückzuführen, dass die Schweiz im Rufe steht, die Ausländer stark zu besteuern. Natürlich müssen auch die Schweizer ihre Steuern bezahlen. Ich glaube aber, beim heutigen Modus bestehe eine Ungerechtigkeit. Ich habe zwei Beispiele dafür zusammengestellt, was unsere ausländischen Angestellten an Steuern und Abgaben leisten müssen. Ein Office-Bursche, der neben Kost und Logie im Hotel Franken 180.— monatlich verdient, muss davon Franken 40.— für Abzüge, Steuern usw. (AHV, Nichtbetriebsunfallversicherung, Krankenkasse, Steuern, Bewilligungen, Visa) abliefern. Wenn man den Angestellten den Lohn auszahlt und die Abzüge macht, hat man immer grosse Diskussionen. Ein Zimmermädchen, ledig, verdient Fr. 256.— im Monat und hat Fr. 50.— Lohnabzug. Ein Portier, verheiratet, verdient Fr. 432.— und muss Fr. 68.— abliefern. Infolge dieser hohen Abzüge erwachsen uns grosse Schwierigkeiten.

Der Veranlagungsmodus ist so, dass die Angaben, die von uns gemacht werden, von der Hotellerie verarbeitet werden. Man sagt, der Angestellte verdiene so und so viel Lohn, und wenn es ein Angestellter mit Trinkgeldanteil ist, kommen so und so viel Trinkgeld dazu. Das wird auf 10 Monate umgerechnet. Darin liegt meines Erachtens die Ungerechtigkeit. In Interlaken dauert die Sommersaison 3—4 Monate, in Wengen, Mürren, Grindelwald und Gstaad usw. im besten Falle 2—3 Monate. Aber man rechnet ihm seine Steuern für 10 Monate auf.

Ich bitte den Finanzdirektor, den Modus zu überprüfen. Hier bestünde Gelegenheit, der Berghotellerie ein wenig zu helfen, dass wir überhaupt Personal finden können. Die Saison bedeutet für die Berghotellerie ungefähr das gleiche wie für den Bauern die Ernte. Wir haben drei Regensommer hinter uns und daher noch grössere Schwierigkeiten, die Leute herzubringen. Ich würde es sehr begrüssen, wenn der Finanzdirektor die Erklärung abgeben könnte, dass er unserem Wunsche entsprechen werde.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich Herrn Grossrat Scherz richtig verstehe, möchte er, dass wir die Steuerabzüge in der Anlageverfügung nicht auf 10 Monate berechnen. — Wir machen den Lohnabzug von dem Lohn, den diese Arbeitnehmer effektiv haben. Welches wäre dann die richtige Grundlage? Sollen wir ihn auf 6 Monate oder auf 8 Monate berechnen? (Zwischenruf Scherz: Auf 6 Monate.) Das müssen wir mit der Steuerverwaltung besprechen. Es wird Schwierigkeiten geben wegen ungleicher Behandlung; ich habe den Eindruck, dass wir Hotelangestellte in Interlaken nicht wesentlich anders behandeln können als solche in Grindelwald. Ich will die Frage aber mit der Steuerverwaltung besprechen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Veranlagung

§ 3. Der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde trifft die Veranlagung und eröffnet die Verfügung durch Vermittlung der Gemeinde dem Steuerpflichtigen und seinem Arbeitgeber. In der Verfügung ist auf das Einspracherecht hinzuweisen.

Der Steuerpflichtige und sein Arbeitgeber können im Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren auch überprüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung des Verfahrens nach diesem Dekret gegeben sind und ob der Abzug richtig berechnet wurde. Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Höhe des Abzuges

§ 4. In der Veranlagungsverfügung wird der Steuerabzug festgesetzt. Er umfasst die Staats- und Gemeindesteuern, die Kirchensteuer und die eidgenössische Wehrsteuer.

Die Höhe des Abzuges richtet sich nach der Zahltagsperiode. Bei monatlicher Lohnauszahlung beträgt der Abzug 1/12 der Jahressteuer der verschiedenen Steuerarten, bei vierzehntägiger Lohnauszahlung 1/26.

§ 5

Aebi, Präsident der Kommission. Der vorläufige Steuerabzug vom Lohn betrug bisher 3 %. Das deckte die Steuern nicht. Die Kommission beantragt, auf 5 % zu gehen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: d) Verpflichtung des Arbeitgebers

§ 5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Steuerabzüge bei jeder Lohnauszahlung vorzunehmen. Ist ihm die Mitteilung über die Höhe des Abzuges noch nicht zugekommen, sind 5 % des Barlohnes als vorläufiger Abzug zurückzubehalten. Nach Erhalt der Mitteilung über den genauen Abzug sind bei der nächsten Lohnauszahlung die nötigen Korrekturen (Nachbezug für bereits erfolgte oder Anrechnung an kommende Lohnauszahlungen) vorzunehmen.

Dauert das Arbeitsverhältnis über die Veranlagungsperiode hinaus, so gelten die verfügten Abzüge vorläufig weiter. Für die neue Veranlagung und die Abrechnung sind die §§ 2 bis 5 anwendbar.

§ 6

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: e) Abrechnung mit Gemeinde

§ 6. Der Arbeitgeber rechnet mit der Gemeinde über die Steuerabzüge alle drei Monate ab.

Arbeitgeber, die mehr als 5 Fremdarbeiter beschäftigen, haben alle drei Monate von der Gemeinde festgesetzte Abschlagszahlungen zu leisten. Die endgültige Abrechnung ist am Ende des Kalenderjahres vorzunehmen.

§ 7

Aebi, Präsident der Kommission. Der Paragraph 7 hat in der Kommission und in unserer Fraktion zu reden gegeben. Es handelt sich um die Haftung des Arbeitgebers. Das hängt mit dem Einwand von Kollege Dr. Schorer zusammen. Aber hier wird gesagt, der Arbeitgeber hafte nur persönlich, wenn er wirklich schuldhaft unterlassen hat, Steuerabzüge zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: f) Haftung des Arbeitgebers

§ 7. Der Arbeitgeber haftet persönlich für schuldhaft unterlassene Steuerabzüge, sofern er ordnungsgemäss über den vorzunehmenden Abzug orientiert worden ist; § 8 bleibt vorbehalten.

§ 8

Aebi, Präsident der Kommission. Hier sind die Strafbestimmungen enthalten. Gegenüber der ersten Vorlage ist das Minimum auf Fr. 5.— heraufgesetzt worden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Strafbestimmungen

§ 8. Unterlässt der Arbeitgeber den Steuerabzug absichtlich oder grobfahrlässig, so kann ihm die kantonale Steuerverwaltung eine Busse von Fr. 5.— bis Fr. 50.— auferlegen. Im Wiederholungsfalle kann eine Busse bis zu Fr. 500.— ausgesprochen werden. Die Bussenverfügung kann nach Art. 186 StG angefochten werden.

Die Bestimmungen über die Widerhandlungen (Art. 173 bis 187 StG) bleiben vorbehalten.

§ 9

Aebi, Präsident der Kommission. Hier geht es um die Entschädigung des Arbeitgebers, der für

die Gemeinde Steuern einkassiert, ähnlich wie die Gemeinden eine Entschädigung für den Einzug der Staatssteuer erhalten. In der ersten Vorlage des Regierungsrates, vom 24. Juli, war für jede Steuerablieferung, auch wenn nur ein Fremdarbeiter beschäftigt wurde, die Entschädigung von 3 % der Steuerbeträge vorgesehen. Die Kommission beschloss, die Vergütung nur zu gewähren, wenn mindestens vier Fremdarbeiter beschäftigt werden, weil bei weniger der Betrag klein sei und die Arbeit des Steuerbezuges nicht so gross sei, dass sie nicht zugemutet werden könne. Aber auch der ursprüngliche Antrag der Regierung liesse sich vertreten.

Arni (Bangerten). Dieser Paragraph wurde in der Fraktion der BGB-Partei auch diskutiert. Wir beantragen, die alte Fassung wieder aufzunehmen, also die Worte «die mehr als drei Fremdarbeiter beschäftigen» zu streichen. Es ist gerecht, wenn der, welcher ein bis zwei Arbeiter beschäftigt, die 3 % auch erhält. Man wird einwenden, das ergebe ein sehr kleines Betreffnis. Immerhin, bei Franken 100.— oder Fr. 200.— Steuerbezug macht es Franken 3.— resp. Fr. 6.— aus. Ich sehe nicht ein, warum nur der, der mehr als drei Fremdarbeiter beschäftigt, belohnt werden soll. Der Staat wälzt eine Aufgabe auf die Arbeitgeber ab, bezieht die Steuern an der Quelle. Das Dekret wird bei den kleinen Arbeitgebern keine Freude auslösen. Die Sorgen, die Herr Scherz schilderte, bestehen auch anderswo. In der Landwirtschaft bezahlen die Arbeitgeber die Steuern meistens zum vornherein. Ich sehe nicht ein, warum die 3 % nicht in allen Fällen gegeben werden sollen.

Tschannen (Muri). Ich kann mich leider mit dem Antrag Arni nicht befreunden. Ich gebe zu, dass es sich vom Standpunkt der Landwirtschaft aus gesehen anders verhält als z. B. im städtischen Hausdienst. Die Dienstmädchen bleiben oft nur während 2—3 Monaten. Denken Sie an die Räppchen, die dem Arbeitgeber zurückgegeben würden. In den Fällen müssen wir auf die Praxis kommen, dass man die 3 % überhaupt nicht zurückgibt. Wir können uns doch nicht mit einer solchen Arbeit belasten. Wir haben in unserer Gemeinde 600 Fremdarbeiter. Diese sind nicht immer da. Man sollte zum Mindesten von der Inkasso-Vergütung absehen, wo sie weniger als einen Franken ausmacht.

Arni (Bangerten). Ich bin mit der Argumentation von Herrn Tschannen nicht einverstanden. Vom Steuerbezug 3 % auszurechnen, bietet gewiss den Gemeindeschreibern keine Schwierigkeiten. Was den Minimalbetrag anbetrifft, so wird im Konsum auch mit kleinen Rückvergütungen gerechnet. Es ist ein Akt der Gerechtigkeit, die Inkasso-Vergütung allen zu geben. Etwas anderes würden unsere Leute nicht begreifen. Die 3 % sind für uns so viel wert wie für andere.

Aebi, Präsident der Kommission. Ich habe keine Bemerkungen zu machen; der Rat soll entscheiden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aus dem ursprünglichen Antrag der Regierung, vom 24. Juli, ersehen Sie, dass wir vorerst die Vergütung auszurichten vorgesehen hatten, auch wenn nur ein Arbeiter beschäftigt wird. Das wünschten sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer. Die Kommission hat das geändert. Gerechter ist es, die Vergütung in allen Fällen zu bezahlen. Aber mitunter ist dann der Betrag so bescheiden, dass die Umtriebe für die Auszahlung in gar keinem Verhältnis zum auszurichtenden Betrag stehen. Anderseits ist nicht zu übersehen, dass der halbe Franken nicht für alle Leute den gleichen Wert hat. Für einen kleinen Schuldenbauern ist ein Franken bedeutend mehr als für die Madame in Muri, die ihr Dienstmädchen hat. Darum glaube ich, es sei ein Akt der Gerechtigkeit, wenn wir das so regeln, wie es Herr Grossrat Arni vorgeschlagen hat.

Tschannen (Muri). Auf dem Lande werden die Steuern meistens direkt der Verwaltung bezahlt, während sie in den Städten am Postschalter entrichtet werden. Hier also müssen die 3 %, sehr oft ganz kleine Beträge, wieder angewiesen werden, während sie auf dem Lande direkt sofort zurückgegeben werden können. Könnte man nicht bestimmen, dass die Vergütung nur ausgerichtet wird, wenn sie ein bestimmtes Minimum erreicht, so dass die Landwirte in der Regel die Inkasso-Vergütung erhalten würden, in den Städten aber viele Vergütungen nicht bezahlt werden müssten? Ich empfehle, das in dem Sinne zurückzunehmen und zu schauen, ob Beträge von z. B. Fr. 1.— oder Fr. —.50 unberücksichtigt bleiben könnten.

Präsident. Ich muss über die gestellten Anträge abstimmen lassen.

Abstimmung:

Für den Antrag Arni	64 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	40 Stimmen

Beschluss:

Marginale: 4. Entschädigung an Arbeitgeber

§ 9. Die Arbeitgeber erhalten für ihre Bemühungen eine Entschädigung von 3 % auf den von ihnen der Gemeinde ordnungsgemäss abgelieferten Steuerbeträgen.

§ 10

Aebi, Präsident der Kommission. Hier wird die bezugsberechtigte Gemeinde bei Wohnsitzwechsel bestimmt. Die neue Wohnsitzgemeinde hat der alten Meldung zu erstatten. In unserer Fraktion wurden hierzu Anträge gestellt. Die Kommission hatte keine Gelegenheit, zu diesen Stellung zu nehmen.

Zürcher (Albligen). Die Bestimmung des letzten Satzes erscheint mir unzweckmässig. Die Meldung der Steuerpflicht der neuen Wohnsitzgemeinde an den Steuerpflichtigen, den Arbeitgeber und die früher bezugsberechtigte Gemeinde scheint mir überflüssig. Die frühere Gemeinde hat ja durch die Aushändigung der Ausweisschriften vom Wegzug des Fremdarbeiters Kenntnis erhalten, hat die Steuern pro rata berechnet und bezogen.

Hingegen scheint mir der Umstand, dass der Fremdarbeiter am neuen Arbeitsplatz nicht den gleichen Lohn bezieht wie am bisherigen, eine neue Veranlagung zu rechtfertigen. Ich beantrage daher, es sei der letzte Satz von Paragraph 10 zu streichen und durch die folgende Bestimmung zu ersetzen:

«Das Verfahren richtet sich nach den in den §§ 2—4 vorgesehenen Bestimmungen.»

Das bedeutet, dass der Fremdarbeiter beim Zuzug aus einer anderen bernischen Gemeinde genau gleich veranlagt wird wie beim Zuzug aus dem Auslande. Damit haben wir eine klare Situation, können Meinungsverschiedenheiten und Komplikationen zwischen den einzelnen Gemeinden vermeiden.

Tschannen (Muri). Ich unterstütze den Antrag Zürcher. Die Vorschrift der Meldung an die früher bezugsberechtigte Gemeinde bedeutet eine Erschwerung und Ausweitung des Verfahrens bei der Taxierung und dem Inkasso der Steuern von Fremdarbeitern. Ohne mir vorzustellen, das allein richtige gefunden zu haben, würde ich doch sagen: «Meldet sich der Steuerpflichtige während der Veranlagungsperiode in einer andern Gemeinde an, so ist diese vom Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung gemäss dem in den §§ 2—4 vorgesehenen Verfahren bezugsberechtigt.» In dieser Formulierung ist der folgende Satz enthalten, aber die Mitteilung an die früher bezugsberechtigte Gemeinde fällt dann weg. Die haben wir bisher nicht gekannt.

Aebi, Präsident der Kommission. Die Anregungen der Herren Zürcher und Tschannen stammen aus der Praxis. Wenn der früheren Gemeinde der Zuzug des Fremdarbeiters nicht gemeldet wird, entsteht dadurch eine weitere Veranlagung. Man kann sich fragen, ob einer mehrmals im Jahr veranlagt werden könne, oder ob nicht die ursprüngliche Veranlagung gelten soll. Das müssen wir nicht näher untersuchen. Es wird wohl am besten sein, wenn der Fremdarbeiter in der neuen Gemeinde im gleichen Verfahren veranlagt wird wie in der alten Gemeinde. Ich bin mit dieser Aenderung einverstanden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es sei zweckmässig, dem Antrage zuzustimmen. Wir können die mehrmalige Veranlagung nicht verhindern, wenn einer an eine andere Stelle umzieht. Oft weiss der alte Arbeitgeber nicht, wohin der Arbeiter geht. Dieser muss sich jedesmal, wenn er eine andere Stelle antritt, anmelden, und er muss dann neu veranlagt werden. Das Veranlagungsverfahren ist ja einfach, so dass das nicht zu beanstanden ist. Ich bin also einverstanden, das zu machen. Wir würden, genau gleich, wie wenn einer aus dem Auslande zuzieht, die Verfahrensvorschriften gemäss den Paragraphen 2 bis 4 anwenden. — Der Antrag Tschannen wäre materiell auch richtig, nur etwas schwerer zu lesen.

Präsident. Herr Tschannen erklärt sich mit der Formulierung, die Herr Zürcher vorschlägt, einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Bezugsberechtigte Gemeinde

§ 10. Bezugsberechtigt ist die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige polizeilich gemeldet ist. Meldet sich der Steuerpflichtige während der Veranlagungsperiode in einer andern Gemeinde an, so ist diese vom Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung an bezugsberechtigt. Das Verfahren richtet sich nach den in den §§ 2—4 vorgesehenen Bestimmungen.

§§ 11 und 12

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 6. Ausnahmen

§ 11. In Sonderfällen kann der Regierungsrat abweichende Vorschriften erlassen.

Marginale: 7. Inkrafttreten

§ 12. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

§ 2 Abs. 3

Präsident. Wir müssen auf den Paragraphen 2 Absatz 3 zurückkommen. Im Prinzip haben wir dem Antrag Stäger zugestimmt, aber keine Formulierung beschlossen. Inzwischen hat sich Herr Grossrat Stäger mit dem Finanzdirektor auf eine Formulierung geeinigt. Sie lautet:

«Wird die Frist nicht eingehalten, oder werden Steuererklärung und Lohnausweis nicht vollständig eingereicht, so setzt der Steuerregisterführer eine letzte Frist von 24 Stunden, nach deren Ablauf Arbeitgeber und Steuerpflichtige zur Einvernahme vorgeladen werden. Ueber ihre Angaben wird ein Protokoll aufgenommen.»

Angenommen.

Beschluss:

Wird die Steuererklärung mit Lohnausweis innert der Frist nicht oder nicht vollständig eingereicht, so lädt der Steuerregisterführer den Steuerpflichtigen und seinen Arbeitgeber vor und erstellt über ihre Angaben ein Protokoll.

Präsident. Wünschen Sie auf einen andern Paragraphen zurückzukommen?

§ 2 Abs. 2

Segessenmann. Ich möchte Ihnen beliebt machen, nochmals auf den Paragraphen 2 Absatz 2 zurückzukommen. Herr Dr. Schorer hatte mit seinem Streichungsantrag doch recht. Es besteht in dieser Sache Konfusion. Ich beantrage Ihnen die folgende Fassung:

«Die Steuererklärung mit Lohnausweis ist ausgefüllt innert 10 Tagen dem Steuerregisterführer zurückzuschicken. Der Lohnausweis ist vom Arbeitgeber, die Steuererklärung vom Steuerpflichtigen zu unterzeichnen.»

Dann haben wir das, was Herr Dr. Schorer kritisiert, richtiggestellt. Es ist ganz klar, dass nicht etwa der Steuerpflichtige den Lohnausweis zu unterzeichnen hat.

Schorer. Ich kann mich dieser Lösung anschliessen.

Friedli. Nach dem Antrag Zürcher hätten wir das, was wir nicht wollen, nämlich zwei Formulare. Jetzt ist alles auf dem gleichen Formular enthalten. Einfacher kann man das Verfahren nicht gestalten. Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Aebi, Präsident der Kommission. Auf jeden Fall sollten wir nicht zwei Formulare verlangen. Wenn man aber mit dem Antrag Zürcher versteht, dass dieses eine Formular bezüglich Lohnausweis vom Arbeitgeber, bezüglich Steuererklärung vom Arbeitnehmer unterzeichnet wird, so könnte man ihn annehmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie kann man nur ob einer Selbstverständlichkeit, die sich seit über 10 Jahren bewährt hat, im Grossen Rat eine umfangreiche formale Diskussion walten lassen! Ich habe einen Fragebogen vor mir. Darin hat der Arbeitnehmer die Personalien einzutragen, die Familienverhältnisse usw. Dann hat der Arbeitgeber die Lohnverhältnisse, inklusive Zulagen, einzutragen, und dann bestätigen diese Angaben als richtig, links der Arbeitgeber, rechts der Steuerpflichtige. Was ist da nicht in Ordnung? Was sollen wir auseinandernehmen? Es ist nicht nur der Lohn als solcher, der vom Arbeitgeber bestätigt wird, sondern es sind auch andere Angaben. Ich bitte, das Formular genau anzuschauen; dann werden Sie feststellen, dass man nichts ändern muss.

Abstimmung:

Für den Antrag Segessenmann Minderheit
Dagegen (Festhalten am gefassten Beschluss) . . . . Grosse Mehrheit

§ 9

Blaser (Urtenen). Nach unserem Beschluss hätte der Arbeitgeber das Recht, 3 % von den einkassierten Steuern abzuziehen, auch wenn er nur einen einzigen Fremdarbeiter hat. Ich glaube, man hat sich die Folgen dieses Beschlusses nicht in allen Richtungen überlegt. Man dachte an die Gemeindesteuern. Aber auch die Staatssteuern werden so an der Quelle erhoben. Die Gemeinden rechnen mit den Amtsschaffnereien ab. Durch den Abzug der 3 % wird das Verfahren abgeändert. Wenn in jedem Fall die 3 % abzuziehen sind, verursacht das den Gemeindekassieren und Gemeindeschreibern, selbstverständlich auch den Amtsschaffnereien, erhebliche Mehrarbeit. Darum bitte ich, auf den Paragraphen zurückzukommen und die Lösung gemäss dem gedruckten Kommissionsantrag gutzuheissen.

Arni (Bangerten). Es tut mir leid, dass sich der Rat vor etwelchen Schwierigkeiten, denen die Gemeindekassiere oder Gemeindeschreiber begegnen können, beugt. Warum sollen nicht grundsätzlich die 3 % abgezogen werden dürfen? Wer nur einen Fremdarbeiter beschäftigt, hat alle Umtriebe, wie der, welcher mehr als drei beschäftigt. — Ich glaube nicht, dass der Gemeindekassier Schwierigkeiten hätte. Man erstellt eine Liste, die Abzüge werden notiert; das wird zusammengezogen; das ist alles. Ich beharre auf dem gestellten Antrag und würde es bedauern, wenn man zu einem anderen Beschluss käme.

Tschannen (Muri). Wer vier oder mehr Fremdarbeiter beschäftigt, hat einen Betrieb, in dem fortwährend ausländische Arbeitskräfte tätig sind, die zum Teil lange bleiben. Nach dem Antrag Zürcher erfasst man auch Betriebe, die nur gelegentlich, vielleicht nur während eines Monates, einen Ausländer beschäftigen.

Ich stelle folgenden Vermittlungsantrag:

«Arbeitgeber, die Fremdarbeiter beschäftigen, erhalten für ihre Bemühungen eine Entschädigung von 3 % auf den von ihnen der Gemeinde ordnungsgemäss abgelieferten Steuerbeträgen, sofern diese Entschädigung Fr. 1.— beträgt.»

So werden die Bagatellfälle eliminiert.

Arni (Bangerten). Ich weiss, dass es Fälle geben kann, wo die 3 % einen sehr geringen Betrag ausmachen würden. Der Antrag Tschannen ist gut gemeint. Trotzdem bin ich der Meinung, dass der, welcher nur wenig Steuern einzieht, gleich gehalten werden soll wie die andern. Ich kann von meinem Antrag nicht abgehen.

Abstimmung:

Für den Antrag Tschannen (Muri) 60 Stimmen
Dagegen (Festhalten am gefassten Beschluss) . . . . . 45 Stimmen

Beschluss:

§ 9. Arbeitgeber, die Fremdarbeiter beschäftigen, erhalten für ihre Bemühungen eine Entschädigung von 3 % auf den von ihnen der Gemeinde ordnungsgemäss abgelieferten Steuerbeträgen, sofern diese Entschädigung mindestens Fr. 1.— beträgt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Veranlagung und den Bezug der Steuern von Fremdarbeitern (Steuerbezug an der Quelle)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 94 Abs. 1, Art. 152 Abs. 3 und 4 und Art. 203 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 mit Abänderungen vom 19. Dezember 1948, 15. Februar 1953 und 13. Mai 1956,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Kauf der Liegenschaft Ringstrasse 8 in Thun; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 30. Mai 1956 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Dr. Ernst Hohl-Barrows, Direktor in Zollikon (ZH), dessen Liegenschaft an der mittleren Ringstrasse in Thun, bestehend aus Wohnhaus Nr. 8, Gartenhaus Nr. 8a, Autogarage Nr. 8b und 37,33 a Gebäudeplatz und Umschwung, mit einem amtlichen Wert von Fr. 154 650.—, zum Preise von Fr. 375 000.—, für die Erweiterung des Lehrerinnenseminars in Thun erwirbt, wird genehmigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Luginbühl

(Siehe Seite 538 hievor)

Grossrat Luginbühl wünscht Auskunft über die Gründe, die den Regierungsrat veranlassten, am 2. September für drei kantonale Vorlagen eine besondere Abstimmung durchzuführen.

Am 2. September kommt u. a. das Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen zur Abstimmung. Gemäss Art. 41 des Entwurfes soll dieses Gesetz rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft treten. Nach Annahme des Gesetzes hat der Grosse Rat noch verschiedene Ausführungsdekrete zu erlassen, damit die Vorarbeiten für die Ausrichtung der neuen Besoldungen getroffen werden können. Der Regierungsrat hat deshalb für die Septembersession des Grossen Rates die Dekrete über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft und über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen vorbereitet. Bevor diese Gesetzesdekrete behandelt werden können, sollte jedoch das Gesetz selber angenommen sein.

Der Druck der Botschaft und der rechtzeitige Versand des Abstimmungsmaterials an die Stimmberechtigten (3 Wochen vor dem Abstimmungstag) benötigt 2 Monate. Wegen den Ferien und der erforderlichen Aufklärung der Stimmbürger kam für die Abstimmung nur der 2. September in Frage.

Der Staatskanzlei wurde zur Zeit der Ansetzung der kantonalen Volksabstimmung (RRB vom 6. 7. 1956) von der Bundeskanzlei mitgeteilt, dass die nächste eidgenössische Abstimmung voraussichtlich erst gegen Mitte Oktober stattfinde. Der Regierungsrat war jedoch aus den obengenannten Gründen nicht in der Lage, die kantonale Volksabstimmung bis auf diesen Zeitpunkt hinauszuschieben. Durch Kreisschreiben des Bundesrates vom 10. Juli 1956 wurde dann aber die eidgenössische Abstimmung bereits auf den 30. September angesetzt, wovon der Regierungsrat am 20. Juli 1956 Kenntnis nahm.

Wir bedauern, dass die beiden Abstimmungen so nahe aufeinander folgen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass soweit möglich kantonale Abstimmungen mit eidgenössischen zu verbinden sind. Er setzt sich denn auch immer mit den eidgenössischen Behörden in Verbindung.

Luginbühl. Befriedigt.

Verwaltungsbericht des Regierungspräsidiums für 1955

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich müsste einen längeren Kommentar zum Bericht der Präsidialabteilung an den Haaren herbeiziehen. Ich beantrage Ihnen, dem Bericht zuzustimmen.

Schaffroth. Gestatten Sie mir, zum Abschnitt «Regierungsrat» ein Problem anzuschneiden, das, wie mir scheint, die ganze Regierung, nicht allein eine einzelne Direktion beschäftigen muss. Ich bin persönlich der Ansicht, dass heute eine staatspolitische Aufgabe erster Ordnung zu lösen ist, darin bestehend, dass die Regierung sich zu einer Gesamtkonzeption in der bernischen Verkehrspolitik entschliesst. Meine Anregung ist keineswegs ein Misstrauensvotum gegenüber der Bau- und Eisenbahndirektion. Vielmehr geht es mir darum, darauf hinzuweisen, dass das Problem derart gross und komplex und für unseren Kanton von derart grosser Bedeutung ist, dass man die Last und vor allem die Verantwortung nicht einem einzelnen Departement aufbürden soll. Ich glaube kaum auf die Bedeutung der Planung des Ausbaues des schweizerischen und bernischen Strassennetzes hinweisen zu müssen. Ich muss aber darlegen, dass der Kanton Bern auf dem Gebiet alle Anstrengungen unternehmen muss, um seine berechtigten Begehren auf eidgenössischer Ebene, insbesondere was die Nord—Süd-Verbindung anbetrifft, erfolgreich durchsetzen zu können. Man spricht zwar von einer schweizerischen Planung. Aber ich habe die leise Befürchtung, dass bei der Verteilung dieses Kuchens jene Kantone ihre Forderungen werden durchsetzen können, die nicht allzu bescheiden sind. Der Strassenbau ist nur ein Teil der bernischen Verkehrspolitik. Von nicht geringerer Bedeutung ist die Sanierung unserer Privat- und Dekretsbahnen, sind die internationalen Zugsverbindungen, ist aber auch die Frage des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen Luftverkehr. Eine von der gesamten Regierung konzipierte Verkehrspolitik würde nicht nur unserer Fremdenindustrie im Oberland, sondern der gesamten bernischen Volkswirtschaft zugute kommen. Eine Gesamtplanung würde auch zweifellos, wenn sie grosszügig gemacht wird, die Zustimmung des gesamten Bernervolkes finden.

Bauder, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme die Anregung von Herrn Grossrat Schaffroth entgegen und werde sie dem Regierungsrat unterbreiten.

Genehmigt.

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 101 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 52, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 100 bis 77 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Andeer geb. Grossenbacher Marie, von Guarda (GR), geboren 30. August 1887 in Utzenstorf, verwitwet, Privatière, wohnhaft in Utzenstorf, welcher die Einwohnergemeinde Utzenstorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Balzli Hans, von Moosleerau, geboren 3. September 1949 in Zürich, Schüler, wohnhaft in Bolligen, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Grossmann Johann Carl, von Zürich, geboren 2. Oktober 1899 in Mühlhausen, Dienstchef der GD PTT, wohnhaft in Bern, Ehemann der Gabrielle Anna geb. Clément, geboren 14. August 1900 in Freiburg, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Im Hof Johannes Ewald, von Basel, geboren 3. September 1911 in Bern, eidg. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Sophie Christa geb. Stürler, geboren 10. Januar 1913 in Bern, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Meister Hans, von Holderbank (AG), geboren 26. Juni 1915 in Zürich, Instruktionsoffizier, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria Elisabeth geb. Flühmann, geboren 8. Juli 1919 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Nägeli Hans Georg, von Zürich, geboren 28. Juli 1874 in Hohentannen (TG), ledig, Privatier, wohnhaft in Muri (BE), welchem die Einwohnergemeinde Muri (BE) das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Schwarzenbach Ernst, von Horgen, geboren 21. Oktober 1894 in Thalwil, Maschinensetzer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Margaritha geb. Grüssi, geboren 15. März 1902 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Bianchi Antonio Alfredo, italienischer Staatsangehöriger, geboren 22. Juli 1929 in Bern, ledig, Elektriker, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1949 ist er in Bern gemeldet.

9. Büchler Rolf, deutscher Staatsangehöriger, geboren 29. November 1936 in Zürich, ledig, Chemigraph, wohnhaft in Zollikofen, welchem die Gemeinde Zollikofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1942 ist er in Zollikofen gemeldet.

10. Ermoli Ernest Albert, italienischer Staatsangehöriger, geboren 20. Februar 1915 in Péry, Unternehmer, wohnhaft in Sonceboz, Ehemann der Marcelle Emile Julie geb. Castella, geboren 4. Juli 1918 in Bulle, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Sonceboz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1921 ist er in Sonceboz gemeldet.

11. Gretschel Rudolf Erwin, deutscher Staatsangehöriger, geboren 23. Februar 1901 in Biel, Galvaniseur, wohnhaft in Biel, Ehemann der Pauline geb. Salchli, geboren 27. Juli 1893 in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in Biel.

12. Pizzolato Franz Xaver, italienischer Staatsangehöriger, geboren 18. August 1918 in Zürich, kaufm. Angestellter, wohnhaft in Langenthal, Ehemann der Bethli geb. Küffer, geboren 2. Dezember 1923 in Kirchberg, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1948 ist er in Langenthal gemeldet.

13. Rüfenacht Robert, italienischer Staatsangehöriger, geboren 22. Oktober 1949 in Lausanne, ledig, Schüler, wohnhaft in Cully, welchem die Einwohnergemeinde Hasle b. B. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in Cully.

14. Schuler Vereni Emilie, österreichische Staatsangehörige, geboren 13. Juni 1926 in Ringgenberg, ledig, Diakonissin, wohnhaft in Riehen (BS), welcher die Burgergemeinde Strättligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1954 ist sie in Riehen gemeldet.

15. Venturi Ezio, italienischer Staatsangehöriger, geboren 22. Juni 1920 in Trimbach, Plattenleger, wohnhaft in Biel, Ehemann der Frieda geb. Riesen, geboren 26. Februar 1922 in Siselen, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1946 ist er ununterbrochen in Biel gemeldet.

16. W e n g l e i n Hulda Maria, deutsche Staatsangehörige, geboren 7. Dezember 1891 in Biel, ledig, Verkäuferin, wohnhaft in Biel, welcher die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin wohnt seit Geburt in Biel.

17. Z e i s e r Ursula, deutsche Staatsangehörige, geboren 7. Oktober 1935 in Burgdorf, ledig, kaufm. Lehrtochter, wohnhaft in Burgdorf, welcher die Einwohnergemeinde Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin wohnt seit Geburt in Burgdorf.

18. Z a n o n i Heinrich, italienischer Staatsangehöriger, geboren 21. August 1918 in Bern, Chauffeur, wohnhaft in Bremgarten b. B., Ehemann der Frieda geb. Scheidegger, geboren 21. August 1920 in Bremgarten, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten b. B. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt, mit Ausnahme der Jahre 1942—1946, in der Schweiz; seit 1946 ist er ununterbrochen in Bremgarten gemeldet.

19. A u g s t b u r g e r Michel Jacques Christian, französischer Staatsangehöriger, geboren 18. September 1945 in Paris, ledig, Schüler, wohnhaft in Avenches, welchem die Einwohnergemeinde Konolfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1945, mit Ausnahme der Jahre 1950—1953, in der Schweiz; seit 1953 ist er in Avenches gemeldet.

20. H o f e r Andreas, staatenlos (früher litauischer Staatsangehöriger), geboren 6. Januar 1920 in Siauliai (Litauen), Dr. med. vet., Tierarzt, wohnhaft in Thun, Ehemann der Ruth geb. Romang, geboren 29. Juli 1931 in Sigriswil, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1945 in der Schweiz; seit 1950 ist er in Thun gemeldet.

21. K e l l n e r Kurt Max Heinz, deutscher Staatsangehöriger, geboren 12. April 1923 in Waren (Deutschland), Dr. med. Assistenzarzt, wohnhaft in Bern, Ehemann der Ruth Margaritha Frieda geb. Wyss, geboren 26. September 1923 in Luzern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnte von 1923—1930 und seit 1947 in der Schweiz; seit 1947 ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.

22. K n o e r l e Johann, deutscher Staatsangehöriger, geboren 15. November 1908 in Roggenbeuren (Deutschland), Kellermeister, wohnhaft in Delsberg, Ehemann der Gilberte Marguerite geb. Koehler, geboren 8. Juni 1912 in Delsberg, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1929 in der Schweiz; seit 1930 ist er ununterbrochen in Delsberg gemeldet.

23. M e r c i e r Guy René Léon, französischer Staatsangehöriger, geboren 16. Mai 1930 in Morvillars (Frankreich), Automechaniker, wohnhaft in Boncourt, Ehemann der Monique Marie Thérèse geb. Fridez, geboren 21. August 1931 in Buix, welchem die Einwohnergemeinde Boncourt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1933, mit Ausnahme der Jahre 1938 bis 1940, in der Schweiz; seit 1940 ist er in Boncourt gemeldet.

24. M o n t i Abbondio Santino, italienischer Staatsangehöriger, geboren 1. März 1911 in Clivio (Italien), Malermeister, wohnhaft in Tramelan, Ehemann der Madeleine Yvonne geb. Boillat, geboren 1. Mai 1917 in Tramelan, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1918 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Tramelan gemeldet.

25. P r e s t i n a r i Raoul, italienischer Staatsangehöriger, geboren 8. September 1923 in Tremezzo (Italien), Hilfselektriker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Dora Bertha geb. Wyss, geboren 9. August 1920 in Habkern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1946 in der Schweiz; seither ist er in Bern gemeldet.

26. R o t t a Jakob, italienischer Staatsangehöriger, geboren 23. September 1917 in Solothurn, Maurer-Polier, wohnhaft in Biel, Ehemann der Lotty geb. Moser, geboren 9. März 1929 in Biel, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt mit Ausnahme vom März 1942 bis August 1943 seit Geburt in der Schweiz; seit 1943 ist er ununterbrochen in Biel gemeldet.

27. S c h m i d t Josef, tschechoslowakischer Herkunft, geboren 19. Dezember 1898 in Dolni-Habartice (Tschechoslowakei), Büroangestellter, wohnhaft in Malleray, Ehemann der Marthe Agnès geb. Schneider, geboren 20. Februar 1916 in Reconvilier, welchem die Einwohnergemeinde Malleray das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1945 in der Schweiz; seit 1950 ist er in Malleray gemeldet.

28. A n d r e s Karl Gustav Maria, deutscher Staatsangehöriger, geboren 19. September 1937 in Brünn (Tschechoslowakei), ledig, Mechanikerlehrling, wohnhaft in Thun, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1948 in der Schweiz; seit 1952 ist er in Thun gemeldet.

29. Andres Wernfried Karl Maria, deutscher Staatsangehöriger, geboren 23. Januar 1940 in Brünn (Tschechoslowakei), ledig, Zeichnerlehrling, wohnhaft in Thun, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1948 in der Schweiz; seit 1952 ist er in Thun gemeldet.

30. Beissner Brigitte, deutsche Staatsangehörige, geboren 19. März 1940 in Berlin, ledig, Handelsschülerin, wohnhaft in Thun, welcher die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1947 in der Schweiz; seither ist sie ununterbrochen in Thun gemeldet.

31. Beissner Hans Rudolf, deutscher Staatsangehöriger, geboren 6. September 1937 in Berlin, ledig, Gymnasiast, wohnhaft in Thun, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Thun gemeldet.

32. Drewienka Alfred, deutscher Herkunft, geboren 12. Februar 1902 in Schönsee (Deutschland), Apotheker, wohnhaft in Biel, Ehemann der Marie Louise geb. Braghini, geboren 16. Februar 1914 in Moudon, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1939 in der Schweiz; seit 1944 ist er ununterbrochen in Biel gemeldet.

33. Faivre Roger Aimé, französischer Staatsangehöriger, geboren 31. Oktober 1934 in Audincourt (Frankreich), ledig, Schreiner, wohnhaft in Langenthal, welchem die Einwohnergemeinde Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1944 in der Schweiz; seit 1945 ist er ununterbrochen in Langenthal gemeldet.

34. Ostorero Olimpia, italienische Staatsangehörige, geboren 8. Mai 1903 in Giaveno (Italien), ledig, Krankenschwester, wohnhaft in Pruntrut, welcher die Burgergemeinde Pruntrut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1907, mit Ausnahme der Jahre 1914—1920, in der Schweiz; seit 1925 ist sie ununterbrochen in Pruntrut gemeldet.

35. Prade Johann Joseph, italienischer Staatsangehöriger, geboren 11. März 1921 in Brigels, Fraisenmacher, wohnhaft in Biel, Ehemann der Bruna Maria geb. Labardo, geboren 7. August 1922 in Castelfranco Veneto, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme der Jahre 1932—1946 seit Geburt in der Schweiz; seit 1949 ist er in Biel gemeldet.

36. Szilagyi Josef Arthur Mieczyslaw, polnischer Staatsangehöriger, geboren 24. August 1898 in Medyka (Oesterreich), geschieden, kaufm. Angestellter, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.

37. Zeiser Max Anton, deutscher Staatsangehöriger, geboren 11. November 1909 in Dundenheim (Deutschland), Coiffeur, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Emma geb. Fischer, geboren am 12. September 1909 in Brombach (Deutschland), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1912 in der Schweiz; seit 1932 ist er in Burgdorf gemeldet.

38. Zanoni Mario, italienischer Staatsangehöriger, geboren 27. Juli 1914 in Ghemme (Italien), Chauffeur, wohnhaft in Bremgarten b. B., Ehemann der Rina Rosa Margherita geb. Lucca, geboren 16. Januar 1924 in Ghemme, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1918, mit Ausnahme der Jahre 1924—1928, in der Schweiz; seit 1928 ist er ununterbrochen in Bremgarten gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehmann, Präsident der Justizkommission. Grossrat Schmidlin, unterstützt von Grossrat Kohler, beantragt in einem Falle den Erlass der Gefängnisstrafe. Dieser Antrag wird bekämpft von den Grossräten Saegesser und Geissbühler (Köniz) sowie vom Präsidenten der Justizkommission und von Polizeidirektor Bauder. Der Antrag wird mit 107 gegen 17 Stimmen verworfen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Polizeikommando, Funkanlagen und Autos; Kredite

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Vallat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Dem Polizeikommando des Kantons Bern werden für die Einrichtung einer neuen Auto-

funkanlage gemäss Offerte der Firma Autophon in Solothurn zu Lasten der Budgetrubrik 1605 770 (Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen) folgende Kredite bewilligt:

für das Jahr 1957: Fr. 110 000.—
für das Jahr 1958: Fr. 85 000.—
für das Jahr 1959: Fr. 85 000.—.

Diese Beträge sind in den Budgets der betreffenden Jahre aufzunehmen.

II.

Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für die Anschaffung eines Arrestantenwagens gemäss Offerte der Firma Burkhalter & Brändli, Autogarage, Biel, zu Lasten der Budgetrubrik 1605 770 (Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen) 1956 ein Nachkredit von Franken 40 000.— bewilligt.

III.

Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für die Einrichtung einer neuen Postenfunkanlage gemäss Offerte der Firma Autophon AG. in Solothurn zu Lasten der Budgetrubrik 1605 770 (Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen) 1957 ein weiterer Kredit von Fr. 36 000.— bewilligt.

Dieser Betrag ist im Budget 1957 aufzunehmen.

Verwaltungsbericht der Polizeidirektion für 1955

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich hatte Ende Juli Gelegenheit, zusammen mit Kollege Baumgartner, auf der Polizeidirektion eine Reihe von besonders aktuellen Problemen zu prüfen. Wir waren auch in St. Johannsen, wo gemäss Ihren Beschlüssen umgebaut wird, was dringend nötig ist, denn die sanitären Verhältnisse sind ungenügend. Bauliche Verbesserungen sind besonders auch in der Kolonie Ins nötig. Die Insassen weigern sich, sich dorthin versetzen zu lassen, derart katastrophal sind die Verhältnisse. Auf dem Tessenberg sahen wir, dass der Umbau von La Praye ein sehr gefreutes Ergebnis zeitigen wird. Weitere Pläne liegen dort vor. Ein Neubau soll die überalteten Bauten ersetzen, wodurch auch der Zuchthauseindruck der Gebäulichkeiten, der mit dem Sinn und Geist der modernen Jugenderziehungsanstalten nicht übereinstimmt, verschwinden wird. Das Projekt ist mit dem Bund bereinigt.

Im Auftrage der Polizeidirektion ergänze ich den Bericht dahin, dass im abgelaufenen Geschäftsjahr auch das Postulat Geissbühler (Köniz) betreffend Aus- und Weiterbildung des Anstaltspersonals begründet und bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes zur Prüfung entgegengenommen wurde. Dieses Postulat steht nicht im Verzeichnis, ist aber trotzdem in Prüfung.

Die Zahl der Fälle, mit denen sich die Einigungsämter zu befassen haben — es waren deren 12 —, geht zurück. Das ist auf die Entwicklung der Gesamtarbeitsverträge zurückzuführen, in denen vielfach eigene Schlichtungsinstanzen bestimmt werden. Trotzdem sind die Einigungsämter nach wie vor wertvoll. Es gibt immer wieder Fälle, in denen ein Vertrag abläuft und kein neuer zustande kommt. In 10 von den 12 Fällen war eine Einigung möglich. Die Einigungsämter dienen nach wie vor dem Arbeitsfrieden im Kanton.

Im vergangenen Sommer sind Klagen laut geworden, die Arbeit des Passbüros habe sich nicht reibungslos abwickeln können. Man habe zu lange auf die Pässe warten müssen. Die Zahl der ausgestellten Pässe hat stark zugenommen. Immer mehr Leute machen Auslandreisen. Bei den prekären Raumverhältnissen der Polizeidirektion waren gewisse Unzukömmlichkeiten nicht zu vermeiden. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen dort nicht. Inzwischen ist aber eine Uebergangslösung geschaffen worden, die wenigstens vorübergehend, bis der Umbau der Polizeidirektion, für den die Pläne vorliegen, bessere Platzverhältnisse und die bessere Abwicklung der Geschäfte ermöglicht.

Ueber die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte finden Sie im Abschnitt «Fremdenkontrolle» Angaben. Wir hoffen, die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern und der Fremdenpolizei sei so eng wie möglich. Es gibt nämlich Kantone mit sehr unerfreulichen Verhältnissen, weil es an der Zusammenarbeit fehlt, insbesondere verschiedene Ziele verfolgt werden. Wir hoffen, dass bei uns auch weiterhin keine Reibungen vorhanden sein werden.

Für die nordostschweizerische Planungsgruppe, inklusive Innerschweiz, wird Bern, gemäss erfolgter Einigung, in Hindelbank für das Frauengefängnis, Frauenzuchthaus usw. die nötigen Räume schaffen. Man kann sich fragen, ob eine Frauenstrafanstalt gerade die geeignete Zweckbestimmung für das schöne Barockschloss sei. Mit diesem Plan hat man sich abgefunden, niemand will daran rühren. Man wird also die Strafanstalt erweitern, dass dem Strafgesetzbuch endlich Rechnung getragen wird und nicht Leute, die in ganz verschiedene Strafgruppen gehören, beieinander sind. Man hat zugesichert, dass durch diese Erweiterungsbauten das Schloss Hindelbank nicht beeinträchtigt werden soll. Man wird die Neubauten genügend weit weg erstellen, dass sie nicht störend in Erscheinung treten, insbesondere wird der Blick von der Bahn aus nicht beeinträchtigt. Die ursprüngliche Form des Schlosses soll wieder hergestellt werden. Eine Zeitlang hat man mit besonderer «Begabung» schöne Bauten verschandelt, auch in Hindelbank. — Hindelbank wird ein grosses Projekt geben, zu dem sich das Volk wird äussern müssen. Da es einem grossen Teil der Schweiz dient, wollen wir etwas grosszügiges bauen und vor allem nicht das schöne Schlösschen Hindelbank verschandeln.

Die Pläne zur Sanierung der Verhältnisse im Bezirksgefängnis Bern, worüber wir wiederholt sprachen, sind nicht etwa liegen geblieben, sondern weiter entwickelt worden. Hoffentlich kann in aller nächster Zeit mit den Umbauten begonnen werden.

Ueber die Verkehrsfragen sprechen wir bei anderen Gelegenheiten. Hingegen muss ich mich zum Strassenverkehrsamt äussern. Als der Ringhof bezogen wurde, glaubten weite Kreise, man sei zu grosszügig vorgegangen. In wenigen Jahren hat sich nun der Motorfahrzeugbestand verdoppelt. Schon ist der Ringhof zu eng, es müssen neue Räume geschaffen werden; denn auch der Personalbestand hat zugenommen. Das Expertenbüro ist hinten im Ringhof untergebracht, mitten im Wohnquartier, wo wegen der Störungen, die im Zusammenhang mit den Prüfungen eintreten, immer häufiger reklamiert wird. Moderne, geeignete Prüfungsmöglichkeiten bestehen nicht. Nun sieht man vor, auf der Allmend, wo der Zuchtstiermarkt untergebracht ist, eine Halle zu erstellen, wo nach modernen Erfordernissen die Prüfungen in viel kürzerer Zeit als jetzt abgenommen werden können. Dadurch gewinnt man im Ringhof Platz und trägt den Wünschen der Anwohner Rechnung. Wer mit dem Expertenbüro zu tun hat, ist ohnehin motorisiert und kann gut auf die Allmend hinaus fahren. — Trotzdem das Strassenverkehrsamt seinen Betrieb sehr stark rationalisiert und automatisiert hat, werden weitere Mieter aus dem Ringhof herausmüssen, um Platz zu schaffen. Ich glaube nicht, dass im Rat oder im Volk die Meinung besteht, es sei für das Strassenverkehrsamt ein Neubau zu erstellen. Richtig wird sein, das Expertenbüro zu verlegen. Ob nochmals eine Verdoppelung des Motorfahrzeugbestandes eintritt, wie dies Optimisten und Pessimisten glauben, wissen wir nicht. Das dürfte jedenfalls dann die obere Grenze sein, so dass man voraussichtlich bei der skizzierten neuen Lösung wird im Ringhof bleiben können.

Zum Schluss danke ich dem Polizeidirektor und allen seinen Untergebenen für ihre treue und zuverlässige Arbeit. Im Namen der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, den Verwaltungsbericht der Polizeidirektion zu genehmigen.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Malgré les campagnes d'éducation routière et les autres mesures prises en vue d'arriver à une sécurité plus grande sur les routes, le nombre des accidents augmente sans cesse et il appartient au canton de mettre tout en œuvre pour assurer la sécurité des usagers de la route.

Le 2 juin 1956, le canton de Vaud a pris une mesure qui nous paraît propre à enrayer cette vague d'accidents. Cette décision est la suivante: « Le permis de conduire sera retiré pour un mois au moins à tout conducteur de véhicule ayant circulé à gauche d'une ligne de démarcation, dans un endroit où la visibilité est restreinte, notamment sur la partie ascendante d'un dos d'âne ou dans un tournant. Cette décision est applicable même si le conducteur n'a pas provoqué d'accidents. Le Conseil d'Etat confirme ainsi la pratique adoptée depuis le début de l'année 1956 par le département des travaux publics. Une discipline stricte, dictée par un esprit de courtoisie et le sens de ses responsabilités, contribuera à diminuer dans une large mesure le nombre des accidents de la route. »

Avec l'introduction des patrouilles motocyclistes, le Conseil-exécutif est chargé d'envisager une mesure analogue et sa stricte application.

3 septembre 1956.

Hauri
et 32 cosignataires.

(Trotz den Verkehrserziehungsaktionen und andern Massnahmen zwecks Erlangung vermehrter Verkehrssicherheit ist die Zahl der Unglücksfälle in stetem Zunehmen begriffen, und es obliegt dem Kanton, alles vorzukehren, um die Sicherheit der Strassenbenützer zu gewährleisten.

Am 2. Juni hat der Kanton Waadt folgende Massnahme getroffen, die geeignet sein dürfte, die Unglückswelle aufzuhalten: «Der Führerausweis wird für wenigstens einen Monat entzogen, sofern sein Inhaber links einer Demarkationslinie gefahren ist, bei unübersichtlichen Stellen, insbesondere auf ansteigendem Eselsrücken oder in einer Kurve. Diese Massnahme erfolgt auch, wenn der Fahrzeugführer keinen Unfall verursacht hat. Der Regierungsrat bestätigt damit die seit Beginn des Jahres 1956 vom Baudepartement eingeführte Praxis. Eine straffe, auf Höflichkeitssinn und Verantwortungsbewusstsein zurückzuführende Disziplin wird in grossem Ausmass zur Verminderung der Strassenverkehrsunfälle beitragen.»

Der Regierungsrat wird eingeladen, mit der Einführung der motorisierten Patrouillen eine ähnliche Massnahme und deren strikte Anwendung in Aussicht zu nehmen.)

II.

A plusieurs reprises déjà ont été développées au Grand Conseil des interventions parlementaires au sujet de la fréquentation des cinémas par des enfants en âge de scolarité, ceci pour chercher à les limiter, mais sans grand succès.

Le Conseil-exécutif est dès lors chargé d'examiner la possibilité d'introduire une carte personnelle à l'intention de chaque élève terminant sa scolarité, ceci en collaboration avec les nombreuses écoles professionnelles ou commerciales qui délivraient jusqu'à présent des cartes d'apprentis.

Par la même occasion, le Conseil-exécutif est invité à rendre obligatoire un contrôle de ces cartes dans les cinémas.

3 septembre 1956.

Hauri
et 51 cosignataires.

(Im Grossen Rat wurden mehrmals parlamentarische Vorstösse begründet betreffend Einschränkung des Kinobesuchs von Schulkindern, jedoch ohne grossen Erfolg.

Der Regierungsrat wird somit eingeladen, die Möglichkeit zu prüfen, ob für jeden Schulentlassenen eine persönliche Karte eingeführt werden könnte, in Zusammenarbeit mit den zahlreichen Berufs- oder Handelsschulen, welche bis anhin Lehrlingskarten abgaben.

Gleichzeitig wird der Regierungsrat eingeladen, die Kontrolle dieser Karten in den Kinos obligatorisch zu erklären.)

III.

Art. 83 des Eidgenössischen Fabrikgesetzes verpflichtet die Kantone, das Gesetz sowie die Vorschriften, die der Bundesrat nach Massgabe des Gesetzes erlässt, zu vollziehen.

Der Kanton Bern als zweitgrösster Industriekanton zählt heute rund 2000 Fabriken mit nahezu 90 000 Beschäftigten. Mit der fortschreitenden Industrialisierung sind die Aufgaben, die der Vollzug des Fabrikgesetzes mit sich bringt und vor allem auch das Arbeitsvolumen enorm gestiegen und übersteigen heute das Leistungsvermögen der bestehenden kantonalen Organisation.

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Ausbau der bestehenden Organisation so vorzunehmen, dass der Vollzug des Fabrikgesetzes in jeder Beziehung gewährleistet werden kann. Die Errichtung eines besondern Amtes, eines kantonalen Gewerbe- und Fabrikinspektorates ist zu prüfen.

6. September 1956.

Mischler
und 45 Mitunterzeichner.

IV.

La tendance à démolir des immeubles locatifs encore en bon état, mais à loyers modestes, pour en construire de nouveaux, modernes, à loyers chers, tout comme celle tendant à transformer des bâtiments identiques de fond en comble dans un même but spéculatif, s'accentue de plus en plus.

Avant que cette manière de faire, qui rend illusoire la protection des locataires, ne soit devenue un danger pressant pour les citoyens à revenus modestes et moyens, le Conseil-exécutif est chargé de prendre un arrêté interdisant la démolition ou la profonde transformation de tels immeubles.

Ne seraient pas touchés par les mesures à prendre les immeubles dont la vétusté ou l'urbanisme exigerait de telles interventions.

4 septembre 1956.

Weibel (St-Imier)
et 35 cosignataires.

(Die Tendenz, noch guterhaltene Häuser mit bescheidenen Mietzinsen abzubrechen, um neue, moderne mit hohen Mietzinsen zu bauen, sowie gleiche Gebäude von oben bis unten zu denselben spekulativen Zwecken umzubauen, nimmt immer mehr überhand.

Bevor dieses Vorgehen, welches den Mieterschutz illusorisch gestaltet, zu einer ernsten Gefahr wird für Einwohner mit bescheidenem und mittlerem Einkommen, wird der Regierungsrat beauftragt, einen Beschluss betreffend Verbot des Abbruches oder des gründlichen Umbaues solcher Liegenschaften zu erlassen.

Baufällige oder städtebaulich zu beanstandende Liegenschaften wären von dieser Schutzmassnahme ausgeschlossen.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Devant le désastre qui frappe durement de nombreux agriculteurs par l'impossibilité de rentrer les moissons, le Gouvernement est-il disposé à intervenir auprès de l'autorité fédérale afin d'obtenir de cette dernière qu'elle veuille bien prendre en charge le blé germé prématurément et pour que l'un des deux centimes, prélevés sur le prix du lait et mis dans une caisse spéciale, soit versé inconditionnellement aux agriculteurs, même si leur production de lait est quelque peu supérieure à la production précédente?

L'urgence est demandée.

4 septembre 1956.

Ackermann.

(Ist der Regierungsrat bereit, angesichts des Missgeschickes, welches zahlreiche Landwirte infolge der Ernteschwierigkeiten betroffen hat, bei den Bundesbehörden vorzusprechen, damit diese den frühzeitig aufgekeimten Weizen übernehmen und damit einer der beiden auf dem Milchpreis erhobenen und in eine besondere Kasse fliessenden Rappen bedingungslos den Landwirten ausgerichtet werde, auch wenn ihr Milchertrag etwas höher ist als derjenige des Vorjahres?

Dringlichkeit wird verlangt.)

II.

Il y a quelques jours, un prospectus fut adressé par les caisses-maladies de Suisse à leurs membres, les invitant à verser un don en faveur de la construction d'un centre de rééducation poliomyélite à Loèche-les-Bains.

Dans le même prospectus il était question de la station de Zurzach dont les eaux se sont révélées efficaces dans le traitement de cette maladie.

Le Conseil-exécutif est invité à renseigner le Grand Conseil s'il entend participer financièrement à la construction de ces deux stations, de telle sorte que les éventuels patients bernois puissent être reçus rapidement.

3 septembre 1956.

Hauri
et 45 cosignataires.

(Vor einigen Tagen haben die schweizerischen Krankenkassen ihre Mitglieder aufgefordert, zu Gunsten der Errichtung eines Kinderlähmungszentrums in Leukerbad einen Beitrag zu entrichten.

Im gleichen Prospekt war auch die Station Zurzach erwähnt, deren Wasser sich bei der Behandlung dieser Krankheit bewährt hat.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Auskunft zu erteilen, ob er sich am Bau dieser beiden Stationen finanziell zu beteiligen gedenkt, damit allfällige bernische Patienten dort rasch aufgenommen werden können.)

III.

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat grundsätzliche Erwägungen zur Neuordnung der Bundesfinanzen zur Diskussion gestellt. Nachdem nebst den politischen und wirtschaftlichen Organisationen, vor allem auch die Kantone, zur Stellungnahme eingeladen sind, wird der Regierungsrat höflich ersucht, über folgende Punkte Auskunft zu geben:

a) Wie stellt er sich gegenüber den Vorschlägen zur Uebernahme vermehrter Lasten durch die Kantone auf dem Gebiet des Strassenwesens?
b) Wie stellt er sich gegenüber den Erwägungen des Eidgenössischen Finanzdepartementes zum Problem der weitern Verstaatlichung der Privatbahnen und der Privatbahnhilfe?

3. September 1956.

Moser
und 14 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

Einer Genfer Zeitung war die Nachricht zu entnehmen, dass die Vereinigten internationalen Büros zum Schutz des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums in Bern in einem nicht allzu fernen Zeitpunkt nach Genf verlegt würden. Der Staatsrat von Genf, dem es gelungen sei, mit dieser Uebersiedlung den internationalen Charakter von Genf zu verstärken, wird zu diesem Ereignis besonders beglückwünscht.

Der Regierungsrat wird ersucht, über folgende Fragen Auskunft zu geben:

1. Welches sind die Gründe, die zum Verlegungsbeschluss geführt haben, und wer ist für den Entscheid zuständig?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass die steuerliche Privilegierung von Schweizern bei internationalen Aemtern einer gesamtschweizerischen Regelung bedarf? Ist der Regierungsrat bereit, die Initiative zu ergreifen und Schritte zu unternehmen, mit dem Ziel, dass das unwürdige Ueberbieten im Gewähren von Vergünstigungen zur Gewinnung internationaler Aemter eingestellt wird?

4. September 1956.

Haltiner.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Fünfte Sitzung

Montag, den 10. September 1956,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Althaus, Amstutz, Baumgartner (Biel), Bienz, Châtelain, Hänni (Lyss), König (Biel), Schärer (Bern), Schorer; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Scherz.

Tagesordnung:

Verwaltungsbericht der Polizeidirektion für 1955

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 617 hievor)

M. **Casagrande.** Il y a quelques années, j'ai développé ici un postulat au sujet de l'introduction de la carte d'identité pour les écoliers. Vous savez tous l'influence néfaste qu'ont certains films sur la jeunesse. Je serais reconnaissant à M. le Directeur de la police de me dire où en est mon postulat.

Iseli. Ueber die Fahrzeugprüfungen steht im Bericht auf Seite 61: «Anderseits sind die periodischen Kontrollen von 10828 auf 9205 zurückgegangen (Nachprüfungen inbegriffen).» Und weiter: «Anlässlich der periodischen Kontrollen wurden insgesamt 4693 Motorwagen und 199 Anhänger, zusammen 4892 Fahrzeuge erstmals geprüft. Von den Motorwagen befanden sich deren 4112, oder 87,5 %, nicht in Ordnung, gegenüber 73,4 % im Vorjahre.» Bei den Anhängern ist die Situation noch kritischer, indem festgestellt wird, dass von 199 Anhängern deren 184 in mangelhaftem Zustande waren. Die Verschlechterung beträgt also bei den Motorwagen etwa 15 %, bei den Anhängern ungefähr 25 %. Angesichts solcher Mängel darf man sich nicht wundern, dass die Verkehrsunfälle nicht zurückgehen. Aus dem Bericht geht hervor, dass in bezug auf die Beleuchtung die Beanstandungen geringer sind als im Vorjahr. Dagegen machen sich viele Mängel bemerkbar bei der Lenkung, den Bremsen und bei der Bereifung. Die Nachkontrolle bei 4296 Fahrzeugen hat ergeben, dass davon 618 immer noch mit Mängeln behaftet waren. Das ist für Nachprüfungen eine grosse Zahl. Am Schluss des Abschnittes wird festgestellt, dass die Nachkontrolle oft zum 2. und 3.

Male hat vorgenommen werden müssen, was die Inanspruchnahme der Experten erhöhte. Bei den erstmals geprüften Fahrzeugen mit Anhänger waren, wie erwähnt, 87,5 % nicht in Ordnung, gegenüber 73,4 % im Vorjahr. Dieser Prozentsatz ist bedenklich. Lastwagen mit Anhänger sind ja ohnehin die gefährlichsten Fahrzeuge. Diese Zahlen sind ein Masstab für das Verantwortungsgefühl der Fahrzeugführer und -halter. Mit Sicherheit kann angenommen werden, dass ein grosser Teil der Mängel den Haltern oder Führern der Fahrzeuge bekannt war. Sie sehen aus dem Bericht auch, dass 86,5 % der leichten Motorwagen, 92,7 % der schweren Motorwagen, 88,5 % der Traktoren und 92,5 % der Anhänger nicht in Ordnung waren. Diese hohen Prozentsätze mahnen zum Aufsehen. Ich möchte an die Fahrzeughalter appellieren, dem Rechnung zu tragen. Diese Statistik ist eigentlich ein Notschrei der Polizeiorgane. Sie erwarten, dass die Behörden Massnahmen ergreifen, um sie in ihren Bestrebungen, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, zu unterstützen. Wenn drei oder noch mehr Kontrollen nötig sind, ist das ein Beweis der Missachtung behördlicher Anordnungen. Ich möchte daher den Regierungsrat anfragen, was er zu tun gedenke, um den Anordnungen der Experten mehr Gewicht zu geben.

Ebenfalls auf der Seite 61 des Berichtes steht, dass die Experten im Durchschnitt 52 % ihrer Arbeitszeit, also mehr als die Hälfte, ausserhalb des Platzes Bern tätig sein mussten. Könnte da nicht durch rationellere Organisation Zeit erspart werden, so dass die Arbeitszeit dieser Experten fruchtbringender verwendet werden könnte?

Zum Schluss danke ich für die Arbeit des Büros für Verkehrserziehung, besonders für seine Zusammenarbeit mit den Verbänden. Es wurden im Berichtsjahr 63 öffentliche Aufklärungsveranstaltungen durchgeführt.

Ich danke auch den Polizeiorganen, die die Fahrzeugkontrollen vornehmen und hoffe, ihre Arbeit werde im nächsten Jahr noch erfolgreicher sein.

Geissbühler (Köniz). Unsere Fahrzeug-Experten haben keine eigene Prüfstrecke zur Verfügung. Ungefähr vor einem Jahr wurde ein Experte bei der Bremsprobe von hinten angefahren und musste eine Polizeibusse einstecken, die dann allerdings vor Gericht annulliert wurde. Für die Experten ist es besonders unangenehm, zu riskieren, dass sie ohne Verschulden mit den Verkehrsvorschriften in Konflikt geraten. Wie weit sind die Vorbereitungen für die eigene Prüfstrecke gediehen?

Im Bericht des Generalprokurators steht: «Ein Disziplinarfall in einer Strafanstalt gab der Delegation der Kommission Gelegenheit, von den Schwierigkeiten der Anstaltsdirektoren bei der Einstellung von geeignetem Aufsichtspersonal (unverhältnismässig lange Arbeitszeit in oft schwierigen Verhältnissen und bei bis anhin geringer Entlöhnung) Kenntnis zu nehmen. Die Anerkennung kann dem Anstaltspersonal, das auf seinem fürwahr nicht leichten Posten gewissenhaft arbeitet und mit der nötigen Selbstbeherrschung aushält, nicht vorenthalten werden.» — Im Bericht der Anstalten Witzwil und Thorberg sind Bemerkungen über die Schwierigkeiten der Rekrutierung von Personal enthalten. Der Direktor von Thorberg weist darauf hin, dass die Lohnansätze gegenüber den Löhnen, die in der freien Wirtschaft bezahlt werden, zu tief seien. Der früher oft erwähnte Anreiz der Pensionsmöglichkeit spielt seit der Einführung der AHV keine Rolle mehr. Wichtig sei auch, dass in der freien Wirtschaft die Arbeitszeit bedeutend kürzer ist als in Strafanstaltsbetrieben. Ganz ähnlich äussert sich Direktor Kellerhals von Witzwil: «Im Berichtsjahr haben 19 Angestellte ihren Dienst in Witzwil gekündigt, und 16 sind neu eingetreten.» — Leidet der Strafvollzug denn nicht bei diesen Zuständen? Wie sehr das Personal angespannt ist, beweist ein Brief eines Angestellten der Anstalt Thorberg: «Ich bin nun seit dem 1. April 1951 hier tätig. In diesen bald fünf Jahren konnte ich nur an drei Sonntagen freimachen.» Der Mann ist im landwirtschaftlichen Betrieb tätig, und man konnte für ihn einfach keinen Ersatz finden. Er zeigt eine flotte Einstellung zu seiner Aufgabe, sagt, er wolle das Vieh, das er zu betreuen habe, nicht Leuten übergeben, die mit der Arbeit nicht vertraut seien, aber es sei nicht möglich, geeignetes Personal zu erhalten. Er weist darauf hin, der Direktor sei nicht schuld an diesem Zustand, dieser tue sein Möglichstes. — Ich habe auch bei den Verhandlungen mit Direktor Werren in Thorberg feststellen können, dass der gute Wille vorhanden ist. — Ich habe vor einem Jahr bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes das Postulat gestellt, man möge prüfen, ob man dem Personalmangel nicht dadurch abhelfen könnte, dass man die Leute, bei vorsichtiger Auswahl, in einem Kurse auf ihre Aufgabe vorbereitet. In jedem Beruf ist Ausbildung nötig. Hier brauchte er nicht ein Jahr zu dauern, man könnte nach und nach die Ausbildung fortsetzen. Im Strafvollzug ist die Spezialausbildung des Personals wünschenswert. Das bedingte natürlich, dass die Leute entsprechend entlöhnt würden. Und ausserdem wäre die Arbeitszeit zu reduzieren. In einer Eingabe haben mir die Leute erklärt, dass sie zu gewissen Zeiten bis 72 Stunden in der Woche arbeiten müssten und dass sie sogar schlechter gestellt seien als das der Gesamtarbeitsvertrag für die landwirtschaftlichen Arbeiter vorsehe. Das passiert im Staate Bern! Ich bitte den Polizeidirektor, das zu ändern. Mein Votum ist kein Vorwurf an ihn, ich weiss aus verschiedenen Gesprächen, dass er guten Willens ist. Die Verbände des Staatspersonals sind bereit, mitzuhelfen, eine Lösung zu finden. Dass mein Postulat nicht im Geschäftsbericht aufgeführt ist, nehme ich niemandem übel, es kann passieren, dass man etwas übersieht. Unangenehm ist mir aber die Tatsache, dass bis jetzt für dieses Personal fast keine Verbesserungen eingetreten sind, höchstens hat zum Teil der freie Samstagnachmittag eingeführt werden können. Ich bitte den Polizeidirektor, dem volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Oester. Im Berichtsjahr wurden 1008 Lottos bewilligt, 20 mehr als im Vorjahr. Zu welchen Auswüchsen das führt, wissen wir alle. Ich ersuche die Polizeidirektion, mit diesen Bewilligungen sehr zurückhaltend zu sein. Die Einnahmen, die der Staat aus den Lottos zieht — letztes Jahr wurden Fr. 103 000.— abgeliefert — dürfen nicht massgebend sein.

Burren (Steffisburg). Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf das Hausier- und Wandergewerbe richten. Täglich reisen 600—700 Hausierer im Kanton Bern herum, was pro Gemeinde 1—2 ausmacht. Die Proteste des ortsansässigen Kleingewerbes kennen Sie. Bedenklich ist, dass 147 dieser Hausierer im Alter von 71 bis 80 Jahren standen und etwa 12 über 80 Jahre alt waren. Im allgemeinen hat man die Auffassung, dass man sich mit über 70 Jahren von der Arbeit mehr oder weniger zurückziehen solle. Warum muss man derart alte Leute noch hausieren lassen? Wenn diese Leute ohne ihren Arbeitsertrag nicht existieren können, sollte man sie der Fürsorge überweisen, sie nicht hausieren lassen.

Zum Strassenverkehr: Noch immer gibt es zahlreiche Autofahrer, Motorradfahrer und Velofahrer, deren Licht des Nachts auch in abgeblendeter Einstellung viel zu sehr blendet. Der Touringclub und der Automobilclub führen alle Jahre Kontrolltage durch, an denen die Mitglieder ihre Fahrzeuge prüfen lassen können. Viele leisten dem Aufruf folge. Die Polizei sollte Fahrer mit unrichtig eingestellter Beleuchtung anhalten, denn sie gefährden den Verkehr. Das gilt auch für die Velofahrer. Der Vorgänger des jetzigen Polizeidirektors sagte einmal, man könne die Velolampen nicht herabbiegen. Ich glaube aber, das sei sogar mit mässiger Gewalt möglich.

Es ist eine Wohltat für alle Strassenbenützer, dass unser Polizeikorps ein wachsames Auge hat auf den verkehrsreichen Strassen, vor allem während den Stosszeiten. Wir alle sind dafür dem Polizeikorps ausserordentlich dankbar.

Jufer. Ich will der Interpellation Rupp über die Lärmbekämpfung nicht vorgreifen. Was ich hier ausführe, tangiert jenes Geschäft wahrscheinlich nicht.

In Zürich ist kürzlich die Schweizerische Liga zur Lärmbekämpfung gegründet worden. Das ist eine private Institution. Es ist zu erwarten, dass die neue Organisation eine wirksame Hilfe für die Polizeidirektion sein wird. Ich möchte den Polizeidirektor fragen, wie er sich die Zusammenarbeit mit der Liga denke.

Bekanntlich verursachen die Baumaschinen fürchterlich viel Lärm. Die Bauunternehmer sind nicht schuld, sie haben ja diese Maschinen nicht gebaut. Wer wochenlang täglich den Lärm solcher Maschinen hören muss, ist nicht zu beneiden. Wer den Weg findet, diesen Lärm zu verringern, kann sich, wie eine Zeitung geschrieben hat, goldene Lorbeeren verdienen.

Sehr unangenehm ist besonders nachts das Zuschlagen der Autotüren. In der Nähe von Gaststätten und Parkplätzen wiederholt sich dieser Lärm so oft, dass die Nachtruhe der Anwohner wesentlich beeinträchtigt wird. Der Polizeidirektor ist in der Autometropole beheimatet. Vielleicht kann er mir sagen, ob es nicht möglich wäre, die Autotüren so zu konstruieren, dass sie sich so geräuschlos wie andere Türen schliessen lassen.

Bei der Vorberatung des Polizeidekretes haben wir einen Augenschein bei der Polizeidirektion vorgenommen, natürlich ohne der Staatswirtschaftskommission ins Handwerk pfuschen zu wollen. Wir haben gesehen, wie nötig die Verbesserung der Raumverhältnisse ist. Als seinerzeitiger Präsident der Kommission möchte ich schon jetzt die bald kommende, neue Vorlage sehr befürworten.

Baumann. Als seinerzeitiger Motionär für den Ausbau oder Neubau des Strassenverkehrsamtes hat mich interessiert, dass der Bericht bezüglich des Motorfahrzeug-Expertenbüros das gleiche ausführt wie Kollege Bircher als Sprecher der Staatswirtschaftskommission. Er sagte, der Platz, auf dem die Fahrzeuge geprüft würden, sei zu klein. Das habe ich schon festgestellt, als das Büro dort eingerichtet wurde.

Das Strassenverkehrsamt ist sehr gut plaziert, die Bedienung ist auch ausgezeichnet. Was aber das Motorfahrzeug-Sachverständigenbüro betrifft, gehe ich mit Herrn Bircher nicht ganz einig, dass man erst in den letzten drei bis vier Jahren die Entwicklung habe wahrnehmen können. Das Motorfahrzeug-Sachverständigenbüro wurde von Anfang an stiefmütterlich behandelt, musste mit den Räumen vorlieb nehmen, die man ihm eben zuteilte. Nun habe ich mit Genugtuung vernommen, dass das Büro verlegt werde. Als Carossier weiss ich, wie sehr das Personal dort unter den räumlich ungenügenden Verhältnissen leidet. Es ist ausserordentlich unangenehm, wenn schwere Lastwagen-Diesel rückwärts fahren und die Abgase im Raume bleiben, weil auch bei der grössten Hitze die Leute die Fenster schliessen müssen. Schon das ruft nach einer Korrektur.

Es wurde hier schon einmal gewünscht — ich glaube von Grossrat Keller —, man möge bei Fahrzeugkontrollen, besonders auf dem Lande, einen ortsansässigen Gewerbetreibenden aufbieten, damit er kleine Mängel sofort beheben kann. Jetzt erhält der Fahrzeughalter auch bei geringen Mängeln eine Karte, auf der die Fehler durch Lochen vermerkt sind. Er bekommt dann für einen späteren Tag eine neue Einladung zur Vorführung des Fahrzeugs. Es wäre für alle Beteiligten eine grosse Vereinfachung, wenn kleine Reparaturen sofort vorgenommen würden. Ich will nicht etwa pro domo reden. Die Differenzen zwischen Fahrzeughalter und Experten würden verschwinden. Für die Experten ist ja oft unangenehm, das Fahrzeug wegen geringer Mängel nicht abnehmen zu können. Mitunter kann auf der Fahrt zur Kontrolle ein kleiner Defekt eintreten.

Bestünde ferner die Möglichkeit, Burgdorf als Prüfplatz einzurichten? Von hier nach Bern ist ein weiter Weg. Burgdorf hat ein grosses landwirtschaftliches Einzugsgebiet.

M. **Landry.** L'intensité croissante de la circulation et la recrudescence des délits imposent à la police des tâches nouvelles et toujours plus nombreuses. On a ainsi constamment besoin de nouveaux agents dont le recrutement n'est pas toujours facile et on peut se demander s'il ne conviendrait pas de simplifier et d'alléger le travail de la police. Les agents, par exemple, portent encore à domicile les citations, les mandats de répression, certaines décisions gouvernementales ou administratives. Ne pourrait-on pas, à l'instar d'autres cantons, utiliser davantage la poste? Ne pourrait-on pas envoyer certains permis contre rembourse-

ment? Il semble qu'il serait possible d'envisager certaines simplifications administratives et je serais très heureux si M. le Directeur de la police, d'entente avec les autres directions, acceptait d'étudier ma suggestion.

Je ne doute pas, d'une part que le travail de la police s'en trouverait considérablement allégé et d'autre part, que le destinataire d'un mandat de répression préfèrerait que l'expédition et le paiement soient effectués par la poste. Il ne s'agit donc pas seulement ici d'une simplification administrative, mais aussi d'une question d'ordre psychologique.

M. **Hauri.** On peut lire, dans le rapport de gestion de la Direction de police, sous la rubrique « cinématographe », le passage suivant: « Une attention particulière est vouée par la Direction de la police à la protection de la jeunesse contre le danger des cinémas. La jeunesse scolaire ne peut assister qu'à la projection de films qui ont été examinés par le fonctionnaire compétent de la Direction de la police et reconnus accessibles à la jeunesse. Le fonctionnaire de la Direction de la police a été souvent dans l'obligation d'écarter de telles demandes dans l'intérêt d'un bon développement intellectuel et moral de notre jeunesse scolaire. »

Nous sommes heureux que la Direction de police voue ses soins à ce problème. Cependant, cette mesure ne peut pas porter son plein effet si, comme cela est souvent le cas, on projette, lors de séances de cinéma pour enfants, en début de séance, ce qu'on appelle les bandes de lancement de films pour adultes. En effet, pour ces projections de bandes de lancement, les producteurs choisissent généralement les scènes les plus intenses du film et il est certain que, la plupart du temps, elles ne constituent pas un spectacle destiné aux enfants.

Je demande en conséquence à M. le Directeur de la police s'il n'y aurait pas lieu d'interdire la projection de bandes de lancement de films destinés aux adultes lors de séances de cinéma pour enfants.

Lehmann (Brügg). Jemand, der auf seinen Pass wartete, erhielt angeblich auf Rückfrage hin die Antwort, man habe die Post der letzten fünf Tage noch nicht geöffnet. Wir kennen die Schwierigkeiten des Passbüros. Könnte man nicht den Betrieb etwas rationalisieren, z. B. indem die Ausgabe der Pässe dezentralisiert würde? Durch die Eröffnung je eines Büros in Biel und in Thun könnten die Passbestellungen ausserdem viel schneller erledigt werden.

Nobel. Der Bericht erklärt (Seite 52), dass die besondere Sorge der guten Unterbringung der Korpsangehörigen galt. Das ist wichtig. Es gibt im Kanton Bern immer noch Landjäger, die unwürdig untergebracht sind. Während meiner Ferien im Obersimmental hatte ich Gelegenheit, den Polizeiposten von Blankenburg anzuschauen. Das Büro ist in Ordnung, nicht aber die Wohnung. Die Raumverhältnisse sind bedrückend. Wir haben jetzt 20 Polizisten mehr als vor einem Jahr. Nun müssen wir uns bemühen, dass sie nicht davonlaufen, dass nicht z. B. ein Landjäger weggeht, weil die Wohnung zu schlecht ist. Das erste Gesuch, die Wohnung in Blankenburg zu verbessern, stammt aus dem Jahre 1903. Von Zeit zu Zeit hat man etwas geflickt. Aber der Stein des Anstosses ist nicht beseitigt. Die Küche hat nämlich kein Fenster, nur durch die Haustüre dringt etwas Licht und Luft hinein. Man muss den ganzen Tag das elektrische Licht verwenden. Das Haus steht an der Felswand. Die Landjäger wechseln, aber die Misstände bleiben. Von aussen sieht das Häuschen recht nett aus. Ich hoffe, dass man in nächster Zeit auch dem Begehren des Landjägers in Blankenburg Rechnung trage, wie auch allen andern, die in ähnlicher Situation sind.

Hochuli. Auf Seite 25 steht, worauf die Ortspolizei bei der Behandlung von Konzessionsgesuchen für Kinotheater zu achten habe. Im Amtsanzeiger ist nun eine Konzession für ein Kino publiziert, das in einem ausgesprochenen Wohnquartier gebaut wird, wo kein Parkplatz ist. Die Kinobesucher müssten ihre Wagen in den anschliessenden Strassen parkieren. Das verursacht dann alle Abende nach Kinoschluss viel Lärm. Ich weiss, dass das eidgenössische und das kantonale Lichtspielgesetz keine Möglichkeit bieten, Vorschriften gegen den Lärm zu machen. Das kantonale Gesetz, datiert vom 10. September 1916, ist also heute genau 40 Jahre alt. Damals gab es nur wenige Motorfahrzeuge. Besteht für die Ortspolizei keine Möglichkeit, das Konzessionsgesuch abzulehnen, weil keine befriedigenden Parkierungsmöglichkeiten bestehen, also in weitem Umkreis auf den Strassen parkiert werden muss, was bei der grossen Zahl parkierender Autos Verkehrsschwierigkeiten heraufbeschwört? Muss man à tout prix warten, bis der eidgenössische Filmartikel angenommen ist, um ein neues Gesetz zu machen? Vielleicht denkt man dort an Massnahmen gegen den Lärm. Die Frage stellt sich auch für andere Bauvorhaben. Wenn wir jetzt noch keine Möglichkeiten besitzen, sollten unsere Regierungsräte im eidgenössischen Parlament die rasche Beratung des Filmartikels begehren.

Staub. Bei der Beratung des Dekretes über die Organisation der Polizeidirektion habe ich angeregt, im Amtsbezirk Laufen einen Experten zur Abnahme von Führerprüfungen zu stationieren, der in obligationenrechtlichem Verhältnis zur Polizeidirektion stünde. Was ist nun in Aussicht genommen? In Delsberg wurden im Jahre 1955 1987 Führerprüfungen gemacht. Das ergibt pro Tag, ohne Sonntage, rund 6 Prüfungen. Die Leute, die im Amtsbezirk Laufen beheimatet sind, müssen ziemlich lange warten, bis sie aufgeboten werden und werden oft ungeduldig. Es kommt vor, dass sich jemand im Kanton Baselland anmeldet, dort die Prüfung macht und dann zurückkommt. Der Zustand befriedigt nicht.

Für Fälle, die sich an der Peripherie des Kantons ereignen, ist es schwierig, den Erkennungsdienst rasch zu mobilisieren. Ich bitte den Regierungspräsidenten, zu prüfen, wie man ihn für den Jura oder den Amtsbezirk Laufen beweglicher gestalten könnte, damit die nötigen Aufnahmen und Erhebungen rasch gemacht werden können.

Vor zwei Jahren ereignete sich in unserer Gemeinde ein Fall sehr tragischer Art, wo es sehr bedauerlich war, dass man nicht rechtzeitig die Beweise hat sichern können.

Huber (Oberwangen). Im Bericht des Generalprokurators steht: «Die von den Richterämtern usw. eingetroffenen Berichte über den Zustand der Bezirksgefängnisse von Thun, Seftigen, Schwarzenburg, Delsberg und Freibergen wiederholen die Klagen über die dort bestehenden unhaltbaren Verhältnisse. Es ist an der Zeit, dass die zuständigen Direktionen und die kantonale Aufsichtskommission die Lage hinreichend überprüfen und die Mängel endlich behoben werden.» Im Bericht der Polizeidirektion steht im Kapitel «Verbesserung des Strafvollzugs» hierüber nichts. Wie sind die Verhältnisse? Auf welchen Termin kann mit der Behebung der Mängel gerechnet werden?

Wenger (Seftigen). Im Berichtsjahr wurden rund 19 000 Lernfahrbewilligungen für Auto- und Motorradfahrer ausgestellt. Total fanden rund 24 500 Prüfungen statt. Also haben etwas mehr als 25 % die Prüfung wiederholen müssen. Sicher tragen die Experten viel Verantwortung. Wenn jemand bald nach der Prüfung einen Unfall verursacht, wird vielleicht gefragt, ob denn die Prüfung auch richtig durchgeführt worden sei. Ich habe einer Prüfungsabnahme durch den Experten Werren beigewohnt und davon einen sehr guten Eindruck erhalten. Er sagte den Leuten nach der Prüfung, auch denen, die den Ausweis erhielten, sie hätten die und die Fehler gemacht, es fehle an der längeren Praxis und sie sollten viel und vorsichtig fahren, um Routine zu erhalten. Aber es gibt auch andere Experten. Einer fuhr, wie man mir erzählte, nach 10 Minuten Fahrt ins Büro zurück und eröffnete dem Prüfling ohne Begründung, er müsse die Prüfung wiederholen. Mir scheint, man sollte die Fehler bekannt geben, die gemacht wurden. Das sind wahrscheinlich Einzelfälle. Gibt es ein Reglement, wie die Prüfungen durchgeführt werden müssen? Wie werden die Prüfungsexperten ausgebildet? Es ist in unser aller Interesse, dass die Prüfungen gleichmässig durchgeführt werden, damit das Volk nicht das Gefühl erhält, es sei eine Geldmacherei. Wer bei der Prüfung durchfällt, soll klar erfahren, welche Fehler er begangen hat.

M. **Fleury.** Depuis l'année 1956, de nombreux touristes suisses circulant sur les routes françaises ont été victimes de sévères contraventions de la part de la police française. Se basant sur des prescriptions qui nous sont presque inconnues, la police française a frappé de sanctions ces touristes surpris. Il est un fait incontestable qu'il faut appliquer des mesures sévères pour assurer la sécurité routière, mais il est aussi évident que l'attitude des autorités française a causé un préjudice aux touristes suisses en France. C'est pourquoi j'estime indispensable que le Directeur de la police approche les autorités française pour obtenir que le code de la circulation française soit appliqué plus objectivement. J'espère que, à la suite de ces contacts, une certaine harmonie pourra à nouveau régner et que les mesures de discipline infligées aux touristes suisses seront moins rigoureuses, car — et je ne veux pas citer ici tous les faits qui se sont produits — la sévérité a été, à mon avis, parfois excessive et les motifs invoqués souvent étonnants. Il est donc nécessaire, à mon avis, d'éclaircir la situation afin que les touristes suisses puissent circuler sur les routes françaises avec plus de confiance.

König (Grosshöchstetten). Sollen Fussgänger auf Strassen ohne Trottoir links oder rechts gehen? Sind sie im Fehler, wenn sie links gehen und darum etwas passiert? Man hört verschiedene Ansichten. Was empfiehlt der Polizeidirektor?

Droz. Im Berichtsjahr wurden Tausende von Verwarnungen an Ort und Stelle ausgesprochen und es erfolgten über 15 000 Strafanzeigen. Ist es nötig, bei Bagatellfällen den Namen von Vater, Mutter und Frau zu notieren? Ich bezweifle nicht, dass bindende Vorschriften bestehen, all das aufzuschreiben. Mitunter sind solche detaillierten Einvernahmen auf der Strasse, wo viele Neugierige herumstehen, peinlich.

Scherrer. Zur Ehrenrettung der Motorfahrzeugexperten stelle ich fest, dass im allgemeinen die Prüfungen klappen. Ich weiss das, weil ich früher in meinem Beruf Chauffeure zu vertreten hatte. Als Redaktor kommen mir nun viele Zuschriften zur Veröffentlichung von Leuten zu, die glauben, sie wären ungerecht behandelt worden. Ich bin wiederholt eingeladen worden, das Prüfungsergebnis abgewiesener Prüflinge einzusehen. Dort sah ich, dass Fragen falsch beantwortet worden waren, die diese Leute, als sie sich bei mir beklagten, richtig beantworteten. Die Fragezettel waren noch vorhanden, und ich sah, dass alles klappt. Ich habe auch in anderen Kantonen gesehen, wie die Prüfung durchgeführt wird. Ich muss schon sagen, es ist schön, wie es bei uns zugeht. Auch im Ausland konnte ich an zwei Orten in das Prüfungsverfahren Einblick nehmen. Ich wundere mich, wie tip top und zweckmässig es im Kanton Bern gemacht wird. Ich verstehe nicht, dass man den Reklamationen so viel Glauben schenkt. Sie sind zu 90 % unbegründet.

Geissbühler (Köniz). Die Klage von Kollege Wenger gegen die Automobil-Experten muss auch ich zurückweisen. Ich hatte auch Gelegenheit, verschiedene Prüfungen mitzumachen, weil die Automobil-Experten auch zu meinen Verbandsmitgliedern gehören. Ich kenne die Schwierigkeiten der Experten. Es geht ihnen wie den Schulmeistern. Wenn das Kind in die Sekundarschule oder ins Progymnasium aufgenommen wird, ist es sein eigenes Verdienst, fällt es aber durch, ist der Lehrer schuld. Fällt jemand bei der Fahrprüfung durch, so sagt er, der Experte habe ihm bös wollen. Man kann nicht Vorwürfe entgegennehmen ohne genaue Darstellung des Vorfalles, der dann überprüft würde. Mit allgemeinen Vorwürfen wird die Stellung der Experten ganz unnötig erschwert, die ja ohnehin starker Kritik ausgesetzt sind.

Wenger (Seftigen). Ich kritisiere nicht leichtfertig. Ich bin bereit, den Fall, den ich schilderte,

mit allen Daten bekannt zu geben. Er wurde mir von Leuten gemeldet, die dazu stehen können. Ich habe nicht verallgemeinert, habe im Gegenteil die guten Experten gelobt.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. «Alle Jahre wieder», könnte ich sagen, weil stets bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Polizeidirektion 20 bis 25 Fragen gestellt werden, aber ich will mich kurz fassen und trotzdem möglichst genauen Aufschluss erteilen.

Die Frage von Herrn Grossrat Casagrande betreffend Identitätskarten für Schulkinder, im Blick auf die Verhinderung unerlaubten Kinobesuches, kann ich dahin beantworten, dass eine Identitätskarte bei den Bundesbehörden in Vorbereitung ist und damit zu rechnen ist, dass sie im nächsten Jahr geschaffen werde. Dann wollen wir deren Verwendung im Kanton Bern regeln.

Herr Grossrat Iseli hat auf die Notwendigkeit der periodischen Kontrolle der Motorfahrzeuge hingewiesen. Prozentual nimmt die Zahl der zirkulierenden Fahrzeuge, die in Ordnung sind, ab, was recht unerfreulich ist. Das rührt teilweise daher, dass die periodischen Kontrollen schärfer und durchgreifender geworden sind und eigentlich erst jetzt das richtige Bild gezeigt werden kann. Wir verfehlen keine Gelegenheit, die Fahrzeughalter zu ermahnen, ihre Fahrzeuge in tadellosem Zustande zu halten.

Es stimmt, dass oft wegen Bagatellen die Nachprüfung von Motorfahrzeugen notwendig ist. Diese wird in der Statistik als neue Prüfung aufgeführt.

Wir gedenken die Kontrollen zu vermehren und zu vertiefen. Bis jetzt vollzog man sie alle drei Jahre; wir werden prüfen, ob man auf den zweijährigen Turnus gehen könne, wobei wir nicht die Absicht hätten, alle Kontrollen selbst durchzuführen, sondern wir möchten das System ausbauen, das wir vor zwei Jahren einführten und das sich sehr gut bewährt. Es besteht in Verträgen mit privaten Verbänden des motorisierten Strassenverkehrs, die auch Kontrollen durchführen, die von uns anerkannt werden wie eine staatliche Prüfung. Die Erfahrungen, die wir mit dem TCS und dem ACS machten, sind befriedigend.

Sodann wurde ich gefragt, ob Experten ausserhalb der Stadt Bern stationiert werden könnten. Ich werde bei der Beantwortung der Anfrage des Herrn Grossrat Staub darauf zurückkommen. Herr Grossrat Geissbühler hat ebenfalls über die Reorganisation des Automobil-Experten-Büros gesprochen. Ich werde auch seine Anfrage mit derjenigen von Herrn Grossrat Staub beantworten.

Was Herr Grossrat Geissbühler über die Arbeits- und Präsenzzeit in unseren Anstalten ausführte, trifft zu; die Verhältnisse befriedigen nicht. 72 Arbeitsstunden pro Woche sind natürlich nicht die Norm, sondern waren vielleicht hier und dort zur Erntezeit nötig. Wir werden dem Problem weiter unsere Aufmerksamkeit schenken. Unsere Anstalten leiden aber, wie die Wirtschaft allgemein, unter dem Mangel an Arbeitskräften. Wir sind sogar schlimmer dran als die private Wirtschaft, weil wir als Wärter keine Fremdarbeiter anstellen können. Die Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit, insbesondere der Präsenzzeit unseres Anstaltspersonals ist berechtigt, wird aber zur Vermehrung von Angestellten führen. Es fragt sich, ob man dieses jetzt finde. Diese Schwierigkeit darf uns aber nicht davon abhalten, dem Problem weiterhin unsere Aufmerksamkeit zu schenken.

Herr Grossrat Geissbühler redet der Besserstellung des Anstaltspersonals durch spezielle Schulung das Wort. Die Schulungsprobleme, speziell des Personals von Strafanstalten, sind schon verschiedentlich im Schosse des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht geprüft worden. Unter anderem wurde die Wünschbarkeit von Ausbildungskursen in den Vordergrund gestellt. Für den rationellen Aufbau solcher Kurse zeigten sich aber grosse Schwierigkeiten. Aus einem einzigen Kanton ergäben sich zu wenig Teilnehmer. Solche aus mehreren Kantonen zusammenzufassen, ist aber beim heutigen Stadium des Strafvollzuges nicht einfach, weil die Verhältnisse von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich sind. Wenn einmal die Aufteilung des Straf- und Massnahmenvollzuges gemäss Strafgesetzbuch durchgeführt ist, werden interkantonale Kurse leichter durchführbar sein. Ueber verschiedene Kantone hinweg sind sogenannte Planungsgruppen gebildet worden; Hindelbank soll die erste interkantonale Strafanstalt werden.

Herr Kellerhals, Direktor der Strafanstalt Witzwil, erklärte auf unsere Anfrage hin, es sei sehr schwer, Personal zu finden, und dies würde nach seiner Meinung noch mehr erschwert, wenn die Bewerber zuvor einen Kurs besuchen müssten, ehe man sie anstellt. Wer sich als Wärter einer Strafanstalt meldet, tut dies sehr oft, um eine feste Anstellung zu erhalten. Viele wissen erst nach einiger Zeit, ob sie überhaupt in diesem Berufe bleiben wollen. Der bisherige Personalwechsel war im Verhältnis zum gesamten Stammpersonal nicht so gross, dass er sich auf den Straf- und Massnahmenvollzug ungünstig auswirken würde. In allen Anstalten stehen Direktoren an der Spitze, die ihrer Aufgabe gewachsen sind und für die Ausbildung ihres Personals innerhalb ihres Betriebes vieles beitragen können.

Jahr für Jahr führen wir spezielle Kurse durch. Der Berufsbildungskurs, der diesen Herbst in Magglingen stattfinden wird, behandelt speziell das Thema «Freizeitgestaltung». Dort werden Lehrer der Eidgenössischen Turn- und Sportschule theoretisch und praktisch die Möglichkeiten des Turnens und der sportlichen Betätigung des Personals der Anstalten und der Insassen behandeln.

Herr Grossrat Häusler erkundigte sich über die Lotto-Bewilligungen. Wir haben an unserer Praxis bisher festgehalten; sie hat sich im Kanton Bern bewährt. Ich glaube nicht, dass wir hier etwas ändern sollen. Man kann nicht behaupten, die Lottos und die Lotterien seien in unserem Kanton zu einer grossen Gefahr geworden.

Herr Grossrat Burren (Steffisburg) hat beanstandet, dass alte Leute hausieren. Hierauf hat die Polizeidirektion keinen Einfluss; sie muss die Hausierbewilligung erteilen, wenn der Gesuchsteller die Bedingungen erfüllt. Im Gesetz ist keine Altersgrenze festgelegt; es wäre also geradezu ungesetzlich, einem Gesuchsteller das Hausierpatent mit der Begründung zu verweigern, er sei zu alt. Die Fürsorgebehörden der Gemeinden, subsidiär

des Kantons hätten sich der Fälle anzunehmen. Tatsächlich hat es etwas Stossendes an sich, wenn über 80-jährige Leute noch hausieren müssen, um ihr Brot zu verdienen.

Ueber die Lärmbekämpfung, die Herr Grossrat Jufer in verstärktem Masse wünscht, werde ich bei der Beantwortung der Interpellation Rupp sprechen. Die Liga für Lärmbekämpfung, die in Zürich als schweizerische Dachorganisation von Prof. Oftinger gegründet wurde, verfolgt gute Ziele. Es wird versucht, kantonale Komitees der Liga zu bilden. Unser kantonales Büro für Verkehrserziehung ist in ständigem Kontakt mit dem Büro der Liga für Lärmbekämpfung. Die Polizeidirektion hat der Liga ihre Mithilfe für den Fall zugesichert, dass im Kanton Bern ein bernisches Komitee gegründet werden sollte.

Ueber die Lokalitäten an der Kramgasse — Passbüro usw. — können wir uns, hoffe ich, in der Novembersession, wenn das Umbauprojekt vorliegt, unterhalten. Die Verbesserung der dortigen Raumverhältnisse ist dringend.

Die Räumlichkeiten im Ringhof sind, wie Herr Grossrat Baumann richtig bemerkt, zu klein geworden, um sowohl das Strassenverkehrsamt wie das Expertenbüro aufzunehmen. Das letztere ist im Ringhof sehr schlecht plaziert und liegt verkehrstechnisch ungünstig. Zu gewissen Zeiten müssen sich die Anwohner des Turnweges geradezu durch die parkierten Autos hindurchwinden. Die Lösung liegt in der Verlegung des Expertenbüros. Wir werden Ihnen in nächster Zeit ein Projekt vorlegen. Geplant ist die Verlegung auf die Allmend, in eine Prüfhalle modernster Konstruktion, wie sie in Amerika und, verbessert, jetzt auch in Deutschland bestehen. Damit wird die Prüfstelle von der öffentlichen Strasse unabhängig. Die Prüfbahnen werden in der Halle angelegt. In einer solchen Halle in München prüfen die Experten ein Auto vollständig in 12 Minuten. Unsere Experten brauchen für die gleiche Prüfung, bei den Hilfsmitteln, die jetzt zur Verfügung stehen, ungefähr die doppelte Zeit. Ich möchte dem Grossen Rat schon jetzt nahelegen, das Problem, wenn die Pläne vorliegen, wohlwollend zu studieren.

Die Herren Grossräte Baumann und Staub wünschen die Dislokation von Experten. Wir können nicht in jedem Amtsbezirk einen ständigen Experten stationieren. Ich verweise auf die Antwort auf die Einfache Anfrage Huwyler, betreffend Errichtung je eines ständigen Automobil-Expertenbüros in Biel und Thun, die noch in dieser Session beantwortet werden wird. Sicher ist, dass wir bei der Reorganisation des Expertenbüros zu einer gewissen Dezentralisation von Prüfplätzen schreiten werden. Aber das können wir jetzt nicht als Stückwerk vornehmen, denn die Verlegung des Expertenbüros vom Ringhof auf die Allmend wird nicht nur bauliche, sondern auch eine Reihe organisatorischer Massnahmen bedingen. Im Zuge der Verlegung des Expertenbüros werden wir die gesamte Organisation gründlich überprüfen.

Herr Grossrat Baumann hat gefragt, ob die periodische Kontrolle der Motorfahrzeuge nicht in Verbindung mit einem gewerblichen Betrieb erfolgen könnte, der sofort kleine Reparaturen vornähme. Daran haben wir auch schon gedacht. Aber bei den jetzigen Konkurrenzverhältnissen im Automobilgewerbe ist es für den Staat nicht leicht, den Betrieb zu bestimmen, der diese Reparaturen vornehmen soll. Bei den Kontrollen durch den TCS und den ACS wird entsprechend vorgegangen. Ich wäre sehr gerne bereit, dies auch zu tun. Aber der Autogewerbeverband sollte selber für die Zusammenarbeit des Expertenbüros mit dem Gewerbe bei den periodischen Kontrollen von Motorfahrzeugen Vorschläge unterbreiten.

Herr Grossrat Landry fragt, ob es möglich wäre, die Polizei von einem Teil ihrer Aufgaben zu entlasten. Diese Frage wird geprüft. Wir haben z. B. am 13. Juli 1956 eine Eingabe an die kantonale Justizdirektion gerichtet, worin wir feststellten, dass rund 17 Verrichtungen — ein Teil davon ist hier genannt worden — nach unserer Meinung eben so gut und billiger durch die eidgenössische Post ausgeführt würden, als durch Polizisten. Es ist nicht erfindlich, wieso ein Polizist eine Lottobewilligung vertragen und die Gebühr einkassieren muss, von Strafmandaten usw. nicht zu reden. Die Frage der Entlastung des Polizeikorps von polizeifremden Aufgaben wurde einmal an einer Statthalterkonferenz in Bern besprochen. Die Polizeidirektion ist bei einer grossen Zahl von Statthaltern mit dieser dringenden Angelegenheit auf viel Verständnis gestossen. Bereits ist man in einzelnen Amtsbezirken zur teilweisen Entlastung der Polizei von polizeifremden Aufgaben geschritten. Mit Recht wurde aber auch gesagt, dass die Entlastung der Polizei von einzelnen Aufgaben sich automatisch als Belastung anderer Organe der Bezirksverwaltung auswirke. Die Angelegenheit wird weiter geprüft. Die Polizeidirektion hofft sehr, bei den Statthaltern auf Verständnis zu stossen.

Herr Grossrat Hauri erkundigte sich darüber, ob bei Schülerkinovorstellungen auch die Voranzeigen in Form von Ausschnitten aus demnächst im Theater erscheinenden Filmen, die nur für Erwachsene bestimmt sind, kontrolliert würden. Ich bin erstaunt über diese Anfrage. Wenn der kantonale Lichtspielexperte ein Programm prüft, ob es für die Jugend freigegeben werden könne, wird nicht nur der Hauptfilm, sondern das ganze Programm geprüft. Wenn dann noch anderes gespielt wird, als was abgemacht war, wäre es gegeben, davon in konkreten Fällen der kantonalen Polizei Mitteilung zu erstatten, namentlich in gravierenden Fällen.

Herr Grossrat Lehmann (Brügg) hat die Verhältnisse auf dem Passbüro kritisiert. Wir wissen sehr gut, wie prekär diese Verhältnisse dort sind. Aber Sie dürfen nicht vergessen: die kantonale Polizeidirektion hat bis zum Monat August dieses Jahres 40 % mehr Pässe ausgestellt als in der gleichen Periode des Vorjahres. Verschiedene gut gemeinte Ratschläge konnten wir nicht verwirklichen, weil wir keine weitere Passbeschriftungsmaschine plazieren können und weil wir nicht mehr Schalter öffnen können als Personal zur Verfügung steht und untergebracht werden kann. So sind wir zeitweise in einen argen Rückstand geraten. Im Umbauprojekt Kramgasse ist eine schöne Pass-Schalterhalle vorgesehen, im Parterre. Die Kapazität des neuen Büros wird die jetzige wesentlich übersteigen. Tatsächlich war das Passbüro zu gewissen Zeiten mit der Arbeit vier bis fünf Tage

im Rückstand. Wenn gesagt worden ist, die Post sei fünf Tage lang nicht geöffnet worden, war das eine ungeschickte Aussage, oder man hat den Betreffenden falsch verstanden. Ein Beamter war zu jener Zeit fast gänzlich mit der Erteilung telephonischer Auskünfte beschäftigt. — Wir werden gewisse Rationalisierungsmassnahmen im Passbüro ins Auge fassen müssen. Es ist undenkbar, dass das Passbüro im nächsten Sommer, beim gleichen Ansturm von Bestellungen, in den bisherigen Räumen wird bleiben können. Wir brauchen jedenfalls nächstes Jahr Räume, die drei Mal grösser sind als die jetzigen, um rationell arbeiten zu können.

Die Gültigkeitsverlängerung der Pässe wird vom Datum des Ablaufs an berechnet. Man verliert also nichts an Gültigkeitsdauer, wenn man den Pass, der z. B. im Sommer abläuft, schon im Winter verlängert. Es ist nicht einzusehen, warum die Pässe meistens erst ein bis zwei Tage vor der Abreise erneuert werden «müssen». Wir werden einen Aufruf ergehen lassen, man solle die Pässe zu Zeiten erneuern, wo das Passbüro wenig belastet ist. Wenn nur 10 bis 15 % dem Aufruf folgen, wird im Sommer die Spitze des Ansturms etwas gebrochen, der jeweilen drei bis vier Tage vor den Uhrmacherferien besonders gross ist. In jener Zeit mussten wir infolge des Andranges beinahe die Polizei aufbieten.

Ich glaube, die Dezentralisation der Passausgabe würde uns mehr Komplikationen als Vereinfachungen bringen, namentlich dann, wenn es bei der Neuorganisation gelingt, Passerneuerungsaufträge durch die Post rationeller zu bewältigen.

Die Herren Grossräte Nobel und Dr. Huber wünschen die rasche Sanierung der Landjägerwohnungen und der Bezirksgefängnisse. Diese Angelegenheit beschäftigt uns seit langem. Deren Erledigung braucht viel Zeit. Aus Aarberg beispielsweise ist ein Gesuch bei der Baudirektion hängig; Aarwangen hat 1955 Verbesserungen vorgenommen, Lotzwil 1949; im Amtsbezirk Bern wird die Sanierung möglich sein, wenn das Amthausprojekt, für dessen detaillierte Ausarbeitung ein Architekt den Auftrag erhielt, zur Ausführung bereit ist. In Büren ist der Amthausumbau bald fertig; im Amtsbezirk Burgdorf sind die Verhältnisse unbefriedigend, die Angelegenheit ist bei der Baudirektion hängig; im Amtsbezirk Courtelary hat man dieses Jahr einige Renovationen ausgeführt; in Delémont wurde 1955 einiges gebaut; in Erlach ist der Neubau des Amthauses vollständig in Ordnung; für Fraubrunnen liegt ein Projekt bei der Baudirektion; dasselbe gilt für den Amtsbezirk Frutigen; in Interlaken ist etwas ausgeführt worden und weiteres ist hängig; in Trachselwald ist das Schloss grosszügig renoviert worden; in Langnau steht ein neues Amthaus; das Projekt Laufen liegt bei der Baudirektion; Laupen ist ebenfalls im Studium; in Moutier ist kein Begehren hängig; La Neuveville ist im Studium im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Amthauses, nachdem der Staat Bern die Besitzung «Gleresse» gekauft hat; in Nidau wird das Schloss umgebaut; Pruntrut wird auch durch Schlossumbau in Ordnung kommen; die Projekte für Niedersimmental und Obersimmental sind bei der Baudirektion hängig; Thun wünscht den Schlossumbau und einen Neubau in der Stadt; die Angelegenheit des Bezirkes Wangen ist hängig. — Wir konnten in den letzten Jahren vieles ausführen; eine Reihe von Projekten ist hängig. Die Schnelligkeit der Ausführung hängt von den Krediten ab, die jährlich für Hochbauten zur Verfügung stehen und, was hemmender wirkt, vom Arbeitsvolumen, das die Baudirektion bewältigen kann. Diese Direktion ist aber gewaltig überlastet. Es wird immer etwas gebaut und es sollen auch weiterhin jedes Jahr Verbesserungen stattfinden. Wir müssen uns hier etwas gedulden.

Ein Teil unserer Korpsangehörigen wohnt nicht in staatlichen, sondern in gemieteten Wohnungen, und dort sind die Verhältnisse besser. Wenn uns eine gemietete Wohnung nicht mehr gefällt, können wir sie kündigen. Das verursacht weniger Kosten als der Umbau eigener Wohnungen.

Herr Grossrat Hochuli erkundigt sich über die Bewilligungen für den Bau von Lichtspieltheatern. Gemäss Lichtspielgesetz hat der Kanton nur festzustellen, ob ein Kinobau-Projekt den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften entspricht; weiter hat er dazu nichts zu sagen. Alles andere ist Sache der lokalen Behörden, des Gemeinderates, gehört in das Gebiet der Gemeindeautonomie. Wenn eine Gemeinde z. B. einen Bauzonenplan mit der Abgrenzung reiner Wohnquartiere aufgestellt hat, kann sie dort die Erstellung gewerblicher Betriebe, vielleicht auch eines Kinos, untersagen. Die Polizei hat nur die Möglichkeit, einzugreifen wegen Nachtlärms, auf Grund des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Was den unter normalen Verhältnissen aus einem Betrieb entstehenden Lärm anbelangt, ist es nicht Sache der Administrativbehörden, zu intervenieren, sondern auf Klage der Benachteiligten hin hat der Zivilrichter festzustellen, ob die ständigen, vom normalen Betrieb herrührenden Störungen Eingriffe in Nachbarrechte darstellen, die noch zumutbar sind oder nicht, und wenn nein, welche Entschädigungen ausgerichtet werden müssen, oder welche Massnahmen zu treffen sind.

Man hat auch schon geprüft, ob das kantonale Lichtspielgesetz zu revidieren sei. Der Zeitpunkt hiefür wäre jetzt denkbar ungünstig, weil das Fernsehen auch in öffentlichen Lokalen in Entwicklung begriffen ist und man noch gar nicht weiss, wie dieser neue Sektor zu regeln sein wird. Es ist eigentlich paradox: Das Lichtspielgesetz hindert Kinder und Jugendliche am Betrachten von Filmen, die nicht für sie bestimmt sind, wogegen das Fernsehen solche zu Hause und in öffentlichen Lokalen ungehindert und allen Jugendschutzbestimmungen zum Trotz vermitteln kann.

Auf die Anfrage von Herrn Grossrat Wenger (Seftigen) kann ich mich kurz fassen. Wenn sich ein Experte unhöflich benommen hat, hat er gegen die Dienstvorschriften gehandelt. Wenn irgend etwas passiert ist, bitte ich, den Namen des Experten und des Benachteiligten mitzuteilen, mit Ort-, Zeit- und Detailangaben. Wir werden das untersuchen. Persönlich bin ich eher der Auffassung der Herren Grossräte Scherrer und Geissbühler, dass im grossen und ganzen die Sache in Ordnung geht.

Was Herr Grossrat Fleury äusserte, ist ein frommer Wunsch. Sie ersehen aus den Fragen zum Verwaltungsbericht, wie viel ich im Kanton Bern noch zu tun habe, bis alles in Ordnung ist. Ich will

daher lieber nicht versuchen, auch noch in Frankreich die Polizei zu spielen!

Herr Grossrat König (Grosshöchstetten) erkundigte sich, ob Fussgänger auf Strassen ohne Trottoir links oder rechts zu gehen hätten. Das ist gesetzlich nicht geregelt. Wir raten aber den Fussgängern, links zu gehen, damit sie sehen, ob sie durch ein entgegenkommendes Fahrzeug aus irgendwelchem Grunde gefährdet werden. Ich glaube nicht, dass dem Fussgänger, der links geht, daraus der Vorwurf unrichtigen Verhaltens gemacht werden könnte.

Herr Grossrat Droz hat sich darüber aufgehalten, dass bei Bagatellunfällen auf der Strasse die Polizei sehr ausgedehnte Erhebungen über die Personalien anstelle. — Zu etwas anderem sind die Kantone nicht zuständig. Das Vorgehen basiert auf dem Artikel 20 der eidgenössischen Verordnung über die Führung des Strafregisters. Darnach müssen 21 Fragen über die Personalien beantwortet werden, weil bei Strafurteilen der Richter die entsprechenden Details angeben muss. Die interkantonale Strassenverkehrskommission hat aber am 22. April 1955 eine Eingabe an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gerichtet, um zu erreichen, dass die Verordnung über die Führung des Strafregisters revidiert werde, so dass sich die Polizei bei der Aufnahme von Bagatellfällen — kleinere Uebertretungen, Ueberfahren von Stopsignal usw. — bei der Feststellung der Personalien des Delinquenten mit den Angaben begnügen könnte, die aus dem Führerausweis direkt ersichtlich sind. Diese Erleichterung ist wünschbar; ich werde mich erkundigen; wie weit der genannten Eingabe wird entsprochen werden können.

Genehmigt.

Motion der Herren Grossräte Klopfenstein und Mitunterzeichner betreffend Lockerung der Verkehrsbeschränkungen auf der Frutigen—Adelboden-Strasse

(Siehe Seite 505 hievor)

Klopfenstein. Meine Motion hat regionalen Charakter. Den Inhabern von Lastwagen mit Anhängern, die in den Gemeinden Frutigen und Adelboden wohnen, soll durch Abänderung eines Regierungsratsbeschlusses ermöglicht werden, auf der Strasse Frutigen—Adelboden zu fahren, solange sie schneefrei ist. Jetzt dürfen sie dies nur vom 1. Mai bis 31. Oktober. Der Zweck der Einschränkung ist der, bei Schneefall Unzukömmlichkeiten auf der engen Strasse zu vermeiden. Es ist verantwortbar, die Anhängerzüge fahren zu lassen, solange die Strasse schneefrei ist. Im Sommer, bei gewaltigem Reiseverkehr, dürfen sie uneingeschränkt fahren, umso eher sollte das vom November bis April, bei geringem Verkehr möglich sein, sofern die Strasse schneefrei ist.

Der Hauptgrund meiner Motion liegt in der Arbeitslage des Bergdorfes Adelboden. In der Sommer- und in der Wintersaison ist Arbeit genug vorhanden, aber im Frühjahr und Herbst ist es schwierig, für alle Einheimischen Arbeit zu haben. Nun hat sich vor ein paar Jahren in Adelboden eine flotte Arbeitsgelegenheit eröffnet, indem dort die Mineralwasser AG. gegründet wurde. Das Unternehmen führt sein Mineralwasser mit Lastwagen und Anhängern zu Tal. Es beschäftigt in der Zwischensaison bis 50 Personen. Die Lieferungen an die Kunden setzen schon vor dem 1. Mai ein, und das Leergut kommt das meiste nach dem 31. Oktober zurück. In der Zeit muss in Frutigen ein Teil der Ware auf Anhänger umgeladen werden, und Retourmaterial wird von Anhängern auf Lastwagen umgeladen. Das erhöht die Transportkosten. Um konkurrenzfähig zu sein, ist es wichtig, mit Anhängern zu fahren. Das Umladen, das in Frutigen am Morgen früh oder abends spät erfolgt, verursacht viel Lärm. Spezielle Umladeplätze gibt es dort nicht. Das verursacht Reklamationen.

Ich habe in meiner Motion so viel Spielraum gelassen, dass alle Eventualitäten berücksichtigt werden können: «Der Regierungsrat wird angehalten, seinen Beschluss dahin zu ergänzen, dass diesen Transporteuren der Verkehr mit Anhängern zum Gütertransport auf Gesuch hin schon ab 15. März und bis 15. Dezember gestattet wird.» Die Bewilligung soll also auf Gesuch hin erteilt werden. Dabei können Bedingungen gestellt werden, z. B. dass nur hinter fahrplanmässigen Postkursen gefahren werden dürfe, oder dass mit Anhängern nur zu bestimmten Stunden gefahren werden dürfe, oder dass bei Schnee keine Anhänger mitgeführt werden dürfen usw.

Mein Anliegen ist keine weltbewegende Sache. Aber für 50 Arbeiter und vier Transportunternehmen ist es wichtig. Ihre Zustimmung nimmt niemandem etwas, hilft aber ein paar Mitbürgern. Darum bitte ich Sie, meiner Motion zuzustimmen. Ich danke Ihnen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die prekären Verhältnisse auf der Strasse Frutigen—Adelboden sind allgemein bekannt; es ist daher nicht nötig, sie hier im Detail zu schildern. Das Begehren des Motionärs ist namentlich im Hinblick auf die neue Firma in Adelboden verständlich. Die Polizeidirektion hat sich zum Studium der Angelegenheit mit der Baudirektion in Verbindung gesetzt und deren Mitbericht eingeholt, bevor dem Regierungsrat Antrag gestellt wurde. Der Regierungsrat ermächtigt mich, die Motion von Herrn Grossrat Klopfenstein entgegenzunehmen, allerdings mit der kleinen Einschränkung, dass man sowohl im Frühjahr wie im Herbst vorläufig je 14 Tage weniger weit ginge als es gewünscht wurde. Das Strassenverkehrsamt würde angewiesen, den in den Gemeinden Frutigen und Adelboden niedergelassenen Haltern von schweren Motorwagen auf Gesuch hin die Bewilligung zum Befahren der Frutigen—Adelboden-Strasse mit Anhängern zum Gütertransport in der Zeit vom 1. April bis 30. November zu erteilen. In diesem Sinne würden wir die Motion entgegennehmen. Die Bewilligung müsste nicht für jede Fahrt ausgestellt werden, sondern es würde eine generelle Bewilligung erteilt.

Präsident. Der Motionär erklärt sich mit dieser Einschränkung einverstanden.

Abstimmung:
Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Andres und Mitunterzeichner betreffend Vereinfachung der Bestimmungen über Abnahme- und Prüfungsverfahren für Mopedfahrer und -händler

(Siehe Seite 505 hievor)

Andres. Seit ich meine Motion gestellt habe, ist sie zum Teil schon verwirklicht worden. Bis jetzt mussten die Händler die verkauften Mopeds in Bern, Biel oder Thun stellen, um die Nummer zu lösen. Die meisten Fahrzeuge haben eine Typenkarte der eidgenössischen Typenprüfungs-Kommission. Trotzdem mussten auch diese noch vorgeführt werden. Die Prüfung bestand meistens nur darin, dass der Experte die Nummer des Rahmens und des Motors abgelesen hat. Dieses Vorgehen wurde von den Händlern als Selbstzweck des Büros empfunden. Diesen Sommer wurde zwischen der Polizeidirektion und dem bernischen Fahrrad- und Motorhändlerverband ein Abkommen getroffen, wonach die Händler diese Mopeds selber prüfen können, indem sie das Zeugnis selber ausstellen und dann das Nummernschild lösen. Ich danke dem Polizeidirektor und auch dem Chef der Experten, Herrn Sollberger, dafür.

Meine Motion verlangt aber auch die Vereinfachung der theoretischen Prüfung für die Mopedfahrer. Die Sonderbehandlung der Mopedfahrer ist ja auch im Entwurf für das neue eidgenössische Strassenverkehrsgesetz vorgesehen. Die Mopedfahrer sind eine Kategorie von Leuten, die ihr Verkehrsmittel meistens brauchen, um zum Arbeitsplatz zu fahren. Gerade diese Schicht von Leuten sind es nicht gewohnt, Prüfungen zu absolvieren. Sie sind seit dem Schulaustritt nie mehr in einer Schulbank gesessen, sind daher, wenn sie vor einen Experten gestellt werden, schneller verwirrt, und in der Folge fallen sie bei der Prüfung oft mehrmals durch oder es wird ihnen die Bewilligung überhaupt nicht erteilt. Kollege Scherrer hat heute die Experten verteidigt. Er hat mich gar nicht überzeugen können. Er sagte, oft hätten Leute bei ihm auf dem Büro Fragen richtig beantwortet, die sie vor dem Experten vorher falsch beantwortet hatten. Das zeigt, dass die Leute mitunter unverdienterweise durchfallen, nur weil sie der Fragestellung des Experten nicht gewachsen sind. Es hängt viel von der Fragestellung ab, ob sich die Leute bei einer solchen Prüfung behaupten können. Vielfach lautet die erste Frage, womit ein Fahrzeug ausgestattet sein müsse. Das ist eine einfache Frage, aber dann fangen die Leute an zu suchen und finden einfach die Antwort nicht, werden darob verwirrt und können die Prüfung nicht bestehen. Oft kennen sie die Verkehrsvorschriften, sind aber vor dem Experten verwirrt. Wir wollen daran denken, dass diese Prüflinge finanziell meist nicht auf Rosen gebettet sind. Sie müssen für jeden Versuch, die Prüfung zu bestehen, einen halben Arbeitstag opfern und erleiden den entsprechenden Lohnausfall. — Es wurde verlangt, man solle mit Tatsachen aufrücken. Ich könnte hier ein dikkes Dossier von Tatsachen auflegen. Ich will das nicht machen, es könnte der Ehre gewisser Herren Experten zu viel Abbruch tun, und zwar nicht nur bezüglich der Abnahme der theoretischen Prüfungen. Angenommen, ein Landwirt bestehe die Mopedprüfung nicht. Er darf aber an seinen Traktor drei Wagen anhängen und so durch die Hauptstrassen und Dörfer fahren. Das ist doch paradox. Die Schweiz ist wahrscheinlich der einzige Staat der Welt, die von den Mopedfahrern eine Prüfung verlangt. Der Kanton Aargau hat eine Erleichterung geschaffen. Dort müssen die Kandidaten lediglich beim Ortspolizisten einen Fragebogen ausfüllen, worin nach den wichtigsten Verkehrsvorschriften gefragt wird. Wir würden der Verkehrssicherheit keinen Abbruch tun, wenn wir diesem Beispiel folgen würden. Allerdings müsste die Geschwindigkeitsbeschränkung für Mopedfahrer dann beibehalten werden. Man soll das Moped nicht so umstellen dürfen, dass damit Geschwindigkeiten von 50 bis 60 km erreicht werden. Die Polizei hätte von denen, die zu rasch fahren, eine theoretische und praktische Prüfung zu verlangen. Selbstverständlich hat sich jeder Mopedfahrer mit den Verkehrsvorschriften vertraut zu machen. Ich verlange nicht die Freigabe, wie das neue Verkehrsgesetz es vorsieht, sondern befürworte eine reduzierte Prüfung.

Es kommt immer wieder vor, dass das Strassenverkehrsamt für Mopeds die Nummernschilder herausgibt, ohne dass die Betreffenden die theoretische Prüfung bestanden haben. Die Empfänger der Schilder haben also noch keinen Führerausweis. Gegenüber den Motorradfahrern wird das gleiche Vorgehen konsequent verweigert. Warum nimmt das Strassenverkehrsamt diese unterschiedliche Behandlung vor?

Ich wandle meine Motion in ein Postulat um und bitte Sie, diesem zuzustimmen. Ich hoffe, dass die Mopedfahrer trotzdem bald die gewünschten Erleichterungen erhalten werden.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion von Herrn Grossrat Andres ist tatsächlich teilweise erfüllt, indem die Polizeidirektion des Kantons Bern mit Datum vom 6. August 1956 mit dem Fahrrad- und Motorrad-Gewerbeverband des Kantons Bern einen Vertrag abschloss, wonach die Mitglieder dieses Verbandes zuständig sind, für fabrikneue typengeprüfte Mopeds selber die Prüfungszeugnisse auszustellen. Das ist eine grosse Vereinfachung. Die Rechtsgrundlagen für den Abschluss dieses Vertrages haben wir im neuen Organisationsdekret der Polizeidirektion, das Sie in der letzten Session beschlossen haben.

Sodann verlangt der Motionär Erleichterungen für die theoretische Prüfung der Mopedfahrer, wie sie im Kanton Aargau bestehen. Herr Grossrat Andres ist also nicht der Meinung, es solle überhaupt auf eine Prüfung verzichtet werden, auch auf die theoretische. Tatsächlich könnten wir nicht

ganz verzichten. Alle Strassenbenützer haben ein Interesse daran, dass auch die Mopedfahrer richtig fahren. Der Vergleich mit den Landwirtschaftstraktoren wäre nicht stichhaltig; denn für diese ist die Geschwindigkeit auf maximal 20 km beschränkt, während die Mopeds Geschwindigkeiten von 40 bis 60 km erreichen können. — Der Motionär wünscht, dass die theoretische Prüfung der Mopedfahrer von jedem Kantonspolizei-Posten abgenommen werden könne. Diese Lösung wäre gewiss zweckmässig. Aber bei der Beratung des Verwaltungsberichtes haben Sie gehört, dass wir bestrebt sind, die Polizei von polizeifremden Aufgaben zu befreien, damit sie sich auf ihre eigenen stets wachsenden Aufgaben konzentrieren kann. Ueber einige dieser Aufgaben werden wir im Zusammenhang mit der Interpellation Rupp noch zu sprechen haben. Wir wollen immerhin versuchen, den Gedanken des Motionärs zu verwirklichen. Aber es ist nicht möglich, uns zeitlich festzulegen. Wir wollen sehen, ob wir eine Zwischenlösung treffen wollen, z. B. in der Weise, dass pro Amtsbezirk auf einem Polizeiposten die theoretische Prüfung für Mopedfahrer abgelegt werden könnte.

Die Regierung ist mit den Forderungen des Motionärs einverstanden. Die Motion ist im ersten Punkt gegenstandslos. Den zweiten Punkt sind wir bereit, als Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Parietti und Mitunterzeichner betreffend Ergänzung der technischen Ausrüstung der Organe der Gerichtspolizei

(Siehe Seite 506 hievor)

M. **Parietti.** Le postulat que j'ai déposé le 24 mai écoulé avait la teneur suivante: « Les moyens techniques dont disposent les organes de la police judiciaire pour relever les accidents mortels et graves sont, semble-t-il, insuffisants. Il y aurait lieu de compléter l'équipement technique des organes de police, afin de leur permettre de faire les constats et les relevés plus rapidement et plus efficacement. »

Chacun s'accorde pour reconnaître la gravité des dangers de la circulation routière. Les statistiques relèvent toujours plus combien est meurtrière la route moderne. Chaque jour, la presse annonce de nouvelles tragédies, de nouveaux drames au dénouement fatal.

Pour mieux s'en rendre compte, il n'est que de consulter le dernier rapport de la Direction de police, au chapitre de la circulation routière. Par contre, l'action pour la prévention routière a fourni des résultats réjouissants et elle mérite toute notre sollicitude.

On est stupéfait de constater à quelle cadence accélérée, c'est le cas de le dire, les véhicules augmentent en nombre. Il en est de même pour la délivrance des permis de conduire, qui atteignent dans notre canton le chiffre impressionnant de 255 595, soit une augmentation de 30 000 par rapport à 1954. L'effectif des véhicules automobiles est de 87 666, c'est-à-dire 10 000 de plus qu'en 1954. Il en résulte fatalement une augmentation des accidents, dont le nombre a été de 5949 en 1955. Si le pourcentage des accidents de la route est en dégression, leur nombre est encore et restera toujours trop nombreux.

Ceci dit, il convient d'examiner si l'Etat responsable a doté la police judiciaire de moyens techniques modernes suffisants non seulement pour régulariser les formalités techniques, relevés, etc., mais aussi et surtout pour secourir les victimes. Loin de moi l'idée d'émettre la moindre critique à l'égard de la police. Je reconnais, au contraire, qu'avec des moyens bien limités, malgré l'absence de véhicules automobiles et d'un équipement moderne, nos agents font tout leur devoir et j'en exprime ma reconnaissance à la Direction de la police. Ils ne sont donc pas responsables des regrettables lacunes que je me permettrai de signaler.

Ainsi, à Fahy, lors d'un accident de moto, la victime a été laissée sur place durant 4 heures, la police judiciaire mandée procédant ailleurs à un relevé d'accident. Dans un cas d'accident sur la route de Porrentruy à Courgenay, le cadavre de l'accidenté a été laissé deux heures sur place. A Alle, une fillette, écrasée par un camion, est restée durant une heure et demie sur la route devant le domicile de ses parents. Lors d'une collision aux Rangiers, une des victimes est restée sur place, un dimanche de grande affluence, de 15 heures à 20 heures. A Porrentruy, route de Belfort, le cadavre d'une jeune homme n'a été enlevé qu'après avoir stationné deux heures sur les lieux de l'accident.

Je pourrais vous citer beaucoup d'autres cas où l'attente des blessés s'est révélée fatale en aggravant l'état des victimes.

Une pareille situation ne saurait plus être tolérée. A l'instar d'autres Etats étrangers et de certains cantons suisses, nous devons faire les sacrifices nécessaires en vue de remédier à cet état de choses. En regard de la vie humaine, l'argent perd toute sa valeur et je suis persuadé que le Conseil-exécutif ainsi que le Grand Conseil partagent mon opinion.

Je n'ai nullement la prétention de connaître quels sont les instruments techniques dont devraient être dotés les organes de la police. Je laisse le soin de les choisir à M. le président du Gouvernement et à ses collaborateurs. Je sais toutefois que certains appareils sont indispensables à une police moderne de la circulation routière. A mon avis, on devrait en doter les polices de tous les districts importants du canton. Cela permettrait une intervention rapide des organes de la police judiciaire. C'est la raison pour laquelle je me permets de proposer que l'on équipe les principaux chefs lieux de régions à déterminer d'un appareil stéréophotogrammétrique. Il permettrait la prise rapide des relevés d'accidents et par conséquent l'évacuation accélérée des blessés et des cadavres.

Pour le Jura, j'estime qu'il faudrait prévoir le stationnement de ces installations dans le district de Courtelary, dans la région Moutier-Delémont

et à Porrentruy. Si, en même temps qu'on fournissait ces instruments à la police, on assurait une permanence d'agents motorisés, je suis persuadé qu'on atteindrait le but que recherche mon postulat.

Naturellement, une telle innovation nécessiterait un personnel spécialisé, et il appartiendrait à la Direction de la police d'en assurer la formation. Je sais que son chef, comme tous ses subordonnés, ne demandent qu'à combler les très graves lacunes relevées dans mon exposé, mais encore faut-il leur en donner les moyens. Tel est le but de mon postulat et c'est pourquoi je vous prie de bien vouloir l'accepter. Nous aurons ainsi fait un pas de plus dans la réalisation de notre politique humanitaire et sociale. Notre canton ne peut se dérober à une tâche que les conditions actuelles de la circulation nous imposent.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der immer zunehmenden Zahl der in Verkehr gesetzten Fahrzeuge nehmen leider die Verkehrsunfälle, namentlich auch die schweren, stets zu, allerdings — das ist ein schwacher Trost — bleiben sie prozentual hinter der absoluten Zunahme der Fahrzeuge zurück.

Bei schweren Unfällen mit tödlichem Verlauf, oder mit schweren Körperverletzungen, wo man annehmen muss, es werde zu schwerwiegenden Prozessen nicht nur strafrechtlicher, sondern auch zivilrechtlicher Natur kommen, verwenden wir das stereophotogrametrische Aufnahmegerät, das gestattet, in einem allerdings komplizierten Verfahren, einen Plan zu zeichnen, der auf den Centimeter genau stimmt. Das bedeutet für die vom Unfall Betroffenen nicht nur strafrechtlich, sondern auch im Zusammenhang mit der Regelung von Zivilansprüchen, ausserordentlich viel. Ungefähr 5 % aller Unfälle werden mit dem stereophotogrametrischen Gerät aufgenommen. Der Kanton Bern besitzt zwei solche Aufnahmegeräte und ein Auswertungsgerät. Mit drei Aufnahmegeräten müssten wir ein zweites Auswertungsgerät anschaffen.

Nun verlangt Herr Grossrat Parietti die Stationierung solcher Geräte in den meisten Amtsbezirken. Das ist aus zwei Gründen nicht möglich. Ein Aufnahmegerät kostet etwa Fr. 50 000.—; ebensoviel kostet das Auswertungsgerät. Die Gesamteinrichtung für eine Station würde also rund Franken 100 000.— kosten. Dazu braucht es speziell ausgebildetes Personal. Die Ausbildung für die Aufnahmen und die Auswertungen mit diesen Apparaten dauert mehrere Monate. Nur wer die Aufnahme gemacht hat, kann die Auswertung richtig vornehmen. — Das will nicht bedeuten, dass wir diese Geräte nicht vermehren wollten. Eines ist gegenwärtig in Biel stationiert, das andere in Bern. Ich glaube, es wäre kein Luxus, wenn mit der Zeit zwei weitere Geräte angeschafft werden könnten, wovon eines im Jura und eines im Oberland stationiert werden könnte.

Es ist tatsächlich stossend — ich gehe mit dem Postulanten einig —, wenn hin und wieder tödlich verunfallte Personen stundenlang auf der Strasse liegen bleiben. Man darf sie vor der polizeilichen Situationsaufnahme nicht wegnehmen. Auch wegen dieses Umstandes wollen wir mit der Zeit weitere stereophotogrametrische Aufnahmegeräte anschaffen. Mit diesen geht die Aufnahme, wenn der Apparat zur Stelle ist, sehr rasch vor sich.

Der grösste Teil der Unfälle wird aber von den in den Bezirken stationierten Landjägern direkt aufgenommen. Ich gebe zu, dass die Ausrüstung der Leute zum Teil nicht genügt. Wir werden versuchen, in den nächsten Jahren die Bezirke mit Photoapparaten, Blinklichtern, technischem Material zur zeichnerischen Wiedergabe von Unfallsituationen usw. auszurüsten. Es genügt aber auch hier nicht, für Fr. 10 000.— bis Fr. 15 000.— Photoapparate zu kaufen und diese in die Bezirke zu verteilen; denn eine schlecht, aus falscher Perspektive aufgenommene Unfall-Photographie kann beim Richter ein falsches Bild des Vorfalles erwecken und Folgen haben, die sich für die eine Partei unter Umständen schlimm auswirken. Selbst eine einfache Skizze ermöglicht oft eine bessere Beurteilung des Falles, als eine schlechte Photographie. Darum müssen die Leute, die das Material erhalten, gut ausgebildet werden. — Die Wünsche, die Herr Grossrat Parietti anbringt, sind aber durchaus berechtigt.

Ich komme hier beiläufig auf eine Anfrage von Herrn Grossrat Staub zurück, der auch beanstandete, es gehe manchmal zu lange, bis der Erkennungsdienst — er hat weniger den strassenpolizeilichen als vielmehr den kriminalpolizeilichen gemeint — an Ort und Stelle sei. Aber wir haben im Kanton Bern grosse Distanzen zurückzulegen. Wohl ist der Erkennungsdienst motorisiert, aber namentlich an Sonntagen, bei verstopften Strassen, braucht auch der Erkennungsdienst relativ viel Zeit, um an den Unfall- oder Tatort zu gelangen. Wir haben schon wiederholt den Gedanken erwogen, ob uns nicht ein Helikopter sehr gute Dienste leisten würde. Diese Maschine könnte man zu vielen Zwecken einsetzen, so für rasche Transporte des Erkennungsdienstes und seiner Apparate, für den Transport von Mannschaften, für Grossfahndungen, aber auch, last but not least, zum Abtransport von verunfallten Personen. Das wird weiter geprüft.

Ich nehme das Postulat Parietti namens des Regierungsrates entgegen. Wir werden versuchen, in nächster Zeit die Polizei zur Aufnahme von Strassenverkehrsunfällen besser auszurüsten als es bis heute der Fall ist.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Rupp und Mitunterzeichner betreffend Bekämpfung des Strassenlärms

(Siehe Seite 508 hievor)

Rupp. Es ist heute verschiedentlich über die Lärmbekämpfung gesprochen worden. Meine Interpellation bezieht sich nur auf die Bekämpfung des Strassenlärms. Der motorisierte Strassenver-

kehr ist vorab für den Tourismus im Berner Oberland von grosser wirtschaftlicher Bedeutung geworden. Die Reiselust ist gesteigert worden. Orte, die nicht an Eisenbahnlinien liegen, werden besser als früher frequentiert. Der Sonntags-Ausflugsverkehr bringt unseren Gaststätten zusätzliche Einnahmen. Das Berner Oberland ist gegenüber dem motorisierten Strassenverkehr keineswegs feindlich eingestellt, unterstützt es doch alle Bestrebungen des Ausbaues und der Verbesserung unserer Zufahrts- und Durchgangsstrassen. Bei dieser Gelegenheit danke ich dem Grossen Rat und der Regierung für den schönen Ausbau der rechtsufrigen Thunerseestrasse.

Neben den Vorteilen, sind uns aber aus dem Strassenverkehr auch Nachteile erwachsen. Der grösste besteht im zunehmenden Strassenlärm. Hotels und Pensionen, die direkt an der Strasse liegen, spüren das besonders stark. Die Pensionäre beklagen sich über die gestörte Nachtruhe, ziehen oft wegen dieses Nachteils rasch wieder weg. Das ist für diese Hotels, angesichts der kurzen Saison, sehr hart.

Unter dem Lärm leidet aber auch die Bevölkerung des ganzen Kantons. Ich habe als Transportunternehmer Lastwagen auf der Strasse und verkenne die Schwierigkeiten der Lärmbekämpfung keineswegs. Wir haben heute gehört, dass die Motorfahrzeuge auf Lärmstärke untersucht werden und dass viele nicht in Ordnung sind. Ich verkenne auch nicht die Schwierigkeiten der objektiven Lärmmessung. Trotzdem müssen wir, glaube ich, den Lärm bekämpfen. Der Anspruch der Menschheit auf die Nachtruhe geht allem andern vor, ganz besonders in unserer gehetzten Zeit. Anwohner belebter Strassen sind wahrhaft zu bedauern. Bei uns hat in einem Arzthaus eine gute Angestellte einzig wegen des Nachtlärms die Stelle gekündigt. Für alte und kranke Leute ist der Nachtlärm besonders schwer zu ertragen.

Nicht selten verursachen Motorradfahrer spät abends mutwillig oder aus Unbedachtsamkeit grossen Lärm. Diese sollte man unnachsichtig bestrafen.

Die Polizeidirektion bemüht sich, den Strassenlärm zu bekämpfen. Als erzieherische Massnahme hat sie auf vielen Strassen ein Plakat angebracht, auf dem ein von Lärm traktiertes Ohr abgebildet ist. Hoffentlich veranlasst das viele Fahrer, möglichst geräuschlos durch die Dörfer und Städte zu fahren. Mit Erziehungsbestrebungen wird man aber nicht alles erreichen, die menschlichen Schwächen werden immer wieder zum Durchbruch kommen. Die unbelehrbaren Fahrer können nur mit gesetzlichen Bestimmungen und deren scharfer Anwendung zur Vernunft gebracht werden. Man hört oft, wir hätten leider die gesetzlichen Grundlagen nicht. Wir haben sie aber wenigstens zum Teil. In der Verordnung zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeugverkehr, vom 15. März 1932, sind Vorschriften enthalten. Der Artikel 12 der eidgenössischen Verordnung lautet: «Der Motorwagen muss mit den Vorrichtungen versehen sein, die für seine Betriebssicherheit erforderlich sind. Notwendig sind: . . . k) eine wirksame Schalldämpfungsvorrichtung von dichtem Material, die nicht gegen den Boden gerichtet sein darf, . . .» Im Artikel 41 steht: «Bei der Bedienung des Motorfahrzeuges ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen; der Motor ist beim stehenden Fahrzeug abzustellen. Auch für die Ladung sind die zur Vermeidung des Lärms notwendigen Vorkehren zu treffen. Motorfahrzeuge, die infolge mangelhaften Zustandes, namentlich der Schalldämpfungsvorrichtung, störende Geräusche verursachen, sind aus dem Verkehr zurückzuziehen.»

Diese zwei Bestimmungen des Gesetzes würden es meines Erachtens schon heute erlauben, scharf gegen die Lärmmacher vorzugehen.

Ich hatte Gelegenheit, an einer Kontrolle auf Lärmverursachung, die durch eine Verkehrspatrouille an Motorrädern ausgeübt wurde, beizuwohnen. Ich glaube, dass diese Massnahme viel zur Lärmbekämpfung beitragen wird. Die Fahrzeughalter haben gegebenenfalls den Auspufftopf innert vorgeschriebener Frist so einzurichten, dass die Lärmgrenze nicht überschritten wird.

Vor allem aber sollten die Konstrukteure von Motorrädern willens sein, die Auspufftöpfe so zu erstellen, dass der Lärm, den sie erzeugen, für die Mitmenschen erträglich ist.

Erfahrungsgemäss würde ein langsameres Fahren durch die Ortschaften viel zur Lärmverringerung beitragen. Das kann aber nur durch gesetzliche Vorschriften erreicht werden. Heute besteht so etwas im Motorfahrzeuggesetz, aber die betreffenden Bestimmungen sind veraltet und können nicht ernst genommen werden, weil heute die Motorfahrzeuge so beschaffen sind, dass die Einhaltung der gesetzlichen Höchstgeschwindigkeiten lächerlich wirken würde. Ich hoffe, dass das neue Motorfahrzeuggesetz Vorschriften über die Beschränkung der Geschwindigkeiten beim Durchfahren von Ortschaften enthalten werde. Nur so wird Ordnung erreicht werden können. Ich weiss, dass nachher vermehrte Kontrolltätigkeit nötig und der eine oder andere verärgert sein wird. Aber ich glaube, solche Vorschriften werden diejenigen nicht treffen, die schon jetzt auf die andern Leute Rücksicht nehmen.

Die oberländischen Kurorte würden es begrüssen, wenn sie eine Tafel beim Ortseingang aufstellen dürften, die auf das Dorf als Kurort hinweist, womit gesagt wäre, dass Rücksichtnahme auf die Kurgäste erwartet wird, und dass das auch für das ganze Dorf von wirtschaftlicher Bedeutung ist. Ich verspreche mir zwar daraus nicht einen vollen Erfolg. Wenn zu viele Tafeln vorhanden sind, werden sie nicht genügend beachtet.

Eine weitere Massnahme wäre das Vorfahrverbot in den Ortschaften und die Bestrafung derer, die mutwillig Lärm verursachen.

In meiner Interpellation lade ich den Regierungsrat ein, über die bisher getroffenen Massnahmen zu berichten und uns mitzuteilen, was er in der Zukunft vorzukehren gedenkt. Ich wäre dem Regierungsrat dankbar, wenn er zusichern würde, dass er sein Möglichstes tun werde, um in den Ortschaften dem Gebot eines geordneten Strassenverkehrs Nachachtung zu verschaffen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Problem, das Herr Grossrat Rupp hier aufgeworfen hat, ist unbestritten. Der Lärm ist eine Quelle des ständigen Aergers für die Bevölkerung und der ständigen Sorge für die Be-

hörden. Das Problem ist besonders akut geworden durch die ständige Zunahme des Gesamtlärms. Dieser ist auf die Zunahme der Zahl der Lärmquellen zurückzuführen. Die Zahl der Motorfahrzeuge steigt ständig an. Gewisse technische Entwicklungen der Fahrzeuge haben zur Lärmvermehrung beigetragen. Aber auch andere Lärmquellen sind neu entstanden; es wurden z. B. die Baumaschinen erwähnt.

Wenn man an das Problem der Lärmbekämpfung heran treten will, darf man nicht ausseracht lassen, dass der Lärm auf den einzelnen Menschen unterschiedlich wirkt. Nicht jeder ist gleich stark lärmempfindlich. Ausserdem kann der gleiche Lärm durch die gleiche Person je nach Tageszeit, Ermüdungszustand unterschiedlich empfunden werden. Das Problem hat auch eine technische Seite. Der Ton besteht nicht nur aus der Lautstärke, sondern auch aus der Tonfrequenz. In sehr vielen Fällen ist es aber nicht die Lautstärke, sondern die Tonfrequenz (Sirenenton), die besonders lästig wirkt, wobei der Gesamtlärm, der von einem Fahrzeug erzeugt wird, sich innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenze bewegt.

Indem wir das Vorhandensein des Problems bejahen, ist praktisch noch nichts gewonnen. Wir müssen gewisse Massnahmen treffen. Ich sehe auf vier verschiedenen Ebenen die Möglichkeit, dies zu tun. Erstens auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Gerichtspraxis, zweitens auf administrativer Ebene, drittens auf technischem Gebiet und viertens auf dem erzieherischen Gebiet.

Zu den gesetzgeberischen Massnahmen: Der Interpellant hat auf die gesetzlichen Grundlagen hingewiesen, die uns die Möglichkeit gäben, ein lärmendes Fahrzeug aus dem Verkehr herauszunehmen, resp. dessen Halter zu verpflichten, beim Betrieb keinen übermässigen Lärm zu verursachen. — Die Schwierigkeit besteht aber darin, zu definieren, was übermässiger Lärm ist. Hierüber besteht, was Motorfahrzeuge anbelangt, ein Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, das für jede Fahrzeugkategorie die höchstzulässige Lärmgrenze festlegt. Ein Motorrad z. B. darf bis zu 80 Phon Lautstärke erzeugen, ein Lastwagen mit Druckluftbremse bis zu 90 Phon. Diese Lärmgrenzen sind meines Erachtens zu hoch. Sie sollten im Zuge des Erlasses der Ausführungsvorschriften zum neuen Strassenverkehrsgesetz ganz erheblich heruntergesetzt werden. Ich werde noch sagen, warum.

Der Interpellant hat auf das Vorfahrverbot hingewiesen. Das ist eine rein verkehrstechnische Angelegenheit. Ich glaube nicht, dass man mit dem Vorfahrverbot allein sehr viel erreichen würde, namentlich nicht zur Nachtzeit, wenn die Strasse in der Regel frei ist, also das Verbot des Vorfahrens wirkungslos wird.

Zur generellen Geschwindigkeitsbeschränkung mag man positiv oder negativ eingestellt sein, jedenfalls ist von ihr eine lärmdämpfende Wirkung in den Ortschaften zu erwarten.

Die Gerichtspraxis: Wir sind der Meinung, dass unsere Gerichte die Leute, die mutwillig und leichtfertig Lärm verursachen, härter am Wickel fassen sollten als bisher, namentlich wenn es sich um die allgemeine Störung der Nachtruhe oder um die Verletzung des Sonntagsruhegesetzes handelt — um nur diese beiden Möglichkeiten zu nennen. Ich meine also in den Fällen, in denen sich die polizeiliche Anzeige nicht auf die Ueberschreitung des zulässigen Lärms stützt, sondern auf allgemeine Rechtsgrundlagen. Wir werden versuchen, den Herrn Generalprokurator zu bewegen, gewisse Weisungen zu erteilen, wie in Zukunft mutwillige und leichtfertige Lärmverursacher von den Gerichten angefasst werden sollen.

Auf administrativem Gebiet hat das Strassenverkehrsamt die Möglichkeit, übermässig Lärm erzeugende Fahrzeuge aus dem Verkehr zu nehmen. Das geschieht durch Entzug des Fahrzeugausweises. Die Schwierigkeit besteht auch hier darin, festzustellen, was übermässiger Lärm ist. Wohl bestanden die erwähnten Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, aber man kannte keine technisch einwandfreien Lärmmessungsmethoden, die jede Willkür in der Behandlung der Motorfahrzeughalter ausgeschlossen hätten. Wir wollen froh sein, dass es gelungen ist, zusammen mit der ETH, nun Messmethoden festzulegen, die als zuverlässig gelten können. Es stehen heute Messinstrumente zur Verfügung, die immer wieder geeicht werden können, so dass man einwandfrei abgrenzen kann, welche Fahrzeuge zu viel Lärm erzeugen. — Sie haben der Presse entnehmen können, dass der Kanton Bern als erster zur systematischen Kontrolle der Motorräder geschritten ist. Die Experten begeben sich mit den Lärmmessungsapparaten auf eine günstige Stelle und eine motorisierte Polizeipatrouille hält die Motorräder auf der Strasse an und schickt sie in die Lärmkontrolle. Diese geht sehr rasch vor sich, so dass die Fahrer wenig Zeit verlieren. Die Lärmkontrolle an Motorrädern hat nun die betrübliche Feststellung gezeitigt, dass nur ca. 10 % aller im Betrieb stehenden Motorräder, innerhalb der zulässigen Lärmgrenze funktionieren, also ca. 90 % zu beanstanden sind. Diese werden zu Nachkontrollen aufgeboten. Schon allein die Tatsache, dass wir diese Kontrollen durchführen, zeitigt einige günstige Auswirkungen. Wir hoffen, dass sich das Verhältnis von 1 : 9 bald umkehren werde.

Drittens die Technik: Man sollte auf die Konstrukteure gewisser Motorfahrzeuge einwirken können. Junge Fahrer glauben leider oft zu Unrecht, ein Motorrad, das wenig Lärm erzeuge, hätte keine Beschleunigung, keine «Rasse». Diese kaufen dann mit Vorliebe südliche Produkte, die sich besonders durch Lärm auszeichnen. Man sollte einen Druck auf die Konstrukteure ausüben. Hier wirkt sich aber die Tendenz des Ausweichens in die niedrigen Steuerkategorien ungünstig aus. Die Konstrukteure schaffen Typen mit kleinem Hubraum und grosser Tourenzahl. Diese Maschinen weisen eine hohe Tonfrequenz auf und wirken auf die Nerven der Mitmenschen besonders unangenehm, obwohl sie innerhalb der zulässigen Phongrenze sind. Darum ist es wichtig, dass die Phongrenzen von bundeswegen herabgesetzt werden. Dann hätte die Typenprüfungskommission die Möglichkeit, an die Schalldämpfungseinrichtungen und andere technische Ausstattungen von Motorfahrzeugen strengere Anforderungen zu stellen, was viel dazu beitragen würde, den Lärm herabzusetzen. Das scheint die einzige Möglichkeit zu sein; die direkte Einwirkung auf die Konstrukteure ist

kaum möglich, weil mehr als 90 % der Produkte nicht in der Schweiz hergestellt werden.

Auf dem vierten Gebiet, dem erzieherischen, kann viel vorgekehrt werden. Wir müssen versuchen, den Strassenbenützern beizubringen, dass die Verursachung von übermässigem Lärm auf der Strasse ebenso unanständig ist wie irgend ein anderes unanständiges Benehmen. Man hat im Kanton Waadt eine campagne contre le bruit durchgeführt. Die Kommentare zu dieser Massnahme lauten sehr unterschiedlich; die einen glauben, es habe etwas genützt, die andern stellen pessimistisch fest, es sei alles beim Alten geblieben. Ich glaube die zweiten haben eher Recht. Es verhält sich da genau gleich, wie mit der Verkehrserziehung. Man darf nicht glauben, dass man mit einer Kampagne von 14 Tagen gegen den Lärm etwas erreiche, sondern hier nützt wie bei jeder Erziehung nur die ständige Wiederholung.

Wir werden auf Grund des neuen Organisationsdekretes der Polizeidirektion nächstens die Verkehrskommission ins Leben rufen. Sie wird in zwei Unterkommissionen eingeteilt werden. Die eine wird sich besonders mit Verkehrserziehungsfragen, die andere mit technischen Fragen zu befassen haben. Die wichtigste Aufgabe der technischen Unterkommission wird die Lärmbekämpfung sein.

Wie ich schon ausführte, stehen wir in Verbindung mit der Liga zur Lärmbekämpfung und haben uns bereit erklärt, deren Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen, uns wenn möglich sogar aktiv an den Aktionen zu beteiligen, die von dieser privaten Seite aus kommen könnten.

Mit der Verschärfung der Bundesvorschriften — diese erstreben wir namentlich im Moment, da das neue Strassenverkehrsgesetz geschaffen wird — mit der Verschärfung der Polizeikontrolle und der Gerichtspraxis, namentlich mit einer intensiven Kontrolle der Fahrzeuge direkt ab der Strasse und besonders auch mit erzieherischen Massnahmen wird etwelche Besserung zu erreichen sein. Das Problem ist brennend. Wir erkennen seine ganze Schwere. Ich kann dem Rat versichern, dass wir in Zukunft alles vorkehren werden, was in unserer Macht steht, um in bezug auf den Lärm zum mindesten tragbare und ertragbare Zustände herbeizuführen.

Rupp. Ich danke dem Regierungspräsidenten für die präzisen Ausführungen und erkläre mich von der Antwort voll befriedigt.

Schluss der Sitzung um 17.15 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Sechste Sitzung

Dienstag, den 11. September 1956, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Aebi, Althaus, Baumgartner (Biel), Bickel, Bienz, Châtelain, König (Biel), Nahrath, Rieder, Rihs, Schärer (Bern), Scherler, Schlappach (Tavannes).

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Staub betreffend Verweigerung der Einreise- und Arbeitsbewilligung an kriminelle und vorbestrafte Fremdarbeiter

(Siehe Seiten 508/509 hievor)

Staub. Mit dieser Interpellation, die ich in der letzten Session eingereicht habe, nahm ich Bezug auf die Grossbrände in unserer Gemeinde. Zum besseren Verständnis möchte ich kurz auf die Vorgeschichte eintreten. Ich nehme aber an, dass das Problem der kriminellen Fremdarbeiter nicht nur regionale Bedeutung hat, sondern von grundsätzlicher Bedeutung für unsern Kanton sein wird. Wir hatten am 9. und 13. März dieses Jahres zwei Grossbrände, die in der Schweizer Presse allgemein diskutiert wurden. Ich möchte nicht auf die näheren Umstände eintreten, sondern lediglich darauf hinweisen, dass es notwendig war, ein umfangreiches Polizeiaufgebot in unserer Gegend zu stationieren, sozusagen das ganze Polizeikorps, soweit es zur Verfügung stand, d. h. soweit man es auf anderen Posten entbehren konnte, um dafür zu sorgen, dass diesen pyromanischen Brandstiftungen ein Ende gesetzt werde. Auch die Polizeikorps von Baselland und Solothurn haben sich auf Pikett stellen müssen. Hauptsächlich unsere Gemeinde hat sich gleichsam durch eine Bürgerwehr während zwei Wochen oder noch mehr vorsehen müssen. Abgesehen davon, dass solche Brände gewaltigen materiellen Schaden anrichten, Schaden für Leib und Leben, ist es auch für den Kanton und die betreffenden Gemeinden eine grosse finanzielle Auslage. Die umfangreiche Fahndung, die sich auf das ganze Gebiet unseres Kantons, besonders auf unsere Gegend erstreckte, führte beim dritten Brand in der Nachbarschaft in Baselland zum Resultat, dass ein kurz vorher eingereister deutscher Fremdarbeiter in Frage kam. Das ist heute nicht bestritten; es liegt diesbezüglich auch ein Geständnis des Brandstifters vor. Ich möchte bei dieser

Gelegenheit die Anstrengungen des bernischen Polizeidirektors bestens verdanken. Man konnte wirklich in allen Teilen konstatieren, dass sich die Kantonspolizisten, die Offiziere sowie besonders Herr Regierungspräsident Dr. Bauder voll eingesetzt und für die Bedürfnisse unserer Bevölkerung volles Verständnis bewiesen haben.

Der Brandstifter ist nach dem Pass, den er auf unserer Gemeindekanzlei deponiert hat, am 15. Februar 1956 eingereist. Die Grossbrände entstanden nicht einmal einen Monat nach seiner Ankunft, wie gesagt, am 9. und am 13. März. Es ging also nicht einen Monat, bis der betreffende deutsche Fremdarbeiter seine verbrecherische Tätigkeit aufnahm.

Was uns Bedenken verursacht und auch der Grund der Einreichung dieser Interpellation ist, bildet der Umstand, dass der Fremdarbeiter schon vorher in Deutschland wegen Brandstiftung, und zwar nicht wegen fahrlässiger, sondern wegen vorsätzlicher Brandstiftung straffällig geworden war. Sozusagen kaum aus dem Zuchthaus entlassen, hat er sich, wie schon vorher, in gleicher Weise hier betätigt. Da stellt sich die Frage: Wie kann man sich vor solchen Elementen, die ungeheuren Schaden anrichten können, wie das im vorliegenden Fall geschehen ist, einigermassen schützen? Ich weiss, dass es sich um ein sehr komplexes Problem handelt. Wir wollen natürlich nicht übersehen, dass die Fremdarbeiter für unsere Landwirtschaft, für das Gastgewerbe, für das übrige Gewerbe und für die Industrie notwendig sind. Wir wollen das nicht in Abrede stellen. Wir wollen auch anerkennen, dass man generell, abgesehen von dem hier vorliegenden Fall, mit den Fremdarbeitern recht gute Erfahrungen gemacht hat. Man hat selbstverständlich etwa die üblichen Anstände, aber sie sind nicht von solcher Bedeutung, dass es sich rechtfertigen würde, jeden Fremdarbeiter gewissermassen irgendwie unter die Lupe zu nehmen. Soweit dürfen wir nicht gehen. Ueber die Notwendigkeit der Fremdarbeiter sind wir uns heute vollständig im klaren. Auch darüber brauchen wir uns nicht zu verbreiten, denn man kann die Konjunktur, das Arbeitsvolumen nur mit Fremdarbeitern ausschöpfen, die ihre Tätigkeit hier ausüben. Man kann auch von der Polizeidirektion nicht verlangen, dass sie den Fall hätte voraussehen können. Man kann auch nicht sagen, dass die Fremdenkontrolle oder die Abteilung Fremdenpolizei ihre Pflicht verfehlt hätten. Wir haben persönlich mit der Abteilung für Fremdenkontrolle immer ein gutes Einvernehmen gehabt. Man ist speditiv bedient worden; man hat auf Anfragen sofort die entsprechende Auskunft erhalten. Es geht jedoch um das Problem, ob man nicht der Einreise solcher Krimineller in irgendeiner Form steuern kann, denn der Fall, wie er bei uns vorgekommen ist, kann sich an andern Orten wiederholen. Da sollte es möglich sein, gewisse Vorkehren zu treffen. Ich bin mir bewusst, dass eine generelle Kontrolle schwierig ist. Wir haben keine Visapflicht und ich möchte ihr auch nicht das Wort reden; ich möchte keine vermehrten Schranken zwischen den Staaten aufführen. Wir haben von Visapflicht und andern Dingen während des Krieges genug gehabt. Man ist froh, wenn solche Formalitäten abgebaut werden. Aber trotzdem sollte in irgendeiner Form eine Kontrolle bei der Anmeldung der fremden Arbeitskräfte erwogen werden. Wie das geschehen soll, darüber kann ich mich nicht aussprechen. Ich möchte der Polizeidirektion und der Abteilung für Fremdenkontrolle keine Weisungen geben, wie man sich diesbezüglich zu verhalten hat. Aber es ist sicher am Platze, dass nicht einfach eine schrankenlose Einreise stattfinden kann, sondern dass man dieser Sache eine gewisse Aufmerksamkeit schenkt.

Ich habe mich erkundigt, wie dieser Fremdarbeiter in die Schweiz kam. Da war ein Wirt, der in einer deutschen Zeitung für Landarbeiter inserierte. Er bekam ungefähr 20 Adressen. Diese wurden sukzessive an Interessenten abgegeben, wobei jeder Interessent Fr. 5.— für die Spesen zu bezahlen hatte. Auf diese Weise schlüpfte der in Frage stehende Fremdarbeiter gewissermassen hinein. Ich persönlich nehme an, dass ihm der Boden in Deutschland zu heiss wurde, und dass er an einem andern Ort, wo man ihn nicht kennt, freier leben konnte. Wenn man weiss, dass in der Bundesrepublik Deutschland das Problem der Halbwüchsigen in der Presse diskutiert wird, kann man sich denken, dass nicht immer die Leute in die Schweiz hereinkommen, die man gerne haben wollte. Ich möchte aber nicht einer rigorosen Verschärfung der Einreise das Wort reden. Das wäre wirklich nicht am Platze, denn die anständigen und seriösen Leute, seien es Italiener, Oesterreicher oder Deutsche, machen den überwiegenden Grossteil aus. Trotzdem ist der vorgekommene Fall ein Signal; er ist in einem gewissen Sinne alarmierend. Ich möchte daher den Herrn Regierungspräsidenten anfragen, welche Möglichkeiten er kennt, um in Zusammenarbeit vielleicht der Gemeinden mit der Fremdenkontrolle die Sache etwas zu weiten und ihr vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist sicher nicht wünschenswert, dass sich solche Elemente unter die guten mischen können, auch wenn es sich unter 100 oder 1000 Fällen nur um einen einzigen handelt. Ich möchte auch nicht, dass man wegen jeder Vorstrafe aus einer Mücke einen Elefanten macht. Wir wollen nicht wegen Kleinigkeiten, die einmal passiert sind, wegen Uebertreten von Verkehrsvorschriften oder Uebersitzen im Wirtshaus eine grosse Sache machen. Aber die schwerwiegenden Verbrechen, wie sie nun vorgekommen sind, haben bei unserer Bevölkerung Anlass zu Diskussionen gegeben, weil man sehen musste, dass einer direkt von seiner Strafverbüssung in ein anderes Land geht und sich weiter in gleicher Weise verbrecherisch betätigt. Auch im Namen der betroffenen Bevölkerung, die unter diesen Brandfällen sehr stark gelitten hat und einen bedeutenden Einsatz leisten musste, möchte ich die Polizeidirektion bitten, dem ganzen Problem die grösste Aufmerksamkeit zu schenken, immer unter Wahrung des Standes der Fremdarbeiter. Es darf keine Diskriminierung vorkommen; es dürfen keine Einzelfälle ausgeschlachtet werden; aber es muss doch ein gewisser Masstab angelegt werden, um tatsächlich unliebsame Elemente von unserem Lande fernzuhalten.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Grossbrände, die dieses Frühjahr in Duggingen, Aesch (Baselland) usw. gelegt

worden sind, haben der Fahndungspolizei ausserordentlich viel zu schaffen gemacht. Es brauchte eine gewaltige Arbeit, bis der Verbrecher dingfest gemacht wurde. Der Betreffende ist momentan in der Waldau, und es stellt sich unter Umständen heraus, dass er nicht einmal zur Rechenschaft gezogen werden kann, weil offenbar gewisse Voraussetzungen dazu fehlen, weil die volle Zurechnungsfähigkeit mangelt. Diese Frage ist aber noch nicht entschieden.

Ich bin mit dem Herrn Interpellanten absolut der Meinung, dass es sich um ausserordentlich bedauerliche Vorfälle handelt. Der Regierungsrat und die Polizeidirektion sind die ersten, die solche Vorkommnisse bedauern. Ich möchte hier auch die Gelegenheit wahrnehmen, der betroffenen Bevölkerung unser Mitempfinden auszusprechen.

Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges erwartete man allgemein eine Wirtschaftskrise. Gottlob ist anstelle dieser Wirtschaftskrise auf allen Betätigungsgebieten ein grosser wirtschaftlicher Aufschwung eingetreten. Das führte dazu, dass die in der Schweiz verfügbaren Arbeitskräfte nirgends mehr ausreichten und es daher im Interesse der Aufrechterhaltung der schweizerischen Volkswirtschaft notwendig wurde, eine immer grössere Zahl von Fremdarbeitern in unser Land hereinzulassen. Es dürfte den Grossen Rat interessieren, dass in der Zeit von 1946 bis 1956 von der kantonalen Fremdenkontrolle in Bern 160 000 Ausländern und Ausländerinnen Einreise- und Arbeitsbewilligungen erteilt wurden. Beim grössten Teil dieser Leute handelt es sich um Saisonarbeiter und -arbeiterinnen, die unser Land nach einiger Zeit wieder verlassen. Das ergibt ständig eine grosse Rotation, die uns absolut erwünscht ist, damit der Aufenthalt der ausländischen Arbeitskräfte immer wieder unterbrochen wird und, von uns aus gesehen, keine Gefahr besteht, dass die Leute nach und nach in grosser Zahl in die Aufenthaltsbewilligung «hineinrutschen».

Gemäss Ziff. 26 der Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 9. Dezember 1933 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern, das heute noch in Kraft ist, unterbleibt in der Regel die Beschaffung eines Strafregisterauszuges bei den Saisonarbeitern und Angestellten, sofern nicht Vorstrafen zu vermuten sind. Darunter hat man in der Regel auch die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte subsummiert. Ich habe vorhin die Zahl von 160 000 genannt, um zu zeigen, dass unter so vielen nur ein Unwürdiger war, der uns grossen Schaden zugefügt hat. Ich bin aber mit dem Herrn Interpellanten einverstanden: Gemessen an der Schwere der Delikte, die er begangen hat, ist auch dieser eine unter 160 000 schon zuviel.

Ich möchte noch feststellen, dass vom 1. Januar bis 31. Juli dieses Jahres folgende Einreise- und Arbeitsbewilligungen im Kanton Bern ausgestellt wurden: Für das Baugewerbe 8589, für die Landwirtschaft 5275, für das Hotel- und Gastgewerbe 3944, für alle übrigen Berufe 3503, total 21 311. Dazu kommen die direkt behandelten Bewilligungen der Städte Bern, Biel und Thun. Ihre Zahl beträgt 3760, so dass das Total 25 071 ausmacht. Alle diese Leute noch auf Herz und Nieren, auf die Sauberkeit ihres Strafregisters zu überprüfen, würde zu einer gewaltigen Mehrarbeit führen, die bei der heutigen Organisation der Fremdenkontrolle gar nicht zu bewerkstelligen wäre.

Wir haben von der italienischen Botschaft die Zusicherung, dass kein Italiener, der als Saisonarbeiter ausreisen will einen Pass erhält, wenn er im Strafregister verzeichnet ist. Wir haben feststellen können, dass diese Zusicherung der italienischen Botschaft bis zum heutigen Tage eingehalten wurde. Wenn italienische Arbeitskräfte in der Schweiz irgendwie wegen einer Bagatelle straffällig wurden, und man einen Strafregisterauszug aus Italien verlangte, konnte man immer feststellen, dass dieser blank war. Wir haben also keine besondere Veranlassung, von Italien Strafregisterauszüge zu verlangen. Das würde man auch als Misstrauensvotum unsererseits gegen eine Versicherung, die uns von der Botschaft gegeben wurde, ansehen. Es bleiben effektiv noch Deutschland und Oesterreich offen. Diese beiden Staaten geben Strafregisterauszüge nicht an Private, sondern nur an Amtsstellen ab. Wir müssten also für jeden Deutschen und jede Deutsche sowie für jeden Oesterreicher und jede Oesterreicherin, die in die Schweiz kommen, von der kantonalen Fremdenkontrolle aus einen Strafregisterauszug verlangen. Das ist aber ohne grosse Verzögerung der Einreise nicht möglich. In den meisten Fällen jedoch pressiert es, namentlich wenn es sich um Saisonpersonal handelt. Es nützt nichts, wenn beispielsweise ein Kellner erst im Herbst ins Berner Oberland kommen könnte. Auch für die Landwirtschaft ist eine Hilfe erst im September auch zu spät. Deshalb werden wir nach wie vor mehr oder weniger gezwungen sein, den Leuten einfach eine provisorische Bewilligung zu erteilen und nachträglich dafür zu sorgen, dass der erforderliche Strafregisterauszug beigebracht wird. Das ist natürlich nur noch eine halbe Garantie. Immerhin werden wir die Kontrolle nach dieser Richtung verschärfen. Das bedingt aber zum grossen Teil eine Neuorganisation der Fremdenkontrolle. Der Moment wird bald gekommen sein, da der sehr verdiente Notar Adamina altershalber den Rücktritt genommen hat und durch einen jungen Mann ersetzt werden konnte, der in diesen fremdenpolizeilichen Angelegenheiten absolut im Bild ist. Er kommt aus der Bundesverwaltung zu uns. Sie lassen ihn in der Bundesverwaltung nicht gerne ziehen, was ein gutes Zeichen für ihn ist. Ich möchte also in Aussicht stellen, dass man die Fremdenkontrolle reorganisieren wird. Dazu wird es natürlich etwas mehr Raum brauchen. Ich hoffe aber auf eine offene Hand des Grossen Rates, wenn es um das Umbauprojekt Kramgasse geht. Alles hängt an diesem Umbauprojekt. Wenn dieses durchgeführt ist, werden wir die Kontrolle in der Richtung der Vorstrafen von Fremdarbeitern tunlichst verbessern, denn ich wiederhole: Wenn auf 160 000 nur einer solche Verbrechen begeht, ist das schon zuviel.

Staub. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht in Köniz

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Grossrat Witschi. Ihm antwortet Kirchendirektor Buri (siehe Seiten 637 und 638 hienach). Der

Beschluss:

lautet wie folgt:

Gestützt auf ein Begehren des evangelisch-reformierten Kirchgemeinderates Köniz beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der fünften Pfarrstelle (Pfarrkreis Liebefeld) der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von Fr. 80 000.— auszurichten.

2. Die Ausgabe ist dem Konto 2701 654 zu belasten, das für das Jahr 1956 um den Betrag von Fr. 50 000.— überschritten werden darf.

3. Der zwischen der Kirchendirektion und der Kirchgemeinde Köniz abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Verwaltungsbericht der Kirchendirektion für 1955

Grädel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kirchendirektion wurde von Kollege Reinhardt und dem Sprechenden besucht. Wenn auch die Kirchendirektion die kleinste Verwaltung ist, sind unsere drei Landeskirchen, die reformierte, die katholische und die christkatholische, doch das stärkste Fundament des Staates, und ich stelle besonders fest, dass das Verhältnis zwischen diesen drei Landeskirchen und der Kirchendirektion ein sehr gutes ist.

Als besondere Merkmale des vergangenen Berichtsjahres ist folgendes festzuhalten. Die Büros der Verwaltung wurden von der Gerechtigkeitsgasse 80 nach dem ehemaligen Pfarrhaus an der Herrengasse 5 verlegt. Die Arbeiten der Direktion werden ausser vom Regierungsrat, von einem Sekretär und einer Bürohilfe erledigt. Einem Grossratsbeschluss vom Februar 1956 nachlebend, amtet dieser Sekretär noch als juristischer Beamter in der Landwirtschaftsdirektion und ist zugleich zweiter Sekretär dieser Direktion.

In der Zahl der Kirchgemeinden ist im Berichtsjahr keine Aenderung eingetreten. Wir haben 210 reformierte Gemeinden, 91 katholische und 4 christkatholische. In den Besetzungen der Pfarrstellen hat man die gleichen Erscheinungen wie bei den Lehrkräften; es besteht ein grosser Nachholbedarf. Auch stehen mehrere Pensionierungen älterer Pfarrherren bevor. Kürzlich hatten wir drei Ausschreibungen für Pfarrstellen; es ging aber keine einzige Anmeldung ein. Erwähnenswert ist die Tatsache, dass erstmals eine Theologin in den bernischen Kirchendienst aufgenommen wurde, wie es auch in der neuen Kirchenordnung vorgesehen ist.

Die bernischen Landeskirchen verfügen am 1. Januar 1956 über folgende Pfarrstellen: reformierte 287, katholische 91, christkatholische 4. Bezirkshelfer gab es 8. Hilfsgeistliche: reformierte 38, katholische 29, christkatholische 1.

Kollege Reinhardt und ich hatten Gelegenheit, verschiedene Pfarrwohnungen zu besuchen. Wir konnten konstatieren, dass einerseits viel renoviert wurde, anderseits aber noch ein grosses Renovationsbedürfnis besteht. Auch hier muss sich die Kirchendirektion nach den verfügbaren Krediten richten, eines nach dem andern machen und vielleicht auch nach den Weisungen der eidgenössischen Behörden nicht gerade in der Hochkonjunktur alles ausführen.

Im Besoldungswesen wurde mit dem Synodalrat betreffend Revision des Art. 54 weiter verhandelt; diese Verhandlungen haben leider bis heute noch nicht zu Ende geführt werden können. Im weitern hat sich das im Jahre 1945 vom Bernervolk angenommene Kirchengesetz gut bewährt.

Abschliessend möchte ich im Namen der Staatswirtschaftskommission Genehmigung des Berichtes beantragen, verbunden mit dem Dank an den Herrn Kirchendirektor für sein verständnisvolles Wirken im Dienste der bernischen Landeskirchen, das viel zum guten Verhältnis im Kirchenwesen beigetragen hat, sowie an seine Mitarbeiter.

Witschi. Sie haben soeben den Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht in der Kirchgemeinde Köniz genehmigt. Ich möchte einige allgemeine Bemerkungen dazu machen, und zwar im Auftrage des Kirchgemeinderates von Köniz. Die betreffende Pfarrwohnung ist bisher mit einer Wohnungsentschädigung von Fr. 3060.— vergütet worden. Die Kirchgemeinde hat das Pfarrhaus für Fr. 170 000.— gekauft. Sie ging dabei von der Meinung aus, wie sie in der kantonalen Synode verbreitet ist, der Staat zahle die Fr. 170 000.— zurück. Es war eine etwas optimistische Hoffnung, die verbreitet wurde, denn die Ablösungen haben meines Wissens bis jetzt noch nie die Summe von Fr. 60 000.— überschritten. Vielleicht irre ich mich, aber im vorliegenden Fall sollen Fr. 80 000.— bezahlt werden. Man hätte also in der Könizer Gemeinde Grund, zu frohlocken und zufrieden zu sein. Der Kirchgemeinderat und die Kirchgemeindeversammlung von Köniz sind indessen nur wehen Herzens mit der Staatswirtschaftskommission und der Regierung einverstanden, nehmen jedoch den Vorschlag an, aber ohne Enthusiasmus.

Unsere Kirchgemeinde kam infolge der Verhältnisse dazu, verschiedene Pfarrhäuser zu bauen, eines in Niederscherli, zwei in Wabern, eines in Oberwangen; in Liebefeld wurde ein Pfarrhaus gekauft und wegen eines zweiten sind wir bereits in Unterhandlungen. Eine Pfarrei um die andere wird verlangt. Der Synodalrat verlangt, bevor er den Antrag an die Regierung weiterleitet, überall Auskunft, ob man den Pfarrer unterbringen könne. Dann muss man ein Einfamilienhaus kaufen; mieten kann man sie nicht. Wenn man kein Einfami-

lienhaus kaufen kann, muss man bauen. So kommt man in ein Missverhältnis zwischen Aufwand und Vergütung des Staates. Ich möchte ein Wort zitieren, das in diesem Zusammenhang einmal gefallen ist: «Hoffnungslos weicht der Mensch der Götterstärke.» Ich will mich aber über diesen Punkt nicht weiter auslassen; befriedigend ist er nicht. Wir haben nämlich eine neue Pfarrei beim Synodalrat im Feuer, ein neues Pfarrhaus, bei dem wir wiederum mit der Ablösung kommen werden; ein anderes soll nächstes Jahr gebaut werden. Wir haben die Hoffnung, ein anderes Mal einen höheren Ablösungsbeitrag zu erhalten.

Aehnlich ist es mit dem Unterhalt der Pfarrhäuser, die dem Staat gehören. Man hat vernommen, dass in der kantonalen Synode sehr unfreundliche Töne zu hören waren. Ich möchte aus dem Protokoll zitieren: «Die Frage der Einrichtung von Zentralheizungen in den Staatspfarrhäusern ist eine arge Angelegenheit. Der Votant anerkennt, dass die Kirchendirektion alles tut, was sie kann, dass ihr aber die Hände gebunden sind seitens der Bau- und Finanzdirektion. (Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass man in den Pfarrhäusern Zentralheizungen verweigert, während man sie in staatlichen Schweineställen einrichtet.) Gross ist die Empörung über die Art und Weise, wie die Pfarrer auf dem kantonalen Hochbauamt behandelt werden.» Ich möchte die Zitate nicht im ganzen Wortlaut bringen. Es ist die Rede von einer Behandlung, die des Pfarrers unwürdig sei. Es heisst, die Synode spreche den dringenden Wunsch aus, dass der Staat seine gesetzliche Pflicht zum Unterhalt der ihm gehörenden Pfarrhäuser erfülle, ohne dass die Kirchgemeinde zu einem Beitrag angehalten werde. Der Staat weiss, dass der Unterhalt der Pfarrhäuser im Lande herum vielfach rückständig ist. Renovationen sind dringend notwendig; wenn aber ein solches Renovationsprogramm kommt, wird der Kirchgemeinde regelmässig zugemutet, dass sie einen Teil der Kosten bezahle. Darin liegt aber ein Widerspruch. Der Staat ist Eigentümer der Gebäude; ein anderer aber soll Beiträge zahlen, um sie instandzustellen. Dieses Prinzip ist bestimmt nicht in Ordnung.

Ich komme aus diesem Grunde auf mein Postulat zurück, das dahingeht, der Staat solle die Pfarrhäuser, wenn er sie nur mit grosser Mühe und grossen administrativen Schwierigkeiten unterhalten und erneuern kann, den Kirchgemeinden abtreten. Er kann sie natürlich nicht abtreten, bevor sie renoviert sind oder er zahle noch etwas dazu. Das wäre wahrscheinlich die Lösung für den Staat. Ich behaupte, dass die Kirchgemeinden selber zweckmässiger und viel billiger die Pfarrhäuser nach den örtlichen Bedürfnissen instandstellen können. Wir denken daran, dass an einem Ort ziemlich viel Waldbesitz ist und man weiterhin mit Holz feuern kann, während der Staat sofort Oelfeuerung verlangt. Der Kirchgemeindekassier sagt mir aber, er würde sich hüten, zum Staat zu gehen, um von ihm ein Pfarrhaus abgetreten zu erhalten. Man würde sagen, ihr könnt es sofort haben, aber tel quel. Die Initiative sollte vom Staat ausgehen, indem er den Kirchgemeinden unter bestimmten Kautelen die Pfarrhäuser zur Uebernahme anbietet. Das wäre die Lösung des Problems. Wenn man hier einen Schritt weiter wäre, kämen die unfreundlichen Töne in der kantonalen Synode nicht mehr vor.

Buri, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte einige Erklärungen abgeben zum Votum des Herrn Grossrat Witschi hinsichtlich der Wohnungsentschädigung an die fünfte Pfarrstelle in Köniz. Es bestehen noch da und dort unbefriedigende Zustände, sowohl in bezug auf das Verhältnis des Staates zur Kirchgemeinde wie auch in bezug auf den Unterhalt der Pfarrhäuser. Mit den Loskaufssummen haben wir in den letzten Jahren bei Fr. 80 000.— im allgemeinen das Maximum erreicht. Es steht den Kirchgemeinden aber völlig frei, diese Loskaufssummen zu akzeptieren oder nicht. Wir üben keinen Druck aus. Wir sind zudem, wie Herr Grossrat Witschi, der Auffassung, dass die Gemeinden wahrscheinlich in den meisten Fällen billiger und vielleicht auch zweckmässiger bauen können. Aber, Herr Grossrat Witschi, es gibt auch Pfarrer, die diese Loskäufe gar nicht begrüssen! Sie verhandeln also noch lieber mit uns. Die Loskaufssumme richtet sich nach den Ablösungen, die zu realisieren sind. Wenn die Kirchgemeinden einverstanden sind, zahlen wir die entsprechende Summe aus. Der Budgetkredit wurde dieses Jahr bereits überschritten. Ich bin auch der Meinung, dass man für nächstes Jahr einen grösseren Budgetkredit in Aussicht nehmen muss, damit man noch mehr allfälligen Loskaufsbegehren entsprechen kann.

Ueber den Unterhalt der Pfarrhäuser wurde hier schon verschiedentlich gesprochen. Zahlreiche Anklagen sind auch schon gegenüber der Baudirektion angebracht worden. Ich habe mir mit den Herren der Staatswirtschaftskommission die Mühe genommen, einige Wohnungen zu besichtigen. Auch heute noch werden wir Besichtigungen vornehmen, damit sie sehen, in welcher Art und Weise sich diese Renovationen durchführen lassen.

Wir haben seinerzeit mit einer Delegation des Synodalrates diese Frage auch behandelt und in Uebereinstimmung mit der Baudirektion die Meinung vertreten, dass grössere Renovationen und Umbauten in Pfarrhäusern nur bei Pfarrwechseln vorgenommen werden sollten oder wenn zufolge veralteter Einrichtungen die Angelegenheit sehr dringend ist. Die Begehren der Pfarrherren sind sehr unterschiedlich. Ich bin an einem Kirchensonntag in einer Gemeinde am Thunersee gewesen und musste dort übernachten. Der damalige Pfarrer hat mir erklärt, er sei von seiner Pfarrwohnung restlos befriedigt. Dabei wurde noch das ganze Haus mit alten Oefen geheizt. Kaum war dieser Pfarrer fort, kamen zwei Seiten lange Begehren, worin dargelegt wurde, was in der Pfarrwohnung alles ungenügend sei und neu gemacht werden müsse. Diese Umwandlungen kosten regelmässig ca. Fr. 30 000.— bis Fr. 40 000.—. Weil die Kompetenz des Regierungsrates auf Fr. 30 000.— limitiert ist, stellt sich dann die Frage, ob die Gemeinde bereit sei, einen Beitrag zu zahlen, damit die Umwandlung sofort an die Hand genommen werden kann, wenn es doch von der Kirchgemeinde gewünscht wird. Auch wenn eine Oelheizung verlangt wird, was in den weitaus meisten Fällen der Fall ist, sollte die Gemeinde bereit sein, einen Beitrag zu zahlen; sofern die Oefen und die Kamine

noch in Ordnung sind, und die Gemeinde, gestützt auf die Vorstellungen des Pfarrers, den Vorteil einer Oelfeuerung gewähren will. Die Vorteile einer solchen Heizung sind nicht klein. Bei der Oelheizung fällt ein grosser Teil der Arbeit weg. Wenn die Pfarrherren Mühe haben, Dienstpersonal zu bekommen, begreift man ihre Begehren. Wenn man aber von den Gemeinden einen Beitrag verlangt, damit die Sache sofort ausgeführt werden kann, so ist das doch nur vernünftig. Wir wollen also im Einvernehmen mit der Baudirektion versuchen, überall dort den Begehren nachzukommen, wo es tatsächlich am Platze ist. Ich werde, wie gesagt, heute nachmittag den Herren der Staatswirtschaftskommission Gelegenheit geben, derartige Pfarrhäuser, die umgebaut werden, zu besichtigen.

Genehmigt.

Dekret betreffend die Errichtung von Pfarrstellen (Ostermundigen, Tavannes, Köniz, Oberbipp, Thierachern)

(Siehe Nr. 40 der Beilagen)

Eintretensfrage:

M. **Vuilleumier,** rapporteur de la Commission. En sa qualité d'autorité ecclésiastique supérieure, le Conseil synodal propose de transformer en postes complets cinq postes de pasteurs auxiliaires. Cette mesure concerne les paroisses de Bolligen-Ostermundigen, Tavannes, Köniz-Spiegel, Oberbipp-Attiswil, Thierachern-Uetendorf. Il y a grande urgence, dit le Conseil synodal, à créer ces postes complets.

En 1955, par décret du 22 novembre, le Grand Conseil a déjà créé cinq postes de pasteurs, soit trois postes nouveaux et deux postes auxiliaires transformés en postes complets. Trois de ces postes concernaient la ville de Berne. Aujourd'hui, le Conseil synodal estime qu'il faut donner la préférence à la campagne. Les postes auxiliaires qu'il faut transformer ont été institués, en leur temps, parce que les pasteurs ne pouvaient pas faire face, à la longue, aux exigences du travail, en raison de l'augmentation du nombre des fidèles et de l'extension des paroisses. Par la force des choses, les pasteurs auxiliaires sont devenus des ecclésiastiques exerçant leurs fonctions de manière indépendante. C'est pourquoi la transformation des postes auxiliaires en postes permanents se justifie.

La commission vous propose donc d'entrer en matière sur le décret qui vous est présenté.

Jaggi. Ich möchte ebenfalls Eintreten auf dieses Dekret befürworten. Der Sprechende hat in diesem Moment eine Pietätspflicht zu erfüllen. Im Namen der ganzen Bevölkerung von Uetendorf möchte ich dem Kirchendirektor, Herrn Regierungsrat Buri, wie dem Synodalrat für die speditive Arbeit herzlich danken. Am nächsten Sonntag, den 16. September, also am Bettag, wird in Uetendorf unsere neue Kirche eingeweiht. Neben Herrn Regierungsrat Buri wird auch die amerikanische Gesandtschaft vertreten sein. Es wäre peinlich gewesen, wenn man in unserer neuen Kirche keinen eigenen Pfarrer hätte begrüssen können.

Detailberatung:

§§ 1—3

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle errichtet:

In der Kirchgemeinde Bolligen eine vierte Pfarrstelle für den Pfarrkreis Ostermundigen;

in der Kirchgemeinde Tavannes eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Köniz eine sechste Pfarrstelle für den Pfarrkreis Spiegel;

in der Kirchgemeinde Oberbipp eine zweite Pfarrstelle für den Pfarrkreis Attiswil-Farnern;

in der Kirchgemeinde Thierachern eine zweite Pfarrstelle für den Pfarrkreis Uetendorf.

Diese Pfarrstellen sind in Bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen sind zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird durch die Kirchendirektion festgesetzt.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstellen werden die bisherigen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber der Hilfsgeistlichenstellen in den Kirchgemeinden Bolligen (Ostermundigen), Tavannes, Köniz (Spiegel), Oberbipp (Attiswil-Farnern) und Thierachern (Uetendorf) hinfällig.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Revision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Regierungsrat, auf den Antrag der Forstdirektion und gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates vom 13. Mai 1948 (RRB 2181/1948) beantragt dem Grossen Rat, zu beschliessen:

Zur Durchführung der Revision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen im Jahre 1957 und 1958, wird der Forstdirektion ein Kredit von Fr. 210 000.— zu Lasten des Reservefonds der Staatsforstverwaltung bewilligt.

Die daherigen Ausgaben sind wie folgt in das Budget aufzunehmen:

Rubrik Nr.		Budget 1957 1956/57 Fr.	Budget 1958 1957/58 Fr.
2310 741	Vermessung	2 000	1 000
2310 770	Werkzeuge (Kluppen und Reisser)	5 000	—
2310 771	Unterhalt der Kluppen und Reisser	1 000	—
2310 797	Karten und Pläne	15 000	7 000
2310 799	Verschiedene Sachausgaben	2 000	2 000
2310 800	Druckkosten und Buchbinder	10 000	5 000
2310 830	Kluppierung und Vorratsberechnung	160 000	—
		195 000	15 000

Fischzuchtanstalt in Ligerz; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Erweiterung und Fertigstellung der kantonalen Fischzuchtanstalt in Ligerz wird der Forstdirektion ein Kredit von Fr. 256 000.— bewilligt. Die Kosten gehen zu Lasten des Fischereifonds.

Verwaltungsbericht der Forstdirektion für 1955

Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Aus dem Jahresbericht der Forstdirektion geht hervor, dass das Forstwesen im vergangenen Jahr für den Staat nicht uninteressant war, indem unsere Waldungen immerhin einen Reinertrag von 2,3 Millionen abwarfen, auf einen Waldbestand von 16 000 ha, die einen amtlichen Wert von 28,6 Milliocnen repräsentieren. Der Nutzen aus den Waldungen bestand vorwiegend darin, dass man 71 % Nutz- und Papierholz und 29 % Brennholz fällte. Der Bericht stellt fest, dass bereits Absatzschwierigkeiten für Brennholz bestehen und dass in preislicher Hinsicht gegenüber dem Vorjahr ein Rückschlag erzielt wurde. In der Staatswirtschaftskommission hat man sich auch darüber unterhalten, ob es nicht gut wäre, in abgelegenen Schulhäusern auf dem Lande wieder mehr Holz-, statt Oelheizungen einzuführen, damit der Absatz an Brennholz besser wird. Ich weiss nicht, ob das auch auf die Pfarrhäuser zutreffen kann; wir haben gehört, dass dort Oelheizungen eingerichtet werden sollen.

Aus dem Bericht über die Waldungen geht hervor, dass wir vom Borkenkäfer fast verschont waren, der in früheren Jahren grosse Schäden verursachte. Dagegen haben die Wälder unter Sturm und Schneedruck gelitten, so dass 15 000 m^3 geschlagen werden mussten.

Man hat im vergangenen Jahr auch den Wegbau wieder gefördert, was gut ist, denn in manchen abgelegenen Wäldern könnte die Nutzung besser durchgeführt werden, wenn man die entsprechenden Wege hätte. Die Wegbauprojekte mit 406 000 Franken werden dem speziellen Fonds der Staatsforstverwaltung belastet. Der Fonds weist einen Bestand von 2,7 Millionen aus; zu Beginn des Jahres betrug er noch 2,8 Millionen. Der Rückgang ist auf vermehrte Wegbauprojekte zurückzuführen.

Der Bericht über den Bergbau weist darauf hin, dass gegenwärtig immer noch die Verhandlungen über das Konkordat betreffend Erdölgewinnung laufen. Im übrigen ist der Bergbau kein sehr grosser Zweig unserer Verwaltung. Es resultiert nur ein Reinertrag von Fr. 6000.—, der aus Einnahmen von Eisgrotten und aus Entschädigungen für Weg- und Baurechte besteht.

Der Bericht über Jagd und Fischerei erwähnt, dass man speziell im Mittelland wieder einen sehr starken Wildbestand hat. Aus landwirtschaftlichen Kreisen wird immer wieder darauf hingewiesen, man sollte einen vermehrten Abschuss vornehmen, weil die entsprechenden Schäden zu gross sind. Die Interessen der Jägerkreise und Landwirte, die diese Tiere füttern, decken sich nicht ganz. Immerhin hat auch im vergangenen Jahr ein zusätzlicher Abschuss von Rehwild ohne Gehörn stattgefunden. Aus der Statistik ergibt sich, dass ungefähr 1000 Stück mehr abgeschossen wurden als im Vorjahr.

An Wildschadenvergütung wurden Fr. 65 500.— ausgerichtet. Der Wildschadenfonds ist etwas gestiegen. Er weist einen Bestand von Fr. 134 000.— aus, da der Erlös aus den zusätzlichen Abschüssen dem Wildschadenfonds zugewiesen wurde. Gesamthaft sehen wir, dass die Jagd im Kanton Bern nicht mit einem Defizit abschliesst, sondern mit einem Ueberschuss von Fr. 66 800.—, wozu allerdings noch die Vergütungen an die Gemeinden für Jagdpatente von Fr. 106 000.— kommen, weshalb sich ein Totalertrag von Fr. 173 000.— ergibt.

Im Gebiet der Fischerei ist darauf hinzuweisen, dass die Fangerträge in den Seen gegenüber dem Vorjahr stark zugenommen haben. Das ist erfreulich und ist sicher auf die Tätigkeit der Fischbrutanstalten und der Sömmerlingsanlagen zurückzuführen. Sie haben bei den Direktionsgeschäften der Erweiterung der Sömmerlingsanlagen in Ligerz zugestimmt. Es ist sicher gut, wenn auch die Anstalt in Faulensee gefördert werden kann. Gesamthaft bringt die Fischerei einen Einnahmenbetrag von Fr. 321 000.—, wobei allerdings aus der Fischerei nichts in die Staatskasse fliesst; der Gesamtüberschuss kommt in den Fischereifonds, der einen Bestand von Fr. 325 000.— ausweist und zur Förderung der Fischerei verwendet wird. Zulasten dieses Fonds geht auch die Auslage für Ligerz von Fr. 256 000.—, die vorhin beschlossen wurde. Die Fischerei leidet immer noch unter der Gewässerverunreinigung. In verschiedenen Flüssen wurden im vergangenen Jahr die Fischbestände wieder zum Teil vernichtet. Es ist sicher gut, wenn auf dem Gebiete der Abwasserklärung endlich positive Ergebnisse gezeitigt werden und nicht nur Projekte vorliegen, damit diese Verunreinigungen reduziert werden können.

Der Naturschutz gibt zu keinen speziellen Bemerkungen Anlass. Wie in den vergangenen Jahren, sind auch letztes Jahr wieder gewisse Naturdenkmäler unter Schutz gestellt worden. Die Naturschutzabteilung ist nicht gerade eine rentable Einrichtung. Wir haben einen Kostenbetrag von Fr. 75 000.—, wovon Bundesbeiträge von Franken 19 000.— abgehen, so dass noch ein Defizit von Fr. 56 000.— bleibt. Es ist nicht anzunehmen, dass der Naturschutz einmal rentabel wird. Zur Förderung der Bestrebungen des Naturschutzes haben wir einen Naturschutzfonds, der einen Betrag von Fr. 62 000.— ausweist. Er hat gegenüber dem Vorjahr einen leichten Rückgang aufzuweisen.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, dem Verwaltungsbericht der Forstdirektion zuzustimmen. Gleichzeitig möchte ich dem Forstdirektor und seinem Personal den besten Dank und die volle Anerkennung für die grosse Arbeit, die sie im vergangenen Jahr auf diesem Gebiet geleistet haben, aussprechen.

M. **Casagrande.** Je ne savais pas que le Grand Conseil comptait autant de pêcheurs et de chasseurs!

A la page 302 du rapport, on peut lire que les pêcheurs professionnels ont pris, dans le lac de Bienne, 69 610 kilos de poissons, pour la plupart des bondelles. Ces résultats sont fort satisfaisants pour eux. A ce propos, je voudrais attirer l'attention de la Direction des eaux et forêts sur le fait que la pêche au filet est interdite le dimanche. Afin de venir en aide aux pêcheurs professionnels, la Direction des eaux et forêts à dérogé à la loi. Les pêcheurs amateurs n'ont jamais protesté contre cette entorse à la liberté, mais leur silence a conduit, de la part des pêcheurs professionnels, à d'autres abus.

La loi prévoit que les filets doivent être posés à 18 m. de profondeur. Or il n'est pas rare qu'un pêcheur à la traîne prenne ses fils dans les filets des pêcheurs professionnels à six ou à sept mètres, ce qui est interdit. Je suis heureux que la Direction des eaux et forêts ait essayé de mettre de l'ordre en cette affaire.

D'autre part, depuis 1954 ou 1955, la pêche à la traîne « au chien » a été introduite dans le canton de Berne par des pêcheurs venus d'ailleurs. Dimanche matin, j'ai vu sur le lac de Bienne quatre pêcheurs à la traîne « au chien » qui barraient le lac sur 300 mètres. Deux d'entre eux pêchaient « au chien » sur une largeur de 60 m. Il est évident que ceux qui se servent de telles méthodes ne laissent pas de place aux autres. Nous estimons quant à nous qu'un tel système constitue une entorse à la loi et qu'elle prive ceux qui ne le pratiquent pas de leurs droits élémentaires. N'y a-t-il pas un proverbe qui dit qu'il faut vivre et laisser vivre?

La Commission cantonale ayant prévu d'autoriser officiellement la pêche à la traîne « au chien » dès l'année prochaine, je désire attirer l'attention de la Direction des eaux et forêts sur le fait que les pêcheurs sportifs du lac de Bienne sont scandalisés par ce mode de pêche. Si la commission veut l'autoriser sur le lac de Thoune, où la pêche n'est pas la même que sur le lac de Bienne, nous ne nous y opposons pas, mais nous voudrions que, sur le lac de Bienne, il y ait place pour tout le monde.

Gfeller. Schon der Sprecher der Staatswirtschaftskommission hat auf die Erdölangelegenheit hingewiesen. Die Mitglieder der Erdölkommission werden oft gefragt, was nun geschehen werde. Sie wissen, dass wir das Gesetz betreffend Beitritt zum Konkordat in erster Lesung beraten haben. Die Abstimmung ergab 69 Ja und 11 Nein. Mehr als die Hälfte des Rates hat nicht gestimmt. Das hat die Kommission nachdenklich gemacht. Mit einem solchen Resultat könnte man die Vorlage dem Bernervolk niemals unterbreiten. Die Kommission hat die bestehenden Möglichkeiten geprüft. Sie hat in erster Linie mit den Herren des Zürcher Konkordates gesprochen. Diese kamen nach Bern; wir hatten einen Fragebogen, und sie haben Auskunft gegeben. Hierauf haben wir wieder beraten; wir haben uns jedoch noch nicht entschliessen können, erneut vor den Grossen Rat zu gelangen, um den Beitritt zum Konkordat vorzuschlagen. Es bestehen gewisse Bedenken. Der Kanton Bern würde in diesem grossen Konkordat eine gewisse Selbständigkeit verlieren. Der Vorteil des Beitrittes zum Konkordat bestünde aber darin, dass die Sache geregelt wäre.

Die Basler Gruppe, unter Führung von Dr. Frommer, ist ebenfalls mit Vorschlägen gekommen. Sie verhandelte mit der deutschen Gesellschaft Wintershall. Die Kommission hat auch diese Herren angehört. Die Gruppe bot gewisse Vorteile; dem Kanton Bern werden dort günstigere Bedingungen angeboten. Nur war die finanzielle Lage nicht so, wie wir sie gerne gehabt hätten. Im Laufe des Sommers kam eine Regierungsdelegation von Luzern nach Bern und hat vorgeschlagen, man sollte eigentlich ein mittelschweizerisches Konkordat zwischen Luzern, Bern und Solothurn schaffen. Die Kommission hat darüber beraten und Herrn Regierungsrat Buri den Auftrag erteilt, er möchte diese Frage mit seinen Kollegen in Luzern und Solothurn behandeln. Heute ist man so weit, dass die Herren einen Vorschlag machen

wollen, den die Kommission noch nicht kennt, über den also noch gesprochen werden muss.

Auch aus dem Ausland kamen eine ganze Anzahl Vorschläge, von der Esso-Standard, von der Shell, von der Mobil-Oil; alle diese Gesellschaften möchten unser Oel. Es war vielleicht gut, dass man nicht zu rasch vorwärts gemacht hat. Wir werden in der nächsten Zeit vom Regierungsrat wieder hören, was in Sachen mittelschweizerisches Konkordat geschehen soll. In einem solchen Konkordat hätte der Kanton Bern mehr Einfluss, als wenn er sich dem ostschweizerischen Konkordat anschliessen würde. Im übrigen wissen Sie, dass das ostschweizerische Konkordat heute gegründet ist. Zürich, St. Gallen und Aargau sind beigetreten; Thurgau ist im Begriffe, ebenfalls beizutreten.

Je mehr man sich mit dieser Frage beschäftigt, umso mehr muss man erkennen, wie schwierig sie für uns ist. Wir alle in der Kommission sind Laien. Natürlich haben wir verschiedenes gelernt durch die Schriften, die wir erhalten und das was wir an der Ausstellung von Shell gesehen haben. Trotzdem sind wir Laien. Es macht uns Mühe, das ganze Problem zu überblicken und zu einem Entschluss zu kommen. Darum hat die Kommission den Wunsch geäussert, man sollte eine Anlage besichtigen können. Leider können wir das in der Schweiz nicht; es kommt nur das Ausland in Frage. Die nächste Anlage, die wir besichtigen könnten, wäre entweder in Italien in der Nähe von Mailand oder in Deutschland in der Nähe von München. In Italien wird im Kalkgebiet gebohrt, in der Nähe von München im Molassegebiet, also unter den gleichen Verhältnissen wie hier. Man sollte daher der Kommission die Erlaubnis und den Kredit gewähren, eine zweitägige Reise auszuführen. Man braucht im Grossen Rat keine Angst zu haben, dass in Zukunft jede Kommission eine Reise machen würde. Bei uns handelt es sich um eine ausserordentliche und auch eine sehr wichtige Angelegenheit. Je besser die Kommission beraten ist, umso besser kann sie Stellung nehmen, umso mehr wird für den Kanton Bern herausschauen.

Ich hielt es für notwendig, hier diese Aufklärungen zu geben, denn man wird immer wieder gefragt: Habt ihr noch kein Oel gefunden, findet ihr überhaupt Oel?

Schlapbach. Ich möchte einige Ausführungen zum Abschnitt Wildschaden auf Seite 301 des Verwaltungsberichtes machen. Bereits der Sprecher der Staatswirtschaftskommission hat darauf hingewiesen, dass ein Dilemma zwischen Jägerschaft und Landwirtschaft besteht. Wenn ich das Wort ergreife, so möchte ich darauf hinweisen, dass nun in dieser Sache etwas gehen muss, um nicht grosse Teile unserer Landbevölkerung zu Feinden eines gesunden Wild- und Vogelschutzes zu machen. Ich spreche absichtlich von Wildschutz und nicht von Förderung und Hebung der Jagd, da ich als Nichtjäger vorab den Naturschutzgedanken in den Vordergrund stelle, der sich bei der immer mehr zunehmenden Ueberbauung der Landschaft besonders aufdrängt. Ich bin auch Gegner der künstlichen Pflege und Erhaltung eines zu grossen Wildbestandes rein um der Jagd willen, wie dies in verschiedenen Kantonen mit dem Revierjagdsystem zu Tage tritt. Ob der Wildbestand, insbesondere des Rehwildes, im Kanton Bern zu gross ist oder nicht, will ich hier nicht erörtern; sicher ist aber, dass verschiedene Revierkantone eine erheblich grössere Dichte des Rehwildbestandes aufweisen. Im Verwaltungsbericht wird für den Kanton Bern eine Dichte von 2,7 auf 100 ha produktiven Bodens ausgewiesen.

In einem Punkte sind wir nun aber sicher alle, Jäger, Freunde des Naturschutzes und Landwirte, einig, dass es heute einfach nicht mehr zu verantworten ist, unserer Landwirtschaft und vorab den Kleinbauern, die ja meistens das Land in abgelegenen Gegenden besitzen, zuzumuten, die Ertragsausfälle infolge Wildschadens allein zu tragen. Ich sage absichtlich allein, denn soviel naturverbunden ist unsere Landbevölkerung noch, um einen erträglichen Teil im Interesse des Ganzen zu tragen. Absichtlich habe ich nicht vom Wald gesprochen, denn hier vertrete ich die bestimmte Auffassung, dass der Wald zur Erhaltung eines gesunden Wildbestandes voll und ganz eingesetzt werden darf; das ist sogar seine ureigene Aufgabe. Bei einer natürlichen Waldbehandlung ist dies auf jeden Fall möglich.

Aus dem Verwaltungsbericht geht hervor, dass von 919 Schadenersatzgesuchen 891 berücksichtigt und an diese rund Fr. 75 500.— vergütet wurden, oder pro Gesuch durchschnittlich Fr. 85.—. Die Fr. 75 500.— wurden aus dem Staatskredit mit Fr. 28 000.— und aus dem Wildschadenfonds mit Fr. 47 500.— gedeckt. Die Jagdverwaltung weist laut Staatsrechnung rund Fr. 541 700.— Einnahmen und Fr. 474 800.— Ausgaben auf, somit einen Einnahmenüberschuss von rund Fr. 66 000.—. Dass Fr. 75 000.— Wildschadenvergütung bei der grossen Ausdehnung unseres Kantonsgebietes mehr als bescheiden sind, wird niemand bezweifeln. Jedermann muss einsehen, dass hier eine vermehrte Hilfe dringend nötig ist.

Nach Art. 26 des Jagdgesetzes ist der Ertrag aus den Patentgebühren wie folgt zu verwenden: a) mindestens 40 % für die Wildhut und die Hebung und Förderung der Jagd sowie für den Wild- und Vogelschutz; 30 % werden an die Gemeinden verteilt im Verhältnis zu ihrem nutzbaren Boden. Diese Gelder sollen zur Hauptsache für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden; c) der Rest fällt nach Abzug der Verwaltungskosten in die Staatskasse. Ich persönlich habe nun vielleicht die ketzerische Auffassung, dass es nicht unbedingt nötig ist, dass die Jagdverwaltung einen Reinertrag in die Staatskasse abliefert. Ich möchte doch fragen, ob es in den heutigen Zeiten nicht am Platze wäre, einen Teil dieses Reingewinnes zur Deckung des Wildschadens zu verwenden.

Ein anderer Punkt sind die 30 % Anteil der Gemeinden an den Patentgebühren. Hiefür mussten rund Fr. 106 500.— aufgebracht werden; sie sollen von den Gemeinden für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Sie können selber ausrechnen, was das für die fast 500 bernischen Gemeinden ausmacht. Für Steffisburg beträgt der Anteil Fr. 220.—. Was eine Gemeinde damit anfangen kann, ist klar, nämlich nichts. Man sollte daher mit der Zeit, in Verbindung mit den Gemeinden, darnach trachten, diese Fr. 106 000.— ebenfalls zur Deckung des Wildschadens zu verwenden, sofern es notwendig ist. Die Erhaltung des

Wildbestandes und geschützter Tiere ist nur von Erfolg gekrönt, wenn man eine Bevölkerung hinter sich hat, die den Bestrebungen sympathisch gegenübersteht. Wenn sie aber jahraus jahrein Schaden tragen muss, ist das kein gutes Omen für die naturschützlerischen und jagdlichen Bestrebungen, die zu verfolgen wir nach dem Jagdgesetz den Auftrag erhalten haben. Aus diesen Gründen möchte ich den Herrn Forstdirektor dringend bitten, dafür besorgt zu sein, dass man in den nächsten Voranschlag einen bedeutend höheren Betrag zur Deckung des Wildschadens einsetzt, und zwar im Interesse unseres Wildes und in Anbetracht dessen, dass der Staat die Aufgabe hat, den Wild- und Vogelschutz zu betreuen.

Burkhalter (Muri b. B.). Ich möchte mich kurz zum Abschnitt «Gewässerverunreinigung und Fischvergiftungen» äussern. Auch Herr Schneiter, der Referent der Staatswirtschaftskommission, hat dieses Problem tangiert. Es wird festgestellt, dass die Gewässerverunreinigungen in erschreckendem Masse zugenommen haben. In gewissen Bächen und Flüssen ist der Forellenbestand fast auf Null gesunken. Das ist in erster Linie auf das Einfliessen von Chemikalien, Jauche und Sauerkrautabwässern zurückzuführen. Es ist paradox, wenn man auf der einen Seite Fischzuchtanstalten baut — wir haben soeben eine Erweiterung der Fischzuchtanstalt Ligerz im Betrag von einer Viertelmillion Franken bewilligt —, auf der andern Seite aber diese Gewässer verunreinigt werden. Dass die Gemeinden, die pflichtig sind, Kläranlagen zu erstellen, dies nicht von heute auf morgen tun können, ist begreiflich. denn es braucht einen langen Weg finanzieller und technischer Art, bis das eine oder andere Projekt reif wird. An manchen Orten stellt man auf die Arbeitsbeschaffungsreserven ab. Es sollte aber dafür gesorgt werden, dass gewisse Fabriken, wie die Zellulosefabrik in Delsberg, eine Anlage erstellen, die das Wasser entgiftet. Ich möchte Herrn Regierungsrat Buri fragen, ob man rechtliche Handhaben hat, um Verbesserungen zu verlangen, damit die Fischgewässer nicht in dieser Art und Weise vergiftet und dezimiert werden.

Berger. Ich möchte anlässlich der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Forstdirektion folgendes

Postulat

einreichen:

«In verschiedenen Gebieten des Kantons ist in den letzten Jahren eine sehr starke Zunahme des Rehwildbestandes zu verzeichnen. Die Land- und Waldbesitzer dieser Gebiete erleiden dadurch grosse Schäden an den Kulturen und insbesondere am Jungholz. Ueberdies werden ständig Klagen über Unzulänglichkeiten in der Regelung der Wildschäden geltend gemacht.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, in diesen unerfreulichen Erscheinungen Abhilfe zu schaffen. Er möchte dabei Massnahmen für einen vermehrten Rehabschuss prüfen. Ebenso werden betreffend der Wildschäden administrative Verbesserungen des Vertretenlassens der Land- und Waldbesitzer im Schatzungswesen und eine Erhöhung der Entschädigungsansätze notwendig sein.»

Ich brauche keine langen Ausführungen zu machen, denn vieles ist bereits von den Vorrednern begründet worden. Das Postulat verlangt im ersten Punkt einen vermehrten Rehabschuss. Ich verlange das nicht etwa nur von mir aus, sondern ich bin ersucht worden, hier den dringenden Wunsch vorzubringen, dass man den Rehbestand etwas dezimiert, denn das, was gegenwärtig im jungen Wald draussen vor sich geht, kann nicht mehr weiter verantwortet werden. Es entsteht ein Schaden, der sich auf Generationen rächt. Wir wissen, wie es mit dem Holz steht; es ist ein ausgesprochener Mangelartikel, und wir sind verpflichtet, darnach zu trachten, dass der grösstmögliche Nutzen aus den Wäldern gezogen werden kann. Das bedingt, dass man für die Sicherstellung des Nachwuchses der jungen Pflanzen sorgt. Es ist nicht so, dass man die Rehe etwa nicht gern hat. Aber wenn es eben zu viele sind, muss man Abhilfe schaffen. Es wird erklärt, man tue nichts. Doch, wir tun etwas. Wir «colliten» und «hüteln» die ausgesetzten Pflanzen. Aber die Hütchen müssen alle Jahre wieder hinaufgesetzt werden, und Sie wissen ja, was für ein Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft besteht. Man findet keine Zeit für diese Arbeit. Darum muss auf der anderen Seite etwas unternommen werden. Man wird sagen, man habe 1000 Stück ungehörntes Rehwild mehr abgeschossen. Dafür hat man letztes Jahr 1000 Stück weniger Böcke abgeschossen. Das gleicht sich aus. Beide fressen die jungen Tännchen ab.

Die Wildschadenregulierung. Auch das ist ein Punkt, wo man etwas ändern muss. In der letzten Zeit kommt es alle Wochen ein- oder zweimal vor, dass Klagen über das ganze Abschatzungsverfahren eingehen. Ich habe dieses Jahr erstmals das Verfahren selbst ausprobiert, um prüfen zu können, ob die Klagen berechtigt sind. Ich muss erklären, dass die Leute nicht unrecht haben. Das Verfahren muss daher irgendwie geändert werden. Wenn die Leute das entsprechende Formular wollen, wird ihnen erklärt, sie müssten es von Bern oder vom Statthalteramt kommen lassen. Seinerzeit hat der Herr Forstdirektor deutlich hervorgehoben, dass die Formulare auf den Gemeindekanzleien liegen müssten. Vielleicht macht man das aber nicht, um die Leute abzuhalten, den Wildschaden zu melden. Das darf aber nicht sein. Die Formulare gehören auf die Gemeindeschreiberei oder auf die Ackerbaustelle. Ferner ist die Stempelgebühr zu erwähnen. Der Geschädigte muss zuerst 50 Rappen Stempelgebühr zahlen, damit er seinen Schaden melden kann. Dieses Stempelgesetz können wir natürlich nicht ändern, aber das Verfahren und die Schatzung selbst sind zu vereinfachen. Der Wildhüter schätzt den Schaden. Wenn man einig ist, geht alles in Ordnung. Entstehen Differenzen, so kann man Rekurs erheben. Da kommt wieder ein Wildhüter zur Abklärung des Schadens. Wir haben also eine einseitige Vertretung des Staates. Das ist nicht richtig. Wenn man schon eine Rekursschätzung hat, sollte auch ein Vertreter des Geschädigten da sein. Es kann ein Bauer sein, der etwas von Schadenschatzung versteht. Auf jeden Fall muss der Geschädigte im Rekursfall wissen, dass beide Parteien vertreten sind und seine Interessen gewahrt werden.

Ein weiterer Punkt betrifft die verwendeten Ansätze. Sie sind in der Verordnung vom 10. Juni

1952 niedergelegt. Dass man sie nicht alle Jahre ändern und anpassen kann, ist klar, aber periodisch sollte diese Anpassung doch vorgenommen werden. Vergleicht man diese Ansätze mit den Brugger Zahlen, so sieht man, dass wir auf der ganzen Linie tief sind. Ich möchte nicht erörtern, wie die Schätzung vor sich geht; es sind Leute hier, die das kennen, aber man sollte die rechten Ansätze wählen, wie sie sich aus der Wirklichkeit ergeben.

Das sind die Wünsche, die ich in meinem Postulat niedergelegt habe. Ich möchte den Herrn Forstdirektor bitten, hier Abhilfe zu schaffen. Die Leute in der Wald- und Landwirtschaft wären ihm sehr dankbar dafür.

Burri. Ich komme ebenfalls aus einer Gegend, die viel Wild aufweist. Das merkt man auch anderwärts, sonst würde die Gemeinde Köniz nicht von Wilderern aus dem Wallis und dem Greyerzerland aufgesucht, um Wildfrevel zu treiben. Nach der Statistik betrug der Rehabschuss 1955 total 300 Stück mehr als 1954. Dadurch wurde der Bestand durchaus nicht vermindert. Er hat sogar in gewissen Gebieten noch zugenommen. Einer der Vorredner hat ausgeführt, wieviel Rehe es auf die Gesamtfläche des Kantons treffe. Man kann das so festlegen; man muss dabei aber bedenken, dass es im Jura keine Rehe hat. Es gibt Gebiete, wo sie sich besonders gern aufhalten, und da sind wir in Köniz, Oberwangen und Kehrsatz besonders böse daran. Ich hatte Gelegenheit, im letzten Frühjahr besonders auf den Roggenäckern 15 bis 30 Stück weidendes Rehwild festzustellen. Ich habe es wie Kollege Berger, ich sehe auch gerne Rehe, aber nicht im Uebermass. Vor allem konnten sie in den Weizenäckern viel schaden. Regen und Rehe haben dazu beigetragen, dass der Weizen besonders ausgewachsen ist.

Die Schadenabschatzung wird durch die Wildhüter vorgenommen. Das kann nicht befriedigen. Man sagt, die Leute seien alle zufrieden. Die Leute, mit denen ich gesprochen habe, sind nicht zufrieden. Auch wenn sie die Formulare unterschreiben, heisst das noch nicht, dass sie mit der Entschädigung zufrieden sind. Ich möchte daher die Vorstösse, die auf vermehrten Abschuss tendieren, unterstützen. Indessen sollte es nicht mehr so durchgeführt werden, wie es letztes Jahr in unserer Gegend geschah, dass unsere Jäger zum Abschuss nach Schwarzenburg dirigiert und die Tiere bei uns unbehelligt gelassen wurden. Ich möchte den Herrn Forstdirektor bitten, dafür besorgt zu sein, dass in unserem Gebiet die Rehe vermehrt abgeschossen werden.

Stähli. Ich bin weder Jäger noch Fischer noch Erdölbohrer, doch ich möchte den Herrn Forstdirektor fragen, wieweit die Verhandlungen wegen einer definitiven Unterschutzstellung des Heideweges auf der Petersinsel fortgeschritten sind.

Staub. Ich möchte den Herrn Forstdirektor kurz daran erinnern, dass der Sprechende vor einem Jahr wegen der Wildhut im Amte Laufen angefragt hat. Wenn es überall zuviel Rehe hat, so ist doch für das Amt Laufen das Gegenteil festzustellen. Dort läuft kein Reh mehr herum. Vielleicht ist Herr Forstdirektor Buri in der Lage, kurz Aufschluss zu geben, wie die Angelegenheit der Wildhut im Amte Laufen geregelt werden könnte.

Eine zweite Sache betrifft die Verschmutzung der Gewässer. Es heisst im Verwaltungsbericht, sehr stark bedroht seien die Fischstände im Unterlauf der Sorne und der Bris durch die Abwässer der Zellulosefabrik in Delsberg. An der Birs haben wir insgesamt vier Papierfabriken. Jede dieser Papierfabriken hat die Farbstoffe und die Zellulosefabrik die Sulfitablauge, die in die Birs gehen. Heute kann man in der Birs nicht mehr fischen, denn der Fischbestand ist sozusagen null. Auch sind es nicht sehr wertvolle Fische, die dort leben. Es handelt sich aber nicht nur um den Fischbestand, denn man gewinnt den Eindruck, dass wenn es so weitergeht, auch die Grundwasserströme gefährdet werden. Das Wasser der Birs hat sozusagen keinen Tag mehr seine natürliche Farbe. Wenn es nicht von Choindez kommt, so kommt es aus einer anderen Fabrik. Besonders die Zellulosefabrik in Delsberg gibt Anlass zu Bedenken, hat sie doch erst vor vier bis fünf Jahren ihren Betrieb aufgenommen; man weiss ja, wie die Sulfitablauge wirkt. Ich glaube nicht, dass die solothurnische Zellulosefabrik Attisholz, die einen grösseren Umfang hat und ihre Abwasser in die Aare oder Emme abgibt, diese Gewässer mehr verschmutzt. Ich möchte dem Herrn Forstdirektor die Anregung unterbreiten, sich am Laufe der Birs die verschiedenen industriellen Grossanlagen anzusehen und zu prüfen, ob man nicht durch Kanalisationen und Kläranlagen einen Schritt vorwärts machen könnte, und zwar im Interesse der gesamten Bevölkerung.

Herren. Es schadet nichts, wenn der Herr Forstdirektor einmal gründlich die Stimmung vernimmt, die bei unseren Bauern herrscht. Ich möchte, wie Herr Kollege Berger, den Wunsch anbringen, dass ein vermehrter Rehabschuss stattfindet. Meine Ausführungen richten sich nicht direkt an den Forstdirektor, sondern an jene Kreise, die nicht begreifen wollen, dass wir ungehalten sind über den Rehwildschaden. Ich komme aus einer Gegend mit sehr grosser Rehplage. Ich habe in diesem Sommer und vor Jahren auf meinem kleinen Gut eine Anzahl Douglas gesetzt. Die meisten sind armdick, aber fast alle sind von den Rehen abgefegt. Wie Herr Berger gesagt hat, verlangt die Anbringung eines Schutzes vermehrte Arbeit, die man wegen Mangel an Arbeitskräften nicht durchführen kann. Diesen Sommer sind die Rehe sogar in meinen Garten gekommen, obwohl ich einen hohen Zaun darum habe. Nicht nur das Grün der Erdbeeren wurde abgefressen, sondern auch die Beeren. Als wir am folgenden Tage vom Feld heimkehrten, frass gerade ein Rehbock die Kefen ab. Der Italiener, der bei uns war, erklärte, bei ihnen würde man diesen «mangiare». Als wir beim Forstdirektor die Klage anbrachten, meinte er, das Wild habe auch ein Recht zu leben, und der Bauer müsse den Schaden zum Teil in Kauf nehmen. Wir wissen, dass das Wild ein Recht hat zu leben. Wenn ich an meine Knabenzeit zurückdenke, hatten wir auch Rehe, aber nicht den Schaden von heute. Heute, wo wir Bauern die Produktion vermehren und ausgedehnteren Ackerbau betreiben sollen, ist der Schaden, den die Rehe

anrichten, untragbar. Tag für Tag muss man diese Tiere in den schönen Aeckern sehen.

Im Bericht steht, dass 891 Gesuche eingereicht und Fr. 75 000.— Entschädigungen ausbezahlt wurden. Es ist natürlich zu sagen, dass nicht alle Bauern, die Schaden erlitten haben, Gesuche einreichten. Ich habe auch keinen Schaden angemeldet. Ich wäre ja ausgelacht worden wegen des Erdbeerschadens. Aber man ärgert sich jeden Tag, und ich möchte daher bitten, dass man den Rehbestand auf ein vernünftiges Mass zurückführt, auf einen Bestand, wie man ihn früher hatte. Ich möchte keinen Vorwurf an den Herrn Forstdirektor richten, aber an jene Kreise, die unsern Standpunkt nicht begreifen wollen.

Schärer (Münsingen). Auf Seite 300 des Staatsverwaltungsberichtes unter dem Titel: Jagdpolizei, sind aufgeführt: 21 hauptamtliche Wildhüter, 54 nebenamtliche Wildhüter und 150 freiwillige Jagdaufseher. Im Laufe dieses Jahres hat die Forstdirektion in Münsingen vier Instruktionskurse für die freiwilligen Jagdaufseher durchgeführt. Bei diesen Kursen wurde von einem der freiwilligen Jagdaufseher erwähnt, dass die Kollektivversicherung, die die Forstdirektion seinerzeit abgeschlossen hat, etwas niedrig sei. Nach dieser Versicherung ist vorgesehen: Im Todesfall Fr. 5000.—, im Invaliditätsfall ebenfalls Fr. 5000.—, im Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit ein Taggeld von Fr. 5.—. Die Heilungskosten sind nicht versichert, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Der betreffende Instruktor erklärte sich bereit, die Sache zu überprüfen und mit der Forstdirektion zu besprechen. Merkwürdigerweise haben aber die freiwilligen Jagdaufseher am 24. August ein Zirkular erhalten, worin es heisst:

«Im Jahre 1945 hat die Forstdirektion die freiwilligen Jagdaufseher ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gegen Unfall versichert. Infolge Neuordnung der Wildhut sahen wir uns vor Jahresfrist veranlasst, die seinerzeit abgeschlossene Kollektivversicherung wieder aufzuheben.

Wir machen die freiwilligen Jagdaufseher ausdrücklich auf die Aufhebung dieser Unfallversicherung aufmerksam. Der Staat kann in keiner Weise für Unfälle belastet werden, welche sich ein freiwilliger Jagdaufseher während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit zuziehen könnte.»

Dieses Zirkular hat eine Misstimmung ausgelöst, umso mehr, als die freiwilligen Aufseher schon seit einem Jahr nicht mehr versichert waren. Sie haben das gar nicht gewusst. Ich wurde deshalb im Namen der freiwilligen Jagdaufseher ersucht, Herrn Regierungsrat Buri zu ersuchen, er möchte doch diesen Fall sofort prüfen. — Die Versicherung ist nicht sehr teuer und spielt nur, wenn die Jagdaufsicht ausgeübt wird. In Anbetracht, dass wir einen Ueberschuss von Fr. 66 800.— haben, glaube ich, dass diese Versicherung wieder eingeführt werden sollte, sonst werden von diesen 150 freiwilligen Jagdaufsehern manche auf ihr Amt verzichten. Sie haben kein Interesse mehr daran, wenn sie nicht einmal mehr versichert sind. Ich nehme an, dass diese Jagdaufseher nicht nur die Frevler beaufsichtigen, sondern gewisse Wildschäden, die ja oft vorkommen, feststellen. Eventuell helfen sie auch bei der Schätzung. Darum wäre es sicher am Platze, dass diese freiwilligen Jagdaufseher wieder versichert würden. Ich habe bereits mit Herrn Regierungsrat Siegenthaler persönlich darüber gesprochen, weil ich dachte, diese Versicherung betreffe die Finanzdirektion.

Wyss. Bezüglich der Gewässerverunreinigung wird aus Fischereikreisen, besonders aus dem Oberaargau, um Abhilfe nachgesucht. Aller Unrat, den die Aare von Thun bis Bannwil mitführt und in den Rechen der Kraftwerke angestaut wird, wird nach der periodischen Reinigung dieser Rechen weiter unten wieder der Aare übergeben. Wäre es nicht angezeigt, diesen Unrat zu kompostieren, statt ihn an das nächste Werk weiterzuleiten? Ich möchte den Herrn Forstdirektor bitten, sich dieser Angelegenheit anzunehmen.

Hug. Ich möchte die Anfrage stellen, wieso man dazu kommt, die Bewilligung zu erteilen, die schönen Inselchen auf der Aare zwischen Bern und Wohlensee wegzubaggern. Es sind ein halbes Dutzend Inselchen, die mit Bäumen und Gras usw. bepflanzt sind. Sie bedeuten die reinsten Paradiese für die Vogelwelt. Ich möchte den Herrn Regierungsrat fragen, ob er der Auffassung ist, dass diese Inselchen ausgerottet werden sollen.

Noch etwas. Am Wohlensee wird viel Terrain aufgelandet. Wir müssen annehmen, dass mit der Zeit ein schöner Strand entsteht. Ich frage daher, ob auch etwas für die Oeffentlichkeit bleibt, oder ob alles für Spekulationszwecke verwendet werden soll. Auch hier wäre ich froh, wenn der Herr Forstdirektor mir genügend Aufschluss geben könnte.

Kunz (Oey-Diemtigen). Da soviel von Wildschaden gesprochen wird, möchte ich hier nur in Erinnerung rufen, dass man auch Bannbezirke für Gemsen hat, in denen grosser Schaden angerichtet wird. Es ist ja schön, wenn man den Leuten Rudel von 30—50 Gemsen zeigen kann. Aber es ist nicht interessant, diese Tiere das ganze Jahr hindurch zu füttern, ohne dass man etwas davon hat, wenn Schaden entsteht. Ich möchte daher den Forstdirektor, wenn Schadenfälle gemeldet werden, bitten, auch diese Gesuche gnädig zu behandeln. Speziell möchte ich darauf aufmerksam machen, dass einer das Recht haben muss, sich zu wehren, dass er oder ein Vertreter bei der Schadenschätzung Mitspracherecht hat. Es ist nicht so leicht, hier zu schätzen. Ich bin überzeugt, dass der Forstdirektor dieser Forderung entspricht. Wir wünschen, dass die Bannbezirke vermindert und die Leute entschädigt werden. Der Herr Forstdirektor hat die entsprechende Zusicherung gemacht; aber ich möchte diese Erklärung zur Beruhigung der verschiedenen Bannbezirke abgeben.

Friedli. Man sieht tatsächlich, dass man in einer materialistischen Welt lebt, wenn man hört, was in Sachen Rehabschuss alles gehen soll. Man könnte glauben, die Landwirtschaft in unserem schönen Staate Bern vermöchte wegen dieser Tiere nicht mehr zu bestehen. Ich komme selber aus der Landwirtschaft und ich habe heute noch, wie als Knabe, Freude, in der Landwirtschaft mitzuwirken. Ich bin der letzte, der gegen die Landwirt-

schaft etwas sagen möchte. Ich weiss, dass der rechte Bauer Freude an diesen Tieren hat, ich weiss natürlich auch, dass es Wildschaden gibt. Ich habe seinerzeit geholfen, den Bannbezirk am Gurten und am Könizerberg zu statuieren. Herr Kollege Geissbühler hat mir seinerzeit mächtig geholfen. Ich hatte damals die Ehre, jahrelang als Präsident zu wirken. Wir kommen heute noch im Bannbezirk am Gurten und am Könizberg für den Schaden auf. Es ist durchaus richtig und zweckmässig, dass da, wo Schaden entsteht, mehr getan wird als bisher. Aber wir dürfen nicht soweit kommen, dass man erklärt: Lerne klagen ohne zu leiden. Wenn ein bisschen Rehschaden entsteht, der aber nicht wesentlich ist, darf man nicht von einer Rehplage sprechen. Wären wir etwa glücklicher, wenn wir in Wald und Feld kein Wild mehr hätten? Ich möchte daher, wenn man diese Postulate entgegennimmt und einen vermehrten Rehabschuss durchführen will, bitten, das in vernünftigem Rahmen durchzuführen. Wir wären nicht glücklicher, wenn es wie im Jura wäre, wo keine Rehe mehr vorhanden sind. Ich glaube nicht, dass damit dem Bauer stark geholfen ist. Man soll das Wild erhalten; wo aber Schaden entsteht, soll man ihn vergüten.

M. **Jobin** (Saignelégier). J'enregistre avec une certaine satisfaction les plaintes que quelques-uns d'entre vous viennent de formuler quant à la surabondance du gibier chez eux et quant aux dégats qu'il y cause. Je vois là l'une des conséquences directes de la nouvelle loi sur la chasse, car c'est depuis le jour où, nous autres Jurassiens, avons été pratiquement privés du plaisir de chasser chez vous que votre gibier s'est accru dans des proportions aussi inquiétantes. Un seul remède à cela: supprimer les zones de chasse par voie de motion. Autorisez nous à chasser chez vous et le fléau dont vous vous plaignez disparaîtra comme par enchantement.

Seewer. Wie schon der Referent der Staatswirtschaftskommission und verschiedene Vorredner, auch Nichtlandwirte, erwähnt haben, ist ein vermehrter Schaden an den Kulturen durch Rehwild festzustellen. Das gibt mir die Genugtuung, dass unsere Eingabe an die Forstdirektion, die mehr als 150 Unterschriften trägt, berechtigt war. Sie wies darauf hin, dass ein vermehrter Rehabschuss wirklich am Platze ist. Nach dem Postulat von Herrn Kollege Berger hoffe ich, dass der Herr Forstdirektor eine befriedigendere Antwort erteilt, als wir sie auf unsere Eingabe hin bekommen haben. Die Rehe sind leider nicht nur kulturschädigend, sondern auch verkehrsgefährdend. Es ist den Mitgliedern des Grossen Rates bekannt, dass speziell für die Autofahrer verschiedene Gefahren bestehen. Aus diesen Gründen möchte ich vor allem in den Bannbezirken, die an Strassen gelegen sind, einen vermehrten Rehabschuss verlangen. Auch möchte ich dem Herrn Forstdirektor zur Prüfung anheimstellen, ob nicht gewisse Bannbezirke verkleinert werden könnten, um diese Gefahren einzuschränken.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden es mir kaum verübeln, wenn ich nicht auf alle Voten ausführlich eingehe. Ich begreife, warum Herr Grossrat Herren gesagt hat, der Forstdirektor solle einmal hören, wie es steht und dann die entsprechenden Massnahmen treffen. Ich bedaure, dass die «Angeklagten» sich nicht selbst verteidigen können, aber mancher Anwalt übernimmt einen Handel, der noch weniger Aussicht auf Erfolg verspricht als dieser hier!

Damit ich es nicht vergesse, möchte ich zunächst auf die Frage des Brennholzes, ein Problem, das Herr Grossrat Schneiter aufgeworfen hat, eingehen. Auf diesem Gebiet wird es voraussichtlich noch schlimmer werden; dessen müssen wir uns bewusst sein. Das hängt mit der Waldpflege und Holzproduktion zusammen. Wir müssen uns bewusst sein, dass Brennholz, hauptsächlich Laubholz, kaum mehr zu verwerten ist. Die Vertreter der Waldwirtschaft sind neben andern Gründen hauptsächlich deshalb für die sog. Emser Vorlage eingetreten, weil damit eine Absatzmöglichkeit für Abfallholz erhalten geblieben wäre. Wir hätten dort pro Jahr 40 000 Ster brauchen können. Diese Menge wird nun aber weiter auf dem Markt lasten.

Wir haben im Kanton Bern einen absolut normalen Rehbestand. Aber die Rehe sind nicht überall gleich verteilt. Wenn die Jahreszeit ändert, wenn z. B. im Frühjahr an einem Ort kein Schnee mehr liegt, sammeln sich die Rehe dort an. Herr Grossrat Burri hat gesagt, dass er sogar 15 Rehe auf seinem Gut gesehen habe. Eine Zahl von 15 Rehen kann man hin und wieder beobachten. Aber Herr Grossrat Friedli hat ausgeführt, dass man sich auch fragen müsse, ob diese 15 Rehe immer Schaden angerichtet haben. Beim Getreide wird oft später geschröpft. Es ist mir selber passiert, dass nach einer natürlichen Schröpfung durch die Rehe das Gewächs nicht lagerte! Auf jeden Fall kann man nicht alles und jedes immer und immer wieder den Rehen zur Last legen.

Es wurde gar nichts von den Vorteilen gesagt, die unter Umständen das Wild, nicht nur das Reh, in unserer Natur haben kann. Man darf nicht einfach den Stab brechen über das Wild, ohne auch die Vorteile zu betrachten.

Herr Grossrat Herren hat vermehrten Abschuss von Rehen verlangt. Wenn Herr Grossrat Herren einmal seine Socken in den Garten gehängt hätte, hätten ihm die Rehe seine süssen Erbsen nicht gefressen (Heiterkeit). Es gibt da einfache Mittel, die man anwenden könnte, die aber nicht mehr bekannt sind. Man kann sich überhaupt fragen, ob das Einhagen genügenden Schutz bietet. Man kann sich fragen, ob man nicht mehr Knospenschoner usw. brauchen soll. Als ich diesen Sommer von der Dreiländer-Holztagung in Baden zurückkam, habe ich am ersten Tag der Forstmeisterkonferenz erklärt, es müsse in dieser Beziehung hinsichtlich der Abwehr noch mehr geschehen. Wenn man z. B. die Knospenschoner braucht, kann man die Weisstännchen retten. Ich kann selber den Beweis dafür antreten. Obwohl wir einen grossen Rehbestand in unserer Gegend haben, habe ich einen sehr schönen Weisstännchenbestand. Mindestens ist der Prozentsatz gross genug, um eine natürliche pflanzensoziologische Waldgemeinschaft darzustellen.

Herr Grossrat Herren hat erklärt, man habe keine Zeit mehr für solche Arbeiten. Demgegen-

über erkläre ich: Wenn das Holz gegenüber vor 15 oder 16 Jahren um bald 300 % im Preis gestiegen ist, darf man sicher auch gewisse Opfer auf sich nehmen. Das Opfer besteht nicht darin, dass man seine Arbeit verlässt und in den Wald geht, sondern darin, dass man hilft, die Leute, die sich für diese Arbeit zur Verfügung stellen, auszubilden und auch einigermassen zu honorieren. Wenn Sie die Entschädigungen der Unterförster und Bannwarte betrachten, werden Sie begreifen, dass sich niemand mehr zur Verfügung stellt, um den Waldbesitzern zu helfen. Im Ausland wird bedeutend mehr auf diesem Sektor geleistet. Der Abteilungsleiter für Jagd in der Forstdirektion weiss, dass ich der Auffassung bin, dass noch verschiedene Abklärungen nötig sind, bevor wir uns entschliessen, alle Rehe totzuschlagen. Es sind Delegationen u. a. auch aus dem Laupenland zu mir gekommen, die erklärt haben, man solle die Rehe abschiessen; es sei gescheiter, die restlichen Rehe irgendwo einzuhagen, wo man sie betrachten kann! Diesem Standpunkt kann ich mich nicht anschliessen. Wir tun unser Möglichstes, um zwischen den geschädigten Bauern und dem verantwortlichen Staat zu vermitteln.

Herr Grossrat Staub hat sich nach den Verhältnissen im Amte Laufen erkundigt. Die Frist ist bald herum, wo der Jura noch 20 % weniger an Patentgebühren bezahlen wird als der alte Kantonsteil. Schon bei Beratung des Gesetzes haben wir versprochen, man werde darauf zurückkommen und vollamtliche Wildhüter im Jura anstellen, wenn die Finanzen zur Verfügung stehen. Das wird geschehen. Wenn Herr Jobin erklärt hat, man solle eine Motion einreichen, um diese Zonen aufzuheben, so muss ich erwidern: es ist mir nicht daran, gelegen, das Wild im alten Kantonsteil abzuschiessen; das Jagdgesetz hat zum Ziel, auch im Jura eine schöne Jagd aufzubauen. Wir sind nach wie vor an dieser Arbeit. Wenn diese Bestrebungen anhalten, wie es bei den jurassischen Jägern zum Ausdruck kommt, werden wir im Jura eine schöne Jagd haben, die dann weniger schadet, als es im alten Kantonsteil der Fall ist.

Herr Grossrat Kunz (Diemtigen) und andere verlangen den Abschuss in Bannbezirken. Ich habe gerade in den letzten Tagen eine Reihe solcher Abschussbewilligungen erteilt.

Die Bannbezirke sind kürzlich neu bestimmt worden; man macht es sich nicht leicht bei der Neubestimmung der Bannbezirke. Erstens ist im Gesetz festgehalten, wie die Bannbezirke ausgewechselt werden müssen. Zweitens bestehen über die Flächen Vorschriften. Man hat mit der Jagdkommission sehr eingehend über diese Bannbezirke gesprochen. Alle Gesuche wurden durchberaten. Natürlich konnten nicht alle berücksichtigt werden, aber die, welche nicht berücksichtigt wurden, hat man erst nach reiflicher Ueberlegung beiseite gelegt. Im Einzelnen möchte ich auf diese Sache im Rahmen meiner jetzigen Ausführungen nicht eintreten.

Herr Grossrat Schärer (Münsingen) wünscht, dass man die Versicherung für freiwillige Jagdaufseher wieder einführe. Ich will nicht sagen, dass man nicht noch einmal auf diese Angelegenheit zurückkommen kann — wir haben die Sache kürzlich behandelt, sind aber der Meinung, dass die getroffene Lösung die richtige sei.

Herr Grossrat Berger hat ein Postulat eingereicht. Ich habe das Postulat weder der Regierung unterbreiten können, noch habe ich selber den Text gekannt. Ich sehe nur, dass Herr Berger ziemlich alles anders haben will als es bisher war. Er hat z. B. die Formularausfüllung erwähnt. Da besteht die Möglichkeit, dass man sie jeder Gemeinde abgibt. Heute sind sie beim Regierungsstatthalteramt. Früher waren sie auf der Forstdirektion zu beziehen. Was die Stempelgebühren anbetrifft, müssen wir uns an das Stempelgesetz halten, es respektieren und durchführen.

Auch in Beziehung auf die Schadenschätzung darf man nicht übertreiben. Wir haben Instruktionskurse durchgeführt, um den Wildschaden abzuschätzen. Wir haben sogar unter Mitwirkung eines Fachmannes, eines ing. agr., die Schätzungen beurteilen lassen, und haben im grossen und ganzen feststellen können, dass die Wildhüter die Wildschäden richtig schätzen und melden. Der Oberschätzer, z. B. im Rekursfalle des Schadens von Herrn Grossrat Berger, war ein Landwirt. Es sind also Leute, die das nötige Verständnis haben. Ich könnte eine ganze Reihe eingereichter Formulare ablesen — sie stehen dem Grossen Rat zur Verfügung —, woraus man ersieht, dass die Schäden meist weit übertrieben angegeben werden. Bei diesem Regenwetter legt man alles und jedes den Rehen zur Last. Ich habe sogar vor der Ernte von einem Bauer einen Brief erhalten, worin er schreibt, er mache die Forstdirektion und mich verantwortlich für den Ertrag, den man heute habe; wenn es wieder Auswuchsgetreide gebe, müsse der ganze Schaden vergütet werden! Am Auswuchsgetreide sind aber nicht die Rehe allein schuld.

Ein Bauer aus dem Oberaargau meldet z. B. einen Schadenansatz von Fr. 250.—; Schadenabschätzung Fr. 100.—. Ein anderer meldet einen Schaden von ebenfalls Fr. 250.—; Schadenabschätzung Fr. 41.25, wobei der Geschädigte nachher sein Einverständnis gegeben hat. Wieder ein anderer aus der Gegend von Herrn Grossrat Burri: Schadenangabe Fr. 200.—; Schätzung Fr. 57.75. Einer aus der Gegend von Oberdiessbach gibt Fr. 350.— Schaden an; Schätzung Fr. 32.—. Dazu die Unterschrift des Geschädigten: Einverstanden mit der Abschätzung. Einer aus meiner Gegend meldet eine Schadenangabe von Fr. 300.—; Schadenabschätzung Fr. 94.50. Einer aus Signau: Schadenangabe Fr. 300.—; Schadenabschätzung Fr. 57.25. Darunter die Unterschrift des Geschädigten, dass er mit der Schadenschätzung einverstanden sei. Ein anderer aus Oberthal meldet eine Schadenangabe von Fr. 300.—; Abschätzung Fr. 46.—. Ein Mitbürger aus dem Simmental meldet eine Schadenangabe von Fr. 600.—; Abschätzung Fr. 187.—. Wir hatten noch eine andere Schadenmeldung, wo auch Fr. 600.— angegeben waren. Nachher wurden Fr. 80.— oder Fr. 85.— entschädigt. Der Betreffende hat mir einen Brief geschrieben, worin er ausserordentlich dankt für die nette Erledigung seines Falles (Heiterkeit). So gibt es noch eine Reihe von Fällen, in denen ganz klar übertrieben wird.

Es wird verlangt, dass man zwei oder drei Mitglieder einer Schatzungskommission einsetze, um

den Schaden zu beurteilen. Bei Hagelschäden wird das gemacht, aber da geht es meistens um ganz andere Beträge. Hier würde es so weit kommen, dass plötzlich eine Interpellation im Grossen Rat eingereicht würde, warum ein so grosser Aufwand gemacht werde bei Fällen, wo vielleicht Fr. 30.— oder Fr. 40.— Entschädigung ausbezahlt werden. Ich bin ohne weiteres bereit in Erinnerung zu rufen, und habe das dem Abteilungsleiter auch bereits gesagt, dass man den Schaden genau so, wie er sich präsentiert, abschätzt.

Herr Grossrat Berger hat mir eine Handvoll Getreide gezeigt, das, wenn ich nicht irre, zu 40 % vernichtet taxiert wurde, ein Fall, bei dem man im Zweifel sein kann. Wo aber das Getreide gar nicht mehr vorhanden ist, ist eine Schätzung sehr schwer. Wie soll eine Oberexpertise durchgeführt werden, wenn das Getreide nicht mehr da ist? Handelt es sich um Hagelschaden, muss man das Getreide auch stehen lassen.

Ich nehme die vorgebrachten Wünsche entgegen. Immerhin möchte ich darauf aufmerksam machen, dass im Gesetz bereits festgelegt ist, wie das Geld verteilt werden soll. Wenn Herr Grossrat Schlapbach gesagt hat, man solle es einfach 0 : 0 aufgehen lassen, muss ich darauf aufmerksam machen, dass wir in Art. 26 des Gesetzes eine Aufteilung der Erträgnisse der Jagd haben. Ich glaube nicht, dass der Herr Finanzdirektor ohne weiteres einverstanden wäre, einfach alles für den Wildschaden auszugeben.

Wir sind auch der Meinung, dass diesen Herbst bedeutend mehr abgeschossen werden muss; sollte man aber zwei Böcke und zwei Geissen frei geben und nächstes Jahr unter Umständen nichts mehr? Wir waren der Meinung, man sollte jetzt zwei Geissen abschiessen, damit die Verjüngung und Vermehrung aufgehalten wird. Es ist natürlich klar, dass der Bock weiterhin gleichviel Schaden verursacht; besonders die Fegschäden werden bleiben, aber auch diesen kann man in einem gewissen Masse halten. Unser Rehbestand — man kann das belächeln oder nicht — macht nach den Feststellungen der Wildhüter ungefähr 15 500—16 000 Stück aus. Der Bestand ist in den letzten Jahren ziemlich stabil geblieben, aber die Schäden werden angeblich immer grösser. Wahrscheinlich werden heute mehr Schäden gemeldet, als dies früher der Fall war. Wenn die Schadenangaben so wachsen sollten, dass es unhaltbar wird, muss die Regierung oder der Grosse Rat nach meiner Meinung einfach einen Nachkredit bewilligen. Natürlich kann ich nicht von mir aus Zusicherungen geben; ich muss immerhin die Regierung konsultieren.

Noch ein paar Worte über die Fischerei. Herr Grossrat Casagrande hat bereits bestätigt, dass man gewisse Misstände beheben konnte. Wir haben am 29. September eine ganztägige Fischereikommissionssitzung. Ich möchte gerne, wenn ich dannzumal die verschiedenen Begehren zuhanden der Kommission hätte, dass man die Gesuche gleich behandeln kann. Heute kommen die Berufs- und die Sportfischer mit ihren Begehren. Der «Lebensraum» für das einzelne Individuum wird eben immer enger. Das ist eine Erscheinung, die wir wegen der Ueberbevölkerung feststellen müssen.

Die Gewässerverunreinigung konnte leider noch nicht in dem Masse behoben werden, wie es verschiedene Herren, z. B. die Herren Burkhalter und Staub, gewünscht haben. Es geht hauptsächlich darum, dass man die Leute orientiert. Wo massive Fischvergiftungen vorkommen, müssen wir einschreiten, was wir auch getan haben. Die Fehlbaren werden in den meisten Fällen bestraft. Wo man den Täter nicht eruieren kann oder zu spät, ist es schwer, eine Strafe zu beantragen. Im grossen und ganzen hat die Verschmutzung der Gewässer einen Umfang angenommen, der allgemein bekannt und bedrohlich ist. Gerade an der Verschmutzung der Birs ist die Zellulosefabrik in Delsberg sehr stark beteiligt. Wenn die Zellulosefabrik Attisholz die Aare und Emme nicht so verschmutzt, ist das vielleicht darauf zurückzuführen, dass es sich bei diesen grossen Gewässern um eine ganz andere Vermischung der Verunreinigung handelt, als wie sie bei der Birs stattfindet. Wir haben dieses Jahr feststellen können, dass durch die grossen Niederschläge viele Gewässer stark ausgeputzt wurden. Wir wollen also annehmen, dass der starke Regen von Zeit zu Zeit auch gewisse Vorteile schafft, indem er eben die Verschmutzung des Wassers etwas aufhält, denn die Verschmutzung ist nicht nur für die Fische gefährlich, sondern kann es auch für das Grundwasser werden.

Herr Grossrat Wyss hat den Unrat, der sich in den Rechen der Kraftwerke ansammelt, erwähnt. Ich möchte ihn bitten, diese Sache bei der Baudirektion anzubringen, damit die Kraftwerke verhalten werden können, den Morast nicht einfach dem nächsten Werk zuzuschieben, denn das ist unstatthaft.

Herrn Grossrat Stähli kann ich sagen, dass die Unterschutzstellung des Heideweges auf der Petersinsel soweit gediehen ist, dass es nächstens zu einem Regierungsratsbeschluss kommen wird. Als Treuhänderin der Forstdirektion funktioniert dort die Naturschutzkommission des Kantons. Sie hat mit den Grundbesitzern Fühlung genommen, und die Verhandlungen stehen so ziemlich vor dem Abschluss. Wir wollen uns alle über das Resultat dieser Bestrebungen freuen.

Herr Grossrat Hug hat wegen der Inselchen im Wohlensee interpelliert. Ich muss sagen, dass es wirklich erwünscht ist, dass diese seichten Stellen im Wohlensee verschwinden. Man könnte noch prüfen, wie weit es sich um feste Inselchen handelt. Wir waren der Auffassung, dass die grosse Arbeit, welche die Bernischen Kraftwerke durch die Ausbaggerungen und Auflandungen durchführen, gut ist, und daher unterstützt werden sollte. Ich will die Angelegenheit wegen dieser Inselchen immerhin noch abklären. Ich kann Sie zudem versichern, dass sich der Uferschutzverband für diese aufgelandeten Gebiete und alle weiteren Veränderungen am Wohlensee wehrt. Wir freuen uns, dass dieser Verband seine Tätigkeit am Wohlensee aufgenommen hat und weiterführen kann.

Es wäre noch manches auf die gefallenen Aeusserungen zu erwidern. Ich möchte mir aber gestatten, bei diesen Feststellungen zu bleiben. Ich bin auch bereit, mich mit den Herren, die sich speziell beschwert haben, noch weiter auseinanderzusetzen. Ich möchte erwähnen, dass wir am 28.

September eine gemeinsame Begehung mit den geschädigten Waldbesitzern im Laupenamt angesetzt haben, und bei dieser Gelegenheit prüfen wollen, wieweit die dortigen Wald- und Landbesitzer von dem angeblich übermässigen Wildbestand, der in diesem Gebiet bestehen soll, befreit werden können. Man hat gehört, es seien dort Rudel von 30 und 40 Rehen festgestellt worden. Das habe ich allerdings noch nie gesehen! Ich wäre sehr dankbar, wenn ich das einmal selbst feststellen könnte! Wir wollen aber mit den Vertretern der Bauersame, die über diese Besichtigung orientiert sind, und mit Vertretern des kantonalen Patentjägerverbandes gemeinsam an Ort und Stelle gehen, um zusammen mit den Forstleuten abzuklären, was sich vielleicht von seiten der Waldbesitzer noch tun liesse. Im weitern wollen wir feststellen, was gehen soll bezüglich der grossen Schäden, die an den Kulturen auf dem Lande entstanden sind. Man könnte tatsächlich meinen, wir seien nun soweit, dass in nächster Zeit eine totale Umstellung hinsichtlich der jagdlichen Verhältnisse in Aussicht genommen werden muss. Ich bin bald soweit, dass ich nicht unglücklich wäre, wenn andere Leute die Verantwortung dafür übernehmen würden. Ich möchte aber erwähnen, dass im Kanton Zürich unter der Revierjagd 30 Rehe pro 100 ha Wald festgestellt werden müssen, im Kanton Thurgau 20 Rehe für die gleiche Fläche. Das sind starke Bestände! Die Bauern und ihre Vertreter sollten sich die Sache überlegen, bevor sie die kantonale Verwaltung ins Unvermögen setzen, diese Angelegenheit zu meistern, denn für die Revierjagd sind diese Zahlen dann zutreffend!

Präsident. Herr Grossrat Herren erhält das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

Herren. Aus der ganzen Diskussion kann ich doch noch etwas lernen, nämlich das mit den Sokken. Wenn sie aber nichts nützen, entlehnt mir vielleicht der Herr Forstdirektor die seinigen (Heiterkeit).

Genehmigt.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Berger . . . . . Grosse Mehrheit

Bodenverbesserung; Wasserversorgung Lauenen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Einwohnergemeinde Lauenen ersucht um einen Beitrag an die Kosten der geplanten Dorf-Wasserversorgung. Das Unternehmen umfasst den Ankauf und die Fassung einer Quelle, den Bau eines Reservoirs von 200 m³ Inhalt und die Verlegung von 3370 m Rohrleitung mit sechs Hydranten. Die Kosten sind veranschlagt zu Fr. 182 000.—, wovon Fr. 160 000.— auf die Trinkwasserversorgung entfallen.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

	Fr.
1. Aus dem Bodenverbesserungskredit (Konto 2410 937) einen Beitrag von 25 % an die zu Fr. 160 000.— veranschlagten Kosten der Trinkwasserversorgung, höchstens jedoch	40 000.—
2. Aus dem Kredit der Baudirektion (Konto 2110 949 20, Verordnung vom 9. September 1952 über Staatsbeiträge) einen Beitrag von 10 % an einen Kostenbetrag von Franken 115 000.—, höchstens jedoch . . .	11 500.—
Total zugesicherter Staatsbeitrag höchstens	51 500.—

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen und unter folgender Voraussetzung:

Vor der Schlusszahlung der Beiträge ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch eingetragen sind.

Bodenverbesserung; Güterzusammenlegung und Entwässerung Wynau; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Wynau sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der auf Franken 665 000.— veranschlagten Güterzusammenlegung. Das Unternehmen umfasst 267 ha Güterzusammenlegung (Fr. 109 000.—), 15 840 m Wegbau (Fr. 280 000.—), 5700 m Wasserableitungen und 25 ha Detailentwässerungen (276 000 Franken).

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 199 500.—, zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 947 1.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen und den speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau.

Milderung der Frostschäden im Gemüsebau; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Zur Milderung von Schäden, welche infolge der ausserordentlichen Kälteperiode im Februar entstanden sind, richtet der Kanton Bern für vollständig vernichtete Wintergemüsekulturen einen Beitrag von Fr. 25.— je Are aus.

2. Beiträge werden nur an Gemüsepflanzer ausgerichtet, welche die Schäden anlässlich der von der Gemüseproduzentenvereinigung des Kantons Bern durchgeführten Erhebungen angemeldet haben.

3. Die Kosten für diese Hilfsmassnahme im Betrage von Fr. 164 000.— gehen als Nachkredit pro 1956 zu Lasten des Kontos 2400 947 10, Staatsbeiträge zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen.

Gemäss Art. 3 des Bundesbeschlusses über ausserordentliche Massnahmen zur Milderung von Frostschäden in der Landwirtschaft, vom 27. Juni 1956, vergütet der Bund den Kantonen 50 % der Beiträge für Frostschäden an Wintergemüse.

4. Mit der Durchführung der Massnahmen zur Milderung der Frostschäden im Gemüsebau wird die Landwirtschaftsdirektion beauftragt.

Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes

Bei 110 ausgeteilten und 109 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 25, in Betracht fallend 84, somit bei einem absoluten Mehr von 43 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Wilfried *Lüthi*, Köniz mit 84 Stimmen

Interpellation des Herrn Grossrat Ackermann betreffend Hilfeleistung an die Gewittergeschädigten im Nordjura

(Siehe Seite 506 hievor)

M. **Ackermann.** Le but de l'interpellation que j'ai déposée en date du 22 mai sur les orages de grèle dans le Jura étant atteint, je peux me déclarer pleinement et entièrement satisfait de l'aide et de la sollicitude que le Gouvernement a apportées aux sinistrés du 22 mai dernier. Au nom de ceux-ci je l'en remercie. Nos remerciements s'adressent tout spécialement au Directeur de l'agriculture et au Directeur des œuvres sociales.

Interpellation der Herren Grossräte Choffat und Mitunterzeichner betreffend Hilfeleistung an die Gewittergeschädigten im Nordjura

(Siehe Seite 507 hievor)

M. **Choffat.** Je me rallie entièrement à ce que vient de dire mon collègue, M. Ackermann. Nous avons reçu le dossier de la Direction des œuvres sociales qui s'est occupée de la question que nous avions soulevée. Le Directeur de l'agriculture s'est lui aussi rendu sur place et nous pouvons nous déclarer satisfaits de ce qui a été fait. Nous les en remercions une fois encore.

Verwaltungsbericht der Landwirtschaftsdirektion für 1955

Zingre, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Kollege Schneiter und der Sprechende haben am 7. August die Landwirtschaftsdirektion besucht. Wir haben mit Genugtuung feststellen können, dass auf der Landwirtschaftsdirektion während des Berichtsjahres alles gut gegangen ist. Auch das Wirtschaftsjahr 1955 war im allgemeinen ein gutes.

Der Besuch der landwirtschaftlichen Fachschulen war wiederum gross. Rund 1000 Schüler oder Schülerinnen haben die Fachschulen besucht, und der Kanton Bern darf sich rühmen, gute landwirtschaftliche Lehrkräfte zu haben. Anlässlich unseres Besuches der Rütti stellten wir den grossen baulichen Nachholbedarf der dortigen Gebäulichkeiten fest, der sich etappenmässig auf die Jahre 1956/57/58 verteilen wird. Die Tatsache, dass lange Zeit wenig renoviert wurde, lässt jetzt vieles miteinander kommen. Wir hatten gleichzeitig Gelegenheit, einer bäuerlichen Berufsprüfung beizuwohnen. Dabei zeigte sich für uns erneut die grosse Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlichen Fachschulen und Praxis. Der landwirtschaftliche Bildungsgedanke hat vor allem im Mittelland breiten Fuss gefasst; er ist dort zur Selbstverständlichkeit geworden. Andere Landesteile, auch das Oberland, stehen leider in dieser Entwicklung eine Generation zurück.

Meliorationswesen. Im Berichtsjahr wurden Fr. 932 380.— für Beiträge an Güterzusammenlegungen, Entwässerungen, Weganlagen, Alpgebäude, landwirtschaftliche Dienstbotenwohnungen und anderes mehr bei einem Kostenvoranschlag von 7,5 Millionen ausgerichtet. Am 1. Februar 1955 ist die eidgenössische Verordnung zum Landwirtschaftsgesetz betreffend Meliorationswesen in Kraft getreten. Das Meliorationsamt hat einen ersten Entwurf für ein neues Meliorationsgesetz ausgearbeitet. Wir hatten bis heute bekanntlich kein kantonales Meliorationsgesetz. Wir haben uns von Herrn Regierungsrat Buri orientieren lassen, dass er gedenkt, die Meliorationen, das landwirtschaftliche Bildungswesen und die Tierzucht gesamthaft in einem Ausführungsgesetz zum Land-

wirtschaftsgesetz zu ordnen, statt für jeden einzelnen Zweig ein gesondertes Gesetz zu erlassen. Während des Berichtsjahres gaben die Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes betreffend Höhe der auszurichtenden Subventionsansätze Anlass zu Diskussionen. Ich möchte hier auf die Seiten 253 ff. des Verwaltungsberichtes verweisen. Der Schlüssel, wie finanzschwachen Gesuchstellern im finanzstarken Kanton Bern geholfen werden kann, scheint noch nicht ganz gefunden zu sein. Es braucht auch nicht alles miteinander zu kommen.

Liegenschaftsverkehr. Die Höchstpreisvorschriften sind seit 1953 gänzlich aufgehoben. Finanzschwache, die einen Betrieb zur Selbstbewirtschaftung und Gründung einer Existenz übernehmen möchten, sind gezwungen, mit kapitalkräftigen Kreisen zu konkurrieren. Auch in diesem Zusammenhang muss festgestellt werden, dass die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich des Liegenschaftsverkehrs ungenügend sind.

Der Ackerbau hat gesamtschweizerisch um 2 % zugenommen. Für Futtergetreide konnte der Bund ca. 2,5 Millionen für 12 240 ha im bernischen Berggebiet auszahlen.

Die Pferdezucht scheint sich dank verbesserter Förderung und dank verschiedener Kundgebungen für das Pferd gefestigt zu haben.

Die Förderung der Viehzucht erfolgt heute nach dem veralteten Gesetz von 1908, das durch die Entwicklung längst überholt ist. Dieses einseitige Prämierungsgesetz wird durch die verantwortlichen Organe in fortschrittlichem Sinn und Geist gehandhabt. Die neue Entwicklung auf dem Sektor Viehzucht, Typumstellung und Uebergang zur Leistungszucht, stellen an die verantwortlichen kantonalen Organe vermehrte Anforderungen. Der Umstand, dass das Tierzuchtstatut des Bundes wohl in ständiger Bearbeitung steht und aus juristischen Gründen lange hat, bis es geboren werden kann, verzögert auch die diesbezüglichen kantonalen Vorarbeiten. Ziegen- und Schafhaltung sind eher im Rückgang begriffen; die züchterischen Massnahmen scheinen sich hinsichtlich Qualitätsförderung der einzelnen Bestände gut auszuwirken. Der Stand der Tbc-Bekämpfung hat sich auf den 1. Juli 1956 gegenüber den Zahlen des Verwaltungsberichtes wesentlich verbessert. In dieser Zwischenzeit haben sich 2651 Bestände mit 21 500 Stück Vieh mehr angeschlossen, so dass Mitte dieses Jahres 28 296 Bestände mit rund 290 000 Stück Vieh dem Tbc-Verfahren angeschlossen waren. Die Kosten für die Tbc-Bekämpfung betragen Fr. 753 799.— für den Kanton, Franken 538 339.30 für die Gemeinden und 1,965 Millionen für die Tierseuchenkasse. Wenn wir den Selbstbehalt der Viehbesitzer dazu zählen, macht das mehrere Millionen aus. Ende des Jahres hat der Regierungsrat verfügt, dass bis 31. Dezember 1956 alle Viehbestände des Kantons dem Bekämpfungsverfahren angeschlossen sein müssen.

In der Maisession hat Herr Regierungsrat Buri im Zusammenhang mit der Interpellation Baumgartner eingehend über den Stand der Tbc-Bekämpfung orientiert, so dass ich auf weitere Ausführungen verzichte. Der Kanton Bern wurde nicht selten in der Art seiner Tbc-Bekämpfung mit andern Kantonen verglichen. Sicher hatten es kleine Abnehmerkantone viel leichter als wir, wo die Interessen der Abnehmer und der Produzenten gewahrt werden mussten. Einzig der Vergleich mit dem Amte Thun zeigt die Schwierigkeiten des Problems. Das Amt Thun hat beispielsweise einen grösseren Viehbestand als die Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug und Schaffhausen. Das Problem des Absatzes, die Eingliederung der Reagenten in den Schlachtviehmarkt sowie die Neuremontierung sind wiederum Schwierigkeiten für sich, die alle unser Kantonstierarzt während der letzten Jahre in grosser Arbeit gut gemeistert hat, wofür er den Dank der bernischen Landwirtschaft verdient.

Parallel zur Tbc-Bekämpfung läuft heute die Bangbekämpfung. Rund die Hälfte der Bestände des Zuchtgebietes sind dem Verfahren angeschlossen, und wir hoffen, dass im Interesse gesunder Viehbestände und gesunder Milchprodukte die Zeit nicht mehr ferne sein wird, wo der Kanton Bern tbc- und bangfrei ist.

Anlässlich unseres Besuches auf der Landwirtschaftsdirektion haben wir festgestellt, dass die Räumlichkeiten, in welchen die verschiedenen Abteilungen der Direktion an der Herrengasse 1 untergebracht sind, auf ihren baulichen Zustand überprüft werden dürften. Wir würden uns einer baulichen Ueberholung nicht verschliessen.

Ich danke Herrn Regierungsrat Buri für die grosse Arbeit, die er in der Leitung dieser ausgedehnten Direktion geleistet hat, sowie allen seinen Mitarbeitern.

Hirsbrunner. Ich möchte anlässlich der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Landwirtschaftsdirektion auf etwas hinweisen, das im Verwaltungsbericht nicht vermerkt ist, nämlich auf den Mangel an Angestellten- und Dienstbotenwohnungen. Ich erwähne nur die Verhältnisse in der landwirtschaftlichen Schule Schwand, weil ich diese als Mitglied der Aufsichtskommission kenne. Ich kann mir aber vorstellen, dass es auch an andern landwirtschaftlichen Schulen ähnlich ist. Auf dem Schwand sind Wohnungen vorhanden für den Direktor, den ersten Werkführer und den Abwart. Auf dem Aussenhof Eichi besteht eine Wohnung für einen Melker, die einzige Melkerwohnung auf dem Schwand. Eine Zeitlang wohnte auch der Gartenbaulehrer in einer Wohnung auf dem Schwand; diese musste aber, weil ungesund, aufgegeben werden. Alle übrigen verheirateten Angestellten müssen in Münsingen oder Rubigen Wohnungen suchen, was bei der Wohnungsnot, die dort noch herrscht, fast nicht mehr möglich ist. Auch wird der Betrieb stark behindert, wenn z. B. ein Melker seine Wohnung eine halbe Stunde entfernt hat. Die Aufsichtskommission hat schon im Jahre 1948 eine Eingabe an die Landwirtschaftsdirektion gerichtet mit dem Wunsch, Dienstbotenwohnungen zu errichten. Im Jahre 1951 ist ein generelles Bauprogramm eingereicht worden, unterteilt in dringliche und weniger dringliche Projekte. Ein Teil dieser Projekte ist heute verwirklicht, in Sachen Wohnungen ist jedoch nichts gegangen. Eine letzte dringende Eingabe wurde letztes Jahr gemacht. Man hat wenigstens eine Aussprache mit dem Kantonsbaumeister erreicht, aber etwas Definitives ist noch immer nicht in Sicht.

Wenn unsere bernischen landwirtschaftlichen Schulen ihrer Aufgabe als Lehr- und Musterbetrieb nachkommen wollen, sind sie auf qualifiziertes Personal angewiesen, und solches ist heute nicht mehr erhältlich, ohne dass ihm eine anständige Wohnung geboten werden kann. Ich glaube, einen Musterbetrieb nur mit einer Italiener Equipe zu betreiben, ist wohl heute nicht denkbar. Gerade letztes Jahr sind auf dem Schwand zwei tüchtige Angestellte weggezogen, da sie sich verheiraten wollten und keine Wohnung fanden. Die beiden sind in andere bernische Anstalten eingetreten, wo ihnen Wohnungen zur Verfügung standen.

Ich weiss, dass unser Landwirtschaftsdirektor unsere Begehren bei der Baudirektion je und je warm unterstützt hat, aber leider bisher ohne Erfolg. Ich möchte ihn dringend bitten, seinen Einfluss sowohl bei der Baudirektion wie beim Regierungsrat geltend zu machen, damit dieses Problem möglichst bald gelöst werden kann, denn es ist wirklich dringend.

Geissbühler (Köniz). Ich möchte Herrn Hirsbrunner danken, dass er die Frage der Wohnungen in den landwirtschaftlichen Schulen aufgegriffen hat. Wäre es nicht durch ihn geschehen, hätte ich es tun müssen. Nachdem er so sachlich und gut gesprochen hat, kann ich mich seinen Ausführungen voll und ganz anschliessen. Ich hatte vor einer Woche Gelegenheit, die landwirtschaftliche Schule Schwand zu besichtigen. Die Angestellten liessen mich rufen, weil sie mir zeigen wollten, wie sie untergebracht sind. Eine Familie ist beispielsweise so untergebracht, dass zwei Kinder in einem Zimmer schlafen müssen, das von der Gesundheitsbehörde abgesprochen ist. Wenn der Kanton selber solche Verhältnisse duldet, wie sollen dann bei den übrigen Hausbesitzern irgendwelche Massnahmen ergriffen werden? Ich weiss, es handelt sich um einen Ausnahmefall, und ich bin überzeugt, dass auch der Herr Landwirtschaftsdirektor mit diesen Verhältnissen nicht einverstanden ist. In Münsingen ist gegenwärtig der Wohnungsmarkt sehr angespannt; man kann daher keine Wohnungen finden. Ich möchte darauf hinweisen, dass man in der Heil- und Pflegeanstalt das Wohnungsproblem in glänzender Art gelöst hat. Man baute Schwesternhäuser und für das landwirtschaftliche Personal wurden die bestehenden Wohnungen repariert, und zwar so, dass man alle Leute mit gutem Gewissen in diesen Wohnungen unterbringen darf. Gehen Sie diese Wohnungen anschauen; sie werden von ihrem Zustand erfreut sein. Ich frage mich, wieso man das nicht auch für die landwirtschaftliche Schule in dem Sinne, wie es Herr Hirsbrunner ausgeführt hat, machen kann. Ich möchte meinerseits den Herrn Landwirtschaftsdirektor bitten, diesem Problem alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch die landwirtschaftliche Schule in Courtemellon erwähnen. Dort sind die Unterkunftsverhältnisse für die Angestellten ebenfalls sehr unbefriedigend. Ich anerkenne durchaus, dass man bereits verschiedenes verbessert hat, und ich danke dafür, aber damit, dass man nur teilweise etwas verbessert hat, ist dem andern, der noch unter unbefriedigenden Verhältnissen wohnen muss, nicht geholfen. Ich möchte den Herrn Landwirtschaftsdirektor bitten, die nötigen Massnahmen zu treffen.

Hauser. Auf Seite 259 des Staatsverwaltungsberichtes ist unter dem Abschnitt «Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen» angeführt: «Die gemeinschaftlichen Anschaffungen von Motormähern, Seilwinden, Pflügen, Jaucheverschlauchungsanlagen, durch Bergbetriebe, wurden weiterhin von Bund und Kanton unterstützt.» Das bedeutet nicht nur eine finanzielle Hilfe, die von vielen Bergbauern sehr anerkannt wird, sondern auch ein Mittel, um die Abwanderung der Bergbevölkerung zu verhindern. Manchem Vater, der nicht in der Lage ist, eine solche Maschine zu kaufen, wird durch die Subvention ermöglicht, eine solche Maschine anzuschaffen, die auch dem Sohn Freude bereitet. Es dient der Heimatliebe, wenn die Arbeit auf dem Betrieb etwas erleichtert wird.

Zu rügen sind die Bedingungen. Um für einen Motormäher einen Subvention zu erhalten, müssen sich zwei zusammentun. Das ist normal, und das beanstande ich nicht. Für eine Verschlauchungsanlage werden jedoch fünf verlangt. Wenn wir aber wissen, wie verstreut die Heimwesen in Berggebieten sind, so ist das praktisch ganz unmöglich. Ich weiss, dass in den Gemeinden Guggisberg und Rüschegg wegen der Bedingungen kein einziger Betrieb die Subvention erhalten kann. Zwei Bauern wollten sich eine Verschlauchungsanlage anschaffen. Sie wohnen ganz abgelegen nebeneinander. Als sie das Gesuch stellten, erhielten sie ein Schreiben, worin es hiess, es müssten fünf sein. Es ist praktisch ganz unmöglich, dass ihrer fünf diese Verschlauchungsanlage betreiben können, denn die Heimwesen sind zu weit auseinander, in abgelegenem und unwegsamem Gebiet. Ich weiss, dass sich der Herr Landwirtschaftsdirektor eingesetzt hat, und wir wollen ihm dankbar sein, wenn er sich weiter dafür einsetzt, dass die Bedingungen etwas gemildert werden.

Tschumi. Ich möchte die Aufmerksamkeit des Rates auf das Meliorationswesen lenken. Wir sehen aus den Zahlen, wie sie auf Seiten 253 und 254 angeführt sind, dass das Meliorationswesen im Kanton Bern eine ausserordentlich grosse Rolle spielt. Wir haben vorhin vom Referenten der Staatswirtschaftskommission vernommen, dass der Kanton im Jahre 1955 für Meliorationen eine grosse Summe, nämlich 1,9 Millionen ausgegeben hat. Damit konnte eine Bausumme von 7,5 Millionen ausgelöst werden. Das Meliorationsamt leistet also eine sehr bedeutende Arbeit. Ich möchte ihm deshalb auch an dieser Stelle den besten Dank aussprechen.

Wir führen unsere Meliorationen heute auf Grund eines Bundesbeschlusses, der vom 4. Oktober 1954 datiert ist, durch. Dieser Beschluss ist auf das Neujahr 1955 in Kraft getreten. Der Beschluss muss durch die Kantone ausgeführt werden. Aus den Darlegungen auf Seite 255 geht hervor, dass im Kanton Bern einige Sünder herumlaufen, die von diesem Bundesbeschluss etwas mehr erwartet haben, als der Kanton uns gibt. Wir lesen dort, dass einige Herren, offenbar auch Volksvertreter, unbeschwert im ganzen Kanton herum die Be-

hauptung aufgestellt haben, man könne für jede Melioration Bundesbeiträge bis zu 40 und 50 % erhalten. Ueber diese Ausdrücke waren die Landwirtschaftsdirektion und das Meliorationsamt manchmal etwas erbost. Ich möchte hier gestehen, dass ich einer dieser Sünder bin, der immer wieder auf die erhöhten Bundesbeiträge aufmerksam gemacht hat. Ich bin der Meinung, dass man unbedingt alles daran setzen sollte, dass diese erhöhten Bundesbeiträge auch auf dem Gebiete des Kantons Bern verwirklicht werden können. Ich weiss wohl, dass die maximalen Ansätze nur finanzschwachen Kantonen zugesprochen werden können. Der Kanton Bern soll ein finanzstarker Kanton sein, aber ich möchte mit Herrn Grossrat Zingre erklären, dass der Schlüssel im Kanton Bern noch nicht gefunden sei, wie man den finanzschwachen Gemeinden in unserem finanzstarken Kanton helfen könne. Wir haben in unserem finanzstarken Kanton eine grosse Anzahl finanzschwacher Gemeinden, aber die Beiträge, die der Bund für das Meliorationswesen spricht, sei es für Güterzusammenlegungen, Weganlagen, Stallsanierungen, Alpstallsanierungen usw. werden nur auf Grund der Ansätze, wie sie in finanzstarken Kantonen gelten, von seiten des Bundes ausgerichtet. Der Kanton hat bis heute noch nie mehr gegeben oder nur in seltenen Fällen. Aus diesem Grunde möchte ich dem Herrn Landwirtschaftsdirektor zunächst einmal die Anregung unterbreiten, ob es nicht möglich wäre, im Kanton Bern soweit zu kommen, dass die kantonalen Beiträge für Berggebiete in den Ansätzen etwas höher gehen, als dies der Bund gestattet. Ich denke vor allem an Weganlagen und Alpstallsanierungen sowie an Stallsanierungen allgemein, ferner an das Anlegen von Verschlauchungsanlagen. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Existenzmöglichkeiten der Bauern in den Bergen wesentlich schlechter sind als im Flachland. Ich möchte keinen grossen Vortrag darüber halten, aber eine Zahl zitieren, die aus den Erhebungen des schweizerischen Bauernverbandes stammt. Der durchschnittliche Tagesverdienst des Landwirtes im Flachland beträgt darnach Fr. 16.—, im Berggebiet Fr. 9.— bis Fr. 10.—. Wir sehen schon daraus, dass in den Berggebieten die Verdienstmöglichkeiten wesentlich kleiner sind als im Flachland, abgesehen davon, dass das Risiko in den Bergen grösser ist als im Flachland. Wir haben in den Bergen Graswirtschaft und Viehzucht. Wenn die Sache falliert, wenn Preisstürze usw. eintreten, geht alles krumm. Wenn im Flachland eine Sparte fehl geht, z. B. der Getreidebau, so haben wir das Getreidegesetz, das Hilfe vorsieht; auf der andern Seite hat der Flachlandbauer gewisse Ausweichmöglichkeiten, die in den Bergen nicht vorhanden sind. Ich bringe diesen Wunsch an, weil ich darin einen gewissen Beitrag zur Lösung des Bergbauernproblems sehe. Wir lesen in der Zeitung und im Bericht des Biga, wie man sich alle Mühe gibt, um die Entvölkerung der Bergtäler etwas hintanzuhalten. Sie kennen die Versuche der Ansiedlung von Industrie in Berggebieten, so z. B. der Scintilla, Solothurn, in St. Niklaus und der Ebauches S. A. in Vollèges, beide im Kanton Wallis. Wir wissen, dass die Ansiedlung von Industrie in Berggebieten nur bedingt möglich ist. Es braucht dazu allerlei Voraussetzungen: zahlreiche Familien, abgelegene Orte usw., Orte, wo die Möglichkeit der Intensivierung der Berglandwirtschaft nicht möglich ist. Aber mit dieser Ansiedlung der Industrie in Berggebieten halten wir die Bevölkerung der Berglandwirtschaft bestimmt nicht hintan, denn die jungen Leute gehen in die Industrie, wo sie gute Verdienstmöglichkeiten und geregelte Arbeitszeit haben. Wenn einmal einer in die Industrie abgewandert ist, kommt er nicht mehr zurück. Mit Beiträgen an das Meliorationswesen können wir den Bergbauern ermöglichen, ihr Land viel besser zu bewirtschaften. Darum unterbreite ich die Anregung, dass die Ansätze des Kantons höher gehen, als es die Ansätze des Bundes vorsehen. Der Kanton kann das tun, ohne gegen den Bundesbeschluss zu verstossen.

Ein zweiter Punkt betrifft den Erlass eines kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz, ein Punkt, der ebenfalls im Geschäftsbericht erwähnt ist. Das ist eine Forderung, die ich immer wieder gestellt habe. Ich bin aber mit der Landwirtschaftsdirektion nicht recht einverstanden, dass man für das ganze Landwirtschaftswesen, sowie es im eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz festgehalten ist, ein Einführungsgesetz erlassen und nachher für die verschiedenen Abteilungen die Ausführungsbestimmungen in einem Dekret festhalten will. Ich bin der Meinung, dass man unbedingt trennen sollte, denn das Tierzuchtwesen, das Meliorationswesen, das Bildungswesen sind alles verschiedene Dinge. Wir müssen darnach trachten, dass wir im Meliorationswesen viel rascher zu den erhöhten Ansätzen kommen, als bis wir im Kanton ein Einführungsgesetz haben, denn die eidgenössischen Voraussetzungen sind noch nicht gegeben. Wir kennen das Seilziehen um das Tierzuchtstatut. Ich frage, ob wir nicht für das Meliorationswesen ein selbständiges Gesetz vorausnehmen könnten. Es beschlägt ein so grosses und wichtiges Gebiet, dass man es nicht in ein allgemeines Rahmengesetz einbauen und nachher mit Dekretsbestimmungen zur Ausführung bringen kann.

Niklaus. Ich möchte speziell auf den Zuckerrübenbau aufmerksam machen. Der Seeländerbauer hofft beim heutigen Stand dieser Kultur, dass die Zuckerrübenernte gut ausfallen wird. Ich gestatte mir nun, den Herrn Landwirtschaftsdirektor anzufragen, wie es mit der neuen Zuckerfabrik steht. Die Landwirte interessieren sich dafür und möchten gerne wissen, ob es da einen Schritt vorwärts geht. Sie wissen, dass der Zuckerrübenbau eine gute Ausweichmöglichkeit bedeutet, nachdem Getreidebau und Graswirtschaft bereits überlastet sind. Der Zuckerrübenbau ist für die Wechselwirtschaft von grosser Bedeutung. Ich möchte Herrn Regierungsrat Buri bitten, je und je der zweiten Zuckerfabrik und der Ausdehnung der Rübenproduktion alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Bei dieser Gelegenheit mache ich noch auf die grossen Schäden aufmerksam, die wiederum im Amte Erlach durch die Hochwasser entstanden sind. Es ist betrübend, wenn man sehen muss, wie die Kartoffeln und das Getreide hektarenweise zu Grunde gehen. Das ganze Gebiet der Murtenstrasse bis zum Neuenburgersee, vor allem auch die Anstalt St. Johannsen, sind stark betroffen. Die Kar-

toffelfurchen sind voll Wasser und die Kartoffeln sind zunichte. Obwohl das nicht in diesen Zusammenhang gehört, erwähne ich es doch, damit man der zweiten Juragewässerkorrektion alle Aufmerksamkeit widmet.

Zingre. Anschliessend an den Verwaltungsbericht möchte ich noch eine Frage aufwerfen. Im Laufe des letzten Sommers hat der Bund die Grundlagen zur Bangbekämpfung in bergbäuerlichen Zuchtgebieten geschaffen. Ich frage daher den Herrn Landwirtschaftsdirektor, auf welchen Zeitpunkt das bernische Dekret über die Bangbekämpfung in dem Sinne abgeändert werden kann, dass auch im Kanton Bern im bergbäuerlichen Zuchtgebiet 90 % an die Uebernahme der Bangausscheider ausgerichtet werden kann.

Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Siebente Sitzung

Mittwoch, den 12. September 1956, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Althaus, Baumgartner (Biel), Bienz, Kammer, Klopfenstein, König (Biel), Mischler, Schärer (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Ackermann, Andres, Decrauzat, Jobin (Saignelégier), Scherz.

Tagesordnung:

Verwaltungsbericht der Landwirtschaftsdirektion für 1955

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 650 hievor)

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke den Berichterstattern, sowohl dem für den Verwaltungsbericht der Landwirtschaftsdirektion wie dem für die Berichte der Kirchen- und der Forstdirektion. Ich werde nicht verfehlen, meinen Mitarbeitern die Eindrücke bekannt zu geben, die die Berichterstatter bei den Besichtigen erhielten und hier zum Ausdruck gebracht haben.

Herr Grossrat Hirsbrunner hat die Verhältnisse auf den landwirtschaftlichen Schulen und Fachschulen geschildert. Tatsächlich besteht dort ein grosser Nachholbedarf. Wenn man junge Leute schulen will, dürfen die Einrichtungen der Schulen nicht rückständig sein. Wo während etwa 20 Jahren wenig oder nichts gemacht wurde, besteht ein grosser Nachholbedarf. Die Wünsche der Direktoren gehen überall ziemlich weit. Wir haben verlangt, dass sie uns ein Gesamt-Bauprogramm bekanntgeben, um dieses dann in Dringlichkeits-Etappen aufzuteilen. Ich danke bei der Gelegenheit dem Grossen Rat für die verständnisvollen Beschlüsse, die er jederzeit in der Beziehung gefasst hat. Es ist dadurch möglich geworden, in verschiedenen Schulen mit den baulichen Arbeiten zu beginnen. Am einen Ort hat man mit der Verbesserung der Schulgebäude begonnen, am andern war man bei den Oekonomiegebäuden mehr im Rückstand. Schlimm steht es namentlich mit den Unterkunftsräumen des Personals. Je länger je weniger ist es möglich, ausscheidende Angestellte durch neue zu ersetzen. Wir bemühen uns sehr, das jetzige Personal zu behalten, zu verhindern, dass es abwandert.

Von der Schule Schwand erhielten wir am 29. August 1951 ein umfassendes Bauprogramm, das die Aufsichtskommission gutgeheissen hat. In bezug auf das dortige Dienstbotenhaus haben wir die Arbeit so fördern können, dass das Projekt am 4. Juli dieses Jahres der Baudirektion übermittelt werden konnte. Die Akten sind nun also dort und ich nehme an, dass man im Rahmen des Möglichen nun auch diese Dienstbotenhäuser erstelle. Das trifft namentlich auch zu für Courtemelon. Ich kann Herrn Grossrat Geissbühler antworten, dass wir dort verschiedene bauliche Umstellungen vorsehen müssen. Wir können aber nicht anfangen, bevor die gesamte bauliche Gestaltung klar ist. Das gleiche trifft auch für die landwirtschaftliche Schule Rütti zu, wo durch die Abklärungen ein Jahr Verspätung entstand, ebenfalls für die Molkereischule Rütti, für welche wir das Bauprogramm bestimmten und worüber Sie die nötige Auskunft erhalten haben; schliesslich gilt das auch für die Schule Schwand. —

Ich war am 11. April mit dem Kantonsbaumeister in der Schule Courtemelon, um die Oertlichkeiten anzusehen. Es ist doch richtig, dass man zuerst bestimmt, wo die Neubauten hinzustehen kommen, und dann nach einem Dringlichkeitsprogramm vorgeht. Das Projekt für Courtemelon liegt ebenfalls bei der Baudirektion. Der Kantonsbaumeister hat mir seinerzeit geschrieben, es sei im 5-Jahresprogramm der Baudirektion enthalten, die Ausführung in nächster Zeit sei vorgesehen. Das kann ich auf die Anfragen der Herren Hirsbrunner und Geissbühler antworten.

Herr Grossrat Hauser hat sich über die Subventionsbedingungen für landwirtschaftliche Maschinen in Berggebieten erkundigt. Hierüber bestehen eidgenössische Vorschriften. Diese müssen wir einhalten, weil sonst der Bund jede Beteiligung ablehnt. Von der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz sowie durch verschiedene Vorstösse in den eidgenössischen Räten wurde seit langem verlangt, dass die starren Vorschriften des Bundes gelockert werden. Die Abteilung für Landwirtschaft des Volkswirtschaftsdepartementes und das Finanzdepartement stellen sich aber auf den Standpunkt, man solle vorweg die Projekte verwirklichen, die in allen Teilen den Voraussetzungen entsprechen, weil man ja ohnehin nicht alles miteinander subventionieren kann. Wir erhielten eine gewisse Zusicherung, dass, wenn diese Begehren erfüllt seien, man daran denken wolle, die Bedingungen eventuell zu lockern, also dass auch Gesuche berücksichtigt werden könnten, die jetzt nicht voll und ganz den Bedingungen entsprechen würden. Ich sichere Herrn Grossrat Hauser zu, dass wir diese Aufgabe selbstverständlich sehr aufmerksam verfolgen.

Herr Grossrat Tschumi beanstandet die ungenügende Subvention für Meliorationen. Grossrat Ruef hat beim Verbauungsprojekt Oberried auf die Unterschiede aufmerksam gemacht, die bei Subventionsgesuchen von Gemeinden in finanzstarken Kantonen gegenüber solchen in finanzschwachen Kantonen entstehen. Entsprechend der Wehrsteuerablieferung gilt der Kanton Bern als finanzstark. In der Berechnung für diese Einteilung werden leider nicht alle erheblichen Umstände berücksichtigt. Wir sind der Meinung, dass die Einwohnerzahl pro Quadratkilometer eine Rolle spielen sollte; denn bei kleiner Bevölkerungsdichte sind die Aufwendungen selbstverständlich grösser als dort, wo viele Leute auf kleiner Fläche wohnen. Besonders im Oberland, Voralpengebiet, Emmental, in Schwarzenburg und im Jura wirkt sich die jetzige Berechnungsweise ungünstig aus. Es wird aber noch lange dauern, bis man beim Bund so weit sein wird, die Unterscheidung nach finanzstarken und finanzschwachen Kantonen nach diesen Grundsätzen vorzunehmen. Die heutige Regelung ist aber so, dass die finanzstarken Kantone gleich viel leisten müssen wie der Bund. Da möchte ich Herrn Grossrat Tschumi sagen, dass sich für die Gemeinden im Endergebnis nicht viel ändern wird. Wenn nämlich der Bund der Gemeinde eines finanzschwachen Kantons 50 % bezahlt, der Kanton aber nur 20 oder 25 % ausrichten kann, so kommt die Gemeinde auf einen Gesamtbeitrag von 70 oder 75 %. Der «finanzstarke» Kanton Bern muss gleich viel beitragen wie der Bund, und wenn dieser bei Güterzusammenlegungen, Weganlagen im Voralpengebiet usw. 30 bis 35 % bezahlt, ergibt das für die Gemeinde total 60 bis 70 %. Da aber der Kanton Bern mitunter mehr zahlt als der Bund, kommen auch diese Gemeinden auf 70 bis 75 %. — Ich bin also gerne bereit, die Frage mit Herrn Tschumi weiter abzuklären. Er sagte, man könne im Kanton Bern 50 % erhalten. Das ist aber praktisch nicht möglich; es wird nirgends so durchgeführt.

Herr Grossrat Tschumi ist der Meinung, es sei nicht richtig, zum Landwirtschaftsgesetz ein kantonales Einführungsgesetz zu schaffen, gleich wie wir es für das Bodenrecht machten. Hierüber kann man geteilter Auffassung sein. Herr Tschumi gibt sich vielleicht zu wenig Rechenschaft darüber, wie gross in gewissen Kreisen die Opposition gegen ein reines Meliorationsgesetz wäre. Ich kann ihm das vielleicht noch persönlich erklären. Ich weiss nicht, ob ein gesondertes Meliorationsgesetz vor dem Bernervolk Gnade fände. Es wird keine andere Lösung geben, als dass wir im Einführungsgesetz noch andere Sachen dazu nehmen, die weniger auf Opposition stossen. Die «Gesetzesfabrikation» ist dieses Jahr besonders stark im Gang. Die Abschnitte Meliorationswesen und Bildungswesen des Einführungsgesetzes liegen im Entwurf bereit; es fehlt nur noch der Abschnitt Tierzucht. Sobald der Bund den Abschnitt Tierzucht einmal bereinigt haben wird, werden wir den Verbänden und den andern interessierten Organisationen unseren Gesamtentwurf zur Stellungnahme unterbreiten. Die Abstimmung wird, wie ich die Situation beurteile, nicht vor Ende des nächsten Jahres stattfinden können. Wir sind in unserer Direktion bereit mit den Vorarbeiten. Die Forstdirektion hat auch das neue Bergwerkgesetz entworfen. Namentlich im laufenden Jahre ist auf unserer Direktion sehr viel an Gesetzesentwürfen gearbeitet worden.

Herr Grossrat Niklaus hat sich über die Juragewässer-Korrektion erkundigt. Es ist seinerzeit gelungen, die Kantone Neuenburg, Waadt, Freiburg, Solothurn und Bern zusammenzubringen. Im Grundsatz sind alle fünf beteiligten Kantone einverstanden, auch der Bund, dass die Juragewässer-Korrektion ausgeführt werden soll. Ob sie sich einzig und allein auf die landwirtschaftlichen Belange

ausrichten, d. h. bei der Festsetzung der Wasserstandskote stark auf die Landwirtschaft Rücksicht genommen werden wird, bleibe dahingestellt. Man muss wissen, dass gegenwärtig starke Kräfte am Werke sind, die Juragewässer-Korrektion auch zu benützen, um die Schiffahrt einzurichten, wie sie durch den Rhone-Rhein-Kanal geplant ist, also mindestens bis in den Neuenburgersee, vielleicht auch in den Murtensee. Wir müssen uns gefasst machen, die Position der Landwirtschaft im Rahmen der ganzen Auseinandersetzungen zu wahren.

Die Schwierigkeiten sind aber dadurch entstanden, dass die Kantone glaubten, der Bund bleibe bei den ursprünglich in Aussicht genommenen 50 % des Kostenanteils. In seinem letzten Schreiben hat der Bundesrat bekannt gegeben, dass der Bund bereit wäre, 40 % der Kosten zu übernehmen, die durch die Juragewässer-Korrektion entstehen. Das gibt ein Loch von 10 %, für das vorderhand niemand aufkommen will. Aber auch dieser schwierige Punkt wird nicht unüberwindbar sein. Es ist anzunehmen, dass langsam die zweite Juragewässer-Korrektion in Gang kommt, und dass nachher aus den Gebieten im Seeland, die gegenwärtig wieder unter den grossen Niederschlägen leiden, das Wasser ablaufe und nicht mehr ganze Ernten auf dem Felde zu Grunde gehen. Ich muss allerdings sagen, dass gewisse Gebiete nach wie vor künstlich entwässert werden müssen. Herr Niklaus kennt diese; wir haben sie seinerzeit besichtigt. Nicht nur zur Sicherung der Ernte, sondern auch aus anderen Gründen muss die künstliche Entwässerung in Aussicht genommen werden.

Bezüglich der zweiten Zuckerfabrik sind wir der gleichen Meinung wie Herr Niklaus. Sie ist nötig. Die Vorlage für die zweite Zuckerfabrik wurde bekanntlich vom Souverän im Jahre 1948 abgelehnt. Damals wurden verschiedene Versprechungen gemacht, die bis heute nicht eingelöst wurden. Nun hat sich eine Arbeitsgemeinschaft für eine zweite Zuckerfabrik gebildet, die überaus aktiv ist. Die Zuckerfabrik Aarberg und der Kanton Bern haben einen grossen Jahresbeitrag beschlossen, um diese Arbeitsgemeinschaft zu unterstützen, damit die Angelegenheit endlich vorwärts gehe. Im Expertengutachten, das mein verehrter Vorgänger, a. Regierungsrat Stähli, zu Handen des Bundesrates entworfen hat, wird gesagt, dass es sehr wohl tragbar wäre, diese zweite Fabrik zu bauen. Dieses Expertengutachten ist überzeugend; die Bundesbehörden haben es entgegengenommen, besprechen es gegenwärtig noch mit den Verbänden und Kantonsregierungen. Aber man muss sich bewusst sein: Für eine zweite Zukkerfabrik braucht es auch in Zukunft ein spezielles Bundesgesetz, und dieses wird dem Referendum unterstehen! Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch gegen diese neue Vorlage das Referendum ergriffen werden wird. Wir werden neuerdings eine Auseinandersetzung erleben, wie 1947/48.

Herr Grossrat Zingre hat sich über die Abänderung des Dekretes betreffend die Bangbekämpfung erkundigt. Im Nationalrat wurde der Bundesbeschlussentwurf, der die Heraufsetzung der Entschädigung auf 90 % vorsieht, in der März-April-Session behandelt. Der Ständerat hat dieser Vorlage erst im Juni dieses Jahres zugestimmt. Die Referendumsfrist läuft bis zum 3. Oktober 1956. Erst nachher wird der Bundesrat beschliessen, wann die höheren Ansätze in Kraft treten. — Sie werden verstehen, dass wir warten müssen, bis der Bundesbeschluss in Kraft ist, bevor wir unser Dekret abändern. Vielleicht kann das schon in der Novembersession geschehen. Dann könnte die neue Regelung auf den 1. Januar 1957 in Kraft treten. Sie rückwirkend in Kraft zu setzen, wird nicht möglich sein; der Bund würde niemals mitmachen. Herr Grossrat Zingre weiss, dass wir im Frühjahr eine Aktion unternommen haben, Bangausscheider vor dem Alpauftrieb auszumerzen. Die Kosten hiefür wurden aus einem Spezialfonds der Landwirtschaftsdirektion gedeckt. Der Kanton Bern hat die Kosten dieser Aktion allein getragen.

Genehmigt.

Schulhausbauten/Turnanlagen/Lehrerwohnungen in Mannried (Zweisimmen), Rapperswil, Liebefeld (Köniz), Delsberg, Trimstein (Rubigen), Rapperswil, Pfaffenmoos (Eggiwil), Gwatt (Thun), Gysenstein (Konolfingen), Zwieselberg, Ober- und Niederönz

Namens der vorberatenden Behörden referieren über diese Geschäfte die Grossräte Zingre, Vallat, Geiser und Stäger, Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, worauf die folgenden Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Im Primarschulhaus Mannried (Gemeinde Zweisimmen) sollen folgende Sanierungsarbeiten ausgeführt werden:

Neueinteilung der Klassenzimmer, Isolieren von Wänden und Decken, Verlegen neuer Hartholzböden, Vergrössern der Fensterflächen, Einbau von Wandschränken, Sanierung der Abortanlage, Abänderung des Treppenhauses und Erweiterung der Gänge zu Pausenräumen, Dachzimmereinbau im Dachstock, Trennung von Schülerspeiseraum und Kochraum, Verlegen neuer Böden im Speiseraum, Einbau eines Douchenraumes mit Garderobe, eines Lehrerzimmers und eines Handfertigkeitsraumes, sowie Anschaffung neuer Wandtafeln und Schulmobiliars.

Die mit Fr. 230 190.— devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inkl. Wandtafeln .	173 073.90
Umgebungsarbeiten	3 267.50
Klärgrube und Abwasserleitung .	6 404.—
Honorar, Unvorhergesehenes, Taglöhne und Nachtrag für Oelfeuerung	31 494.60
	214 240.—
Schulmobiliar	13 350.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeitsunterricht	2 600.—
	230 190.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	Fr.
Abbrucharbeiten . . .	862.—	
Unterhaltsarbeiten bei den Maler- und Spenglerarbeiten	2 178.—	
Schulmobiliar	13 350.—	
Hobelbänke und Werkzeuge	2 600.—	18 990.—
	Verbleiben	211 200.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 211 200.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 6 %, total 53 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . 111 936.—

2. An die Kosten von Franken 13 350.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 22 % . . . . . 2 937.—

3. An die Kosten von Fr. 2600.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 % . . . . . 1 300.—

Total 116 173.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem revidierten Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses in Rapperswil betragen Fr. 622 168.75. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 114.30 errechnet. Die projektierte Schulanlage soll an Raum schaffen:

3 Klassenzimmer, 1 Reserveklassenzimmer, 1 Handarbeitsraum, 1 Pausenhalle, 1 Lehrerzimmer, 1 Sammlungszimmer, Garderoben, WC-Anlagen für Knaben, Mädchen und Lehrerschaft, 1 4-Zimmer-Abwartswohnung, 1 3-Zimmer-Lehrerwohnung, sowie die erforderlichen Putz-, Geräte- und Nebenräume.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inkl. Beleuchtungskörper und Wandtafeln	518 183.35
Umgebungsarbeiten	54 564.90
Schulmobiliar	23 381.—
Bodenreinigungsmaschinen, Unvorhergesehenes und Honorar . . .	6 039.50
Bauzinse und Gebühren	20 000.—
	622 168.75

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Schulmobiliar	23 381.—	
Aufrichte, Bodenreinigungsmaschinen, Glühlampen, Feuerlöscher .	2 694.75	
Bauzinse und Gebühren	20 000.—	46 075.75
	Verbleiben	576 093.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 576 093.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 38 % und ein zusätzlicher Beitrag von 5 %, total 43 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . 247 720.—

2. An die Kosten von Franken 23 381.— für die Anschaffung von Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 17 % . . . 3 975.—

Total höchstens 251 695.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach der Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Sekundarschulanlage im Liebefeld (Gemeinde Köniz) betragen Fr. 2 167 078.45. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 110.— errechnet. Die projektierte Schulanlage soll an Raum für die Sekundarschule mit einem Schultrakt, einem Spezialraumtrakt und einem Singsaal- und Wohnungstrakt schaffen:

10 Klassenzimmer, 1 Kartenraum, 1 Lehrerzimmer, 1 Vorsteherbüro, 1 Lehrergarderobe mit Abort, 1 Schulwaschküche mit Theorieraum, Luftschutzräume, 2 Handarbeitsräume, 1 Schulwaschküche mit Vorrats- und Theorieraum, 1 Handfertigkeitsraum mit Materialraum, 1 Physikraum mit Sammlungszimmer, 1 Physikübungsraum mit Sammlungsraum, 1 Zeichensaal mit Materialraum, 1 Bibliothekzimmer, 1 Singsaal mit Garderobevorplatz, 1 4-Zimmer-Abwartswohnung, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Neben- und Putzräume, 1 Pausenplatz und 1 Spielwiese.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:		Fr.
Reine Gebäudekosten		1 927 561.90
Pausenplatz, Umgebungsarbeiten und allgemeine Kosten		219 540.55
Rasenspielfeld inkl. feste Turngeräte		19 976.—
		2 167 078.45
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:		
Mehrkosten Luftschutzanlagen . . .	44 800.—	
Künstlerische Ausschmückung . .	18 000.—	
Spielplatz-Beleuchtung, Feuerlöscher, Schuhmatten, Glühlampen, Schulfunk, Kartenzüge, Aussenuhr	21 659.45	
Spesen, Unkosten und Einkaufsgebühren . .	41 500.—	125 959.45
Verbleiben		2 041 119.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Franken 2 041 119.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 14 %, höchstens . . . . . 285 757.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IV.

Die Gemeinde Delsberg beabsichtigt, das Mittelschulgebäude (collège de Delémont) zu vergrössern. Das Projekt, welches von der Baudirektion geprüft wurde, sieht insgesamt acht Schulzimmer vor, 1 Materialraum, eine zweite Eingangshalle und die Vergrösserung der sanitären Anlagen im bestehenden Gebäude. Der Gestehungspreis des neuen Anbaues beträgt pro Kubikmeter Fr. 101.50.

Die veranschlagten Kosten stellen sich wie folgt zusammen:	Fr.
a) Anbau	336 500.—
b) Umbauten im bestehenden Gebäude, Vergrösserung der sanitären Anlagen in demselben und Verlegung des Vordaches . . .	36 500.—
c) Umgebungsarbeiten, Anpflanzungen, Pausenplatz	57 600.—
d) Gebühren und Verschiedenes, Mobiliar und künstlerische Ausschmückung	72 300.—
	502 900.—
abzüglich die nicht beitragsberechtigten Kosten (lit. d)	72 300.—
	430 600.—

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Delsberg wird ein ordentlicher Beitrag bewilligt von 11 % der beitragsberechtigten Kosten, höchstens Fr. 47 366.— (Konto 2000 939 1).

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Diese ist in der Abrechnung anzugeben.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

V.

Die devisierten Kosten für den Neubau eines Primarschulhauses und den Umbau des bisherigen Schulhauses in ein Lehrerwohnhaus in Trimstein (Gemeinde Rubigen) betragen total Fr. 336 000.—. Mit dem erwähnten Neu-, bzw. Umbau soll an Raum geschaffen werden:

Drei Klassenzimmer, ein Ausweichraum, je ein Umkleide- und Douchenraum, ein Lehrerzimmer, ein Materialraum, eine gedeckte Pausenhalle, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume. Ferner zwei Wohnungen für verheiratete und eine Wohnung für eine ledige Lehrkraft mit den üblichen Dependenzräumen. Der m³-Preis für den Schulhausneubau beträgt Fr. 93.35.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Umbau des alten Schulhauses . .	78 400.—
Schulhausneubau inkl. Pausenhalle und Wandtafeln	220 200.—
Umgebungsarbeiten, Kanalisation und Klärgrube	16 800.—
Spiel- und Geräteplatz inkl. feste Turngeräte	9 400.—
Mobiliar für Klassen- und Lehrerzimmer	4 900.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeitsunterricht	4 000.—
Bewegliches Turn- und Spielmaterial	2 100.—
Vorhänge	200.—
	336 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Altbau:		
Diverse Abbrucharbeiten, Ergänzungen, Reparaturen und Anstriche (Unterhalt)	7500.—	
Neubau:		
Schulmobiliar und Lehrerzimmermobiliar	4900.—	
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	4000.—	
Bewegliches Turn- und Spielmaterial	2100.—	
Vorhänge	200.—	18 700.—
	Verbleiben	317 300.—

Es werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Franken 317 300.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 42 %	133 266.—
2. An die Kosten von Franken 307 900.— (Fr. 317 300.— abzüglich Fr. 9400.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 6 %	18 474.—
3. An die Kosten von Fr. 4900.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 19 %	931.—
4. An die Kosten von Fr. 4000.— für Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 45 %	1 800.—
Total höchstens	154 471.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung der Arbeiten Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf den Einbau des Oeltanks verweisen wir auf die Verordnung über die Lagerung von Heizölen vom 11. Juli 1952.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VI.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Turnhalle mit Turn- und Spielplätzen in Rapperswil (BE) betragen Fr. 477 557.60. Mit der projektierten Anlage soll geschaffen werden: eine Turnhalle mit Garderobenanbau, zwei Garderobenräume, ein Douchenraum, Abort- und Waschanlagen, ein Turnlehrer- und Sanitätsraum, je ein Raum für die Innen- und Aussengeräte, die erforderlichen Nebenräume, sowie ein Trockenturnplatz mit den erforderlichen Weichbodengruben und einem Rasenspielfeld. Der Preis pro m³ umbauten Raumes für die Turnhalle wurde mit Fr. 79.— errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Turnhalle inkl. feste Turngeräte	306 633.50
Umgebungsarbeiten	92 013.30

	Fr.
Trockenturnplatz, Spielwiese, Weichbodengruben, Ballfang, Anlaufbahnen und feste Turngeräte	50 138.20
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	7 241.—
Inventar und Einrichtungen . . .	21 531.60
	477 557.60

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

	Fr.	
Bauzinsen, Gebühren und Aufrichte	13 000.—	
Blitzschutz, Turnplatzbeleuchtung, Boden-Reinigungsmaschinen, Glühlampen und Schuhmatten	9 599.25	
Bewegliche Turngeräte .	7 241.—	29 840.25
	Verbleiben	447 717.35

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 447 717.35 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 38 % 170 132.50

2. An die Kosten von Franken 397 579.15 (Fr. 447 717.35 abzüglich Fr. 50 138.20 für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 6 % . . 23 854.50

höchstens 193 987.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VII.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines einklassigen Primarschulhauses im Pfaffenmoos (Gemeinde Eggiwil) betragen Franken 309 000.—. Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

1 Klassenzimmer, 1 Handfertigkeitsraum, 1 Materialraum, 1 Waschküche, 1 Raum für Schülerspeisung, zugleich Umkleideraum, 1 Douchenraum, Garderoben, WC-Anlagen für Knaben und Mädchen, 1 4-Zimmerlehrerwohnung mit den üblichen Dependenzen, sowie die erforderlichen Neben- und Putzräume für die Schule. Im weitern ein Turnplatz mit Geräteanlagen. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 102.35 errechnet. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten inkl. Mehrkosten für armierte Fundamente und Bergzuschlag für Bergtransporte	208 800.—
Wasserversorgung	4 700.—
Wandtafeln, Blitzschutzanlage, Oelfeuerung	9 950.—
Umgebungsarbeiten, Kläranlage, Kanalisation	30 900.—
Mobiliar und Geräte	13 270.—
Turnplatz, Weichbodengruben, Sprunganlagen, feste Turngeräte und Einfriedung	32 850.—
Bewegliche Turngeräte	350.—
Honorar für Vorprojekte	8 180.—
	309 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Honorar für Vorprojekte und Kostenvoranschläge .	8 180.—	
Schulmobiliar	5 110.—	
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeitsunterricht	5 850.—	
Abfallsammler und Brossenmatten	110.—	
Bewegliche Turngeräte .	350.—	19 600.—
	Verbleiben	289 400.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 289 400.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 49 % . . . . . 141 806.—

2. An die Kosten von Franken 256 550.— (Fr. 289 400.— abzüglich Fr. 32 850.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 14 % . . 35 917.—

3. An die Kosten von Fr. 5110.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 24 % . 1 226.50

4. An die Kosten von Fr. 5850.— für die Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 % . . . . . 2 925.—

Total höchstens 181 874.50

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch uner-

wartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen, und dem Kostenvoranschlag. Beiträge der BVA an die Kosten der Blitzschutzanlage werden vom Staatsbeitrag in Abzug gebracht.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 5034 vom 23. August 1955 wird aufgehoben.

VIII.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Primarschulanlage mit Turnhalle und Turnanlagen auf der Obermatt in Gwatt (Gemeinde Thun) betragen Fr. 1 560 000.—. Die Preise pro Kubikmeter umbauten Raumes wurden mit Fr. 94.90 für die Turnhalle, Fr. 103.50 für den Klassentrakt und Fr. 101.25 für Pausenhalle/Verbindungsbau errechnet. Die projektierte Schulanlage soll an Raum schaffen:

10 Klassenzimmer, 1 Demonstrationsraum, 1 Lehrer- und Bibliothekzimmer, 2 Handfertigkeitsräume, 3 Materialräume, die erforderlichen Garderoben und WC-Anlagen, Luftschutzräume, 1 Turnhalle 12×24 m, 1 Geräteraum, 1 Douchenraum mit Doppelgarderobe, 1 Lehrer- und Sanitätszimmer, 1 Abwartswerkstatt, 1 Waschküche, 1 Heizzentrale, 1 4-Zimmer-Abwartswohnung mit den üblichen Dependenzräumen, sowie 2 Pausenplätze, 1 Spielwiese, 1 Trockenturnplatz mit Geräteanlagen, sowie 1 gedeckte Pausenhalle und die erforderlichen Neben- und Putzräume.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Turnhalle, Abwartswohnung und Heizzentrale	462 287.80
Klassentrakt (berechnet für 2 Etappen)	707 425.05
Pausenhalle (Verbindungsbau)	53 492.30
Erschliessungsarbeiten, Umgebungsarbeiten, Schulgarten und Velosständer	196 887.50
Turnplatz, Spielwiese, Weichbodengrube und feste Turngeräte	43 550.50
Mobiliar für Schulräume, Lehrerzimmer, Spezialräume, Geräte, Maschinen, Vorhänge usw.	71 118.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeitsunterricht	8 483.85
Bewegliche Turngeräte und Spielmaterial	7 675.—
Gebühren	9 080.—
	1 560 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	Fr.	
Blitzschutzanlagen	3 180.—	
Luftschutzkeller	81 414.65	
Künstlerische Ausschmückung	15 000.—	
Platzbeleuchtung	5 040.—	
Brunnenanlage	12 000.—	
Schulmobiliar, Geräte usw.	71 118.—	
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeitsunterricht	8 483.85	
Bewegliche Turngeräte und Spielmaterial	7 675.—	
Gebühren	9 080.—	212 991.50
	Verbleiben	1 347 008.50

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 1 347 008.50 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2002 939 1 von 10 %	134 701.—
2. An die Kosten von Franken 8483.85 für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 30 %	2 545.—
Total höchstens	137 246.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes und des Turninspektorates ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag, sowie den Projektplänen.

Für die Ausführung der Kläranlage mit Sickerschacht und die Wasserversorgung sind massgebend das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 (spez. die Art. 112, 114, 138), sowie die Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 (spez. die §§ 29, 30 und 63) über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IX.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Primarschulanlage in Gysenstein (Gemeinde Konolfingen), bestehend aus einem Schultrakt, einem Verbindungsbau und einem Wohntrakt betragen Fr. 676 800.—. Mit der projektierten Anlage soll an Schulraum geschaffen werden:

Drei Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Handarbeitszimmer, ein Materialraum, ein Douchenraum, ein Material- und Sammlungsraum, ein Lehrer- und Sanitätszimmer, ein Turngeräteraum, eine gedeckte Pausenhalle, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Putz- und Nebenräume. Ferner ein Raum für Schülerspeisung, eine Teeküche, ein Lehrerzimmer, ein Saal als Mehrzweckraum und ein Stuhlmagazin, sowie zwei Vierzimmerwohnungen für die Lehrkräfte mit den erforderlichen Dependenzräumen. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 103.50 errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	562 000.—
Umgebungsarbeiten	62 400.—
Veloscherm	2 500.—
Spielwiese inkl. Einfriedung, Bepflanzung, Sprung- und Gerätegruben inkl. feste Turngeräte	9 400.—
Schulmobiliar	33 500.—
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	6 500.—
Bewegliches Turn- und Spielmaterial	500.—
	676 800.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Schulmobiliar	33 500.—	
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	6 500.—	
Bewegliches Turn- und Spielmaterial	500.—	
Gummimatten	300.—	40 800.—
	Verbleiben	636 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 636 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 32 % . . . . . 203 520.—

2. An die Kosten von Franken 33 500.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 12 % . . . . . Fr. 4 020.—

3. An die Kosten von Fr. 6500.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 40 % . . . . . 2 600.—

Total höchstens 210 140.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

X.

Die devisierten Kosten für die Erweiterung und den Umbau des Schulhauses mit Lehrerwohnungen in Zwieselberg betragen 358 500 Franken. An Schulraum soll geschaffen werden:

Ein Klassenzimmer mit Garderobe, eine Abortanlage, ein Handfertigkeitsraum, zwei 3½-Zimmer-Lehrerwohnungen mit je einem Dachzimmer, ein Trockenturnplatz, sowie die üblichen Dependenz- und Nebenräume.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inkl. Wandtafeln	308 380.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten und Kanalisation	23 252.40
Trockenturnplatz, Weichbodengruben und feste Turngeräte	15 384.60
Schulmobiliar und Kartenzüge	1 675.—
Bewegliche Turngeräte	863.—
Terrainerwerb, Bauzinsen, Renovation Schulmobiliar	8 945.—
	358 500.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Dachreiter	3000.—
Waschmaschine (zusätzlich zu üblicher Einrichtung),	

	Fr.	Fr.
Schulfunkinstallation, Bodenmatten	3397.50	
Verlegung, Gemeindearchiv, Gebühren, dekorative Malereien	2150.—	
Terrainerwerb, Bauzinsen, Renovation von Schulmobiliar	8945.—	
Schulmobiliar und Kartenzüge	1675.—	
Bewegliches Turnmaterial	863.—	20 030.50
	Verbleiben	338 469.50

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 338 469.50 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 47 % 159 080.50

2. An die Kosten von Franken 323 084.90 (Fr. 338 469.50 abzüglich Fr. 15 384.60 für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 7 % . . 22 616.—

3. An die Kosten von Fr. 1675.— für Schulmobiliar und Kartenzüge ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 22 % 368.50

Total höchstens 182 065.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

XI.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Lehrerwohnhauses durch die Schulgemeinde Ober- und Niederönz betragen Franken 101 600.—. Das projektierte Lehrerhaus soll enthalten:

Zwei 4-Zimmerwohnungen mit Küche, Bad, WC, Waschküche und die üblichen Neben- und Dependenzräume. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes beträgt Fr. 102.—. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	96 866.—
Erschliessungsarbeiten	1 760.—
Umgebungsarbeiten inkl. Honorar	2 974.—
	101 600.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 101 600.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 44 % und ein zusätzlicher Beitrag von 4 %, total 48 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = höchstens Fr. 48 768.—.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Stadt- und Hochschulbibliothek; Subventionserhöhung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Beitrag des Staates Bern an den Betrieb der Stadt- und Hochschulbibliothek von jährlich Fr. 240 000.— wird für das Jahr 1956 um Fr. 40 000.— erhöht. Das Konto 2005 941 darf für das Jahr 1956 um diesen Betrag überschritten werden. In den Jahren 1957 bis 1960 beträgt die Erhöhung Fr. 55 000.— im Jahr. Diese Mehrleistungen werden von der Bedingung abhängig gemacht, dass sich für diese Zeit die Burgergemeinde zu Mehrleistungen von Fr. 12 000.— bzw. Fr. 17 000.— und die Einwohnergemeinde Bern von Fr. 18 000.— bzw. Fr. 28 000.— bereit erklären.

Stiftung Jennerkinderspital Bern; Beitragserhöhung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der im Vertrag zwischen dem Staate und der Stiftung Jenner Kinderspital Bern vom 18. April 1950, Art. 3 Ziffer 1, festgesetzte jährliche Staatsbeitrag wird vom Jahre 1957 an auf Franken 200 000.— erhöht. Die Erhöhung von Franken 80 000.— ist ins Budget des Jahres 1957 aufzunehmen, wobei Fr. 50 000.— im Budget der Erziehungsdirektion und Fr. 30 000.— in demjenigen der Sanitätsdirektion einzusetzen sind.

Beitrag an die Restauration der ehemaligen Abteikirche in Bellelay

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst gemäss Art. 11 des Gesetzes über die Erhaltung von Kunstaltertümern und Urkunden vom 16. März 1902 an die auf Fr. 535 000.— veranschlagte Instandstellung der ehemaligen Klosterkirche von Bellelay als Kunstdenkmal einen Beitrag von Fr. 150 000.— zu gewähren. Der Betrag wird gleichmässig auf die Jahre 1957, 1958 und 1959 verteilt. Die erforderlichen Summen sind in das Budget der betreffenden Jahre (Konto 2000 941 407) aufzunehmen. Die Gewährung des Beitrages durch den Staat erfolgt unter der Bedingung, dass die Restfinanzierung gewährleistet ist.

Hauswirtschaftsräume im Kirchgemeindehaus Brienz; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird·

Beschluss:

Die devisierten Kosten für die Erstellung der Hauswirtschaftsräume im Kirchgemeindehaus-Neubau in Brienz betragen Fr. 136 195.—. Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Eine Schulküche, ein Theorieraum, ein Schulzimmer, ein Aufenthaltsraum. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes wurde mit Fr. 96.40 errechnet. Die anteilsmässigen Kosten für die durch den Hauswirtschaftsunterricht benützten Räume im Kirchgemeindehaus Brienz stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.	Fr.
35 % von Fr. 357 700.— (Kosten Kirchgemeindehaus)		125 195.—
Apparate im Untergeschoss (ohne Waschküche samt Leitung) . . .		11 000.—
Kostenanteil für Hauswirtschaft .		136 195.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
Anteil Mehrkosten für Luftschutz 35 % von Fr. 4300.—	1505.—	
Bauzinsen 35 % von Fr. 7000.— . .	2450.—	
Treppe zur Bühne . . .	420.—	
Kantenriemen zur Bühne	220.—	4 595.—
Verbleiben subventionsberechtigt		131 600.—

An diese Kosten kann folgender Beitrag ausgerichtet werden:

Zu Lasten des Kontos 2000 939 1 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 46 % plus ein zusätzlicher Beitrag von 5 %, total 51 % von Franken 131 600.—, somit höchstens . . . 67 116.—

Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Im Falle einer Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Hygienisch-Bakteriologisches Universitätsinstitut; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Einrichtung eines Zentrums für Virusforschung und einer Untersuchungsabteilung.

Für die Einrichtung eines Zentrums für Virusforschung und einer staatseigenen Untersuchungsabteilung im Gebäude des Hygienisch-Bakteriologischen Institutes der Universität

Bern wird ein Kredit von Fr. 200 000.— zur Verfügung gestellt. Dementsprechend kann im Jahr 1956 der Voranschlag wie folgt überschritten werden:

Konto 2005 770 1 Fr. 188 000.—, Konto 2005 791 Fr. 12 000.—. Bei Bestellungen, welche wegen der langen Lieferfristen schon vor der Beschlussfassung durch den Grossen Rat erfolgen müssen, ist der Widerruf bis zum 15. September 1956 vorzubehalten.

Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion für 1955

Grädel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Diese Direktion wurde von Kollege Baumgartner (Biel) und dem Sprechenden besucht. Zwei Grundzüge charakterisieren die Arbeiten der Direktion des vergangenen Jahres, erstens der grosse Mehrbedarf an Lehrkräften speziell in den Primarschulen, und zweitens die grosse Zahl von Schulhausbauten.

Die Zahl der Schüler betrug im Jahre 1900 101 000, 1909 111 000, 1947, dem Tiefpunkt, 78 000, Ende 1955 101 000. Die Zahl der Lehrer betrug im Jahre 1900 2100, 1909 2200, 1947, 2800, heute beträgt sie 3400. Die durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse betrug im Jahre 1900 46, 1955 29 bis 30. In der letzten Zeit mussten alle Jahre etwa 100 Klassen neu eröffnet werden.

Damit wurde auch die Ausbildung der Lehrer forciert. Das Seminar Hofwil hat drei Parallelklassen zu 24 Schülern eingerichtet. Ferner sind zweijährige Sonderkurse eingeführt worden. Im Jura wurden die Examen der Seminaristen, die dieses Frühjahr hätten stattfinden müssen, um ein halbes Jahr vorverlegt. Im deutschsprachigen Kantonsteil mussten die Seminaristen während der letzten drei Monate ihrer Ausbildungszeit lehrerlose Klassen betreuen. Auch sind Lehrerklassen von Lehrerinnen geführt worden.

Seit 1952, dem Inkrafttreten des neuen Primarschulgesetzes, bis anfangs 1956 sind der Erziehungsdirektion Schulhausprojekte mit folgenden Gesamtbausummen eingereicht worden: 1952 18 Millionen, 1953 36 Millionen, 1954 24 Millionen, 1955 38 Millionen, total 120 Millionen. Es wurden vom Staat total 31 Millionen Franken an Subventionen zugesichert. Den Schulgemeinden verblieben 89 Millionen zu zahlen. Bis heute hat der Staat rund 8 Millionen ausgerichtet. Geschäfte ergaben sich total 205, erledigt sind 61.

Ein besonderes Thema bilden die Hilfsklassen für schwachbegabte Kinder. In dieser Sparte sollte noch mehr geschehen. Im deutschsprachigen Kantonsteil haben wir 58 Hilfsklassen, im französischsprachigen Kantonsteil leider nur 3. Es sollten Anstrengungen gemacht werden, um noch mehr solche Klassen zu eröffnen, die es erlauben, die Kinder ihrem natürlichen Milieu, der Familie, zu erhalten und sie nicht in Anstalten unterbringen zu müssen.

Auch die Universität hat sich in den letzten Jahren sehr stark entwickelt. Sie zählte im Jahre 1840 26 Professoren und rund 300 Studenten. Ende 1955 waren es 260 Professoren und etwa 2500 Studenten. — Die ärztliche Universitätsklinik hatte im Jahre 1955 etwa 8000 Patienten, die Augenklinik 10 000, die Inselklinik 7500—8000 Patienten. Auch unsere Universitätskliniken müssen mit der Zeit Schritt halten, müssen weiterhin Wegweiser sein.

Die Erziehungsdirektion ist sehr stark mit der Vorbereitung von Gesetzen beschäftigt, gegenwärtig besonders mit dem Sekundarschulgesetz.

Wir konnten beobachten, dass rationell und gut gearbeitet wird. Aber diese Direktion leidet unter Platzmangel. Es wird wahrscheinlich nötig werden, dass eine Direktion aus dem Stift wegzieht, um der Erziehungsdirektion Büros zu verschaffen.

Wir haben auch das Haushaltungslehrerinnen-Seminar besucht. Sowohl von den Bauten wie von der Leitung erhielten wir einen sehr guten Eindruck. Gewiss werden nur gute Hausmütter und gute Hausbeamtinnen diese Schule verlassen.

Die Kommission beantragt die Genehmigung des Berichtes. Ich danke dem Erziehungsdirektor und seinen Mitarbeitern für ihre grosse, sorgfältige Arbeit.

Schlussendlich möchte ich vom Regierungsratsbeschluss vom 28. August 1956 über die Schulhausbauten Kenntnis geben, der lautet: «In allen Schulhausbau-Geschäften, in welchen der Grosse Rat eine Subvention zugesichert hat, wird unmittelbar nach der Einreichung der Abrechnung, vor deren Ueberprüfung, die Hälfte des zugesicherten Betrages des ordentlichen und gegebenenfalls des zusätzlichen Staatsbeitrages als à-conto-Zahlung dem Subventionsempfänger ausgerichtet. — Von diesem Beschluss ist dem Grossen Rat anlässlich der Behandlung des Verwaltungsberichtes Kenntnis zu geben.» Das wird von den Schulgemeinden sicher sehr begrüsst werden.

Haltiner. Mit Befriedigung nimmt man von der Erklärung auf Seite 77 des Berichtes Kenntnis, dass sich die Direktion bemüht, das Schloss Münchenwiler in den Dienst der Volkshochschule Bern zu stellen und es zu einem Zentrum für Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung auszubauen. Diesem Ziel will man in Verbindung mit der Finanzdirektion und der Baudirektion näher kommen. Mit dieser etwas diplomatischen Formulierung wird dem baulichen Zustand des Schlosses, das man als Vorposten des Kantons Bern in der Westschweiz betrachten kann, zu wenig Rechnung getragen. Ich bitte den Erziehungsdirektor, seine guten Dienste zur Verfügung zu stellen, damit die Finanzdirektion und die Baudirektion ebenfalls intensiv diesem Ziele zustreben. Im April des letzten Jahres brannte das Schloss; es wurde in einzelnen Flügeln unbrauchbar. Man konnte im Herbst noch nicht heizen. Der grosse Saal war nur mit Papier abgedeckt. Dieses Jahr hätten die Provisorien beseitigt werden sollen, um mit den Kursen weiterfahren zu können. Es war aber nicht möglich, die Kurse in Münchenwiler — es sind nicht bloss weekend-Kurse — durchzuführen, weil der bauliche Zustand der Räume noch ungenügend war. Wohl hat man die Aussenfassade in Arbeit

genommen und gewisse Geländer entfernt. Aber die hygienischen Verhältnisse und Einrichtungen sind nach wie vor unbefriedigend. Ich möchte in dem Zusammenhang in Erinnerung rufen, dass letztes Jahr zwei bedauerliche Fälle von Kinderlähmung im Schloss Münchenwiler vorgefallen sind, die sehr ungünstig auf den Betrieb einwirkten. Eines der Betroffenen liegt noch jetzt im Inselspital. Ich bitte Regierungsrat Moine dringend, seinen Einfluss geltend zu machen, dass Münchenwiler zu einem Zentrum für Erwachsenenbildung ausgebaut werden kann, sonst steht der Bau leer und bedarf dennoch des Unterhalts.

Burren (Steffisburg). Ich möchte mich in erster Linie einer Dankespflicht entledigen. Sie wissen, dass am 1./2. September das Bernervolk das neue Besoldungsgesetz für die Lehrerschaft angenommen hat. Es ist mir ein Bedürfnis als Lehrer, dem Bernervolk für die Einsicht zu danken. Ich weiss, dass ich dies im Namen eines grossen Teils der Lehrerschaft tun kann. Ich danke auch der Regierung, besonders dem Erziehungsdirektor und nicht zuletzt auch den Kollegen im Grossen Rat, die sich in der Abstimmungskampagne für das Gesetz eingesetzt haben.

Erlauben Sie mir ein Wort zum Volkslied. Von älteren Freunden des Gesanges werden wir immer wieder darauf aufmerksam gemacht, unsere Jungen würden nicht mehr singen. Sie kennen keine Volks- und Heimatlieder mehr. Höchst selten hört man aus einem Haus ein Lied ertönen, wie das noch zu unserer Bubenzeit der Fall war. Auf Schulreisen bringt man nur mit Mühe einen Klassengesang fertig. Kürzlich erzählte mir ein Verwalter eines Ferienhauses folgendes. Er hatte eine Ferienkolonie von 50 Kindern. In der Leitung war auch ein Gesanglehrer. In den acht Tagen des Aufenthalts wurde von den 50 Kindern kein einziges Lied gesungen. Ich kann mir das als Lehrer nicht recht vorstellen. Das muss eine traurige Gesellschaft gewesen sein, die ganz schweres zu verarbeiten hatte. —

Die Jungen können höchst selten mit Leuten aus der Generation ihrer Väter ein Lied singen, während doch unsere Generation von den Eltern oder von den ältern Geschwistern alte Lieder übernommen hat.

Vor zwei Jahren war Regierungsrat Gnägi bei uns oben an der 1.-August-Feier. Nachher sassen wir mit Leuten aus allen Kreisen unseres Dorfes zusammen. Spontan stimmte einer der älteren ein Lied an. Die älteren Anwesenden haben gesungen, mehr als eine Stunde lang. Unter uns waren junge Leute, die wie stumm dasassen. Mein Sohn selbst war dabei und sagte nachher, er habe sich sehr gewundert, woher die Leute diese Lieder kannten. Den andern ging es genau gleich.

Warum wird eigentlich nicht mehr gesungen? Ist unsere Jugend so traurig? Lastet auf ihr so viel? Ich gebe zu, Radio, Fernsehen, all das Moderne lenkt sie ab. Sie hört Musik zu Hause, am Mittag, am Abend, am Sonntag. Da vergisst sie zu singen. Vor allem aber vergisst die Jugend zu singen, weil ihre Eltern nicht mehr singen, weil sie dazu zu wenig aufgefordert wird.

Ich möchte die Frage aufwerfen: Werden nicht auch in der Schule zu viel moderne Lieder gesungen? Wird nicht zu viel der Musik gehuldigt, auch in den Seminarien? Wird von gewissen Kollegen zu viel das musikalisch Klassische gepflegt?

Das Volkslied muss von einer Generation auf die andere übertragen werden, sonst geht es unter.

Im neuen Mittelschulgesetz, das wir in zweiter Lesung beraten werden, ist im Artikel 25 vorgesehen, dass die Schulgemeinden ermächtigt werden, geeigneten Schülern Unterricht in Instrumentalmusik zu erteilen. Das freut uns. Aber es muss auch etwas getan werden, dass unsere alten Volks- und Heimatlieder, dieses unbezahlbare Volksgut, nicht untergehen.

Kürzlich kam einer meiner ehemaligen Schüler, ein junger Kaufmann, zu mir. Er war in einer Schule in England. Die Schüler anderer Nationen hätten häufig ihre Lieder gesungen. Aber die Schweizer, worunter auch viele Berner, hätten sich schämen müssen vor den andern, denn sie hätten nicht einmal den Schweizerpsalm von Zwyssig, geschweige denn die Nationalhymne «Rufst Du, mein Vaterland», oder das Appenzeller Landgemeindelied «Alles Leben strömt aus Dir» anzustimmen gewagt. Wenn sie es versucht hätten, so hätten sie im besten Falle die erste Strophe singen können.

Man muss sich fragen, woher das kommt. Als ich vor mehr als 20 Jahren ins Lehramt kam, fand man jedes Jahr im amtlichen Schulblatt eine Bekanntmachung, wonach zwei bestimmte Lieder in der Schule gelehrt und gesungen werden mussten. Damals, wenn im Oberaargau der alte Schulinspektor Weiss in die Klasse kam, fragte er meistens die Kinder zuerst: Könnt ihr die Obligatorischen? Ich möchte sie hören. — Vielleicht war das mit ein Grund, warum wir mehr gesungen haben und warum wir auch mit Bernern aus anderen Landesteilen gelegentlich ein Lied zusammen singen konnten.

Warum hat man eigentlich die obligatorischen Lieder fallen lassen? Ist es nicht am Platze, dass wir im Kanton Bern hier wiederum neue Wege zur Erhaltung der Volks- und Heimatlieder einschlagen?

Gestützt auf meine Ausführungen möchte ich folgendes

Postulat

einreichen und bitte Sie um Ihre Zustimmung dazu. Es lautet:

«Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, auf welche Weise dem Volksgesang durch vermehrte Pflege der Volks-, Heimat- und Jodellieder die nötige Zeit geschenkt werden soll.»

Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen. Ich erachte es mit diesen Ausführungen als begründet.

Bergmann. Ich nehme auf das Postulat betreffend die Bekämpfung der Schundliteratur bezug, das letztes Jahr Kollege Ruef begründete. Das berührt allerdings in erster Linie die Polizeidirektion. Ich erinnere an die eindrucksvollen Voten unserer Ratskollegen Ruef, Karl Geissbühler, Dr. Steinmann und anderen. Der Polizeidirektor nahm jenes Postulat entgegen und nahm in Aussicht, durch ein Gesetz, sei es auf eidgenössischem oder kantonalem Boden, einen besseren Jugendschutz zu erstreben. In Frage komme beispielsweise die

Ergänzung der Primar- und Sekundarschulgesetze. Eine Zusicherung konnte aber nicht gegeben werden, da diese Frage noch weiter geprüft werden müsse und zweifellos nicht leicht zu lösen sei.

Nun steht — allerdings nicht in dieser Session — das Mittelschulgesetz zur Beratung. Könnte nicht das Ergebnis der ersten Beratung des Gesetzes auf die Novembersession hin noch durch Bestimmungen über die Bekämpfung der Schundliteratur ergänzt werden? Der Artikel 41 des Entwurfes lautet: «Von jedem Schüler werden Fleiss und Gewissenhaftigkeit im Unterricht sowie Anstand erwartet und gefordert.» Gedanklich ist das, was wir wünschen, hier inbegriffen. Aber ich habe doch das Gefühl, dass die Bekämpfung der Schundliteratur durch unmittelbare Bestimmungen im Mittelschulgesetz angestrebt werden sollte. Ich möchte nur kurz sagen, warum mir dies notwendig erscheint. Wir wissen, dass die schweizerische Jugend durch eine Flut von Schundliteratur aus dem Auslande überschwemmt wird, mit Magazinen, illustrierten Zeitschriften usw. Eigen ist dem Grossteil dieser Produkte, dass sie auf dem tiefsten Niveau stehen. Es scheint mir unumgänglich, dass die Schuljugend geschützt wird. Ich bitte daher, das Mittelschulgesetz auf die nächste Session hin durch Bestimmungen über die Bekämpfung der Schundliteratur zu ergänzen.

Graber (Burgdorf). Auf Seite 79 des Geschäftsberichtes ist von der konferenziellen Behandlung der Zeugnisverordnung die Rede. In der letzten Zeit hat man in Versammlungen und in der Presse Kontroversen über die Notenskala in den Zeugnissen unserer bernischen Schulen verfolgen können. Es müssen ganze Noten (1 bis 6) erteilt werden. Die Note soll der Wahrheit möglichst nahe kommen. Es scheint, dass das heutige System etwas Starres an sich hat, den tatsächlichen Gegebenheiten nicht genügend Rechnung trägt und sich auch psychologisch eher negativ auswirkt. In vielen Fällen ist 6 eine zu gute, 5 aber eine zu nachteilige Note. Die Leistungsspanne von 4,6 bis 5,4, also von nahezu einer ganzen Note, wird im Zeugnis einheitlich mit 5 wiedergegeben. Wäre es, da die Noten ein möglichst getreues Bild der Leistungen sein müssen, nicht besser, wenn die Noten in halbe Punkte unterteilt werden könnten? Damit liessen sich gewisse Härten vermeiden, was auf die Schüler aufmunternd wirken würde. Ich kann mir, ohne Schulfachmann zu sein, sehr gut vorstellen, dass es die Lehrer leichter hätten, Noten zu erteilen, wenn halbe Punkte gestattet wären. In Zürich sind die halben Noten zulässig. Ich schneide das Problem an, weil es in Aussprachen über Schulfragen viel diskutiert wird. Ich bitte den Erziehungsdirektor, dazu Stellung zu nehmen.

Gfeller. Wir wissen, dass die Physik eine der Wissenschaften ist, die sich gegenwärtig am stärksten entwickeln. Wir haben einen ausgezeichneten Lehrkörper. Das Physikalische Institut unserer Universität ist bekannt geworden und seine Leistungen werden anerkannt. Was aber in Bern fehlt, ist die Möglichkeit des Forschens. Wir wissen, es sind Fr. 100 000.— für die Vorstudien für ein neues Physikalisches Institut bewilligt worden. Ich weiss nicht, wie lange es geht, bis das verwirklicht werden kann. Es wird noch über den Standort usw. diskutiert. Die Vorstudien sollten unbedingt gefördert werden, sonst verlieren wir den Gleichschritt mit anderen Instituten. Es wäre schade, wenn wir ins Hintertreffen kämen. Ich bitte den Erziehungsdirektor, der Angelegenheit seine volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Bischoff. Das Votum von Kollege Lehmann (Brügg) zum nun zurückgestellten Geschäft Sutz-Lattrigen hat mir neuerdings bewiesen, dass die Schulhaussubventionen immer noch eher zu Gunsten des Staates berechnet werden als zu Gunsten der Gemeinden. Der Sprechende hat hier schon zweimal reklamiert. Ich werde das neuerdings tun und behaupte, dass die Gemeinden 5—6 % weniger Subvention erhalten als vorgesehen war, als das Primarschulgesetz beraten wurde. Kollege Lehmann machte darauf aufmerksam, wieviel Sutz-Lattrigen bekommen hätte. Jetzt sehen wir den Unterschied. Allerdings wurde gesagt, Sutz-Lattrigen habe die Steuer um zwei Zehntel herabsetzen können. Aber die zwei Zehntel machen nicht so viel aus. Ich möchte den Regierungsrat ersuchen, wiederum die alten Normen hervorzunehmen und darnach die Subventionen auszubezahlen, auch wenn dies den Kanton etwas mehr Geld kostet. Man muss nicht ein Gesetz ausarbeiten und vor der Abstimmung den Bürgern sagen: «Nehmt es an, es ist gut, es gibt so und so viel Subventionen», und dann nachher weniger ausrichten. Man hatte ungefähre Berechnungen hierüber. Nun wird das vom Regierungsrat abgedreht und gibt weniger als das, was man eigentlich hat aufwenden wollen.

Berger. Ich danke der Regierung für die rasche Realisierung des Postulates, lautend auf raschere Ausrichtung der Schulhausbau-Subventionen. Der Beschluss, der hier verlesen wurde, wird besonders von den finanzschwachen Gemeinden dankbar aufgenommen werden. Man hätte allerdings sehr gerne ein weiteres Entgegenkommen gesehen. Ein Teil dieser Subventionen könnte vielleicht, anstatt erst bei der Rechnungslegung, schon beim Bezug des Gebäudes ausgerichtet werden. Ich bitte die Regierung und die Staatswirtschaftskommission, zu prüfen, ob man nicht einen Teil der 50 % schon dann auszahlen könnte.

König (Grosshöchstetten). Die Schulzahnpflege ist noch nicht in Ordnung, ich habe schon letztes Jahr darauf aufmerksam gemacht. Sie ist im Primarschulgesetz vorgesehen. Der Erziehungsdirektor hat mir letztes Jahr zugesichert, eine Umfrage darüber zu machen, wie die Behandlung durchgeführt werden könne. Das ist inzwischen geschehen. Das Resultat würde mich interessieren. Hoffentlich steht es mit der Schulzahnpflege besser als nach den Angaben, die ich über die Behandlung der Zähne in verschiedenen Schulen erhielt. Eine Aufstellung, die zu Handen der Erziehungsdirektion gemacht werden musste, zeigt, dass z. B. in einer Gemeinde im Amt Konolfingen von 139 Schülern 111 nicht behandelt wurden, obwohl von keinem einzigen Schüler feststeht, dass keine Behandlung nötig gewesen wäre. In einer andern

Gemeinde wurden von 90 Schülern 70, die es nötig gehabt hätten, nicht behandelt, in einer weiteren Gemeinde wurden von 49 Schülern 41 nicht behandelt. Da sollte etwas vorgekehrt werden. Es ist sicher nicht der Wille des Volkes, dass die Schulzahnpflege nicht durchgeführt wird, während doch im Schulgesetz und im Dekret steht, dass sie ermöglicht werden soll. Die Untersuchung ist obligatorisch. Diese ist aber wertlos, wenn daraufhin keine Behandlung erfolgt und die Burschen mit Zahnruinen herumgehen. Ich bitte den Erziehungsdirektor, die Behandlung zu propagieren, damit wir einen Schritt vorwärts kommen. Man kann die Schulen, in denen die Zahnpflege ernst genommen wird, sehr leicht von den andern am Zustand der Zähne der Schüler erkennen. Die Schüler, deren Zähne nicht in Stand gebracht werden, müssen sehr früh Prothesen erstellen lassen. Das ist nicht der Zweck der Schulzahnpflege.

Steinmann. Nur eine Anfrage an den Erziehungsdirektor: Am 10. Mai 1944 begründete ich hier eine Motion, um dem Sprachmissbrauch entgegenzutreten. Die älteren Mitglieder des Rates erinnern sich daran. Der damalige Erziehungsdirektor, Regierungsrat Dr. Rudolf, erklärte sich schliesslich bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Wie es so geht mit solchen Geschäften, sie werden versenkt in der bodenlosen Schublade, und wir grossmütigen Grossräte begnügen uns damit, dass wir einmal etwas eingereicht und begründet haben. Die Sprachverwilderung, gegen die sich meine Motion gewendet hat und die ich, glaube ich, durch drastische Beispiele belegt habe, hat nicht abgenommen, sondern eher zugenommen. Man macht sich zwar lustig über das Zeitungsdeutsch, zum Teil mit Recht. Aber die Zeitung muss rasch produziert werden, darum ist dort einiges verständlich. Die Sprachverwilderung hat jedoch auch in amtlichen Kreisen überhand genommen. Wenn wir Zeit hätten, würde ich den Grossen Rat mit Beispielen aus meiner Sammlung von Sprachblüten unterhalten, die aus dem eidgenössischen Parlament stammen. Die Verwilderung nimmt überhand. Ich hatte die Hoffnung, dass unser jetziger Kulturminister, Dr. Moine, der nicht nur für seine Muttersprache, sondern auch für die deutsche Schriftsprache — nicht Reichsdeutsch, sondern Deutsch als Schriftsprache — Verständnis hat, sich wieder einmal des Postulates entsinnen würde, um dann mit modernen Hebemitteln das Postulat aus der Senkgrube des Regierungsrates herauszufischen und darüber nachzudenken, welche Mittel uns offen stehen, um der Sprachverwilderung entgegenzutreten. Regierungsrat Moine kann sicher sein, dass er dafür den Dank weiter Kreise, denen das Sprachgut am Herzen liegt, ernten wird. Das gehört ins gleiche Gebiet, das Herr Grossrat Burren mit seiner Anregung betreten hat, den Volksliedergesang zu pflegen. Ich unterstütze ihn, wenn ich auch nicht so weit gehen würde wie der, welcher sagte, der Grosse Rat sollte mit dem Beispiel vorangehen und jede Sitzung mit einem Volkslied eröffnen.

Zingre. Die Beteiligung von Schülern an Veranstaltungen ist in der «Verordnung über die Beteiligung von Schülern bei Anlässen» vom 5. Dezember 1952, geordnet. Daraus geht klar hervor, unter welchen Bedingungen Schüler sich an Vereinsanlässen betätigen können. Es scheint aber nicht gesetzlich geregelt zu sein, inwieweit Schüler Abendvorstellungen besuchen dürfen, die im Freien abgehalten werden. Ich erwähne Anlässe wie Hockey, Ski, Schlitteln usw., überhaupt den Aufenthalt auf den Strassen. Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder sich nicht übermässig lange an solchen Anlässen aufhalten. Jeden Winter stellt man fest, dass eine grosse Zahl von Schülern sich als Zuschauer von Veranstaltungen übermässig lange auf den Strassen aufhalten. Nicht selten haben die Ortspolizei und die Schulkommission, die diesem Unfug entgegentreten möchten, Schwierigkeiten mit den beteiligten Eltern. Ich bitte den Erziehungsdirektor, sich dieser Sache anzunehmen und nach Wegen zu suchen, den örtlichen Polizei- und Schulbehörden gelegentlich seine Unterstützung in ihren Bestrebungen zukommen zu lassen. Vielleicht kann das z. B. durch Kreisschreiben oder durch die Behandlung einzelner Fälle geschehen.

Kunz (Ostermundigen). Ich ergreife das Wort, weil mich der Beschluss der Regierung über die Auszahlung der Subventionen für Schulhausbauten nicht ganz befriedigt. Am Beschluss selbst übe ich keine Kritik. Der Staat muss ein Mittel in der Hand behalten, um zu erreichen, dass die Gemeinden ihre Bauabrechnungen möglichst rasch einreichen. Immerhin hätte ich erwartet, dass der Staat nach Bezug eines Schulhauses durch die Schüler der Gemeinde eine Teilzahlung leiste, z. B. einen Viertel des insgesamt zugesicherten Betrages. Wir haben in der Maisession in eine Liste Einsicht genommen, die uns die Staatswirtschaftskommission vorlegte, wonach von den 205 seit 1952 bewilligten Schulhausbau-Subventionen erst 61 abgerechnet werden konnten. Grossrat Bircher hat dann zu dieser Liste seine Ausführungen gemacht und ist von Grossrat Berger unterstützt worden, dass etwas zu Gunsten der Gemeinden geschehen sollte. Es ist den Gemeinden unmöglich, schon drei oder sechs Monate nach der Fertigstellung eines grossen Schulhauses abzurechnen. Ich will am Beispiel des Sekundarschulhauses Bolligen zeigen, wie sehr die Gemeinden mit Zinsen belastet werden, wenn die Subventionen nicht früher eingehen. Die Anlage kostet 3,2 Millionen, die Subvention beträgt 0,8 Millionen. Am 15. August 1955 hat das Schulhaus durch die Schüler bezogen werden können, und am zweiten Sonntag im September 1955 wurde es im Beisein unseres Erziehungsdirektors eingeweiht. Die Umgebungsarbeiten waren noch nicht ganz fertig. Wir wollten im vergangenen Frühjahr die Abrechnung mit einer Rückstellung von Fr. 50 000.— für all die kleinen Arbeiten einreichen, die noch nicht fertig waren. Wir hätten hierüber später auch noch abgerechnet. Man erklärte uns aber, das sei unmöglich, die Abrechnung müsse fixfertig eingereicht werden. Wir werden erst am Ende dieses Jahres die fertige Abrechnung einreichen können, also 1½ Jahre nach Bezug des Schulhauses. Der Zinsendienst für die Subvention von Fr. 800 000.— für diese Zeit, zu 3 %, beträgt Fr. 36 000.—. Das muss die Gemeinde allein tragen.

Ich danke dem Erziehungsdirektor, dass bei der Einreichung der Abrechnung die Hälfte der Subvention ausbezahlt wird. Das wird dazu beitragen, dass die Gemeinden möglichst rasch abrechnen. Es hätte mich gefreut, wenn man auf den Zeitpunkt des Schulhausbezuges einen Viertel hätte auszahlen können.

Schwarz (Bern). Es ist gut, dass etwas über die Schundliteratur und über die Art gesagt wurde, wie die jungen Leute leben. Aber die Jugendlichen sind nicht schlimmer als wir es seinerzeit waren. Das lässt sich sogar zahlenmässig belegen. Was aber schlimmer ist als früher, ist die Ausbeutung der Jugendlichen durch die, die die Schundliteratur schmackhaft zu machen suchen und sie in der Schweiz mit Hilfe der Kioske verbreiten, die einfach verkaufen, was verlangt wird. Die Schuld liegt auch bei denen, die Reklame machen dürfen, sogar in städtischen Trams usw. Ich habe im Stadtrat mehr als ein Mal dagegen protestiert, dass durch Reklamen an den Trams der Konsum von Schnäpsen, ausländischen und inländischen, empfohlen wird. Sie wissen auch, wie die Tabakreklame überwuchert. Zählen Sie an den Bretterwänden von Bauplätzen die lange Reihe von Tabak- und Schnaps-Propagandaplakaten. Es ist erschreckend, was man den jungen Leuten tagtäglich vor Augen führt. Darnach verlangt man, dass sie bräver seien als die Alten. Die Alten machen ihnen ja das Trinken und Rauchen vor. Solange das Vorbild schlecht ist, bleibt der alte Spruch wahr, den ich schon als Knabe las: «Schwer plädiert eine Kupfernase dem Sohn Enthaltsamkeit beim Glase» (mit Bild dazu). Schwer ist es für die Alten, die Jungen Mores zu lehren, wenn sie selbst das Vorbild nicht geben. Man überlegt das viel zu wenig. Aber wie die Alten sungen, so zwitschern die Jungen. In der Familie muss es beginnen. —

Eines der schlimmsten Schundhefte wird im Kanton redigiert, gedruckt und herausgegeben. Ich will den Namen nicht nennen, um nicht etwa noch Reklame dafür zu machen. Ich habe der Polizei schon mehrere Nummern davon geschickt. Sie sagt aber immer wieder, ihr Eingreifen hätte manchmal gerade die gegenteilige Wirkung als die, welche man beabsichtige.

In der Familie und bei sich selbst muss man anfangen, und bei denen, die in der Erziehung tätig sind. Dann wird es besser. Aber der Jugend zu predigen und selbst nicht besser zu sein, nützt nichts.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens tout d'abord à remercier M. Grädel, représentant de la Commission d'économie publique, pour le témoignage qu'il a décerné à notre Direction et plus particulièrement à mes collaborateurs. Je peux vous donner l'assurance que nous continuerons à travailler dans l'intérêt de la jeunesse et partant du peuple bernois tout entier.

M. Graber a soulevé la question de l'interprétation de l'article 55 de la loi sur les écoles primaires. Comme j'ai eu déjà l'occasion de le lui dire au cours d'un entretien particulier, nous devons suivre une certaine voie de service. La Direction de l'instruction publique n'a pas la prétention de connaître tous les cas individuellement. Notre organisation est décentralisée et lorsqu'une jeune fille ou un jeune homme, par suite d'un développement physique précoce, doivent être dispensés de la 9e année scolaire, nous tenons compte du préavis de la commission d'école et de l'inspecteur. Dans les nombreux cas douteux, nous nous adressons au médecin scolaire ou même, quand il s'agit d'une jeune fille ou d'un jeune homme moralement en danger, nous recourons au témoignage de l'avocat des mineurs.

Je puis dire à M. Graber que nous sommes très larges en matière de dispenses, surtout pour les jeunes filles, pendant les deux derniers trimestres; mais ce que nous n'accorderons jamais, ce sont des dispenses pour permettre à des jeunes filles de remplacer à la maison la mère qui doit travailler à l'usine, ou de commencer un apprentissage. Ce serait là une attitude antisociale que nous ne pourrons jamais adopter. Je suis sûr que M. Graber est d'accord avec cette manière de voir.

En ce qui concerne les garçons, nous accordons des dispenses en particulier à ceux qui s'engagent comme mousses à la Schiffsreederei de Bâle, et nous les dispensons en général du dernier trimestre d'école.

M. Haltiner a bien voulu attirer notre attention sur le château de Villars les Moines. Je suis d'accord que ce château présente un intérêt certain. Il constitue un centre culturel et il convient particulièrement à l'organisation de cours d'instruction civique et de cours universitaires populaires. Il est situé à la limite des langues et des confessions; il est proche d'Avenches, qui nous rappelle les fondements de la civilisation occidentale, et de Morat, où s'est décidé le sort de la future Confédération suisse. Nous sommes donc disposés à aménager le mieux possible le château de Villars les Moines. Cependant, Paris ne s'est pas bâti en un jour! La Commission d'économie publique s'est rendue au château de Villars les Moines (où je n'ai malheureusement pas pu l'accompagner) il y a une dizaine de jours et je peux donner l'assurance à M. Haltiner que les travaux de rénovation seront progressivement exécutés; d'autre part, j'insisterai auprès de la Direction des travaux publics pour qu'on hâte la transformation des installations sanitaires.

M. Burren (Steffisbourg) a jeté une note de poésie — je ne dirai pas de musique — dans les débats. Il a appelé notre attention sur la valeur du chant populaire et je ne puis que l'approuver. Il admettra cependant avec moi que plus les peuples sont riches et dans une situation économique prospère, moins ils chantent. C'est une loi sociologique. Si vous voulez entendre des gens qui chantent, allez en Italie où il y a encore des pauvres gens, ou en Espagne, où tant de gens vivent de l'air du temps. Notre système économique est tellement sérieux et oppressant; nous avons une telle hantise presqu'une angoisse, de produire à tout prix que nos populations ont perdu, je ne dirai pas une belle insouciance face à la vie, mais une certaine forme de courage qui permet de chanter et de prendre les choses du bon côté.

Où je rejoins M. Burren, c'est lorsqu'il dit que l'école devrait donner une place plus large au chant populaire. En effet, ce n'est pas seulement au

moyen d'exercices de solfège et de rythmique que l'on devient musicien. Il faut commencer par apprendre à nos enfants à chanter les chants qu'ils ont entendus de leurs aînés, ceux qu'ils chanteront plus tard sur les routes comme scouts, gymnastes ou soldats. En encourageant le chant populaire, on élève en même temps l'âme du peuple.

Cependant, M. Burren qui, par sa profession, est en contact avec les jeunes, n'ignore pas que ce qui fait le plus de tort au chant populaire, c'est la radio, à laquelle sont rivés quotidiennement un grand nombre d'enfants, qu'ils vivent au Jura ou dans l'ancien canton. Il est si facile de capter une mélodie du Texas ou un air de jazz et de chanter ensuite « La fille du cowboy » ou quelque thème de ce genre-là!

Je suis donc tout disposé à étudier la question soulevée par M. Burren et à la porter à l'attention de la conférence des inspecteurs afin que soit reprise l'habitude, qui me paraît salutaire, d'inscrire au programme obligatoire des écoles un ou deux chants populaires.

M. Burren a donné à sa proposition la forme d'un postulat par lequel il invite le Conseil-exécutif à réexaminer la question. Pour ma part, je n'irai pas si loin, mais je peux dire à M. Burren que mes collègues et moi-même aimons le chant; même si nous ne poussons pas l'amour du chant populaire assez loin pour commencer nos séances par des yodels. Nous sommes néanmoins disposé à porter la question devant la conférence des inspecteurs afin que, comme je l'ai dit déjà, un ou deux chants populaires soient inscrits au programme scolaire.

M. Bergmann, appuyé par M. Schwarz, a soulevé le problème de la littérature non pas immorale, mais licencieuse, extrêmement dangereuse pour la jeunesse. Messieurs, dans ce domaine, il ne suffit pas de combattre le mal, il faut surtout offrir aux jeunes d'autres lectures que des petits romans d'une banalité étouffante; il faut mettre à leur disposition une littérature qui convienne aux goûts de leur âge. Entre douze et quinze ans, on aime les livres d'aventures, les recits qui font travailler l'imagination. Malheureusement, nos bibliothèques scolaires donnent trop souvent aux enfants et aux jeunes gens des livres fastidieux qui les découragent de lire. C'est pourquoi, il y a un an, nous avons chargé deux de nos inspecteurs scolaires de préparer une nouvelle ordonnance concernant les subventions aux bibliothèques de jeunesse.

Par ailleurs, je ne peux pas suivre tout à fait M. Bergmann dans son idée — généreuse, j'en conviens —, de faire figurer la question de la littérature licencieuse ou immorale dans la loi sur les écoles moyennes. La loi sur les écoles moyennes est une loi-cadre, qui règle l'organisation des écoles et le plan d'études. A mon avis, il faut procéder d'une autre manière pour lutter contre la littérature immorale, car les classes supérieures des écoles primaires, des écoles de commerce, des technicums et des cours complémentaires sont tout autant touchées par la littérature immorale que les écoles secondaires. Je m'efforcerai, d'entente avec mes collaborateurs — et peut-être avec M. Dübi, président de la commission — de trouver un moyen pour lutter contre la littérature licencieuse. Comme le disait d'ailleurs M. Schwarz, l'exemple doit venir d'en haut, c'est-à-dire des adultes.

En outre, on fait beaucoup de bruit au sujet de la littérature immorale; mais les films et certaines de leurs affiches (voir celle de « Naples au baiser de feu »), contribuent tout autant à éveiller l'esprit licencieux de la jeunesse. La Direction de la police a une tâche considérable à accomplir. Nous pouvons, quant à nous, aider cette direction en contribuant à la création d'une littérature pour la jeunesse un peu plus intéressante; mais, je le répète, je ne crois pas que la question doive être réglée dans le cadre de la loi sur les écoles moyennes.

M. Graber (Berthoud) nous a posé la question des notes. C'est là un véritable serpent de mer, et vous me permettrez de vous donner à ce sujet mon opinion personnelle.

Il faut établir une différence entre l'école primaire et l'école secondaire à ce propos. Il faut surtout éviter, dans l'une comme dans l'autre de ces écoles, que les notes ne deviennent une sorte de hantise, qu'elles crèent une psychose et que les élèves ne travaillent plus que pour la note. Nous avons édicté dans le courant de l'été une ordonnance concernant les notes à l'école primaire dans la partie allemande du canton. Désormais, les élèves recevront un bulletin avec notes une fois par an seulement; mais tous les trois mois, il sera remis aux parents un rapport écrit beaucoup plus représentatif de la valeur de l'élève que des chiffres. Souvent, en une ou deux phrases, un instituteur renseigne mieux les parents d'un fléchissement dans le travail, d'un relâchement, d'une crise, de certains manquements dans la conduite et l'application. Les chiffres seront complètement supprimés dans ces bulletins, et seront remplacés par les mentions bon, suffisant, insuffisant.

Si j'évoque ici mes souvenirs personnels, à l'âge de dix ou douze ans, je me rappelle que je me demandais souvent avec une certaine angoisse, en rapportant à la maison des notes qui n'étaient pas toujours 1 (c'était alors la meilleure note), pourquoi mon bulletin portait 2 en conduite au lieu de $1^1/_2$ par exemple, et j'établissais des comparaisons avec les résultats de mes camarades. Messieurs, ce qui importe, pour les parents, c'est de savoir si la conduite est bonne, suffisante ou insuffisante. Prétendre vouloir classer un enfant d'après un système de notes, pour la conduite ou pour l'application, et affirmer qu'il mérite 2, $2^1/_2$, 3 ou 4, c'est, je ne crains pas de le dire, faire preuve d'un pédantisme pédagogique que, personnellement, je condamne.

En revanche, dans les écoles moyennes, les notes jouent un certain rôle pour les élèves qui veulent entrer au gymnase. Je ne pense pas, cependant, qu'il importe d'avoir des notes telles que 5,4 ou 4,6. Je songe à un grand pays voisin où on a tellement développé le système des notes qu'on a une échelle allant de 1 à 20, avec des fractions décimales, à tel point qu'on a fait des élèves des « machines à concours ». Il existe dans les écoles de ce grand pays un tel esprit de concurrence qu'il peut pousser les élèves à la jalousie et à la tricherie. Certes, nous avons besoin de notes, mais elles ne doivent pas devenir une hantise pour les élèves de nos écoles moyennes.

M. Gfeller (Bumpliz) a soulevé la question de l'Institut de physique. Tout comme lui nous appré-

cions le professeur Hautermanns. Des études sont actuellement en cours et un projet définitif a été établi. Les dépenses sont évaluées à 8 millions de francs approximativement. Certaines divergences ont été aplanies et nous pensons pouvoir vous présenter dans le courant de l'année prochaine un projet portant création d'un nouvel Institut de physique.

M. Bischoff et quelques-uns de ses collègues ont insisté — et je les comprends — sur la question des subventions. Messieurs, la Direction de l'instruction publique est liée par la loi et par les décrets. Si vous voulez, par voie de motion, modifier la loi ou les décrets, le Conseil-exécutif se pliera aux décisions que vous prendrez, mais je ne puis admettre que M. Bischoff mette en cause la Direction de l'instruction publique.

En ma qualité de Directeur de l'instruction publique, je n'ai qu'un désir: aider le plus possible les communes dans la construction de bâtiments d'école convenables dans tout le canton. Je ne suis ni Directeur des finances, ni président du Gouvernement; je me contente d'être Directeur de l'instruction publique, et du point de vue de mes soucis, c'est déjà suffisant!

M. Berger, comme M. Kunz, a soulevé la question du paiement des subventions. Or on a déjà fait un grand progrès, vous devez le reconnaître, en admettant qu'au moment où les comptes nous sont soumis, l'Etat verse immédiatement la moitié des subventions. Si vous demandez que l'on paie 1/4, puis 1/3, puis un autre tiers, il faudra faire plusieurs décomptes, ce qui compliquera la situation. M. Kunz a montré le bout de l'oreille, lorsqu'il y a dit que le système actuel coûtait des intérêts aux communes. Mais, Messieurs, il en est de même pour l'Etat. L'Etat de Berne ne possède pas de presse personnelle pour fabriquer des billets de banque et quand nous vous versons de l'argent, soyez certains que nous devons faire un emprunt, nous aussi, et payer des intérêts. Personnellement je voudrais faire davantage, mais je crois que ce sera difficile.

M. König (Grosshöchstetten) a soulevé la question des soins dentaires. Je lui répondrai qu'on ne peut pas tout faire à la fois. Je dispose de douze collaborateurs. Nous travaillons maintenant surtout à la question des bâtiments scolaires. Nous avons travaillé pendant trois ans à l'élaboration de la loi scolaire et je me demande si Messieurs les députés se rendent compte du travail qu'exige l'élaboration d'une loi. Nous ne pouvions pas organiser simultanément le service dentaire nouveau dans notre canton. Je dirai, à l'intention de M. König, que nous avons fait une enquête auprès des communes et qu'un tiers d'entre elles n'ont pas encore répondu à nos questions. Le délai de réponse était fixé au 15 août; il faut maintenant que nous rechargions les communes pour avoir les renseignements indispensables. Sur ce point, le législateur a été clair: « ...les communes organisent, avec l'aide de l'Etat, le service dentaire ». Je constate que dans certaines communes du canton le service dentaire fonctionne de façon impeccable et j'invite M. König à aller visiter mon petit pays, tout au nord du Jura. Dans trois ou quatre communes rurales plutôt pauvres, l'organisation des soins dentaires est parfaite et pourrait être citée en exemple. Il n'y a pas besoin de beaucoup de paperasserie; si un instituteur s'intéresse à ce problème et est appuyé par le Conseil communal, on peut faire beaucoup de choses. Tout, cependant, ne peut pas venir de l'Etat. Celui-ci accordera des subventions, mais l'organisation doit être faite par la commune.

Comme je l'ai dit il y a quelques mois à M. Boss, je suis presque certain que nous devrons, sur la base des résultats de notre enquête, proposer, en février prochain, l'achat d'une clinique dentaire ambulante, comme il en existe au Valais et à Bâle campagne. Cela nous permettra d'atteindre les régions désavantagées; mais, je le répète, il ne faut pas que les communes fassent preuve de passivité en la matière.

Je remercie M. Steinmann d'avoir attiré mon attention sur la question de la crise de la langue. Ses inquiétudes sont les miennes. Il m'a cependant appris un fait nouveau; c'est que nous possédons un fonds secret où s'entassent les motions et postulats acceptés depuis un certain nombre d'années dans cette salle. Je puis déclarer, à ce propos, la main sur le cœur, que j'ignore où se trouve ce fonds secret!

Je n'avais pas connaissance de la motion Steinmann, acceptée en 1945 par le Grand Conseil, mais le problème de la langue, comme celui de la littérature immorale, est posé à peu près toutes les décennies. J'ai cru pendant longtemps que la crise de la langue était un phénomène propre à la Suisse française, mais sur la base de l'expérience que j'ai acquise depuis huit ans en ma qualité de Directeur de l'Instruction publique, je constate que cette crise est encore plus forte en Suisse alémanique. Il m'est arrivé de me trouver avec d'authentiques Allemands qui félicitaient mes collègues suisses alémaniques, qu'ils prenaient pour des Romands, de savoir aussi bien l'allemand! C'est vous dire que nous devons faire un gros effort. Je suis tout prêt à travailler dans le sens indiqué par M. Steinmann. Ce qui importe, c'est que nous maintenions un dialecte pur et une langue écrite qui le soit aussi, dans toute la mesure du possible. Le plus dangereux serait que nous ayons en Suisse alémanique un mélange de dialecte et de langue écrite, de sorte que nous aboutirions à une sorte de « langue cocktail » sans aucun caractère. Je souhaite qu'en écrivant, les Suisses alémaniques restent fidèles à la langue de Gœthe et que lorsqu'ils s'expriment verbalement ils soient fidèles à celle de Simon Gfeller. Ce sera là la meilleure manière de défendre notre culture.

M. Zingre nous a posé la question, très délicate au point de vue juridique, de la participation d'élèves à des manifestations nocturnes. Nous avons adopté une ordonnance à ce sujet, mais nous ne savons pas, si un recours était adressé contre notre décision, si cette ordonnance ne serait pas annulée.

Le cas est complexe. Il y a les enfants qui se rendent seuls à des manifestations. Je crois que, dans ce cas, il est du devoir de la police d'intervenir et de dénoncer les parents. Un règlement communal de police est alors nécessaire; il pourrait être établi d'entente entre le conseil communal et la commission d'école. Il y a le cas des enfants accompagnés par leurs parents. Peut-on sévir? Je suis toujours navré lorsque je vois, dans un pays voisin du nôtre, pays de soleil pour lequel j'ai une

grande sympathie, des bambins de quatre ou cinq ans accompagner leurs parents à des manifestations et rester dehors jusqu'à 11 heures ou minuit. Je souhaite simplement que de telles habitudes ne se répandent pas chez nous.

Je crois avoir répondu à MM. Kunz et Schwarz et avoir dit déjà que l'exemple doit venir d'en haut si nous voulons lutter efficacement contre la littérature immorale ou licencieuse. Nous travaillons d'entente avec la Direction de police pour lutter à la fois contre la littérature licencieuse, contre le film, contre l'affiche et autres produits du même acabit!

Bergmann. Ich danke dem Erziehungsdirektor für seine Erklärung, dass er meine Frage bezüglich der Schundliteratur der Kommission unterbreiten werde. Ich gebe ihm durchaus recht, wenn er die schlechte Literatur nicht durch Polizeimassnahmen, sondern durch Förderung der guten Literatur bekämpfen will.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates
Burren (Steffisburg) . . . Grosse Mehrheit

Der Verwaltungsbericht ist genehmigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Péquignot betreffend Zusammenlegung der Seminarien Pruntrut und Delsberg (Rückzug)

(Siehe Seite 508 hievor)

M. **Péquignot.** Au mois de mai dernier, j'ai déposé une interpellation au sujet de la réunion des écoles normales de Delémont et de Porrentruy. Depuis lors, la situation s'est notablement clarifiée, en ce sens que le Congrès de la Société pédagogique jurassienne s'est prononcée à la quasi-unanimité pour le maintien des deux écoles normales de Delémont et de Porrentruy.

A cette occasion, le Directeur de l'instruction publique a donné certaines assurances concernant le maintien des deux écoles. C'est la raison pour laquelle, afin de gagner un peu de temps, je retire mon interpellation et me contente de poser une question à M. le Directeur de l'instruction publique dans le cadre du rapport de gestion.

J'aimerais que le Directeur de l'instruction publique précise la position du Gouvernement dans cette affaire et nous indique quelles mesures il entend prendre pour mieux coordonner la formation professionnelle du corps enseignant jurassien, cette formation professionnelle étant susceptible de bien des améliorations.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Péquignot — et je l'en remercie — a retiré son interpellation au sujet des écoles normales de Porrentruy et de Delémont. Je lui répondrai de façon télégraphique.

La question d'une collaboration des deux écoles normales de Porrentruy et de Delémont est, pour le moment, dans le vague. Celle de la formation des instituteurs et des institutrices dans le même établissement est enterrée. J'ai déclaré au Congrès de Porrentruy que l'école normale des instituteurs resterait à Porrentruy. Je suis cependant obligé de constater, non sans une certaine amertume, que très souvent le corps enseignant est constitué de révolutionnaires en paroles, mais de terribles conservateurs en fait. Chacun reste dans son secteur propre et a de la peine à se hausser jusqu'à une conception d'ensemble. Peut-être regrettera-t-on, dans quarante ou cinquante ans, dans mon pays jurassien, de ne pas avoir trouvé de solution au problème de la formation en commun des futurs instituteurs et institutrices. Peut-être regrettera-t-on dans quarante ou cinquante ans d'avoir manqué l'occasion, alors qu'on possédait un gymnase à quelques mètres de l'école normale, de donner une culture générale dégagée a priori de toute idée professionnelle. Mais je suis démocrate et respectueux des courants d'opinions qui se manifestent. Je dirai cependant à M. Péquignot, en faisant preuve de scepticisme, que les thèses des congrès ont une valeur toute relative. En 1948, lors d'un congrès réuni à Bienne, 9/10^{e} des participants se sont prononcés pour la formation du corps enseignant dans les gymnases et pour la suppression des écoles normales d'instituteurs et d'institutrices. A Porrentruy, huit ans plus tard, 9/10^{e} des participants ont voté pour le maintien des écoles normales — et de celle de Porrentruy en particulier. Et je pense que si, l'année prochaine, un congrès se réunissait à Bienne ou à La Neuveville, on y reprendrait les thèses défendues en 1948 à Bienne. Les décisions des congrès ont, pour le législateur, la valeur d'un indice et d'un témoignage, mais ne signifient rien de plus.

Interpellation des Herrn Grossrat Graber (Reichenbach) betreffend Erlass des 9. Schuljahres für körperlich fortgeschrittene Mädchen (Rückzug)

(Siehe Seite 507 hievor)

Graber (Reichenbach). Im Artikel 55 des Primarschulgesetzes steht, dass in zwingenden Fällen das 9. Schuljahr von der Erziehungsdirektion erlassen werden kann. Auf dem Lande sind die Schulkommissionen vielerorts der Auffassung, dass ein solcher Erlass nur auf ein ärztliches Zeugnis stattfinden könne. Bei einer kurzen Aussprache mit dem Herrn Erziehungsdirektor hat sich herausgestellt, dass ein solcher Erlass auch auf ein Gesuch hin von der Schulkommission, in Verbindung mit dem Schulinspektor, ausgesprochen werden kann. Diese Erklärung macht die Begründung meiner Interpellation hinfällig, indem mein Begehren zum grossen Teil erfüllt ist. Ich möchte jedoch an dieser Stelle nicht unterlassen, den Regierungsrat zu bitten, in den Fällen, die ich in meiner Interpellation kurz anführte, den Gesuchen um Erlass des 9. Schuljahres zuzustimmen.

Dekret über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen

(Siehe Nr. 41 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Luder, Präsident der Kommission. Ich möchte vorgängig meiner Genugtuung Geltung verschaffen, dass am 2. September das Lehrerbesoldungsgesetz vom Volk angenommen wurde. Mich hat gefreut, dass die Landwirtschaft positiv eingestellt war.

Das vorliegende Dekret und das über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft müssen wir in der Septembersession genehmigen, damit die erhöhten Besoldungen für die Lehrerschaft noch vor Weihnachten ausgerichtet werden können.

Im Lehrerbesoldungsgesetz wird am Grundsatz der Kostenteilung zwischen Staat und Gemeinden festgehalten. Der Staat übernimmt die Sozialzulagen, die Dienstaltersgeschenke, die Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse; die Gemeinden übernehmen die Naturalleistungen. Die versicherte und unversicherte Grundbesoldung und die Teuerungszulage werden durch den Staat und die Gemeinden gemeinsam getragen, und zwar, nach Art. 25, gesamthaft ungefähr zur Hälfte. Die Leistung der Gemeinde wird durch die Beitragsklasse bestimmt, mit andern Worten, Steuerkraft, Steueranlage und Klassenzahl sind massgebend. Der Anteil der Gemeinde für Primarlehrkräfte variiert von Fr. 2010.— bis Fr. 6450.—, für Sekundarlehrkräfte von Fr. 3360.— bis Fr. 8100.—. Die Einreihung der Gemeinden erfolgt alle sechs Jahre. Das vorliegende Dekret gilt, nach Paragraph 13, für die Zeit vom 1. April 1956 bis 31. März 1962. Als massgebende Steuerkraft gilt der Mittelwert der Jahre 1948—1953. Wir hatten bisher 29 Beitragsklassen. Neu bestehen 38 Beitragsklassen, die einen Unterschied von je Fr. 120.— aufweisen. Die Erhöhung der Zahl der Beitragsklassen wird eine Revision des Dekretes betreffend die Ausrichtung von Schulhaussubventionen zur Folge haben. Weil aber ein entsprechendes Dekret noch nicht vorhanden ist, wird mit einer Uebergangslösung, die sich auf die bisherigen 29 Beitragsklassen stützt (Dekret vom 14. Februar 1956) gearbeitet.

Die Kommission beantragt einstimmig Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Primar- und Sekundarschulen

§§ 1—5

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der jährliche Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit für Primarlehrkräfte Fr. 2010.— bis Fr. 6450.—, für Lehrkräfte an Sekundarschulen und Progymnasien ohne Oberabteilung (Art. 26 des Lehrerbesoldungsgesetzes) Fr. 3660.— bis Fr. 8100.—.

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 38 um je Fr. 120.— aufsteigende Besoldungsbeitragsklassen eingereiht.

§ 3. Für die Einreihung sind massgebend die Gesamtsteueranlage und die Steuerkraft, auf die Schulklasse berechnet.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, dass der Staat einerseits und die Gemeinden anderseits je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der versicherten Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primar- und Sekundarschule beteiligt sind (Art. 25 Abs. 3 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:

a) Die Steuerkraft der Gemeinde ist der Betrag der ordentlichen Gemeindesteuern nach Staatssteueregister, gerechnet zum Anlagesatz 1,0. Der Betrag wird jedoch um so viele Prozente erhöht, als dem Verhältnis des Ertrages der besonderen Gemeindesteuern der Einwohner- und gemischten Gemeinden und ihrer Unterabteilungen zum Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern dieser Körperschaften gemäss Art. 195 Ziffer 1 StG entspricht.

Steuerteilungen nach Art. 101 ff. StG und Zuweisungen nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 15. Februar 1953 sind zu berücksichtigen; der einem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Betrag der ordentlichen Gemeindesteuern gemäss Art. 195 Ziffer 1 StG zuzuzählen.

Die ordentlichen Gemeindesteuern umfassen:
die Einkommen- und Vermögensteuer;
die Gewinn- und Kapitalsteuer;
die Steuer der Holding-Gesellschaften;
die Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften;
die Vermögensgewinnsteuer;
die Liegenschaftsteuer;
die Personalsteuer;
die Nachsteuern auf diesen Steuerarten.

Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern.

b) Als Gesamtsteuerbetrag gelten die öffentlich-rechtlichen Leistungen der Pflichtigen an die Gemeinden und ihrer Unterabteilungen gemäss § 2 Al. a, b und c des Dekretes über den kantonalen Finanzausgleichsfonds. Für die Berechnung sind § 2 Ziffer 2 bis 4 desselben Dekretes sinngemäss anzuwenden.

c) Die Gesamtsteueranlage ist das Ergebnis der Teilung des Gesamtsteuerbetrages nach Lit. b) durch die Steuerkraft Lit. a).

§ 5. Die Belastung einer Schulgemeinde mit Beiträgen und Schulgeldern an andere Gemeinden, sowie die Entlastung durch den Bezug solcher Leistungen sind bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Luder, Präsident der Kommission. Im Absatz 2 ist der Wortlaut festgehalten, wie er im Gesetz steht.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Für die Sekundarschule bleiben die Gemeinden in der Regel der gleichen Besoldungsbeitragsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden, und haben per Lehrstelle der Sekundarschule einen um Fr. 1650.— höheren Grundbesoldungsanteil zu übernehmen als bei der Primarschule.

Die Einreihung in Besoldungsbeitragsklassen von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Steuerverhältnisse und der Zahl der Sekundarschüler dieser Gemeinden. In gleicher Weise wird eine Sekundarschule eingereiht, die nur von einer Gemeinde garantiert wird, aber gestützt auf langfristige Abmachungen Schüler aus Nachbargemeinden aufnimmt, vorausgesetzt, dass diese auswärtigen Schüler in der Regel mehr als einen Drittel der Gesamtschülerzahl ausmachen und die Nachbargemeinden sich an den Schulkosten angemessen beteiligen (Art. 28 Abs. 2 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 7

Graf. Ich beantrage Ihnen, dem Absatz 2 die folgende Formulierung zu geben:

«Als Steuerkraft, beziehungsweise Gesamtsteueranlage einer Gemeinde gilt der Mittelwert der sechs vorangehenden Jahre, für welche die statistischen Unterlagen zur Verfügung stehen.»

Nach der gedruckt vorliegenden Fassung würde bis ins Jahr 1962 die Steuerkraft der Gemeinden, wie sie in den Jahren 1948—1953 vorhanden war, die Grundlage bilden. Im langen Zeitraum von 1948/53 bis 1962 können finanzschwache Gemeinden finanzstark werden, und umgekehrt. Mein Antrag entspricht besser der Formulierung, die im Gesetz enthalten ist und auf die ich verweise. Ich glaube, er könne gutgeheissen werden.

Luder, Präsident der Kommission. Zum Antrag Graf kann ich mich nicht positiv äussern, weil ich nicht weiss, ob er praktisch überhaupt durchführbar ist.

Tschumi. Ich bitte Sie, den Antrag Graf zu unterstützen. Nach dem Wortlaut von Paragraph 7 könnten gewisse Ungerechtigkeiten entstehen. Denken Sie auch an die Gemeinden, die in nächster Zukunft grosse Schulhausaufgaben zu erfüllen haben. Durch grosse Ausgaben müssen solche Gemeinden ihre Steuern erhöhen, erhalten aber den Beitrag des Staates an die Lehrerbesoldungen auf Grundlage der früheren, niedrigeren Steuersätze.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. La proposition de M. Graf n'entraînera pas de grandes complications. Il faudra simplement prendre des dispositions pour que, au point de vue des statistiques, on tienne compte de six ans. Le calcul sera un peu plus difficile si l'année à partir de laquelle s'effectue le calcul change tous les ans et si nous prenons successivement comme point de départ 1948, 1949, 1950, etc.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsbeitragsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren erfolgt nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden. Die finanzielle Tragfähigkeit wird bestimmt aus der Steuerkraft per Schulklasse dividiert durch die mittlere Gesamtsteueranlage.

Als Steuerkraft, beziehungsweise Gesamtsteueranlage einer Gemeinde gilt der Mittelwert der sechs vorangehenden Jahre, für welche die statistischen Unterlagen zur Verfügung stehen. Der in Anrechnung zu bringende Mittelwert der Steueranlage hat jedoch mindestens 1,0 zu betragen.

Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen geschieht wie folgt:

Tragfähigkeitsfaktor per Schulklasse	Besoldungsbeitragsklasse	Gemeindeanteil per Lehrstelle	
		Primarschule Fr.	Sekundarschule Fr.
bis 735	1	2010	3660
736— 900	2	2130	3780
901—1065	3	2250	3900
1066—1230	4	2370	4020
1231—1395	5	2490	4140
1396—1560	6	2610	4260
1561—1725	7	2730	4380
1726—1890	8	2850	4500
1891—2055	9	2970	4620
2056—2220	10	3090	4740
2221—2385	11	3210	4860
2386—2550	12	3330	4980
2551—2715	13	3450	5100
2716—2880	14	3570	5220
2881—3045	15	3690	5340
3046—3210	16	3810	5460
3211—3375	17	3930	5580
3376—3540	18	4050	5700
3541—3705	19	4170	5820
3706—3870	20	4290	5940
3871—4040	21	4410	6060
4041—4210	22	4530	6180
4211—4380	23	4650	6300
4381—4550	24	4770	6420
4551—4720	25	4890	6540
4721—4890	26	5010	6660
4891—5060	27	5130	6780
5061—5230	28	5250	6900
5231—5400	29	5370	7020
5401—5570	30	5490	7140
5571—5740	31	5610	7260
5741—5910	32	5730	7380
5911—6080	33	5850	7500
6081—6250	34	5970	7620
6251—6420	35	6090	7740
6421—6590	36	6210	7860
6591—6800	37	6330	7980
über 6800	38	6450	8100

§§ 8 und 9

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsbeitragsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 29 Lehrerbesoldungsgesetz). Dabei ist Art. 28 Abs. 4 des Gesetzes sinngemäss anzuwenden.

§ 9. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde in die Besoldungsbeitragsklassen nicht als zutreffend erscheint, kann der Regierungsrat die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Beitragsklasse versetzen (Art. 30 Lehrerbesoldungsgesetz).

II. Hauswirtschaftliche Schulen

§§ 10 und 11

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Der Anteil der Gemeinden an der Anfangsgrundbesoldung der vollamtlichen Haushaltungslehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit Fr. 2010.— bis Fr. 6450.—.

Für nicht voll angestellte Haushaltungslehrerinnen haben die Gemeinden je Unterrichtsstunde einen Tausendstel des für vollamtliche Lehrerinnen geltenden Anteils an der Grundbesoldung zu übernehmen (Art. 26 Lehrerbesoldungsgesetz).

§ 11. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Grundbesoldung der Haushaltungslehrerinnen der gleichen Besoldungsbeitragsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden.

In Fällen, wo sich die Einreihung der hauswirtschaftlichen Schule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen. Gegebenenfalls findet § 6 sinngemäss Anwendung.

III. Arbeitsschulen

§ 12

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Von der Anfangsgrundbesoldung der Arbeitslehrerinnen an Primar- und Sekundarschulen im Betrage von Fr. 1050.— je Klasse übernehmen die Gemeinden:

in der 1. bis 4. Besoldungsbeitragsklasse Fr. 300.—;

in der 5. bis 8. Besoldungsbeitragsklasse Fr. 384.—;

in der 9. bis 12. Besoldungsbeitragsklasse Fr. 468.—;

in der 13. bis 16. Besoldungsbeitragsklasse Fr. 552.—;

in der 17. bis 20. Besoldungsbeitragsklasse Fr. 636.—;

in der 21. bis 24. Besoldungsbeitragsklasse Fr. 720.—;

in der 25. bis 28. Besoldungsbeitragsklasse Fr. 804.—;

in der 29. bis 33. Besoldungsbeitragsklasse Fr. 888.—;

in der 34. bis 38. Besoldungsbeitragsklasse Fr. 972.—.

IV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Dieses Dekret gilt für die Zeit vom 1. April 1956 bis 31. März 1962. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

§ 14

Luder, Präsident der Kommission. Die 29 Beitragsklassen haben Geltung, bis das neue Dekret beschlossen ist, das uns wahrscheinlich in der Februarsession 1957 unterbreitet werden wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Bis zur Abänderung von § 1 des Dekretes vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen werden diese Subventionen gestützt auf die Einreihung der Gemeinden in 29 Besoldungsbeitragsklassen gemäss Dekret vom 14. Februar 1956 berechnet.

§ 15

Luder, Präsident der Kommission. Neu ist, dass Haushaltungslehrerinnen in Zukunft auch Teuerungszulagen erhalten. Bisher hatten darüber die Gemeinden zu befinden.

Die Kopfquote sowie die zusätzliche Familienzulage und Kinderzulage wurde bisher von Staat und Gemeinden gemeinsam ausgerichtet. Ab 1. April 1956 kommt hiefür allein der Staat auf.

Angenommen.

Beschluss:

§ 15. Das Dekret vom 14. Februar 1956 über die Gewährung einer zusätzlichen Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1956 wird gestützt auf Art. 34 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 wie folgt abgeändert:

1. Die Teuerungszulage von 6,5 % wird für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1956 von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung einschliesslich der gemäss Art. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes nichtversicherten 10 %igen Grundbesoldung gewährt; sie wird auch den Haushaltungslehrerinnen ausgerichtet.

2. Die Kopfquote sowie die zusätzliche Familienzulage und Kinderzulage übernimmt ab 1. April 1956 der Staat.

3. Nichtstaatliche, aber vom Staate anerkannte Spezialschulen, Heime und Anstalten, im Sinne von Art. 35 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1956 eine feste Teuerungszulage von Fr. 180.— je Lehrstelle.

§ 16

Angenommen.

Beschluss:

§ 16. Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Dekret vom 14. Februar 1956 über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen werden rückwirkend auf den 1. April 1956 aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen für die Lehrerbesoldungen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 25 Abs. 3, 26 bis 30 und 38 des Gesetzes vom 2. September 1956 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft

(Siehe Nr. 42 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Luder, Präsident der Kommission. Auch dieses Dekret muss jetzt durchberaten werden, weil das Gesetz rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft getreten ist.

Die anrechenbaren Verdienste erhöhen sich im Ganzen um 5,3 Millionen Franken. Seit 1947 hat bei generellen Besoldungserhöhungen der Staat immer die Hälfte zu seinen Lasten übernommen. Das ergibt für den Staat ca. 2,6 Millionen Franken. Da man nicht weiss, wie die Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung auf das Gesetz reagieren, muss mit einer weiteren Erhöhung der Belastung des Staates um Fr. 300 000.— bis Fr. 400 000.— gerechnet werden, so dass der Staat effektiv 3 Millionen Franken abzutragen hat. Da von zurückliegenden Lohnerhöhungen der Staat immer noch eine Schuld von 1,66 Millionen Franken hat, ergibt sich eine totale Belastung von ca. 4,66 Millionen. Durch jährliche Tilgungsraten von 1 Million, wie sie in Paragraph 5 vorgesehen sind, würde die Schuld gegenüber der Kasse ungefähr bis zum Jahr 1961 abgetragen sein. Da die 1 Million als Mindestbetrag festgelegt ist, kann der Staat bei guter Finanzlage seine Schuld schneller tilgen.

Wie die Kassenmitglieder ihre Hälfte der Schuld berappen wollen, hat nicht der Staat zu regeln, sondern die Kasse selbst. Vorgesehen ist, dass Lehrer im Alter von weniger als 30 Jahren vier Monatsbetreffnisse an die Kasse abzuführen haben, während über 60-jährige sich doppelt soviel abziehen lassen müssen. Den jüngern wird der Betrag auf einmal von der Nachzahlung abgezogen, währenddem den ältern, in schonender Weise, der Betrag innert zwei Jahren berechnet wird. Der Junge hilft so dem Aeltern die Last tragen.

Zum Paragraphen 3 möchte ich folgendes bemerken: Da speziell die Haushaltungslehrerinnen, die ja zum Teil auch Arbeitsunterricht erteilen, mitunter mehrere Stellen in verschiedenen Gemeinden übernehmen, ist die Regelung nicht einfach. Die Erfahrung einiger Jahre wird da noch Aenderungen bringen. Deshalb ist eine Verordnung am Platz.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

Luder, Präsident der Kommission. Im Paragraphen 1 ist umschrieben, was die versicherte Besoldung umfasst. Zu lit. g ist zu sagen, dass die Fr. 750.— einer Stundenentschädigung von Fr. 7.— entsprechen. Bei der Beurteilung dieser Fr. 750.—, die man für den zusätzlichen Unterricht versichern kann, ist zu berücksichtigen, dass beim zusätzlichen Unterricht auch wieder die 10 % unversicherte Besoldung und die 6½ % Teuerungszulage eingerechnet sind. Brutto würde der Betrag ungefähr Fr. 900.— ausmachen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die versicherte Besoldung umfasst:

1. bei den nach dem Lehrerbesoldungsgesetz besoldeten Lehrkräften an Primar- und Mittelschulen
   a) die gesetzliche versicherte Grundbesoldung (Anfangsgrundbesoldung und Dienstalterszulagen sowie die Zulage gemäss Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes);
   b) die Familienzulage an verheiratete Lehrer und den Teil der Familienzulage an die übrigen Lehrkräfte, der gemäss Entscheid des Regierungsrates nach Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes als versicherbar erklärt wird;

c) die Naturalleistungen für Primarlehrkräfte und Haushaltungslehrerinnen, bzw. die Entschädigungen für fehlende Naturalleistungen;
d) den Naturalienausgleich für Sekundarlehrkräfte gemäss Art. 6 des Gesetzes;
e) die Entschädigung für Vorsteher an Mittelschulen gemäss Art. 33, sowie die Zulagen gemäss Art. 36 lit. c und d des Gesetzes;
f) allfällige Gemeindezulagen;
g) die besondern Entschädigungen für obligatorisch erklärten zusätzlichen Unterricht gemäss Art. 27 des Primarschulgesetzes bis zum Höchstbetrag von Fr. 750.— im Jahr.

2. bei den Lehrkräften an staatlichen Anstalten
a) die versicherte Grundbesoldung gemäss § 5 des Dekretes vom 13. Februar 1956 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung;
b) die Familienzulage im Umfange von Ziffer 1 lit. b;
c) die Naturalleistungen;
d) die Ortszulage.

3. bei den nach dem Regulativ einer Gemeinde besoldeten Lehrkräften einen Besoldungsanteil, welcher wie folgt berechnet wird: Die Familienzulage wird nach Massgabe von Ziffer 1 lit. b und allfällige Ortszulagen werden voll versichert. Von der Versicherung sind ausgenommen: die Kinderzulagen und allfällige Teuerungszulagen. Als Teuerungszulage im Sinne dieser Bestimmung wird höchstens ein Betrag in Rechnung gestellt, welcher der jeweiligen Teuerungszulage nach staatlicher Regelung entspricht. Von dem nach Abzug der vorstehend genannten Zulagen übrigbleibenden Teil der Gesamtbezüge werden zehn Elftel versichert.

§ 2

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Für Primarlehrkräfte, die an Klassen mit unterschiedlichen Besoldungen (Art. 3 Abs. 3 und 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes) rotierend unterrichten, ist die versicherte Grundbesoldung gleich dem Durchschnitt beider Anfangsgrundbesoldungen zuzüglich der Alterszulagen.

§ 3

Luder, Präsident der Kommission. Die Regelung dieser Besoldungen wird eine ziemlich komplizierte Formulierung erfordern. Da, wie im Eintreten gesagt, sich im Laufe der nächsten Jahre wahrscheinlich noch Aenderungen ergeben werden, wird die versicherte Besoldung der nicht vollamtlich angestellten Haushaltungslehrerin, der Kindergärtnerin sowie die maximal versicherbare Besoldung der Arbeits- und Haushaltungslehrerin durch eine Verordnung des Regierungsrates festgelegt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die versicherte Besoldung der nicht vollamtlich angestellten Haushaltungslehrerin, der Kindergärtnerin sowie die maximal versicherbare Besoldung der Arbeits- und Haushaltungslehrerin wird durch eine Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

§ 4

Luder, Präsident der Kommission. Hier steht die bisherige Formulierung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Der Staat leistet einen Beitrag von 9 % des anrechenbaren Verdienstes und dazu einen monatlichen Beitrag von 3 Franken für jedes Mitglied, sofern die Mitglieder der Kasse selbst einen Beitrag von 7 % des anrechenbaren Verdienstes und den monatlichen Beitrag von 3 Franken ebenfalls leisten.

Der Arbeitgeberbeitrag an die Versicherung der Kindergärtnerinnen wird durch besonderes Dekret geordnet.

Zur Verzinsung des Fehlbetrages leistet der Staat dauernd einen Zuschuss von Fr. 380 000.— jährlich.

§ 5

Luder, Präsident der Kommission. Bisher haben wir jährlich Fr. 850 000.— amortisiert. Künftig werden es mindestens Fr. 1 000 000.— sein. Man kann also diese Schuld schneller tilgen, wenn die Lage des Staates es erlaubt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die notwendigen Monatsbetreffnisse für die aus dem Lehrerbesoldungsgesetz sich ergebende Erhöhung der versicherten Besoldungen werden vom Staat und von den Mitgliedern je zur Hälfte aufgebracht. Der Staat tilgt den Restbetrag der Monatsbetreffnisse, entstanden aus der Erhöhung der versicherten Besoldungen nach den Dekreten vom 17. November 1947, 22. Februar 1949, 22. November 1950 und 18. November 1952, zusammen mit den aus diesem Dekret von ihm aufzubringenden Monatsbetreffnissen durch jährliche Raten von mindestens Fr. 1 000 000.—.

§§ 6 und 7

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Streitigkeiten über Kassenleistungen, die sich aus den Statuten ergeben, werden vom Kantonalen Versicherungsgericht entschieden.

Die Klage gegen die Kasse muss innerhalb eines Jahres seit Mitteilung des Entscheides der Rekurskommission dem Versicherungsgericht eingereicht werden, ansonst das Klagerecht verwirkt ist.

Das Verfahren richtet sich nach dem Dekret vom 22. Mai 1917 betreffend das Verfahren vor dem Kantonalen Versicherungsgericht.

§ 7. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft. Durch dieses Dekret werden die Dekrete vom 17. November 1947, 22. Februar 1949, 22. November 1950 und 18. November 1952 aufgehoben.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die versicherten
Besoldungen der Lehrerschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 23 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 2. September 1956,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Ergebnis der Volksabtimmungen vom 2. September 1956

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 2. September, beurkundet:

Das Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen ist mit 33 680 gegen 19 327 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 760, die der ungültigen 37.

Der Volksbeschluss über die Bewilligung eines Kredites für den Umbau und die Renovation des Schlosses Pruntrut ist mit 35 967 gegen 17 011 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 789, die der ungültigen 37.

Der Volksbeschluss betreffend Kredit für Neu- und Umbauten der Molkereischule Rütti ist mit 35 915 gegen 16 795 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 1040, die der ungültigen 54.

Von den 250 907 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 53 865 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rat sind die Ergebnisse in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe Tabelle auf Seite 679)

Baubeiträge an Heime und Anstalten

I. Knabenerziehungsheim «Friedau», St. Niklaus;
II. Oberländische Verpflegungsanstalt Utzigen;
III. Institut St-Germain, Delsberg;
IV. Verpflegungsanstalt Bärau;
V. Verein «Für das Alter», Sektion Signau;
VI. Ferienheim für erholungsbedürftige Hausmütter und Hausfrauen, Rattenholz-Niedermuhlern;
VII. Erziehungsheim «Viktoria», Wabern.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über diese Geschäfte die Grossräte Casagrande und Tschannen (Muri), Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Dem Knabenerziehungsheim «Friedau», St. Niklaus bei Koppigen, wird an die Kosten des Ausbaues und der Instandsetzung in Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 ein Beitrag von Franken 63 500.— bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20 (verschiedene Baubeiträge) des Staatsvoranschlages 1956.

II.

In Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 wird der Oberländischen Verpflegungsanstalt Utzigen an die Erstellung eines Angestelltenwohnhauses mit drei Dreizimmerwohnungen, dessen Kosten auf Fr. 195 710.— veranschlagt sind, ein Beitrag von 20 % oder höchstens Franken 39 142.— bewilligt, zahlbar nach Vorlage der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen, welche für Arbeiten von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, des Staatsvoranschlages 1956, das um diesen Betrag überschritten werden darf.

III.

In Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 wird dem Institut St-Germain in Delsberg an den Bau einer neuen Scheune ein Beitrag von Fr. 100 000.— bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten. Nach Fertigstellung der Baute ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den gestempelten Werkverträgen, welche für Arbeiten von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, und den bereinigten Ausführungsplänen einzureichen.

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Gesetz über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen			2. Volksbeschluss betreffend Kredit für Neu- und Umbauten der Molkereischule Rütti			3. Volksbeschluss über die Bewilligung eines Kredites für den Umbau und die Renovation des Schlosses Pruntrut		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . . .	6 363	988	653	22	1 129	513	21	1 035	605	23
Aarwangen . .	10 358	1 402	958	33	1 517	839	37	1 409	949	35
Bern	62 470	7 146	2 123	116	7 607	1 683	95	7 599	1 672	114
Biel	16 912	2 012	888	39	2 053	843	43	2 103	805	31
Büren	4 919	706	482	24	831	352	29	792	398	22
Burgdorf . . .	11 184	1 490	995	34	1 772	720	27	1 557	934	28
Courtelary . .	7 729	1 144	576	14	993	687	54	1 083	618	33
Delsberg . . .	6 662	1 373	893	33	1 114	1 068	117	1 593	682	24
Erlach	2 461	396	126	5	416	110	1	382	141	4
Freibergen . .	2 646	556	410	17	401	544	38	603	367	13
Fraubrunnen .	5 272	895	484	21	982	397	21	928	454	18
Frutigen . . .	4 361	366	330	12	395	291	22	394	289	25
Interlaken . .	9 427	971	592	19	1 066	480	36	1 005	541	36
Konolfingen . .	10 463	1 403	942	35	1 633	722	25	1 441	896	43
Laufen . . .	3 224	377	292	11	328	318	34	397	263	20
Laupen . . .	2 949	568	285	16	646	210	13	542	310	17
Münster . . .	8 588	1 340	781	29	1 214	884	52	1 434	694	22
Neuenstadt . .	1 331	202	86	6	198	89	7	210	82	2
Nidau	5 862	833	412	21	902	344	20	903	346	17
Oberhasli . .	2 193	178	81	9	161	90	17	141	113	14
Pruntrut . . .	7 504	2 103	1 589	85	2 007	1 560	210	2 886	842	49
Saanen . . .	1 894	163	89	4	177	74	5	155	93	8
Schwarzenburg	2 932	280	254	7	334	202	5	282	249	10
Seftigen . . .	6 718	885	570	12	980	475	12	818	626	23
Signau . . .	7 600	865	722	18	1 011	574	19	813	761	31
Nd.-Simmental	4 759	522	371	10	579	298	26	517	361	25
Ob.-Simmental	2 315	228	177	3	244	158	6	216	184	8
Thun	17 936	2 499	1 886	107	3 162	1 271	59	2 940	1 470	82
Trachselwald .	7 416	845	684	19	1 035	498	15	831	696	21
Wangen . . .	6 459	821	553	14	899	466	23	832	531	25
Militär . . .	—	123	43	2	129	35	4	126	39	3
Zusammen	250 907	33 680	19 327	797	35 915	16 795	1 094	35 967	17 011	826

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, des Voranschlages 1956, das um diesen Betrag überschritten werden darf.

IV.

In Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 wird der Verpflegungsanstalt Bärau an die Kosten von rund Fr. 160 000.— ihrer neu erstellten Abteilung für weibliche Idioten zusätzlich zu dem vom Grossen Rat am 21. Februar 1949 beschlossenen Baubeitrag von 20 % ein weiterer Beitrag von 20 % = Fr. 32 000.— bewilligt.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 10, Bau- und Einrichtungsbeiträge an Armen- und Krankenheime, des Staatsvoranschlages für das Jahr 1956, das um diesen Betrag überschritten werden darf. Der Betrag wird vom Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten zurückerstattet.

V.

In Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 wird dem Verein «Für das Alter», Sektion Signau, an den Um- und Ausbau eines Altersheimes in Zollbrück ein Beitrag von 20 % der subventionsberechtigten Kosten von Fr. 164 300.—, höchstens jedoch von Fr. 32 860.— bewilligt, zahlbar nach Vorlage der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den gestempelten Werkverträgen für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— und den bereinigten Ausführungsplänen.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20 (Verschiedene Baubeiträge), des Staatsvoranschlages 1956, das um diesen Betrag überschritten werden darf.

VI.

In Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 wird der Stiftung «Ferienheim für erholungsbedürftige Hausmütter und Hausfrauen, Ratten-

holz-Niedermuhlern» an die auf Fr. 75 000.— veranschlagten Kosten des Ausbaues ihres Heimes ein Beitrag von Fr. 50 000.— bewilligt, zahlbar nach Vorlage der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den gestempelten Werkverträgen für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— und den bereinigten Ausführungsplänen.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20 (Verschiedene Baubeiträge), des Staatsvoranschlages 1956, das um diesen Betrag überschritten werden darf.

VII.

Dem Erziehungsheim «Viktoria» in Wabern wird für das Jahr 1956 ein um Fr. 39 000.— erhöhter Betriebsbeitrag gewährt. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 942 2 (Beiträge an Bezirks- und Privaterziehungsheime) des Voranschlages 1956, das um diesen Betrag überschritten werden darf.

Verwaltungsbericht der Fürsorgedirektion für 1955

M. **Casagrande,** rapporteur de la Commission d'économie publique. En parcourant le rapport de gestion de la Direction des œuvres sociales, force est bien de constater que les dépenses de cette direction restent élevées et risquent d'augmenter encore à l'avenir.

Malgré l'entrée en vigueur de l'AVS, malgré les revisions apportées à cette loi et malgré les assurances sociales, une partie de la population ne peut vivre sans l'aide de la collectivité et il faut bien constater que pour une catégorie d'ouvriers ayant des charges de famille, les salaires sont encore audessous du minimum vital.

Les bureaux de la Direction des œuvres sociales ont été transférés au n° 22 de la Herrengasse dès le début d'avril 1956, ce qui est fort heureux. Nous avons eu l'occasion de les visiter et nous avons eu l'impression qu'on y travaille de manière plus rationnelle grâce à un excellent agencement.

Nous constatons, au chapitre « Législation », que le peuple bernois a accepté à une grande majorité la subvention destinée à la réorganisation de l'asile de Worben. Nous voyons aussi que, par le décret du 4 mai 1955 sur l'organisation de la Direction de justice, cette dernière charge le Conseil-exécutif de l'instruction des cas auxquels la Direction des œuvres sociales participe en qualité de plaignante lors de litiges en matière d'assistance de parents ou de restitutions.

Le Directeur des œuvres sociales a répondu, au cours de l'année, à plusieurs interventions parlementaires.

Par arrêté du 3 septembre 1955, la Confédération a pris la décision de diminuer sa subvention pour l'aide aux vieillards et aux survivants de 928 000 francs à 850 000 francs en chiffres ronds.

La Direction des œuvres sociales voue une attention toute spéciale aux hospices et foyers d'éducation afin de venir en aide aux deshérités, jeunes ou vieux, mais cela entraîne de grandes dépenses. Les sociétés privées qui gèrent des asiles sont à court d'argent et font de plus en plus appel à l'Etat pour pouvoir faire face à leurs obligations.

A Kehrsatz, le nouveau bâtiment a été mis en service. Une école est en construction au home « Tabor » à Aeschi, de même qu'un jardin d'enfants.

Grâce aux subventions de l'Etat, d'autres établissements ont mis à disposition de nouveaux locaux, mieux adaptés aux exigences actuelles. Le problème des petits enfants est un problème qui reste à résoudre, surtout lorsqu'il s'agit d'anormaux.

Quant aux garçons et aux filles hébergés dans les hospices et foyers d'éducation, le grand souci de la Direction des œuvres sociales est de leur apprendre un métier correspondant à leurs aptitudes physiques et mentales. C'est là une lourde tâche et ceux qui l'entreprennent ont droit à nos remerciements et à nos félicitations pour le dévouement et la patience dont ils font preuve.

Un autre chapitre du rapport qui donne à réfléchir et qui a déjà donné lieu à des interventions au Grand Conseil concerne la vente à tempérament. Voici ce qu'en dit le rapport:

« Il est surprenant de constater le nombre de petites familles à un ou deux enfants qui demandent notre aide. Un examen approfondi de ces cas montre souvent que ces familles ont manqué dès le début d'une base solide. Nous avons souvent signalé la situation catastrophique que peut engendrer la signature irréfléchie de contrats de vente à tempérament. De nouveau, nous avons rencontré des cas qui nous obligèrent à intervenir auprès du vendeur dans l'intérêt des familles en cause. Souvent nous avons pris à notre charge le solde du prix de vente afin d'éviter la reprise du mobilier. Quand cette reprise ne peut être évitée, nous fournissons à la famille de bons meubles d'occasion. Les abus en matière de vente à tempérament et avec paiement préalable furent si fréquents que les demandes d'aide se font de plus en plus nombreuses et plus pressantes. »

Il serait heureux que les autorités prennent des mesures dans ce domaine. Ce problème préoccupe les gouvernements et on a pu lire récemment dans la presse qu'un gouvernement avait pris les mesures qui s'imposent pour y mettre un frein.

Les fondations diverses qui existent dans le canton continuent à rendre des services appréciables pour soulager les infortunés.

Avant de terminer, je voudrais formuler ici le vœu que j'ai exprimé déjà à M. le Directeur des œuvres sociales lorsque nous lui avons rendu visite à la Direction: c'est que le rapport de gestion soit à l'avenir mieux agencé. Je n'entends par là lui faire aucun reproche, mais je crois qu'une telle présentation rendrait service aux députés.

Au nom de la délégation de la Commission d'économie publique, je tiens à remercier M. le Directeur des œuvres sociales de l'amabilité avec laquelle il a répondu aux questions que nous lui avons posées lors de notre visite. En sa compagnie et en celle de M. le Dr Kiener, nous avons visité le foyer de Brüttelen. Ce foyer a grand besoin de transformations, ses locaux ne répondant plus aux exigences actuelles. C'est ainsi que le logement du

directeur, par exemple, est réparti sur trois étages, ce qui n'est ni pratique ni agréable, et que les dortoirs des filles sont trop grands. Quant à l'asile de Dettenbühl, de grandes transformations y sont nécessaires et le Grand Conseil sera appelé à prendre les mesures nécessaires pour rénover les deux établissements que je viens de mentionner.

Je tiens à remercier M. le Directeur des œuvres sociales ainsi que tout son personnel pour le travail accompli et au nom de la Commission d'économie publique je vous prie d'accepter le rapport qui vous est présenté.

Witschi. In unserer Gemeinde, wo sich das Erziehungsheim «Viktoria» befindet, geht das Gerücht um, die Anstalt sei in Verkaufsverhandlungen mit einer zürcherischen Finanzgruppe, die ein astronomisches Angebot für den Kauf der Anstalt gemacht hätte, das ernsthaft erwogen werde. Es würde uns interessieren, ob das zutrifft und was aus der Anstalt werden soll im Falle, dass die Zürcher in Wabern bauen und das «Viktoria» benützen würden. Steht für das Erziehungsheim schon eine andere Etablierung in Aussicht, oder ist das Ganze ein leeres Geschwätz?

Luginbühl. Im Abschnitt über die örtliche Armenpflege der bernischen Gemeinden ist mir der Satz auf Seite 125 aufgefallen: «Wir haben verschiedentlich auf die grosse Not hingewiesen, in die immer wieder viele Familien durch unüberlegte Abzahlungsgeschäfte geraten.» Weiter unten steht: «Missbräuche im Abzahlungswesen und auch bei Kaufverträgen mit Vorausbezahlung sind in den letzten Jahren so stark in Erscheinung getreten, dass der Ruf nach Abhilfe immer stärker und verständlicher wurde.» Wenn die Behörde solches feststellt, so sollte der Weg für Abhilfe offen sein. Die Behörde kennt im wesentlichen nur die Fälle, mit denen sie selbst in Berührung kommen. Daneben gibt es unzählige Fälle, wo rechtschaffene Leute mit bescheidenem Einkommen in die Klauen von skrupellosen Vertretern von Abzahlungsgeschäften kommen, ohne dass sie nachher an die Behörde gelangen. Was die Unterschrift auf Abzahlungsverträgen bedeutet, brauche ich nicht zu erwähnen. Nicht alle, die unterschreiben und nachher in Schwierigkeiten geraten, haben einen Helfer, der sie durch Uebernahme der Restschuld davor bewahrt, dass der Familie die Möbel, die zum Teil bezahlt sind, weggenommen werden. Nicht alle haben jemanden, der ein Darlehen gewährt, damit sie von endlosen Lohnpfändungen verschont bleiben. — Das Uebel wird im Bericht festgestellt. Die Behörde sagt selbst: «Der Ruf nach Abhilfe wird immer stärker und verständlicher.» Darum erlaube ich mir, die Fürsorgedirektion zu fragen, welche Abhilfsmöglichkeiten sie sieht und welche Massnahmen sie ergreifen könnte, um das zu erreichen, was wir alle wollen, nämlich diejenigen schützen, die allzu leichtgläubig immer wieder gewissenlosen Vertretern zum Opfer fallen, indem sie Abzahlungsverträge eingehen.

Jufer. Ich möchte mich zum Abschnitt «Stiftung Bernisches Hilfswerk» äussern. Der Bericht enthält hierüber die erste Abrechnung, wofür ich der Direktion danke. Die Stiftung hat eine segensreiche Tätigkeit ausgeübt. Dem Stiftungsrat lagen über 200 Gesuche vor; viele konnten berücksichtigt werden. — Die Einlage von 1 Million Franken ist bekanntlich an der denkwürdigen Jubiläumssitzung vom 6. März 1953 beschlossen worden. Die Sammelaktion hat rund Fr. 194 000.— ergeben, wobei ein Betrag von Fr. 40 000.— auffällt, der ohne besondere Zweckbestimmung einbezahlt wurde. Ich muss gestehen — ich weiss nicht, ob meine Kollegen und der Fürsorgedirektor die gleiche Auffassung haben — ich bin ein wenig enttäuscht, hätte mehr erwartet. Das soll nicht ein Vorwurf gegen irgend jemanden sein, denn die Beiträge erfolgten schliesslich freiwillig. Die Ausgaben betrugen in etwas mehr als einem Jahr Fr. 94 000.—. Ohne neue Zuwendungen würde das Kapital in wenigen Jahren unter die Höhe des Gründungskapitals von 1 Millionen sinken. Man kann sagen, der Staat könnte wieder Zuschüsse machen. Aber ursprünglich war zweifellos gedacht, dass es beim Staatsbeitrag von 1 Millionen bleiben sollte und man die Ausgaben durch Zinsen und neue Zuwendungen von Dritten werde bestreiten können. Es wäre schade, wenn zahlreiche Hilfsgesuche, denen man gerne entsprechen würde, nicht berücksichtigt werden könnten. Wenn die Antwort auf meine Einfache Anfrage, die das Hilfswerk zum Gegenstand hat, mich nicht ganz befriedigt, ist der Grund der, dass ich die Meinung vertrete, man sollte über die Berichterstattung im Geschäftsbericht hinaus das Interesse für die Stiftung im Volke wach halten. Das kann nur geschehen, wenn man die Presse diesbezüglich orientiert. Darum bitte ich den Fürsorgedirektor, das schöne Sozialwerk auch weiterhin zu fördern. Es lohnt sich.

M. **Landry.** La Direction des œuvres sociales accorde des subventions en faveur de la construction de homes pour vieillards. La fondation « Pour la vieillesse » apprécie cette aide, sans laquelle les projets qui se révèlent indispensables ne pourraient pas être réalisés. C'est pourquoi je voudrais demander à M. le Directeur des œuvres sociales ce qui a été fait dans ce domaine, si l'appui accordé actuellement pourra être continué dans l'avenir et si le taux des subventions est susceptible d'être augmenté.

M. **Hauri.** Il y a quelque temps, le Grand Conseil a accepté une motion concernant la revision de la loi cantonale sur l'assistance. Je désire demander à M. le Directeur des œuvres sociales s'il peut nous dire où en est cette revision.

Steinmann. Auf der Seite 132 des Berichtes steht eine kurze Bemerkung, die nicht unters Eis geraten soll. In der Konferenz der Kreisarmeninspektoren hat Fürsprech Kropfli in Bern über das sogenannte Abzahlungsgeschäft gesprochen, mit dem Zwecke, durch die Orientierung der Leute, mit denen die Armeninspektoren in Kontakt sind, vor dem Eingehen von Abzahlungsverträgen zu warnen. Ich weiss aus der jahrelangen Tätigkeit als Leiter von zwei Rechtsauskunftsstellen, wie gefährlich und nachteilig sich die Abzahlungsgeschäfte für die Käufer auswirken können. Darüber besteht, trotzdem die Presse immer wieder

davor warnt, noch grosse Unklarheit. Man sollte daher weitere Schritte unternehmen. Ich bin dem Fürsorgedirektor dankbar, dass er, wo immer es ihm möglich ist, für Aufklärung sorgt. Ich möchte ihn ermuntern, diese Bestrebungen fortzusetzen.

Schmidlin. Ich nehme an, das Rentenbüro (Seite 131) habe den Zweck, unterstützte Personen, ältere Leute, in den Genuss einer Uebergangsrente zu führen, so dass ihre Interessen durch das Rentenbüro gewahrt werden. Auf dem Lande gibt es aber viele ältere Leute und Witwen, die schon lange in den Genuss der Uebergangsrente kommen sollten. Aber sie werden von niemandem beraten, und wenn sie irgendwo Rat suchen, werden sie mit Achselzucken abgefunden, weil man in der Angelegenheit nicht genau Bescheid weiss. — Ich bitte den Fürsorgedirektor, die Armeninspektoren mit den nötigen Instruktionen auszustatten, dass sie solchen älteren Leuten mit Rat und Tat beistehen können. Diese verdienen die Beratung so gut wie diejenigen, die auf dem Armenetat sind. Ich bitte, in einer Zuschrift oder in einer Armeninspektoren-Konferenz auf das hinzuweisen und die Armeninspektoren über diese Angelegenheit zu instruieren.

Maurer. Im ganzen Kanton werden Gelder gesammelt für die Gottesgnad-Asyle, um neue zu errichten und alte umzubauen und zu erweitern. Wir haben aber in den bernischen Pflegeanstalten eine grosse Anzahl leere Betten, dies als glückliche Folge der AHV. Es ist widersinnig, neue Plätze zu schaffen, wenn andere Anstalten zum Teil leer sind. Die Verpflegungsanstalten sind so ausgebaut, dass man jedem Insassen zumuten darf, dort zu sein. Sie können sich ganz ruhig punkto Einrichtung und Verpflegung mit den Gottesgnad-Asylen vergleichen.

Ich ersuche die Regierung in Form eines Postulates, sie möge durch eine Umfrage feststellen, wie viele leere Betten in unseren Verpflegungsheimen sind. Zweitens möchte sie feststellen, wie viele Insassen unserer Gottesgnad-Asyle körperlich so sind, dass sie in den Pflegeheimen verpflegt und untergebracht werden können. — Je nach dem Resultat der Umfrage möchte sie die nötigen Schlüsse ziehen und vielleicht der Ausweitung und der Neuerstellung von Gottesgnad-Asylen Einhalt gebieten und die Leute in Verpflegungsanstalten, wo sie menschenwürdig und gut untergebracht sind, überführen.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 12. September 1956,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Aebi, Althaus, Amstutz, Arn, Arni (Bangerten), Baumgartner (Biel), Baumgartner (Schüpbach), Bienz, Blaser (Uebeschi), Burren (Steffisburg), Geiser, König (Biel), Leuenberger, Messer, Mischler, Mosimann, Nahrath, Riedwil, Schärer (Bern), Schneiter, Stuber, Trächsel, Tschanz, Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Decrauzat, Hess, Müller (Bern), Scherz.

Tagesordnung:

Verwaltungsbericht der Fürsorgedirektion für 1955

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 680 hievor)

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. Permettez-moi tout d'abord de remercier très sincèrement les deux membres de la Commission d'économie publique, MM. Casagrande et Reinhardt, pour la bienveillance et pour l'intérêt dont ils ont faire preuve lors de leur visite à notre direction. Les problèmes que la Direction des œuvres sociales doit résoudre — et que M. Casagrande a esquissés dans son rapport — sont et resteront toujours les mêmes.

M. Jufer a posé une question concernant l'Oeuvre bernoise de secours. Je peux vous dire à ce propos que la collecte faite auprès des communes et des institutions de droit privé n'a pas donné les résultats escomptés et qu'il ne nous semble pas possible d'accorder des secours sans toucher au capital de 1 million que l'Etat a mis à disposition lorsque cette œuvre a été fondée. Je rappelle que les statuts ont prévu le maintien d'un fonds inaliénable de 500 000 francs.

Je peux ajouter, à l'intention de M. Jufer, que le comité de fondation s'est préoccupé de renseigner les communes et les préfets sur le développement de l'œuvre bernoise de secours, qui rend déjà de grands services. Par lettre circulaire, nous avons invité les communes, et notamment celles qui n'ont encore versé aucune contribution à ce fonds, à faire elles aussi un geste en faveur de cette œuvre. Nous leur avons en même temps remis le rapport de gestion et le rapport financier.

En réponse à la question posée par M. Witschi, je dirai que les bâtiments de la fondation Viktoria, à Wabern, qui abritent un institut pour fillettes en âge de scolarité, est dans un état vétuste, auquel nous devrons remédier d'ici peu. Or la commission de surveillance et notre direction se sont posé la question de savoir s'il était opportun ou non d'entreprendre de coûteux travaux de réparation et de transformation se montant à plusieurs centaines de milliers de francs, alors que, d'ici quelques années, les dits bâtiments et la propriété seront entourés de maisons d'habitation. Nous sommes en train d'étudier, avec la Direction des domaines, s'il serait possible de transférer cet établissement à un endroit plus propice pour l'éducation des fillettes qui y sont abritées. Le problème est à l'examen et si la propriété pouvait être vendue à des conditions avantageuses et un nouvel emplacement acquis à des conditions intéressantes, le Conseil-exécutif, qui administre ladite fondation, devrait prendre une décision. Pour le moment, je puis affirmer qu'aucun contact dans ce sens n'a été pris par notre direction avec un groupement financier de Zurich.

Le rapporteur, M. Casagrande, M. Luginbühl et M. Steinmann ont soulevé la question des ventes à tempérament. Il y a longtemps que ce problème préoccupe la Direction des œuvres sociales du canton de Berne comme celle de tous les cantons confédérés, ainsi que les nombreuses associations privées qui s'occupent de bienfaisance publique. Les partis politiques ont, eux aussi, soulevé le problème. Au sein de notre Grand Conseil, M. Hauri est intervenu pour exhorter les autorités à lutter contre cette plaie sociale. Notre Direction, quant à elle, a eu à traiter de nombreux cas d'assistance motivés par la conclusion de contrats de vente à tempérament. On a de la peine à s'imaginer avec quelle légèreté de jeunes mariés signent des contrats dont ils savent qu'ils ne pourront pas remplir les conditions. Au moindre contretemps, c'est alors la misère et le recours à l'assistance. Le Département fédéral de justice et police s'est occupé de cette question et le président de la Confédération, M. Feldmann, m'a affirmé, au cours d'un entretien que j'ai eu avec lui, qu'une revision du Code des obligations, dans le sens d'une plus grande sévérité des conditions qui règlent les ventes à tempérament, sera certainement proposée aux Chambres fédérales avant la fin de cette année.

M. le député Maurer aimerait que l'on étudie la question de savoir s'il ne serait pas possible, avant de procéder à la construction de nouveaux asiles Gottesgnad, d'utiliser les chambres et les lits vacants dans les grands hospices d'indigents du canton. Il y a actuellement pénurie de lits pour les malades chroniques, c'est-à-dire pour les personnes qui doivent être l'objet de soins constants par des médecins et des infirmiers. Cette pénurie se fait aussi sentir dans les grands hospices d'indigents et le Grand Conseil a été appelé, ces derniers temps, à voter d'importants crédits destinés aux divisions de malades des dits hospices. A mon sens, il serait donc peut-être plus pratique d'examiner la question de savoir si certaines sections des grands hospices d'indigents ne pourraient pas être transformées en divisions pour malades. La question posée par M. Maurer a fait déjà l'objet d'un examen serré, mais je suis prêt à faire procéder à l'enquête qu'il demande.

M. Schmidlin se plaint de ce que les vieillards de la campagne ne sont pas suffisamment renseignés sur les questions touchant à l'AVS. Je rappelle à ce propos que notre bureau de rentes ne s'occupe que de nos protégés de l'assistance extérieure, qu'il veille à ce qu'ils touchent les rentes qui leur sont dues et qu'il s'emploie à payer leur pension dans les différents établissements où ils sont hospitalisés. Presque toutes les communes ont aujourd'hui un bureau de compensation et c'est aux fonctionnaires municipaux, qui reçoivent des directives des caisses de compensation, à renseigner le public. On ne peut demander à nos inspecteurs d'assistance d'être documentés à fond sur toutes ces questions. La nouvelle loi sur l'aide aux vieillards et aux survivants prévoit d'ailleurs que les inspecteurs d'arrondissement auront comme nouvelle tâche de surveiller le bon fonctionnement de l'aide cantonale.

M. le député Landry aimerait savoir où en est la question de la subvention par l'Etat des maisons de repos pour vieillards. L'article 76 de la loi sur l'assistance et l'établissement permet à l'Etat d'accorder des subventions pour ce genre de constructions. Depuis 1951, le canton a accordé à cet effet des subventions qui se montent à quelques centaines de milliers de francs. L'an dernier, en raison de l'urgence de la construction d'un certain nombre de homes pour vieillards, le Grand Conseil a décidé de permettre également le subventionnement des associations de district de la fondation « Pour la vieillesse ». Le canton a versé l'année dernière 50 000 francs à la section du district de Aarwangen et ce matin le Grand Conseil a voté une subvention de 32 860 francs à la section du district de Signau pour la construction de tels établissements. Le taux de subvention que nous accordons se monte en général au 20 % des frais de construction et de transformation.

Depuis 1951, plus d'un demi-million a été versé pour favoriser la construction de telles maisons. D'autre part, les crédits accordés pendant la même période et ceux qui seront accordés prochainement pour aider à la transformation et à la construction de grands hospices d'indigents du canton se montent à 6 à 7 millions.

M. Landry a également demandé si nous pourrions envisager d'augmenter les subventions que l'Etat verse pour de telles constructions. Il convient à ce propos d'examiner la question de savoir si la nécessité d'une telle augmentation s'impose et si celle-ci serait compatible avec l'article 76 de la loi sur l'assistance et l'établissement, car les homes pour vieillards n'abritent pas exclusivement des personnes à charge de l'assitance. Si une telle nécessité s'impose, notre direction sera prête à étudier la question de l'augmentation du taux des subventions.

M. Hauri aimerait savoir où en est la question de la revision de la loi sur l'assistance publique et l'établissement. Je peux déclarer d'emblée que la revision de cette très importante loi sera une œuvre de longue haleine. Nous avons déjà étudié en détail sur place le fonctionnement des lois d'assistance des cantons de Vaud et de Zurich. Nous établirons par la suite un questionnaire à l'intention des pré-

fectures, des autorités communales, des inspecteurs d'arrondissement, des ecclésiastiques, du corps enseignant, des œuvres sociales privées, des directions et des administrations d'établissements et de nombreuses organisations sociales, en les priant de nous faire connaître leur opinion et de nous donner leur préavis.

Le Grand Conseil sera sans doute aussi appelé à se prononcer sur le système à choisir. Nous pensons soumettre le projet à une commission d'experts extraparlementaire et pensons que la nouvelle loi pourra entrer en vigueur le 1er janvier 1963.

Genehmigt.

Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge

Zweite Beratung

(Siehe Nr. 43 der Beilagen. Die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 436 ff. und 483 ff. und 495 ff. hievor)

Eintretensfrage:

Knöpfel, Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Fragen und Wünsche, die ihr in der ersten Lesung übermittelt wurden, behandelt. Wir haben für die zweite Lesung keine materiellen Aenderungen vorgenommen, mit Ausnahme einer Aenderung in Artikel 7, dies infolge eines Wunsches, der in der ersten Beratung geäussert wurde.

Wir erhielten den Auftrag, den Entwurf sprachlich zu bereinigen. Die Kommission hat aber hierauf verzichtet, da die Redaktionskommission nachträglich das Gesetz noch durchkämmt. Auch uns schien allerdings, man müsse den Korrekturstift noch ansetzen.

Die Kommission wünschte von der Fürsorgedirektion eine Uebersicht über die finanziellen Auswirkungen des Entwurfes, nach dem ursprünglichen Vorschlag der Regierung und nach dem Ergebnis der ersten Lesung, dem sich die Regierung angeschlossen hat. Die Auslagen betrügen für das Jahr 1957 nach dem ursprünglichen Vorschlag der Regierung schätzungsweise Fr. 3 150 000.—, und vom Jahre 1960 an Fr. 5 570 000.—. Nach dem Ergebnis der ersten Lesung — wo die Ansätze erhöht wurden, für Einzelpersonen von Fr. 720.— auf Fr. 840.—, für Ehegatten von Fr. 1200.— auf Franken 1360.—, für Waisen von Fr. 300.— auf Franken 330.—, die Einkommensgrenze von Fr. 2100.— auf Fr. 2200.—, die Vermögensgrenze von Fr. 8000.— auf Fr. 10 000.—, für Ehepaare von Fr. 12 000.— auf Fr. 15 000.— —, ergibt sich für 1957 eine Ausgabe von Fr. 4 650 000.—, die zu 2/3 der Kanton trägt, also ca. 3,1 Millionen, zu 1/3 die Gemeinden, also ca. 1,55 Millionen. Die jährlichen Aufwendungen ab 1960 würden, nach Abzug des Bundesbeitrages, pro Jahr Fr. 7 404 000.— ausmachen, wovon 2/3 oder Fr. 4 936 000.— auf den Staat und 1/3 oder Fr. 2 468 000.— auf die Gemeinden entfallen. Diese Berechnungen beruhen auf Annahmen, in der Meinung, dass die volle Belastung erst nach drei bis vier Jahren eintreten werde und dass nicht sofort die Höchstzahlen erreicht würden.

Die Kommission hat gewünscht, es möchten künftig bei Gesetzesvorlagen und Dekreten die Absätze numeriert werden. Hierüber hat der Regierungsrat zwei Tage nach der Kommissionssitzung, am 6. Juli, Beschluss gefasst. Regierungsrat Huber hatte den Auftrag erhalten, dem Regierungsrat unseren Wunsch vorzulegen. Dieser hat u. a. beschlossen:

«In Erwägung, dass im Jahre 1940, anlässlich der Herausgabe der revidierten Gesetzessammlung, die damalige Kommission eine solche Numerierung ablehnte und dieser Beschluss auch bis zur Herausgabe der nächsten Revision der Gesetzessammlung gelten sollte, eine Aenderung während dieser Periode nur zu Schwierigkeiten führen könnte, die Numerierung der Absätze höchstens zur Abfassung von langen Artikeln verleitet, während ein Absatz pro Artikel das Erstrebenswerte wäre — noch zu entscheiden wäre, ob die Numerierung nur für Gesetzestexte oder auch für Dekrete und Verordnungen einzuführen sei —, wird beschlossen: Bis zum Jahre 1980, dem Zeitpunkt der Herausgabe der neu revidierten Gesetzessammlung ist gemäss Beschluss der Kommission von 1940 auf eine Numerierung zu verzichten. Die Frage kann 1980 die dannzumalige Kommission bei der Revision der Gesetzessammlung grundsätzlich überprüfen.»

Wie mancher der Herren im Jahre 1980 dann an diesen Wunsch denkt, bleibe dahingestellt.

Zur Vorlage selbst: Die Kommission empfiehlt Eintreten. Ich verweise darauf, dass nach der ersten Lesung bei der Abstimmung der Grosse Rat mit 147 Stimmen ohne Gegenstimme der Gesetzesvorlage zustimmte. Die Kommission hofft, dass in der zweiten Beratung die Vorlage die gleiche Sympathie des Rates erfahren werde.

Wir haben hier eine nicht alltägliche Vorlage. In der ersten Kolonne ist das Ergebnis der ersten Lesung gedruckt. In der zweiten Kolonne finden Sie die gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung. Die zweite Kolonne enthält, mit Ausnahme des Artikels 7, keine materiellen Veränderungen. Der Sprechende als Präsident der Kommission und der Vertreter der Fürsorgeabteilung, Fürsprecher Thomet, hatten Gelegenheit, an zwei Sitzungen der Redaktionskommission teilzunehmen, wobei das ganze Gesetz, in zweimaliger Beratung, unter die Lupe genommen wurde. Mir schien, die Redaktionskommission fahre in den Gesetzesaufbau wie ein Hornuss in einen Reisighaufen. Sie sind vielleicht enttäuscht darüber, dass eine ganze Anzahl redaktioneller Aenderungen vorhanden sind. Diese sind aber für die Uebersichtlichkeit, die Abgrenzungen usw. von Vorteil. Mit einigen wenigen Ausnahmen habe ich persönlich den Aenderungen zustimmen können. Auch Fürsprecher Thomet war einverstanden. Im Schlussergebnis hat der Gesetzesentwurf sicher an sprachlicher Klarheit und Systematik gewonnen.

Es war für Sie vielleicht schwierig, die Uebersicht zu erhalten. Wir haben viele Artikel in mehrere neue aufgeteilt. Wir hatten nach der ersten Lesung in einigen Artikeln zu viele Alineas. Daher rührte ja das Begehren, sie zu numerieren. Nun

erhöht sich die Zahl der Artikel von 30 auf ungefähr 40.

Wir haben das Ergebnis der ersten Lesung und den Entwurf für die zweite Lesung nebeneinandergestellt. Es wäre nicht angängig gewesen, dem Grossen Rat nur die von der Redaktionskommission redigierte Fassung vorzulegen. Die Nebeneinanderstellung war etwas umständlich, der Druck wurde schwieriger. Man konnte die Aenderungen nicht durch Kursivschrift auszeichnen, weil eine Anzahl von Alineas zu andern Artikeln kamen. Die verschiedenen Alineas beginnen oft nicht gleich. Der Inhalt ist der gleiche, aber der Text sieht nun besser aus. In bezug auf Sprachpflege, von der heute morgen Kollege Dr. Steinmann gesprochen hat, ist hier ein kleiner Anfang gemacht worden. Die Redaktion wird selbstverständlich auch bei anderer Gelegenheit so vorgehen. Die Arbeit dieser Kommission ist wertvoll.

Wir haben im grossen und ganzen die Vorschläge angenommen, die uns von der Fürsorgekommission unterbreitet wurden.

Die Kommission beantragt, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

1. Abschnitt

Träger und Zweck der Fürsorge

Art. 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufgabe der Gemeinden

Art. 1. Die Einwohner- und gemischten Gemeinden des Kantons Bern führen mit Beteiligung des Staates eine Alters- und Hinterlassenenfürsorge durch. Mit ihr sollen minderbemittelte Greise, Witwen und Waisen vor der Verarmung bewahrt oder von der Armengenössigkeit befreit werden.

Die Fürsorgeleistungen sind nicht Armenunterstützungen. Sie werden gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und mit Hilfe der vorgesehenen Leistungen der in Absatz 1 genannte Zweck erreicht werden kann.

Marginale: Aufgabe der Stiftungen Für das Alter und Für die Jugend

Art. 2. Die bernischen Organe der Schweizerischen Stiftungen «Für das Alter» und «Für die Jugend» üben ihre Tätigkeit nach den für sie geltenden Vorschriften aus.

Der Regierungsrat wird mit den zuständigen Organen der beiden Stiftungen Vereinbarungen abschliessen, um die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den örtlichen Organen der Stiftungen zu ordnen. Insbesondere soll darin bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen die Gemeindeorgane einen Fürsorgeberechtigten den Stiftungen zur Gewährung von Fürsorgeleistungen zuweisen dürfen.

2. Abschnitt

Die Fürsorgeberechtigung

Art. 3

Steinmann. Nach dem Buchstaben a), der die litera bezeichnet, ist mit kleinem Anfangsbuchstaben weiterzufahren.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Fürsorgeberechtigte

Art. 3. Fürsorgeberechtigt sind, soweit sie die in Art. 4—6 genannten Voraussetzungen erfüllen:

a) die Bezüger von Alters- oder Hinterlassenenrenten gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;

b) die im jeweils geltenden Bundesbeschluss über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge genannten nicht rentenberechtigten Personen.

Gehören mehrere Angehörige einer Familie (Ehegatten; Eltern und minderjährige Kinder), die im gemeinsamen Haushalt leben, zu den in Absatz 1 genannten Personen, so ist nur das Familienhaupt (der Ehemann oder überlebende Elternteil) fürsorgeberechtigt.

Gehört ein Familienglied (Ehefrau oder Halbwaise) zu den in Absatz 1 genannten Personen, so ist es selbständig fürsorgeberechtigt, wenn es begründeterweise nicht im Haushalt des Familienhauptes lebt, oder wenn dieses nicht fürsorgeberechtigt oder von der Fürsorge ausgeschlossen ist. Die Fürsorgeberechtigung richtet sich nach den für alleinstehende Personen geltenden Vorschriften.

Art. 4.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Herr Steinmann wünschte, dass im Artikel 4 das Wort «wohnhaft» durch «Wohnsitz» ersetzt werde. In der Kommission konnte uns Fürsprecher Thomet überzeugen, dass hier das Wort «wohnhaft» richtig ist, weil «Wohnsitz» schon ein weiterer Begriff ist. Trotzdem steht im Marginale «Wohnsitz». Das kann man stehen lassen, weil es weiter geht als «wohnhaft». Die Kommission wünscht aber, im Absatz 1 den Ausdruck «wohnhaft» stehen zu lassen.

Im übrigen ist dieser Artikel auseinander genommen worden, indem die Bestimmungen über die Wartefrist einen neuen Artikel bilden.

Steinmann. Ich anerkenne, dass sprachlich und redaktionell manches verbessert worden ist. Nur sind in diesem Artikel zu viele Kommas. Vor dem Wort «oder», in Alinea 2, auch im Artikel 4^{bis}, muss kein Komma stehen. Dieses wirkt störend.

Der Kommissionspräsident hat recht, «wohnhaft» ist ein engerer Begriff als Wohnsitz. Aber ich wollte gerade den weiteren wählen. Wenn einer Wohnsitz hat, soll er bezugsberechtigt sein, auch wenn er zur Zeit nicht gerade dort wohnt. Es kann einer während befristeter Zeit — zwei bis drei

Jahre lang — auswärts sein und doch den Wohnsitz in Bern haben. Die Fälle habe ich einschliessen wollen. Wenn man nicht soweit gehen will, muss man selbstverständlich «wohnhaft» sagen. Ich stelle keinen Antrag.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Die Redaktionskommission hat sich vorbehalten, nach der zweiten Beratung endgültig die Kommas usw. zu bereinigen. Es müssen ja ohnehin die Artikel schliesslich fortlaufend numeriert werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wohnsitz

Art. 4. Die Fürsorgeleistungen werden grundsätzlich nur Personen gewährt, die im Kanton Bern wohnhaft sind (Art. 23 ZGB).

Bernische Kantonsbürger sind auch fürsorgeberechtigt, wenn sie sich von einem ausserkantonalen Wohnort aus in ein bernisches Heim begeben haben oder wenn sie durch ihren gesetzlichen Vertreter, durch eine Behörde oder eine Fürsorgestelle von ihrem ausserkantonalen Wohnort aus in einem bernischen Heim oder Pflegeplatz oder in einer bernischen Lehrstelle untergebracht wurden.

Die Direktion des Fürsorgewesens kann der Gemeindebehörde gestatten, die Fürsorgeleistungen ausnahmsweise einem Gesuchsteller auszurichten oder einem Bezüger weiterzugewähren, der aus wichtigen Gründen aus dem Kanton Bern weggezogen ist oder wegziehen will.

Art. 4bis

Knöpfel, Präsident der Kommission. Die Summe von vier Jahren wurde auf drei herabgesetzt, weil im Konkordat auch diese Reduktion angestrebt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4bis. Bürger anderer Kantone sind erst fürsorgeberechtigt, wenn sie drei Jahre, Ausländer und Staatenlose erst, wenn sie zehn Jahre lang ununterbrochen im Kanton Bern gewohnt haben. Vor Ablauf dieser Wartefristen sind sie fürsorgeberechtigt, wenn der Heimatkanton oder Heimatstaat Gegenrecht hält oder wenn Erlasse des Bundes oder Staatsverträge es vorschreiben, sowie wenn der Wohnsitz im Kanton Bern während weniger als zwei Jahren unterbrochen war, der Gesuchsteller jedoch vorher mindestens 20 Jahre lang ununterbrochen im Kanton Bern wohnte.

Hatte der verstorbene Ehemann oder Elternteil seinen letzten Wohnsitz im Kanton Bern, so wird dessen Dauer der Witwe und den Waisen auf die Wartefrist angerechnet.

Art. 5.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Ueber die lit. b haben wir lange diskutiert. Es wurden, wie schon im Rate, verschiedene Meinungen vertreten. Schliesslich wurde der Vorschlag der Fürsorgedirektion einstimmig angenommen.

Der zweite Absatz lautet: «Der Ausschluss gemäss Art. 21 bleibt vorbehalten.» Herr Dr. Steinmann wünschte, dass hier der Text des Artikels 21 hineingesetzt werde. Wir erhielten in der Kommission die Aufklärung, dass zwischen den beiden Ausschlüssen ein Unterschied bestehe; der eine ist obligatorisch, der andere fakultativ. In den Fällen des Artikels 21 hat die Gemeindebehörde zu beschliessen, währenddem hier unter gewissen Voraussetzungen automatisch der Ausschluss erfolgen kann.

Haller. Ich glaube, der Artikel 5 lit. b sieht jetzt besser aus als vorher, ist aber noch nicht klar. Ich gestatte mir, die Frage, die ich an den Fürsorgedirektor richten will, an einem Beispiel darzulegen. Drei Brüder haben einen vierten, der geistesschwach, nicht urteilunfähig ist, zu erhalten. Die Internierung kostet pro Monat Fr. 200.—. Fr. 150.— bringen die drei Brüder auf, die restlichen Fr. 50.— zahlt die Armenpflege. Somit wird der Internierte von der Armenpflege mit Fr. 50.— unterstützt. Er gilt als nicht urteilsunfähig, also kann er die Fürsorgeleistungen gemäss Gesetzestext erhalten. Wenn er urteilsunfähig wäre, könnte er sie nicht erhalten. — Mich interessiert, wie solche Fälle behandelt werden. Es ist wahrscheinlich nicht der Wille der Fürsorgedirektion und der Kommission, dass in solchen Fällen die drei urteilsfähigen Brüder dafür büssen müssen, dass sie halfen, den vierten, urteilsunfähigen mit Fr. 150.—, zu unterhalten. Die, die urteilsunfähig sind, würden bei der Alters- und Hinterlassenenfürsorge leer ausgehen, während die Urteilsfähigen etwas erhielten. — Es würde genügen, wenn die Auslegung so erfolgen würde, dass man in diesem Falle die Leistungen der Angehörigen des Geistesschwachen anrechnen würde, wenn er solche erhält. Wenn eine derartige Auslegung nicht erfolgen kann, müsste man wahrscheinlich den Gesetzestext ändern.

M. **Huber,** Directeur des œuvres sociales, rapporteur du Conseil-exécutif. Il s'agit dans ce cas d'une exception. Je propose quant à moi de ne pas modifier la lettre b), mais d'autoriser la direction à interpréter cet alinéa dans le sens indiqué par M. Haller. Il convient de tenir compte des nuances et l'idée qui vient d'être exprimée mérite d'être examinée. Nous l'étudierons dans un esprit positif et en tiendrons compte dans les instructions que nous donnerons aux autorités municipales au moyen des communications officielles.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausschlussgründe

Art. 5. Von der Fürsorgeberechtigung ist ausgeschlossen:

a) wer infolge Strafurteils in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder als Besteuerter (Art. 4 Ziff. 3 der Staatsverfassung) von der Stimmberechtigung ausgeschlossen oder aus andern wichtigen Gründen der Fürsorge nicht würdig ist;

b) wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche urteilsunfähig ist und deswegen bereits beim Eintritt der Voraussetzungen

gemäss Art. 3 dauernd von der Armenpflege unterstützt wurde.

Der Ausschluss gemäss Art. 21 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Gelegentliche Unterstützungen aus Armenmitteln sind kein Ausschlussgrund.

Art. 6.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Zu Artikel 6 ist von Herrn Zimmermann angeregt worden, eine laufende Anpassung zu machen. Die Kommission ist, nach Anhörung der Fürsorgedirektion, nicht geneigt, das abzuändern, weil die Berechnungen fortlaufend dem Index angepasst werden müssten, was die Angelegenheit komplizieren würde.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bedarfsgrenzen

Art. 6. Fürsorgeleistungen werden nicht gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Gesuchstellers (Art. 6bis bis 8bis) Franken 2200.— oder sein anrechenbares Vermögen (Art. 6bis, 9 und 9bis) Fr. 10 000.— erreicht.

Führt der Gesuchsteller als Familienhaupt mit Familienangehörigen (Art. 3 Abs. 2) gemeinsamen Haushalt, so erhöhen sich die Bedarfsgrenzen wie folgt:

	Einkommensgrenze		Vermögensgrenze
für die Ehefrau um	Fr. 1200.—	um	Fr. 5000.—
für das 1.—3. Kind um je	Fr. 900.—	um je	Fr. 2000.—
für das 4.—6. Kind um je	Fr. 800.—		
für jedes weitere Kind um	Fr. 700.—		

Führt ein verwitweter, geschiedener oder getrenntlebender Gesuchsteller mit seinen minderjährigen Kindern, Adoptiv- oder Pflegekindern gemeinsamen Haushalt, so gelten für das älteste dieser Kinder die nämlichen Zuschläge wie für die Ehefrau.

Die Bedarfsgrenzen sind vom Regierungsrat entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, wenn sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ermittelte Landesindex der Konsumentenpreise jeweils um mehr als vier vom Hundert verändert hat.

Art. 6bis

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anrechenbares Einkommen und Vermögen, Grundsatz

Art. 6bis. Anrechenbar ist das gesamte Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers und der in seinem Haushalt lebenden Familienglieder (Art. 3 Abs. 2), im Sinne der Art. 7, 8 und 9 und unter Vorbehalt von Art. 8bis und 9bis.

Für die Bewertung von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Art. 7

Knöpfel, Präsident der Kommission. Hier haben wir einem Wunsche von Kollege Graber entsprochen und in der lit. c die Worte «soweit sie den Betrag von Fr. 600.— im Jahr übersteigen» aufgenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Massgebendes Roheinkommen

Art. 7. Als Einkommen gelten:

a) die Einnahmen, die nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern der Einkommenssteuer unterliegen;
b) die der Einkommenssteuer nicht unterliegenden Leistungen öffentlicher Versicherungseinrichtungen, insbesondere die Uebergangsrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Renten der Militärversicherung;
c) wiederkehrende Leistungen öffentlicher und privater Fürsorgeeinrichtungen, soweit sie den Betrag von 600 Franken im Jahr übersteigen;
d) die Unterhalts- und Unterstützungsleistungen, die der Gesuchsteller und seine Familienglieder von ihren übrigen Blutsverwandten oder von andern Unterhaltspflichtigen verlangen können.

Armenunterstützungen, sowie Leistungen der Notstandsfürsorge und anderer Fürsorgeeinrichtungen, die die Gemeinden gemäss Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes über das Gemeindewesen beschliessen, gelten nicht als Einkommen.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abzüge vom Einkommen

Art. 8. Vom Roheinkommen werden abgezogen:

a) die tatsächlichen Gewinnungskosten, die Geschäftsverluste und die notwendigen Abschreibungen;
b) die tatsächlichen reinen Wohnungsauslagen (Mietzinse oder Aufwendungen für Hypothekarzinse, Unterhalt und Versicherung von Liegenschaften), jedoch für Alleinstehende höchstens 900 Franken und für Familien höchstens 1400 Franken im Jahr;
c) die Schuldzinsen und die Beiträge für die obligatorischen oder gerechtfertigten freiwilligen Versicherungen, soweit sie nicht unter Buchstabe b abgezogen wurden;
d) die Steuern und andere öffentliche Abgaben, soweit sie nicht erlassen werden können;
e) die Auslagen für besondere Pflege oder für die Anschaffung von Apparaten, deren der Gesuchsteller oder seine Familienglieder wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit bedürfen, soweit sie Fr. 100.— im Jahr übersteigen;

f) die Kosten einer Haushalthilfe, die dem Gesuchsteller aus triftigen Gründen zugebilligt werden muss;

g) Unterhaltsleistungen und Unterstützungen, die der Gesuchsteller oder die mit ihm zusammenlebenden Familienglieder in Erfüllung einer gesetzlichen oder sittlichen Pflicht einem nicht mit dem Gesuchsteller zusammenlebenden Familienglied oder einer nicht zur Familie im Sinne von Art. 3 Abs. 2 gehörenden erwerbsunfähigen oder unbemittelten Person gewähren.

Art. 8bis

Steinmann. Hier steht geschrieben «Buchstabe d». Ich schlage vor, zu sagen «litera d»; das hat sich in der Gesetzessprache eingebürgert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besondere Anrechnungsregeln für das Einkommen

Art. 8bis. Ruhegehälter und Leibrenten werden nur zu drei Vierteln angerechnet; desgleichen das reine Erwerbseinkommen eines über 65 Jahre alten Gesuchstellers, seiner über 60 Jahre alten Ehefrau und der Witwe, die über 60 Jahre alt ist oder für ihre minderjährigen Kinder sorgt.

Für die Anrechnung der in Art. 7 litera d genannten Unterhalts- und Unterstützungsleistungen stellt die Direktion des Fürsorgewesens Richtsätze auf. Dem Gesuchsteller steht der Nachweis offen, dass die Unterhalts- oder Unterstützungspflichtigen nicht in der Lage sind, die ihnen nach den Richtsätzen zugemuteten Leistungen zu erbringen.

Art. 9 und 9bis

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Massgebendes Vermögen

Art. 9. Vom Rohvermögen werden die nachgewiesenen Schulden abgezogen.

Der übliche Hausrat gilt nicht als Vermögen.

Als Vermögen der unter altbernischem Güterrecht stehenden Witwe gilt der Betrag, den sie bei der Teilung des ehelichen Vermögens gemäss Art. 148 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch erhielte.

Marginale: Besondere Anrechnungsregeln für das Vermögen

Art. 9bis. Vermögensstücke, deren sich der Gesuchsteller entäussert hat, um Fürsorgeleistungen erwirken zu können, werden angerechnet.

Vermögensteile, deren Verwertung vorläufig nicht möglich oder untunlich ist, wie die vom Gesuchsteller zu günstigen Bedingungen bewohnte eigene Liegenschaft oder das zur Aufrechterhaltung seines Betriebes erforderliche Inventar werden nicht angerechnet. Der Gesuchsteller hat sich aber schriftlich zu verpflichten, die Fürsorgeleistungen, die er dank der Nichtanrechnung erhält, beim Eintritt der vereinbarten Bedingungen zurückzuerstatten, und er hat für die Erfüllung der Rückerstattungspflicht angemessene Sicherheit zu leisten.

3. Abschnitt

Die Fürsorgeleistungen

Art. 10 bis 12 und 12bis

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bemessung

Art. 10. Der Fürsorgeberechtigte erhält diejenigen Fürsorgeleistungen, die erforderlich sind, um ihn und seine Familienangehörigen (Art. 3 Abs. 2) vor der Verarmung zu bewahren oder von der Armengenössigkeit zu befreien, höchstens jedoch den Fehlbetrag zwischen seinem gemäss Art. 6bis—8bis anrechenbaren Einkommen und der gemäss Art. 6 massgebenden Einkommensgrenze.

Wenn im Gemeindereglement nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die Gemeinden jedoch nicht verpflichtet, Leistungen auszurichten, die folgende Jahresbeträge übersteigen:

a) für das Familienhaupt und für alleinstehende erwachsene Personen . . . . . Fr. 840.—

b) für die Ehefrau, sofern sie nicht selbständig fürsorgeberechtigt ist, einen Zuschlag von . . . . Fr. 520.—

c) für Waisen . . . . . Fr. 330.—

Diese Beträge werden vom Regierungsrat entsprechend erhöht oder herabgesetzt, wenn sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ermittelte Landesindex der Konsumentenpreise jeweils um mehr als vier vom Hundert verändert hat.

Marginale: Beginn und Ende der Fürsorgeberechtigung und der Ausrichtung

Art. 11. Die Fürsorgeberechtigung beginnt und erlischt für die in Art. 3 Buchstabe a genannten Personen zur gleichen Zeit wie der Anspruch auf eine Alters- oder Hinterlassenenrente. Für die in Art. 3 Buchstabe b genannten Personen beginnt und erlischt sie gemäss den Vorschriften des Bundesbeschlusses über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

Für alle Personen beginnt die Fürsorgeberechtigung jedoch erst mit dem Monat, der auf den Eintritt der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen folgt. Sie erlischt spätestens auf Ende des Monats, in welchem diese dahingefallen sind.

Die Fürsorgeleistungen werden in der Regel erst von dem auf die Anmeldung (Art. 15) folgenden Monat an ausgerichtet. Rückwirkend werden sie nur ausnahmsweise gewährt, wenn es aus besondern Gründen als geboten erscheint. Auf mehr als ein Jahr zurück werden sie nicht ausgerichtet.

Aendern sich die Verhältnisse des Bezügers, so werden die Leistungen neu festgesetzt. Die Anpassung erfolgt auf den Beginn des der Aenderung folgenden Monats.

Marginale: Auszahlung

Art. 12. Die Fürsorgeleistungen werden dem Berechtigten oder seinem Beauftragten oder, wenn er unmündig oder entmündigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter monatlich oder ausnahmsweise vierteljährlich zum voraus ausbezahlt.

Besteht die Gefahr, dass der Berechtigte die Fürsorgeleistungen nicht für den Unterhalt seiner selbst und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwenden wird, oder bietet sein Vertreter hierfür keine Gewähr, so können die Leistungen in der Form von Gutscheinen ausgerichtet oder dem Ehegatten, einer Fürsorgestelle oder einer geeigneten Drittperson ausbezahlt werden. Anordnungen des Richters gemäss Art. 171 des Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Dem Bezüger können Weisungen für die Verwendung der Fürsorgeleistungen und seiner übrigen Mittel erteilt werden.

Marginale: Verpfändung, Abtretung und Verrechnung

Art. 12bis. Die Fürsorgeleistungen können nicht verpfändet und nur amtlichen oder privaten Fürsorgeeinrichtungen abgetreten werden, die dem Bezüger Vorschüsse auf die Leistungen gewähren mussten. Die Verrechnung der Fürsorgeleistungen mit geschuldeten Steuern und andern öffentlichen Abgaben ist unzulässig. Jedoch dürfen zurückzuerstattende mit fälligen Fürsorgeleistungen verrechnet werden.

Art. 13.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Hier sind einige Umstellungen vorgenommen worden.

Am Schluss der litera c ist ein Druckfehler vorhanden. Es muss heissen «des Bezügers», nicht «der Bezüger».

Friedli. In litera c fehlt das Wörtchen «sind». Es muss heissen: «c) von den Erben des Bezügers, soweit sie aus seinem Nachlass bereichert sind, . . .»

Präsident. Die Redaktionskommission wird das ebenfalls noch anschauen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rückerstattung

Art. 13. Die Fürsorgeleistungen sind der Gemeinde, im Falle von Art. 14bis dem Staat zurückzuerstatten:

a) vom Bezüger und seinen Erben, wenn die Leistungen zu Unrecht ausgerichtet wurden, weil der Bezüger, sein Vertreter oder seine Angehörigen über wesentliche Tatsachen unwahre Angaben gemacht oder solche Tatsachen, insbesondere wesentliche Aenderungen der Verhältnisse verschwiegen hatten;

b) vom Bezüger oder seinen Erben, wenn der Bezüger sich gemäss Art. 9bis Abs. 2 zur Rückerstattung verpflichtet hatte und die vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sind.

c) von den Erben des Bezügers, soweit sie aus seinem Nachlass bereichert sind, mit Ausnahme des überlebenden Ehegatten, der Nachkommen, Eltern und Grosseltern des Bezügers.

Will die Gemeinde dem Rückerstattungspflichtigen die Schuld stunden oder erlassen, oder einigt sie sich mit ihm auf eine herabgesetzte Leistung, so hat sie die Zustimmung der kantonalen Fürsorgedirektion einzuholen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Richter (Art. 23) unter billiger Berücksichtigung der Umstände über den Betrag und die Fälligkeit der Forderung.

4. Abschnitt

Geltendmachung und Festsetzung

Art. 14, 14bis und 15—20

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zuständige Gemeinde

Art. 14. Zur Ausrichtung der Fürsorgeleistungen ist die Gemeinde zuständig, in welcher der Berechtigte wohnt (Art. 23 ZGB) oder vor seinem Wegzug aus dem Kanton Bern gewohnt hat.

Hält der Fürsorgeberechtigte sich in einem Heim, in einem Pflegeplatz oder in einer Lehrstelle auf, so ist die Gemeinde zuständig, in der er vorher wohnte.

Eine Gemeinde bleibt während mindestens zwei Jahren zur Ausrichtung der Fürsorgeleistungen zuständig, wenn ihre Organe den Wegzug eines Gesuchstellers oder Bezügers widerrechtlich veranlasst oder ihn begünstigt haben, ohne dass er im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten lag, oder wenn sie den Einzug eines Berechtigten widerrechtlich verhindert haben.

Marginale: Zuständigkeit des Staates

Art. 14bis. Die kantonale Fürsorgedirektion ist zuständig, wenn die in Art. 4 Abs. 2 genannten Fürsorgeberechtigten mehr als zwei Jahre ununterbrochen ausserhalb des Kantons Bern gewohnt haben.

Marginale: Anmeldung

Art. 15. Wer Fürsorgeleistungen begehrt, muss sich mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle seines Wohnortes oder seines letzten Wohnortes und im Falle von Art. 14bis bei der kantonalen Fürsorgedirektion melden. Er hat ihr wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft über seine Verhältnisse zu erteilen, auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen und Behörden, Amtsstellen, Banken, Sachwalter, Versicherer, Arbeitgeber, Aerzte, sowie Familienangehörige zu ermächtigen, der Gemeinde-

stelle die zur Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Einen Minderbemittelten von dem anzunehmen ist, dass er die Voraussetzungen für den Bezug von Fürsorgeleistungen erfüllt, kann die Gemeindestelle auf Anregung von Fürsorgebehörden oder -einrichtungen, Angehörigen oder von Amtes wegen einladen, sich zu melden.

Stellvertretung bei der Anmeldung und Auskunfterteilung ist zulässig.

Der Gesuchsteller oder sein Vertreter werden auf ihre Meldepflicht (Art. 15 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1), sowie auf die Folgen pflichtwidrigen Verhaltens (Art. 21) aufmerksam gemacht.

Die Angaben und Erklärungen des Gesuchstellers oder seines Vertreters werden in einem amtlichen Berichtbogen eingetragen und vom Gesuchsteller oder seinem Vertreter unterzeichnet.

Marginale: Prüfung und Beschluss

Art. 16. Die Gemeindestelle überprüft und ergänzt die Angaben des Gesuchstellers oder seines Vertreters. Nach Abschluss der Untersuchung überweist sie die Akten mit ihrem Antrag der zum Beschluss zuständigen Gemeindebehörde.

Der Beschluss der Gemeindebehörde wird dem Gesuchsteller schriftlich und mit kurzer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Marginale: Anpassung

Art. 17. Der Bezüger oder sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, der Gemeindestelle Aenderungen in seinen Verhältnissen, die zur Herabsetzung oder Einstellung der Fürsorgeleistungen führen können, unverzüglich zu melden. Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf bernische Behörden und Fürsorgeeinrichtungen, die von solchen Tatsachen Kenntnis erhalten.

Die Gemeindestelle überprüft ausserdem die Verhältnisse des Bezügers alljährlich von Amtes wegen.

Kommt die Gemeindestelle zum Schluss, dass die Fürsorgeleistungen zu erhöhen, herabzusetzen oder einzustellen sind, so gibt sie dem Bezüger Gelegenheit zur Vernehmlassung. Hierauf unterbreitet sie die Akten mit ihrem Antrag der Gemeindebehörde, die ihren Beschluss trifft und ihn dem Bezüger schriftlich und mit kurzer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Verlegt der Bezüger seinen Wohnsitz in eine andere bernische Gemeinde, so teilt ihm die Gemeindestelle mit, dass er sich bei derjenigen des neuen Wohnortes melden müsse. Sie benachrichtigt zugleich die Gemeindestelle des neuen Wohnortes.

Marginale: Betreuung der Bezüger

Art. 18. Die Gemeindebehörde sorgt für eine angemessene persönliche Betreuung der Bezüger, insbesondere wenn sie alleinstehend, krank oder gebrechlich sind.

Marginale: Schweigepflicht

Art. 19. Die Gemeindeorgane haben über ihre Wahrnehmungen, insbesondere über die ihnen vom Gesuchsteller oder Bezüger und seinem Vertreter, von andern Behörden und Amtsstellen und von Drittpersonen erteilten Auskünfte, Verschwiegenheit zu bewahren. Behörden und Amtsstellen sind jedoch untereinander zur Auskunft verpflichtet, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

Marginale: Unentgeltlichkeit

Art. 20. Für die Tätigkeit der Gemeindeorgane in der Alters- und Hinterlassenenfürsorge werden keine Gebühren erhoben. Die Akten sind stempelfrei. Bernische Behörden und Amtsstellen haben den Gemeindeorganen die erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

Art. 21.

Knöpfel, Präsident der Kommission. Hier ist eine gewisse Umstellung vorgenommen worden. Herr Dr. Schorer wünschte, dass das Wort «kann» aufgenommen werde — dem haben wir entsprochen — und regte an, besondere Strafbestimmungen aufzunehmen. — Die Kommission möchte, nach Erhalt von Aufklärungen des Fürsorgedirektors und von Herrn Dr. Thomet, keine weiteren Strafbestimmungen aufnehmen, weil die Fälle, die Herr Dr. Schorer befürchtet, so selten vorkommen, dass es sich fast nicht lohnt, in der Beziehung noch etwas neues anzugliedern.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Folgen pflichtwidrigen Verhaltens der Gesuchsteller und Bezüger

Art. 21. Der Gesuchsteller oder Bezüger kann durch die Gemeindebehörde zeitweise oder dauernd von der Fürsorge ausgeschlossen werden, wenn er oder sein Vertreter wissentlich den Gemeindeorganen oder den Verwaltungsjustizbehörden unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht, solche Tatsachen verschwiegen oder wesentliche Aenderungen seiner Verhältnisse nicht gemeldet hat, oder wenn er sich weigert, diese Organe zur Einholung von Auskünften zu ermächtigen (Art. 15 Abs. 1) oder die ihm erteilten Weisungen (Art. 12 Abs. 3) nicht befolgt.

Die Rückforderung unrechtmässig erwirkter Fürsorgeleistungen (Art. 13 Buchstabe a), sowie die Bestrafung nach Massgabe der Strafgesetzgebung bleiben vorbehalten.

5. Abschnitt

Die Rechtspflege

Art. 22, 22bis, 22ter, 23 und 24

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beschwerde

Art. 22. Der Fürsorgeberechtigte und jedermann, der ein Interesse hat, kann gegen den Be-

schluss der Gemeindebehörde mit der Begründung Beschwerde führen, dass er eine Vorschrift des Gesetzes verletze oder den Verhältnissen nicht angemessen sei.

Die Beschwerde ist innerhalb dreissig Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Beschlusses in einfacher Ausfertigung bei der kantonalen Fürsorgedirektion einzureichen oder mündlich beim Regierungsstatthalter anzubringen. Dieser nimmt sie zu Protokoll und leitet sie an die Fürsorgedirektion weiter.

Ist der Beschwerdeführer durch Krankheit oder andere erhebliche Umstände verhindert, die Beschwerde rechtzeitig anzuheben, so beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Wegfall des Hindernisses neu zu laufen.

Art. 22bis. Ausserdem kann jederzeit wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung Beschwerde geführt werden.

Art. 22ter. Ein Aussöhnungsversuch vor dem Regierungsstatthalter findet im Beschwerdeverfahren nicht statt. Die Fürsorgedirektion kann jedoch eine Vermittlungsverhandlung anordnen.

Erklärt die Fürsorgedirektion eine Beschwerde für begründet, so ändert sie den angefochtenen Beschluss der Gemeindebehörde ab oder befiehlt den Gemeindeorganen die Vornahme der Amtshandlungen, die sie zu Unrecht verweigert oder verzögert haben.

Marginale: Rückerstattungsklage

Art. 23. Rückerstattungsklagen der Gemeinde oder des Staates beurteilt das Verwaltungsgericht.

Marginale: Verfahrenskosten

Art. 24. Das Verfahren gemäss Art. 22 und 23 ist in der Regel gebühren- und stempelfrei. Der Staat trägt die Auslagen. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

Jedoch können die unterliegende Partei, deren Prozessführung leichtsinnig oder mutwillig war, und die Gemeindebehörde, die willkürlich gehandelt hatte, verurteilt werden, dem Staat die tarifmässigen Gebühren, die Stempelabgaben und die Auslagen und der Gegenpartei eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen.

6. Abschnitt

Staats- und Bundesbeiträge

Art. 25

Knöpfel, Präsident der Kommission. Der Artikel 25 der ersten Beratung ist aufgeteilt worden in den Artikel 25 betreffend Staatsbeiträge, Artikel 25bis betreffend die Bundesbeiträge und Artikel 25ter betreffend die Kürzung und Verweigerung der Beiträge.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Staatsbeiträge

Art. 25. Der Staat gewährt den Gemeinden Beiträge an ihre reinen Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, nämlich:

den Gemeinden der 1. Beitragsklasse 80 %,
den Gemeinden der 2. Beitragsklasse 75 %,
den Gemeinden der 3. Beitragsklasse 70 %,
den Gemeinden der 4. Beitragsklasse 65 %,
den Gemeinden der 5. Beitragsklasse 60 %,
den Gemeinden der 6. Beitragsklasse 55 %.

Die Einreihung der Gemeinden in die Beitragsklassen erfolgt alle zwei Jahre durch den Regierungsrat. Massgebend ist die Steuerkraft der Gemeinde auf den Kopf der Wohnbevölkerung. Die Steuerkraft wird gemäss Art. 3 und 4 des Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 26. Oktober 1947 berechnet. Die Staatsbeiträge dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Drittel der in Betracht fallenden Aufwendungen der Gemeinden ausmachen.

Für die Berechnung des Staatsbeitrages fallen ausser Betracht:

a) die Verwaltungskosten;
b) Fürsorgeleistungen, welche die in Art. 10 Abs. 2 genannten Höchstbeträge übersteigen, vorbehältlich Art. 10 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2;
c) ungesetzliche Fürsorgeleistungen.

Die Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages obliegt der Direktion des Fürsorgewesens. Diese erlässt für die Geltendmachung des Beitragsanspruches die erforderlichen Weisungen. Sie gewährt den Gemeinden Vorschüsse von höchstens 50 % der voraussichtlichen Staatsbeiträge.

Art. 25bis und 25ter

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bundesbeiträge

Art. 25bis. Erhält der Kanton vom Bund einen Beitrag an die Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, so kommt er dem Staat und den Gemeinden im Verhältnis ihres Anteils an diesen Aufwendungen zu. Andere Verwendungsbestimmungen des Bundes bleiben vorbehalten.

Marginale: Kürzung und Verweigerung der Beiträge

Art. 25ter. Die Staats- und Bundesbeiträge können Gemeinden, die trotz Mahnung die Vorschriften des Gesetzes oder die Weisungen der Aufsichtsbehörden missachten, zeitweise gekürzt oder verweigert werden.

7. Abschnitt

Behörden

Art. 26 und 27

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gemeindeamtsstellen und Gemeindebehörden

Art. 26. Die Gemeinden bezeichnen die zur Entgegennahme und Prüfung der Gesuche und zur Ueberprüfung der Verhältnisse der Bezüger zuständige Amtsstelle und die zum Beschluss zuständige Gemeindebehörde (Art. 15—17).

Wenn die Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist die Gemeindeschreiberei die Anmeldungs- und Prüfungsstelle und der Gemeinderat die beschliessende Behörde. Besteht jedoch in einer Gemeinde eine Fürsorgekommission, die nicht bloss das Armenwesen zu besorgen hat, so gilt sie als die beschliessende Behörde, wenn die Gemeinde nichts anderes bestimmt.

Marginale: Aufsichtsbehörden

Art. 27. Die Direktion des Fürsorgewesens erteilt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Weisungen und überwacht mit den Regierungsstatthalterämtern und den Kreisfürsorgeinspektoren die Durchführung in den Gemeinden. Sie kann die Regierungsstatthalter, die Kreisfürsorgeinspektoren und die Gemeindebehörden und -beamten zu Ausbildungskursen einberufen.

Der gemäss Art. 14bis zur Ausrichtung der Fürsorgeleistungen zuständigen Direktion des Fürsorgewesens kommen die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindestelle und der Gemeindebehörde (Art. 15—21) zu. Gegen ihre Beschlüsse kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Artikel 22 bis 22ter und 24 sind sinngemäss anwendbar.

8. Abschnitt

Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 28 bis 30

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten

Art. 28. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten werden die bisherigen Vorschriften über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge aufgehoben, insbesondere

a) das Gesetz über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes vom 8. Februar 1948,
b) die Verordnung über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge vom 10. Februar 1948,
c) die Verordnung über die Verwendung der Bundesmittel für bedürftige Greise und Hinterlassene vom 17. Mai 1949.

Marginale: Uebergangsbestimmungen

Art. 29. Die bisherigen Bezüger von Fürsorgeleistungen gelten als angemeldet (Art. 15).

Wer bisher Fürsorgeleistungen erhielt, nach dem neuen Gesetz aber nicht fürsorgeberechtigt wäre, und wer nach dem bisherigen Gesetz grössere Fürsorgeleistungen erhielt als ihm nach dem neuen Gesetz ausgerichtet werden könnten, erhält weiterhin die Leistungen, die er im Jahre 1956 zuletzt bezog, solange seine Verhältnisse sich nicht ändern.

Marginale: Aenderung von Behördebezeichnungen im A. und N. G.

Art. 30. Im Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 werden die Bezeichnungen «Armendirektion», «Kantonale Armenkommission» und «Armeninspektor» ersetzt durch «Fürsorgedirektion», «Kantonale Fürsorgekommission» und «Fürsorgeinspektor».

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 143 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret über die Gewerbegerichte (Abänderung)

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 546 hievor)

§ 1 Ziff. 3bis (neu Ziff. 4)

Moser, Präsident der Kommission. Ich habe, als der Paragraph 9 Absatz 2 (Ziff. 5) zurückgewiesen wurde, darauf hingewiesen, dass wir auch noch den Wortlaut von Paragraph 5 werden anschauen müssen, weil zwischen den beiden Bestimmungen ein gewisser Zusammenhang besteht. Ich möchte den Herren, die sich um die Redaktion der neuen Paragraphen bemüht haben, herzlich danken.

Im Paragraphen 5 wurde das vereinfachte Wahlverfahren präzisiert. Man hat den neuen Absatz eingebaut, damit die Behörde eine gewisse Zeit hat, das zu organisieren. Im Paragraphen 5 Abs. 3 und 4 ist eine Präzisierung des vereinfachten Wahlverfahrens enthalten. Ich habe dazu keine Bemerkungen anzubringen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5 Abs. 3 und 4

Der Gemeinderat setzt vorerst eine Frist zur Anmeldung der Bewerber an. Werden für eine Gruppe nicht mehr wählbare Bewerber ange-

meldet als Sitze zu vergeben sind, oder werden die überzähligen Bewerber innert zehn Tagen seit Ablauf der Anmeldefrist zurückgezogen, so erklärt der Gemeinderat oder die Delegation der Gemeinderäte die Bewerber als gewählt. Werden weniger Bewerber angemeldet als Sitze zu vergeben sind, so können die Vorschläge innert zehn Tagen seit Ablauf der Anmeldefrist ergänzt werden.

Kommt eine stille Wahl nicht zustande, so wird der Wahltag festgesetzt. Im übrigen findet das Gesetz vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen Anwendung.

§ 1 Ziff. 5 (neu Ziff. 6)

Moser, Präsident der Kommission. Im Paragraphen 9 Absatz 2 ging es darum, nicht eine Bestimmung hineinzunehmen, nach der der Stimmberechtigte, wenn nicht ein stilles Wahlverfahren stattfindet, sich um die Stimmkarte bemühen müsste; sie soll ihm wenn immer möglich vor der Abstimmung zugestellt werden können. — Es ist sehr schwer, einen besseren Wortlaut zu finden. Das Verfahren befriedigt nicht in allen Teilen. Wir bleiben ja beim freiwilligen Stimmregister, haben kein Obligatorium. Aber wenn man das beschliessen kann, wie vorgesehen, besteht doch die Möglichkeit, vor dem Wahlgang, zu 90 oder 95 %, eine Liste der Stimmberechtigten herzubringen. Wenn dann ein bis zwei Personen auch noch an die Urne wollen, besteht die Möglichkeit, am Wahltag eine Stimmkarte zu geben. Das ist das Maximum, das man herausholen kann.

Die Kommission war auch hier in ihrem Antrage einstimmig. Ich empfehle Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9 Abs. 2

In Gemeinden, die keine Wahlregister führen, sind im Falle einer öffentlichen Wahl den Stimmberechtigten auf Grund einer Liste Stimmausweise zuzustellen. Zur Feststellung der Stimmberechtigung kann die Mithilfe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ihrer Organisationen in Anspruch genommen werden. Stimmberechtigte, die keinen Stimmausweis erhalten haben, können einen solchen gegen Vorweisung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und eines Ausweises über die berufliche Stellung, spätestens am Wahltag im Wahllokal, beziehen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des
Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Bezirksspital Niederbipp; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Direktion des Bezirksspitals in Niederbipp stellt das Gesuch um Gewährung eines Beitrages an die auf Fr. 176 000.— veranschlagten Kosten für den An- und Umbau des Dienstgebäudes. Die Prüfung dieses Gesuches hat folgendes ergeben:

1. Die beitragsberechtigten Kosten betragen laut Kostenvoranschlag Fr. 176 000.—.

2. Auf Grund des ohne die Anstaltsinsassen berechneten durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinden des Spitalbezirkes Niederbipp im Jahr 1953 von 19.89 und bei Anwendung der neuen Einreihungsskala mit 16 Abstufungen der Tragfähigkeitsfaktoren von über 55.00 = 10 % bis unter 11.01 = 25 % beträgt der Beitragsansatz für das Bezirksspital in Niederbipp 22 % der subventionsberechtigten Kosten.

In Würdigung der vorstehenden Feststellungen und in Anwendung des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten wird beschlossen:

1. Der detaillierte Kostenvoranschlag vom 8. April 1956 und die Pläne werden genehmigt. Die Bemerkungen des Kantonsbaumeisters in seinem Bericht vom 13. Juli 1956 sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

2. Dem Bezirksspital in Niederbipp wird für den projektierten An- und Umbau des Dienstgebäudes an die tatsächlichen Kosten, soweit diese den Kostenvoranschlag von Fr. 176 000.— nicht übersteigen, ein Beitrag von 22 %, jedoch höchstens Fr. 38 720.— zu Lasten des Kontos 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirksspitäler» zugesichert.

3. Nach Vollendung der Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung, die mit sämtlichen quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen sowie den für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessenden und zu stempelnden Werkverträgen der kantonalen Baudirektion einzureichen ist, kann der Beitrag ausgerichtet werden.

Bernische Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi wird an die auf Franken 136 803.50 veranschlagten Kosten des Erwerbes der Liegenschaft Blaser und deren Instandstellung als Angestelltenhaus, die vom Bund mit Fr. 129 213.50 als beitragsberechtigt anerkannt und mit 25 %, d. h. höchstens Fr. 32 303.— sub-

ventioniert werden, ein Beitrag von ebenfalls 25 %, d. h. höchstens Fr. 32 303.— zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» zugesichert.

Für zusätzliche Arbeiten und Anschaffungen kann ein Beitrag nur beansprucht werden, wenn sie vor der Ausführung bzw. Bestellung von den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden genehmigt worden sind.

Der obgenannte Beitrag wird nach Genehmigung der Schlussabrechnung durch die zuständige eidgenössische Behörde gleichzeitig mit dem Bundesbeitrag ausbezahlt.

Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion für 1955

Stäger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Am 11. Juli 1956 hat der Sprechende mit Kollege Tschannen die Sanitätsdirektion besucht. Der Sanitätsdirektor und seine Mitarbeiter haben uns über alle ihnen gestellten Fragen erschöpfend Auskunft gegeben.

Auch im verflossenen Jahre fehlte es der Sanitätsdirektion nicht an Arbeit, sind ihr doch zur Hauptsache folgende Gebiete unterstellt: Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse; öffentliche Gesundheitspflege; Aufsicht der Pflegeanstalten; Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe; Oberaufsicht über die Schutzimpfungen, über die Apotheken und Drogerien und über den Heilmittel- und Giftverkehr.

Ein besonderes Gebiet bildet die Kurpfuscherei. Hier wurden nicht weniger als 22 Personen mit Geldbussen von Fr. 70.— bis Fr. 500.— bestraft. Auf diesem Gebiet hat die Sanitätsdirektion bedenkliche Erfahrungen gemacht.

Dem Inselspital statteten wir einen dreistündigen Besuch ab, wobei wir uns mit den Aerzten und mit dem Pflegepersonal über die dortigen aktuellen Probleme unterhalten haben. Der Besuch der Abteilung Kinderlähmung machte uns einen gewaltigen Eindruck. Es sind dort von der Kinderlähmungsepidemie 1954 noch 14 Patienten in Behandlung.

Seit anfangs Juli, hauptsächlich in den letzten Wochen, hat die Kinderlähmung trotz nasser Witterung, mit voller Wucht eingesetzt. Bis zum 1. September sind 111 Fälle gezählt worden, gegenüber 71 im gleichen Zeitraum des vorigen Jahres.

Die Behandlung und Nachbehandlung dieser Erkrankten ist eine sehr teure Angelegenheit. Im Jahre 1955 und im laufenden Jahr sind Franken 210 000.— Staatsbeitrag bewilligt worden. Dieser Betrag wurde ohne gesetzliche Grundlage verausgabt.

Die Regierung legt einen Gesetzesentwurf für Beiträge zur Bekämpfung und Behandlung von Kinderlähmung und Rheumakrankheiten vor, das noch in dieser Session in erster Lesung beraten werden soll.

Die Poliozentrale, welche dieses Jahr auf der Brunnmatte zwischen dem Zahnärztlichen Institut und dem Jennerspital errichtet werden soll, ist ein absolutes Bedürfnis. Hier dürfen wir keine Kosten scheuen, um diese Station, die auch für die kommende Bauperiode als Ausweichstation dienen soll, zu errichten. Die Staatswirtschaftskommission hat dem Geschäft zugestimmt. Es sollten total 54 Betten errichtet werden. Die Kostensumme beträgt Fr. 500 000.—, wovon Fr. 360 000.— auf Installationen und Einrichtungen entfallen werden.

Das Inselspital muss auf alle Fälle gerüstet sein, und es muss Raum geschaffen werden, um dieser heimtückischen Krankheit, der Kinderlähmung, entgegentreten zu können.

Den vorgesehenen ärztlichen Apparaturen der chirurgischen Klinik für Neuanschaffungen im Betrage von zusammen Fr. 60 000.— muss ebenfalls unbedingt entsprochen werden. Dieser Betrag ist inzwischen vom Regierungsrat unter zwei Malen bewilligt worden.

Weiter ist vorgesehen, die Abteilungen längs der Freiburgstrasse abzubrechen und neu zu erstellen. Hierfür wird eine besondere Vorlage ausgearbeitet.

Wichtige Teile vom Inselspital, welches die schwersten Fälle des ganzen Kantons aufnehmen muss, befinden sich in veraltetem und nicht mehr zeitgemässem Zustand. In der Maisession sind Fr. 200 000.— für Projektierung bewilligt worden. Die Pläne befinden sich bereits in Ausarbeitung. Der bekannte Spitalfachmann Dr. Steiger aus Zürich ist für die Projektierung beigezogen worden. Die vorgesehenen Neu- und Umbauten, inklusive Heizung und Wäscherei, werden schätzungsweise auf 50 bis 55 Millionen Franken zu stehen kommen. Die ganze vorgesehene Renovation soll in sechs oder mehr Jahren ausgeführt werden können. Schon jetzt möchte ich meinen Ratskollegen ans Herz legen, die vorgesehene Vorlage in wohlwollendem Sinne zu behandeln. Die Arbeit im Inselspital nimmt ständig grösseren Umfang an. Denken wir an die Opfer der Strassenverkehrsunfälle und der übrigen Unfälle, die Tag für Tag eingeliefert werden.

Abschliessend ist erwähnenswert, dass unser jetziger Sanitätsdirektor mit ganzem Einsatz für unsere Spitäler und Krankenhäuser eingestanden ist.

Für Spitalbauten sind bis 1947 nur Staatsbeiträge bis Fr. 10 000.— für das einzelne Objekt gesprochen worden, von 1947—1950 maximal Franken 100 000.—, und seit 1950 können Beträge bis Fr. 500 000.— ausgerichtet werden.

Angesichts der steigenden Baukosten muss das Maximum von einer halben Million als unbefriedigend bezeichnet werden, zumal die Spitalgemeinden die Restfinanzierung nicht mehr aufbringen können.

Es ist mir ein Bedürfnis, unserem Sanitätsdirektor im Namen des Bernervolkes den besten Dank auszusprechen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich es nicht unterlassen, seine Mitarbeiter, die das Jahr hindurch die Arbeit bewältigen helfen, in den Dank einzuschliessen, und ich ersuche ihn, den Dank zu übermitteln.

Grossen Dank auch den Aerzten und der Belegschaft des Inselspitals und der übrigen Spitäler, welche wirklich in ihrer Arbeit nicht zu beneiden sind!

Im Namen der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen den Bericht der Sanitätsdirektion pro 1955 zu genehmigen.

Friedli. Die Volksgesundheit ist für die Volkswohlfahrt äusserst wichtig. Im Bericht findet man vieles, aus dem sanitären und hygienischen Gebiet, das eigentlich jeden Bürger interessieren müsste. Mich hat speziell die ungeheure Zunahme der straflosen Unterbrechungen der Schwangerschaft beeindruckt. Im Jahre 1946 wurden von 602 Gesuchen 355 bewilligt, 1955 von 2032 Gesuchen deren gegen 1800; abgewiesen wurden nur 138. Sind die Frauen weniger als früher den Anstrengungen gewachsen, um Kinder zu gebähren, oder werden die Vorschriften zu wenig straff angewendet? Ich kann beides nicht beurteilen.

Ferner interessiert mich, vom Sanitätsdirektor zu erfahren, ob es stimmt, dass einzelne Landesgegenden Jodsalz nicht genügend verwenden und daher dort die Kropfbildung wieder häufiger auftritt als dies früher der Fall war.

Schliesslich habe ich einen Wunsch, der eher die Präsidialabteilung betrifft. Könnte man nicht in umfassendem Zusammenhang das Problem der Volksschäden darstellen, wie z. B. die Verunreinigung der Luft durch Abgase, die Abwasserverunreinigung, der Lärm usw.? Das berührt verschiedene Direktionen. Durch eine umfassende Darstellung würde sich vielleicht eher ein koordiniertes System der Abwehr abzeichnen.

Je besser das Volk aufgeklärt ist, umso mehr kann man prophylaktisch wirken. Schliesslich ist die Volkswohlfahrt nicht dort am grössten, wo am meisten Spitäler sind, sondern dort, wo man prophylaktisch für die Volksgesundheit sorgt.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Sprecher der Staatswirtschaftskommission, Herrn Grossrat Stäger, danke ich für die freundlichen Worte. Wir werden den Dank an unsere Mitarbeiter weiterleiten.

Im Grunde ist nur eine Frage zu beantworten, nämlich jene von Herrn Dr. Friedli über die Zunahme der Schwangerschaftsunterbrechungen. Es ist richtig, dass in den letzten Jahren die Schwangerschaftsunterbrechungen zugenommen haben. Wir haben darüber in unserem Bericht die nötigen Darlegungen gemacht. Die Zahl der bewilligten Unterbrechungen ist im letzten Jahr auf 1759 angestiegen; sie hat sich innert sechs Jahren ungefähr verdoppelt. Darüber, ob eine Schwangerschaft unterbrochen werden soll oder nicht, entscheidet die Sanitätsdirektion, gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen Strafgesetzbuches, nicht selbständig, sondern das ist eine medizinische Angelegenheit, über die — nach dem vom Bund vorgeschriebenen Verfahren — neben dem antragstellenden Arzt ein zweiter Arzt zu entscheiden hat. Wenn beide Aerzte eine Schwangerschaftsunterbrechung bejahen — nicht etwa beantragen, sondern bejahen —, erhalten wir Mitteilung darüber, und dann muss die Sanitätsdirektion, gestützt auf das Gutachten des zuständigen zweiten Arztes, die Bewilligung zur Durchführung der Schwangerschaftsunterbrechung geben. Das hängt also nicht von unserem Ermessen ab, sondern darüber entscheidet das ärztliche Gutachten. — Nun könnte man stundenlang über die sehr vielfältigen und komplexen Gründe reden, die zu dieser Zunahme geführt haben. Bei der Würdigung dieser Zahlen darf darauf hingewiesen werden, dass darin auch die zahlreichen Fälle enthalten sind — wir werden darüber im nächsten Bericht einige Auskunft erteilen —, die Frauen betreffen, die nicht im Kanton Bern, sondern in benachbarten Kantonen Wohnsitz haben, aber Bern als medizinisches Zentrum und als Sitz von Kliniken aufsuchen.

Davon, dass durch die Sanitätsdirektion, oder unter deren sanftem Druck, eine lockere Handhabung der eidgenössischen Bestimmungen Platz gegriffen hätte, kann gar keine Rede sein. In zweifelhaften Fällen wird eine Oberexpertise verlangt.

Ich kann vielleicht darauf hinweisen, dass der Kanton Bern nicht etwa an der Spitze steht mit der Zahl der Fälle. Für das Verfahren, das bei uns angewendet wird — bezüglich der administrativen Abwicklung dieses Geschäftes zwischen Patient, Arzt und Sanitätsdirektion — ist die Praxis strenger als sie in anderen Kantonen ist, die ich jetzt nicht anführen möchte. Wir sind aber auch bestrebt, die Bestimmungen loyal anzuwenden. Zahlreiche Aerzte stehen auf dem Standpunkt, die sachliche, loyale Anwendung der Bestimmungen sei gerechtfertigter als eine engherzige Interpretierung, die die Folge hätte, dass zahlreiche Frauen und Mädchen ein Billett, z. B. Genf retour, lösten und dort in nicht zuständige Hände gelangen, oder sonst zu einer verantwortungslosen Person Zuflucht nehmen.

Den übrigen Bemerkungen von Grossrat Friedli wollen wir Rechnung tragen.

Er erkundigte sich sodann über die Verwendung des Jodsalzes. Mir ist nicht bekannt, dass in einzelnen Landesgegenden Jodsalz weniger in den Konsum gelangen würde. Jedenfalls können wir aus den Berichten unserer Kliniken immer wieder feststellen, dass gegenüber dem Zustand, der vor zehn Jahren herrschte, die Zahl der Kropfoperationen sehr stark abgenommen hat.

Die übrigen Bemerkungen, betreffend Abwasser, Quellenverunreinigung, Lärmbekämpfung usw. wollen wir uns überlegen, müssen aber schon jetzt feststellen, dass die Lärmbekämpfung in erster Linie, wie Herr Friedli selbst betont, eine Angelegenheit der Polizei ist. Von unserem Standpunkt aus kann ich nur feststellen, dass es angenehmer und gesünder ist, ohne Lärm zu schlafen.

Genehmigt.

Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer lang dauernden Kranheiten

Erste Beratung

(Siehe Nr. 44 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Schneider, Präsident der Kommission. Wir haben hier ein Gesetz, dessen Bedeutung weit über

den Paragraphenumfang hinausgeht. Es ist die Folge der Tatsache, dass im Verlaufe der letzten Jahre neben der Tuberkulose andere langandauernde Krankheiten, vom Standpunkt der Volksgesundheit aus betrachtet, eine wesentlich grössere Bedeutung erhalten haben als bisher. Insbesondere die Kinderlähmung und die Rheumakrankheiten sind zu einer Belastung unserer Volksgesundheit geworden. Als Folge der systematischen Bekämpfung — die Mittel sind im Verlaufe der letzten Jahre recht wirksam geworden — ist die Tuberkulose zurückgegangen. Aber als neue Geissel unseres Volkes ist in den letzten Jahren die Kinderlähmung in erschreckendem Masse aufgetreten. Man muss nach Mitteln und Wegen suchen, um die wirtschaftlichen Folgen dieser Krankheit für die betroffenen zu lindern und zu versuchen, die oft bleibende körperliche Behinderung, durch jede nur mögliche medizinische Behandlung, zu verringern. Die Behandlung der Kinderlähmung ist derart kostspielig, dass dadurch selbst Familien aus dem Mittelstand ruiniert werden und auf die öffentliche Hand angewiesen sind. Aus der Epidemie des Jahres 1954 sind in unserem Kanton Fälle bekannt, deren Behandlung bis zu Franken 18 000.— Kosten verursachte. Familien, die einen solchen Schicksalsschlag über sich ergehen lassen müssen, wissen nicht mehr ein und aus, können der Not ohne Hilfe nicht entgehen. Es ist daher erfreulich, dass wir uns heute im Grossen Rat über ein Gesetz unterhalten können, das den tauglichen Versuch unternimmt, den wirtschaftlichen Schäden zu begegnen, die als Folge langandauernder Krankheiten auftreten. Das Gesetz hat also grundsätzliche Bedeutung. Sein Sinn wurde in der Kommission erfreulicherweise erkannt und der Entwurf hat die einhellige Zustimmung der Mitglieder gefunden, zweifellos nicht zuletzt deshalb, weil in der Bevölkerung die Angst vor der Kinderlähmung ausserordentlich verbreitet ist und auch die verheerenden Schäden der Rheumakrankheit bekannt sind. Das hat den Boden für die Möglichkeit geebnet, an die Behandlungskosten langdauernder Krankheiten Beiträge auszurichten. Diese Kosten sind erfahrungsgemäss ausserordentlich hoch, weil die Behandlung solcher Krankheiten speziell ausgebildetes Personal und teure Apparate erfordern.

Das vorliegende Gesetz stellt eine einfache Massnahme dar, indem das bisherige Tuberkulosegesetz aus dem Jahre 1947 eine Ergänzung erfährt. Dieser Rahmen ermöglicht, auf praktische Art, für Kinderlähmungs- und Rheumakrankheiten die gleichen Unterstützungen wie für Tuberkulose. Der Ihnen zugestellte Vortrag zu diesem Gesetz nimmt eingehend auf die Notwendigkeit Bezug, die im Zusammenhang mit der Heilung von Kinderlähmungs- und Rheumakrankheiten erforderlichen Vorkehren zu treffen. Die Kinderlähmung ist eine Viruserkrankung, tritt in Epidemien auf und hat zum Teil ausserordentlich verheerende Folgen. Wer Gelegenheit hatte — der Kommission war diese Gelegenheit sowohl im Insel- wie im Tiefenauspital geboten, die Folgen zu sehen, der weiss, was insbesondere die Kinderlähmung anrichten kann, und wie notwendig es darum ist, diesen Erkrankten beizustehen.

Mit der Beratung des vorliegenden Gesetzes vollbringen wir eine humanitäre Handlung gegenüber den Kinderlähmungserkrankten, die zum Teil von Schäden betroffen wurden, die kaum mehr oder überhaupt nicht mehr gutzumachen sind. Es ist erschütternd, in der Abteilung des Tiefenauspitals diese Menschen zu sehen, die seit 1954 vollständig gelähmt daliegen. Als Folge der unerhörten Kosten, die die Behandlung dieser Krankheit verursacht — viele der betroffenen Familien werden derentwegen wirtschaftlich ruiniert —, ergibt sich für den Staat die Pflicht, den Betreffenden Hilfe angedeihen zu lassen. In diesem Sinne möchten wir das vorliegende Gesetz verstehen, und die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten.

Welchen Widerhall draussen in der Bevölkerung allein die Tatsache gefunden hat, dass der bernische Grosse Rat über dieses erweiterte Gesetz heute berät, zeigt vielleicht der Brief eines Kinderlähmungspatienten im Tiefenauspital, den Kollege Maurer erhalten hat. Es handelt sich um einen Leutnant unserer schweizerischen Armee, Medizinstudent, der folgendes geschrieben hat:

«Sehr geehrte Herren Grossräte! Im Namen aller Poliomyelitis-Patienten des Tiefenauspitals möchte ich die Gelegenheit ergreifen, unsern tiefen Dank dem bernischen Grossen Rat und insbesondere der kantonalen Sanitätsdirektion auszusprechen für die materielle und geistige Hilfe und Unterstützung, die uns im Tiefenauspital der Stadt Bern geboten wird.

Die modernsten Errungenschaften auf dem Gebiete der medizinischen Apparate und vorzüglich ausgebildetes Personal unterstützen uns im Kampfe gegen die sehr oft schweren Folgen der Poliomyelitis und verhelfen uns somit wieder in die normale Lebensgemeinschaft zurück. Dies alles haben wir Ihnen, sehr geehrte Herren Grossräte, und dem ganzen Volk des Kantons und der Stadtgemeinde Bern zu verdanken.

Unser Wissen nämlich, dass wir auf die geistige und, wenn es sein muss, finanzielle Hilfe der Stadtgemeinde und des ganzen Kantons rechnen können, gibt uns den Willen und die nötige Ausdauer, die Poliomyelitisfolgen zu bekämpfen und zu überwinden.»

Das hat ein Patient geschrieben, der selbst schon längere Zeit im Spital liegt und tagtäglich verfolgen kann, was an Aufwendungen nötig ist, um die Folgen dieser ausserordentlich schlimmen Krankheit bekämpfen zu können. Ich halte ausdrücklich fest, dass die Kommission einstimmig Eintreten empfiehlt.

Ich möchte noch Bezug nehmen auf die Fraktionssitzung der BGB, die erklärt hat, dass sie dem Gesetz zustimmen könne, wenn die Aufführung der langdauernden Krankheiten in einem Dekret geregelt werde. Wir konnten in der Kommission zu diesem Vorschlag nicht Stellung nehmen, ich kann Ihnen aber im Einvernehmen mit dem Herrn Sanitätsdirektor bekanntgeben, dass wir einverstanden sind, auf diesem Wege vorzugehen, weil die Regierung trotzdem die Möglichkeit hat, zu erklären, was man unter einer langdauernden Krankheit versteht, und was als solche im Dekret festzuhalten ist.

Tschumi. Im Namen der BGB-Fraktion möchte ich den Rat bitten, auf die Gesetzesberatung ein-

zutreten. Ich unterstreiche voll und ganz alles, was der Herr Kommissionsreferent in bezug auf die Tuberkulosebekämpfung und namentlich in bezug auf die Bekämpfung der Kinderlähmung ausgeführt hat. Wir kennen die tragischen Versuche, die in den Vereinigten Staaten durch den Salk-Impfstoff durchgeführt wurden. Zum 10. Todestag Roosevelts wollte man zeigen, dass gegen die Poliomyelitis etwas unternommen werden könne; aber leider wurde der Impfstoff zu wenig abgeschwächt, so dass noch stark virulente Körper den Kindern verimpft wurden und infolgedessen zahlreiche Todesfälle eingetreten sind. Heute wird die Schutzimpfung weitergeführt, allerdings ohne die nachteiligen Folgen für die Patienten; auf der andern Seite aber wissen wir nicht, ob diese Schutzimpfung wirklich nützt; es wird nämlich befürchtet, dass der Impfstoff so stark abgeschwächt werden musste, dass er keine Gegenkörper im Patienten hervorzurufen vermag und so kein Schutz aufgebaut werden kann.

Ich habe schon gesagt, dass wir alles, soweit es die Tuberkulose und die Kinderlähmung betrifft, unterstützen. Anders steht es mit den weitern Tatsachen, die das Gesetz festhalten möchte. Es handelt sich vor allem um die Bekämpfung der Rheumakrankheiten und der langdauernden Krankheiten. Ich habe den Eindruck, dass der Herr Kommissionsreferent diesbezüglich auch noch nicht ganz klar sieht; er hat ja auch in seinem Eintretensvotum das Hauptgewicht auf die Tbc und die Polio gelegt. Wenn ich mit meinen wenigen Ausführungen etwas Erläuterndes zur Abklärung dieser Frage beitragen könnte, wäre ich sehr froh.

Herr Grossrat Schneider hat bereits erwähnt, dass unsere Fraktion beschlossen habe, einen Antrag einzureichen, dass alles, was die Rheumakrankheiten und die andern langdauernden Krankheiten betrifft, in einem Dekret geordnet werden soll, denn wir ersehen aus dem Gesetz in keiner Weise, wie es in bezug auf diese Krankheiten anzuwenden ist. Auch möchten wir im Grossen Rat in Zukunft zu dieser Sache noch etwas zu sagen haben.

Ich wollte in der Fraktion zuerst den Antrag stellen, man solle die Behandlung der Rheumakrankheiten und der andern langdauernden Krankheiten, das heisst die Anwendung des Gesetzes in der Behandlung dieser Krankheiten, nur auf die Fälle beschränken, die in Spezialanstalten behandelt werden müssen. Wir haben Krankheiten, die nach den heutigen Erkenntnissen der Medizin nur in Spezialanstalten durch Spezialärzte und nur durch speziell ausgebildetes Pflegepersonal behandelt werden können, wozu natürlich noch die Spezialapparate kommen. Ich dachte daran, im Gesetz abschliessend aufzuzählen, welche Krankheiten in Frage kommen: Rheumatismus mit nachfolgender Invalidität, alle zerebralen Insulte, multiple Sklerose, chronische Rückenmarkleiden, die Parkinsonsche Krankheit, eine Nervenkrankheit, die, wenn ich so sagen soll, einen chronischen Schlotter zur Folge hat. Alle diese Krankheiten müssen in Spezialanstalten behandelt werden. Auf keinen Fall denke ich daran, dass in dieses Gesetz die Bangkrankheit, chronisches Asthma, Herz-, Nieren- oder Leberkrankheiten einbezogen werden können. Gerade die Bangkrankheit ist so ausserordentlich selten — wir haben einen vereinzelten Fall bei unserem leider allzu früh verstorbenen Standesweibel Claudon gehabt —, dass es nicht möglich ist, sie ins Gesetz aufzunehmen.

Ich habe mir dann von meinen Kollegen sagen lassen, dass man nicht nur jene Krankheiten im Gesetz anführen soll, die ausschliesslich in Spezialanstalten behandelt werden können. Wir haben noch andere Patienten, die aus irgendeinem Grunde nicht in eine Anstalt gebracht werden können, bei denen eine Anstaltsbehandlung auch keinen Heilerfolg brächte, die aber ihrer Umgebung in wirtschaftlicher Hinsicht zur Last fallen. Aus diesen Gründen erklärte ich mich einverstanden, dass unsere Fraktion den Antrag stellt, Rheumakrankheiten und andere langdauernde Krankheiten sollten in einem Dekret geregelt werden. Ich möchte aber den Herrn Sanitätsdirektor bitten, vorsichtig zu sein, namentlich in bezug auf die Rheumakrankheiten. Natürlich gebe ich ohne weiteres zu, dass der Rheumatismus eine schwerwiegende Krankheit ist — wir kennen sie in allen Erwerbsgruppen —, aber ich erinnere mich, dass ein Chirurgieprofessor uns Studenten einmal gesagt hat: Was man nicht diagnostizieren kann, spricht man als Rheumatismus an. Ich bitte also noch einmal sowohl den Herrn Sanitätsdirektor wie alle jene, die mit dieser Sache zu tun haben, Vorsicht walten zu lassen, denn wir wollen ein Gesetz schaffen, das wirklich jenen hilft, die es nötig haben, jenen, die durch Krankheit körperlich so behindert werden, dass sie selber und ihre Familien in Not geraten. Wir wollen kein Gesetz für Simulanten usw. Ich möchte also schon hier bei der Eintretensfrage gewarnt haben.

Ich bin sehr dankbar, dass sowohl der Herr Kommissionspräsident wie der Herr Sanitätsdirektor bereit sind, unsern Antrag anzunehmen. Wir haben auch vorgesehen — über diesen Punkt kann man noch reden —, dass durch dieses Dekret eine Kommission geschaffen werden soll, die der Sanitätsdirektion zu beantragen hat, welche Fälle von Rheumatismus und andern langdauernden Krankheiten dem Gesetz unterstellt werden sollen. Die Kommission soll sich zusammensetzen aus Fachleuten, aus Spezialärzten, aus Vertretern der Gemeinden, weil auch sie über das Tuberkulosegesetz ihren Beitrag leisten müssen, und aus Vertretern des Staates. Die Kommission hätte nicht die typischen Fälle, die ja klar sind, sondern vor allem die Grenzfälle zu beurteilen und zu beantragen, ob sie dem Gesetz zu unterstellen sind.

Unter diesen Voraussetzungen ist unsere Fraktion bereit, auf das Gesetz einzutreten.

Bühler. Ich spreche nicht das erstemal über diese Angelegenheit. Ich freue mich, dass wir heute ein Gesetz schaffen, wodurch uns mehr Mittel zur Verfügung gegen die furchtbare Krankheit der Kinderlähmung zur Verfügung gestellt werden. Die Darlegungen im Vortrag zu diesem Gesetz zeigen deutlich, wie die Poliomyelitis besonders bei den Kindern grasiert. Man findet sie aber auch bei Erwachsenen bis ins höchste Alter hinauf.

Sie werden begreifen, dass gerade wir Lehrer ein eminentes Interesse an der Bekämpfung dieser Krankheit haben. Wir stehen ja in erster Linie mit den Kindern in Berührung. Ich arbeite in einer

Lehrerkrankenkasse mit, wo ich die schlimmsten Fälle verfolgen konnte. Es ist so, wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat: die Kosten gehen in Tausende von Franken und trotz bester Versicherung ist es vielen Familien nicht mehr möglich, sich durchzuschlagen. Ein führender Arzt hat gesagt, wenn eine Arztfamilie von dieser Krankheit betroffen werde, so sei es im schwersten Fall eine ruinöse Angelegenheit. Ich will Gesagtes nicht wiederholen, aber Tatsache ist, dass es eine Stange Geld braucht, um zu helfen. Im Titel des Gesetzes heisst es ja auch: «Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung usw.» Ich begrüsse es, dass dem Grossen Rat diese gesetzliche Vorlage unterbreitet wird. Man sollte ein kräftiges Ja dafür haben. Ich habe seinerzeit gefragt: Gibt es nicht irgendeinen Weg, um die Gelder, die für die Tuberkulose bereit sind, zu vermehren, um sie hauptsächlich für die Kinderlähmung zur Verfügung zu stellen? Nun haben wir eine solche Vorlage, und ich möchte Sie bitten, sie kräftig zu unterstützen.

Bickel. Nach den eindrucksvollen Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten kann ich mich sehr kurz fassen. Unsere Fraktion begrüsst die Vorlage und beantragt Eintreten. Wer näheren Einblick in die Not hat, die hauptsächlich als Folge der Kinderlähmung entsteht, kann die vorgeschlagene Lösung nur begrüssen. Im Vortrag der Sanitätsdirektion ist die Notlage nicht übertrieben geschildert. Die seelische Belastung durch diese Krankheit ist für die Betroffenen und ihre Familien schon gross genug. Helfen wir mit, wenigstens die materiellen Sorgen zu lindern.

Dem Vorschlag, wie er von Herrn Tschumi eingebracht wurde, können wir zustimmen. Man hat sich bei uns die Frage gestellt, ob man nicht auch andere Geisseln der Menschheit — ich erinnere z. B. an den Krebs — im Katalog der langdauernden Krankheiten aufführen sollte. Ich habe mich durch den Herrn Sanitätsdirektor belehren lassen, dass diese Frage auf einem andern Boden gelöst werden soll.

Bircher. Ausgangspunkt für das vorliegende Gesetz ist die Polioepidemie im Jahre 1954 und die Postulate, die damals in dieser Frage eingereicht wurden. Die Staatswirtschaftskommission begründete durch den Sprechenden eine Motion, man möchte die Hilfe, die wir überbrückungsmässig beschlossen hatten, gesetzlich verankern. Als einer von jenen, der damals mitgeholfen hat, dass eine solche gesetzliche Grundlage kommen sollte, möchte ich besonders unterstreichen, dass die Erweiterung, die die Sanitätsdirektion bei der Ueberarbeitung des Gesetzes vorgenommen hat, d. h. die Ausdehnung auf andere langdauernde Krankheiten, bedeutungsvoll ist.

Das Gespenst der Tuberkulose ist etwas zurückgedrängt worden, dafür ist ein neues Gespenst aufgetaucht, die Poliomyelitis. Es gibt aber noch andere Gespenster. Es ist darum richtig, wenn wir vom sozialen Standpunkt aus jenen Mitbürgern, die von schweren langdauernden Krankheiten betroffen werden und gewissermassen der Verzweiflung anheimfallen, helfen. Wir dürfen uns also nicht nur auf die Poliomyelitis beschränken. Würde man die Rheumakrankheiten weglassen, würde sich das Problem in 2, 3 oder 4 Jahren wieder stellen. Ich möchte daher noch einmal unterstreichen, dass es richtig war, die Erweiterung vorzunehmen. Gerade darin scheint mir ein grosser Wert zu liegen, dass wir die Möglichkeit bekommen, dort, wo Katastrophen eintreten, zu helfen, ohne dass eine neue Gesetzgebung erforderlich ist. Wenn der Weg über ein Dekret gesucht werden soll, so können wir uns da sicher einigen. Wesentlich ist, dass man nicht die Erweiterung über die Poliomyelitis hinaus wieder fallen lässt. Die Gemeinden haben ohne Zweifel das allergrösste Interesse, dass man die Sache nicht zu eng fasst. Unter Umständen wird eine Gemeinde sehr froh sein um die Hilfe, wenn bei ihr ein schwerer Fall einer anderen langdauernden Krankheit als Poliomyelitis auftritt.

Was nun das Rheuma betrifft, so gebe ich zu, dass Herr Tschumi vielleicht recht hat, wenn er sagt, es sei schwer, diese Krankheit zu umschreiben; aber das Rheuma stellt ein grosses Problem dar, das sich immer mehr bemerkbar macht. Wir werden sicher die schweren Fälle erfassen können, ohne dass Missbrauch getrieben werden kann. Ich möchte deshalb dem Herrn Sanitätsdirektor für die Erweiterung der Gesetzesvorlage danken. Ich bitte, nichts an diesem Gesetz zu amputieren, weil die Gemeinden die ersten wären, die betroffen werden könnten, wenn wieder das Gespenst irgendeiner Krankheit, die wir noch nicht kennen, auftreten sollte.

Dübi Paul. Es besteht nur eine Meinung darüber, dass auch unsere Generation die Pflicht hat, gleich aufgeschlossen und grosszügig, wie das vor Jahrzehnten eine frühere Generation im Kampfe gegen die Tuberkulose getan hat, vorzugehen, nämlich Mittel zu beschaffen gegen neue Krankheiten, die über die Menschheit hereingebrochen sind und grosse Schäden verursachen, wie die Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und eventuell auch andere Krankheiten, die sich mit der Zeit gleich stark bemerkbar machen können. In diesem Sinne stimmt auch die freisinnige Fraktion diesem Gesetz zu, das eine Erweiterung des Gesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose aus dem Jahre 1947 bringt.

Nachdem bereits in der Eintretensdebatte darüber diskutiert wird, ob man eine formell etwas andere Lösung wählen will als es Kommission und Regierung vorschlagen, möchte ich mich auch noch zu diesem Punkte äussern. Es handelt sich nicht um eine materielle Aenderung. Es entsteht keine Einengung dessen, was die Regierung wünscht und die Kommission beschlossen hat. Die Aenderung besteht einfach darin, dass man noch ein Dekret schaffen will, in das viel mehr Details aufgenommen werden können. Dort soll auch festgelegt werden, wieweit man mit den Beiträgen gehen kann. Auch derjenige, der die Beiträge erwartet, hat ein Anrecht darauf, zu wissen, was ihm zugute kommt. Das kann er aus dem vorliegenden Gesetz nicht ersehen. Wir haben so oft Sessionen, dass sicher keine Gefahr besteht, dass ein solches Dekret lange hinaus geschoben wird. Bei Erlass dieses Dekretes müsste bereits gesagt werden, was unter langdauernden Krankheiten verstanden wird. In diesem Sinne stimmt auch unsere Fraktion der Lö-

sung zu, auf dem Dekretswege die Sache näher zu regeln. Was die Tuberkulose betrifft, so haben wir hier die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung; in dieser Hinsicht kann man ruhig stehen lassen, was vorgeschlagen wird, aber für das andere ist es ohne Zweifel richtiger, den Dekretsweg einzuschlagen. Die freisinnige Fraktion stimmt also zu.

Schneider, Präsident der Kommission. Wenn ich auch in meinem Eintretensreferat das Schwergewicht auf die Poliomyelitis gelegt habe, so möchte ich doch daran erinnern, wie das Herr Bircher bereits getan hat, dass die Rheumakrankheiten, vom Standpunkt der Volksgesundheit aus gesehen, heute ebenfalls zu einem Problem geworden sind. Wir wissen, wie ausserordentlich grosse Wertverluste bei Rheumakrankheiten, durch Arbeitsausfall, entstehen. Die Beträge gehen in Millionen von Franken. Auf der andern Seite wissen wir, dass nirgends wie bei den Rheumakrankheiten die grosse Gefahr besteht, dass der Patient den Arzt nicht aufsucht aus Angst, dass zu grosse Unkosten entstehen. So wird die Krankheit verschleppt. Man muss sich darüber klar sein, was für eine Arbeiter- oder Angestelltenfamilie ein Pensionspreis von Fr. 19.— bis Fr. 20.— pro Tag für Folgen hat, wozu noch die ärztliche Betreuung zu rechnen ist. Da ist es ganz selbstverständlich, dass mit öffentlichen Beiträgen nachgeholfen werden muss. Genau wie bei der Polio ist es auch bei Rheuma und andern langdauernden Krankheiten. Schlussendlich ist es ja ziemlich gleichgültig, durch welche Krankheiten eine Familie in Not gerät. Entscheidend ist, dass wir bereit sind, auch bei Krankheiten zu helfen, die hier nicht aufgeführt sind, die aber lange dauern, eine grosse wirtschaftliche Belastung darstellen, Not und Sorge in die Familie bringen. Die soziale Verantwortung verlangt von uns, dass wir hier wirksame Mittel ins Auge fassen.

Herr Kollege Tschumi hat ausgeführt, dass der Begriff von langdauernder Krankheit durch eine Kommission festgesetzt werden soll. Wir haben in der Kommission über diesen Punkt eine sehr lange und ernsthafte Diskussion geführt. Ich habe die Auffassung vertreten, dass es sich in erster Linie um eine Angelegenheit der Mediziner handle, die die Regierung zu beraten haben. Unsere Aufgabe als Parlament wird darin bestehen, dass wir der Medizinischen Kommission und der Regierung Vertrauen entgegenbringen. Auf diesem Wege wird es möglich sein, im Rahmen des Dekretes zu definieren, was eine langdauernde Krankheit ist. Aus landwirtschaftlichen Kreisen ist gewünscht worden, dass auch der Bang als langdauernde Krankheit bezeichnet werde, weil in landwirtschaftlichen Gegenden immer wieder festgestellt wird, dass der Bang in seiner Wirkung ausserordentlich verheerend sein kann und wirtschaftliche, nicht nur gesundheitliche Schäden hervorruft. Ich glaube aber, dass wir uns jetzt nicht im Detail über diese Sache unterhalten, sondern mit der Feststellung begnügen wollen, dass es vornehmlich eine medizinische Kommission sein wird, die die Regierung beraten muss. Bei der Behandlung des Dekretes wird Gelegenheit geboten sein, uns darüber zu äussern, ob wir mit der Aufstellung des Kataloges einverstanden sind.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den bisherigen Sprechern für die freundliche und positive Art, mit der die neue Gesetzesvorlage aufgenommen wird, danken. Es handelt sich tatsächlich um eine wichtige Vorlage, die zur Beratung steht. Die Regierung entspricht damit auch den Anregungen, die vor zwei Jahren in der Motion Bircher gemacht wurden.

Ich möchte nicht wiederholen, was bereits über die Bedeutung dieser Krankheiten gesagt wurde, sondern mich mit der Feststellung begnügen, dass wir nach den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen und nach der sich abzeichnenden Entwicklung feststellen können, dass die Bedeutung und der finanzielle Aufwand für Tuberkulose von seiten des Staates immer mehr in die zweite Linie eingereiht wird, während die Kinderlähmung, also die Poliomyelitis und die Rheumaerkrankungen im Vordergrund stehen.

Ueber den Aufbau des Gesetzes will ich keine weiteren Erläuterungen geben; das ist im Vortrag geschehen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass wir wohl den rationellsten Weg beschreiten, wenn wir für diese Krankheiten nur noch einen Fonds haben, der alljährlich durch die Quellen, die in diesem Gesetz genannt sind, gespiesen wird. Es darf natürlich kein Zweifel darüber bestehen, dass wir mit wirksamen Beiträgen helfen müssen; mit irgendeinem Pflastersystem ist nicht geholfen.

Um Ihnen die Bedeutung des ganzen Gesetzes zu illustrieren, erlaube ich mir, Ihnen ein paar Beispiele zu nennen, mit denen wir letztes und dieses Jahr zu tun hatten. Dabei brauche ich nicht vorauszuschicken, warum die Behandlung so teuer ist. Das darf man heute als bekannt voraussetzen, namentlich in Lähmungsfällen. So hat z. B. eine Familie für ein Kind Rechnungen im Betrage von über Fr. 18 000.— erhalten. Dabei handelt es sich bei dieser Familie um einen in bescheidenen Verhältnissen lebenden Handwerker. Bei einem andern Patienten aus bäuerlichen Kreisen machte der Betrag der Rechnungen Fr. 18 370.— aus. Bei diesen Rechnungen ist die Nachbehandlung inbegriffen. Gerade die Nachbehandlung ist ein Hauptproblem. Ich möchte Ihnen noch einmal ins Gedächtnis rufen, dass man mit der Nachbehandlung den betreffenden Menschen wieder ins Erwerbsleben zurückführen kann. Das gilt für Kinderlähmung genau so wie für Rheuma. Ein weiteres Beispiel: ein kantonaler Beamter erhält Rechnungen im Betrage von Fr. 16 500.—. Dabei muss man noch an all das denken, was drum und dran hängt und keinen Ausdruck in der Spital-, Arzt- und Nachbehandlungsrechnung findet. Auch wenn es sich um eine gute Mittelstandsfamilie handelt, steht man doch vor einem schweren Finanzierungsproblem, unter Umständen vor einer finanziellen Katastrophe, wenn nicht geholfen werden kann.

Die schlimmste Erfahrung, die ich gemacht habe — das gilt sowohl für Rheumaerkrankungen wie für Kinderlähmung — besteht darin, dass nicht nur Dutzende, sondern Hunderte von Patienten hätten gerettet und wieder ins Erwerbsleben zurückgeführt werden können, wenn die Patienten der rechtzeitigen und richtigen Behandlung zugeführt worden wären. Aber aus Angst vor den finanziellen Folgen wurde die Sache verschleppt. Nichts

ist verhängnisvoller bei Rheumakrankheiten als Verschleppung. Die frühe Erfassung und richtige Behandlung spielt da eine grosse Rolle, und deshalb haben wir die Rheumakrankheiten in das Gesetz aufgenommen. Ich möchte Herrn Grossrat Tschumi sagen, dass die medizinische Feststellung, was Rheuma und was Nicht-Rheuma ist, heute kein Problem mehr darstellt. Das kann genau festgestellt werden, so dass wir diesbezüglich keine Schwierigkeiten mehr haben.

Nun ein Wort zum Problem der andern langdauernden Krankheiten und zu unserem Vorschlag, der auch von der kantonalen Finanzdirektion bei Anlass der Vorberatung unterstützt wurde. Ich gebe zu, dass in dieser Gesetzesvorlage nur eine summarische Erledigung getroffen ist, indem einfach von andern langdauernden Krankheiten die Rede ist, die von der Regierung bestimmt werden. Wir können diesen Katalog nicht ins Gesetz aufnehmen. Nach den gepflogenen Beratungen gehören sicher zu den langdauernden Krankheiten: Asthma, Multiple Sklerose und bestimmte Krankheiten der zerebralen Lähmung. Finanziell sind diese Krankheiten für die Gesetzesvorlage nicht von grosser Bedeutung. Im Einzelfall können sie jedoch grosse Bedeutung erlangen.

Die Feststellung, welcher Fall von langdauernder Krankheit auf die Liste genommen werden darf, kann nicht von einer Grossratskommission erledigt werden. Ich möchte zu Protokoll erklären, dass dies eine Angelegenheit des nach Gesetz hiefür zuständigen Sanitätskollegiums ist. Gestützt auf die Vernehmlassung des Sanitätskollegiums, das aus Aerzten und Klinikvorstehern gebildet ist, entscheidet die Regierung, welche andern langdauernden Krankheiten unter das Gesetz fallen. Wir müssen für die zweite Lesung noch die richtige Formel finden; wir können das jetzt nicht einfach aus dem Aermel schütteln. Diese Formel ist bei einem Artikel dieses Gesetzes aufzunehmen und die näheren Bestimmungen wären dann durch ein Dekret zu erlassen.

Ich bin gefragt worden, ob auch der Krebs auf die Liste der langdauernden Krankheiten gesetzt werden müsse. Ich möchte antworten: Nein. Nach unserer Ueberzeugung gehört Krebs nicht dazu, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Krebs, abgesehen vom medizinischen Aspekt, bei früher Erfassung heute eine kurzdauernde Krankheit ist. Sie kann langdauernd werden, wenn der Fall nicht früh erfasst wird. Ausserdem haben wir für Beiträge an Krebsbehandlung andere Mittel zur Verfügung. Dafür brauchen wir den Fonds, der in diesem Gesetz vorgesehen ist, nicht anzuzapfen; er ist ja auch in seiner Grösse beschränkt. Ich möchte Ihnen mitteilen, dass am 26. September dieses Jahres, also demnächst, hier im Grossratssaal, eine bernische Liga für Krebsbekämpfung gegründet werden soll. Mit dieser Liga können wir die Angelegenheit in einer sehr zweckmässigen Art und Weise ordnen, weil bestimmte finanzielle Quellen hiefür zur Verfügung stehen. Massgeblich ist namentlich, dass wir mit der Gründung dieser Liga für die Krebsbekämpfung einen Anspruch auf das Resultat der alljährlich von der Nationalliga für Krebsbekämpfung durchgeführten Kartenaktion erhalten. Aus der letztjährigen Sammlung wird die bernische Liga für Krebsbekämpfung nach dem aufgestellten Schlüssel eine Summe von Fr. 40 000.— zur Verfügung gestellt erhalten.

Bezüglich der Kinderlähmung möchte ich Ihnen bekanntgeben, dass wir dieses Jahr bis letzten Samstag 118 Fälle registriert haben gegenüber 81 im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Beängstigend ist die Tatsache, und das zeigt immer wieder die Notwendigkeit dieser Vorlage, dass in zahlreichen Familien 2, 3 ja bis 5 Personen erkrankt sind. Im Amt Thun haben wir eine Familie mit drei erkrankten Personen. In einer Gemeinde im Emmental haben wir eine Familie mit zwei erkrankten Kindern, an einem andern Ort eine Familie mit drei erkrankten Kindern. Da können Sie sich die finanziellen Aufwendungen, die in solchen Fällen notwendig sind, ohne weiteres vorstellen.

Abschliessend möchte ich unterstreichen: die Vorlage ist mindestens so wichtig für die Rheumabekämpfung wie für die Kinderlähmung. Das Rheuma spielt summenmässig sogar die grössere Rolle. Was in Verbindung mit Rheumaerkrankungen an volkswirtschaftlichem Schaden entsteht, das kann man in ein paar Minuten gar nicht erörtern. Es stehen genügend Unterlagen zur Verfügung, aber es fehlt mir die Zeit, Ihnen daraus zu zitieren. Wenn wir in Leukerbad eine Rheumavolksheilstätte bauen — im nächsten Frühjahr kann mit dem Bau begonnen werden, denn die Finanzierung ist gesichert — mit Kosten pro Pflegetag von Fr. 19.—, Fr. 20.— und Fr. 21.—, müssen wir auch dafür sorgen, dass der Patient oder die Familie, der er angehört, die Möglichkeit hat, eine staatliche Beihilfe zu erhalten, denn bei diesen Taxen würde uns die Rheumavolksheilstätte nicht viel nützen, weil ein Grossteil der Patienten die finanziellen Leistungen nicht aufbringen kann. Es ist unsere Absicht, dass die Patienten, resp. ihre Familien, für den Besuch von Spezialanstalten namhafte und wirksame Beihilfen aus dem im Gesetz genannten Fonds erhalten, genau so, wie es im Falle der Tuberkulose gemacht wird.

Mit diesen Ausführungen möchte ich Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Mittel und Zweck

Art. 1

Schneider, Präsident der Kommission. Es ist lediglich darauf hinzuweisen, dass neben Tuberkulose, Kinderlähmung und Rheumakrankheiten auch der Ausdruck «andere langdauernde Krankheiten» aufgeführt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der bestehende Fonds für die Verhütung und die Bekämpfung der Tuberkulose ist auch zur Verhütung und Bekämpfung von Kinderlähmung (Poliomyelitis), Rheumakrankheiten und andern langdauernden Krankheiten zu verwenden.

Art. 2.

Schneider, Präsident der Kommission. In den Art. 2—4 ist die Finanzierung und das Berechnungssystem geordnet, was aus dem Tuberkulosefinanzierungsgesetz des Jahres 1947 übernommen wurde.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Fonds wird durch jährliche Beiträge des Staates und der sämtlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden des Kantons gespiesen. Bundessubventionen, welche der Kanton für Leistungen aus dem Fonds erhält, sind diesem zuzufügen.

Der Gesamtbeitrag des Staates und der Gemeinden beträgt Fr. 4.— je Fr. 100.— der Steuerkraft aller Gemeinden nach dem Steuerertragsfaktor. Von diesem Gesamtbeitrag entfallen vier Teile zu Lasten des Staates und drei Teile zu Lasten der Gemeinden.

Der Gemeindebeitrag wird unter die einzelnen Gemeinden wie folgt verteilt und bezogen: 30 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung, wobei die Insassen der Anstalten nicht mitgezählt werden, der Rest im Verhältnis der Steuerkraft nach dem Steuerertragsfaktor der einzelnen Gemeinden.

Für die Grösse der Wohnbevölkerung und die Zahl der Anstaltsinsassen sind jeweilen die Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung massgebend.

Art. 3

Haltiner. Ich möchte Ihnen wie schon in der Kommission beantragen, im ersten Absatz von Artikel 3 das Wort «Steueranlagesatz» durch die richtige Bezeichnung, wie sie in Art. 3 des Steuergesetzes enthalten ist, nämlich «Steueranlage» zu ersetzen. Wenn das nicht beliebt, sollte man nach dem Wort «Steueranlagesatz» auf Artikel 3 des Steuergesetzes verweisen. Aber ich betone noch einmal: Der Ausdruck «Steueranlagesatz» ist nicht korrekt.

Schneider, Präsident der Kommission. Ich kann mich diesem Antrag anschliessen, ohne dass ich damit sagen will, dass der Ausdruck «Steueranlagesatz» nicht korrekt sei.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen den Terminus, den wir anwenden wollen, in der Kommissionsberatung für die zweite Lesung noch einmal genau ansehen. Ich möchte Herrn Grossrat Haltiner nur sagen, dass der Ausdruck «Steueranlagesatz» nicht im Garten der Sanitätsdirektion, sondern in jenem der Finanzdirektion gewachsen ist. Dort haben wir immerhin Fachleute, aber wir wollen den Ausdruck noch einmal prüfen, damit der Text bei der zweiten Lesung endgültig festgelegt werden kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Steuerkraft der Gemeinden nach dem Steuerertragsfaktor ist das Ergebnis (Quotient) der Division des nach Absatz 2 berechneten Gesamtertrages der ordentlichen Gemeindesteuern durch den Steueranlagesatz.

Als Grundlage zur Berechnung der Steuerkraft dient der Gesamtertrag aller ordentlichen Gemeindesteuern (Art. 195, Steuergesetz) nach Berücksichtigung der Steuerteilungen. Der dem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern zuzuzählen.

Die ordentlichen Gemeindesteuern umfassen:

die Einkommen- und Vermögensteuer,
die Gewinn- und Kapitalsteuer,
die Steuern der Holding-Gesellschaften,
die Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften,
die Vermögensgewinnsteuer,
die Liegenschaftsteuer,
die Personalsteuer,
die Nachsteuern auf diesen Steuerarten.

Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Die Berechnung der Steuerkraft wird wie bisher alle zwei Jahre vom kantonalen Statistischen Bureau vorgenommen. Für die zweijährigen Beitragsperioden sind als Berechnungsgrundlage für die Steuerkraft die Steuererträgnisse des ersten Jahres der jeweils vorangegangenen Veranlagungsperiode massgebend.

II. Zuwendungen

Art. 5

Schneider, Präsident der Kommission. Ich nehme an, die BGB-Fraktion wird hier ihren Antrag, den sie in der Kommission gestellt hat, einbringen. Ich werde mich nachher dazu äussern.

Moser. Ich möchte auf das verweisen, was Herr Kollege Tschumi in seinem Eintretensreferat ausgeführt hat. Wir haben darüber diskutiert, ob man in Art. 1 der Regierung einfach Blanko-Vollmacht hinsichtlich der andern langdauernden Krankheiten ausstellen, oder ob man eventuell in der Gesetzesvorlage diese langdauernden Krankheiten aufzählen soll, was aber nicht sehr vorteilhaft ist, weil man die Liste immer wieder ergänzen müsste. Ich möchte speziell auch auf das Votum von Herrn Kollege Bircher verweisen. Wir sind der Auffassung, dass man alles, was in diesem Gesetz diskutabel ist, in einem Dekret ordnen sollte. Der Katalog der langdauernden Krankheiten, die wir heute kennen, wäre in ein Dekret aufzunehmen, wahrscheinlich auf Empfehlung des Sanitätskollegiums, wie es der Herr Sanitätsdirektor ausgeführt hat. Später, wenn andere, noch modernere Krankheiten auftreten sollten, könnte man die Liste durch einen einfachen Beschluss des Grossen Rates ergänzen.

Auch bei Art. 5 sind wir der Auffassung, dass man ihn möglichst einfach fassen muss. In der Bekämpfung der Tuberkulose und Kinderlähmung sind wir grundsätzlich einig. Diese Krankheiten kann man heute einigermassen überblicken; nicht so gut überblickbar sind die Rheumakrankheiten und vor allem andere langdauernde Krankheiten. So wie man die Liste der Krankheiten ergänzt, muss man auch die Zuwendungen ergänzen. Das kann man nur auf dem Dekretswege ordnen. Man sollte Art. 5 also wie folgt fassen. «Zuwendungen aus diesem Fonds können vom Grossen Rat, vom Regierungsrat und von der Sanitätsdirektion (ich habe die Reihenfolge der drei Behörden gerade umgekehrt, weil das der Kompetenzordnung entspricht und allgemein üblich ist) bewilligt werden, nämlich: ... 2. Für die Verhütung und Bekämpfung von Kinderlähmung, Rheuma-Krankheiten und andern langdauernden Krankheiten gemäss einem vom Grossen Rat zu erlassenden Dekret.»

Alle Details, also die Aufzählung der langdauernden Krankheiten mit den entsprechenden Zuwendungen wären im Dekret zu ordnen. In diesem Sinne stelle ich Antrag. Art. 6 würde damit wegfallen. Im Gesetz muss der Rahmen möglichst weit gezogen werden, und das Dekret kann vom Grossen Rat jeweils den Verhältnissen angepasst werden.

Schneider, Präsident der Kommission. Ich bin bereit, diesen Antrag der BGB-Fraktion für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Wenn sich der Rat mit diesem Antrag einverstanden erklärt, sollte die gleiche Kommission, die sich jetzt mit dem vorliegenden Gesetz befasst, auch das Dekret behandeln. Das würde erlauben, in verhältnismässig kurzer Zeit sowohl dieses Gesetz in zweiter Lesung wie auch das Dekret durchzuberaten.

Präsident. Ich nehme den letzten Wunsch zuhanden der Präsidentenkonferenz entgegen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich einverstanden erklären, dass man den Antrag als neuen Art. 5 für die zweite Lesung zur näheren Prüfung entgegennimmt. Ich habe prinzipiell nichts gegen dieses Vorgehen einzuwenden. Ich habe ja gesagt, dass ich einverstanden bin, die näheren Bestimmungen in einem Dekret zu erlassen. Dieses Vorgehen hat nur den einen Nachteil, dass man in der Kommission noch beraten muss. Im Grunde genommen wird bei Annahme dieses Antrages im Gesetz über die Verwendung der Zuwendungen wie Betriebsbeiträge an Spezialanstalten, Nachbehandlung, Impfung usw. kein Wort gesagt. Warum wurde das in unserem Entwurf so geordnet? Ich habe bei der Vorberatung den schüchternen Vorschlag gemacht, sich nur summarisch festzulegen, wie das ungefähr Herr Moser getan hat. Es hat geheissen: Da wirst du etwas erleben im Grossen Rat und bei der Volksabstimmung; da wird es von allen Seiten tönen: Schaut, was sie wieder machen, diese Schlaumeier; alles wird Dekreten und Verordnungen überlassen! — Heute erklärt mir Herr Moser — und ich habe sehr grosses Verständnis dafür —: Wir geben einfach dem Artikel diese summarische Formulierung — und Schluss. Ich bin noch so gerne damit einverstanden.

Präsident. Es besteht soweit Einigkeit, dass die langdauernden Krankheiten in einem Dekret geregelt werden sollen. Ich möchte vorschlagen, dass die nähere Formulierung für die zweite Lesung noch diskutiert wird.

Moser. Die Bemerkung des Herrn Sanitätsdirektors hat etwas für sich, dass es heissen wird, es werde wieder alles in Dekreten geordnet. Aber in gleicher Weise könnte man sagen, in Art. 1 seien ganz allgemein langdauernde Krankheiten genannt, ohne näheren Angaben, man gebe also eine Blanko-Vollmacht. Man wird mit dieser Diskussion nicht fertig. Ich persönlich bin der Auffassung, dass man keine Zeit mit dieser Angelegenheit verlieren sollte; es wird sicher möglich sein, im November zum Dekret Stellung zu nehmen, denn im Grundsatz sind wir ja einig. Es geht nur um die Frage: Was wollen wir ins Gesetz und was ins Dekret aufnehmen? Damit wir das Gesetz beim Volke durchbringen, muss das und das ins Gesetz; damit wir aber nicht eine starre Ordnung haben, muss das und das ins Dekret. Es ist gewiss keine Hexerei, bis zum November dieses Dekret auszuarbeiten.

Präsident. Nach § 43 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Grossratspräsident in dringenden Fällen kompetent, eine Kommission zu bestimmen. Ich möchte von diesem Recht Gebrauch machen und für die Behandlung des Dekretes die gleiche Kommission ernennen, die das vorliegende Gesetz beraten hat. Art. 5 wäre damit erledigt und Art. 6 fällt automatisch dahin.

Beschluss:

Art. 5. Zuwendungen aus diesem Fonds können innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeiten vom Grossen Rat, vom Regierungsrat und von der Sanitätsdirektion bewilligt werden, nämlich:

1. Für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
2. Für die Verhütung und Bekämpfung von Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und andern langdauernden Krankheiten gemäss einem vom Grossen Rat zu erlassenden Dekret.

Art. 6

Gestrichen.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Der Grosse Rat ist befugt, je nach dem Stand des vorerwähnten Fonds, die Beiträge des Staates und der Gemeinden im Verhältnis der Beitragsleistung nach Art. 2 herabzusetzen oder sie zeitweilig gänzlich aufzuheben.

Angenommen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 8.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Es hebt das Gesetz vom 26. Oktober 1947 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose auf.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Haltiner und Mitunterzeichner betreffend Bekämpfung der Zahnkaries

(Siehe Seite 505 hievor)

Haltiner. Die Motion lädt den Regierungsrat ein, zu untersuchen, ob zur Bekämpfung der Zahnfäulnis, der Zahnkaries, die Methoden angewendet werden können, die man unter Fluoridierung versteht. Selbstverständlich können allfällige Versuche nicht von der Regierung allein angeordnet werden. Sie sind allenfalls in Verbindung mit den Gemeinden auf geeignete Weise durchzuführen.

In der Wissenschaft wird darauf hingewiesen, dass ein Zusammenhang zwischen dem Fluorsalz im Trinkwasser und dem Widerstand gegen die Zahnfäulnis besteht. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehen über die Fluoridierung von Trinkwasser seit zehn Jahren reiche Erfahrungen. Sie beweisen, dass namentlich die Jugendlichen bis ungefähr zum Alter von zehn Jahren gegen Zahnfäulnis widerstandsfähiger werden. Bei späterer Behandlung mit fluoridiertem Wasser oder Fluortabletten sind die Erfolge weniger gross. Die Untersuchungen in der Schweiz haben diese Feststellungen bestätigt. Bereits 1938 hat das Eidgenössische Gesundheitsamt auf die besonders günstigen Verhältnisse in Asp und Kaisten im Fricktal hingewiesen, ferner in Sembrancher im Wallis und in Schuls im Engadin. Die Zahl der Erkrankungen war dort fast so niedrig wie im Goms im Oberwallis, das durch eine besonders widerstandsfähige Bevölkerung gegen Zahnkaries bekannt war.

Den Fluorgehalt des Wassers kann man auf dem Wege der künstlichen Anreicherung steigern. In der Regel wird dieser Methode der Vorzug gegeben, aber trotz ernsthafter Untersuchungen des Direktors des zahnärztlichen Universitätsinstitutes in Bern, Prof. Jeanneret, der sich führend beteiligt hat an den Gesprächen in der Stadt Bern, wo vom Sprechenden bereits vor drei Jahren ein Vorstoss unternommen wurde, hat man sich noch nicht entschliessen können, beispielsweise die Wasserversorgung in den Dienst der Fluoridierung zu stellen, obwohl die Kosten einer solchen Massnahme nicht ins Gewicht gefallen wären.

Man hat in wissenschaftlichen Kreisen gegen die Fluorprophylaxe Bedenken erhoben, weil man im Zusammenhang mit der Kropfbekämpfung durch jodiertes Salz eine Komplikation befürchtet. Man nennt die Wirkung gleichzeitiger Anwendung von Jod und Fluor Kontra-Indikation. Es ergibt sich also die Situation, dass einerseits führende Wissenschafter der Zahnheilkunde und auch ihre Berufsorganisationen, z. B. die schweizerische und die bernische Zahnärztegesellschaft, für die Fluoridierung des Trinkwassers eintreten, während andere Aerzte wie auch Ernährungsforscher, die ebenso Anspruch erheben, ernst genommen zu werden, gewisse Einwände geltend machen.

Die Entwicklung ist weiter geschritten und man hat besonders unter der Führung des stadtbernischen Sanitätsdirektors, Gemeinderat Freimüller, wesentliche Abklärungen geschaffen. Gesetzgeberisch hat man die Angelegenheit in die Zuständigkeit der Gemeinden verwiesen und sich lediglich auf Feststellungen beschränkt.

Auch auf eidgenössischem Boden wurden Vorstösse gemacht. So hat der Bundesrat in Beantwortung einer Anfrage von Nationalrat Arni erklärt, es sei, um die Sache auf kantonalem Boden besser in Gang zu bringen, die eidgenössische Lebensmittelverordnung in Art. 9 geändert worden. Zürich hat das Fluorsalz eingeführt und in den Verkauf gebracht. Die Regierung des Kantons Zürich hat, wie man kürzlich in der Presse lesen konnte, beschlossen, in Verbindung mit der Gemeinde Wädenswil gezielte Untersuchungen in grösserem Stil mit Fluorsalz durchzuführen. Die Ergebnisse werden von der Universität Zürich ausgewertet.

In Winterthur hat ein Arzt die Initiative ergriffen und die Fluoridierung der Milch zur Diskussion gestellt. Nach einem Beschluss des Grossen Gemeinderates von Winterthur werden bei ca. 3000 Kindern in Kindergärten und im ersten bis neunten Schuljahr unter der Aufsicht von fünf Schulzahnärzten Versuche durch Verabreichung von Fluortabletten durchgeführt.

Ueber die Bestrebungen der schweizerischen Zahnärztegesellschaft habe ich schon gesprochen. Ich möchte noch erwähnen, dass ihre Delegiertenversammlung vom März 1956 mit folgenden Empfehlungen an die Oeffentlichkeit gelangt ist:

1. Während der Bildungszeit der Zahnkronen, d. h. während der ersten zehn Lebensjahre, bewirkt die regelmässige und dosierte Einnahme von Fluor in der Form von Natriumfluorid im Trinkwasser oder als Tabletten eine Herabsetzung der Kariesanfälligkeit ohne Gesundheitsschädigungen.

2. Die Salz- und Milchfluoridierung kommen ebenfalls in Frage, obwohl deren Wirksamkeit noch nicht so weitgehend erprobt ist.

3. Die genannten öffentlichen Fluoridierungsmassnahmen verdienen gefördert zu werden unter der Bedingung, dass sie unter zahnärztlich-medizinischer Kontrolle durchgeführt werden, um deren relative Wirksamkeit festzustellen.

4. Für wissenschaftliche Fragen in bezug auf die Prophylaxe mit Fluor ist die Fluorkommission der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften zuständig. Für Fragen der praktischen Durchführung von Fluoridierungsmassnahmen soll die technische Kommission der Eidgenössischen Gesundheitskommission (Eidgenössisches Gesundheitsamt, Bern) konsultiert werden. Den Behörden wird empfohlen, die Koordinierung der Fluoridierungsmassnahmen sicherzustellen.

Ich bitte Herrn Sanitätsdirektor Giovanoli, die Motion angesichts der verheerenden Verbreitung der Karies im Interesse der Volksgesundheit entgegenzunehmen. Die Kollegen im Rat ersuche ich, sie erheblich zu erklären.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Neunte Sitzung

Donnerstag, den 13. September 1956, 8.30. Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Aebi, Althaus, Baumgartner (Biel), Bienz, Flühmann, König (Biel), Mischler, Mosimann, Schärer (Bern), Schmidlin, Stähli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hänni (Lyss), Jobin (Saignelégier), Scherz.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Haltiner und Mitunterzeichner betreffend Bekämpfung der Zahnkaries

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 703 hievor)

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf der Sanitätsdirektion sind die prophylaktischen Massnahmen zur Bekämpfung der Zahnfäulnis in den letzten Monaten sehr gründlich studiert und zum Teil abgeklärt worden. Es handelt sich sehr oft um etwas komplexe Fragen. In enger Verbindung mit der bernischen Zahnärztegesellschaft, die für das Studium dieser Fragen eine besondere Prophylaxe-Kommission eingesetzt hat, wurden sehr wichtige und wertvolle Vorarbeiten geleistet. Ich möchte die Gelegenheit ergreifen, um einen Alarmruf zu erlassen, und ich wäre dankbar, wenn er in die Presse ginge, einen Alarmruf in dem Sinne, dass alle Gesundheitsbehörden feststellen müssen, dass sich seit Kriegsende eine erschreckende Verschlechterung der Gebisse zeigt, und zwar schon bei den Schulkindern. Von den Schulzahnärzten und von Dozenten im zahnärztlichen Institut, die einen sehr guten Ueberblick haben und auch schlüssige Vergleiche mit den Verhältnissen während der Kriegszeit anstellen können, werden bei den Schulkindern geradezu katastrophale Zustände registriert. Wir haben Schüler, die bereits Prothesen tragen. Das Problem der Zahnfäulnis, die eine so erschreckende Entwicklung nimmt, hat grosse Bedeutung auch als Quelle von anderen Krankheiten. So kann die sog. Herdinfektion bei kariösen Zähnen Ursache von Rheumaerkrankungen, Nervenentzündungen, Herzaffektionen usw. sein.

Die Sanitätsdirektion ist im Besitze von zwei wichtigen Eingaben, die seit ein paar Wochen bei uns behandelt werden. Die erste Eingabe stammt

von der schweizerischen Zahnärztegesellschaft, die zweite von der bernischen Zahnärztegesellschaft, d. h. von der Prophylaxe-Kommission, die ich genannt habe. Gerade diese Eingabe ist sehr gründlich gehalten. In dieser Eingabe werden bestimmte praktische Vorschläge gemacht. Diese sind für uns sehr wertvoll; sie Ihnen näher darzulegen, ist aus zeitlichen Gründen heute unmöglich. Wir werden die Vorschläge aber diesen Herbst ihrer Abklärung entgegenführen und bestimmte Massnahmen, soweit das notwendig ist, der Regierung vorschlagen. Ich mache nur ganz kurz einige Hinweise. Verschiedene Aufgaben gehören naturgemäss ins Gebiet der Schulzahnpflege; für die praktische Durchführung dieser Massnahmen müssen wir uns zuständigkeitshalber mit der Erziehungsdirektion in Verbindung setzen. Mit der Fluorierung allein, eine Frage, die Herr Grossrat Haltiner angeschnitten hat, ist es nicht getan. Wichtig ist auch die Organisation und Durchführung einer gründlichen Aufklärung in den Schulen über Mundhygiene und über die bestehenden prophylaktischen Möglichkeiten, Zahnreinigung usw., und zwar nicht nur bei den Kindern, sondern auch bei den Lehrern. Wir werden der Erziehungsdirektion bestimmte Vorschläge unterbreiten.

Eine verhängnisvolle Rolle spielen seit dem Kriege, ich möchte sagen, Irrwege und Masslosigkeiten in der Ernährung. Auf Grund von erdrükkendem medizinischem Tatsachenmaterial muss ich immer wieder feststellen, dass sich der heutige Mensch, wenigstens teilweise, in verrückter Weise ernährt, wenn Sie mir diesen Ausdruck gestatten. Wir ernähren uns in wichtigen Sektoren falsch. Ich möchte Ihnen das, was ich meine, anhand einiger Feststellungen darlegen, und zwar im Zusammenhang mit der furchtbaren Entwicklung der Zahnkaries. Es ist durch ein reiches Tatsachen- und Zahlenmaterial schlüssig erwiesen, dass sich die Einschränkungen auf dem Gebiete der Ernährung während der Kriegszeit mit Bezug auf die Verminderung von Krankheiten positiv und günstig ausgewirkt haben. Zur Hauptsache ist das auf die Einschränkungen des Konsums an Zuckerwaren, Süssigkeiten und Schleckzeug zurückzuführen. Ebenso günstig hat sich der Ersatz des Weissbrotes durch dunkles und Schwarzbrot ausgewirkt. Der übermässige Konsum von Süsswaren, Schleckereien usw., der seit Kriegsende wieder eingesetzt hat, zeitigt verhängnisvolle Folgen, ebenso die Umstellung auf den Konsum von Weissbrot. Die Statistiken, die wir bei den Schulzahnärzten, z. B. in den Städten Bern, Basel und Zürich wie auch im zahnärztlichen Institut haben, zeigen, dass die Zahnkaries während der Kriegsjahre bei den Kindern, aber auch bei den Leuten zwischen 16 und 20 Jahren sturzartig zurückging. Auf einer graphischen Tabelle, die ich vor mir habe, ist das kurvenmässig sehr eindrücklich dargestellt. Aus dieser graphischen Darstellung geht auch hervor, wie in den ersten Nachkriegsjahren die Kurve der Zahnkaries wieder steil ansteigt. In den Kriegsjahren hatten wir 40—60 % weniger Zahnkariesbehandlungen als in den Nachkriegsjahren. Wir beabsichtigen daher, den Schulkommissionen unter anderem zu empfehlen, dass der Verkauf von Schleckzeug in den Schulhäusern und überhaupt auf dem ganzen Schulareal glattweg verboten wird. Das ist die einzig wirksame Massnahme, denn was auf diesem Gebiet festzustellen ist, bedeutet einfach einen Unfug. Es ist eine verhängnisvolle Erscheinung in der gesundheitlichen Entwicklung unserer Kinder. Wir werden der Erziehungsdirektion ferner vorschlagen, in den ersten vier Schuljahren praktischen Unterricht in der Zahnreinigung einzuführen. Dazu gehört — Sie werden lachen, aber es ist so, und die Lehrer sollen es mir nicht übel nehmen — eine gründliche Instruktion der Lehrerschaft.

Zur Frage der Fluorierung möchte ich kurz auf folgendes aufmerksam machen. Der Mangel an Fluor als Quelle und Ursache der Zahnkaries ist zweifellos erwiesen. Dieser Mangel spielt also eine entscheidende Rolle. Umstritten ist jedoch, welche Methode wir anwenden sollen: Fluorierung des Wassers oder Fluorierung des Kochsalzes. Es handelt sich in erster Linie darum, welcher Weg der zweckmässigste ist. Die einen erklären, fluoriertes Wasser, die andern fluorhaltiges Salz als das beste. Gestützt auf die Berichte, über die wir verfügen, müssen wir feststellen, dass die Fluorierung des Wassers — technisch ein sehr einfaches Problem — insofern unrationell ist, als das Trinkwasser, gemessen am gesamten Wasserverbrauch in einer Stadt oder Gemeinde nur einen ganz winzigen Prozentsatz ausmacht. Der Anteil des Trinkwassers am gesamten Verbrauch an Wasser liegt durchschnittlich wesentlich unter 1 % — die Verhältnisse sind von Gemeinde zu Gemeinde nicht immer gleich — ja sogar unter 0,1 %. Weil das so ist, erklären die einen, ist die Fluorierung des Wassers ein unrationeller Weg, abgesehen davon, dass noch ein paar andere Fragen abgeklärt werden müssen.

Nun sind die schweizerischen Rheinsalinen seit ungefähr einem Jahr dazu übergegangen, fluoriertes Vollsalz für die Ernährung des Menschen herzustellen, d. h. den Kantonen zur Verfügung zu stellen, wenn sie es wollen, denn hierüber befinden die Kantone. Es gehört noch ein Regierungsbeschluss dazu, wenn solches Salz zum Verkauf freigegeben werden soll. Es wird also Fluor-Vollsalz in besonders gekennzeichneten Kilopaketen auf den Markt gebracht, und zwar zum gleichen Preis wie das paketierte Vollsalz, das wir heute beziehen können. Das Fluor-Vollsalz, das die Rheinsalinen heute herstellen, ist medizinisch abgeklärt und in Ordnung, denn auch der Grad der Fluorierung spielt eine Rolle. Dieses Vollsalz enthält nicht nur Fluor, sondern auch gleichzeitig den Zusatz von Jod. Man muss also nicht zweierlei Salz verwenden, wenn man fluoriertes Salz haben will. Wir beabsichtigen, der Regierung vorzuschlagen, diese neue Kochsalzsorte, also Vollsalz mit Zusätzen von Fluor und Jod, zur prophylaktischen Bekämpfung von Zahnkaries und Kropf in Kilopaketen zum gleichen Preis wie das jodierte Kochsalz abzugeben.

Wie wir aus der Presse entnommen haben und wie Herr Grossrat Haltiner ausgeführt hat, werden im Kanton Zürich kontrollierte Untersuchungen über die Wirkung von Fluorsalz bei Kindern in der Gemeinde Wädenswil durchgeführt. Solche Untersuchungen sind notwendig, damit wir über die Wirkung des Fluorsalzes auch in der Schweiz über genügendes Tatsachenmaterial verfügen können. Die Untersuchungen werden in Verbindung

mit dem zahnärztlichen Institut und mit der Schulzahnpflege durchgeführt. Die Kinder müssen fortlaufend kontrolliert werden, wozu Röntgenaufnahmen gehören. Eine derartige Kontrolluntersuchung wollen wir auch im Kanton Bern in einer Gemeinde durchführen. Wir sind gegenwärtig daran, eine solche Gemeinde zu suchen. Sie muss ungefähr 800—1000 Kinder haben. Die Kosten hat selbstverständlich die Sanitätsdirektion zu tragen. Sie betragen ungefähr Fr. 12 000.—, sind also nicht gross. Wir haben uns zu diesem Vorgehen entschlossen, damit wir in unserem Lande noch in einer weiteren Gemeinde über repräsentative Untersuchungsgrundlagen bezüglich dieser Fluorierungsmassnahmen verfügen. Dass diese Untersuchungen in Verbindung mit der Zahnärztegesellschaft und mit dem zahnärztlichen Institut durchgeführt werden, ist selbstverständlich, und wir hoffen, dass wir eine hiefür geeignete Gemeinde in unserem Kanton finden werden. Im Sinne meiner Ausführungen nimmt die Regierung die Motion Haltiner entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens für 1955

Tschannen (Muri), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Mit Kollege Stäger hat der Sprechende am 11. Juli und später, anfangs August, noch allein, die Gemeindedirektion besucht. Diese Direktion ist eine der kleinsten. Neben dem Gemeindedirektor, Regierungsrat Giovanoli, ist sie mit 2 Sekretären, 4 Inspektoren und einer Kanzlei von 3 Personen dotiert.

Die Geschäftslast ist wohl zahlenmässig nach Kontrolle, von 2354 im Jahre 1954 auf 2187 im Berichtsjahr zurückgegangen, dagegen stiegen die mündlichen Auskünfte ganz erheblich. Bei der Gemeindedirektion gingen nicht weniger als 351 Anträge ein, die die Fortbildung des von den Gemeinden selbst gesetzten Rechts durch Erlasse oder Aenderung von Gemeindereglementen bezweckten. Sie ersehen die genaue Zusammenstellung im Verwaltungsbericht und können daraus überhaupt ganz allgemein entnehmen, mit wieviel Aufgaben die Gemeindedirektion beschäftigt ist.

In bezug auf die Finanzverwaltung in den Gemeinden hat die Gemeindedirektion das bezügliche Dekret fertig ausgearbeitet und in wirklich erschöpfender Weise auch die Berufsverbände angehört. Im weiteren hat sie das Rechnungsschema C für doppelte Buchhaltung soweit gefördert, dass auch das sofort nach der Verabschiedung des Finanzdekretes mit den Berufsverbänden besprochen werden kann.

Wie wichtig eine richtige Finanzverwaltung und ein geordnetes Buchhaltungs- und Rechnungssystem für die Gemeinden sind, zeigt uns der Auszug aus den Gemeinderechnungen auf Seite 118 des Berichtes. Wir entnehmen ihm, dass das Reinvermögen aller Gemeinden im Berichtsjahr um 16 Millionen zugenommen hat, also um eine ganz respektable Summe.

Ein unerfreuliches Kapitel ist der dritte und letzte Abschnitt des Berichtes über die amtlichen Untersuchungen und Massnahmen, die Sie auf den Seiten 118 und 119 nachlesen können. Ich habe mir die Mühe genommen, diese Verfehlungen einmal im Detail zu überprüfen und gelangte zur Ueberzeugung, dass in der Kontrolle des Gemeinderechnungswesens noch ganz energische Schritte unternommen werden müssen, um hier endlich eine merkliche Besserung herbeizuführen. Natürlich wird in einem Gebiet, wo es um das Geld geht, immer mit unangenehmen Ueberraschungen zu rechnen sein — das liegt in der Natur der Sache und der menschlichen Unzulänglichkeit —, aber diese Häufung von Unregelmässigkeiten im Gemeinderechnungswesen mahnt doch zum Aufsehen. Hier kann verwaltungstechnisch das neue Finanzdekret einmal eine gute Hilfe sein, aber das bedingt natürlich, dass es die Kassiere auch anwenden und vor allem, dass es die Rechnungsprüfungsorgane kennen und seine Anwendung überprüfen. Wir haben jetzt schon ein Dekret über die Vermögensverwaltung. An gewissen Orten scheint man allerdings keine Ahnung davon zu haben, sonst könnte ich mir nicht vorstellen, mit welcher Unverfrorenheit man sich über gesetzliche und dekretsmässige Vorschriften hinwegsetzt! Ich erwähne den Fall eines Kassiers, der, sage und schreibe, 3½ Jahre überhaupt keine Eintragungen in seine Bücher vornahm. Er hat also während 3½ Jahren weder Ausgaben noch Einnahmen in einem Kassabuch notiert, noch ein Rubrikenbuch oder Rubrikenblatt geführt, noch eine Postcheckkontrolle überhaupt gekannt. Und in diesen 3½ Jahren hat die zuständige Rechnungsprüfungskommission frisch-fröhlich diese «Rechnungen» «kontrolliert», der Gemeinderat hat sie «genehmigt» und der Statthalter hat sie oberinstanzlich «passiert». Was diese drei Instanzen kontrolliert, genehmigt und passiert haben, ist mir allerdings im höchsten Grade schleierhaft. Im Dekret bestehen genaue Vorschriften über die Vermögensverwaltung. Es wären noch weitere solche Fälle aufzuführen.

Hier stellt sich nun gebieterisch die Frage nach der Auslese, und zwar der Kassiere wie der Kontrollorgane. Für die ersteren ist es allerdings zugleich eine Frage der Entlöhnung. Ich bin überzeugt, dass mit einer angepassten, zeitgemässen Entlöhnung, vor allem für nebenamtliche Kassiere, tüchtige, integre Leute gefunden werden können — und nicht wie jetzt gar nicht selten nur «geistig Minderbemittelte». Es ist nämlich meistens so, dass es gar nicht kriminell veranlagte Leute sind, die die Gemeindefinanzen in Unordnung bringen, sondern ganz einfach unzulängliche und absolut der Aufgabe nicht gewachsene Leute. Bei den Rechnungsrevisoren ist es in bezug auf die Eignung wenn möglich noch schlimmer! Ich weiss, dass das Problem der richtigen Auslese vor allem für die kleinen und kleinsten Gemeinden oft sehr schwierig ist. Aber warum sollen sich nicht einige Nachbargemeinden zusammentun, um mit Kostenteilung einen tüchtigen Kassier für alle Gemeinden zu wählen? Das ist gesetzlich nirgends verboten. Und warum soll man nicht von der Emp-

fehlung der Gemeindedirektion Gebrauch machen, einen ständigen Experten der Rechnungsprüfungskommission zu bestimmen, der doch die Materie kennt und zudem für die Kontinuität der Prüfung sorgt. Schliesslich handelt es sich um öffentliche Gelder, und da obliegt den Behörden die Verantwortung, dass mit diesen Geldern sorgsam und ehrlich umgegangen wird. Im Rechnungswesen bei den Kassieren und Revisoren sparen wollen, kann ganz verfehlt sein.

Noch ein letztes. Warum zieht man das Inspektorat der Gemeindedirektion nicht vermehrt zu Hilfe? Es ist ja dafür geschaffen worden, um den Gemeinden an die Hand zu gehen, wenn sich Unregelmässigkeiten abzeichnen oder auch nur vermuten lassen. Ein Kassier, der seine Sache kennt und ein sauberes Gewissen hat, braucht keine Kontrolle zu scheuen, woher immer sie komme. Er versieht ein öffentliches Amt mit allem, was so ein öffentliches Amt an Ehren, aber auch an Pflichten und Verantwortung mit sich bringt. Diese Verantwortung trägt aber auch jeder Behördevertreter. Der Sinn meiner Ausführungen ist, sie ihm in Erinnerung zu rufen, und zwar in bezug auf die Finanzverwaltung der Gemeinden, ein Kapitel, das vielerorts ganz offensichtlich und ganz unerklärlich arg unterschätzt wird.

Zum Schluss ist es mir ein Bedürfnis, Herrn Regierungsrat Giovanoli und allen seinen Mitarbeitern für ihre vortreffliche Arbeit den besten Dank auszusprechen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, den Bericht der Gemeindedirektion zu genehmigen.

Knöpfel. Auf Seite 118 des Verwaltungsberichtes steht unter Ziffer 8: «Die Gemeindedirektion hat 41 (i. V. 26) Gemeinden Fristverlängerungen für die Rechnungsablage bewilligt.»

Die Gemeinde, die ich zu vertreten habe, hat seit dem 1. Januar 1947 eine Neuorganisation. Wir haben einen Gemeinderat und einen Grossen Gemeinderat. Seither wird alljährlich dem Grossen Gemeinderat ein Verwaltungsbericht mit den Rechnungen zugestellt. Das braucht Zeit. Es war seit 1947 nie möglich, diese Rechnungen fristgerecht auf den 31. Mai dem Regierungsstatthalter abzuliefern. Wir sind deshalb jedes Jahr gezwungen, ein Gesuch an den Regierungsstatthalter zuhanden der Direktion des Gemeindewesens um Fristverlängerung zu stellen. In den vergangenen sechs oder sieben Jahren konnten wir regelmässig in der ersten Woche des Monats Juli, also vor Beginn der Schulferien, die Rechnungen abliefern. Die Fristverlängerung wurde uns immer bewilligt. Aber wir haben sie nicht jedesmal bekommen ohne Randbemerkungen. Das eine Mal hiess es, man solle die Sache so arrangieren, dass man die Rechnungen fristgerecht abliefern könne. Dann erfolgten ein oder zwei Jahre keine Bemerkungen mehr; dann kam wieder eine Bemerkung usw. Im Jahre 1956 haben wir deshalb beizeiten an die Gemeindedirektion das Gesuch gerichtet, ob wir nicht generell eine Fristverlängerung erhalten könnten; die erhaltene Antwort war etwas eigenartig. Es heisst in diesem Schreiben:

«Ihrem Ersuchen vom 16. April 1956 entsprechend verlängern wir Ihnen in Anwendung von § 21 Absatz 2 des Dekretes vom 13. November 1940 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden die Frist zur Ablieferung der Gemeinderechnungen für das Jahr 1955 an das Regierungsstatthalteramt bis 15. Juli 1956.

Weder der Regierungsrat noch unsere Direktion wären in der Lage, Sie von der Innehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist für die Rechnungsablieferungen an das Regierungsstatthalteramt zu entbinden und Ihnen für unbestimmte Zeit einen andern Termin zu bestimmen. Wir ersuchen Sie deshalb, die erforderlichen Vorkehren zu treffen, die inskünftig eine fristgerechte Zustellung der Gemeinderechnungen ermöglichen.»

Wir haben nun eine Enquête veranlasst, um zu wissen, wie es bei andern Gemeinden steht. Wir haben 14 Gemeinden angefragt, sie möchten uns kurz mitteilen, wie bei ihnen die Rechnungsablieferung vor sich gehe. Es betrifft die Gemeinden Bern, Biel, Burgdorf, Frutigen, Grindelwald, Herzogenbuchsee, Interlaken, Köniz, Langenthal, Langnau, Münsingen, Spiez, Thun und Zweisimmen. Wir haben also kleine, mittlere und grosse Gemeinden angefragt. Von den kleinen Gemeinden haben fünf ohne weiteres erklärt, sie könnten termingemäss ihre Rechnungen abliefern. Zu diesen fünf Gemeinden gehört auch die Gemeinde Interlaken, die zwar auch einen Grossen Gemeinderat hat, aber keinen Verwaltungsbericht herausgibt. Die andern neun Gemeinden erklären, es sei ihnen unmöglich, die Rechnungen fristgerecht abzuliefern. Die Gemeinde Spiez berichtet, dass die Gemeinderechnungen seit Jahren fast immer erst im Juni an das Regierungsstatthalteramt gesandt werden, man melde die Verspätung dem Regierungsstatthalteramt gewöhnlich telefonisch, und man habe bis jetzt nie Unannehmlichkeiten gehabt. Die Gemeinde Langenthal schreibt, die Einhaltung der Frist sei nicht möglich, jährliche Gesuche werden nicht eingereicht; eine Abänderung des entsprechenden Dekretes sei wünschenswert. Münsingen teilt mit, dass es nicht immer möglich sei, die Rechnungen fristgerecht abzuliefern. Von seiten des Regierungsstatthalters seien bis jetzt keine Reklamationen erfolgt. Von der Gemeinde seien auch keine Fristverlängerungsgesuche eingereicht worden. Die Gemeinde Burgdorf berichtet, dass es ihr unmöglich sei, die Gemeinderechnung termingerecht durch den Stadtrat genehmigen zu lassen. Man gebe jeweils von der Verspätung dem Regierungsstatthalteramt Kenntnis; Anstände seien nicht bekannt geworden. Die Gemeinde Bern schreibt, seit Jahrzehnten werden die Rechnungen im Laufe des Monats Juli dem Regierungsstatthalteramt zur Passation unterbreitet. Bis jetzt seien keine Gesuche um Fristverlängerung eingereicht worden. Es sei praktisch unmöglich, die Rechnungen bis Ende Mai abzuliefern. Eine andere Gemeinde, deren Namen ich nicht nennen will, teilt mit: «Uns sollte eigentlich der Schuh am gleichen Ort drücken wie Sie, nur haben wir offenbar einen sehr verständigen Regierungsstatthalter.» Ich unterstreiche diesen Satz. Ich vermute fast, dass hier der springende Punkt liegt, warum wir ab und zu vom Regierungsstatthalter gerüffelt werden. Wir haben auch sonst allerhand mit diesem Mann zu tun, und ich nehme an, dass er irgendeinen Bericht schreibt und uns ein wenig am Seil herunterlässt. Nun kommt das Schönste,

der Bericht der Finanzdirektion Biel. Darin heisst es: «Auch uns ist das seit langem mit dem besten Willen nicht möglich. Deshalb haben wir schon vor Jahren ein Gesuch an die Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern gerichtet, es sei uns eine generelle Fristverlängerung zur Abgabe der Gemeinderechnung bis Ende August einzuräumen. Sie hat unserem Begehren entsprochen und wir sind seitdem enthoben, alljährlich ein spezielles Gesuch zu unterbreiten.»

Die Behandlung der verschiedenen Gemeinden scheint also ungleich zu sein. Darum ist es an der Zeit, dass man etwas ändert. Ich habe darum ein Postulat eingereicht. Bevor ich mich ans Rednerpult begab, hatten wir noch eine Diskussion, ob es formgerecht abgefasst sei. Es fehlt nämlich darin der Passus, dass die Regierung Bericht und Antrag unterbreiten soll. Das Postulat lautet:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht in Abänderung des Dekretes über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 13. November 1940 jenen Gemeinden mit besonderen organisatorischen Verhältnissen (Stadtrat oder Grosser Gemeinderat) für die Ablieferung ihrer Gemeinderechnungen ein späterer Termin bewilligt werden könnte.» Wie gesagt, steht in diesem Postulat nicht drin, dass der Regierungsrat Bericht und Antrag stellen, nicht nur prüfen soll. Ich möchte das nachher noch ergänzen und Sie ersuchen, das Postulat anzunehmen.

Staub. Ich möchte mich kurz äussern zum Kapitel «Rechtsprechung im Gemeindewesen», Seite 116 des Verwaltungsberichtes. Es heisst dort: «Die Gemeinden können den Minderheitenschutz von Art. 17 Abs. 3 des Gemeindegesetzes nicht durch ihre reglementarischen Wahlvorschriften ausschliessen.» Ich bin einverstanden damit. Das Kreisschreiben der Gemeindedirektion vom 1. März 1949 an die Gemeinden in Sachen Vertretung der Minderheiten in den Gemeindebehörden nach Art. 17 Abs. 3 hat ausserordentlich klärend gewirkt. Man ist dankbar, wenn man in Sachen des Minderheitenvertretungsrechtes Anhaltspunkte hat, und sich nicht nur auf Ermessensfragen angewiesen sieht.

Nun enthält dieses Schreiben in Ziffer 5 einen kurzen Passus, der mich veranlasst, eine Anfrage in bezug auf das Vorschlagsrecht für die Minderheitenvertreter zu stellen. Wir hatten in unserer Gemeinde eine ziemlich lange Diskussion darüber. Es wäre darum notwendig, wenn von der Regierung aus eine Präzisierung erfolgen könnte. Ich verlange kein neues Kreisschreiben, denn ich bin der Auffassung, dass das Kreisschreiben vom 1. März 1949 vollständig genügt. In Ziffer 5 ist stipuliert, dass das Vorschlagsrecht für die Minderheitenvertreter der Minderheit selbst zustehe. Dann ist ausgeführt, dass die Mehrheit nach Möglichkeit vom Begehren, Doppelvorschläge zu verlangen, Umgang nehmen sollte, um den Minderheiten bei der Auswahl ihrer Vertreter nicht grössere Grenzen aufzuerlegen. Ich möchte lediglich die Anfrage stellen, weil das Problem in unserer Gemeinde sehr lebhaft erörtert wurde, ob dann, wenn sich in der Minderheit zwei Parteien oder zwei Wählergruppen zusammentun, also gewissermassen fusionieren — es handelt sich um zwei unabhängige Wählergruppen, die unter dem Majorzsystem gemeinsame Listen aufstellen —, nicht die Doppelvorschläge tatsächlich verlangt werden können. In diesem Sinne haben wir bei uns die Sache geregelt. Ich möchte auf den Einzelfall nicht zurückkommen, aber vielleicht ist Herr Regierungsrat Giovanoli in der Lage zu erkären, ob nicht die Mehrheit von der Minderheit, wenn sie sich als zweiparteiige Minderheit präsentiert, das Recht hat, den Doppelvorschlag als solchen zu verlangen. Man weiss, dass die Minderheit an sich in diesen Belangen empfindlich ist; daher wäre eine gewisse Präzisierung am Platze. Ich gebe zu, dass man in einem Kreisschreiben nicht alles unter dieses Vorschlagsrecht der Minderheit hineinnehmen kann. Aber es hätte mich interessiert, ob unter dem gegebenen Gesichtspunkt der Doppelvorschlag als solcher als gerechtfertigt empfunden wird.

Ich möchte Herrn Regierungsrat Giovanoli und seiner Direktion für die wertvollen Ratschläge, die wir im Laufe des letzten Jahres entgegennehmen konnten, danken.

Huber (Hasliberg). Wir ersehen aus dem Bericht, dass letztes Jahr 274 Gemeinden in 25 Amtsbezirken geprüft wurden. Bei diesen Kontrollen müssen immer Vergehen festgestellt werden, kleinere Unkorrektheiten oder Unterlassungen, zum Teil bewusst, zum Teil sicher auch unbewusst. Da habe ich schon die Auffassung, dass eine alljährliche Kontrolle in den Gemeinden sicher von Nutzen wäre. Weiter geht aus dem Bericht hervor, dass die Aufsichtsbehörden über die Gemeindeverwaltungen oft wegen geringfügiger Fehler in der Gemeindeverwaltung zum Einschreiten aufgefordert werden. Man könnte den Eindruck erhalten, man wolle die Sache bagatellisieren. Ich glaube das zwar nicht; immerhin muss ich sagen, dass gerade diese Kontrollen die Gemeinden und Gemeindefunktionäre vor gewolltem oder ungewolltem Schaden bewahren können. Wie schon der Sprecher der Staatswirtschaftskommission ausgeführt hat, gibt es in vielen Gemeinden Leute, gerade Rechnungsrevisoren, die ihrer Sache nicht gewachsen sind. Sie haben keine weitere Bildung genossen, sie verstehen nichts von modernen Buchhaltungen; sie sagen, das wird wohl stimmen und geben ihre Unterschrift. Sie sind sich nicht bewusst, was für eine Verantwortung sie tragen.

Noch ein weiterer Uebelstand ist zu vermerken. Es gibt Gemeinden, die Gemeindefunktionäre, Gemeindeschreiber usw. haben, die ihren Lohn zum Teil aus Gebühren beziehen. Da ist eine Kontrolle oft ganz unmöglich. Eine derartige Einrichtung dürfte nach und nach verschwinden. Als beispielsweise jemand fragte, was der Gemeindeschreiber für einen Lohn habe, hiess es, das wisse niemand. Auf jeden Fall glaube ich, dass durch eine vermehrte und möglichst intensive Kontrolle manche Gemeinde und mancher Gemeindefunktionär vor Schaden bewahrt würde, was der Allgemeinheit nur zum Nutzen sein kann.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die freundlichen Worte des Referenten der Staatswirtschaftskommission möch-

te ich verdanken und den Dank an meine Mitarbeiter weiterleiten.

Die Frage, die Herr Grossrat Staub betreffend den Minderheitenschutz aufgeworfen hat, wollen wir prüfen. Ueber die Notwendigkeit des Doppelvorschlages sind die Verhältnisse massgebend. Ich kann heute noch nicht erklären, ob wir dem Wunsche von Herrn Grossrat Staub Rechnung tragen können. Das bedarf einer gründlichen Abklärung.

Herr Grossrat Knöpfel hat ein Postulat eingereicht wegen der Schwierigkeiten, innerhalb der heute vorgeschriebenen Frist die Gemeinderechnungen bis spätestens Ende Mai an das Statthalteramt abzuliefern. Das Postulat ist vollständig überflüssig, weil die aufgeworfene Frage mit der hängigen Revision des Dekretes über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen in den Gemeinden im Zusammenhang steht. Dieses Dekret wird im November behandelt und desgleichen die von Herrn Grossrat Knöpfel aufgeworfene Frage. Ich kann sowohl dem Grossen Rat wie Herrn Grossrat Knöpfel zusichern, dass diese Angelegenheit im November erledigt wird.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Personenunterführung an der Muristrasse (Bern); Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Bern an den ohne Landerwerb auf rund Fr. 150 000.— veranschlagten Bau einer 33,10 m langen und 3,50 m breiten Personenunterführung unter der Muristrasse (Staatsstrasse) und unter dem Geleise der VBW bei der Einmündung des Elfenau- und des Murifeldweges ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 50 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind analog den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Oberaufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen.

2. Die Sohle der Unterführung ist so hoch zu legen, als dies wegen der bestehenden Werkleitungen möglich ist.

3. Die Personenunterführung bleibt im Eigentum der Gemeinde und ist von ihr zu unterhalten.

4. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Bauvollendung und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

5. Im übrigen sind die Bedingungen der Bewilligung vom 25. September 1954 für die Personenunterführung bei der Station Tiefenau massgebend.

Ausbau von Gemeindestrassen in den Gemeinden Rüschegg (Schwarzenbühl—Süfternen) und Oberwil bei Büren (Oberwil—Schnottwil); Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Rüschegg an die auf Fr. 245 000.— veranschlagten Kosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 1126 m langen Teilstrecke Schwarzenbühl—Süfternen der Gemeindestrasse Riffenmatt—Süfternen ein Staatsbeitrag von 45 %, jedoch höchstens Franken 110 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

II.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Oberwil bei Büren an die auf Fr. 88 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Neu- und Ausbau einer rund 400 m langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Oberwil—Schnottwil (vom Bad bis 200 m nördlich der Kantonsgrenze Bern/Solothurn ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 35 200.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und

unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Umbau der Brücke über den Hulisgraben in der Gemeinde Rüschegg; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Rüschegg an die auf rund Fr. 103 000.— veranschlagten Baukosten für den Umbau der Strassenbrücke über den Hulisgraben ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 51 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach den eingereichten Plänen und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Fahrbahn ist auf 5,50 m zu verbreitern.

3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten.

Korrektion Eggetli—Städeli an der Staatsstrasse Unterseen—Habkern; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates werden für die Korrektion der 350 m langen Teilstrecke Eggetli—Städeli der Staatsstrasse Unterseen—Habkern Fr. 56 000.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 712 20 (Ausbau von Verbindungsstrassen) bewilligt.

Belagsarbeiten an der Staatsstrasse Burgdorf—Langenthal; Teilstrecke Wynigen—Riedtwil; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates werden für den Einbau eines Heissmischbelages auf der 2,1 km langen Korrektionsstrecke zwischen Wynigen und Riedtwil Fr. 95 000.— aus dem Budgetkredit 2110 712 20 (Ausbau von Verbindungsstrassen, 1956) zugeteilt.

Beheben von Setzungen an der Hauptstrasse Nr. 6 zwischen Münchenbuchsee und Schüpfen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für das Beheben von Setzungen auf der Hauptstrasse Nr. 6 zwischen Münchenbuchsee und Schüpfen werden Fr. 85 000.— aus dem Budgetkredit 2110 712 10 (Hauptstrassen) zugeteilt.

Wiedergutmachung von Schäden an Staatsstrassen infolge Frost, Lawinen, Felsstürzen und Hochwasser; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die durch Frost, Lawinen und Hochwasser verursachten Räumungen und Instandstellungen von Staatsstrassen werden folgende Kredite zu Lasten der Rubrik 2110 711 (Wasserschäden an Staatsstrassen) bewilligt:

Oberingenieurkreis I	Fr. 127 000.—
Oberingenieurkreis II	Fr. 103 700.—
Oberingenieurkreis III	Fr. 115 500.—
Oberingenieurkreis IV	Fr. 106 700.—
Oberingenieurkreis V	Fr. 74 000.—
	Fr. 526 900.—

Der Budgetkredit 2110 711 (Wasserschäden an Staatsstrassen 1956) darf um Fr. 526 900.— überschritten werden.

Korrektion der Innerortsstrecke an der Hauptstrasse Nr. 1 in Frauenkappelen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Korrektion einer 355 m langen Strecke der Hauptstrasse Nr. 1 in Frauenkappelen wird ein Kredit von Fr. 46 500.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 712 10 (Ausbau von Hauptstrassen) bewilligt.

Ausbau der Gemeindestrasse Steffisburg—Homberg—Teuffenthal in der Gemeinde Homberg; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Homberg an die auf Fr. 265 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von vier Teilstrecken der Gemeindestrasse Steffisburg—Teuffenthal in Homberg (in den «Gappen» 250 Meter, Dreiligass—Käserei 927 m, Käserei—«Kreuz» 524 m und «Kreuz»—Tannenhalten 927 m lang) ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 132 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Entschädigungen für den Landerwerb sollen im Rahmen des Ertragswertes bleiben.

3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Bauten im Landwirtschaftsbetrieb der Heil- und Pflegeanstalt Waldau; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu die Grossräte Maurer, Will, Zimmermann, Rupp, Fankhauser und Kunz (Diemtigen), denen Baudirektor Brawand antwortet; hierauf wird folgender Antrag gutgeheissen:

Beschluss:

Für den Um- und Neubau von Schweineställungen mit einer Wohnung für den Schweinewärter im Landwirtschaftsbetrieb der Heil- und Pflegeanstalt Waldau wird ein Kredit von Fr. 380 000.— bewilligt. Dieser Betrag ist der Budgetrubrik 2105 705 1 der Baudirektion (Neu- und Umbauten) pro 1957 zu belasten.

Verwaltungsbericht der Bau- und Eisenbahndirektion für 1955

Reinhardt, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht ist ausserordentlich interessant und aufschlussreich. Die Bautätigkeit war sehr rege. Der Hochbau ist gegenüber dem Jahre 1954 etwas zurückgegangen. Der Strassenbau hat um 2 Millionen zugenommen. Wir haben zusammen mit dem Baudirektor verschiedene Besichtigungen durchgeführt, und ich muss schon sagen, dass uns alles gefreut hat, was wir sehen durften. Die Hasle-Rüegsau-Brücke ist wirklich ein Bijou und passt in die Gegend hinein. Unter anderem besichtigten wir auch das Schloss Trachselwald. Ich möchte allen Herren empfehlen, sich dieses Schloss nach dem Umbau anzusehen. Architekt Mühlemann hat sich mit der Erneuerung dieses Bauwerkes ein Denkmal gesetzt. Weiter haben wir das Amthaus in Langnau besichtigt; die Räume sind zweckmässig. Auch diesen Bau hat Architekt Mühlemann erstellt. Weiter konnten wir die Pfarrhäuser an der Herrengasse besichtigen. Wer die früheren Verhältnisse kannte, glaubte an einem andern Ort zu sein. Der Umbau dieser Pfarrhäuser ist vollauf gelungen. Ich möchte nur wünschen, dass auch die Pfarrhäuser, die noch auf den Umbau oder auf Neueinrichtungen warten müssen, bald an die Hand genommen werden können.

Herr Maurer hat gesagt, man sollte die Verbindungsstrassen besser ausbauen. An den Verbindungsstrassen ist viel unternommen worden, zum Wohle der Anwohner; wir haben verschiedene Strassenumbauten besichtigt. Aus dem Kapitel Wasserbau ersehen wir, dass im Jahre 1955 eine Anzahl dringlicher Verbauungsarbeiten durchgeführt werden musste, was auf den nassen Sommer zurückzuführen ist. In Sachen Reinhaltung der Gewässer ist ebenfalls viel geleistet worden. Ein sehr grosser Betrag wurde bis jetzt für die Kanalisationen usw. bewilligt. Das ist sehr wertvoll. Ich möchte betonen, dass die Gemeinden ihre Kanalisationen ausführen sollen; dann kann man den Abwasserverschmutzungen Einhalt gebieten.

Aus dem Abschnitt «Eisenbahnwesen» geht hervor, dass hauptsächlich der Güterverkehr zugenommen hat, nämlich um 11,8 %, der Personenverkehr um 1,9 %. Wir hatten Gelegenheit, auf der Verwaltung dieses Departementes Einblick zu nehmen. Die Verwaltung ist sehr gut mit Beamten

und Angestellten dotiert. Ich möchte nicht unterlassen, dem Herrn Bau- und Eisenbahndirektor wie seinem tüchtigen Personal den besten Dank auszusprechen. Ich beantrage Ihnen im Namen der Staatswirtschaftskommission, den Bericht zu genehmigen.

M. **Casagrande.** La compagnie de navigation qui fait le service Neuchâtel—Soleure ne respecte pas les vitesses prévues à l'article 23 du règlement intercantonal concernant la police de la navigation sur les lacs de Neuchâtel, Bienne et Morat. Ces pratiques ont eu pour conséquence que de nombreux bateaux garés au bord de l'Aar ont été endommagés. Je voudrais en conséquence prier M. le Directeur des travaux publics de bien vouloir attirer l'attention de la direction de cette compagnie sur le respect de ce règlement.

Schaffroth. Vor kurzem hat der Bundesrat eine Botschaft über die Neuordnung der Verteilung der Benzinzollanteile an die Kantone veröffentlicht, um damit die finanzielle Grundlage zu schaffen, die nach der heutigen Gesetzgebung für die Beschleunigung des Ausbaues des Strassennetzes möglich ist. Diese Botschaft ist sicher zu begrüssen. Ich erlaube mir, den Herrn Baudirektor anzufragen, welche Auswirkungen diese Neuverteilung der Benzinzölle für die Intensivierung des Strassenbaues im Kanton Bern haben wird. Ich denke in diesem Zusammenhang besonders an den Bau der Grauholzstrasse als Teilstück des schweizerischen Autobahnnetzes und an die Jurafusstrasse Lengnau—Bielersee.

Ich möchte ferner die Frage aufwerfen, ob die Möglichkeit gegeben ist, dass der Kanton auch die Gemeinden in der Verwirklichung ihrer Generalverkehrspläne unterstützt. Es haben ja drei bernische Städte, nämlich Bern, Biel und jüngstens auch Thun ein sog. Leibbrandprojekt, das das Verkehrschaos in diesen Städten entwirren soll.

In indirektem Zusammenhang steht ein drittes Problem. Es ist bemühend, heute feststellen zu müssen, dass die Arbeiten im Strassenneubau höchst zögernd vor sich gehen. Ich denke an die neue Biel—Bern-Strasse. Auf dem rund 2 km langen Teilstück von der Portstrasse bis zur Einmündung in Nidau wollen die Arbeiten nicht vor sich gehen, was nicht weiter verwunderlich ist, wenn man feststellen muss, dass wochenlang ein halbes Dutzend Arbeiter auf dieser grossen Baustelle an der Arbeit sind. Ich weiss, man wird mir entgegenhalten, es fehle an Arbeitskräften. Für den Ausbau der Strassen wird man aber in der Zuteilung von Fremdarbeitern an die Baufirmen einfach nicht zu schematisch sein dürfen, denn hier steht ja in erster Linie ein öffentliches Interesse in Frage. Dann sollte man auch die Firmen dazu zwingen können, die Termine einzuhalten und sich entsprechend zu organisieren.

Huwyler. Nachdem ich mich bei Behandlung des Verwaltungsberichtes der Baudirektion in der Septembersession 1953 unter anderem auch für die Beschleunigung der Korrektion der Stockentalstrasse verwendet habe, und der Herr Baudirektor zusicherte, diese Beschleunigung zu versuchen, erlaube ich mir, mich in dieser Sache noch einmal einzusetzen, weil der Strassenverkehr seit 1953 wesentlich zugenommen hat. Der Bezirkschef von Thun hat kürzlich berichtet, dass der Verkehr auf der Thun—Bern-Strasse an Spitzentagen, z. B. an Sonntagen, so überlastet sei, dass es ihm bei der Zuleitung der Fahrzeuge in die Bernstrasse so vorkomme, wie wenn man anderthalb Liter in ein Gefäss, das nur einen Liter fasst, giessen wolle. Von der Polizei aus sucht man den Verkehr nach Bern aus dem Simmental an solchen Spitzentagen in der Gegend von Wimmis durch das Stockental und das Gürbetal abzuleiten. Weil die Stockentalstrasse noch nicht durchgehend instandgestellt ist, sondern teilweise nach Reutigen noch sehr schlecht ist, meiden viele Automobilisten diese Ableitung; sie setzen sich zur Wehr. Das ist die Feststellung der Polizei. Da die Stockentalstrasse als Entlastungsstrasse wertvoll sein kann, sollte die Strassenkorrektion forciert werden. Das Strassenbauprogramm sieht den Ausbau der Stockentalstrasse vor; man ist am Ausbau, aber mit Rücksicht auf den Verkehr sollte die Beschleunigung der Korrektion sofort durchgehend verwirklicht werden. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir auch die Frage, ob im Rahmen der kantonalen Strassenplanung nicht noch bessere Zugangsmöglichkeiten ins Oberland in Frage stehen.

Wenger (Seftigen). Gegenwärtig werden die Verbindungsstrassen im Kanton herum ausgebaut, und es ist für uns auf dem Lande eine wahre Freude zu sehen, wie die Baudirektion das letztes Jahr vorgelegte Programm ausführt. Dafür sind wir sehr dankbar, namentlich in einem ländlichen Bezirk wie Seftigen.

Noch ein Wort zur Talstrasse. Die Gürbetalstrasse ist eine Entlastung für das Aaretal. Wenn man den Verkehr an Spitzentagen betrachtet, so muss man schon sagen, dass es unerhört ist, was da alles durchrollt, denn mancher Motorfahrzeugführer denkt, er fahre durchs Gürbetal, das sei praktischer und einfacher; er könne auf diese Weise der Rennerei auf der grossen Aaretalstrasse etwas ausweichen. Die Gürbetalstrasse ist in recht gutem Zustand, ist durchwegs staubfrei, aber sie hat noch ein enges Stück zwischen Belp und Toffen, und da gibt es grosse Stockungen. Ich weiss, dass gemäss Strassenbauprogramm dort ausgebaut werden soll, aber ich möchte den Herrn Baudirektor doch fragen, wieweit die Verhandlungen gediehen sind zur Beseitigung der berüchtigten Hübelikurven bei Belp. Es vergehen kaum einige Wochen, ohne dass irgend jemand nebenaus fährt. Wenn der Herr Baudirektor eine Erklärung abgeben könnte, wieweit die Verhandlungen gediehen sind, und ob diese Hübelikurven noch im Programm des nächsten Jahres beseitigt werden könnten, wären wir sehr froh.

Schärer (Münsingen). Ich möchte nicht speziell über die Strassenverhältnisse auf der Bern—Thun-Strasse schimpfen, aber doch feststellen, dass sie bei Stosszeiten für die Bevölkerung der Dörfer heute fast unerträglich geworden sind. Die Baudirektion hat selber festgestellt, dass der Tagesdurchschnitt über 4000 Motorfahrzeuge beträgt. Man erklärte, wenn die Zahl 5000 erreicht werde,

sei eine Autostrasse unbedingt fällig. Dass im Jahre 1950 das Bernervolk noch nicht reif war, um eine Summe von 34 oder 37 Millionen für eine Entlastungsstrasse oder Autostrasse zu beschliessen, begreife ich, denn auch andere Landesteile haben ihre Ansprüche. Diese werden weitgehend erfüllt. Dafür danken wir. Die Gemeinden haben aber dafür zu sorgen, dass das Unerträgliche möglichst erträglich wird. Das geschieht durch Erstellung von Gehwegen, Trottoirs und speziell in der letzten Zeit auch durch Personenunterführungen. Sie wissen, dass in der Tiefenau eine Strassenunterführung erstellt wurde, ebenfalls in Gunten. Wir haben auch einen Kredit beschlossen für eine Personenunterführung in der Muriallee. Münsingen hat desgleichen eine Personenunterführung projektieren lassen. Sie kostet zwischen Franken 180 000.— und Fr. 200 000.— ohne Landerwerb. Nun haben wir ein Dekret, wonach die Gemeindeanteile am Ausbau der im Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1943 aufgeführten Hauptstrassen, worunter auch die Strasse Bern—Thun figuriert, wie folgt ermässigt werden: Der Staat übernimmt bei den betreffenden Hauptstrassen die Hälfte der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Landerwerbskosten.

Ich möchte den Herrn Baudirektor ersuchen, dahin zu wirken, dass den Gemeinden, die gewillt sind, die unbedingt notwendigen Fussgängerunterführungen zu bauen, der erhöhte Bundesbeitrag, resp. der Beitrag von 30 % vorab vom Bund bezahlt wird. Gleichzeitig aber möchte ich wirklich den Wunsch äussern, dass so rasch als möglich eine Entlastungsstrasse Bern—Thun erstellt wird.

Moser. Im Volksbeschluss vom 11. September 1949 betreffend Ausbau der Hauptstrassen in den Jahren 1950—1955, also im Zehnjahresprogramm, ist der Ausbau der Strecke Attiswil—Dürrmühle mit einem Kredit von 7,4 Millionen vorgesehen. Der Ausbau wurde bis heute nicht vorgenommen, und ich möchte den Regierungsrat ersuchen, diesen Ausbau baldmöglichst an die Hand zu nehmen. Gewisse Probleme, die zunächst noch geprüft werden mussten, sind heute zum grössten Teil abgeklärt, so die Frage des Weiterbestehens der Solothurn—Niederbipp-Bahn, aber auch die Linienführung der Autobahn durch das Bipperamt. Trotzdem muss die Strecke der Jurafusslinie ausgebaut werden. Der Kanton Solothurn hat auf seinem Gebiet die Strasse Lengnau—Solothurn—Attiswil—Oensingen—Olten bereits ausgebaut. Der Kanton Bern sollte den Ausbau der Strecke Attiswil—Dürrmühle noch durchführen. Das Strassenstück ist 10—12 km lang und bekanntlich eines der meist befahrenen Strassenstücke im Kanton Bern. Jede Woche passieren dort zahlreiche Unfälle, teilweise recht schwere. Im Jahre 1955 ereigneten sich dort 65, im Jahre 1956 bis 1. September 63 grössere Unfälle. Das sind bloss die polizeilich gemeldeten Unfälle; praktisch sind es bedeutend mehr. Das ist viel für diese relativ kurze Strecke, ein sprechendes Zeichen dafür, dass die Strasse den heutigen Verhältnissen absolut nicht mehr genügt. Es würde mich freuen, wenn der Herr Baudirektor Zusicherungen geben könnte, dass so rasch als möglich an den Ausbau dieses Strassenstückes herangetreten wird.

M. **Wittwer** (Reconvilier). A la page 214 du rapport de gestion de la Direction des chemins de fer, nous pouvons lire ce qui suit au sujet des chemins de fer privés: « C'est donc une nouvelle et légère amélioration, mais il ne faut pas se dissimuler que les dépenses augmentent sur toute la ligne et que certaines petites entreprises accusent une tendance au recul. »

La question que je me propose de poser au Directeur des chemins de fer touche des intérêts régionaux très importants. Elle fait depuis un certain temps déjà l'objet des réflexions des populations de nos régions jurassiennes.

Il est un fait que les chemins de fer jurassiens sont largement aidés par les deniers de l'Etat et des communes. Sans compter les sommes versées à titre d'assainissement et de réorganisation, des subventions importantes sont attribuées par l'Etat et les communes pour combler les déficits annuels d'exploitation.

De ce fait, il est certain que cette compagnie, dite privée, dépend dans une large mesure des deniers publics, donc de la communauté. Par conséquent, il est surprenant de constater que le Comité de direction de cette entreprise n'est pas constitué équitablement, suivant la force des partis politiques. Les intérêts légitimes des régions desservies par ces lignes seraient plus objectivement compris si les partis poiltiques du Jura y étaient tous représentés.

Je demande donc à M. le Directeur des chemins de fer comment il pense remédier à cette situation.

Droz. Auf Seite 207 des Verwaltungsberichtes steht unter dem Titel «Strassenbau», dass die Strasse Studen—Biel beendet sei. Ich kann versichern, dass die Beendigung dieses Ausbaues im Seeland sehr günstig aufgenommen wurde. Es bedeutet dies für die Gemeinden, die an diese Strasse grenzen, eine fühlbare Entlastung des Verkehrs durch ihre Ortschaften. Eines aber muss an dieser neuen Strasse festgestellt werden. Weil sie eben ist mit dem angrenzenden Land, sind in der Nacht die Strassenränder nur schwer erkennbar, besonders wenn Nebel herrscht. Ich möchte den Herrn Baudirektor bitten, dafür zu sorgen, dass Randsteine aufgestellt oder ein Bord errichtet wird, damit, wie gesagt, der Strassenrand in der Nacht besser erkennbar ist. Im übrigen sollten unbedingt Fahrbahnen angebracht sein. Man sieht täglich, dass die Automobilisten die ganze Fahrbahn einnehmen, was früher oder später zu Unfällen führen muss. Wenn man drei Fahrbahnen einzeichnen würde, könnte diesem Uebelstand gesteuert werden, abgesehen davon, dass man bereits heute feststellen muss, dass die Strasse zu wenig breit angelegt ist.

Auf Seite 215 des Verwaltungsberichtes lesen wir: «Die Bemühungen zur Koordinierung des Doppelspurprojektes La Neuveville—Biel mit der Strassenprojektierung wurden fortgesetzt.» Ich bin dem Herrn Baudirektor ausserordentlich dankbar, dass er sich seinerzeit eingeschaltet hat, denn die Bewohner des linken Bielersee-Ufers wurden unwillig, als die SBB die Doppelspur unbekümmert um die Strassenverhältnisse anlegen wollte. Es würde mich interessieren, vom Herrn Baudirektor

zu vernehmen, wieweit diese Koordinierung gediehen ist. Weiter interessiert mich zu vernehmen, ob der Tunnel von Biel nach Tüscherz gebaut wird. Nicht nur ich bin auf die Antwort erpicht, sondern die ganze Seegegend möchte orientiert werden.

M. **Choffat.** Je saisis l'occasion de l'examen du rapport de la Direction des travaux publics pour signaler à M. le conseiller d'Etat Brawand l'état déplorable de la route Tavannes—Tramelan. Les organes de sa direction n'ignorent rien de cette situation. Malheureusement, faute de crédits, l'ingénieur d'arrondissement n'a pas encore pu intervenir efficacement.

En considérant l'importance industrielle de la région de Tramelan et la nécessité de maintenir des contacts toujours plus étroits avec la clientèle indigène et étrangère, on est en droit de disposer d'une voie d'accès répondant aux exigences modernes.

C'est pourquoi je prie instamment M. le Directeur des travaux publics de bien vouloir intervenir au plus tôt afin que la route en question soit transformée et réparée avant l'hiver, toujours rigoureux dans cette contrée, et avant que cette artère ne devienne impraticable.

M. **Michel** (Courtedoux). Je saisis moi aussi l'occasion de la discussion du rapport de gestion de la Direction des travaux publics pour rappeler que le 10 mai 1955 j'avais développé une interpellation concernant l'aménagement de la route St-Ursanne-La Motte. M. le Directeur des travaux publics avait alors déclaré qu'il ferait établir rapidement un projet de réfection générale. Or, tout dernièrement, j'ai lu dans la presse régionale, que des plaintes étaient formulées à nouveau au sujet du mauvais état de cette chaussée. C'est pourquoi je voudrais que M. le Directeur des travaux publics renseigne le Grand Conseil sur ce qui a été fait jusqu'ici et qu'il nous dise quand cette route sera totalement remise en état.

Wyss. Ich habe bei Behandlung des Verwaltungsberichtes der Forstdirektion auf die Gewässerverunreinigungen in der Aare hingewiesen. Man erklärte mir damals, ich solle mich an den Herrn Baudirektor wenden, was ich hiermit tue. Man ist sehr ungehalten wegen des Unrats, der in der Aare mitgeführt wird. Die Kraftwerke Niederried, Hagneck, Wangen, Wynau und Bannwil sammeln jeweils den Unrat im Rechen und übergeben ihn unterhalb des Werkes wieder der Aare, so dass das Material weitergeschwemmt und dem nächsten Werk übergeben wird. Es bestehen eingehende Vorschriften in dieser Hinsicht. Ich möchte den Herrn Baudirektor bitten, die Werke zu mahnen, dass diesen Vorschriften nachgelebt wird.

Reinhardt. Ich habe nur einen bescheidenen Wunsch an unseren Herrn Baudirektor. Nachdem ich das Schloss Trachselwald und das dortige Gefängnis gesehen habe, wünsche ich, dass auch in Thun in dieser Hinsicht etwas unternommen wird. Einige Räume sind ja verbessert worden, aber es sollte noch etwas geschehen im Gefangenenraum.

Scherler. Auf Seite 210 des Verwaltungsberichtes finden wir den Abschnitt über die Reinhaltung der Gewässer. Der Abschnitt ist kurz, aber umso grösser seine Bedeutung. Wir können feststellen, dass langsam, aber sicher auf diesem Gebiet vorwärts gemacht wird. Es heisst dort, dass bis heute 37 generelle Kanalisationsprojekte genehmigt wurden und 60 weitere Projekte in Arbeit sind. Meine Wohngemeinde Niederbipp hat auch ein solches generelles Kanalisationsprojekt aufgestellt. Es ist von der Gemeinde und vom Kanton bereits genehmigt. Wir möchten in der nächsten Zeit mit der Ausführung des Projektes beginnen. Mich interessiert nun, wie man bei der Abwasserklärung der einzelnen Häuser vorgehen könnte. Bis jetzt hatten wir in unserer Gemeinde eine dreikammerige Kläranlage. Das war Gesetz. Wie müssen wir nun weiter vorgehen, wenn wir mit der Ausführung des neuen Projektes beginnen? Vor allem möchte der Kanton die Sickergruben strikte verbieten. Nun haben wir den Nachteil, dass wir mit dem Bau unserer Kanalisation unten anfangen müssen. Bis wir in unser Baugebiet gelangen, wo eine grosse Bautätigkeit herrscht, geht es mindestens drei bis vier Jahre, auch wenn man sich gehörig anstrengt, die Kanalisation auszubauen. Ich habe mich auf dem Büro für Wassernutzung erkundigt, wie man weiter vorgehen könnte. Man erklärte, für uns komme bei den Häusern eine zweikammerige Kläranlage in Frage, weil man nicht gerade einen leistungsfähigen Vorfluter habe. Die sog. Sickergruben will man, wie schon gesagt, strikte verbieten.

Ich möchte nun folgendes sagen. Ich weiss, dass wir nicht in kurzer Zeit, sagen wir in zwei oder drei Jahren unsere Kanalisation bauen können. Man hätte auch gar nicht die Leute, um dieses Werk auszuführen. Das Ganze braucht also eine gewisse Zeit. Nun hat man von seiten des Kantons erklärt, dass man keine Sickergruben, oder dann nur in äussersten Notfällen bewilligen wolle. Nach meinem Dafürhalten käme ein Verbot von Sickergruben bei uns einem Baustopp gleich. Auf dem Büro für Wassernutzung hat man gesagt, dass die Gemeinde Niederbipp eine Gemeinde ist, die verhältnismässig die grösste Bautätigkeit aufweist. Ich habe das geglaubt, und Sie werden es vielleicht nach den Gesuchen, die Sie erhalten, beurteilen. Unsere Gemeinde hat kein Interesse daran, einen Baustopp heraufzubeschwören. Ich möchte daher den Baudirektor fragen, ob es nicht möglich wäre, ein Einsehen zu haben. Ich weiss, dass die Sickergruben verschwinden sollten. Der Grundwasserbezug findet ausserhalb des Dorfes statt, und wir haben grosses Interesse an der Reinhaltung dieses Grundwasserstromes, aus dem man Trinkwasser hinaufpumpt. Bei der Vielzahl von Sickergruben, die wir haben, kommt es wohl nicht so darauf an, ob wir noch 10 oder 20 mehr besitzen. Auf alle Fälle sollte kein Baustopp ausgelöst werden. Ich möchte deutlich sagen, dass wir in unserem Dorf die Spekulationsbauten eigentlich gar nicht kennen. Es sind vielleicht in den letzten Jahren nur ein bis zwei Bauten dieser Art erstellt worden, sonst wurden immer wieder Einfamilienhäuser gebaut. Wir leiden unter grosser Wohnungsnot, und darum sollte man etwas Entgegenkommen zeigen und nicht einfach rigoros die Sickergruben vollständig verbieten.

Oester. Aus dem Verwaltungsbericht haben wir entnehmen können, dass im Berichtsjahr ein Entwurf zu einem Gesetz über Bauvorschriften in den Gemeinden an die Redaktionskommission gegangen ist. Es würde mich interessieren, ob das Gesetz in nächster Zeit in Beratung gezogen wird. Verschiedene Gemeinden warten darauf, um ihre Bauordnung diesem Gesetz anpassen zu können.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke dem Sprecher der Staatswirtschaftskommission für die anerkennenden Worte, die er der Baudirektion gewidmet hat. Es ist eine grosse Seltenheit, dass die Baudirektion Anerkennung findet. Viel zahlreicher sind die Kritiken und Aussetzungen, die gemacht werden, aber wenn dem nicht so wäre, würden wir bald glauben, alles recht zu machen.

Herr Grossrat Casagrande wünscht, dass die Motorschiffe, die zwischen Solothurn und dem Neuenburgersee verkehren, die Geschwindigkeit von 12 km in der Stunde nicht überschreiten. Ich möchte das auch, denn die Konzession wurde nur erteilt unter der Bedingung, dass 12 km Stundengeschwindigkeit nicht überschritten werde, weil die Wellen, die bei einer grösseren Geschwindigkeit verursacht werden, die Ufer zwischen Büren und Solothurn gefährden. Eine Kontrolle ist natürlich schwierig. Wir werden die Polizeiorgane noch einmal auf die berechtigte Reklamation aufmerksam machen und probieren, ob es uns möglich ist, eine bessere Einhaltung dieser Konzessionsbestimmung zu erreichen.

Herr Grossrat Schaffroth möchte wissen, welche Auswirkungen die vom Departement des Innern vorgeschlagene Limitierung des Benzinzollanteiles für die Kantone haben wird. Der Bund sieht vor, den Anteil der Kantone am Ertrag des Treibstoffzolls für die nächsten drei Jahre auf 80 Millionen zu beschränken. Der Gesamtertrag des Benzinzolles wird in den nächsten zwei bis drei Jahren voraussichtlich auf annähernd 200 Millionen steigen. Die Hälfte wäre 100 Millionen, so dass zwischen 5, 10 und 20 Millionen jährlich abgespalten und als Werksubventionen an die Förderung des rascheren Ausbaues der Hauptstrassen ausgerichtet werden könnten. Der Kanton Bern würde davon profitieren, indem er für das laufende Bundesprogramm einen Betrag von 4 Millionen reserviert hat, um mit dem Bau der Grauholzstrasse zu beginnen. Die 4 Millionen sind 50 % der subventionierten Gesamtkosten. So wie der Bundesratsbeschluss über die jetzige Verteilung des Benzinzolles lautet, kann der Kanton Bern mit der Grauholzstrasse nicht beginnen. Wir wissen nämlich von der Strassenplanungskommission her, dass man den Kantonen allgemein 80 % Bundessubvention an die Autobahnen gewähren will. 80 % wird der Kanton Bern zwar kaum erhalten, weil man die Grauholzstrasse als wichtige Ausfallstrasse der Stadt Bern betrachtet. Man wird sagen, der Kanton Bern habe ein zu grosses Interesse an der Strasse, als dass man bis auf 80 % gehen könnte. Wir werden uns also mit etwas weniger als 80 % begnügen müssen, aber der Bundesbeitrag wird sicher mehr als 50 % betragen. Darum habe ich im Nationalrat ein Postulat eingereicht, das verlangt, dass die, welche vor Erlass des einschlägigen Verfassungsartikels und des dazu gehörigen Bundesgesetzes eine Autobahn bauen, vom Bund gleich behandelt werden wie jene, die später anfangen. Eine Motion von Nationalrat Börlin will etwas ähnliches. Sie möchte über die gegenwärtige Verteilung hinaus Mittel zur sofortigen Inangriffnahme des Hauptstrassenausbaus freibekommen. Das Departement des Innern ist diesen Wünschen sehr rasch nachgekommen und hat die Gesetzesentwürfe den Kantonen bereits zur Vernehmlassung zugestellt. Was sich ergeben wird, weiss ich nicht. Der Kanton Bern hat noch nicht geantwortet. Es besteht die Gefahr, dass mit diesem provisorischen Beschluss für die zukünftige Ordnung der Benzinzollverteilung ein Präjudiz geschaffen wird, indem in den kommenden Finanzordnungen dieser Gedanke der Limitierung auf einen gewissen Betrag vielleicht Fuss fassen könnte. Ich glaube aber, dass die Vorteile für den Kanton Bern so gross sind, dass wir zustimmen müssen. Wenn 80 Millionen verteilt werden, erhalten die Kantone nicht mehr und nicht weniger als bisher. Es bleibt beim jetzigen Zustand. Was darüber hinausgeht, geben wir als Werksubventionen an die grossen Strassen. Ob sich das schon in dieser Interimszeit bis zur Jurafusslinie wesentlich auswirkt, vermag ich heute noch nicht mit gutem Gewissen zu beurteilen. Auf jeden Fall müssen die Städte pressieren, wenn sie innerhalb dreier Jahre mit ihrer Planung soweit sein wollen, dass sie an die Ausführung herantreten können. Die Erfahrung hat mich gelehrt, dass zwischen der Planung und der Ausführung gewöhnlich noch eine ganz hübsche Zeit verstreicht.

Die Zuteilung von Fremdarbeitern ist eine Angelegenheit der Volkswirtschaftsdirektion. Wir mussten hin und wieder von der Baudirektion einen Stupf geben, damit die Zahl der Fremdarbeiter nicht beschränkt wurde, aber auf der andern Seite warnt der Bundesrat: der Index steigt in einzelnen Städten auf 180; im gesamten Landesdurchschnitt steht er auf 176 und darüber; passt also auf, haltet zurück, baut nur, was absolut notwendig ist! — Wir können diesem Ratschlag im Hochbau eher nachleben als im Strassenbau.

Die Stockentalstrasse, Herr Grossrat Huwyler, war im Jahre 1953 nicht fertig und ist es auch heute noch nicht. Aber ich möchte Sie auf das rechte Thunerseeufer aufmerksam machen. Mir ist es da gegangen wie Ihnen, ich bin ungeduldig geworden. Mich dünkte, es gehe und gehe nicht vorwärts, aber eines Tages war die Strasse doch fertig. So geht es auch mit der Stockentalstrasse. Wir tun alles, was wir können, aber von einer sofortigen durchgehenden Fertigstellung kann natürlich keine Rede sein, sonst kann jeder redegewandte Grossrat sagen: Wir verlangen Gegenrecht für uns. —

Herr Grossrat Wenger kann ich erklären, dass wir das Projekt für die berüchtigten Hübelikurven zwischen Toffen und Belp bereit haben; wir können es demnächst auflegen. Es besteht noch eine Schwierigkeit mit der Gemeinde Belp zu besprechen. Es muss ein Haus abgebrochen werden.

Wenn ich Herrn Grossrat Schärer recht verstanden habe, möchte er, dass wir für Trottoirs an der Staatsstrasse, die unabhängig von der Strassenkorrektion gebaut werden, ebenfalls eine Bun-

dessubvention erwirken. Wenn man Trottoirs und Fahrbahn miteinander erstellt, so entsteht tatsächlich ein Problem. Anstelle eines Trottoirs kann es sich auch um eine Unterführung handeln, denn wir behandeln Unterführungen genau gleich wie Trottoirs. Nun ist es sehr wahrscheinlich schwierig, für ein Trottoir einen Bundesbeitrag zu erhalten, weil ein Trottoir als Gemeindestrasse gilt. Bis jetzt waren noch keine Bundesbeiträge für Gemeindestrassen erhältlich. Bei einer Unterführung ist das noch schwieriger. Wir wollen jedoch mit den zuständigen Bundesinstanzen das Problem, wie es sich in Münsingen stellt, besprechen. Ich möchte aber keine allzu grossen Hoffnungen erwecken. Dann müssen wir eben mit 30 % zufrieden sein. Ich bin froh, dass es sich in diesem Fall nicht um eine sehr notleidende Gemeinde handelt.

Herrn Grossrat Moser muss ich folgendes sagen. Die Dringlichkeit des Ausbaus der Strecke Attiswil—Dürrmühle hat natürlich durch das Autobahnprojekt geändert. Nicht nur die Strasse Attiswil—Dürrmühle, sondern auch die meisten Hauptstrassenstücke, wie die Grauholzstrasse, die im Bauprogramm bis 1959 enthalten ist, sind noch nicht gemacht. Es besteht immer noch die Möglichkeit, im letzten Zweijahresprogramm diese Strecke aufzunehmen. Aber wir müssen uns genau fragen, ob das, was vorgesehen wurde, zur Ausführung gelangt. Sehr wahrscheinlich nicht. Die Autobahn kommt südlich der heutigen Strasse zu liegen und erhält eine neue Abzweigung nach Solothurn. Damit ist natürlich die Jurafusslinie nicht mehr die gleiche wie früher. Ob nun die Strasse Regionalstrasse bleibt oder zur grossen Hauptdurchgangsstrasse wird, es muss auf alle Fälle etwas gehen. Wir werden dieser Frage alle Aufmerksamkeit schenken.

Herr Grossrat Wittwer kritisiert die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der jurassischen Dekretsbahnen. Wenn ich gut gehört habe, sprach er von einer société dite privée. Ich weiss, was er damit meint. Er will sagen, der Staat zahle sowieso den grössten Teil. Daraus folgert er, man solle besser Rücksicht auf die politische Zusammensetzung des Verwaltungsrates nehmen. Wir werden diesen Wunsch dem Verwaltungsrat zustellen. Wir als Staat haben nur die Möglichkeit, bei der Wahl von Staatsvertretern dahin zu wirken, dass diese Gleichheit ungefähr vorhanden ist. Ich nehme an, dass der anwesende Präsident des Verwaltungsrates dem Verwaltungsrat selber die Frage vorlegen wird.

Herr Grossrat Droz wünscht eine bessere Markierung der Strassenränder auf der Bern—Biel-Strasse. Man kann diese Frage prüfen. Man kann auch prüfen, ob es ratsam ist, Fahrbahnen abzuteilen. Die genannte Strasse ist zwar abgeteilt. Sie ist eine 9 m breite Zweispurstrasse. Dort, wo die beiden Bauabschnitte zusammenstossen, gibt die Naht eine ganz deutliche Markierung der Strassenmitte. Mehr ist für einen normalen Fahrer gewöhnlich nicht notwendig, aber es gibt viele Fahrer, die man nicht dazu zählen kann. Diese hat Herr Grossrat Droz jedenfalls im Auge, und die sind für den Verkehr so oder so gefährlich. Wir wollen untersuchen, ob dort bessere Markierungen angebracht werden sollen. Ich glaubte, dass bei einer hellen Fahrbahn der Strassenrand auch bei Nacht besser sichtbar sei als bei einer dunklen Fahrbahn.

Herr Grossrat Choffat beklagt sich über den Zustand der Strassenstrecke Tavannes—Tramelan. Es hat mich tatsächlich angeheimelt, dass ich wieder einmal das Wort «déplorable» gehört habe. Es war fast aus meinem Gedächtnis entschwunden. Zu Anfang meiner Wirksamkeit als Regierungsrat waren mir die Wörter «déplorable» und «pittoyable» sehr geläufig. Sie sind mir geblieben wie nicht schnell andere französische Wörter. Wir wollen prüfen, ob die Sache wirklich so déplorable ist. Entspricht es den Tatsachen, so werden wir dafür sorgen, dass so rasch als möglich der neue Ueberzug gemacht wird. Ich kann aber Herrn Grossrat Choffat keineswegs die Zusicherung geben, dass dies noch vor dem Winter geschehen kann. Dazu wird die Zeit kaum reichen. Wir werden aber der Frage unsere Aufmerksamkeit schenken.

Das Projekt für das Strassenstück St-Ursanne—La Motte, Herr Grossrat Michel, ist fertig. Ich vermute aber, Herr Grossrat Michel wisse, warum wir noch nicht gebaut haben. Wir haben gegenwärtig den Zustand, wie soll ich sagen, dass der Jura eigentlich etwas mehr Brot gegessen hat, als da war. Wir müssen gewährte Kredite in ein bis zwei Jahren wieder etwas aufholen. Mehr möchte ich nicht sagen; es hat keinen Sinn. Wir finden schon den Rank. Sobald wir à jour sind, bauen wir weiter.

Die Herren Grossräte Wyss und Scherler beklagen sich über die unsaubere Aare, über die Verschmutzung unserer Gewässer. Diese Verschmutzung bereitet uns allen die gleichen Sorgen. Wir möchten gerne vorwärts machen, aber ich muss immer und immer wieder auf einen Punkt aufmerksam machen. Man meint, alles müsse in Ordnung sein, nachdem der Staat ein Gesetz gemacht hat. Nein, jetzt muss man auch noch das, was in diesem Gesetz ist, ausführen. Im Gesetz steht aber schwarz auf weiss, dass die Abwasserklärung eine Angelegenheit der Gemeinden sei. Wir können die Gemeinden nur durch Subventionen unterstützen. Aber ich begreife, dass es harzt. Es braucht allerhand Vorarbeiten, damit man an die Ausführung gehen kann. Ob man auf der einen Seite eine Klärung verlangen kann und auf der andern Seite, wie Herr Scherler ausführt, eine Lösung mit den Hauskläranlagen, ist eine Frage. Er hat selbst gesagt, er sei mit dem Wassernutzungsbüro in Verbindung getreten, und da habe man ihm das und das gesagt. Er wird mit mir einig gehen, dass ich ein merkwürdiger Baudirektor wäre, wenn ich etwas anderes sagen und versprechen würde, als was meine Mitarbeiter gesagt und versprochen haben. Vorläufig bitte ich Herrn Grossrat Scherler, mit der Auskunft, die er erhalten hat, zufrieden zu sein und im Einzelfall sich vielleicht mit mir auseinanderzusetzen. Ich kann jedoch im grossen und ganzen versichern, dass wir alles tun werden, um die Abwasserklärung zu fördern.

Herr Grossrat Reinhardt hat das Gefängnis im Schloss Thun erwähnt. Ich kenne den Zustand dieses Gefängnisses sehr genau. Baulich ist dieser nicht so schlimm. Nur seine Plazierung im Schlosshof ist ein ästhetisches Aergernis. Früher war noch ein Blechdach darauf. Dieses ist immerhin durch ein Ziegeldach ersetzt worden. Ich muss aber

Herrn Grossrat Reinhardt bitten, noch ein bisschen Geduld zu haben — wir haben noch schlimmere Gefängnisse. Vorläufig bringen wir das eigentliche Schloss Thun, das Museum, mit recht ansehnlichen Staatszuschüssen in Ordnung. Ich möchte sämtliche Mitglieder des Grossen Rates ersuchen, wenn sie gelegentlich nach Thun kommen, dem Schloss und seinem Museum einen Besuch abzustatten.

Was nun das Baugesetz betrifft, kann ich die erfreuliche Mitteilung machen, dass es vom Regierungsrat durchberaten und gegenwärtig im Druck ist. Es musste noch in der Uebersetzung bereinigt werden. In den nächsten Tagen können wir mit dem Präsidenten der Kommission in Verhandlung treten, so dass mit den Kommissionsberatungen bald begonnen werden kann. Damit stellt sich auch die Frage — Herr Grossrat Schorer hat sie neuerdings angeschnitten — der Revision des Dekretes. Ich habe bereits einen Entwurf, und dieser soll anschliessend an das Gesetz behandelt werden. Ob Herr Grossrat Schorer von dieser Antwort bereits befriedigt ist, weiss ich nicht. Seine Motion bleibt auf alle Fälle bestehen.

Der Herr Ratspräsident macht mich darauf aufmerksam, dass ich Herrn Grossrat Droz keine Antwort hinsichtlich der Koordinierung von Strasse und Bahn am Bielerseeufer erteilt habe. Das stimmt. Es ist vielleicht Herrn Grossrat Droz ein Irrtum unterlaufen, denn es ist nicht so, dass die Bundesbahnen einfach eine Doppelspur legen wollten, ohne mit dem Staat Verbindung aufzunehmen. Wir stehen ständig in Verbindung mit den Bundesbahnen und arbeiten mit ihnen zusammen. Vorläufig warten wir auf das Projekt für den Tunnel zwischen Biel und Tüscherz. Sobald die Bundesbahnen das bereinigte Projekt vorlegen, können wir diese Frage weiterbesprechen, aber ich kann mir für dieses Strassenstück keine andere Lösung vorstellen als den Bau eines Tunnels.

Genehmigt.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Nach § 15 Abs. 3 des Dekretes vom 13. März 1900 betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten fällt eine Baubewilligung ohne weiteres dahin, wenn nicht binnen Jahresfrist mit der Baute begonnen worden ist.

Die starke Beschäftigung im Baugewerbe erlaubt oft nicht mehr, diese Frist einzuhalten.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Vorschläge für eine Aenderung des Dekretes zu unterbreiten. Sie sollen den heutigen Verhältnissen in der Bauwirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt Rechnung tragen und insbesondere die Möglichkeit vorsehen, die Geltungsdauer einer Baubewilligung zu verlängern.

Es wird um dringliche Behandlung der Motion ersucht.

10. September 1956.

Schorer
und 11 Mitunterzeichner.

II.

Le froid intense de l'hiver 1956 a causé des dégâts importants au vignoble du canton de Berne. Un pourcentage sensible de ceps a péri. La récolte de l'année 1956 sera faible. Le dommage provenant du gel se répercutera encore sur les récoltes des années futures.

Le Conseil-exécutif est invité à faire examiner le préjudice provenant du gel et à indemniser équitablement les viticulteurs.

10 septembre 1956.

Dr Nahrath.

(Die grosse Kälte des Winters 1956 hat im Berner Rebgebiet schweren Schaden verursacht. Ein fühlbarer Prozentsatz der Reben wurde vernichtet. Die 1956er-Ernte wird gering sein, und der Frostschaden wird sich noch auf die Erträge der nächsten Jahre auswirken.

Der Regierungsrat wird eingeladen, den durch die Kälte erwachsenen Schaden festzustellen und die Weinbauern angemessen zu entschädigen.)

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Revision des Gesetzes über den Warenhandel, das Handelsgewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926 vorzunehmen und dem Grossen Rate die entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Dabei wäre vorab die Abschaffung des kostenpflichtigen Gemeindevisums für Hausierer vorzusehen, da dessen Durchführung für den Hausierer oft sehr zeitraubend und für die Gemeinden nicht so wirksam ist, wie man oft annimmt. Die Revision des Gesetzes kann natürlich auch auf andere Artikel ausgedehnt werden.

12. September 1956.

Schwarz
und 14 Mitunterzeichner.

IV.

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Bauprogramm für die Erstellung von Radwegen auszuarbeiten und dem Grossen Rat baldmöglichst vorzulegen. Besonders dringlich ist die Fertigstellung des Radweges entlang der Bern—Thun-Strasse.

12. September 1956.

Iseli
und 43 Mitunterzeichner.

V.

Par le blocage de certains capitaux, une situation très désagréable se fait sentir dans la construction d'appartements à loyers bon marché.

Si l'on n'entend pas à nouveau créer une situation critique dans ce domaine, il appartient aux

institutions de droit public d'introduire de nouvelles mesures tendant à favoriser ces constructions.

Au nom de la Fraction socialiste du Grand Conseil, le Conseil-exécutif est invité à soumettre à ce dernier un projet qui permettrait de s'adapter à la nouvelle situation.

12 septembre 1956.

Hauri.

(Durch Blockierung gewisser Kapitalien macht sich beim Bau von Wohnungen mit niedern Mietzinsen ein sehr unangenehmer Zustand bemerkbar.

Wenn auf diesem Gebiet eine neuerliche kritische Lage vermieden werden soll, so haben die öffentlichen Instanzen zur Förderung dieser Bauten weitere Massnahmen vorzukehren.

Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat eine den neuen Verhältnissen angepasste Vorlage zu unterbreiten.)

VI.

Um den Anschluss des Kantons Bern an internationale Verkehrslinien zu sichern, wird der Regierungsrat beauftragt, sich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln für die Verwirklichung des Grimsel—Ticino-Tunnels (Projekt Coudray) einzusetzen.

13. September 1956.

Dr. Tschumi
und 109 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Die Seminarkommission beaufsichtigt die staatlichen Lehrerbildungsanstalten, miteinbezogen das Lehrerinnenseminar in Thun.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage einer Erweiterung dieser Kommission auf neun Mitglieder zu prüfen, unter Beizug von Frauen und unter vermehrter Berücksichtigung der Landgegend.

12. September 1956.

Boss
und 41 Mitunterzeichner.

II.

Der Uebertritt von Primarschülern und Schülern aus nicht ausgebauten Sekundarschulen ins Staatsseminar ist mit Schwierigkeiten verbunden; eine zusätzliche Schulung in speziellen, privaten Vorbereitungsschulen ist finanziell für die meisten Leute nicht erschwinglich.

Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage der Errichtung von Vorbereitungsklassen, angegliedert an die beiden staatlichen Seminarien, zu prüfen.

12. September 1956.

Boss
und 42 Mitunterzeichner.

III.

Aux termes de la loi du 28 mai 1911 portant introduction du Code civil suisse et du décret du 19 novembre 1911 relatif aux secrétariats de préfecture, on constate aujourd'hui qu'on appelle à tort secrétaire de préfecture l'employé qui aide le préfet dans ses travaux de bureau.

Afin d'éviter toute confusion, le Conseil-exécutif est invité à mettre au point les textes qui désignent le secrétaire de préfecture et la fonction de conservateur du registre foncier.

12 septembre 1956.

Comte
et 6 cosignataires.

(Nach den Bestimmungen des EG zum ZGB vom 28. Mai 1911 und des Dekretes betreffend die Amtsschreibereien ist festzustellen, dass der Angestellte, welcher dem Regierungsstatthalter zur Besorgung der Büroarbeiten beigegeben ist, unrichtigerweise als «Amtsschreiber» bezeichnet wird.

Um Verwechslungen zu vermeiden, wird der Regierungsrat eingeladen, die Bezeichnungen «Amtsschreiber» und «Grundbuchverwalter» in den obenerwähnten Erlassen zu berichtigen.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

La presse nous apprend qu'une association groupant les syndicats d'initiative des villes de Berne, Bâle, Genève, Lausanne, St-Gall et Zurich fera paraître prochainement une brochure destinée à la propagande touristique de ces six villes suisses aux Etats-Unis. Cette brochure aura pour titre: « Le chemin le meilleur pour voir la Suisse. »

Tout en saluant les efforts que déploie le syndicat d'initiative en cause, le soussigné craint que cette propagande n'ait principalement pour effet, en ce qui concerne le canton de Berne, à avantager le trafic touristique d'entrée en Suisse par Bâle et de négliger les intérêts de notre canton en n'insistant pas sur la ligne Belfort—Delle—Porrentruy—Berne, dont nos autorités cantonales se doivent de défendre le maintien et le développement.

Nous attirons l'attention du Conseil-exécutif sur ces faits et le prions de s'exprimer sur la manière dont il entend sauvegarder dans le cas

présent les intérêts du canton et plus spécialement ceux du Jura.

11 septembre 1956.

Parietti
et 24 cosignataires.

(Aus der Presse geht hervor, dass die Gruppe der Verkehrsvereine von Bern, Basel, Genf, Lausanne, St. Gallen und Zürich demnächst eine für die Fremdenverkehrswerbung in den USA bestimmte Broschüre herausgeben werde, unter dem Titel «Der beste Weg, sich die Schweiz anzusehen.»

Der Unterzeichnete begrüsst die Bestrebungen der betreffenden Verkehrsvereine, befürchtet jedoch, dass diese Propaganda hauptsächlich — was den Kanton Bern anbelangt — die Einreise in Basel begünstigt, zum Nachteil der Linie Belfort—Delle—Pruntrut, für deren Erhaltung und Ausbau sich unsere kantonalen Behörden zu verwenden haben.

Der Regierungsrat wird auf diese Tatsachen aufmerksam gemacht und eingeladen, sich darüber zu äussern, wie er im vorliegenden Fall die Interessen des Kantons, vornehmlich des Jura, wahrzunehmen gedenkt.)

II.

Der Unterzeichnete ersucht um Auskunft über den Stand der Vorarbeiten zur Erstellung der Autobahnen, resp. Autostrassen, welche das Wirtschaftsgebiet der Stadt Bern berühren, und über deren Anschlusspunkte an das lokale Strassennetz. Im weitern wird Auskunft gewünscht, wer als Bauherrschaft die Sicherung und den Erwerb des erforderlichen Landes sowie die Erstellung dieser Strassen und ihrer Anschluss-Stellen zu übernehmen hat, und in welcher Weise sich Bund und Kanton an den innerorts gelegenen Verbindungsstrassen beteiligen werden.

13. September 1956.

Hubacher.

III.

Sofort nach Abschluss der diesjährigen Taleraktion des Schweizerischen Naturschutzbundes sind Kaufverhandlungen über den Ankauf der Alp Stufenstein durch den Naturschutzbund bekannt geworden. Vor dem Talerverkauf sind Verhandlungen über den Ankauf einer grössern Vorsass, ebenfalls im hintern Lauterbrunnental gelegen, eingeleitet und dann — wohl nur zum Schein — eingestellt worden.

Der Regierungsrat wird angefragt,

1. ob er bereit ist, den Interessenten im Stechelberg, die Stufenstein ebenfalls kaufen möchten, jedoch überboten werden, finanzielle Beihilfe zu gewähren oder zu vermitteln;
2. ob weitere Talerverkäufe, die dazu dienen, den Bergbauern allen Versprechungen zum Trotz schlussendlich Nutz- und Lebensraum zu entziehen, untersagt werden können?

13. September 1956.

Boss
und 9 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Selon la loi d'AVS du 20 décembre 1946, une rente vieillesse double ne peut être servie à un couple que si l'épouse a 60 ans au moins.

A la suite des propositions de revision de l'AVS, le droit à la rente pour la femme sera abaissé de 65 à 63 ans.

Ne conviendrait-il pas, par mesure d'équité, d'abaisser aussi l'âge de l'épouse qui permet à un couple de recevoir une rente double?

Le Gouvernement est-il d'accord d'intervenir dans ce sens auprès des pouvoirs publics fédéraux?

10 septembre 1956.

Landry
et 2 cosignataires.

(Gemäss Gesetz betreffend die AHV vom 20. Dezember 1946 wird die Altersgrenze für Ehepaare nur ausgerichtet, wenn die Ehefrau wenigstens 60 Jahre alt ist.

Gestützt auf die Revisionsvorschläge für die AHV wird für das Rentenbezugsrecht die Altersgrenze der Frauen von 65 auf 63 Jahre herabgesetzt.

Wäre es nicht angezeigt, aus Billigkeitsgründen auch die zum Bezug einer Ehepaar-Altersrente erforderliche Altersgrenze der Frau herabzusetzen?

Ist die Regierung bereit, in diesem Sinne bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden?)

II.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Unfallgefahr auf der Schüpbach-Brücke im Zuge der Hauptstrasse Bern—Langnau—Luzern herabzusetzen? Bei nassem Wetter gibt es auf dieser Brücke fast täglich Unfälle, so dass unbedingt Abhilfe geschaffen werden sollte.

12. September 1956.

Baumgartner (Schüpbach).

III.

Die rasch ansteigende Zahl von Ferienchalets stellt die Feuerwehren in den Fremdenorten vor immer neue und dringlichere Probleme. Hydrantenversorgung und technische Ausrüstung der Feuerwehrkorps müssen der Ausdehnung der Ueberbauung angepasst werden.

Bestehen rechtliche Grundlagen, um solche Chaletbesitzer zur Feuerwehr-Ersatzpflicht heranzuziehen, auch wenn diese die Bedingungen für eine steuerliche Erfassung für die Gemeindesteuer nicht erfüllen?

12. September 1956.

Boss.

IV.

Der Beruf eines Fahrlehrers ist besonders gefährlich, steht unter dauernder Beobachtung durch die Verkehrspolizei und ist der Kritik des

motorfahrenden Publikums ausgesetzt. Er mag verglichen werden mit dem ebenfalls konzessionierten Beruf eines Bergführers, der einen guten Namen durch jahrelange Zuverlässigkeit gewinnt, mit schwindendem Können und Verantwortungsgefühl aber rasch verliert.

Durch das bei den Fahrlehrern praktizierte Strafpunktsystem für an der Fahrprüfung durchgefallene Kandidaten wird der Fahrlehrer weit weniger durch die Konzessionsbehörde als durch die Fahrschüler beurteilt. Der Fahrlehrer trägt mit der Gefährdung seiner beruflichen Existenz das Risiko für besonders sparsame, eilige oder examenängstliche Schüler, aber auch für deren Beurteilung durch die zahlreichen Experten.

Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass die Fahrlehrer statt dieser unzuverlässigen Bewertung sich ebenfalls periodisch direkt vor der Konzessionsbehörde über ihre Leistungsfähigkeit ausweisen sollten?

10. September 1956.

Haller.

Gehen an die Regierung.

Antwort auf die Einfache Anfrage Kohler

(Siehe Seite 310 hievor)

Die Strasse Tariche—Les Rosées am Ufer des Doubs ist nur 2,3 m breit. Sie wurde von der Staatsforstverwaltung erstellt, und zwar nur für den Holztransport. Da sie immer mehr von den Fischern und Automobilisten benützt wird, wurde in Anwendung des BG vom 15. März 1932 betreffend den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr eine Verkehrsbeschränkung eingeführt.

Da es sich erwiesen hat, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes infolge des privaten Charakters dieser Strasse nicht anwendbar sind und es dem Zivilrichter obliegt, das Durchgangsrecht zu untersagen, hat der Regierungsrat am 5. September 1956 seinen Beschluss vom 17. Mai 1955 betreffend Verkehrsbeschränkung widerrufen.

Kohler. Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Steinmann

(Siehe Seite 509 hievor)

Der von Grossrat Dr. Steinmann erwähnte Wir-Wirtschaftsring wurde im Jahr 1934 gegründet. Als Geschäftszweck wird bezeichnet «die Erschliessung von Arbeitsgelegenheiten durch Ringtauschverkehr sowie die Förderung der einheimischen Industrie und des Handwerks».

In Ergänzung des Bargeldes schufen die Gründer das sog. «Wir-Geld». Guthaben auf «Wir-Geld» entstehen entweder durch eine Bareinzahlung an die Wir-Zentrale, welche dem Einleger den entsprechenden Betrag an Wir-Geld gutschreibt, oder durch Eröffnung eines Kredites in Wir-Geld durch die Zentrale. Das Wir-Geld ist kein ordentliches Geld, da es nur in den Kreisen des Wirtschaftsringes verwendet werden kann. Gesetzliche Zahlkraft besitzt es nicht. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat und den Angestellten und Arbeitern, die, weil sie keine Ware anzubieten haben, dem Wirtschaftsring nicht angehören können, sowie diejenigen gegenüber den Firmen, die dem Ring fernstehen — sie bilden die grosse Mehrzahl —, müssen nach wie vor in gesetzlicher Währung honoriert werden. Diese Tatsache erklärt den starken Bedarf der Wir-Zentrale an Bargeld, der zeitweise so sehr in Erscheinung trat, dass sie sich anerbot, auf Bareinlagen ein Aufgeld von 10 % zu vergüten. Zur Zeit vergütet die Zentrale 5 % Aufgeld.

Der Ringtauschverkehr geht so vor sich, dass ein Ringmitglied, das einem andern Ware liefert, als Gegenwert ein entsprechendes Guthaben an Wir-Geld bei der Wir-Zentrale erhält. Der Warenempfänger stellt einen sog. «Wir-Check» auf die Wir-Zentrale aus, der dem Lieferanten ausgehändigt wird. Der Lieferant muss diesen «Check» bei der Zentrale buchen lassen und dafür eine Gebühr von 1—3 %, je nach der Höhe seiner finanziellen Beteiligung am Wirtschaftsring, entrichten.

Der «Wir-Kredit», den die Zentrale ihren Mitgliedern gewährt, muss durch die üblichen bankmässigen Sicherheiten sichergestellt werden. Die jährliche Kommission beträgt 1 %. Dieser auf den ersten Blick billige Kredit ist in Wirklichkeit nicht billiger als die ordentlichen Bankkredite, da die Ringteilnehmer durch die Buchungsgebühren, Eintrittsgebühren und Kontotaxen Aufwendungen zu bestreiten haben, die nach Berechnungen fachkundiger Kreise einem Zinssatz von 5—6 % entsprechen. Da das Wir-Geld nur sehr beschränkt zur Regelung der Verbindlichkeiten verwendet werden kann und zudem keinen Zins trägt, ist jeder Inhaber von Wir-Guthaben bestrebt, diese so rasch wie möglich abzustossen. Jede Handänderung eines solchen Guthabens muss bei der Zentrale gegen die Gebühr von 1—3 % verbucht werden.

Der Grund für die Beteiligung vieler Geschäftsleute am Wir-Wirtschaftsring, ungeachtet der Nachteile des Wir-Geldes und der zahlreichen Formalitäten, die beim Wir-Geldverkehr erfüllt werden müssen, liegt in der Hoffnung auf höhere Umsätze, die denn auch von der Wir-Zentrale durch entsprechende Propaganda genährt wird. In der Tat hat die Wir-Zentrale ihren Umsatz von 20 Millionen Franken im Jahr 1953 auf 30 Millionen im Jahr 1954 erhöht. Zugleich ist aber auch die Mitgliederzahl von rund 4000 auf rund 6000 angestiegen. Das ergibt pro Mitglied im Durchschnitt einen Umsatz von Fr. 5000.—. Abgesehen davon, dass diesem Umsatz ein Kostenaufwand von einigen Fr. 100.— gegenübersteht, ist zu bedenken, dass die Klein-Handelsumsätze zufolge der günstigen Wirtschaftsverhältnisse ganz allgemein stark gestiegen sind. Ob die Wir-Mitglieder dank ihrer Beteiligung am Wirtschaftsring grössere Mehrumsätze erzielen als Nichtmitglieder, dürfte nicht leicht zu beweisen sein. Fest steht auf alle Fälle, dass allfällige, das übliche Mass überstei-

gende Mehrumsätze auf Kosten der dem Wirtschaftsring nicht angeschlossenen Geschäftsleute gehen, da die Ringmitglieder aus naheliegenden Gründen bestrebt sind, ihren Bedarf an Ware und sonstigen Leistungen bei Geschäftsleuten zu dekken, die Wir-Geld entgegennehmen. Da der Kreis der Wir-Teilnehmer beschränkt ist, haben viele Geschäftsleute Mühe, ihre «Wir-Checks» los zu werden. In den Tageszeitungen erscheinen oft Inserate, die Wir-Geld mit einem Einschlag bis zu 30 % zum Verkauf anbieten.

Dem Wir-Wirtschaftsring sind zur Zeit rund 350 bernische Firmen angeschlossen. Sie rekrutieren sich aus Betrieben des Gewerbes und der Industrie. Das Baugewerbe ist mit rund 60, das Gastwirtschaftsgewerbe mit rund 40 Betrieben beteiligt. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass der Kreis der Geschäftsleute, die sich im Kanton Bern des Wir-Systems bedienen, verhältnismässig beschränkt ist. Es ist allerdings zu beachten, dass auch Firmen, die dem Ring nicht angeschlossen sind, Wir-Geld entgegennehmen können und auch entgegennehmen. Es ist nicht möglich, über die Zahl solcher Firmen nähere Angaben zu machen. Sie dürfte jedoch angesichts der ablehnenden Haltung der Spitzenverbände der bernischen Wirtschaft gegenüber dem Wir-System nicht gross sein.

Der Regierungsrat steht dem Wir-System ablehnend gegenüber. Seine volkswirtschaftlichen Nachteile, die sich aus der künstlichen Steigerung des Geldumlaufes, hervorgerufen durch die beschränkte Verwendungsmöglichkeit des Wir-Geldes, und aus der Verschärfung des Konkurrenzkampfes, bedingt durch den geschlossenen Kreis sich gegenseitig bevorzugender Geschäftsleute ergeben, liegen auf der Hand. Da der Wir-Wirtschaftsring dem Bankengesetz unterstellt ist und dessen Bestimmungen einhält, sind behördliche Massnahmen nicht möglich. Ein behördlicher Aufruf an die interessierten Kreise, verbunden mit einer Empfehlung, dem Wir-Wirtschaftsring fernzubleiben, ist nach Auffassung des Regierungsrates ebenfalls nicht am Platz. Es handelt sich beim Wir-System um einen der vielen Auswüchse des Wirtschaftskampfes, deren Auswirkungen zwar auch behördlicherseits als unerwünscht zu bezeichnen sind, gegen die aufzutreten jedoch Sache der Wirtschaft selbst ist. Der kantonal-bernische Handels- und Industrieverein wie auch der kantonale Gewerbeverband haben denn auch in zahlreichen Veröffentlichungen ihre Mitglieder auf das Wesen und Wirken des Wir-Systems hingewiesen und ihnen empfohlen, dem Wir-Wirtschaftsring nicht beizutreten.

Steinmann. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Lehmann (Brügg)

(Siehe Seite 509 hievor)

Der Regierungsrat darf versichern, dass er im Gebiete des hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterrichtes so gut wie in allen andern Gebieten durchaus bereit ist, die gesammelten Erfahrungen auszuwerten und die Konsequenzen daraus zu ziehen. Das Obligatorium für den hauswirtschaftlichen Fortbildungsunterricht ist aber erst seit anderthalbem Jahr wirksam, so dass sich heute noch nicht mit Sicherheit unterscheiden lässt, inwiefern wir es mit blossen Anfangsschwierigkeiten zu tun haben, welche mit der Zeit von selbst verschwinden werden, und inwiefern es sich dagegen um dauernde Probleme handelt, denen durch bestimmte Massnahmen oder Aenderung von Vorschriften begegnet werden muss. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass in zahlreichen Gemeinden, welche das Obligatorium erst im Frühling 1955 einführten, eine grosse Zahl von Töchtern nach Schulaustritt den günstigsten Moment für die Absolvierung der Fortbildungsschulpflicht verpassten und nun kurz vor Erreichung des zwanzigsten Altersjahres noch einen Kurs besuchen müssen. Schon bisher sind die Probleme laufend in der Expertinnenkommission zur Sprache gekommen und auch mit dem Lehrlingsamt wurde verschiedentlich Fühlung genommen (Unterricht der Hauslehrtöchter, Einbau des Fortbildungsunterrichtes in die Berufslehre). Was schliesslich die Dispensierung der Töchter während ihrer Ferien betrifft, so haben wir allen Kommissionen, die uns um Auskunft ersuchten, empfohlen, eine solche Dispensierung auszusprechen. Dieser Empfehlung wurde unseres Wissens überall Folge geleistet. Diesbezügliche Schwierigkeiten sind nach unserer Beobachtung darauf zurückzuführen, dass die Töchter gelegentlich während ihrer Ferien vom Unterricht wegbleiben, ohne den Grund anzugeben. In diesen Fällen macht die Hauswirtschaftskommission natürlich wie bei allen andern Absenzen, für welche keine Entschuldigung vorliegt, Strafanzeige.

Lehmann (Brügg). Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Landry

(Siehe Seite 509 hievor)

Die Gültigkeitsdauer des Fahrplanes wird jeweils von der Europäischen Fahrplankonferenz festgesetzt. Seit längerer Zeit stehen sich zwei Tendenzen gegenüber. Die eine befürwortet die Beibehaltung eines gekürzten, vom erst Juni-Sonntag bis zum letzten September-Samstag währenden Sommerabschnittes, während die andere den Sommerabschnitt verlängern, d. h. auf die Zeit vom dritten Mai-Sonntag bis zum ersten Oktober-Samstag erstrecken möchte. Diese letztere Lösung wäre auch für die Schweiz zweckmässig, weshalb sich sowohl die SBB als auch die BLS, welch beide Verwaltungen in der Europäischen Fahrplankonferenz Sitz haben, dafür einsetzten. Da kein endgültiger Beschluss gefasst werden konnte, blieb es für ein Jahr bei der geltenden Zwischenlösung. In der nächsten, vom 10.—20. Oktober 1956 in Lissabon stattfindenden Europäischen Fahrplankonferenz werden sich die schweizerischen Vertreter neuerdings für die frühere Inkraftsetzung des Sommerfahrplanes einsetzen, doch kann derzeit noch nichts

ausgesagt werden über den Erfolg der Anstrengungen.

Der Regierungsrat wird der Angelegenheit weiterhin seine Aufmerksamkeit schenken.

Landry. Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Huwyler

(Siehe Seite 509 hievor)

Die Polizeidirektion prüft zur Zeit die Verlegung des Automobilexpertenbüros vom Ringhof an einen andern Standort, da sich die derzeitigen Verkehrs- und Platzverhältnisse als ungenügend erwiesen haben. In diesem Zusammenhang soll auch die Errichtung eines ständigen Automobilexpertenbüros in den Städten Thun und Biel abgeklärt werden.

Die in der Einfachen Anfrage gemachte Anregung, welche übrigens auch vom Gemeinderat der Stadt Biel, vom Touring-Club der Schweiz, Sektion Seeland, und vom Automobil-Club der Schweiz, Sektion Seeland-Jura, gemacht wurde, soll im Sinne einer positiven Lösung weiter verfolgt werden.

Huwyler. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Daepp

(Siehe Seite 509 hievor)

Das Dekret betreffend die Ermässigung der Gemeindeanteile am Ausbau von Hauptstrassen vom 23. November 1950 entlastet die Gemeinden insofern, als vorgängig ihrer Leistungen für den Landerwerb die Bundesbeiträge in Abzug gebracht werden. Sodann übernimmt der Staat von den nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Landerwerbskosten die Hälfte. Da die Bundesbeiträge beim Ausbau bestehender Hauptstrassen in der Regel 25 bis 30 % betragen, haben die Gemeinden für den Landerwerb nur 37½ %, resp. 35 % der Gesamtkosten zu tragen. Die Entlastung ist also eine beträchtliche. In besondern Fällen, insbesondere bei schwer belasteten Gemeinden, kann der Staat ausnahmsweise noch weiter entgegenkommen. Da sich die Leistungen des Bundes und des Staates für die meisten Gemeinden als weitgehende Entlastung gegenüber der in Art. 23 des Strassenbaugesetzes festgelegten Pflicht zum Landerwerb in eigenen Kosten erwiesen haben, sah sich der Regierungsrat bis heute nicht veranlasst, für die Behandlung von besondern Fällen Richtlinien aufzustellen.

Herr Daepp ist abwesend.

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Büro folgende

Kommissionen

bestellt:

Gesetz über die kantonalen technischen Schulen; Totalrevision

Herr Grossrat *Bühler*, Präsident
» » *Schaffroth*, Vizepräsident
» » *Boss*
» » *Burkhalter* (Tavannes)
» » *Comte*
» » *Daepp*
» » *Düby* Hans
» » *Eggli*
» » *Fleury*
» » *Gfeller*
» » *Graber* (Burgdorf)
» » *Hadorn*
» » *Hubacher*
» » *Patzen*
» » *Schmidlin*
» » *Stämpfli*
» » *Walter*

Dekrete über die Kirchensteuern und die Steuerteilung der Gemeinden

Herr Grossrat *Rupp*, Präsident
» » *Haller*, Vizepräsident
» » *Bickel*
» » *Bienz*
» » *Châtelain*
» » *Hauri*
» » *Kunz* (Oey-Diemtigen)
» » *Saegesser*
» » *Trächsel*
» » *Tschannen* (Muri)
» » *Will*

Dekret betreffend die Organisation der Betreibungsämter und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern

Herr Grossrat *Geissbühler* (Köniz), Präsident
» » *Kammer*, Vizepräsident
» » *Baumann*
» » *Bickel*
» » *Burkhalter* (Muri)
» » *Hänzi*
» » *Jufer*
» » *Juillerat*
» » *Kuhn*
» » *Schmitz*
» » *Zingg* (Bern)

Dekret über den Naturschadenfonds

Herr Grossrat *Mosimann*, Präsident
» » *Dürig*, Vizepräsident
» » *Brahier*
» » *Choffat*
» » *Hänni* (Bern)
» » *Hauser*
» » *Iseli*
» » *Scheidegger*
» » *Schlapbach*
» » *Tschumi*
» » *Vuilleumier*

Tarife betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalter und über die Gebühren in Vormundschaftssachen

Herr Grossrat *Michel* (Courtedoux), Präsident
» » *Kunz* (Ostermundigen), Vizep.
» » *Anliker* (Bern)
» » *Flükiger*
» » *von Känel*
» » *Knöpfel*
» » *Messer*
» » *Parietti*
» » *Schorer*
» » *Thomet*
» » *Tüscher*
» » *Wittwer* (Reconvilier)
» » *Zürcher* (Albligen)

Motion der Herren Grossräte Denzler und Mitunterzeichner betreffend Seezugänge infolge des Ausbaues der SBB-Linie zwischen Neuenstadt und Biel

(Siehe Seite 505 hievor)

Denzler. Ein Schreiben an den Landwirtschaftsdirektor im Mai dieses Jahres sowie die Tatsache, dass es trotz der Bemühungen des Seeuferschutzvereins Biel nicht möglich war, die weitere Versperrung der Seezugänge zu verhindern, haben mich veranlasst, meine Motion einzureichen. Man hat wohl von seiten des Seeuferschutzes in den dreissiger Jahren Alignementspläne und Baureglemente aufgestellt, die in diesem Sinne hätten wirken sollen. Leider haben die Alignementspläne mit den Bauzonen fast das Gegenteil bewirkt, indem man Rebschutzzonen und Bauzonen dem See entlang errichtet hat. Man schränkte also das Baugebiet sehr ein, was zur Folge hatte, dass die Bauparzellen im Preise stiegen. Dadurch entstanden fette Spekulationsobjekte; es entstand eigentlich das, was man nicht wollte.

In der Eingabe des Berufsfischerverbandes des Bielersees kommt ebenfalls die Sorge zum Ausdruck, dass anlässlich des Ausbaues der Bahnlinie auf Doppelspur La Neuveville—Biel weitere Seezugänge aufgefüllt und an Private als Realersatz abgetreten werden sollen. Wir haben dem Bielersee entlang tatsächlich ausserordentliche Verhältnisse. Die topographischen Gegebenheiten sind sehr ungünstig, besonders auf der Strecke Ligerz—Tüscherz. Es fehlt dort an Raum zwischen den steilen Jurahängen und dem See. Es ist deshalb verständlich, dass die Grundeigentümer für das Land, dass sie an die Doppelspur abzutreten haben, Realersatz verlangen. Man kann auch verstehen, dass der Kanton sich bereit erklärt hat, nach Möglichkeit Realersatz zu gewähren. Das sollte aber unter keinen Umständen auf Kosten der breiten Oeffentlichkeit geschehen, besonders da heute am linken Bielerseeufer ohnehin keine Möglichkeit besteht, den See entlang zu wandern. Ich möchte hier noch auf eine kleine Broschüre, die der Bieler Verkehrsverein seinerzeit herausgegeben hat, hinweisen. In dieser Broschüre ist auf die Auswirkungen von Realersatz und Uferverbauung hingewiesen. Man sieht auch hier, dass wir ein Bodenrecht haben, das den heutigen Verhältnissen nicht mehr gewachsen ist. Es heisst hier: Um 1920 entdeckte man die Seeufer und damit begannen sie Spekulationsobjekte zu werden, denn jeder, der es sich leisten konnte, wollte sein eigenes Stück Strand, um ein Wochenendhäuschen darauf zu stellen. Zwischen der Aaremündung bei Hagneck und dem oberen Seende hat der Kanton Bern von 1930 weg mit grossen Kosten eine Natursteinmauer anlegen lassen zum Schutze des für die Landwirtschaft nutzbaren Ufergeländes. Die Folge war, dass die Gemeinden das ganze Terrain stückweise an Städter verkauften. Unsere Seen gehören jedoch der Allgemeinheit wie Wälder und Berge. Durch den Verkauf des Bodens wird der Zugang zum Seeufer mehr und mehr ein Vorrecht von wenigen Begüterten. — Vor ca. 20 Jahren war es noch anders. Damals bestand am Seeufer entlang ein Leimenpfad, ein sog. Reckweg. Dieser öffentliche Uferweg wurde in früheren Zeiten zum Schleppen der Lastkähne benutzt.

Bis zum Bau der Strasse am linken Bielersee-Ufer im Jahre 1838 wickelte sich ein sehr reger Güterverkehr auf dem Seewege ab. Ja, man fuhr damals sogar die Zihl und Aare hinunter bis nach Solothurn. In Neuenstadt sagt man heute noch einem, der zuviel getrunken hat: Il a chargé pour Soleure.

Als dann im Jahre 1860 die Bahnlinie Biel—Neuenburg erbaut war, verlor der Gütertransport auf dem Wasserweg seine wirtschaftliche Bedeutung und der Reckweg wurde demzufolge immer weniger benutzt.

Durch die erste Juragewässerkorrektion, die im Jahre 1878 fertig wurde, ist der Seespiegel um 2,20 m gesenkt worden. Am Ufer entlang enstand Neuland, Strandboden. Leider wurde dieses Land aus unbegreiflichen Gründen durch den Staat Bern zu billigem Preis an die Seeanstösser verkauft, im Gegensatz zu den Kantonen Neuenburg und Waadt, wo heute noch das Seeufer dem Staate gehört und von den Privaten nur gepachtet werden kann.

Als Folge der Senkung des Seeniveaus um mehr als 2 m stürzten dann die schönen Seemauern, die mit mächtigen Quadersteinen gemauert waren, allmählich ein, weil die Tannen, auf denen die Mauern standen, verfaulten, da sie nicht mehr im Grundwasser lagen. Ob nun der Staat die grossen Baukosten scheute, um diese Mauern wieder instandzustellen und deshalb zuliess, dass der Leimenpfad, der diesen Mauern entlang führte, als öffentliches Wegrecht im Grundbuch gelöscht wurde, weiss ich nicht. Jedenfalls ist es Tatsache, dass durch die Grundbuchbereinigung im Jahre 1938 einer weiteren Oeffentlichkeit der Zugang zum See versperrt wurde. Es stehen heute nur noch wenige Ländten der Bevölkerung zur Verfügung. Diese Zugänge dürfen nun heute in keinem Falle als Realersatz an die Privatgrundbesitzer abgetreten werden.

Die Gemeinden Ligerz und Tüscherz haben nicht einmal einen Schulplatz, wo sich die Kinder aufhalten und spielen können. In Twann ist es in dieser Hinsicht auch nicht viel besser. Immer wieder passieren Verkehrsunfälle, weil die Schulkinder die Staatsstrasse als Tummelplatz benützen

müssen. Auch die Spaziergänger, Fussgänger und Radfahrer, können nicht ohne Angst vor Unfallgefahr die schöne, zum Teil noch recht wilde und romantische Landschaft betrachten. Auch der Sportfischer hat hier seine Schwierigkeiten, weil ja das Ufer fast überall den Privatgrundeigentümern gehört, und er auf den Ferienhausbesitzungen nur selten geduldet wird. Das gleiche passiert auch, wenn man mit dem Ruderschiff ans Land gehen will. Ueberall ist Privatbesitz und man wird nicht gerne gesehen.

Deshalb sollte nichts unterlassen werden, um den Seegemeinden beim Errichten von öffentlichen Anlagen und Seezugängen behilflich zu sein, so dass, was früher unterlassen wurde, heute wieder einigermassen gutgemacht werden könnte. Weiter sollte noch geprüft werden, ob anlässlich der Korrektion der Staatsstrasse von Ligerz nach Tüscherz nicht ein Fussweg mit Radfahrerstreifen südlich der Bahn angelegt werden könnte, da man dort den Grundeigentümern ohnehin eine Zufahrtsmöglichkeit schaffen muss, weil beim Umbau der SBB auf Doppelspur die meisten privaten Bahnübergänge aufgehoben werden.

Da diese Begehren im Interesse der Oeffentlichkeit sind, möchte ich den Herrn Bau- und Eisenbahndirektor bitten, die Motion entgegenzunehmen. Die Herren Grossräte ersuche ich, der Motion zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Baudirektion hat Verbindung mit dem Bieler Seeuferschutzverein aufgenommen; einzelne Mitberichte stehen allerdings heute noch aus. Wir werden an Ort und Stelle mit den Interessierten Besprechungen veranstalten, und diese werden Klarheit über das weitere Vorgehen schaffen. Wir sind bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit

Präsident. Wir haben noch zwei Postulate und zwei Interpellationen auf der Traktandenliste. Da sich aber die Reihen stark gelichtet haben, und auch infolge der vorgerückten Zeit, können wir diese vier Geschäfte nicht mehr behandeln. Ich beantrage dem Rate, sie auf die Novembersession zu verschieben. (Zustimmung.)

Gestatten Sie mir zum Abschluss der Session einige kurze Bemerkungen. Unser Rat hat seine Arbeit in nur neun Sitzungen erledigt und dabei drei Gesetze beraten, zehn Dekrete beschlossen und 59 Direktionsgeschäfte erledigt. Daneben ist der Verwaltungsbericht der Regierung einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Der Rat hat damit eine gute Arbeit geleistet und verdient Anerkennung. Die rasche Abwicklung der Geschäfte war aber nur möglich, weil die Kommissionen gründliche Vorarbeit leisteten. Ich möchte bei dieser Gelegenheit meiner Hoffnung Ausdruck geben, dass die beiden verabschiedeten Gesetze, d. h. das Gesetz über die Hypothekarkasse und das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, vor dem Volke Gnade finden werden.

Unsere Arbeit wird voraussichtlich am 12. November wieder aufgenommen werden, und Sie müssen mit einer dreiwöchigen Sessionsdauer rechnen. Das Datum vom 12. November gilt, wenn die Bundesversammlung tatsächlich am 3. Dezember anfängt. Sollte sie vorher anfangen, müssten wir die Novembersession auf den 5. November vorverschieben. Wie mir aber mitgeteilt wurde, beginnt die Bundesversammlung am 3. Dezember. In der Novembersession werden wir vor allem das Mittelschulgesetz in zweiter Lesung beraten.

Noch eine kurze Bemerkung: Wenn der Präsident gelegentlich drängt, mit der Sitzungszeit rationell umzugehen, geschieht das sicher nur im Interesse der Sache. Ich danke dem Rat für seine Einsicht, dass ein kurzes Votum so wertvoll sein kann wie lange Ausführungen.

Ich wünsche allen Ratskollegen eine gute Heimkehr und erkläre Sitzung und Session als geschlossen (Beifall).

Schluss der Sitzung und Session um 11.30 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.